

Rechtsgeschichte

Elisabeth Greif

Verkehrte Leidenschaft

Gleichgeschlechtliche Unzucht im
Kontext von Strafrecht und Medizin



Jan Sramek Verlag

Nähere Informationen zu diesem PDF
und seiner Nutzung finden Sie [hier](#).

Umschlagbild:
NORDICO Stadtmuseum Linz, Reproduktion: Thomas Hackl
<<https://nordico.at/html/de/index.aspx>>

Elisabeth Greif

Verkehrte Leidenschaft

Elisabeth Greif

Verkehrte Leidenschaft

Gleichgeschlechtliche Unzucht im Kontext von
Strafrecht und Medizin

Aus- und Verhandlungsprozesse vor dem
Landesgericht Linz 1918 – 1938

Gedruckt mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF): PUB 592-G28

FWF Der Wissenschaftsfonds.

Die finanzielle Unterstützung des FWF ermöglicht auch den kostenfreien Zugriff auf dieses Dokument.

Creative Commons Licence Terms



You are free to share (copy and redistribute the material in any medium or format) and adapt (remix, transform, and build upon the material for any purpose, even commercially) this work under the following terms:

1. Attribution – You must give appropriate credit, provide a link to the license, and indicate if changes were made. You may do so in any reasonable manner, but not in any way that suggests the licensor endorses you or your use.
2. No additional restrictions – You may not apply legal terms or technological measures that legally restrict others from doing anything the license permits.

Die vollständigen Creative Commons Lizenzbestimmungen in deutscher Sprache finden Sie online unter

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>

Eine auf hochwertigem Papier gedruckte Fassung mit Festeinband und Fadenheftung kann unter der ISBN 978-3-7097-0205-5 direkt beim Verlag www.jan-sramek-verlag.at oder im Buchhandel bestellt werden.

Typographisches Konzept und Eigensatz des Verlages
Schrift: Arnhem Pro

© Wien 2019, Jan Sramek Verlag KG

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt eine überarbeitete Fassung meiner Habilitationsschrift dar, die im Herbst 2016 an der Johannes Kepler Universität Linz angenommen wurde. Ihr Gelingen wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Personen nur schwer möglich gewesen. Mein herzlicher Dank gilt zuallererst meiner akademischen Lehrerin em. o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ursula Floßmann, die meine wissenschaftliche Laufbahn von Anfang an begleitet und mich gefördert und unterstützt hat. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Silvia Ulrich hat mir als Institutsvorständin stets den für die Erstellung meiner Arbeit notwendigen Freiraum eingeräumt. Dadurch war es mir möglich, einen zehnmonatigen Forschungsaufenthalt am Center for the Study of Law and Society der University of California, Berkeley, zu verbringen, von dem ich sowohl in wissenschaftlicher wie auch in persönlicher Hinsicht ganz besonders profitiert habe. Dafür sei ihr an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. Danken möchte ich auch dem Verband der Akademikerinnen Österreichs (VAÖ) und dem VAÖ Oberösterreich für die finanzielle Unterstützung meines Auslandsaufenthaltes.

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Konstanze Plett danke ich für ihr Habilitationsgutachten und für ihre über das Gutachten hinausgehenden Anregungen für die Veröffentlichung der Arbeit, ganz besonders aber für den durch das Habilitationsverfahren entstandenen wissenschaftlichen Austausch und ihre Freundschaft.

Mein herzlicher Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Oberösterreichischen Landesarchivs, namentlich Franz Scharf, und des Österreichischen Parlamentsarchivs, die mich bei der Quellenrecherche unterstützt haben, sowie Mag.^a Renate Schönmayr, Leiterin der Fachbibliothek Rechtswissenschaften der Universität Salzburg und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachbibliothek Recht der Universität Innsbruck. Die für die Arbeit an diesem Buch notwendige Phase der Archivrecherche und Materialauswertung wurde durch die Zuerkennung eines JKU-goes-gender-Habilitationsstipendiums erheblich erleichtert.

Für meine Arbeit war und ist der interdisziplinäre Austausch an der Universität Linz von besonderer Bedeutung. Daniela Wetzelhütter hat mir die Grundlagen der quantitativen Datenauswertung näher gebracht. Obwohl davon letztendlich nur wenig Eingang in die fertige Arbeit gefunden hat, war dies für mein Verständnis des erhobenen Materials unerlässlich und bedanke ich mich für ihr Engagement und ihre Geduld. Waltraud Ernst danke ich für unsere regelmäßigen und anregenden disziplinübergreifenden „Habilgespräche“ und für ihre sorgfältige Lektüre, die wesentlich zur Verständlichkeit meiner Arbeit beigetragen hat. Danken möchte ich auch meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Legal Gender Studies Karin Neuwirth, Andreas Hölzl und Margit Rametsteiner für ihre Unterstützung und den Mitgliedern der Habilitationskommission für das angenehme und wertschätzende Verfahren.

Meiner Familie, meinen Freundinnen und Freunden verdanke ich die emotionale Unterstützung und den Rückhalt, die mir lange und mitunter einsame Phasen des wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt erst möglich machen. Dafür danke ich ganz besonders meinen Eltern Maria und Berthold Greif, meinen Schwestern Victoria und Valerie, Michaela Harrer-Schütt, Tanja Martkler, Gabi Rieder, Andrea Würflinger, Clemens Hesch, Jasmine Senk und Carmen Rosina.

Anusheh Farahat ist stets die erste Adressatin meiner Gedanken und Ideen. Sie teilt mit mir alle Freuden und Sorgen. Ihr dafür zu danken geht weit über den Rahmen eines Vorwortes hinaus.

Die Drucklegung dieser Arbeit wurde durch einen Druckkostenzuschuss des Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF) ermöglicht. Den anonymen Gutachterinnen und Gutachtern des FWF danke ich für wertvolle Anregungen. Mein herzlicher Dank gilt außerdem Mag. Jan Sramek für die Aufnahme des Buches in sein Verlagsprogramm, sowie Mag.^a Sabine Warschitz und Veza Quinhones-Hall, BA, für die hervorragende Unterstützung während sämtlicher Phasen des Publikationsprozesses und das Lektorat des Manuskripts.

Linz, Mai 2019

Elisabeth Greif

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
I. Einleitung	3
A. Problemaufriss	3
B. Wahl des Untersuchungsgegenstandes und methodische Überlegungen	6
C. Theoretische Verortung	18
D. »Gleichgeschlechtliche« Sexualität – Zu Terminologie und Typologien	25
E. Gang der Untersuchung	29
II. Vom Trieb zur Lust – Zur historischen Verortung des § 129 I b StG 1852	33
A. Einleitung	33
B. Das Strafgesetz 1803	38
1. Entstehungsgeschichte	38
2. Auslegung	42
C. Das Strafgesetz 1852	46
1. Entstehungsgeschichte	46
2. Auslegung	51
a. Zur Abgrenzung zwischen Schändung und gleichgeschlechtlicher Unzucht	52
b. »Eine naturwidrige fleischliche Vermischung zwischen denselben Personen« – Zur Auslegung des § 129 I b StG bis zur Entscheidung KH 2747	58
c. »Eine eigene Classe geborener Urninge« – Zum Einfluss der Sexualwissenschaft	64
d. »An ihrem Körper seine Geschlechtslust befriedigte« – Die Entscheidung KH 2747	71

e.	»Befriedigung der Sinneslust« – Zur Auslegung des § 129 I b StG nach der Entscheidung KH 2747	76
f.	»Nicht [...] ungeeignet für solche Vorgänge« – Zur Fortsetzung gerichtsmedizinischer Untersuchungen	80
D.	Zusammenfassung	83
III.	Das Recht zu sündigen – Dimensionen strafrechtlicher Subjektivität	87
A.	Einleitung	87
B.	Lasterhaftigkeit und Kriminalität – Zur sexuellen Autonomie von Frauen	88
C.	»... von unsinnigen, und anderen der Vernunft beraubten Leuten« – Zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit durch Gerichtsärzte	93
D.	»Den Verstand nur in gewissen Beziehungen abschwächende Veranlagung« – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für gleichgeschlechtliche Unzucht	101
E.	»Unvermögen, den sexuellen Verkehr innerhalb normaler Grenzen zu pflegen« – Zur Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	105
F.	»Es sei ja doch dies das Ziel seiner sexuellen Wünsche« – Zur gerichtsgutachterlichen Praxis	113
G.	Zusammenfassung	120
IV.	Wunsch nach einem neuen Strafrecht – Reformversuche des Strafgesetzes 1852	123
A.	Einleitung	123
B.	Die österreichische Reformdiskussion vom Inkrafttreten des Strafgesetzes 1852 bis zum Ersten Weltkrieg	128
1.	Fortsetzung der österreichischen Rechtstradition – Vom Entwurf Hye zum Ausschussentwurf 1870	128
2.	Nach deutschem Vorbild – Vom Entwurf Glaser 1874 bis zum Entwurf Pražak 1881	133

3.	Rückkehr zur österreichischen Rechtstradition – Die Entwürfe Schönborn 1889 und 1891	136
4.	Ein Angriff auf die Geschlechtsordnung der Natur – Vom Referentenentwurf 1902 zur Regierungsvorlage 1913	146
5.	Exkurs: Der Entwurf einer Teilreform durch Hoegel und der Entwurf von Sterneck	157
C.	Die österreichische Reformdiskussion in der Zwischenkriegszeit	160
1.	Einleitung	160
2.	Deutsche Vorgeschichte – Vom Vorentwurf 1909 zum Entwurf 1919	160
3.	Beginn der Zusammenarbeit – Der österreichische Gegenentwurf und der Radbruchsche Entwurf 1922	167
4.	Gemeinsame Sache – Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925	171
5.	Der Entwurf 1927	177
6.	Verhandlungen im österreichischen Sonderausschuss und in den deutsch-österreichischen parlamentarischen Konferenzen	181
D.	Zusammenfassung	191
V.	Das Verfahren	195
A.	Einleitung	195
B.	Entwicklung des »modernen« Strafverfahrens bis 1918	197
C.	Das österreichische Strafverfahrensrecht in der Zwischenkriegszeit	209
1.	Einleitung	209
2.	Das vereinfachte Verfahren vor dem Einzelrichter	210
3.	Die Einführung von Schöffengerichten	216
4.	Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher	219
D.	Zusammenfassung	227

VI. Veranlassungsgründe der Strafverfahren	231
A. Einleitung	231
B. Anzeigen durch Sicherheitsbehörden	233
1. Einleitung	233
2. »Dieselben wurden von dem Wachorgan in liegender Stellung angetroffen« – Betretungen auf frischer Tat	238
3. »Ein Damenschneider [...] aus der Kapuzinerstraße ist auch homosexuell veranlagt« – Belastung durch bereits Verdächtige	244
4. »Im Zuge der Erhebungen wegen Verdachts einer verbotenen politischen Betätigung« – Entdeckungen anlässlich anderer Ermittlungen	248
C. Anzeigen durch Privatpersonen	252
1. Einleitung	252
2. »Gebe bekant, daß beim Sch. ein junger Bursche wohnt« – Anonyme Anzeigen und vertrauliche Mitteilungen	253
3. »Das allgemeine Krankenhaus Linz teilte mit [...], daß sich dort ein Fall von lesbischer Liebe ereignet habe« – Anzeigen durch unbeteiligte Dritte	259
4. »[D]a ich als Vater nicht dulden kann, daß mein Sohn zu solchen Sachen mißbraucht wird« – Anzeigen durch Familienangehörige	263
5. »Ich hatte auch nie die Absicht, A. dieserwegen zur Anzeige zu bringen« – Anzeigen durch an der Tat Beteiligte	267
D. Zusammenfassung	270
VII. Von der Anzeige zur Anklage – Vorerhebungen und Voruntersuchung	273
A. Einleitung	273
B. Vorerhebungen und Voruntersuchung	276
C. »Ob damals im Bette des Gasthofes Spuren von Samenerguss bemerkt wurden« – Das Suchen und Finden von Beweisen	280
1. Einleitung	280

2.	Blut und Samen, Briefe und Bilder	282
3.	Zeugenaussagen und Geständnisse	288
4.	Strafkarten, Leumundszeugnisse und Jugenderhebungen	308
5.	Psychiatrische Befunde und Gutachten	316
D.	»Er wird aber durch die beantragten Beweise über- wiesen werden« – Anklageschrift, Strafantrag und Ein- stellung der Vorerhebungen und Voruntersuchung	324
E.	Zusammenfassung	327
VIII.	Hauptverhandlung und Urteil	331
A.	Einleitung	331
B.	Würde, Ernst und Öffentlichkeit – Darstellungen vor Gericht	333
C.	Mündlichkeit und Unmittelbarkeit – Sprechen vor Gericht	342
D.	Urteil	354
1.	Formalitäten und Freisprüche	354
2.	Schuldprüche und Strafbemessungen	358
E.	Zusammenfassung	364
IX.	Rechtsmittel und Gnadengesuche	367
A.	Einleitung	367
B.	Versuche der Umdeutung – Nichtigkeitsbeschwerden an den Obersten Gerichtshof	370
C.	Hoffnung auf besseres Ermessen – Berufungen an das Oberlandesgericht	376
D.	Anfechtung von Verfahrensfehlern, Schuldspruch und Strafausmaß – Die volle Berufung im vereinfachten Verfahren 1918–1926	380
E.	Gnadengesuche	383
F.	Zusammenfassung	389
X.	Schlussbetrachtung	393
A.	Vom Wissen über Unzucht und Unzüchtige	393
B.	Vom Sprechen über Unzucht und Unzüchtige und vom Sprechen durch Unzüchtige	398
C.	Von der Bedeutung des Geschlechts der Unzüchtigen für Wissen und Sprechen	403

Verzeichnisse

Quellen- und Literaturverzeichnis	407
Zeitliche Übersicht über Strafgesetze, Strafprozessgesetze und Strafgesetzentwürfe	445
Abbildungsverzeichnis	446
Anhang	447
Stichwortverzeichnis	453
Personenverzeichnis	457

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz	<u>A</u>
ah	allerhöchste, -r, -s	
Art	Artikel	
Aufl	Auflage	
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv	
Bd	Band	<u>B</u>
BG	Bezirksgericht; Bundesgesetz	
BGBI	Bundesgesetzblatt	
BGH	Bundesgerichtshof	
BlgStenProtAH	Beilage; -n zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses	
BlgStenProtHH	Beilage; -n zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses	
BlgStenProtNR	Beilage; -n zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates	
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	
DJZ	Deutsche Juristenzeitung	<u>D</u>
dRGBI	deutsches Reichsstrafgesetzbuch	
E	Entscheidung	<u>E</u>
Ed	Edited	
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen	
et al	et alii; et aliae	
f	fortfolgend	<u>F</u>
ff	fortfolgende	
FHKA	Finanz- und Hofkammerarchiv	
Fn	Fußnote	
FS	Festschrift	

<u>G</u>	G	Gesetz
	GedS	Gedächtnisschrift
	gem	Gemäß
	Geo	Geschäftsordnung
	gew	gewisse, -r
	GP	Geschäftsperiode
<u>H</u>	Hg	Herausgegeben
	HRG	Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte
	Hs	Handschrift
<u>I</u>	idF	in der Fassung
	insb	insbesondere
	i.R.	in Ruhe
	iSd	im Sinne der, des
	iVm	in Verbindung mit
<u>J</u>	JABl	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung
	JB1	Juristische Blätter
	JGG	Jugendgerichtsgesetz
	JGS	Justizgesetzsammlung
	JME	Justizministerialerlass
	JMVBl	Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums
	JoJZG	Journal der Juristischen Zeitgeschichte
	JVBl	Verordnungsblatt des Justizministeriums
	JW	Juristische Woche
<u>K</u>	k.k.	kaiserlich-königlich
	KH	Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes (zitiert nach Nummer)
	Kt	Karton
<u>L</u>	leg cit	legis citatae
	Lfg	Lieferung
	l.f.	landesfürstliche, -r, s
	LG	Landesgericht; Landesgesetz
	l.J.	laufenden Jahres
	Lit	Litera

MedGG	Medizin, Gesellschaft und Geschichte	<u>M</u>
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (seit 1953); Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (1937–1944); Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (bis 1936)	
Nr	Nummer	<u>N</u>
NS	nationalsozialistisch	
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	
OGH	Oberster Gerichtshof; Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes (zitiert nach Nummer)	<u>O</u>
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung	
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv	
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv	
ÖZG	Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft	
PGS	Politische Gesetzessammlung	<u>P</u>
Pkt	Punkt	
RGBI	Reichsgesetzblatt	<u>R</u>
RspSt	Österreichische Rechtsprechung in Strafsachen (zitiert nach Nummer)	
Rz	Randziffer	
RZ	Richterzeitung	
S	Seite	<u>S</u>
SA	Sturmabteilung	
Sch	Schachtel	
SSt	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (zitiert nach Band/Nummer)	
StenProt	Stenographisches Protokoll	
StenProtAH	Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses	
StG	Strafgesetz	

XVIII Abkürzungsverzeichnis

StGB Strafgesetzbuch
StGBI Staatsgesetzblatt
StPO Strafprozeßordnung
StRÄG Strafrechtsänderungsgesetz

U uam und andere mehr

V VfGH Verfassungsgerichtshof
VfSlg Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten
Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl vergleiche

Z Z Ziffer
ZBl Zentralblatt für die juristische Praxis
ZStW Zeitschrift für die gesamte
Strafrechtswissenschaft

Verkehrte Leidenschaft

I. Einleitung

A. Problemaufriss

»Magistrat (Polizei-Abteilung) der Landeshauptstadt Linz.

Linz a/D, am 4. Juli 1922

[...]

An die Staatsanwaltschaft in Linz.

Von der Polizeidirektion Wien langte am 14. Juni l.J. folgende Zuschrift unter Anschluss beiliegender ›Tragödie eines Homosexuellen‹ ein.

Der aus Linz zugereiste Zellenwärter Franz K., am 1. September 1880 [...] geboren, [...] richtete am 8.6.1922 eine Karte mit der Bitte anher, es möge ein Kriminalbeamter bei ihm erscheinen. Dem entsendeten hierämtlichen Kriminalbeamten Rudolf P. vertraute er an, dass er homosexuell veranlagt sei und deswegen Verfolgungen seiner Feinde ausgesetzt sei. Hieramts wiederholte er diese Angaben zu Protokoll, gab an, vor 2 Jahren in Linz bei einem gew. Karl S., Linz, [...] gewohnt zu haben, bei dem Homosexuelle und allerlei lichtscheues Gesindel verkehrten. Er habe, durch den Umgang mit S. angeregt, mit verschiedenen Leuten, deren Namen zu nennen er sich weigere, geschlechtlich verkehrt, darunter auch mit einem Linzer Gerichtsdienner. [...]

S. hat in seiner Werkstätte ein Ruhebett mit einem Leinenvorhang umgeben, aufgestellt, welches nach seinen Angaben angeblich nur für ihm [sic!] bestimmt sein soll. Ansonsten pflegt aber S. in seiner Wohnung zu nächtigen, daher das Bett im Geschäft und der Verkehr der jungen Burschen dortselbst schon früher zur Vermutung Anlass gab, dass es sich hier um den Verkehr homosexueller Personen handelt [...].«¹

¹ Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Schreiben der Polizei-Abteilung der Landeshauptstadt Linz an die Staatsanwaltschaft vom 4. Juli 1922.

Diese Zuschrift an die Linzer Polizei löste gegen insgesamt acht Personen Ermittlungen wegen »Unzucht wider die Natur« aus, die von Anfang Juli bis Anfang September 1922 dauerten. Im Dezember desselben Jahres wurden die Erhebungen schließlich eingestellt: Franz K., der Verfasser der »Tragödie eines Homosexuellen«, war »wegen Geisteskrankheit nicht verfolgbar [.], der Beweis hinsichtlich der Übrigen schwierig«². Bis es so weit war, hatten vielfältige Aushandlungs- und Verhandlungsprozesse zwischen den Beschuldigten und den Strafverfolgungsbehörden stattgefunden, in denen das »Unzüchtige« auf unterschiedliche Weise zur Sprache gekommen war. Dieses Sprechen über »Unzuchtshandlungen« und über »unzüchtig Handelnde« war eingebettet in einen breiteren juristischen Diskurs, aus dem es sich einerseits selbst speiste, auf den es aber auch zurückwirkte. Er umfasste parlamentarische Debatten über eine Reform des Strafrechts, daraus resultierende Strafrechtsentwürfe, die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung des Straftatbestandes und die Auseinandersetzung damit in der Rechtswissenschaft. Seine Wurzeln reichten weit in die Geschichte des österreichischen Strafrechts zurück.

Die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht hatte in Österreich eine lange Tradition. Von den Anfängen einer eigenständigen österreichischen Strafrechtsentwicklung bis zu den 1970er Jahren pönalisierte das österreichische Strafrecht die »Unzucht wider die Natur«, seit dem Strafgesetzbuch von Joseph II. aus dem Jahr 1787³ allerdings nur mehr in Gestalt der *sodomia ratiōe sexus* (mit einer Person desselben Geschlechts) und der *sodomia ratiōe generis* (mit einem Tier).⁴ Innerhalb der Sittlichkeitsdelikte wies die gleichgeschlechtliche Unzucht zwei Besonderheiten auf: Erstens diente der Straftatbestand weniger dem Schutz eines Individualrechtsgutes⁵ als vielmehr der Sicherung abstrakter religiöser und sittlicher Sexualwerte. Für das Vorliegen gleichgeschlechtlicher Unzucht wurde nicht etwa Zwang oder Gewalt gefordert – pönalisiert

2 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Antrag der Staatsanwaltschaft Linz vom 2. September 1922.

3 Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung. Kundgemacht mit Patent vom 13. Jänner 1787 (JGS Nr 611).

4 Zu diesen Begriffen auch *Feuerbach Paul Johann Anselm von*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts¹⁴ (1847, 2. Neudruck der 14. Aufl 1986) 740.

5 In der Terminologie der Kriminalsoziologie handelte es sich daher bei der gleichgeschlechtlichen Unzucht um eine »Straftat ohne Opfer«. Siehe dazu *Lautmann Rüdiger*, Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten (1984) 98.

wurden grundsätzlich freiwillige und einvernehmliche Handlungen. Zweitens zählte die Unzucht wider die Natur zu den wenigen Sittlichkeitsverbrechen, bei denen sowohl Männer als auch Frauen als Täter und Täterinnen in Betracht kamen.⁶ Die Aufklärung hatte zwar die Entstehung einer »ersten ›Privatsphäre‹ der bürgerlichen Gesellschaft«⁷ ermöglicht und damit auch zu einer Liberalisierung des Sexualstrafrechts geführt, nicht pro-kreative und vor allem nicht-heterosexuelle Ausdrucksformen von Sexualität blieben von dieser Entwicklung jedoch weitestgehend ausgeschlossen.⁸ Das »Sexuelle« – und damit auch das »Unzüchtige« – entwickelte sich in der Folge zu einem Bereich, den viele Wissenschaftsdisziplinen als ihr Erkenntnisobjekt beanspruchten. Im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert entstand im deutschsprachigen Raum mit der Sexualwissenschaft eine neue Disziplin, die sich ganz der Erforschung der »Sexualität« verschrieben hatte.⁹ Von Anfang an widmete sich die Sexualwissenschaft im Besonderen der Abgrenzung

-
- 6 Zur Kategorisierung historisch verpönter geschlechtlicher Handlungen siehe *Hull Isabel*, Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in *Gerhard Ute* (Hg), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (1997) 221 (223).
- 7 *Hull Isabel*, ›Sexualität‹ und bürgerliche Gesellschaft, in *Frevert Ute* (Hg), Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert (1988) 49 (55).
- 8 Vgl. *Hull Isabel* in *Frevert Ute* (Hg), Bürgerinnen 55, sowie *Kerchner Brigitte*, Rückzug als Verweigerung – Historische Perspektiven auf Sexualität und Staat, in *Kerchner Brigitte/Wilde Gabriele* (Hg), Staat und Privatheit. Aktuelle Studien zu einem schwierigen Verhältnis (1997) 157 (166). So stellte das Josephinische Strafgesetzbuch den geschlechtlichen Verkehr mit einer Leiche, die Selbstbefriedigung sowie den Verkehr zwischen Mann und Frau »wider die Ordnung der Natur« straffrei, die gleichgeschlechtliche Unzucht dagegen nicht.
- 9 »Pioniere« der deutschsprachigen Sexualwissenschaft waren etwa *Richard von Krafft-Ebing*, *Albert Eulenburg*, *Albert Moll*, *Magnus Hirschfeld* und *Sigmund Freud*. Sowohl *Hirschfeld* als auch *Freud* wurden von der zeitgenössischen Psychiatrie abgelehnt, ein Bündnis zwischen dem Sexualwissenschaftler *Hirschfeld* und dem Psychoanalytiker *Freud* zerbrach allerdings bereits 1911, vgl. *Sigusch Volkmar*, Geschichte der Sexualwissenschaft (2008) 52 ff, 268 ff. Während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit fanden *Freuds* Thesen im juristischen Diskurs über die gleichgeschlechtliche Unzucht keinen Widerhall: Anders als *Krafft-Ebing*, der selbst als Gerichtsmediziner tätig war, oder *Hirschfeld*, der sich intensiv und öffentlich für die Abschaffung des »Unzuchtparagraphen« einsetzte, richtete sich *Freud* in seinen Schriften nicht unmittelbar an Rechtswissenschaft oder Justiz. *Freuds* Auffassung, »daß das Ich nicht Herr sei in seinem eigenen Haus« [*Freud Sigmund*, Eine Schwierigkeit der Psychoanalyse, Imago – Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften 1917, 1 (7, Hervorhebung im Original)] eignete sich schließlich auch nur schlecht zur Rezeption durch eine von der Prämisse der Willensfreiheit ausgehende Rechtswissenschaft.

zwischen »gesunder« und »kranker« oder »krankhafter« Sexualität.¹⁰ Der sexualwissenschaftlich-medizinische Diskurs blieb nicht ohne Einfluss auf die rechtlichen Auseinandersetzungen über die »widernatürliche Unzucht«: Das neue »Wissen«, das die Sexualwissenschaft über das Wesen und vor allem über die Erscheinungsformen des Sexuellen bereitstellte, erlangte im Zusammenhang mit der Frage, welche sexuellen Handlungsweisen »erlaubt« und welche »nicht erlaubt« sein sollten, auch rechtlich-normative Macht. Dabei führte der zunehmende »Erkenntnisgewinn« nicht etwa zu einem liberaleren Umgang mit sexueller »Abweichung«. Das veränderte Sexualverständnis brachte vielmehr eine umfassendere Kontrolle und Disziplinierung der gleichgeschlechtlichen Sexualität mit sich.¹¹ Gleichzeitig machte das Zusammenspiel von rechtlichen und sexualwissenschaftlich-medizinischen Normen die eingangs geschilderte »Tragödie eines Homosexuellen« überhaupt erst möglich und verlieh ihr Sinnhaftigkeit. Wie sich die unterschiedlichen Wissensbestände über Sexualität auf den juristischen Umgang mit der gleichgeschlechtlichen Unzucht auswirkten; wie und von wem »Unzüchtiges« im juristischen Diskurs zur Sprache gebracht wurde und wie diese Aushandlungs- und Verhandlungsprozesse auf die Vorstellungen des und der Unzüchtigen, aber auch des Geschlechtlichen und der Geschlechter einwirkten, wird in der vorliegenden Arbeit untersucht.

B. Wahl des Untersuchungsgegenstandes und methodische Überlegungen

Forschungsarbeiten zur Geschichte der »Homosexualität(en)« sind in den letzten Jahren in großem Umfang erschienen und haben sich »zu einer eigenständigen international orientierten Disziplin ausgeweitet«¹². Dagegen sind Untersuchungen zum Straftatbestand der »widernatürlichen Unzucht« und zur entsprechenden Verfolgungspraxis in Österreich noch nicht sehr zahlreich. Wie sich der Straftatbestand der

10 Dazu auch *Eder Franz X.*, *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität* (2002) 148.

11 Zu diesem Befund gelangt auch *Hutter Jörg*, *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert* (1991) insb 31–60.

12 *Hergemöller Bernd-Ulrich*, *Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten* (1999) 9.

gleichgeschlechtlichen Unzucht entwickelt hat, wie er bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ausgelegt wurde und welche Ansätze für eine Novellierung es gab, wird in bestehenden Arbeiten lediglich überblicksartig dargestellt¹³ oder kursorisch gestreift¹⁴. An einer Aufarbeitung des juristischen Diskurses zur Unzucht wider die Natur sowie an einer Untersuchung der diskursiven Räume, die sich den an einem Strafverfahren beteiligten Personen eröffneten und von ihnen auf unterschiedliche Art genutzt wurden, fehlt es bislang. Strafverfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht unterschieden sich in ihrem Ablauf nicht von anderen Strafverfahren. Was allerdings den Nachweis der Tat betraf, so spielten – anders als bei anderen Strafverfahren – die technischen Errungenschaften des 20. Jahrhunderts und die dadurch neu entstandenen Untersuchungsmethoden und Beweismittel wie das Messen, Photographieren oder die Suche nach Fingerabdrücken kaum eine Rolle: Die Richter blieben in Unzuchtsverfahren im Wesentlichen auf das von den Beschuldigten sowie allfälligen Zeuginnen und Zeugen *Gesagte* verwiesen. Damit kam der Frage, welche Sprechsituationen die an den Verfahren Beteiligten jeweils vorfanden, wer im Strafverfahren was und unter welchen Bedingungen sagen konnte – aber auch wie das Gesagte jeweils festgehalten und an höhere Instanzen weitergegeben wurde – besondere Bedeutung zu. In diesen Sprechsituationen entschied sich, wer wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verfolgt und verurteilt wurde.

Während die zahlenmäßige *Intensität* der Verfolgung wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht in Österreich vom Ende des 19. bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts bereits wissenschaftlich aufgearbeitet wurde,¹⁵ konzentrieren sich Studien zu den Verfolgungspraktiken überwiegend auf die Zeit des nationalsozialistischen Regimes,¹⁶ für andere Zeiträume

13 Vgl. *Schäffer-Ziegler Sabine*, Die Strafbarkeit »widernatürlicher« Unzucht. Ein Straftatbestand von der Constitutio Criminalis Theresiana bis zur kleinen Strafrechtsreform 1971, in *Floßmann Ursula* (Hg), Sexualstrafrecht. Beiträge zum historischen und aktuellen Reformprozeß (2000) 129.

14 Vgl. *Eder Franz X.*, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870–1970 (2011); *Repnik Ulrike*, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich (2006); *Hacker Hanna*, Frauen und Freundinnen. Studien zur »weiblichen Homosexualität« am Beispiel Österreich 1870–1938 (1987); *Schoppmann Claudia*, Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945 (1999).

15 Vgl. *Weingand Hans-Peter*, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 2011, 40.

16 Vgl. *Kirchknopf Johann*, Ausmaß und Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven auf Dokumente der Verfolgungsbehörden, Invertito – Jahrbuch für die Geschichte

liegen vereinzelte regionale (Detail-) Studien¹⁷ vor. Die Ergebnisse breiter angelegter Forschungsarbeiten zu Homosexualität in Österreich wurden bislang nicht oder nur in Teilen publiziert.¹⁸

Die Praktiken der Strafverfolgung wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen sind für den österreichischen Rechtsraum noch wenig erforscht. Dabei bietet die öster-

der Homosexualitäten 2013, 75; *Knoll Albert/Brüstle Thomas*, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in *Gehmacher Johanna/Hauch Gabriella* (Hg), Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen (2007) 114; *Knoll Albert/Brüstle Thomas*, Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit, in *Oberösterreichisches Landesarchiv* (Hg), Reichsgau Oberdonau. Aspekte II (2005) 149; *AchRAINER Martin*, »... eine Art gefährlicher Volksseuche ...«. Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, in *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (Hg), Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich (2001) 189; trotz prinzipiell weiter gefasstem Untersuchungszeitraum liegt der Schwerpunkt der Darstellung auch bei *Müller Albert/Fleck Christian*, »Unzucht wider die Natur« – Gerichtliche Verfolgung der »Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts« in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, ÖZG 1998, 400 auf der gerichtlichen Verfolgung während der NS-Zeit. Mit besonderem Akzent auf dem Vermögensentzug Homosexueller in Österreich während der NS-Zeit siehe *Wahl Niko*, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (2004) wie auch *Bailer-Galanda Brigitte*, Wiedergutmachung kein Thema? Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus (1993) 190 ff.

17 Vgl *Bei Neda*, § 129 I b Strafgesetz in der Steiermark: 15 Fallfragmente zu Frauen, in *Froihofer Maria/Murlasits Elke/Taxacher Eva* (Hg), *l[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität* (2010) 122; *Korom Philipp*, Strafrechtliche Homosexuellenverfolgung in der Steiermark (1920–1950), in *Froihofer Maria/Murlasits Elke/Taxacher Eva* (Hg), *Geschlecht* 98; *Unterkircher Alois*, »... dass ich sein Glied auch öfters angegriffen habe, gebe ich zu ...« – Begegnungsformen und Konflikte beim Aushandeln mann-männlicher Sexualität im Tirol der 1930er Jahre, in *Rebitsch Robert/Taddei Elena* (Hg), *Politik – Konflikt – Gewalt. Innsbrucker Historische Studien* 25 (2007) 59.

18 Es handelt sich dabei um ein Forschungsprojekt der Österreichischen Gesellschaft für Homosexuellenforschung und Lesbierinnenforschung im Rahmen des Forschungsprogramms des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung »Verarbeitungsmechanismen in der Krise« [Vgl *Bei Neda*, *Soziale Probleme sexueller Minderheiten – die Situation der männlichen und weiblichen Homosexuellen in Österreich* (1986, unveröffentlichter Projektbericht – für die Zurverfügungstellung einer Kopie danke ich *Neda Bei* sehr herzlich)] sowie um das Projekt »Soziale Kontrolle einer Minderheit und biographische Identitätsbildung bei Außenseitern: Homosexuellenverfolgung in wechselnden politischen Systemen« (Projektleitung: *Christian Fleck*). Auf den Ergebnissen dieses Projekts basiert *Korom Philipp/Fleck Christian*, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 2012, 755, wie auch *Müller Albert/Fleck Christian*, ÖZG 1998, 400.

reichische Strafrechtsgeschichte für die Untersuchung einen besonders interessanten Gegenstand, weil Österreich im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert zu den wenigen europäischen Ländern zählte, die auch die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen pönalisiert und weibliche sexuelle Subjektivität damit im Prinzip anerkannten.¹⁹ Da aber »[d]ie ›Sexualität‹ der Frau [...] im wissenschaftlichen Diskurs an den Rändern des Pathogenen angesiedelt und damit zur sozial äußerst problematischen Wesenheit deklariert«²⁰ wurde, wiesen das Sprechen über und der Umgang mit weiblicher Sexualität durchaus Ambivalenzen auf: Aufgrund der bestehenden Strafdrohung mussten sexuelle Akte zwischen Frauen als prinzipiell möglich gelten – was unmittelbare Auswirkungen unter anderem auf die Interpretation des Begriffes »Unzucht« hatte.²¹ Gleichzeitig wurde eigenständige weibliche Sexualität jedoch heruntergespielt und als »Mangelercheinung« definiert, soweit sie ohne männliche Beteiligung stattfand. Darüber hinaus verblieb die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen weitaus länger in einer *allgemeinen* Kategorie der Lasterhaftigkeit und sexuellen Verdorbenheit.²² An der Aufrechterhaltung dieses diskursiven Konnexes waren nicht zuletzt die Organe der Strafverfolgung beteiligt.²³

»Das Mädchen bringt ziemlich ungeniert und unbefragt noch weitere unappetitliche Details von den Gewohnheiten der H., die jedoch schließlich nichts mit der vorliegenden Sache zu tun haben, jedoch die völlige Schamlosigkeit der H. dartun«,²⁴

-
- 19 Vgl dazu auch *Hauer Gudrun*, Weibliche Homosexualität in Österreich 1945–2004: Lesbengeschichte und Lesbenforschung im Überblick (2004) 14. Zur Anerkennung weiblicher sexueller Subjektivität durch strafrechtliche Normen vgl *Engelstein Laura*, *The Key to Happiness: Sex and Search for Modernity in Fin-de-siècle Russia* (1992) 71 ff sowie Kapitel III.
- 20 *Eder Franz X.*, Durchtränktsein mit Geschlechtlichkeit. Zur Konstruktion der bürgerlichen Geschlechterdifferenz im wissenschaftlichen Diskurs über die »Sexualität« (18.–19. Jahrhundert), in *Friedrich Margret/Urbanitsch Peter* (Hg), *Von Bürgern und ihren Frauen* (1996) 25 (42).
- 21 Vgl E des Kassationshofs vom 12. September 1902, KH 2747. Ausführlich dazu Kapitel II.
- 22 Dazu auch *Kerchner Brigitte*, Die Sexualverbrecherin. Die paradoxe Konstruktion weiblicher Tätertypen in der historischen Kriminalpsychologie, *Querelles* 2000, 169 (insb 171).
- 23 Vgl *Greif Elisabeth*, »›Mehr minder‹ homosexuelle Akte« – Gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen in Österreich 1918–1938, *JoJZG* 2014, 93.
- 24 OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 429/25, Vernehmung der Beschuldigten vom 2. April 1925. Diese Ausführungen weisen zugleich darauf hin, dass es sich bei den

notierte etwa der Untersuchungsrichter 1925 am Ende der Befragung der zwölfjährigen Maria D., die beschuldigt wurde, mit der siebzehnjährigen Maria H. gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben zu haben. Weibliche Beschuldigte wurden auch eher mit negativ konnotierten Begrifflichkeiten belegt als männliche. Der Mechaniker Josef R., der 1928 seine zum damaligen Zeitpunkt sechzehneinhalb Jahre alte Braut Margarethe H. wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht anzeigte, gab zu Protokoll: »[...] zwischen der Genannten und deren Quartiergeberin Anna B. [spielen] sich lespische [sic!] und wiedernatürliche [sic!] Orgien täglich ab[...]. [...] Ich habe dem Mädchen sogar die Heirat versprochen alles nützt nichts.«²⁵ Von dem ermittelnden Polizeibeamten wurde Margarethe H. als »pathologisch veranlagt«²⁶ und sittlich völlig verwahrlost beschrieben.

Die erhaltenen Quellen decken freilich nur einen Teilbereich der Vergangenheit ab und dürfen nicht als sichere Belege für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Phänomene gewertet werden.²⁷ So lässt sich beispielsweise aus der Tatsache, dass der Anteil der Frauen, gegen die ein Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht eingeleitet wurde, nicht einmal fünf Prozent aller Beschuldigten ausmachte,²⁸ nicht schließen, dass dies dem tatsächlichen Geschlechterverhältnis der »unzüchtig Handelnden« entsprach. Viel eher scheint die »weibliche Unterrepräsentanz« in den Akten auf eine doppelte Marginalisierung hinzudeuten, der lesbische Frauen ausgesetzt waren: als Frauen einerseits, als homosexuelle Menschen andererseits.²⁹

in den Akten vorfindlichen Darstellungen um summarische Ausführungen handelt, die nicht das tatsächlich Gesprochene wiedergeben. Siehe dazu Kapitel VII.

25 OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 810/29, Anzeige vom 9. Oktober 1928.

26 OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 810/29, Meldung vom 17. Oktober 1928.

27 Vgl *Hergemöller Bernd-Ulrich*, Einführung 51.

28 Vgl auch den Befund bei *Müller Albert/Fleck Christian*, ÖZG 1998, 419. Noch niedriger liegt die von *Weingand* genannte Zahl: Von 1922 bis 1937 seien österreichweit 6784 Personen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilt worden, darunter lediglich 152 Frauen, was einem Anteil von 2,24 Prozent entspricht, vgl *Weingand Hans-Peter*, *Urninge, Conträrsexuelle und warme Brüder. Homosexualität um 1900*, Vorwort zu *Zinner Julius*, *Entspricht die Bestrafung der Homosexuellen unserem Rechtsempfinden? Österreichs erste Streitschrift eines Betroffenen. Kommentierte Neuauflage* (2008) 49 En 22. Einen höheren Anteil an verfolgten Frauen weist *Kirchknopf* allerdings für die NS-Zeit nach, vgl *Kirchknopf Johann*, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 2013*, 92 ff.

29 Vgl *Wahl Niko*, »Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater«. Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen im Wien der Nazizeit, in *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (Hg), *Blick* 181.

Dies äußerte sich in einer verminderten Wahrnehmung eigenständiger, gleichgeschlechtlicher Sexualität unter Frauen.³⁰ So nahm der Staatsanwaltssubstitut *Eduard Senft* noch Mitte des 19. Jahrhunderts an, dass die »unzüchtigen Umarmungen zwischen Weib und Weib« nur einen »höchst unvollkommene[n] Genuß« gewähren, »wenn derlei Fälle [überhaupt] zur Gerichtskenntniß kämen«³¹, müssten sie jedoch unter den Straftatbestand des § 129 I b StG 1852 subsumiert werden. Auch der Grazer Psychiater *Richard von Krafft-Ebing*, dessen »Psychopathia sexualis« wesentlichen Einfluss auf die Rechtsprechung erlangen sollte, konstatierte:

»daß das Weib die konträre Sexualempfindung nicht so geniert wie den Mann, weil sie jenes physisch nicht beischlafunfähig macht; weil das Weib an und für sich und jedenfalls auch das konträrsexuale nicht so sinnlich und aggressiv in der Erreichung des Geschlechtsbedürfnisses ist, wie der Mann, so daß der konträr-sexuale Verkehr unter Weibern nicht so auffällig ist und vom Laien als bloße Freundschaft gedeutet wird.«³²

- 30 Vgl auch *Puff Helmut*, Männergeschichten/Frauengeschichten. Über den Nutzen einer Geschichte der Homosexualitäten, in *Medick Hans/Trepp Anne-Charlott* (hg), Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven (1998) 127 (137). *Puff* führt das geringere Interesse der Obrigkeit an nicht-konformem Rollenverhalten von Frauen auf deren eingeschränkten Zugang zum öffentlichen Raum zurück. Zu Unterschieden bei der sozialen Kontrolle und Verfolgung gleichgeschlechtlicher männlicher und weiblicher Unzucht siehe Kapitel VI.
- 31 *Senft Eduard*, Bemerkungen über das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1866, 195 (211).
- 32 *Krafft-Ebing Richard von*, Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung¹² (1903) 279. Die »Psychopathia sexualis« erschien erstmals 1886. Zu *Krafft-Ebings* Lebzeiten wurden elf »verbesserte und theilweise vermehrte« Auflagen veröffentlicht, bei der zwölften Auflage handelt es sich um die letzte noch von *Krafft-Ebing* überarbeitete Ausgabe. Sie erschien ein Jahr nach seinem Tod. Zu *Krafft-Ebings* Einschätzung der konträren Sexualempfindung insbesondere bei Frauen vgl auch *Eder Franz X.*, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? Die Konstruktion der Homosexualität bei Richard von Krafft-Ebing und Sigmund Freud, in *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (hg), Blick 155 (159); *Knaus Kordula*, Mere Mates or Mainly Monsters: Homoeroticism and Homosexuality in Operas Around 1900, in *Bartsch Cornelia/Grotjahn Rebecca/Unsel Melanie* (hg), Felsensprengerin, Brückenbauerin, Wegbereiterin. Die Komponistin Ethel Smyth (2010) 175 (186 ff). Die Ineinssetzung von weiblicher Sexualität und Freundschaft sollte Ende des 20. Jahrhunderts erneut eine Rolle spielen, als die Erläuterungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 1971 (StRÄG 1971 – BGBl 1971/273) die Beschränkung der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Akte mit Jugendlichen auf Männer damit begründete, dass zwischen Frauen »die Tathandlungen in der

Zahlreiche Arbeiten zum Straftatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht und zur Pathologisierung der Homosexualität im deutschsprachigen Raum verstehen sich als Studien über Männlichkeit(en).³³ Davon unterscheidet sich die vorliegende Untersuchung insofern, als die Tatsache, dass das österreichische Strafrecht die gleichgeschlechtliche Unzucht sowohl unter Männern als auch unter Frauen pönalisierte, eine Beschränkung der Analyse auf die Kategorie Männlichkeit ausschließt. Die Arbeit geht von der Überlegung aus, dass weder »Sexualität« noch »Geschlecht« ahistorische Konstanten darstellen. Die Vorstellungen von Geschlecht und sexueller Identität³⁴ resultieren nicht etwa aus einer ontologischen Qualität, sondern werden in Prozessen ideologischer Formation sozial konstruiert.³⁵ Wie zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort über »Frauen« und »Männer«, über »Weiblichkeit« und »Männlichkeit« gedacht und gesprochen wird, hat Einfluss auf das jeweilige subjektive Empfinden des eigenen Geschlechts. Auch Strafrechtsnormen kommt ein funktionaler Stellenwert für vorfindliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern zu, denn sie setzen bestimmte Konzeptionen der Geschlechterrollen voraus.³⁶ Das asymmetrische Geschlechterverhältnis produziert und reproduziert sich in

Regel nur schwer faßbar [wären]. Die Grenzen zwischen freundschaftlichen Zärtlichkeitsbezeugungen, Berührungen im Zuge von Hilfeleistungen bei der Körperpflege und dergleichen einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits entzögen sich weitgehend der Feststellung im Strafprozeß.», 39 BlgStenProtNR XII. GP 15.

- 33 So insbesondere *Lücke Martin*, *Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik* (2007); *Nieden Susanne zur* (hg), *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945* (2005); *Herrn Rainer*, *Magnus Hirschfelds Geschlechterkosmos: Die Zwischenstufentheorie im Kontext hegemonialer Männlichkeiten*, in *Brunotte Ulrike/Herrn Rainer* (hg), *Männlichkeit und Moderne. Geschlecht in den Wissenskulturen um 1900* (2008) 173. Für Deutschland erklärt sich diese Fokussierung auf Männlichkeit nicht zuletzt aus der Tatsache, dass § 175 Reichsstrafgesetzbuch 1871 ausschließlich die Unzucht unter Männern unter Strafe stellte.
- 34 Soweit im Untersuchungszeitraum überhaupt von sexueller Identität im gegenwärtigen Sinne gesprochen werden kann, siehe dazu unten.
- 35 Vgl *Althoff Martina/Leppelt Monika*, *Feminismus & Foucault: eine Perspektive Kritischer Kriminologie*, *Kriminologisches Journal* 1991, 97 (100).
- 36 Vgl *Lautmann Rüdiger*, *Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. Seine Grundlegung in der preußischen Gesetzesrevision des 19. Jahrhunderts*, in *Lautmann Rüdiger/Taeger Angela* (hg), *Männerliebe im alten Deutschland. Sozialgeschichtliche Abhandlungen* (1992) 141 (142).

Kriminalisierungsprozessen.³⁷ Dem ungleichen Verhältnis der Verfolgung und Pönalisierung von männlichen und weiblichen »unzüchtig Handelnden« trägt die Arbeit auch durch ihre Darstellungsweise Rechnung: Unzucht unter Frauen wird nicht als Exkurs zur Geschichte der gleichgeschlechtlichen Sexualität verstanden, sondern soll als Abbild der Differenz von Frauen und Männern in der historischen Entwicklung sichtbar gemacht werden. Dementsprechend wird weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht dort verhandelt, wo sie in juristischen und sexualwissenschaftlichen Debatten thematisiert wurde oder als »Unzuchtsfall« die Strafverfolgungsbehörden beschäftigte.

Den österreichischen Rechtsdiskurs zur gleichgeschlechtlichen Unzucht beeinflusste nicht nur sexualwissenschaftliches »Expertenwissen«, auch »Allgemeinwissen« und »popularisiertes Wissen« fanden immer wieder Eingang in den Diskurs und konnte sich so als »wissenschaftliches« Wissen etablieren.³⁸ Diese Wissensformen fanden sich in rechtswissenschaftlichen Debatten, juristischen Lehrbüchern und kriminologischen Zeitschriften³⁹. Sie erreichten nicht nur die Organe der Strafverfolgung, sondern durchdrangen als »popularisiertes Wissen« oder als Versatzstücke eines Expertendiskurses auch breitere Gesellschaftsschichten. Anhand von Strafakten in Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht lässt sich nachvollziehen, welche Auswirkungen die unterschiedlichen, im Rechtsdiskurs virulenten Wissensformen auf den obrigkeitlichen Umgang mit Personen hatten, die wegen wider natürlicher Unzucht verfolgt wurden, und welchen diskursiven »Regeln« die Äußerungen der Beschuldigten selbst folgten. Hinsichtlich der diskursiven Aneignungsprozesse der einzelnen an den Verfahren beteiligten sozialen Akteure und Akteurinnen interessiert besonders die Frage, wie sich diese die vorherrschenden Geschlechterkonzepte

37 Vgl. *Althoff Martina/Leppelt Monika*, *Kriminologisches Journal* 1991, 99.

38 Zu den Begriffen Expertenwissen/Alltagswissen/popularisiertes Wissen vgl. *Döbling Irene*, »Geschlechter-Wissen – ein nützlicher Begriff für die »verstehende« Analyse von Vergeschlechtlichungsprozessen? *Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien* 2005/1+2, 44 (51) mit weiteren Nachweisen.

39 Etwa in dem seit 1898 erscheinenden »Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik« (1916 wurde die Zeitschrift in »Archiv für Kriminologie« umbenannt und existiert seither unter diesem Namen) oder der 1904 erstmals herausgegebenen »Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform« (von 1937 bis 1944 trug die Zeitschrift den Titel »Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform«, heute erscheint sie unter dem Namen »Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform«).

zu Eigen machten, aber auch, welche Brüche oder Umdeutungen sich in ihren Erzählungen finden. Der Landesgerichtssprengel Linz stellt hierfür einen lohnenden Untersuchungsraum dar, da sowohl der städtische als auch der ländliche Raum einer näheren Analyse unterzogen werden können, ohne dass es sich um eine der bekannten und großteils bereits gut erforschten »homosexuellen Metropolen« handelt.⁴⁰ Die Untersuchung konzentriert sich auf die Zeit von 1918 bis zum so genannten »Anschluß« im März 1938. Diese Spanne fällt in einen Zeitraum, der mitunter als »Zeitalter der Homosexualität«⁴¹ bezeichnet wird. Während in den Anfangsjahren des Untersuchungszeitraums die Entkriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen zumindest diskutiert werden konnte und wurde, kennzeichnete die Zeit des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes ein Ansteigen der Verurteilungen wie auch der Strafhöhe. Das Ende des Untersuchungszeitraums markiert den Beginn der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus.

In die Untersuchung der Unzuchtsverfahren vor dem Landesgericht Linz konnten insgesamt 280 Akten einbezogen werden. Für die letzten Jahre des Ersten Weltkrieges weisen die Vr-Register⁴² insgesamt lediglich drei Verfahren nach § 129 I b StG 1852 sowie drei Verfahren nach § 129 StG 1852 auf, ohne näheren Hinweis, ob es sich um gleichgeschlechtliche Unzucht oder um Unzucht mit Tieren handelt.⁴³ Die entsprechenden Verfahrensakten konnten allerdings nicht mehr aufgefunden werden. Die ersten erhaltenen Akten datieren aus dem Jahr 1920.⁴⁴ Die Analyse der Akten erfolgte nach den einzelnen Beschuldigten pro strafrechtlichem »Fall« und nicht nach dem Gesamtakt: Insgesamt wurden im untersuchten Zeitraum 429 Personen ein oder mehrere Male wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht angezeigt, angeklagt oder verur-

40 Einen Überblick über entsprechende Studien zu »homosexuellen Metropolen« in und außerhalb Europas sowie über Arbeiten, die sich dem Zusammenhang zwischen Urbanisierung und Homosexualität widmen, gibt *Aldrich Robert*, *Homosexuality and the City: An Historical Overview*, in *Collins Alan* (ed), *Cities of Pleasure. Sex and the Urban Socialscape* (2006) 89.

41 Vgl. *Tamagne Florence*, *Das homosexuelle Zeitalter, 1870–1940*, in *Aldrich Robert* (Hg), *Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität* (2007) 167.

42 Ins Vr-Register wurden alle Strafsachen eingetragen, in denen der Ankläger beim Gerichtshof erster Instanz einen Verfolgungsantrag gestellt hat. Im Vr-Register aus dem Jahr 1918 fand sich kein einziger Fall widernatürlicher Unzucht eingetragen.

43 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Hs 348–350.

44 Für eine Übersicht der jährlich jeweils wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht eröffneten Verfahren siehe Anhang 1.

teilt.⁴⁵ Die Konzentration auf einen zwanzig Jahre umfassenden, regional geschlossenen Untersuchungszeitraum ermöglichte es einerseits, die Grundgesamtheit der vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zum »Anschluss« im Landesgerichtssprengel Linz wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verfolgten Personen erstmalig zu erschließen; andererseits konnte so untersucht werden, ob und wie der Einfluss neuer Wissensbestände – aber auch wechselnde politische Strukturen – trotz personeller Konstanz zu einem veränderten Umgang mit »unzüchtig Handelnden« führten.

Erhebliche Unterschiede weist der Umfang der erhalten gebliebenen Akten auf. Bisweilen existieren nur mehr einzelne Schriftstücke, wie Anzeige, Vernehmungsprotokolle, Anklageschrift oder Urteil. Lediglich in 176 Fällen sind sämtliche zum Akt gehörige Dokumente vorhanden. Auch dort, wo der ganze Akt erhalten ist, wird jeweils nur ein fragmentarisches Bild der an einem Strafverfahren beteiligten Personen vermittelt. Die Schriftstücke beschränken sich weitestgehend auf die Wiedergabe jener (persönlichen) Erzählungen, die für das gerichtliche Verfahren von Interesse sind, darüber hinaus enthalten sie kaum Informationen über die jeweiligen Personen.⁴⁶ Das zur Verfügung stehende Aktenmaterial besteht außerdem nicht aus authentischen Aussagen der beteiligten Akteure und Akteurinnen. Es handelt sich vielmehr um »von individuellen Interessen geprägte Strategien und Argumentationsmuster«⁴⁷ gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Die Anzeigen und Vernehmungsprotokolle geben in der Regel nicht das tatsächlich Gesprochene wieder, sondern halten es in reduzierter, formalsprachlicher Gestalt fest.⁴⁸ Der Rechts-

45 400 Personen wurden einmal, 25 Personen zweimal, drei Personen dreimal und eine Person insgesamt viermal wegen § 129 I b StG 1852 beschuldigt.

46 Obwohl die in den untersuchten Akten vorkommenden Personen nicht mehr am Leben sind, handelt es sich bei den erhobenen Informationen um sensible Daten. In der vorliegenden Arbeit werden daher die in den Akten genannten Personen jeweils mit Vorname (soweit bekannt) und abgekürztem Nachnamen (erster Buchstabe beziehungsweise die ersten Buchstaben) angeführt. Die Vornamen werden beibehalten, da sie ein bestimmtes »Bild« einer Zeit und ihrer Gesellschaft vermitteln. Der Punkt am Ende des Nachnamens steht dagegen symbolisch für das bruchstückhafte Bild, dass die Akten von den jeweiligen Personen vermitteln. Die Anonymisierung erfolgte bei allen Beteiligten, wie auch bei den Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden, um nicht den Eindruck zu erwecken, lediglich die der Unzucht Verdächtigen wären »namenlos«.

47 *Altenstraßer Christina*, Handlungsspielraum Denunziation. Alltag, Geschlecht und Denunziation im ländlichen Oberdonau 1938 bis 1945 (2005) 51.

48 Eingehend dazu Kapitel VII und VIII.

diskurs zwingt den Aussagen über sexuelles Verhalten außerdem einen spezifisch juristischen Sprachgebrauch auf und beschränkt damit von vornherein, wonach gefragt und wie geantwortet werden kann, was als Beweis zugelassen und was Teil einer Urteilsbegründung wird.⁴⁹ Unmittelbarere Texte finden sich, wenn die Akten selbst verfasste Lebensdarstellungen⁵⁰ oder Briefe aus der Zeit vor der Einleitung des Verfahrens enthalten. Derartige Dokumente gibt es jedoch nur selten, da auch den Akteurinnen und Akteuren bewusst war, dass sie Anlass zu Verdächtigungen geben konnten. Als sich mit der Etablierung des autoritären Dollfuß-Schuschnigg-Regimes 1933/34 die soziale und behördliche Kontrolle weiter verstärkte, konnte bereits ein allzu umfangreicher Briefwechsel das Interesse der Behörden auf sich ziehen. So leitete die Bundes-Polizeidirektion Linz im Jahr 1935 Ermittlungen gegen den Hilfsarbeiter Ferdinand P. ein, da »derselbe mit einem Johann M., Kellner, Greifenburg wohnhaft, in regem Briefwechsel stehe und daher der Verdacht besteht, dass sich P. für eine verbotene Partei illegal betätige.«⁵¹ Die Untersuchung förderte zwar keine verbotene politische Betätigung zutage, stieß jedoch auf eine zirka zwanzig Personen umfassende Gruppe von Männern, die in Linz, Wels, Wien und Kärnten miteinander gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen verübten und sich darüber und zur Vermittlung weiterer Kontakte brieflich austauschten. Dem Akt beigeschlossen ist auch ein in stenographischer Schrift gehaltenes Tagebuch des pensionierten Oberlehrers Leopold B., das »ausschließlich Aufzeichnungen seiner unzüchtigen Handlungen [beinhaltet] die bis zum Jahre 1926 zurückreichen.«⁵² Der Wahrheitsgehalt dieser Notizen wurde zum Gegenstand der Diskussion. Leopold B. beteuerte, dass es sich bei den Tagebuchaufzeichnungen um reine Erfindungen handle:

»Da ich für erotische Akte bereits zu alt war, begnügte ich mich mit persönlichen Bekanntschaften und Gesprächen, manchmal auch mit Besichtigung und malte mir darnach [sic!] erotische Szenen zu Hause für mich allein auf dem Papier aus.«⁵³

49 Vgl. *Robertson Stephen*, *Journal of History of Sexuality* 2005, 162.

50 Soweit lebensgeschichtliche Darstellungen erst im Rahmen eines Strafprozesses angefertigt wurden, sollten allerdings auch sie einem bestimmten Zweck – wie etwa der Rechtfertigung des Geschehenen – dienen.

51 OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Meldung vom 6. September 1935.

52 OÖLA, BG/LG Linz Schl 462, 6 Vr 1954/35, Nachtragsanzeige vom 25. Oktober 1935.

53 OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Brief von Leopold B. an das Bezirksgericht Gmunden vom 29. Oktober 1935.

Noch bevor es zu einer Hauptverhandlung kam, verübte Leopold B. Selbstmord durch Erhängen, sodass seine Aufzeichnungen im anschließenden Gerichtsverfahren gegen die weiteren zwölf Beschuldigten nicht als Beweismittel dienten und nicht weiter behandelt wurden.⁵⁴ In anderen Fällen sind die erhaltenen Briefe codiert, die erwähnten Personen werden mit Decknamen wie »Drache«, »Chineser« oder »Friseurpinsel« bezeichnet, um den Behörden eine etwaige Ausforschung zu erschweren.⁵⁵ Nicht nur die Korrespondenz selbst, schon die Kontaktaufnahme folgte mitunter eigenen diskursiven Regeln: Das jeweilige Umfeld konnte erhöhte Vorsicht erfordern und die Möglichkeiten des Sagbaren einschränken. Hinweise auf die konkreten Entstehungsbedingungen einzelner Äußerungen finden sich in den Akten freilich selten. Eine der wenigen Ausnahmen stellt die von dem Lehrer Dr. Franz G. in der Untersuchungshaft verfasste schriftliche Darstellung der ihm vorgeworfenen Unzuchtshandlungen dar. Er berief sich auf wissenschaftliches Interesse an den »sexuellen und asexuellen Stadien der höheren Schüler in der Praepubertät und Pubertätszeit«⁵⁶, worüber er auch eine Schrift zu veröffentlichen beabsichtige. Seiner Aufzeichnung fügte Franz G. die Bemerkung bei: »Geschrieben in Anwesenheit von 12 Häftlingen.«⁵⁷

Das in der Arbeit untersuchte Quellenmaterial ist heterogen und entstammt unterschiedlichen Sprechsituationen. Was im Rahmen von parlamentarischen Debatten, in der schriftlichen Ausfertigung einer höchstgerichtlichen Entscheidung oder in einem juristischen Lehrbuch gesagt und geschrieben werden kann, unterscheidet sich auf vielfältige Weise von den lückenhaften Erzählungen, die in Gerichtsakten überliefert sind. Um diese Unterschiede und ihre Bedeutung angemessen nachzuzeichnen, wird der Gesetzgebungsgeschichte die Justizgeschichte gegenübergestellt. So kann aufgezeigt werden, ob und wie sich juristischer und sexualwissenschaftlich-medizinischer Diskurs jeweils wechselweise beeinflussten und welche Auswirkungen dies auf den Straftatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht hatte. Die in die rechtshistorische Analyse eingebettete Fallstudie des Landesgerichtes Linz erlaubt darüber hinaus nicht nur ein Ausloten der jewei-

54 Aus diesem Grund findet sich im Akt auch keine Übertragung der stenographischen Aufzeichnungen in Langschrift, weshalb das Tagebuch nicht in die Untersuchung miteinbezogen werden konnte.

55 Siehe OÖLA, BG/LG Linz Sch 451, 8 Vr 809/35.

56 OÖLA, BG/LG Linz Sch 423, 6 Vr 165/34, Aufzeichnung vom 5. Februar 1934.

57 OÖLA, BG/LG Linz Sch 423, 6 Vr 165/34, Aufzeichnung vom 5. Februar 1934.

ligen Sprechsituationen vor Gericht, sondern ermöglicht auch eine tiefer gehende Analyse jener regionalen, schicht- und insbesondere geschlechtsspezifischen Unterschiede, die sich in die Anwendung der Strafnorm eingeschrieben haben.

C. Theoretische Verortung

Was von und über »unzüchtig Handelnde« im juristischen Diskurs geäußert werden konnte, wurde von zeitgenössischen Verständnissen von Männlichkeit, Weiblichkeit und Homosexualität beeinflusst. Die Arbeit untersucht, wie sich (Rechts-)Wissenschaftler, Vertreter der Legislative, aber auch die an einem Strafverfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Beteiligten jene Diskurse über Männlichkeit, Weiblichkeit und Homosexualität aneignen und auf je eigene Art variieren und zur Sprache bringen konnten. Im Fokus stehen damit zum einen (außerjuristische) Wissensbestände, die das juristische Geschlechterbild prägten, zum anderen die vorwiegend strafverfahrensrechtlich gerahmten Sprechsituationen, in denen diesem Bild Ausdruck verliehen werden konnte. Dabei wird im Anschluss an die Thesen *Judith Butlers* davon ausgegangen, dass das »Geschlecht« keine natürliche Eigenschaft des Körpers darstellt und mithin auch nicht Grundlage einer durch die Natur vorgegebenen Ordnung der Geschlechter sein kann: Vielmehr folgt die – aufgrund physiologischer Merkmale vorgenommene – Zuweisung von Körpern zu einem bestimmten Geschlecht kulturellen Übereinkünften.⁵⁸ Das soziale und das biologische Geschlecht sind auf solche Art miteinander verwoben, dass das soziale Geschlecht das biologische Geschlecht und seine Konstruktionsmechanismen bereits in sich einschließt. Ein Rückgriff auf einen kulturell nicht interpretierten Körper ist nicht möglich.⁵⁹ Der physische Körper erscheint als Materialisierung normativer Ideale, die den Anschein des Natürlichen und Naturgegebenen erwecken. Dabei ist der Körper »von Anfang an vergesellschaftete, einer sozialen Norm unterworfenen körperliche Materialität« – nur

58 Vgl. *Butler Judith*, Das Unbehagen der Geschlechter (1991) 169. Vgl. dazu auch *West Candance/Zimmermann Don H.*, Doing gender, in *Lorber Judith/Farrell Susan A.* (ed.), *The Social Construction of Gender* (1991) 13 (14) sowie *Kessler Suzanne/McKenna Wendy*, *Gender. An Ethnomethodological Approach* (1978) 151.

59 Vgl. *Bublitz Hannelore*, *Judith Butler zur Einführung* (2002) 55 f.

durch wiederholte Zuschreibungen und performative Handlungen wird er zum Geschlechtskörper.

Einen zentralen Stellenwert bei der Unterscheidung von Menschen in Frauen und Männer nimmt nach dieser These die heterosexuelle Normierung des Begehrens ein. Heterosexualität bildet jenes »Raster(.) der kulturellen Intelligibilität, durch das die Körper, Geschlechtsidentitäten und Begehren naturalisiert werden«⁶⁰. Zwischen Geschlechterdifferenz und Heterosexualität wird ein konstitutiver Zusammenhang angenommen. Kulturelle Intelligibilität hängt davon ab, dass aus einem bestimmten anatomischen Geschlecht eine bestimmte Geschlechtsidentität sowie die entsprechende gegengeschlechtliche Praxis und gegengeschlechtliches Begehren folgen. So wurden unter dem Topos der »konträren Sexualempfindung« auch sexuelle Beziehungen zwischen Menschen des gleichen Geschlechts diesem Komplementaritätsdenken einverleibt, um fassbar zu sein:

»Sie wurden als Verbindung von butch und femme, Tunte und Mann konzipiert und das diese Beziehung als Typus symbolisierende Individuum als ›invertiert‹ oder ›zwischen-geschlechtlich‹: wenn Männer und Frauen so grundverschiedene Eigenschaften haben und aufeinander verwiesen sind, dann ist Frauen zu lieben eine männliche Eigenschaft. Homosexuellen wurde ein ›Irrtum‹ unterstellt, weil in diesem komplementären Denken ein anderes Begehren keinen Sinn machte (und machen durfte).«⁶¹

Butlers Thesen der diskursiven Vermittlung des biologischen Geschlechts, der heterosexuellen Ordnung und des Körpers leiteten eine Entwicklung ein, die in der Historiographie der Gender Studies auch als *linguistic turn* bezeichnet wird:⁶² Ihr liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Zugang zu (unseren) Körpern ausschließlich innerhalb und durch Sprache vollzieht. Körperliche Erfahrungen lassen sich letztendlich nur sprachlich vermitteln – dies gilt im Besonderen für historische

60 *Butler Judith*, Unbehangen, Anm 6 zu Kapitel I.

61 *Hirschauer Stefan*, Die soziale Konstruktion der Transsexualität (1993) 83. Zur geschlechterspezifischen Sexualisierung und zur Pahtologisierung des Geschlechtlichen vgl insb auch *Eder Franz X.* in *Friedrich Margret/Urbanitsch Peter* (hg), Bürgern, insb 30.

62 Vgl dazu auch *Knapp Gudrun-Axeli*, Give Sex, Gender and Sexuality more of a Society: Zur Standortbestimmung feministischer Theorie, Feministische Studien: Neuer Feminismus? 2008, 208 (210).

Vorstellungen des (Geschlechts-) Körpers.⁶³ Die schriftlichen Quellen, die in dieser Arbeit untersucht werden, gewähren demzufolge lediglich einen Blick auf historisch variierende Diskurse, nicht aber auf das reale Verhalten historischer Subjekte. Die jeweiligen Texte müssen folglich hinsichtlich ihres Beitrags an der Konstruktion sinn- und realitätsstiftender Deutungsmuster hinterfragt werden.⁶⁴ Allerdings besagt »der offenkundige Tatbestand, das alle soziokulturellen Phänomene sprachlich vermittelt sind, (.) schon rein logisch nicht, dass sie ausschließlich durch Begriffe, Diskurse konstituiert sind.«⁶⁵ Um herauszustreichen, dass das Handeln und die Erfahrungen historischer Subjekte zwar durch Strukturen und Diskurse geprägt, nicht aber determiniert wird, erscheint der Begriff »soziale Akteure und Akteurinnen« als geeignet.⁶⁶ Soziale Akteurinnen und Akteure »nutzen, interpretieren auf ihre Weise Drehbücher, Rollenvorschriften, Regieanweisungen. Sie zeigen und produzieren in ihren Aneignungen Eigenes, vielleicht auch ›Eigensinn‹.«⁶⁷ Durch das Abstellen auf das diskursive Handeln sozialer Akteurinnen und Akteure kann zwar kein unmittelbarer Einblick in die Erfahrungen und Körperlichkeiten historischer Subjekte gewonnen werden, es lässt sich jedoch herausarbeiten, was diese sprachlich vermitteln wollten oder konnten, beziehungsweise wo sie von hegemonialen Regeln abwichen oder diese auf je eigene Art nutzten und interpretierten.

Die (historische) Erforschung der Homosexualität beziehungsweise der gleichgeschlechtlichen Sexualität war in den letzten Jahrzehnten maßgeblich von der Essentialismus-Konstruktivismus-Debatte geprägt. Essentialistische Theorien betrachten Homosexualität als unveränderliche, stabile Wesensform, die transhistorisch und transkulturell identisch ist. Homosexualität wird als personale Eigenschaft verstanden, die Homosexuelle als »Minderheit« innerhalb der Mehrheitsgesellschaft

63 Vgl dazu auch *Nolte Karen*, Gelebte Hysterie. Erfahrung, Eigensinn und psychiatrische Diskurse im Anstaltsalltag um 1900 (2003) 20, sowie *Lutter Christina*, Geschlecht, Gefühl, Körper – Kategorien einer kulturwissenschaftlichen Mediävistik? *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft*, 2007, 9 ff.

64 Vgl *Hergemöller Bernd-Ulrich*, Einführung 17.

65 *Rademacher Claudia*, Geschlechterrevolution – rein symbolisch? Judith Butlers Bourdieu-Lektüre und ihr Konzept einer ›subversiven Identitätspolitik‹, in *Rademacher Claudia/Wiechens Peter* (hg), *Geschlecht – Ethnizität – Klasse. Zur sozialen Konstruktion von Hierarchie und Differenz* (2001) 31 (49).

66 Vgl *Lüdtker Alf*, Alltagsgeschichte: Aneignung und Akteure. Oder – es hat doch kaum begonnen! *Werkstattgeschichte* 17, 1997, 83; vgl dazu auch *Nolte Karen*, *Hysterie* 18.

67 *Lüdtker Alf*, *Werkstattgeschichte* 17, 1997, 87.

kennzeichnet.⁶⁸ Repräsentativ für essentialistische Theorien, die vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts dominierten, sind vor allem die psychiatrisch-medizinische Sexualwissenschaft und die orthodoxe Psychiatrie⁶⁹ – aber auch Vorreiter und Vorreiterinnen im Kampf gegen die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Unzucht bedienten sich häufig eines »strategischen Essentialismus«⁷⁰.

Während Vertreter und Vertreterinnen des Essentialismus Homosexualität als natürliche, angeborene oder jedenfalls früh erworbene Eigenschaft einstufen, lehnen Konstruktivistinnen und Konstruktivisten eine aus dem Selbstverständnis der Gegenwart abgeleitete Definition gleichgeschlechtlichen Begehrens ab. Sie betonen den diskontinuierlichen und kulturell gebundenen Charakter der Sexualität.⁷¹ Die »Geschichte der Homosexualität« muss damit vielmehr als eine »Geschichte der Homosexualitäten«, als eine Abfolge von Konzeptualisierungen und Konstruktionen ohne erkennbare diachrone Strukturen und Kontinuitäten verstanden werden.⁷² Homosexualität im heutigen Sinne stellt keine überzeitliche Erscheinung dar. Stattdessen muss unterschieden werden zwischen gleichgeschlechtlichem (sexuellen) Verhalten, das es überall gab und gibt und einer »homosexuellen Identität«, die sich jeweils unter bestimmten historischen Bedingungen konstituiert.⁷³

Über die Jahrhunderte hinweg wuchs der Diskurs über Sexualität stetig an, wozu die Entstehung der Sexualwissenschaft als eigener

68 Vgl. *Hergemöller Bernd-Ulrich*, Einführung 44.

69 Vgl. *Brinkschröder Michael*, Sodom als Symptom. Gleichgeschlechtliche Sexualität im christlichen Imaginären – eine religionsgeschichtliche Anamnese (2006) 60 f; *Schwarz Gudrun*, »Mannweiber« in Männertheorien, in Hausen Karin (Hg), Frauen suchen ihre Geschichte (1983) 62 (67 ff). Ein Überblick über Vertreter und Vertreterinnen essentialistischer Ansätze aus den Naturwissenschaften findet sich bei *Bock von Wülfigen Bettina*, Diverse Biologien – schwindende Geschlechter? in *Greif Elisabeth* (Hg), Körper que(e)r denken. Tagungsband des 11. AbsolventInnentages der Johannes Kepler Universität Linz (2006) 59 (71 ff).

70 *Brinkschröder Michael*, Sodom 61. Siehe dazu Kapitel II und III.

71 Vgl. *Müller Klaus*, Aber in meinem Herzen sprach eine Stimme so laut. Homosexuelle Autobiographien und medizinische Pathographien im neunzehnten Jahrhundert (1991) 47.

72 Vgl. *Hergemöller Bernd-Ulrich*, Einführung 47. Auch Heterosexualität wird als Konstruktion verstanden, die wechselnden kulturellen Deutungsmustern unterliegt, gleichzeitig aber den Anspruch erhebt, ein »natürlicher, reiner und eindeutiger Zustand zu sein, der keiner Erklärung bedarf«, vgl. *Jagose Annemarie*, Queer Theory. Eine Einführung (2001) 30.

73 Vgl. *Jagose Annemarie*, Queer Theory 29.

Wissensdisziplin entscheidend beitrug. Gleichzeitig kam es zu einem Vorgang, den *Michel Foucault* als »Einpflanzung von Perversionen«⁷⁴ bezeichnet: Jene Erscheinungsformen des Sexuellen, die vormalig als *abweichende sexuelle Handlungen* verstanden und pönalisiert worden waren, wurden nun zum Kennzeichen *abweichender sexueller Identitäten*. In den Mittelpunkt des Interesses rückten die kindliche Sexualität, der weibliche Körper, Geburtenkontrolle und die Klassifizierung »perverser« Sexualitäten.⁷⁵ Dass, einhergehend mit der Pathologisierung der gleichgeschlechtlichen Sexualität, das »Wissen« um derlei Dinge anwuchs, zeigte auch rechtspraktische Auswirkungen. Obwohl der Straftatbestand der widernatürlichen Unzucht in seinem Wortlaut keinerlei Änderung erfuhr, wurden im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts immer weitere gleichgeschlechtliche Verhaltensweisen als tatbestandsmäßig »erkannt«, immer mehr deviante Subjekte gerieten in den Blick der verfolgenden Instanzen. Konnte *Hartl* für den Zeitraum zwischen der Aufklärung und der österreichischen Revolution 1848 noch konstatieren:

»Die liberale Haltung der Strafrichter findet bei diesem Verbrechen [gleichgeschlechtliche Unzucht] den nachhaltigsten Ausdruck. In kursorischen Referaten wurden diese Delikte abgetan, ohne darin ein besonders verwerfliches erhalten oder großen Unrechtsgehalt zu erblicken«,⁷⁶

stieg zum einen die Anzahl der Beschuldigten im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert an, zum anderen dehnte die Rechtsprechung den Straftatbestand ständig weiter aus. Handlungen, die bislang keine strafrechtliche Verfolgung ausgelöst hatten, wurden nun als gleichgeschlechtliche Unzuchtsakte angesehen. Während nach der älteren Rechtsprechung etwa nur päderastische,⁷⁷ nicht aber masturbatorische Handlungen den Tatbestand des § 129 I b StG 1852 erfüllten, stufte der Kassationsgerichtshof ab 1902 jede unzüchtige Handlung mit einer Person desselben Geschlechtes als tatbestandsmäßig ein, auch

74 *Foucault Michel*, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1* (1977) 50.

75 Vgl *Raab Heike*, *Foucault und der feministische Poststrukturalismus* (1998) 52.

76 *Hartl Friedrich*, *Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution* (1973) 357.

77 So etwa OGH 842, 963, 1053, 1215. Siehe auch *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, *Kommentar zum Österreichischen Strafrecht I* (1928) 339.

wenn sie am bekleideten Körper geschah.⁷⁸ Diese erweiterte Auslegung beruhte auf dem nunmehr vorhandenen sexualwissenschaftlichen Wissen, das sowohl in die Rechtsprechung als auch in die Rechtslehre Eingang fand. So hielt etwa *Stooss* in der zweiten Auflage seines Lehrbuchs des österreichischen Strafrechts ausdrücklich fest, neuere sexualwissenschaftliche Forschungen hätten ergeben, dass »Homosexuelle die Päderastie in der Regel nicht durch beischlafähnliche Handlungen ausüben.«⁷⁹ Die Erweiterung der Tatbestandsauslegung bei der gleichgeschlechtlichen Unzucht erhielt zwar wesentliche Impulse durch die sexualwissenschaftliche Forschung, sie war in Österreich aber in ganz wesentlichem Ausmaß auch der Rechtstradition mit ihrer Strafbarkeit für *beide* Geschlechter geschuldet.⁸⁰

Foucaults Thesen rücken juristische Diskurse über »widernatürliche Akte« sowie sexualwissenschaftliche Diskurse über die in diesen Akten entdeckten »abnormalen Sexualitäten« in den Mittelpunkt. Der disziplinierende Effekt, den vor allem medizinische und sexualwissenschaftliche Erkenntnisse auf die Sexualität hatten, darf gleichwohl nicht überschätzt werden – weder vermochten sie die Diskurse der Betroffenen selbst gänzlich zum Verstummen zu bringen, noch konnte die Konstruktion sexueller Kategorien ohne deren Beteiligung erfolgen.⁸¹ Ohne die Bereitschaft sozialer Akteure und Akteurinnen, der Medizin ihre autobiographischen Erzählungen zur Verfügung zu stellen, und ohne das Forum, das die Medizin den »Perversen« bot, wäre die Medikalisation nicht möglich gewesen:

»Die Konstruktion der modernen sexuellen Identitäten erfolgte in einem sozialen Interaktionsprozeß zwischen Individuen, die über sich selbst nachdachten, und Ärzten, die die Psychiatrie gestalteten und die Persionen der medizinischen Zuständigkeit unterstellten.«⁸²

Doch nicht nur medizinisches Interesse, sondern auch eine drohende Verurteilung wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht konnte den Ausschlag geben, über sich selbst nachzudenken. Gerichtsverfahren boten

78 E vom 12. September 1902, KH 2747.

79 *Stooss Carl*, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts² (19913) 462, Fn 2.

80 Dazu ausführlich Kapitel II.

81 Vgl *Oosterhuis Harry*, »Plato war doch gewiss kein Schweinehund«. Richard von Krafft-Ebing und die homosexuelle Identität, ÖZG 1998, 358 (362).

82 *Oosterhuis Harry*, ÖZG 1998, 379 f.

»unzüchtig Handelnden« damit ein Forum, gaben gleichzeitig aber den möglichen Aussagen eine bestimmte Richtung vor. Wo sich in den untersuchten Gerichtsakten Selbstzeugnisse finden lassen, sollten sie den Beschuldigten helfen, eine Verurteilung entweder zu vermeiden oder eine zu erwartende Strafe doch zumindest zu mildern. Insgesamt hatten die Strafverfolgungsbehörden jedoch mehr Interesse an der Tat und den Tatumständen als an der Persönlichkeit der Täterinnen und Täter. Annahmen und Beobachtungen sowie die konkrete Interpretation des Begriffs »Unzucht« entschieden über eine Verurteilung.⁸³ Ob die »unzüchtig Handelnden« tatsächlich oder vermeintlich »homosexuell« waren, spielte für die österreichischen Strafverfolgungsbehörden nur in zweierlei Hinsicht eine Rolle: Zum einen konnte der Umstand, dass jemand als homosexuell galt, Anlass zu (polizeilicher) Überwachung geben, zum anderen kam eine diagnostizierte »krankhafte Veranlagung« zwar nicht als Schuldausschließungs-, aber doch als Strafmilderungsgrund in Betracht. Homosexualität an sich stellte keine strafrechtliche Kategorie dar, gleichgeschlechtliche Unzucht hingegen schon.⁸⁴ Bestraft wurden nicht Homosexuelle, sondern (sexuelle) Handlungen, die erst durch einen bestimmten Kontext und ein bestimmtes Verständnis zu homosexuellen Handlungen wurden.⁸⁵ Ob und inwieweit Beschuldigte »homosexuell« waren, spielte im Verfahren nur dann eine Rolle, wenn eine derartige »Veranlagung« von den Betroffenen selbst ins Spiel gebracht und/oder ein psychiatrisches Gutachten erstellt wurde. Eine behauptete oder diagnostizierte »homosexuelle Identität« oder Veranlagung konnte damit zum Verhandlungsgegenstand eines Gerichtsverfahrens werden.⁸⁶

83 Vgl dazu auch *Müller Klaus*, Herzen 138.

84 Vgl *Dobler Jens*, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung. Homosexuellenverfolgung durch die Berliner Polizei von 1848 bis 1933 (2008) 14.

85 Bei den inkriminierten Handlungen handelte es sich durchwegs um solche, die auch zwischen Personen verschiedenen Geschlechts stattfanden. Erst das Geschlecht der Beteiligten ließ sie entweder zu »heterosexuellen« oder zu »homosexuellen« Handlungen werden. So vermerkte das Gutachten über den 34-jährigen Rayonsinspektor Josef H.: »Die Handlungen des H., die er mit N. ausführte, zeigen keine Anzeichen einer durch geistige Störungen verursachten Betätigung, sie entsprechen vollkommen ähnlichen Handlungen, wie sie sich auch zwischen Mann und Frau abspielen und sind durch den bestehenden, in diesem Fall allerdings verkehrten Geschlechtstrieb ausgelöst«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 369, 6 Vr 162/31, Gutachten (undatiert).

86 Eingehend dazu Kapitel III und VII.

D. »Gleichgeschlechtliche« Sexualität – Zu Terminologie und Typologien

Historisch gesehen stellen sowohl »die Homosexualität« als auch »die Homosexuellen« relativ junge Phänomene dar. Zu Beginn des in dieser Arbeit untersuchten Zeitraums wiesen die Begriffe weder einen fest umrissenen Inhalt auf, noch waren sie allgemein gebräuchlich oder deckten sich mit den – ohnehin eher spärlichen – Selbstbezeichnungen der Betroffenen. Auch der Terminus »gleichgeschlechtlich« eignet sich nur bedingt als Sammelbegriff für Erscheinungen, deren historischer und kultureller Kontext im Einzelnen stark divergiert. So konstatiert *Leila J. Rupp*, dass zahlreiche Forschungsarbeiten unter der Bezeichnung »gleichgeschlechtlich« (sexuelle) Phänomene zusammenfassen, in die zwar zwei Körper mit den gleichen Genitalien involviert sind, für die aber ein anderer Unterschied, wie etwa Alter, Klasse oder soziales Geschlecht bedeutsamer ist als die »Gleichgeschlechtlichkeit«.⁸⁷ Der von *Rupp* kritisierten Verallgemeinerung entgeht die von *Randolph Trumbach* vorgeschlagene Typologie – zumindest in jenen Teilbereichen, in denen sie auf Altersunterschiede und Unterschiede im sozialen Geschlecht Bezug nimmt. Dementsprechend unterscheidet *Trumbach* zwischen einem intergenerationellen Typus (erwachsene Männer verkehren mit jüngeren Männern), einem intersexuellen Typus (Männer wie Frauen lösen sich aus ihrer zugewiesenen Geschlechterrolle und nähern sich der Rolle des anderen Geschlechts) und einem modernen Typus (Ich-Identität im Sinne *Foucaults*, entspricht dem modernen Homosexualitätskonzept).⁸⁸ In den rechtswissenschaftlichen Quellen wie auch in den untersuchten Strafakten stößt man freilich auf eine große Vielfalt gleichgeschlechtlicher Sexualitäten, die sich auch mit Hilfe der *Trumbachschen* Typologie nur teilweise erfassen lassen. Nur bedingt ins Schema scheinen jene gleichgeschlechtlichen Sexualakte zu passen, die – wenigstens nach den Aussagen der Beteiligten – aus einer Gelegenheit heraus beziehungsweise aus Mangel an der Möglichkeit verschiedengeschlechtlicher Sexualität stattfanden, ohne dass ein signifikanter

87 Vgl. *Rupp Leila J.*, Toward a Global History of Same-Sex Sexuality, *Journal of the History of Sexuality* 2001, 287 (287 f.). In ähnlicher Weise problematisiert *Rupp* auch den Begriff »Sexualität«.

88 Vgl. *Trumbach Randolph*, London's Sodomites: Homosexual Behavior and Western Culture in the 18th Century, *Journal of Social History* 1977, 1; dazu auch *Dobler Jens*, Duldungspolitik 16.

Unterschied im Alter oder dem sozialen Geschlecht vorlag oder eine wie auch immer geartete »homosexuelle« Identität behauptet wurde. Gerade diese machen aber in den Strafakten einen wesentlichen Bestandteil aus. Dazu kommt, dass sich Art und Umfang sozialer Beziehungen aus den erhaltenen schriftlichen Zeugnissen oft nur errahnen lassen. Konkrete Machtpositionen konnten sich während eines Verfahrens darüber hinaus auch verschieben.

Eine andere Einteilung schlägt *David M. Halperin* vor. Ausgehend von der Überlegung, dass eine singuläre und einheitliche Geschichte (männlicher) Homosexualität nicht existiert, sondern »die Geschichten von [...] verschiedenen, aber zeitgleichen Kategorien oder Diskurstraditionen zu schreiben [sind], die Erscheinungsformen dessen betreffen, was wir heute Homosexualität nennen«⁸⁹, unterscheidet *Halperin* zwischen gleichgeschlechtlicher genitaler Sexualität oder sodomitischen Handlungen, Liebe und Freundschaft oder intimer Freundschaft und geschlechtlicher Nonkonformität oder cross-dressing.⁹⁰ Entsprechend dieser Modelle wählt *Halperin* für seine Kategorisierung die Begrifflichkeiten Effemination, Päderastie, Freundschaft, Inversion und Homosexualität. Nicht alle der genannten Kategorien und Diskurstraditionen sind in den untersuchten Quellen gleich häufig aufzufinden. Es handelt sich insbesondere nicht um eine Geschichte der gleichgeschlechtlichen »Liebe«, die sich in den Akten der einzelnen Unzuchtsverfahren offenbart. Tatsächlich ist von Liebe, aber auch von Freundschaft oder nur Zuneigung in den seltensten Fällen die Rede. Zeugnisse einer intimen Verbundenheit, wie der folgende, einem Akt aus 1926 beiliegende Brief, stellen vielmehr eine Seltenheit dar:

»Lieber Freund Ferdinand!
im Anfange meines Schreibens grüssen wir Dich recht herzlich, und hoffe [sic!] dass Du gesund bist. Wir denken immer an Dich. Ich muss Dir wieder schreiben und möchte wissen, ob Du doch gut nach Hause gekommen bist. Es ist mir wirklich sehr leid, dass Du nicht mehr hier bist, lieber Freund Ferdinand. Mir [sic!] können es Dir nicht sagen, wie lieb als wir Dich haben. Wir

89 *Halperin David M.*, Ein Wegweiser zur Geschichtsschreibung der männlichen Homosexualität, in *Kraß Andreas* (hg), *Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität (Queer Studies)* (2003) 171 (179).

90 Vgl *Halperin David M.* in *Kraß Andreas* (hg), *Queer* 178.

freuen uns sehr auf ein baldiges Wiedersehn [sic!]. Immer wenn ich schlafen gehe, denke ich an Dich. Gute Nacht, es ist 11 Uhr.«⁹¹

Viele der geschilderten Sexualekontakte scheinen sich beiläufig, wie zufällig zu ereignen, aus »aufstoßender Gelegenheit«, wie es in der juristischen Diktion heißt. Auch dass es sich beim gleichgeschlechtlichen Verkehr um eine Ersatzhandlung handelte, wurde von einigen Beschuldigten angemerkt. So äußerte sich etwa der zweiundzwanzig Jahre alte, arbeitslose Karl W., der sich auf der Wanderschaft befand und wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht mit dem dreiundzwanzigjährigen Gottfried H. zu vier Monaten schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag monatlich, verurteilt wurde:

»Mit Mädchen habe ich wohl auch geschlechtlich zu tun gehabt, doch lässt sich ein Mädchel mit einem Wanderburschen sehr schwer zu einem Geschlechtsverkehr herbei, weshalb ich mich damals in einer erotischen Zwangslage befand.«⁹²

Für den Untersuchungszeitraum durchgängig von »Homosexuellen« oder »Homosexualität« zu sprechen, stößt folglich auf Schwierigkeiten, wenngleich eine allmähliche Verfestigung dieser Terminologie innerhalb des Untersuchungszeitraumes festzustellen ist. Die Begriffe finden sich immerhin in fast einem Drittel der erhobenen Akten. Die von *Karl Heinrich Ulrichs* entwickelten Bezeichnungen »Uranismus«, »Urninge« und »Urninginnen«, die in einigen der untersuchten psychiatrischen Gutachten herangezogen werden, sowie der von *Carl Westphal* verwendete Terminus »konträre Sexualempfindung« scheinen sich dagegen zu Beginn des Untersuchungszeitraumes bereits überlebt zu haben und können weder Anspruch auf allgemeinen Gebrauch noch auf eine breite Verwendung durch Betroffene erheben.⁹³ Nicht anders verhält es sich mit umgangssprachlichen Begrifflichkeiten. Der heutzutage zusehends auch positiv gebrauchte Begriff »schwul« findet sich in den untersuchten Akten kein einziges Mal. Etwas verbreiteter ist der Ausdruck »Warme« für Personen männlichen Geschlechts, er taucht jedoch auch nur in knapp über zehn Prozent der analysierten Fälle auf. Die Bezeich-

91 OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 230/26, Befund und Gutachten vom 25. März 1926.

92 OÖLA, BG/LG Linz Sch 491, 6 E Vr 2336/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 12. Dezember 1936.

93 Eingehend zu diesen Begriffen vgl Kapitel II und III.

nung »lesbisch« wird dagegen immerhin in einem Viertel der insgesamt zwölf untersuchten Fälle mit weiblichen Beschuldigten verwendet.

Die Strafverfolgungsbehörden selbst gebrauchten für gewöhnlich entsprechend der Terminologie des § 129 I b StG 1852 die Begriffe »gleichgeschlechtliche Unzucht« oder »widernatürliche Unzucht«, wobei letzteres im Strafgesetz als Oberbegriff für die »Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes« und die »Unzucht mit Tieren« diente. In den Strafakten wird der Begriff jedoch häufig ausschließlich für gleichgeschlechtliche Handlungen verwendet. Zwischen »Unzucht« und »Homosexualität« bestand dabei weder für die Gerichte noch für die Beschuldigten notwendigerweise ein Zusammenhang. »Unzucht« bezeichnete seit den ersten deutschsprachigen Strafrechtskodifikationen jegliche von sexuellen Normen abweichende Handlung.⁹⁴ Als widernatürlich wurde die Unzucht angesehen, wenn sie in einer Geschlechtsbefriedigung bestand, die nicht der Erzeugung von Nachkommen diente. Nach *Lücke* kennzeichnet die doppelte Verneinung im Begriff »widernatürliche Unzucht« einen zweifachen Verstoß: einerseits gegen die Ordnung der Natur, andererseits gegen die Ordnung der Geschlechter.⁹⁵ Erst im 19. Jahrhundert beschränkte sich der Begriff »widernatürlich« zusehends auf gleichgeschlechtliche Akte beziehungsweise geschlechtliche Handlungen von Menschen an Tieren.⁹⁶ Eine gleichgeschlechtliche Veranlagung konnte bestehen oder behauptet werden, ohne dass der Straftatbestand der Unzucht begangen worden oder beweisbar gewesen wäre. Umgekehrt konnte der Straftatbestand erfüllt worden sein, ohne dass sich die Täter oder Täterinnen als homosexuell beschrieben oder von den Behörden so bezeichnet worden wären.⁹⁷ In der vorliegenden Arbeit geht es folglich nicht schlicht um »Homosexualität« im heutigen Sinn: Die Bezeichnungen »homosexuell«, »Homosexuelle« und »Homosexualität« wurden weitestgehend vermieden und nur dort auf sie zurückgegriffen, wo sie sich tatsächlich mit historischen Selbst- und Fremdzuschreibungen decken. Darüber hinaus werden die jeweiligen

94 Vgl. *Hellbling Ernst Carl*, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich (1996) 112 ff; eingehend auch *Holzleithner Elisabeth*, Grenzziehungen. Pornographie, Recht und Moral (2001) 26 ff.

95 Vgl. *Lücke Martin*, Männlichkeit 120.

96 Vgl. *Gollner Günther*, Homosexualität. Ideologiekritik und Entmythologisierung einer Gesetzgebung (1974) 152 f, insb Fn 135.

97 Vgl. *Müller Albert/Fleck Christian*, ÖZG 1998, 412.

zeitgenössischen Termini gebraucht – auch deshalb, weil die einzelnen Begriffe verschiedene Praktiken beschreiben oder assoziieren.⁹⁸

E. Gang der Untersuchung

Die hier dargelegten theoretischen und methodischen Prämissen nimmt die Untersuchung zum Ausgangspunkt, um Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht, die den Verfahren zugrunde liegenden materiellrechtlichen Strafbestimmungen und die strafprozessualen Rahmenbedingungen näher zu analysieren. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Einfluss unterschiedlicher Wissensbestände auf den juristischen Diskurs sowie den Sprechsituationen, die den einzelnen Akteurinnen und Akteuren zur Verfügung standen. Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit sind einzelne Ebenen der Auseinandersetzung mit der Unzucht wider die Natur mit Personen des gleichen Geschlechts im rechtlichen Diskurs. Novellierungsbestrebungen im Hinblick auf das materielle Strafrecht, insbesondere der Wunsch nach einer Rechtsangleichung an das Deutsche Reich, sowie wesentliche Veränderungen im Strafverfahrensrecht – wie die Einführung des »vereinfachten Verfahrens« zur Entlastung der Gerichte, die in der Schaffung von Schöffengerichten zum Ausdruck kommende erweiterte Laienbeteiligung im Strafverfahren und die Etablierung einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit – beeinflussten den Diskurs um die widernatürliche Unzucht ebenfalls. Darüber hinaus lassen sich in den jeweiligen Verfolgungspraktiken auch unmittelbare Einflüsse politischer Veränderungen im Anschluss an den Ersten Weltkrieg sowie ab 1933 durch den so genannten »Austrofaschismus« feststellen. Die Untersuchung selbst nimmt die Perspektive der Akteurinnen und Akteure ein. Da sich der Bedeutungsgehalt des Begriffs »Unzucht« nicht von selbst erschließt, lässt sich so herausarbeiten, welche unterschiedlichen Diskurse, Praktiken, Normen und Wissensformen an der Hervorbringung des »Unzüchtigen« Anteil hatten und von wem und an welcher Stelle sie in den juristischen Diskurs eingebracht wurden.⁹⁹

98 Vgl auch *Müller Klaus*, Herzen 51.

99 Vgl auch *Robertson Stephen*, What's Law Got to Do with It? Legal Records and Sexual Histories, *Journal of the History of Sexuality* 2005, 161.

Dieses einleitende Kapitel hat den theoretischen und methodischen Rahmen der Untersuchung abgesteckt und eine Verortung des Untersuchungsgegenstandes im Kontext gendertheoretischer Überlegungen vorgenommen. Die im Mittelpunkt der Arbeit stehenden historischen Subjekte – die wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verfolgten – werden als soziale Akteurinnen und Akteure verstanden, deren Interpretation und Nutzung hegemonialer diskursiver Regeln näher untersucht wird. Es gilt zu beleuchten, welche Aus- und Verhandlungsprozesse über das »Unzüchtige« in Gesetzgebung und Rechtswissenschaft stattfanden, welche Vorstellungen von gleichgeschlechtlicher Unzucht sich dadurch in den Diskurs einschrieben und welchen Rahmen sie für sprachliche Handlungsmöglichkeiten in konkreten Unzuchtsverfahren absteckten: Das zweite Kapitel geht daher der Frage nach der historischen Entwicklung des Straftatbestandes der »Unzucht wider die Natur« und seiner Ausgestaltung und Einordnung in der Systematik des Strafrechts nach. Diskussionen, die die Einführung neuer Strafgesetze begleiteten, sowie die jeweilige sprachliche Ausgestaltung der Norm beeinflussten die Vorstellungen des Unzüchtigen ebenso wie gerichtliche Entscheidungen über Auslegung und Reichweite des Straftatbestandes. Wesentlichen Einfluss auf das im Rahmen des juristischen Diskurses »Sagbare« hatte neben rechtsdogmatischen Auseinandersetzungen das durch die Sexualwissenschaft bereitgestellte »neue Wissen« über Sexualität. Es beeinflusste Debatten um strafrechtliche Subjektivität, denen das dritte Kapitel gewidmet ist. Medizinisch-juristische Kämpfe um Deutungshoheit und Definitionsmacht, die vor allem in der Frage der Schuldfähigkeit zu Tage traten, sowie die in der Sexualwissenschaft entbrannten Debatten über »Veranlagung« zur gleichgeschlechtlichen Unzucht, allfällige Heredität und Krankheitswert führten zu Überlegungen, inwieweit unzüchtige Handlungen den jeweiligen Personen zugerechnet werden konnten oder aber auf einer, die strafrechtliche Verantwortung ausschließenden »krankhaften« Disposition beruhten. Brüche, Kontinuitäten und Verschiebungen ließen sich auch in den immer wieder geführten Debatten über Beibehaltung, Novellierung oder Abschaffung des Straftatbestandes der gleichgeschlechtlichen Unzucht ausmachen, die im vierten Kapitel dargestellt werden. Auch hier flossen neben juristischen Begründungen sexualwissenschaftliche Überlegungen sowie bestimmte Konzepte von »Geschlecht« und »Geschlechtlichkeit« einerseits und normativer und abweichender Sexualität andererseits in die jeweiligen Argumentationen ein. Konkrete Vorwürfe der Unzucht wider

die Natur wurden von juristischen und medizinischen »Experten« sowie von Laien und Laiinnen in Strafverfahren verhandelt.¹⁰⁰ Das fünfte Kapitel stellt die Entwicklung des Strafprozessrechts dar, insbesondere die Entwicklungen nach 1918, die zur – zeitweisen – Einführung eines vereinfachten Verfahrens, zur Schaffung von Schöffengerichten und einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit führten.

Was im Rahmen eines Strafprozesses von wem gesagt werden konnte, hing sowohl von den jeweiligen Prämissen des Strafverfahrens als auch von deren konkreter Ausgestaltung durch die strafprozessualen Vorschriften ab. Strafverfahrensrechtliche Entwicklungen und politischer Wandel beeinflussten Ablauf und Ausgang der Verfahren. Die weiteren Kapitel der Untersuchung folgen im Aufbau dem Ablauf eines Strafverfahrens und erlauben es damit, Sprechsituation und mögliches Akteurshandeln im jeweiligen Verfahrensabschnitt nachzuvollziehen. Das sechste Kapitel geht daher der Frage nach, wer welche Taten als unzüchtig anzeigte, welche Kontrollmechanismen sich hierbei auswirkten und inwiefern sie von Wohnort, Geschlecht und sozialem Status der Angezeigten abhingen. Welche Anzeigen weiterverfolgt, wie Beweise des »Unzüchtigen« erhoben und welcher Wert ihnen beigemessen wurde, wird im siebten Kapitel näher beleuchtet. Die Ergebnisse der einzelnen »Vorverfahren« hingen neben dem von der Rechtswissenschaft und der Sexualwissenschaft bereitgestellten Wissen auch von sozialen und politischen Veränderungen während der Zwischenkriegszeit ab. Bilder

100 Für die Angehörigen juristischer Berufe beziehungsweise der Strafverfolgungsbehörden wird – entsprechend den historischen Verhältnissen – ausschließlich die männliche Form verwendet. Obwohl Frauen 1918 als ordentliche Hörerinnen zu den rechtswissenschaftlichen Studien zugelassen wurden, gab es tatsächlich bis nach 1945 in Österreich weder Richterinnen noch Staatsanwältinnen, vgl. *Mattl Siegfried*, Zu Sozialgeschichte und Habitus österreichischer RichterInnen seit 1924, in *Helige Barbara/Olechowski Thomas* (Hg), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte (2007) 67 sowie die Beiträge in *Bundesministerium für Justiz* (Hg), Beiträge zum Thema »Die Juristin in der Justiz«. Tagung des Bundesministeriums für Justiz am 29. und 30. Oktober 1968 in der Justizschule Schwechat (1968). Dasselbe gilt für die akademisch betriebene Rechtswissenschaft: Die erste Berufung einer Frau auf einen rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl in Österreich erfolgte 1958, vgl. *Floßmann Ursula*, Sibylle Bolla-Kotek, die erste Rechtsprofessorin an der Universität Wien, in *Heindl Waltraud/Tichy Marina* (Hg), »Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück.« Frauen an der Universität Wien (ab 1897)² (1993) 247. Von der weitgehend nach militärischem Muster organisierten Gendarmerie und der Polizei blieben Frauen gleichfalls bis in die Zweite Republik ausgeschlossen, vgl. *Hatschek Christoph*, Von der »wehrhaften« Frau zum weiblichen Rekruten – Entwicklungshistorische Perspektiven der österreichischen Soldatinnen (2009) 169, 179.

des »Unzüchtigen« – aber auch der »Unzüchtigen« – tauchen in den Befragungen von Zeuginnen und Zeugen ebenso auf wie in den Aussagen der Beschuldigten¹⁰¹, die sich gesellschaftlich dominante Sexualtheorien in je unterschiedlicher Weise zu eigen machten oder dagegen an-erzählten. Eingang in den rechtswissenschaftlichen Diskurs fanden die in der Sexualwissenschaft und Psychiatrie vertretenen normativen Vorstellungen von Unzucht einerseits und den Unzüchtigen andererseits auch über gerichtsmedizinische Gutachten, die im Strafprozess zur Beurteilung der Schuldfähigkeit vermeintlicher Täter und Täterinnen angefordert wurden. Den Höhepunkt der in Unzuchtsverfahren zusammenlaufenden Verhandlungs- und Aushandlungsprozesse stellten die öffentliche, mündliche Hauptverhandlung und das anschließende Urteil dar, die im achten Kapitel dargestellt werden. In der Hauptverhandlung kulminierten spezifische Prozesslogiken des modernen Strafverfahrens mit Erwartungen und Interessen der Strafverfolgungsorgane, der Beschuldigten und weiterer am Prozess in der einen oder anderen Weise beteiligter Personen. Ihr Zusammentreffen vollzog sich nach festgelegten Regeln, die den äußeren Rahmen, innerhalb dessen Aussagen getroffen und Entscheidungen gefällt wurden, ebenso festlegten, wie wann und in welcher Form etwas überhaupt und von wem es gesagt werden konnte. Nicht immer »endete« der strafrechtliche Fall mit dem Urteil. Zwar war das Gericht an seinen einmal getätigten Urteilspruch nach dessen Verkündung gebunden, Angeklagte¹⁰² und Staatsanwalt hatten dagegen durch Ergreifen eines Rechtsmittels die Möglichkeit, die erstinstanzliche Entscheidung durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen. Damit eröffnete sich ihnen eine – wenn auch durch die verfahrensrechtlichen Vorschriften stark eingeschränkte – weitere Sprechsituation, der sich das neunte Kapitel widmet. Den Abschluss der Untersuchung stellen die Schlussbetrachtungen im zehnten Kapitel dar.

101 Während ganz allgemein unter den »Beschuldigten« alle verstanden wurden, denen eine strafbare Handlung »im Wege des Gerichts« zur Last gelegt wurde, machte im Sinne der Strafprozessordnung erst die Überreichung der Anklageschrift beziehungsweise der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder Bestrafung im vereinfachten Verfahren aus der einer strafbaren Handlung verdächtigen Person eine beschuldigte Person, vgl *Lohsing Ernst*, Österreichisches Strafprozessrecht³ (1932) 151.

102 Die Strafprozessordnung unterschied zwischen »Beschuldigten«, gegen die eine Anklageschrift oder ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung vorlag und »Angeklagten«, gegen die bereits eine Hauptverhandlung angeordnet war. Literatur und Praxis verwendeten die Begriffe nicht immer trennscharf, vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 151.

II. Vom Trieb zur Lust – Zur historischen Verortung des § 129 I b StG 1852

A. Einleitung

Der Straftatbestand der »widernatürlichen Unzucht« kann in Österreich auf eine lange Kodifikationsgeschichte zurückblicken, wobei sich der Begriff »Unzucht« im 18. Jahrhundert allgemein als Bezeichnung für Straftaten gegen die Sittlichkeit etablierte.¹⁰³ In der *Constitutio Criminalis Theresiana*, der ersten einheitlichen, für alle österreichischen Erbländer¹⁰⁴ geltenden Strafrechtsordnung, umfasste der damals noch als »Unkeuschheit wider die Natur« (2. Teil 74. Artikel »de sodomia, seu luxuria contra naturam«) umschriebene Straftatbestand eine Vielzahl von Unzüchtigkeiten.¹⁰⁵ Neben der »Unkeuschheit von einem Menschen mit dem Viehe« (Sodomie) oder »toden Körpern« (Nekrophilie) stellte er die

103 Vgl. Köbler *Gerhard*, *Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte*⁵ (2009) 961.

104 Die *Constitutio Criminalis Theresiana* erging für die deutschen – das heißt, für die königlich-böhmischen, nieder-, inner-, ober- und vorder-österreichischen – Erblande.

105 Art 74. § 1. Das abscheulichste Laster der Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd wird verübt erstlich: wenn von einem Menschen mit dem Viehe, oder toden Körpern; andertens: wenn zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder auch Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird; worzu drittens: gewissermassen auch die von Jemanden allein begehend-widernatürliche Unkeuschheiten zu rechnen sind. [...] § 6. [...] Erstlich: Ein dergleichen Uebelthäter, so sich mit ein- oder mehreren unvernünftigen Viehe vergriffen, und die That vollbracht, samt dem Viehe, so es anderst noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erde vertilget werden. ... Andertens: Ein Knabenschänder, oder aber da sonst ein Mensch mit dem anderen sodomitische Sünd getrieben hätte, der solle anfangs enthauptet, und nachfolgendes dessen Körper samt dem Kopf verbrennet; und endlich Drittens: All-übrige widernatürliche Unkeuschheiten willkürlich nach Gestalt der umständen schärffer, oder gelinder gestraffet werden. Vgl. dazu auch die Übersicht bei *Domin-Petrushevecz Alphons von*, *Neuere österreichische Rechtsgeschichte* (1869) 75 f. Die Todesstrafe wurde allerdings häufig im Gnadenwege umgewandelt, auch bei Sodomie (1774 sogar bei siebenmaliger Sodomie), vgl. *Kwiatkowski Ernest von*, *Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechtsgeschichte* (1903) 47 f.

Unzucht »zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib«, die Unzucht zwischen Mann und Frau »wider die Ordnung der Natur« und schlussendlich »die von Jemanden allein begehend widernatürliche Unkeuschheiten« (Onanie) unter Strafe.¹⁰⁶ Dabei war die Unkeuschheit wider die Natur allen anderen Sittlichkeitsverbrechen vorangestellt.¹⁰⁷

Die *Constitutio Criminalis Theresiana* wurde am 31. Dezember 1768 publiziert und trat mit 1. Jänner 1770 in Kraft. Sie übernahm die in den ersten 54 Artikeln geregelte »peinliche Verfaßung« großteils aus der Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien Josephs I. von 1707.¹⁰⁸ Die »halsgerichtsmäßigen Verbrechen insonderheit und deren Straffen« der 50 Artikel des zweiten Teils gaben fast wörtlich die Landgerichtsordnung Ferdinands III. für Nieder- und Innerösterreich von 1656¹⁰⁹ wieder. Die Pönalisierung des widernatürlichen Verkehrs zwischen Mann und Frau wurde allerdings aus der josephinischen Halsgerichtsordnung übernommen.¹¹⁰ Die Theresiana stellte noch kein Strafgesetz der Aufklärung dar. Insbesondere in den Bestimmungen über Religions- und Sittlichkeitsverbrechen wurde deutlich, dass es dem Strafrecht nach wie vor um eine Ahndung »des Lasters und der Sünde« zu tun war.¹¹¹ Den geschlechtlichen Verfehlungen begegnete die Theresiana mit größter Strenge, bei der Unzucht mit Tieren drohte als Strafe der Feuertod, bei mit einem Menschen begangener Unzucht wider die Natur Enthauptung und nachfolgende Verbrennung. Gegenüber der gemeinrechtlichen *Constitutio Criminalis Carolina*, die unter »vnkeusch, so wider die natur beschicht« lediglich die Sodomie und die

106 Zur steten Ausweitung des Tatbestandes vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana vgl die Übersicht bei *Hellbling Ernst Carl*, *Strafrechtsquellen* 123 ff.

107 Vgl dazu auch *Senft Eduard*, *Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft* 1866, 208.

108 Neue peinliche Halsgerichtsordnung für das Königreich Böhmen, Markgrafen- und Herzogtum Schlesien vom 16. Juli 1707.

109 Land-Gerichts-Ordnung des Erz-Herzogtums Oesterreich unter der Enns vom 30. Decemb. 1656. Diese bestimmte hinsichtlich der »Unkeuschheit wider die Natur oder Sodomia« im 73. Artikel: »Wer wider die Natur Unkeuschheit treibet, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder aber ein Mensch mit einem unvernünftigen Vieh, der fällt in die Land-Gerichtliche hernach gesetzte Straff.«

110 Art 19, § 19: »Die Sodomitische Sünde, ist eine unzulässige, und wider die Natur strebende Wollust, diese geschicht, wann Mann mit Mann oder Weib mit Weib, oder aber auch Weib mit Mann wider die Natur etwas fleischliches verübet...«.

111 Vgl *Stooss Carl*, *Lehrbuch*² 29; *Horrow Max*, *Grundriß des Österreichischen Strafrechts mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung* (1947) 43.

gleichgeschlechtliche Unzucht erfasst hatte, war der Straftatbestand der Theresiana deutlich erweitert.¹¹²

Im »Allgemeinen Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung« Josephs II. aus 1787¹¹³ fehlte der Begriff der »Unkeuschheit wider die Natur«. Unter der Hauptüberschrift »Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen« verengte sich die »vielfältige sodomitische Sünde«¹¹⁴ erstmals auf die Unzucht mit Tieren und das fleischliche Vergehen mit dem eigenen Geschlecht. Für diese Einschränkung war die Hofkommission eingetreten, die zwar auch derlei »fleischliche Ueppigkeiten« als religions- und sittenwidrig wertete, sie sollten aber nicht länger Gegenstand des Strafrechts sein. Noch weiter ging Graf *von Sinzendorf*, der als Vorsitzender der Kompilationskommission den ganzen Artikel streichen wollte.¹¹⁵ Dagegen sprach sich Joseph II. aus. Während er die Sodomie vor allem als Folge eines mangelhaften Religionsunterrichtes und der Unwissenheit einstuft, sollte die gleichgeschlechtliche Unzucht mit aller Härte verfolgt werden:

»Sowohl der patiens als agens und Verführer bei der Knabenschändung¹¹⁶ ist zur härtesten Arbeit zu condemnieren; bei diesem Verbrechen hat auch alles Geburtsvorrecht aufzuhören, und muss der Edelmann, wenn er sich einer so ab-

112 *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532. Art 116:* »Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, vnd man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem feuer vom leben zum todt richten.«

113 *Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung. Kundgemacht mit Patent vom 13. Jänner 1787 (JGS 611) für alle Länder. In Ungarn und Siebenbürgen trat es allerdings nicht in Geltung, da deren Landtage die Annahme des Gesetzes verweigerten, vgl. Schäffer-Ziegler Sabine in Floßmann Ursula (Hg), Sexualstrafrecht 136 f Fn 26.*

114 *In Anlehnung an Rydström Jens, »Sodomitical Sins are Threefold«: Typologies of Bestiality, Masturbation, and Homosexuality in Sweden, 1880–1950, Journal of the History of Sexuality 2003, 240. Zum Begriff »Sodomie« und insbesondere dessen Unschärfe vgl auch Puff Helmut, Weibliche Sodomie. Der Prozeß gegen Katherina Hetzeldorfer und die Rhetorik des Unausprechlichen an der Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit, Historische Anthropologie 1999, 364.*

115 *Vgl Wahlberg Wilhelm Emil, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängnissskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich III (1882) 12. Jüngst dazu Weingand Hans-Peter, »... daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye.« Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1781–1852, Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 2014, 9 (11 ff).*

116 *Zum Begriff »Knabenschändung« vgl Kapitel I.*

scheulichen Handlung schuldig gemacht, von seinem Stande degradirt [sic!] und nachher mit der obigen Strafe, so wie der gemeine Mann angesehen und behandelt werden.«¹¹⁷

Dennoch wurde die Unzucht wider die Natur nicht unter die im ersten Abschnitt geregelten Kriminalverbrechen (Halsverbrechen) eingereiht, sondern zählte zu den politischen, von der Verwaltungsbehörde zu ahndenden Delikten des zweiten Abschnitts. Daraus schloss der Wiener Strafrechtsprofessor *Wilhelm Emil Wahlberg*, dass das Josephinische Strafgesetzbuch die Unzucht wider die Natur »aus der Reihe der Verbrechen« gestrichen habe.¹¹⁸ *Wahlberg* selbst erschien die Selbstbefleckung am verderblichsten und die *sodomia ratione sexus* als schwerwiegender als die *sodomia ratione generis*. Sie sei »Korruption der Geschlechtssittlichkeit und versündigt sich an der Menschennatur [...], abgesehen von der Entnervung und Versumpfung durch Entartungen der Geschlechtsgemeinschaft.«¹¹⁹ Da aber Onanie, *sodomia ratione sexus* und *sodomia ratione generis* keine Rechtsverletzungen darstellten, habe sie das österreichische Strafgesetz 1787 aus der Reihe der Verbrechen ausgeschieden.

Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Ausführungen Joseph II. explizit nur an männliche Täter zu richten schienen, blieb der Normtext des § 71 bei einer Strafbarkeit für beide Geschlechter: »Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines po-

117 *Wahlberg Wilhelm Emil*, Schriften III 12 (Hervorhebung im Original). Auch *Günther* führt aus, dass hinsichtlich der widernatürlichen Unzucht in der gesetzlichen Ausdrucksweise »noch ein ziemlich starker Abscheu« anklingt, vgl. *Günther Louis*, Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter nebst Vergleichen mit unserer modernen kriminalpolitischen Reformbewegung, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1907, 112 (286); vgl. weiters die Ausführungen bei *Stooss Carl*, Kriminalpolitische Gedanken österreichischer Strafgesetzgeber. Separatdruck aus der »Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung« (1902) 10 f.

118 Vgl. *Wahlberg Wilhelm Emil*, Sodomie, in *Holtzendorff Franz von* (Hg), Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung. Zweiter Theil. Rechtslexikon III³ (1881) 693. Entschieden gegen diese Auffassung wandte sich *Wachenfeld*. Weder die Einreihung des Deliktes unter die politischen Verbrechen, die durchaus schwere Delikte umfassten, noch die Formulierung der Strafbestimmung ließe darauf schließen, dass der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Milde begegnet werden sollte. Verpönt seien jedoch weiterhin nur »beischläferische Handlungen«, vgl. *Wachenfeld Friedrich*, Homosexualität und Strafgesetz. Ein Beitrag zur Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 St.G.B. (1901) 25 f.

119 *Wahlberg Wilhelm Emil* in *Holtzendorff Franz von* (Hg), Encyclopädie 693.

litischen Verbrechens schuldig.« Der Versuch war bei den politischen Verbrechen gem § 4 des 2. Abschnittes nicht strafbar. Hatte die Tat öffentliches Ärgernis erregt, so sah § 72 als Strafe Züchtigung mit Schlägen, zeitliche öffentliche Arbeit und Abschaffung von dem Ort vor, wo das öffentliche Ärgernis erregt worden war. War das Verbrechen hingegen »nur weniger bekannt geworden«, bestand die Strafe in zeitlichem strengen¹²⁰ Gefängnis, verschärft durch Fasten und Züchtigung mit Streichen. Zeitliche öffentliche Arbeit oder zeitliches Gefängnis bedeutete gem § 17 des 2. Abschnittes des Josephinischen Strafgesetzbuchs eine Strafdauer von einem Tag bis zu einem Monat. Die Todesstrafe war generell nur mehr im standrechtlichen Verfahren vorgesehen,¹²¹ fehlte daher auch bei der Unzucht zwischen Personen des gleichen Geschlechts. Die Auffassung über die Strafwürdigkeit des Deliktes hatte sich allerdings nicht gänzlich,¹²² sondern nur graduell verändert: Aus dem Verbrechen gegen die göttliche Ordnung war ein politisches Verbrechen geworden. Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Verurteilung zu öffentlicher Arbeit, wie dem meist tödlich endenden Schiffziehen,¹²³ ein indirektes Todesurteil bedeuten konnte.¹²⁴ Erst durch die Kriminalgerichtsordnung 1788¹²⁵ wurde das Schiffziehen auf jene männlichen Verbrecher beschränkt, die wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung zu hartem Gefängnis und öffentlicher

120 Die Verurteilten waren mit Eisen an den Füßen zu halten, erhielten bloße Bretter als Bettstatt, durften Besuch nur im Beisein einer obrigkeitlichen Person empfangen, bekamen als Getränk ausschließlich Wasser und erhielten angemessene Arbeit zugewiesen (§ 13 II. Teil des Josefinischen Strafgesetzbuchs).

121 § 20. Die Todesstrafe soll ausser den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht statt finden. [...].

122 So aber *Praetorius Numa*, Die strafrechtlichen Bestimmungen gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr historisch und kritisch dargestellt, in *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Band II (1899) 97 (128); dagegen *Wachenfeld Friedrich*, Homosexualität 25; gegen *Wachenfeld* neuerlich *Praetorius Numa*, Homosexualität und Strafgesetz von Dr. F. Wachenfeld, Professor der Rechte Rostock. Bericht und Widerlegung, in *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität (1908) 670 (685 f).

123 »Schiffziehen« oder »Traideln« bezeichnet das Strom aufwärts Ziehen von Schiffen von Land aus durch Menschen oder Tiere.

124 Zu den drakonischen Strafen des Josephinischen Strafgesetzes vgl auch *Stooss Carl*, Gedanken 6 ff. Hinweise darauf, dass das Schiffziehen auch bei einer Verurteilung wegen widernatürlicher Unzucht zur Anwendung kam, existieren allerdings nicht, vgl *Eder Franz X.*, Kultur 78.

125 Patent vom 17. Juni 1788, JGS 848.

Arbeit oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit, das bedeutete über acht Jahre, verurteilt worden waren (§ 188).¹²⁶ *Stooss* stellte diesbezüglich fest, dass zwar auch die »politischen« Strafen des Josephinischen Strafgesetzes keineswegs von Grausamkeiten frei gewesen waren, jedoch

»die Männer der Josephinischen Zeit insbesondere die Natur der Religionsdelikte und der Verirrungen des Geschlechtstriebes richtiger gewürdigt haben als ihre Vorgänger und Nachfolger. Denn nicht die sittliche sondern die sociale Bedeutung einer Handlung ist für ihre Criminalisierung entscheidend und maßgebend.«¹²⁷

An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in jener historischen Epoche, in der die gesellschaftliche Thematisierung der Sexualität einen ungeheuren Aufschwung erlebte und »der Ruf nach dem Staat besonders laut zu hören war«¹²⁸, kristallisierte sich die »Unzucht gegen die Natur« erneut als eigener Straftatbestand heraus. Als § 113 I fand sie – nunmehr wieder unter die Verbrechen eingereiht – Eingang in das Strafgesetz 1803¹²⁹.

B. Das Strafgesetz 1803

1. Entstehungsgeschichte

Das Josephinische Strafgesetz erwies sich sowohl im Hinblick auf sein Strafsystem als auch mit Rücksicht auf die Lückenhaftigkeit der Strafbestimmungen rasch als reformbedürftig.¹³⁰ Bereits Leopold II. erteilte den Auftrag zu einem neuen Strafgesetz, insbesondere sollten die durch die Josephinische Gesetzgebung auf drei verschiedene Gesetzeswerke, nämlich das Strafgesetz vom 13. Jänner 1787 und die Strafpro-

126 Vgl dazu auch *Schäffer-Ziegler Sabine* in *Floßmann Ursula* (Hg), Sexualstrafrecht 140f mit weiteren Nachweisen.

127 *Stooss Carl*, Gedanken 11 (Hervorhebung im Original). Worin genau er den sittlichen Unwert widernatürlicher Unzucht erblickte, erwähnt *Stooss* in seiner kurzen Schrift nicht.

128 *Kerchner Brigitte* in *Kerchner Brigitte/Wilde Gabriele* (Hg), Staat 159.

129 Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen, in Kraft getreten mit 1. 1. 1804, JGS 626.

130 Vgl *Hoegel Hugo*, Geschichte des Österreichischen Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen (1904) 85.

cessordnungen für Criminal- und politische Verbrechen vom 17. Juni 1788¹³¹ und vom 5. März 1787¹³², verteilten strafrechtlichen Bestimmungen in einem einzigen Gesetzbuch zusammengefasst werden. Zu einer Ausführung dieses Vorhabens kam es jedoch nicht.¹³³ Am 12. Januar 1793 legte *Matthias von Haan*, der Vizepräsident des niederösterreichischen Appellationsgerichts, der unter dem Vorsitz *Karl von Martinis* eigens gebildeten Kommission einen ersten Gesetzesentwurf vor. Der 1794 nach den Beratungen der Kommission und Umarbeitung durch *von Haan* fertig gestellte Entwurf für das Strafgesetz über »Criminalverbrechen« wurde von Kaiser Franz II. der obersten Justizstelle und der Länderkommission vorgelegt und schließlich mit Patent vom 1. Juni 1796 für Westgalizien als Gesetz erlassen¹³⁴ und mit 1. Jänner 1797 in Kraft gesetzt.¹³⁵

Das Westgalizische Strafgesetzbuch gliederte sich in zwei Teile, der erste handelte »Von Verbrechen und Strafen«, der zweite »Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen«. Die gleichgeschlechtliche Unzucht fand sich im Zwölften Hauptstück unter der Überschrift »Von der Nothzucht und anderer Unzucht« im § 98. Als Unzucht galt neben dem Verkehr mit Tieren und Personen des gleichen Geschlechts auch Verkehr mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie, zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, mit Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder der Geschwister, Ehebruch und gewerbsmäßige Unzucht. Das Westgalizische Strafgesetzbuch übernahm hinsichtlich der widernatürlichen Unzucht die Textierung des Josephinischen Strafgesetzes mit Ausnahme des Begriffes »fleischlich«. Anders als im Josephinischen Strafgesetzbuch galt die Unzucht mit Tieren oder Personen des gleichen Geschlechts als Verbrechen im eigentlichen Sinn und wurde mit hartem Kerker¹³⁶ zwischen drei Monaten und einem Jahr bestraft. Die anderen Unzuchtsformen stellten dagegen bloße »Civil-Verbrechen«

131 Patent vom 17. Junius 1788, JGS 848.

132 Hofdecret vom 5. März 1787, an sämtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 31. Januar 1787, JGS 640.

133 Vgl *Domin-Petrushevecz Alphons von*, Rechtsgeschichte 298.

134 Patent vom 17. Juni 1796, JGS 301.

135 Vgl *Hoegel Hugo*, Geschichte 85f.

136 Harter Kerker sah die Anhaltung an den Füßen mit minder schweren Eisen vor. Die Gefangenen erhielten täglich eine warme Speise, allerdings kein Fleisch. Das Lager bestand aus bloßen Brettern, Außenkontakte waren nicht gestattet (§ 26 Westgalizisches Strafgesetzbuch).

dar, die mit gelindem Kerker¹³⁷ zwischen einem Monat und einem Jahr zu bestrafen waren. Lediglich die Blutschande in auf- oder absteigender Linie wurde ebenfalls als »Criminalverbrechen« eingestuft. Die Kategorie der Civilverbrechen entsprach weder den politischen Verbrechen des Josephinischen Strafgesetzbuches noch den schweren Polizeiübertretungen des späteren Strafgesetzes 1803. Von den Criminalverbrechen unterschieden sich die Civilverbrechen dadurch, dass sie »ihrer Natur nach einer mehreren Gelindigkeit Platz lassen« (§ 4), da sie »den Ruhe- und Sicherheitsstand im gemeinen Wesen« weniger verletzen.¹³⁸ Der Versuch war gem § 12 sowohl bei den Criminal- als auch bei den Civilverbrechen strafbar.

Das Westgalizische Strafgesetzbuch sowie die Gutachten, die von den dazu einvernommenen Länderkommissionen erstellt wurden, bildeten die Grundlage neuer Beratungen der Hofkommission, der als Beisitzer seit 1797 *Franz von Zeiller* angehörte.¹³⁹ In die Verhandlungen wurde auch ein Entwurf über ein Strafgesetz betreffend schwere Polizeiübertretungen von *Joseph von Sonnenfels* einbezogen.¹⁴⁰ Aus diesen Beratungen ging das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen (StG 1803) hervor, das mit kaiserlichem Patent vom 3. September 1803 in allen deutschen Erbländern bekannt gemacht wurde.¹⁴¹ Das Strafgesetz 1803 war in zwei Teile gegliedert. Dem Westgalizischen Strafgesetz folgend enthielt der erste Teil die Bestimmungen über das Strafgesetz und den Strafprozess. Der zweite Teil behandelte die schweren Polizeiübertretungen, die im Strafgesetzbuch Joseph II. als »politische Verbrechen« bezeichnet worden waren. Die Unterscheidung zwischen Criminal- und Civilverbrechen fand sich dagegen im Strafgesetz 1803 nicht mehr. § 113 des Fünfzehnten Hauptstücks bestimmte unter der Überschrift »Von Notzucht und anderen Unzuchtsfällen«: »Als Verbrechen werden auch nach-

137 Gelinder Kerker bedeutete sichere Verwahrung ohne Fufseisen und bessere Verpflegung als bei hartem Kerker. Zu trinken erhielten die Gefangenen nur Wasser, Außenkontakte waren nur im Beisein des Gefangenenwärters zulässig (§ 27 Westgalizisches Strafgesetzbuch).

138 Vgl *Domin-Petrushevecz Alphons von*, Rechtsgeschichte 300.

139 Zu *Zeillers* Wirken im Hinblick auf die österreichische Strafgesetzgebung vgl *Neschwara Christian*, *Franz Zeiller und das Strafrecht: Seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803*, *Revista Chilena de Historia del Derecho* 2010, 363.

140 Vgl *Hoegel Hugo*, *Geschichte* 87 f.

141 Patent vom 3. September 1803 (JGS 626); vgl *Domin-Petrushevecz Alphons von*, *Rechtsgeschichte* 304.

stehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht gegen die Natur.¹⁴² Die Strafe wurde in § 114 StG 1803 mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr bemessen, der Versuch war strafbar (§ 7 StG 1803). Wurde eine zur Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet, betrug die Strafe schweren Kerker von einem Jahr bis zu fünf Jahren (§ 115 III StG 1803). Kerkerstrafe bedeutete enge Verwahrung ohne Eisen. Eine Zusammenkunft mit anderen Personen durfte nur in Gegenwart eines Gefangenenwärters stattfinden (§ 12 StG 1803). Die zu schwerer Kerkerstrafe Verurteilten waren mit Eisen an den Füßen anzuhalten, erhielten täglich eine warme Speise ohne Fleisch und mussten auf bloßen Brettern schlafen. Gespräche waren ihnen lediglich mit Personen gestattet, die auf ihre Verwahrung Bezug hatten (§ 13 StG 1803). Darüber hinaus war mit jeder Kerkerstrafe die Anhaltung zur Arbeit verbunden. § 17 StG 1803 erlaubte eine Verschärfung der Kerkerstrafe durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit,¹⁴³ Ausstellung auf der Schandbühne,¹⁴⁴ Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen,¹⁴⁵ Fasten¹⁴⁶ und Landesverweisung¹⁴⁷ nach Strafende.¹⁴⁸ § 23 StG 1803 sah außerdem bei der Verurteilung zur Todes-

142 Zeiller vermerkte, dass die Einreihung der widernatürlichen Unzucht unter die schweren Polizeiübertretungen mit Blick auf den »hohe[n] Grad der Verworfenheit«, den das Delikt nach sich ziehe, unterblieben und die Unzucht wider die Natur in die »Classe der Verbrechen« aufgenommen worden war, vgl. *Zeiller Franz von*, Vorbereitung zur neuesten Oesterreichischen Gesetzeskunde im Straf- und Civil-Justiz-Fache in vier jährlichen Beyträgen von 1806–1809 I (1810) 151.

143 Diese war gem § 18 StG 1803 auf männliche Personen, die zu einer schweren oder der schwersten Kerkerstrafe verurteilt worden waren, beschränkt.

144 Diese Strafverschärfung kam gem § 19 StG 1803 nur in Betracht, wenn sie entweder gesetzlich ausdrücklich vorgesehen war oder eine Verurteilung zu einer mindestens zehnjährigen Kerkerstrafe erfolgte.

145 Erwachsene Männer wurden mit Stockstreichen, männliche Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen mit Rutenstreichen gezüchtigt. Der Vollzug hatte innerhalb der Strafanstalt zu erfolgen, war auf 50 Streiche beschränkt und konnte während der Strafzeit mehrmals stattfinden (§ 20 StG 1803). Modifiziert durch Hofdekret vom 19. Juli 1811, JGS 951; Hofdekret vom 24. April 1812, JGS 986; Hofdekret vom 28. August 1812, JGS 1003.

146 Bei einer Strafverschärfung durch Fasten erhielten die Verurteilten nur Wasser und Brot, wöchentlich durfte dies höchstens drei Mal und nicht an aneinanderfolgenden Tagen stattfinden (§ 21 StG 1803).

147 Gem § 22 StG 1803 konnte die Landesverweisung nur gegen ausländische Verurteilte stattfinden und musste sich auf sämtliche Länder, in denen das StG 1803 in Geltung stand, beziehen. Bei besonderer Gefährlichkeit war außerdem die Brandmarkung vorgesehen.

148 Die Ausstellung auf der Schandbühne, die körperliche Züchtigung, die Brandmarkung sowie die öffentliche Ausstellung im Kreise wurden mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1848 abgeschafft, siehe dazu unten.

strafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit für die Dauer der Strafzeit vor. Diese Nebenfolgen konnten bei einer Verurteilung wegen widernatürlicher Unzucht allerdings nur eintreten, wenn gleichzeitig die Qualifikation des § 115 III StG 1803 erfüllt war.

2. Auslegung

»Unzucht gegen die Natur« beging, wer den Geschlechtstrieb wissentlich auf eine andere Art befriedigte, »als welche die Natur hierzu bestimmt.«¹⁴⁹ Nach *Sebastian Jenull* verwendete das Gesetz den Begriff im weitesten Sinne, sodass darunter die Selbstschändung, die gleichgeschlechtliche Unzucht, die Unzucht eines Mannes und einer Frau »auf eine naturwidrige Art« sowie die Unzucht eines Menschen »mit einem Wesen verschiedener Gattung« zu verstehen sein sollte:

»Allein der hohe Grad von Verworfenheit, welchen dieses Laster voraussetzet; die aus ihm entspringende Abnahme der Ehen, ihrer Fruchtbarkeit und des darauf sich gründenden Nachwuchses der bürgerlichen Gesellschaft; die körperliche Entnervung und das geistige Verderbniß, welche dadurch beyde begründet werden, und den Bürger endlich sich selbst, seinen Angehörigen und dem Staate zur Last machen, dieses sind die wichtigen Gründe, welche dieses Laster allgemein der bürgerlichen Strafbarkeit zu unterziehen und den Abscheu vor demselben auch dadurch zu erhöhen gebieten, dass man es wie bisher den Verbrechen zuzählet.«¹⁵⁰

Neben der Vorsätzlichkeit der Handlung forderte *Jenull* weiter, dass sich die Täter und Täterinnen darüber bewusst waren, dass sie ihren Geschlechtstrieb auf naturwidrige Art befriedigten.¹⁵¹

Die Ausführlichkeit, mit der sich *Jenull* der gleichgeschlechtlichen Unzucht widmete, war ungewöhnlich. Andere zeitgenössische Abhandlungen räumten dem Delikt wesentlich weniger Raum ein¹⁵² oder kri-

149 *Jenull Sebastian*, Das Oesterreichische Criminal-Recht II (1809) 193.

150 *Jenull Sebastian*, Criminal-Recht II 193 f.

151 Vgl. *Jenull Sebastian*, Criminal-Recht II 193.

152 So beschränkte sich etwa *Borschitzky Johann*, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803 mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden Verordnungen, Erläuterungen, und sonstigen Hilfsquellen versehen (1815) bei den Sittlichkeitsdelikten auf die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes.

tisierten lediglich dessen Einreihung unter die Verbrechen.¹⁵³ Größere Aufmerksamkeit erfuhr die Frage, ob § 113 StG 1803 auch die Selbstbefleckung erfasse, was die Lehre unter Berufung auf mehrere diesbezügliche Justiz-Hofdekrete ablehnte.¹⁵⁴ Nur *Senft* erachtete in seiner 1866 erschienenen Abhandlung über das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht wenigstens die öffentliche oder in Gemeinschaft betriebene Selbstbefleckung für tatbestandsmäßig: Zu verlangen sei nicht etwa irgendeine Art fleischlicher Vermischung, es gehe vielmehr um die »Sinnlichkeit überhaupt, und alles dessen, was der verderbten Sinnlichkeit gemäß, aus solcher herrührend ist, und diese verrathet.«¹⁵⁵ *Senfts* Auslegung nahm eine Entwicklung vorweg, die der Oberste Gerichtshof erst um 1900 unter dem Eindruck sexualwissenschaftlicher Erkenntnisse über die »konträre Sexualempfindung« vollziehen sollte. Vorerst engte die Strafpraxis den Tatbestand der Unzucht gegen die Natur auf die Päderastie¹⁵⁶ ein, soweit diese dem Beischlaf äußerlich ähnelte. Andere sexuelle Handlungen, wie gegenseitige Onanie, Coitus inter femora oder Oralverkehr, blieben dagegen straffrei. Kam es zu einer Verurteilung, orientierten sich die Gerichte für gewöhnlich an der unteren Grenze des Strafmaßes.¹⁵⁷

Entsprechend der juristischen Auslegung galt das Interesse der Gerichtsmedizin bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vornehmlich der Diagnostik des Aktes, der Unterscheidung in »aktiven« und »passiven« Part und der Suche nach entsprechenden Spuren am Körper der jeweiligen

153 Vgl *Egger Franz von*, Kurze Erklärung des Österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen I (1816) 137.

154 Vgl *Pratovevera Carl Joseph*, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten VIII (1824) 432; *Waser Joseph E.*, Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazugehörigen Verordnungen (1839) zu § 113; *Maucher Ignaz*, Systematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen I (1844) 405a; *Indermauer Carl von*, Handbuch des österreichischen Straf-Rechts Heft II (1850) 7 sowie Justiz-Hofdekret vom 14. August 1824, JGS 2035; Justiz-Hofdecret vom 26. Juni 1844, JGS 816 (darauf Bezug nehmend E vom 28. Dezember 1883, KH 608).

155 *Senft Eduard*, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaften 1866, 212.

156 Der Ausdruck »Päderastie« bezeichnete ursprünglich in Anlehnung an die griechische »Knabenliebe« eine sexuelle Beziehung zwischen einem älteren und jüngeren Mann. Die Gerichtsmedizin in der Mitte des 19. Jahrhunderts verwendete den Ausdruck allerdings synonym für analen Geschlechtsverkehr zwischen Männern, vgl *Lücke Martin*, Männlichkeit 57.

157 Vgl dazu die Nachweise bei *Hartl Friedrich*, Kriminalgericht 355 ff.

Beteiligten, nicht aber der Persönlichkeit der Täter und Täterinnen.¹⁵⁸ Als erste Hinweise auf die Päderastie, verstanden als »Unzucht zwischen zwei Individuen männlichen Geschlechts«, wobei der »After die Stelle der weiblichen Scheide vertritt«¹⁵⁹, nannte der Arzt und Professor für gerichtliche Medizin *Ignaz Heinrich Schürmayer* für den passiven Teil, dass der »After nicht so fest verschlossen [sei], wie im gewöhnlichen Zustande; er ist dabei roth, angeschwollen, schmerzhaft, zuweilen eingerissen und blutig.«¹⁶⁰ Werde die Unzucht durch längere Zeit hindurch ausgeübt, stelle »die Oeffnung des Mastdarms die Form eines Trichters dar, was besonders ein charakteristisches Merkmal ist.«¹⁶¹ Als Erkennungszeichen aktiver Päderasten gab der Arzt *Wilhelm Pichler* in Anlehnung an den französischen Rechtsmediziner *Ambroise Tardieu* an:

»ein sehr dünner, von der Basis zur Spitze sich verjüngender, wie beim Hunde spitzig auslaufender Penis, der der Länge nach um seine Axe gedreht ist (veranlasst durch die schrauben- oder korkzieherartige Bewegung bei der Immission). Bei voluminösem Penis soll die Verjüngung nicht das ganze Glied betreffen, sondern bloss die Glans penis.«¹⁶²

Die »Unzucht zwischen 2 Individuen weiblichen Geschlechts«¹⁶³ galt den meisten Autoren als nicht nachweisbar. *Ignaz Mair*, »practischer Arzt und Wundarzt«, meinte »[d]er gerichtliche Arzt würde im etwa vorkommenden Falle keine Beweismittel in seiner Wissenschaft finden.«¹⁶⁴ Der

-
- 158 Vgl *Klabundt Per*, Psychopathia sexualis – die ärztliche Konstruktion der sexuellen Perversionen zwischen 1869 und 1914, MedGG 1994, 107 (117).
- 159 *Schürmayer Ignaz Heinrich*, Theoretisch-practisches Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung des In- und Auslandes und des Verfahrens bei Schwurgerichten, für Ärzte und Juristen (1850) 351.
- 160 *Schürmayer Ignaz Heinrich*, Lehrbuch 352.
- 161 *Schürmayer Ignaz Heinrich*, Lehrbuch 352.
- 162 *Pichler Wilhelm*, Die gerichtliche Medizin. Nach dem heutigen Standpunkte der Medizin und der Gesetzgebung in ihren Umrissen dargestellt (1861) 29. Auch *Pichler* verstand unter Päderastie ausschließlich die »immissio penis in anum«.
- 163 *Mair Ignaz*, Juristisch-medicinischer Commentar der neuen kgl. Bayerischen, kgl. Preußischen und kais. kgl. Österreich. Strafgesetzgebung für Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger und Aerzte II (1862) 65 (Hervorhebungen im Original).
- 164 *Mair Ignaz*, Commentar 65. Äußerst plastisch hatte dagegen noch *Franz Xaver Güntner* die Folgen der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Personen des weiblichen Geschlechts geschildert, zu denen er unter anderem »Bleichsucht, Nervenfälle, Abmagerung, Verstimmung des Gemüthes, düsteres, theilnahmsloses, unheimliches Wesen« zählte, vgl *Güntner Franz Xaver*, Handbuch der gerichtlichen

Mediziner und Gerichtsarzt *Johann Baptist Friedreich* führte dagegen als mögliche Hinweise an: »Dauert diese Unzucht längere Zeit fort, so wird besonders das jüngere Frauenzimmer bleich und eingefallen, geistig und körperlich stumpf. Der ganze Körper wird mager, die Augen bekommen eine eigene Trübheit und sind mit blauen Rändern umgeben.«¹⁶⁵ Auch an den weiblichen Genitalien ließe sich die gleichgeschlechtliche Unzucht nachweisen. Verräterische Anzeichen für die gleichgeschlechtliche Unzucht unter Frauen wurden insgesamt jedoch weniger häufig berichtet und galten generell als ungesichert. So befand der Rechtsmediziner *Joseph Bernt*: »Die Befriedigung der Geilheit durch Tribaden (tribades, frictrices) mit einer langen Klitoris, so wie die durch Statuen, läßt sich nur durch die Ueberraschung auf der That [...] entdecken [...]«.¹⁶⁶

Schon früh zweifelte allerdings der Berliner Gerichtsmediziner *Johann Ludwig Casper* auch die von anderen Autoren genannten »unträglichen Zeichen« der mann-männlichen Päderastie an. Beachtenswert seien lediglich »[e]ine dutenförmige Einsenkung der nates nach dem After zu« sowie »[d]ie faltenlose Beschaffenheit der Haut in der Umgegend des anus«, sie seien »von allen unsichern noch das sicherste Kennzeichen für passiv erduldeten Männerschändung.«¹⁶⁷ Darüber hinaus äußerte *Casper* noch eine zweite Vermutung, die das Forschungsinteresse bald in eine neue Richtung lenken sollte:

»Die geschlechtliche Hinneigung von Mann zu Mann ist bei vielen Unglücklichen – ich vermuthe aber bei der Minderzahl – angeboren, während sie bei vielen andern Männern erst im spätern Leben, als Folge einer Uebersättigung im gewöhnlichen Dienste der Venus auftaucht.«¹⁶⁸

Medizin für Mediziner, Rechtsgelehrte und Gerichtsärzte mit Rücksichtnahme auf die Schwurgerichte (1851) 55.

165 *Friedreich Johann Baptist*, Compendium der gerichtlichen Anthropologie. Für Gerichtsärzte, Richter und Vertheidiger² (1853) 62. Die Vorstellung, dass gleichgeschlechtliche Unzucht durch einen markanten Altersunterschied gekennzeichnet ist, wie dies in der Figur des »Knabenschänders« mitschwingt, wird hier auch auf die Unzucht unter Frauen übertragen; vgl dazu *Güntner Franz Xaver*, Handbuch 55.

166 *Bernt Joseph*, Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde; zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen (1834) 102.

167 *Casper Johann Ludwig*, Ueber Nothzucht und Päderastie und deren Ermittlung Seitens des Gerichtsarztes. Nach eigenen Beobachtungen, Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, 1852, 21 (78).

168 *Casper Johann Ludwig*, Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, 1852, 62.

In späteren Veröffentlichungen ging *Casper* davon aus, dass die Neigung zu diesem »Laster« in den meisten Fällen angeboren sei: Den gängigen Vorstellungen von Männlichkeit, Weiblichkeit und gegengeschlechtlicher (sexueller) Attraktion entsprechend erachtete er eine »geistige Zwitterbildung« als ursächlich für gleichgeschlechtliche Neigungen.¹⁶⁹ *Casper* eröffnete damit nicht nur den Raum für die Untersuchung der »merkwürdige[n] psychologische[n] Seite dieser widerwärtigen Verirrung«¹⁷⁰, sondern nahm die Unterscheidung in »angeboren« und »erworben« vorweg, die in der Sexualwissenschaft zu einem maßgeblichen Kriterium werden sollte. Auch die These einer geschlechtlichen *Verkehrung* fand sich im Topos der geistigen Zwitterbildung bereits angelegt. Bis diese Auffassungen Widerhall in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft fanden, sollte jedoch noch fast ein halbes Jahrhundert vergehen.

C. Das Strafgesetz 1852

1. Entstehungsgeschichte

Eine Fülle von Ergänzungen und Modifikationen des Strafgesetz 1803 machten die Rechtslage rasch unübersichtlich und ließen den Gedanken an eine Revision des strafrechtlichen Normenbestandes aufkommen.¹⁷¹ 1823 legte der mit der Umarbeitung beauftragte *Franz von Zeiller* den Entwurf des materiell-rechtlichen Teiles, in den beiden darauf folgenden Jahren jenen über die schweren Polizeübertretungen und über das Verfahren vor.¹⁷² Eine explizite Strafbestimmung gegen die gleichgeschlechtliche Unzucht kannte der *Zeillersche* Entwurf nicht.

169 Vgl. *Casper Johann Ludwig*, Practisches Handbuch der Gerichtlichen Medicin nach eigenen Erfahrungen bearbeitet I³ (1860) 183.

170 *Casper Johann Ludwig*, Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, 1852, 62. Zu *Caspers* Einfluss auch *Oosterhuis Harry*, Stepchildren of Nature. Krafft-Ebing, Psychiatry, and the Making of Sexual Identity (2000) 39.

171 Ein Überblick über die wichtigsten Ergänzungen findet sich in *Finger August*, Das Strafrecht: systematisch dargestellt I³ (1912) 117 ff.

172 Vgl. *Neschwara Christian*, Revista Chilena de Historia del Derecho 2010, 367 ff. Der Entwurf wurde durch den Brand des Justizpalastes weitgehend zerstört, die Bestimmungen des Verbrechensteiles sind teilweise wiedergegeben bei *Bachitsch Inge Nora*, Die Entwicklung der Sittlichkeitsdelikte in Österreich bis 1918 unter Berücksichtigung der wichtigsten Strafgesetzentwürfe (1997) 102 ff. Zu den in einem privaten Nachlass enthaltenen Funden von Strafgesetzentwürfen, insbesondere im Hinblick auf das Delikt der gleichgeschlechtlichen Unzucht, siehe *Weingang Hans-Peter*, Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 2014, 9 ff.

Die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht in qualifizierten Fällen wurde in § 261 summarisch abgehandelt: »In allen, in diesem Hauptstück erwähnten Fällen (§§ 252–260) tritt die Zurechnung zum Verbrechen auch dann ein, wenn eine widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes verübt wird.«¹⁷³ Die mit einem Tier begangene Unzucht reihte *Zeiller* unter die Polizeiübertretungen ein. Der Entwurf wurde nicht beschlossen. 1828 verstarb *Zeiller* und sein Nachfolger *Sebastian Jenull*, der die *Zeillerschen* Entwürfe für ungenügend hielt, stellte den Entwurf – weitestgehend dem System des Strafgesetzes 1803 folgend – Mitte 1842 fertig. Die kaiserliche Sanktion erhielt der Entwurf allerdings nicht, und mit der Auflösung der Obersten Justizstelle und der Gesetzgebungskommissionen im April 1848 war die Revision des Strafgesetzes vorerst beendet.¹⁷⁴ Erst 1850 wurden die Reformarbeiten wieder aufgenommen: Das Verfassungsoktroi vom März 1849 sah ein Strafgesetzbuch für den Gesamtstaat vor¹⁷⁵ und dieses verfassungsrechtliche Versprechen sollte rasch erfüllt werden. *Adolf von Pratobevera* erhielt den Auftrag, ein einheitliches Strafgesetz auszuarbeiten.¹⁷⁶ Unter Referatsführung von *Anton Hye*, *Ritter von Glunek*, wurde der Entwurf schließlich fertiggestellt und mit Kaiserlichem Patent vom 27. Mai 1852¹⁷⁷ kundgemacht.

173 Zitiert nach *Bachitsch Inge Nora*, Entwicklung 107. Inhaltlich gleich lautend war die Regelung in dem von *Wilhelm Theodor Frühwald*, Jurist am Wiener Kriminalgericht, privat vorgelegten Entwurf (§ 255). *Frühwald* trat für eine Streichung der Strafbarkeit der einvernehmlich zwischen Erwachsenen begangenen gleichgeschlechtlichen Unzucht nach Vorbild des bayrischen Strafgesetzes ein. Es handle sich dabei nicht um ein Verbrechen, sondern nur um eine Unsittlichkeit, vgl. *Frühwald Wilhelm Theodor*, Entwurf eines Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung für das Kaiserthum Oesterreich auf Grundlage d. Strafgesetzbuches vom 3. Sept. 1803, der zu demselben erlassenen nachträgl. Verordnungen, und der neueren deutschen Strafgesetzbücher, zugl. Als Beitrag zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuche (1849) 73 sowie Fn 213, 122.

174 Vgl. *Neschwara Christian*, *Pratobevera – Zeiller – Jenull: Eine »herrliche Trias ... unserer Gesetzgebung«*. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in *Aichhorn Ulrike/Rinnerthaler Alfred* (Hg), *Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag II* (2004) 579 (591 ff).

175 § 68 Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich enthaltend, RGBl 1849/150.

176 Vgl. *Hartl Friedrich*, *Kriminalgericht* 28.

177 Kaiserliches Patent, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen

Der Intention nach handelte es sich bei dem Strafgesetz 1852 um eine »Neuausgabe« des Strafgesetzes 1803 samt aller dazu ergangenen Novellen, dennoch enthielt es auch einige wesentliche Neuerungen, unter anderem im Bereich der Zurechnung.¹⁷⁸ Schon die provisorische Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850¹⁷⁹ hatte das Prozessrecht aus dem Strafgesetz 1803 herausgelöst: Diese Trennung von materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen behielt das Strafgesetz 1852 bei. In seinem Vierzehnten Hauptstück regelte es in § 129 unter der Überschrift »Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen« die gleichgeschlechtliche Unzucht. Das Delikt wurde als »I. Unzucht wider die Natur« bezeichnet und auf folgende zwei Fälle verengt: »a) mit Thieren; b) mit Personen desselben Geschlechtes«. § 130 StG 1852 sah als Strafe schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren vor. Damit war die Strafdrohung gegenüber dem Strafgesetz 1803 signifikant hinaufgesetzt worden.¹⁸⁰

Der Versuch eines Verbrechens war gem § 8 StG 1852 prinzipiell mit der gleichen Strafe bedroht wie die vollendete Tat. Gem § 47 lit a StG 1852 stellte es jedoch einen Milderungsgrund dar, wenn es beim Versuch geblieben war. Wurde das Delikt durch den Gebrauch von Mitteln der Nothzucht – wozu »gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder [...] arglistige Betäubung« der Sinne zählten – qualifiziert, erhöhte sich die Strafdrohung gem § 130 S 2 StG 1852 auf schweren Kerker

Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1852/117.

- 178 Eingehend dazu Kapitel III. Insgesamt zu den durch das StG 1852 eingeführten Änderungen vgl *Olechowski Thomas*, Zur Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852, in *Olechowski Thomas/Neschwara Christian/Lengauer Alina* (Hg), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (2010) 319 (337).
- 179 Kaiserliches Patent, wodurch eine neue provisorische Strafproceß-Ordnung mit der Bestimmung kundgemacht wird, daß der Tag, an welchem sie in Wirksamkeit zu treten hat, erst nachträglich bekannt gegeben wird, RGBl 1850/25.
- 180 Ein expliziter Hinweis auf diese Erhöhung des Strafmaßes findet sich bei *Gochnat Karl*, Das oesterreichische Strafgesetz und die Verordnungen über die Gerichtscompetenz (1852) 76, sowie bei *Hye Anton*, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die Preßordnung vom 27. Mai 1852. Band I (1855) 16. Welche Gründe für die Strafverschärfung maßgeblich waren, lässt sich nicht mehr eruieren, vgl auch *Weingand Hans-Peter*, Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 2014, 35; sowie *Olechowski Thomas* in *Olechowski Thomas/Neschwara Christian/Lengauer Alina* (Hg), Grundlagen 332. Begrüßt wurde die Strafverschärfung etwa in der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung 1852, 298.

von fünf bis zu zehn Jahren. Hatte die Tat einen wichtigen Nachteil an der Gesundheit oder am Leben zur Folge, betrug die Strafe schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, beim Tod der anderen Person drohte eine lebenslängliche Kerkerstrafe. Die zu einer Kerkerstrafe Verurteilten waren gem § 18 StG 1852 zur Arbeit anzuhalten. § 19 StG 1852 erlaubte eine Verschärfung der Kerkerstrafe durch Fasten, hartes Lager¹⁸¹, Anhaltung in Einzelhaft¹⁸² oder Absperrung in dunkler Zelle¹⁸³, Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen¹⁸⁴ sowie durch Landesverweisung¹⁸⁵ nach ausgestandener Strafe. Die Wiedereinführung der Züchtigung stellte einen deutlichen Rückschritt dar, war sie doch durch allerhöchste EntschlieÙung vom 22. Mai 1848 bereits abgeschafft gewesen.¹⁸⁶ Gem § 26 StG 1852 war mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens ex lege der Verlust bestimmter bürgerlicher Rechte – unter anderem von öffentlichen Titeln, akademischen Graden, öffentlicher Ämter oder von Pensionen – verbunden.¹⁸⁷ Darüber hinaus knüpften »bürger-

-
- 181 Gemäß § 21 StG 1852 bedeutete dies Beschränkung auf bloÙe Bretter, wöchentlich nicht öfter als dreimal und nicht an aufeinander folgenden Tagen.
- 182 Gemäß § 22 StG 1852 durfte die Einzelhaft nicht länger als einen Monat ununterbrochen dauern und dann erst wieder nach einem Monat verhängt werden. Mindestens zwei Besuche durch eine Aufsichtsperson in der Strafanstalt waren zuzulassen und den Verurteilten war angemessene Beschäftigung zuzuweisen.
- 183 Gemäß § 23 StG 1852 war die Absperrung in dunkler Zelle höchstens für die Dauer von drei Tagen, dann erst wieder nach Ablauf einer Woche und pro Jahr nicht länger als dreißig Tage zulässig.
- 184 Gemäß § 24 StG 1852 hatte die Züchtigung bei Jünglingen unter 18 Jahren und Frauen in Rutenstreichen, bei erwachsenen Männern in Stockstreichen zu bestehen und durfte höchstens 30 Streiche betragen. Sie durfte nur gegen Rückfällige nach ärztlicher Untersuchung, während der Strafdauer nur einmal und nicht öffentlich Anwendung finden.
- 185 Gemäß § 25 StG 1852 kam die Landesverweisung nur gegen ausländische Verurteilte in Betracht und erstreckte sich auf sämtliche österreichische Kronländer.
- 186 Ah EntschlieÙung vom 22. Mai 1848, PGS 76.
- 187 Diese Folgen der Verurteilung mussten im Urteil nicht ausdrücklich benannt werden (JME vom 27. Juni 1857, Z. 14125). Öffentliche Titel, akademische Grade und Würden, öffentliche Ämter und Dienste einschließlich des Lehramtes sowie geistliche Pfründe konnten nur mit Bewilligung des Kaisers wieder erlangt werden. Mit Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes stand das Begnadigungsrecht dem Bundespräsidenten zu, Art 65 Abs 2 lit c B-VG, Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl 1920/1. Zu den Härten des StG 1852 im Hinblick auf die bürgerlichen Ehrenstrafen, insbesondere im Vergleich zur früheren österreichischen Strafgesetzgebung vgl *Wahlberg Wilhelm Emil*, Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung. Ein Beitrag zur Reform des Straßensystems (1864) insb 8 ff. *Wahlberg* kritisierte die unterschiedslose Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte, wie sie das StG 1852 bei jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens vorsah. Seiner An-

liche, politische und kirchliche Vorschriften« an die Verurteilung wegen eines Verbrechens den Verlust politischer Rechte, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts zu öffentlichen Körperschaften.¹⁸⁸ Nach § 27 StG 1852 waren außerdem mit der Verurteilung zu einer schweren Kerkerstrafe der Verlust des Adels¹⁸⁹ verbunden, für die Dauer der Strafzeit konnten die Verurteilten weder verbindliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden schließen noch letztwillige Verfügungen errichten.¹⁹⁰

Durch das Gesetz vom 15. November 1867¹⁹¹ wurde die körperliche Züchtigung als Haupt- und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, sowie als Neben- oder Verschärfungs- und als Disziplinarstrafe abgeschafft. Desgleichen wurde die Anhaltung der zu einer schweren Kerkerstrafe Verurteilten in Eisen – die so genannte Kettenstrafe – beseitigt. Gem § 3 hatten die Gerichte bei schwerer Kerkerstrafe nunmehr auf Beifügung einer oder mehrerer der in Geltung belassenen Verschärfungsarten zu erkennen. Eine strafrechtliche Verurteilung sollte künftighin weder den Verlust noch eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit nach sich ziehen. Ob eine strafgerichtliche Verurteilung den Verlust von Vormundschaften und gerichtlichen Kuratelen beziehungsweise die Unfähigkeit, eines dieser Ämter zu übernehmen bedeutete, war von den Vormundschafts- und Kuratelgerichten von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Rechtsfolgen nach § 26 StG 1852 wurden auf

sicht nach waren die Ehrenfolgen auf bestimmte, entehrende Verbrechen (wozu er jedenfalls auch die »Befriedigung [...] des entarteten Geschlechtstriebes« zählte) und auch in zeitlicher Hinsicht zu beschränken.

- 188 § 35 Z 4 Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird, RGBL 1849/170, siehe auch die Verordnung des Ministers des Innern vom 7. März 1850, womit einige Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 ertheilt werden, RGBL 1850/116; Art IX Gesetz vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, RGBL 1862/18; Patent vom 26. Februar 1861, RGBL 1861/20; §§ 9, 20 Gesetz vom 2. April 1873 betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBL 1873/41; § 8 Gesetz vom 26. Jänner 1907 betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBL 1907/17.
- 189 Der Verlust des Adels betraf nur den Verurteilten, nicht aber seine Ehegattin oder vor der Verurteilung gezeugte Kinder. Mit G vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBL 1919/211, wurde diese Bestimmung obsolet.
- 190 Handlungen oder Verfügungen, die vor der Verurteilung stattgefunden hatten, wurden in ihrer Gültigkeit nicht berührt.
- 191 G vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBL 1867/131.

Verbrechen sowie die Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung oder Teilnahme an diesen und des Betruges beschränkt. Bei Verurteilungen nach § 129 I b StG 1852 hatte die Unfähigkeit zur Erlangung der im § 26 StG 1852 genannten Vorzüge und Berechtigungen mit dem Ablauf von zehn Jahren bei Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe, sonst mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Strafe zu enden. Die Bestimmungen über den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts blieben hingegen unberührt. Durch die Novelle 1867 kam es zu einer Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht-entehrenden strafbaren Handlungen, wobei zu letzteren insbesondere politische Verbrechen zählten. Mit der Verurteilung wegen eines nicht-entehrenden Verbrechens sollte kein Verlust der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der Ehrenrechte einhergehen.¹⁹²

Das Gesetz vom 1. April 1872¹⁹³ ordnete an, dass zeitliche Kerker- und Arreststrafen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten grundsätzlich in Einzelhaft vollstreckt werden sollten. Die Strafe war jedenfalls in Einzelhaft zu vollziehen, wenn sie durch höchstens achtmonatige Anhaltung in Einzelhaft verbüßt werden konnte oder das Urteil eine höchstens achtzehnmonatige Freiheitsstrafe verhängt hatte und Besserung der oder des Verurteilten zu erwarten war. In allen anderen Fällen sollten die Verurteilten zu Beginn der Strafzeit mindestens acht Monate, jedoch nicht länger als drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden.

2. Auslegung

Die Auslegung des Straftatbestandes der gleichgeschlechtlichen Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts stellte die Lehre und die Rechtsprechung auch unter dem Strafgesetz 1852 weiterhin vor Schwierigkeiten. Durch die Neufassung des Straftatbestandes der Schändung ergaben sich außerdem Abgrenzungsfragen zwischen § 128 und

192 Vgl *Nicoladoni Alexander*, Der Verlust der politischen, bürgerlichen und Ehrenrechte infolge strafgerichtlicher Verurteilung und die Rehabilitation in Österreich, ZStW 1907, 677 (684f). Die Bezeichnung »entehrende« und »nichtentehrende« strafbare Handlung finden sich in der Novelle selbst nicht. *Wahlberg* hatte das Abgehen von der Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht-entehrenden Verbrechen durch das StG 1803 beziehungsweise 1852 als Bruch mit der österreichischen Rechtstradition erachtet, vgl *Wahlberg Wilhelm Emil*, Ehrenfolgen 1, 6f.

193 G vom 1. April 1872, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Commissionen, RGBI 1872/43.

§ 129 I b StG 1852. Insbesondere war strittig, ob geschlechtliche Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts ausschließlich den Tatbestand der widernatürlichen Unzucht erfüllen konnten, oder ob bei Geschlechtsgleichheit allenfalls auch eine Strafbarkeit nach § 128 StG 1852 in Betracht kam, wenn die Tathandlung den § 129 I b StG 1852 nicht verwirklichte. Umstritten blieb nach wie vor die Bedeutung des Begriffs »Unzucht« und insbesondere die Frage, inwiefern es sich dabei um »beischlafähnliche« oder »dem Beischlaf gleichzusetzende« Akte handeln musste.

a. Zur Abgrenzung zwischen Schändung und gleichgeschlechtlicher Unzucht

Das Strafgesetz 1803 hatte in § 112 festgelegt: »Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft.« Aus dem Verweis des § 112 StG 1803 auf den Straftatbestand der Nothzucht in § 110 StG 1803¹⁹⁴ zog die Lehre den Schluss, dass Opfer einer Schändung nur eine Person weiblichen Geschlechts sein könne. Die Tathandlung wurde in der »unternommene[n], wenn auch nicht vollzogenen[n] Schändung [i.e. Beischlaf]« erblickt.¹⁹⁵ Das Strafgesetz 1852 führte die Unterscheidung zwischen dem als Nothzucht anzusehenden außerehelichen Beischlaf an einer wehr- oder bewusstlosen weiblichen Person oder einem Mädchen unter vierzehn Jahren nach § 127 und der Schändung nach § 128 ein. Den Tatbestand der Schändung erfüllte, »wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise¹⁹⁶ geschlechtlich mißbraucht, [...] wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet«. Die Strafdrohung betrug ein bis fünf Jahre schweren Kerker. Lagen »sehr erschwerende Umstände« vor, erhöhte sich die Strafdrohung auf bis zu zehn Jahre und bei einem »wichtigen Nachteil« an Gesundheit oder Leben des Opfers auf bis zu zwanzig Jahre schweren Kerker.

194 »Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.«

195 Vgl. *Jenull Sebastian*, Criminal-Recht II 190; *Egger Franz von*, Erklärung 137.

196 § 127 StG 1852 sah als Tathandlung den »unternommenen«, das heißt, den zumindest begonnenen, nicht notwendigerweise auch vollendeten, Beischlaf vor.

Wilhelm Theodor Frühwald vertrat die Ansicht, das Opfer einer Schändung im Zustand der Wehr- oder Bewusstlosigkeit könne ausschließlich eine »Frauensperson« sein. Darüber hinaus dürfe die missbrauchte Person in keiner der Deliktsvarianten dasselbe Geschlecht haben wie der Täter oder die Täterin.¹⁹⁷ Diese einschränkende Lesart hinsichtlich der zweiten Deliktsvariante stellte allerdings eine Mindermeinung dar. So nahm *Eduard Herbst* zwar gleichfalls an, dass der Täter oder die Täterin und die missbrauchte Person verschiedenen Geschlechts sein müssen, ging aber darüber hinaus davon aus, dass das Opfer auch in der zweiten Deliktsvariante weiblichen oder männlichen Geschlechts sein könne. Dies ergäbe sich aus dem Vergleich des § 128 StG 1852 mit den §§ 125, 127 StG 1852, die ausdrücklich von »Frauensperson« sprachen.¹⁹⁸ *Karl Janka*, *Heinrich Lammasch* und *Otto Friedmann* nahmen zur Frage der Geschlechtsverschiedenheit zunächst keine Stellung.¹⁹⁹ Bereits ab der zweiten Auflage seines Grundrisses des Strafrechts wies *Lammasch* jedoch darauf hin, dass als Opfer nur eine Person des anderen Geschlechts in Betracht käme, wenn der geschlechtliche Missbrauch im Übrigen den Tatbestand des § 129 I b StG 1852 erfülle. In allen sonstigen Fällen könne auch bei Geschlechtsgleichheit von Täter oder Täterin und Opfer Schändung vorliegen.²⁰⁰

Verschiedengeschlechtlichkeit zwischen Täter beziehungsweise Täterin und Opfer setzte ursprünglich *August Finger* voraus. Er sah den Tatbestand durch jede Art geschlechtlichen Missbrauchs mit Ausnahme des Beischlafs erfüllt, soweit das Opfer zur Befriedigung der Lüste in irgendeiner Weise benutzt worden war.²⁰¹ Das Erfordernis der Verschiedengeschlechtlichkeit gab *Finger* allerdings in der zweiten Auflage seiner Darstellung des Strafrechtes auf.²⁰² *Ludwig Altmann* vertrat zunächst

197 Vgl. *Frühwald Wilhelm Theodor*, Handbuch des österreichischen Strafrechtes. Erster Theil: Das Strafgesetz, die Pressordnung und die Gesetze über die anderen von den Gerichten zu strafenden Gesetzesübertretungen (1855) 141.

198 Vgl. *Herbst Eduard*, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung. Erster Band: Von den Verbrechen (1855) 241.

199 Vgl. *Janka Karl*, Das österreichische Strafrecht (1884) 324 sowie auch die 3. Auflage (1894) 304; *Lammasch Heinrich*, Grundriß des Strafrechts (1899) 77; *Friedmann Otto*, Das österreichische Strafgesetz: mit Berücksichtigung der strafrechtlichen Nebengesetze; systematische Darstellung (1905) 1115.

200 Vgl. *Lammasch Heinrich*, Grundriß des Strafrechts² (1902) 91.

201 Vgl. *Finger August*, Das Strafrecht: systematisch dargestellt. II (1895) 347.

202 Vgl. *Finger August*, Das Strafrecht: systematisch dargestellt. II² (1910) 752.

die Auffassung, dass Täter oder Täterin und Opfer auch gleichen Geschlechts sein können, worauf die Anführung des § 129 I b StG im Wortlaut des § 128 StG 1852 hinweise.²⁰³ Diese Meinung wurde von *Altmann* und *Siegfried Jacob* schließlich jedoch zugunsten der Ansicht aufgegeben, dass »Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes, auch wenn ein Teil noch nicht vierzehn Jahre alt ist, nur nach § 129 I b, StG., und nicht nach § 128 StG. zu bestrafen ist.«²⁰⁴ *Richard Benda* und *Arnold Lichem* führten dagegen aus, dass »Subjekt« und »Objekt« des § 128 StG 1852 grundsätzlich verschiedenen Geschlechtes sein müssten. Seien beide desselben Geschlechts, so müsse das »Objekt« unter 14 Jahre alt sein und somit keine freie Willensbestimmung besitzen. Habe das über 14 Jahre alte gleichgeschlechtliche Objekt hingegen zugestimmt, käme nur eine Strafbarkeit nach § 129 I b StG 1852 in Betracht.²⁰⁵

Die Rechtsprechung hatte sich dagegen bereits in einer Entscheidung vom 21. April 1883 dahingehend geäußert, dass der wesentliche Unterschied zwischen der Schändung und der gleichgeschlechtlichen Unzucht nicht etwa in der Geschlechtsverschiedenheit der beteiligten Personen zu erblicken sei, sondern im Erfordernis der Wehr- und Bewußtlosigkeit beziehungsweise der Unmündigkeit der missbrauchten Person. Unzuchtsfälle, die den Tatbestand des § 129 I b StG 1852 nicht erfüllten, könnten dennoch zur Anwendung des § 128 StG 1852 hinreichen, ein beischlafähnlicher Akt sei jedenfalls zur Verwirklichung des Tatbestandes der Schändung nicht zu fordern.²⁰⁶ Idealkonkurrenz zwischen den §§ 128 und 129 I b StG 1852 komme nicht in Betracht. Finde ein Unzuchtsakt zwischen gleichgeschlechtlichen Personen statt, der unter den Tatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht subsumiert werden könne, so sei ausschließlich diese Bestimmung anzuwenden.²⁰⁷ Auch das Schutzobjekt der beiden Delikte sei verschieden: Während § 129 I b StG 1852 nur die Sittlichkeit an sich und die in der Allgemeinheit herrschende und vom Gesetz gewollte Ethik schütze, solle § 128 StG 1852 dem geschlechtlichen Missbrauch einer Person gegen ihren Willen vorbeugen.²⁰⁸ Als ge-

203 Vgl. *Altmann Ludwig*, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in *Ehrenreich Max Leopold* (Hg.), Oesterreichische Gesetzeskunde II (1911) 99.

204 *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar I 340.

205 Vgl. *Benda Richard/Lichem Arnold*, Die österreichische Strafgesetzgebung nach dem Stande bis Ende Dezember 1937⁴ (1938), 220.

206 E vom 21. April 1883, KH 539.

207 E vom 13. November 1885, KH 843.

208 E vom 7. Februar 1930, 5 Os 1181/29, SSt X/21.

schlechtlicher Missbrauch, so der Oberste Gerichtshof, sei nur »eine der Ordnung der Natur zuwiderlaufende Benützung des Körpers einer Person anderen Geschlechtes zur Vornahme von Acten des Geschlechtstriebes« anzusehen: Der Beischlaf könne zwar unter bestimmten Voraussetzungen mit Strafe bedroht sein, gegen die Ordnung der Natur verstoße er jedoch nie.²⁰⁹ Die Berührung der Geschlechtsteile der geschändeten Person stellte für den Gerichtshof kein Tatbestandserfordernis dar.²¹⁰ Ziel der Handlung musste die Befriedigung der Lüste sein, wobei es zur Erfüllung des Tatbestandes nicht notwendig war, dass dieses Ziel auch erreicht wurde.²¹¹ Während unter § 128 StG 1852 auch Unzuchtsfälle fallen konnten, bei denen den Missbrauchten das Unzüchtige der Handlungsweise gar nicht zum Bewusstsein komme, setze § 129 I b StG 1852 ein bewusstes Mitwirken voraus.²¹² Der geschlechtliche Missbrauch hatte auf andere Art als durch unternommenen Beischlaf zu erfolgen, da sonst § 125 oder § 127 StG 1852 (Notzucht) vorlag. Diese beiden Bestimmungen erforderten jedoch einen männlichen Täter und ein weibliches Opfer. Der von einer Frau mit einem Knaben unter 14 Jahren ausgeführte Beischlaf erfüllte daher weder die Voraussetzungen der Notzucht nach §§ 125, 127 StG noch jene der Schändung nach § 128 StG 1852, in Betracht kam nur eine Verurteilung wegen der Übertretung nach § 516 StG 1852 (Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit).²¹³

Sadistische Züchtigungen von Kindern unter 14 Jahren, die »dem erregten Geschlechtstriebe entsprungen oder zu dessen Erregung bestimmt sind und die den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung verletzen«, wertete der Gerichtshof in einer Entscheidung vom 13. Juni 1924 dagegen als tatbestandsmäßig iSd § 128 StG 1852.²¹⁴ Dieser Berufungs- beziehungsweise Revisionsentscheidung des Obersten Gerichtshofs lag der so genannte »Sadistenprozess« des Landesgerichtes

209 E vom 13. Oktober 1893, KH 1669; sowie *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 336 mit Verweis auf zwei nicht veröffentlichte Entscheidungen des OGH. Unzüchtige Betastungen, die eine Frau an einem unter vierzehn Jahre alten Knaben in der Absicht vornahm, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, erfüllten auch nicht den Tatbestand der Schändung gem § 128 StG 1852, vgl KH 877.

210 So bereits E vom 13. November 1885, KH 843.

211 Vgl E vom 12 März 1875, KH 50.

212 E vom 7. Februar 1930, 5 Os 1181/29, SSt X/21. Dieses Erfordernis gab der Gerichtshof jedoch später auf, vgl OGH v 28. 11. 1958, 8 Os 77/58, JBl 1959, 376.

213 Vgl E vom 13 Oktober 1893, KH 1669.

214 E vom 13. Juni 1924, Os IV 160/24, SSt IV/63.

Wien gegen die Sprachlehrerin *Ida Edith Kadivec* und zahlreiche weitere Personen zugrunde. *Kadivec*, bei der anlässlich einer Hausdurchsuchung »Peitschen, Ruten, Knuten, Stöcke und Stäbchen in allen Größen und Formen, Bilder und Briefe sadistischen Inhaltes« vorgefunden wurden, hatte nach dem vom Obersten Gerichtshof wiedergegebenen, im erstgerichtlichen Urteil festgestellten Sachverhalt unter anderem

»an Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, unter den im Urteile geschilderten besonderen Umständen (Händeküssen, Aussuchen der Peitsche, Entblößen, Anziehen der Strafhose, Bestimmung der Zahl der Schläge, Mitzählen, Niederknien und Buße tun) Auspeitschungen des Gesäßes vor[genommen].«²¹⁵

Derartige Züchtigungen, die auf eine widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet waren, seien als Unzuchtshandlungen anzusehen und geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen. Der Fall *Kadivec* sorgte für erhebliches Aufsehen in der Presse.²¹⁶ *Altmann/Jacob* stellten dazu fest, dass die Subsumtion der inkriminierten Handlungen unter den Tatbestand der Schändung zwar »nicht ohne einen gewissen Zwang« geschah, jedoch dem Rechtsempfinden entspreche.²¹⁷ *Lammasch/Rittler* vertraten nicht zuletzt unter Berufung auf diese Entscheidung die Ansicht, dass bei der Schändung einer Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht einmal eine körperliche Berührung zwischen Täter oder Täterin und Opfer nötig sei.²¹⁸ Diese Auffassung konnte sich allerdings nicht durchsetzen.²¹⁹

215 E vom 13. Juni 1924, Os IV 160/24, SSt IV/63.

216 Vgl zum Beispiel Reichspost Nr 61 vom 2. März 1924, 8 f; Neue Freie Presse Nr 21363 vom 2. März 1924, 1; Die Neue Zeitung Nr 61 vom 2. März 1924, 3; vgl dazu *Bei Neda*, Die sozial unschädliche Verbrecherin: Frauen und der § 129 I b StG, in *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (Hg), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich (2001) 163 (165 ff).

217 Vgl *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 338.

218 Vgl *Lammasch Heinrich/Rittler Theodor*, Grundriß des österreichischen Strafrechts⁵ (1926) 368. Die zweite zur Untermauerung dieser Ansicht angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH 1052) bezog sich allerdings nicht auf § 128 StG 1852, sondern auf die Frage, ob die Verleitung zur Beihilfe bei der Selbstbefleckung den Tatbestand der Unzucht wider die Natur erfüllt. Vgl dazu auch *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 337 Fn 1.

219 Anders *Stooss Carl*, Lehrbuch² 322; *Finger August*, Das Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch II³ (1914) 753; *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 337.

Die erstinstanzliche Rechtsprechung bewegte sich nicht immer im Einklang mit den höchstgerichtlichen Entscheidungen und nahm mitunter auch in Fällen, die nach dem eben Geschilderten allenfalls Schändung darstellen konnten, gleichgeschlechtliche Unzucht an. Am 30. Dezember 1925 war der fünfzehnjährige Markus M. dabei betreten worden, wie er dem siebenjährigen Roman G. in der Nähe des Linzer Gasthauses »Jägermayr« mit einer Gerte Schläge auf das nackte Hinterteil versetzt. Markus M. hatte den Jungen zufällig getroffen und ihn durch ein Geschenk dazu bewogen, mit ihm zu gehen:

»Die Örtlichkeit beim Pissoir war günstig und nun gab er dem Kinde Ohrfeigen, wobei ihn ein sexuelles Wollustgefühl überkam. Durch Fesselung bzw. durch die Schmerzerhöhung beim Kinde hoffte er neuerliche Lustgefühle, die auch eintraten. Durch die Schläge steigerte er diese und suchte den Höhepunkt durch Schläge auf den nackten Hinterteil, von dessen blossen Anblicke er neuerliche Lust erwartete, zu steigern. Der Erfolg blieb nicht aus. Nachdem das Kind entlaufen war, suchte sich M. eine abgeschiedene Stelle, um dort in Erinnerung an den Vorfall zu onanieren, wurde aber durch die Festnahme gehindert.«²²⁰

Das Landesgericht Linz verurteilte Markus M. wegen Unzucht wider die Natur in Konkurrenz mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit des Menschen nach §§ 129 I b, 193 StG 1852 zu zwei Monaten strengem Arrest. Der Strafvollzug wurde für die Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.

Mit Urteil vom 14. März 1928 verurteilte das Landesgericht Linz den 36-jährigen Müllergehilfen Johann G. zu einer achtmonatigen Kerkerstrafe, verschärft durch einen Fasttag und ein hartes Lager monatlich. Johann G. hatte den neunjährigen Johann W. am Heimweg von der Schule im Gemeindegebiet Aich in einen Wald gelockt, ihm das Gesäß entblößt und ihm mit seinem Gehstock ein Dutzend Stockhiebe versetzt. Anlässlich seiner Vernehmung durch die Gendarmerie gab Johann G. zu, dies zur Befriedigung seiner geschlechtlichen Lust getan zu haben. Dass darüber hinaus eine Tathandlung iSd § 129 I b StG erfolgt wäre, stellten weder die Anzeige noch das Urteil fest. Dennoch erfolgten

220 OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 24/26, Anzeige vom 2. Jänner 1926.

Anklageerhebung und Verurteilung nicht nach § 128 StG, sondern wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht.²²¹

b. »Eine naturwidrige fleischliche Vermischung zwischen denselben Personen« – Zur Auslegung des § 129 I b StG bis zur Entscheidung KH 2747

Entsprechend der österreichischen Rechtstradition pönalisierte das Strafgesetz 1852 sowohl die gleichgeschlechtliche Unzucht unter Männern als auch unter Frauen.²²² Begrifflich brachte es gegenüber dem Strafgesetz 1803 bis auf die explizite Nennung²²³ der beiden Deliktvarianten »Unzucht mit Tieren« und »Unzucht mit Personen desselben Geschlechts« keine Neuerung. Es blieb daher, wie auch das Strafgesetz 1803, auslegungsbedürftig. Obwohl zeitgenössische Juristen dies mit Blick auf Gleichheit und Sicherheit der Rechtsprechung als »mißlich« einstufen, wurde der Diskretion des Gesetzgebers im Allgemeinen beigegeben, »als es nichts weniger als erbaulich ist, wenn Gesetzbücher bei einem die menschliche Würde so tief verletzenden Laster sich in eine schmutzige Casuistik verlieren.«²²⁴ Auch die Rechtsprechung fand es »begreiflich«, »daß sich das Gesetz im § 129 I b St.G. in eine Thatbeschreibung dieses Delictes [...] nicht eingelassen hat.«²²⁵ Sie legte den Tatbestand zunächst eher eng aus, war aber keineswegs einheitlich. 1858 hob der Oberste Gerichtshof eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck auf, das einen Mann wegen Unzucht wider die Natur nach § 129 I b StG 1852 verurteilt hatte, der mehrere Knaben zu unzüch-

221 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 333, 6 Vr 314/28.

222 Vgl E vom 18. Februar 1887, KH 1028. Ausführlich zu dieser Entscheidung siehe unten.

223 Elvert lobte in seiner Darstellung der österreichischen Strafrechtsgeschichte die »genauere Textierung« der Paragrafen »über Nothzucht, Schändung und andere Unzuchtsfälle«, ohne jedoch weiter ins Detail zu gehen, vgl *Elvert Christian d'*, Weitere Beiträge zur österreichischen Rechtsgeschichte. Erster Theil. Beiträge zur Geschichte des österreichischen: a) Straf-, b) Polizei-, c) bürgerlichen Rechtes. (1888) 208. *Maucher* führt in seinem Nachschlagewerk zum österreichischen Strafgesetz als Synonyme für – augenscheinlich beide Deliktvarianten des – § 129 StG 1852 »Venus nefanda« und »Sodomie« an, für § 129 I a StG 1852 »Bestialität« oder »Brutalität«, vgl *Maucher Ignaz*, Nachschlagebuch über das österreichische Strafgesetz vom 17. Mai 1852 mit Rücksicht auf die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (1853) 52, 58, 195, 225.

224 *Senft Eduard*, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaften 1866, 213.

225 KH 1028.

tigen Handlungen verleitet hatte. Seine Entscheidung begründete der Gerichtshof damit, dass sich der Angeklagte

»blos [sic!] der Onanie schuldig gemacht [hat]. Diese aber ist schon mit den Hofdecreten vom 14. August 1824 und 8. Juli 1831 aus der Kategorie der Delicte ausgeschlossen worden und ist auch in dem gegenwärtigen geltenden Strafgesetze nicht als Verbrechen bezeichnet. [...] Ebenso wenig aber ist die vorliegende Art der Unzucht mit der vollständigen Sodomie, mit den im § 129 des St.G.B. berührten Brutalitäten zu verwechseln.«²²⁶

Das Erstgericht hatte den Angeklagten zuvor in der vom Oberlandesgericht aufgehobenen Entscheidung wegen Schändung gem § 128 StG 1852 verurteilt. Auch diesen Tatbestand sah der Oberste Gerichtshof aber nicht verwirklicht, da der geschlechtliche Missbrauch nicht an der Person des Missbrauchten verübt worden war. Lediglich die Voraussetzungen des § 516 StG (Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit) seien erfüllt.

Ein Jahr später hob das Oberlandesgericht Innsbruck ein erstinstanzliches Urteil auf, mit dem zwei Männer wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilt worden waren. Die Tathandlung hatte darin bestanden, dass der eine von hinten sein eregiertes Glied bis zum Samenerguss an den entblößten Hüften und dem After des anderen gerieben hatte. Zur Begründung der Urteilsaufhebung führte das Oberlandesgericht an, dass »der Ausdruck ›Unzucht‹ als unerlaubter Geschlechtsact eine ›innerliche Vereinigung‹ (coitum internum) voraussetze, und sich auf die Onanie nicht beziehe«²²⁷. Der Oberste Gerichtshof schloss sich jedoch dem Erstgericht an: Die Tathandlung stelle sich als eine Befriedigung der Wollust unter Personen desselben Geschlechts dar und trage alle Erfordernisse der gleichgeschlechtlichen Unzucht an sich.²²⁸ Dagegen stufte der Gerichtshof die Handlung eines zweiundvierzigjährigen

226 OGH 842.

227 OGH 917.

228 Vgl OGH 917. Die Angeklagten werden als A, B und C bezeichnet, tatsächlich dürfte es sich jedoch dem weiteren Sachverhalt zufolge nur um zwei Personen gehandelt haben. Sowohl in dieser Entscheidung als auch in OGH 842 wird der Sachverhalt in lateinischer Sprache wiedergegeben, wohl um die unzüchtigen Handlungen nur einem möglichst kleinen Kreis zugänglich zu machen. Dazu und zur Verwendung der lateinischen Sprache, um das sonst »Unsagbare« auszudrücken vgl auch *Bauer Heike*, »Not a translation but a mutilation«: *The Limits of Translation and the Discipline of Sexology*, *The Yale Journal of Criticism* 2003, 381 (386).

Mannes, der einen achtjährigen Knaben dazu bewog, ihm das Glied bis zum Samenerguss zu reiben, unter Berufung auf das die Strafbarkeit der Selbstbefriedigung ausschließende Hofdekret vom 14. August 1824 nicht als gleichgeschlechtliche Unzucht iSd § 129 I b StG 1852 ein. Die Tat stelle auch keine Schändung iSd § 128 StG 1852 dar, »weil der unmündige B nicht als der Gegenstand, sondern nur als Werkzeug des geschlechtlichen Mißbrauches verwendet worden sein soll.«²²⁹

Die gleichgeschlechtliche Unzucht sollte »nur in der Weise als eine verbrecherische angesehen werden, wenn eine naturwidrige fleischliche Vermischung zwischen denselben Personen, wie z.B. bei der Päderastie [hier wohl gebraucht im Sinne von Analverkehr], stattgefunden hat.«²³⁰ Selbst in Gemeinschaft betriebene Onanie erfülle dagegen den Tatbestand nicht. Unveröffentlicht gebliebene Entscheidungen zeigten dagegen eine deutliche Tendenz zur Ausweitung des Tatbestandes. So entschied der Oberste Gerichtshof bereits 1877, dass sich § 129 I b StG 1852 nicht auf die Päderastie beschränke. Drei Jahre später stellte der Gerichtshof fest, dass ein dem Beischlaf ähnlicher Akt zur Vollendung des Deliktes nicht erforderlich und es für einen Unzuchtsakt bereits ausreichend sei, wenn dieser nicht an, sondern nur mit der anderen Person desselben Geschlechts begangen werde. Zur Erfüllung des Tatbestandes sei weder eine »conjunctio membrorum« noch die »immissio penis vel seminis« in einen Körperteil einer anderen Person zu fordern.²³¹

Ob der Tatbestand nur durch einen beischlafähnlichen Akt verwirklicht werden konnte, wurde in der Lehre unterschiedlich beantwortet. Nach *Karl Gohnat* wies § 129 I b StG 1852 den gleichen Inhalt auf wie § 113 StG 1803 und sei daher im Sinne des Hofdekrets vom 14. August 1824 unter Berücksichtigung des § 71 des Josephinischen Strafgesetzbuches zu verstehen.²³² *Herbst* wollte den Begriff »Unzucht« generell nicht bloß auf »Beischlaf« beschränkt wissen, sondern verstand dar-

229 OGH 1052.

230 OGH 1215.

231 Vgl die Nachweise im Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 27. Mai 1852, R.G.B. Nr. 117 und das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862, R.G.B. 1863 Nr. 6 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes¹⁵ (1884) 88 Rz 4, 5 und 9 zu § 129 I b.

232 Vgl *Gohnat Karl*, Strafgesetz 77.

unter auch jede andere Art geschlechtlichen Missbrauchs.²³³ Noch entschiedener trat *Hugo Hoegel* für eine Ausdehnung des Straftatbestandes ein und kritisierte sowohl die deutsche²³⁴ als auch die österreichische Rechtsprechung und ihre Einschränkung auf beischlafähnliche Handlungen als zu eng. Alle Fälle der gleichgeschlechtlichen Unzucht, von der Päderastie bis zur gegenseitigen Selbstbefriedigung seien unter Strafe zu stellen. Bloße Umarmungen oder Küsse wollte *Hoegel* nicht bestraft wissen, obwohl sie ihm in dieser Verbindung gleichfalls »widerlich« erschienen.²³⁵ Ähnlich weit interpretierte *Senft* den Tatbestand des § 129 I b StG 1852, enthielt sich jedoch »gegenüber der Autorität des obersten Gerichtshofes«²³⁶ einer allzu scharfen Kritik. Gegen eine Einschränkung des Tatbestandes auf Beischlaf oder beischlafähnliche Handlungen sprach sich auch *Maximilian Winkler* aus: Das Verbrechen der Unzucht wider die Natur könne durch unzüchtige Handlungen aller Art begangen werden. Keineswegs verlange das Gesetz, »daß ein beischlafähnlicher Act stattgefunden oder daß es der Thäter auf Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes abgesehen haben müsse.«²³⁷ Bloße Betastungen der Geschlechtsteile einer Person durch eine andere

233 Vgl *Herbst Eduard*, Handbuch 242.

234 Ab 1876 erachtete das Preußische Obertribunal zur Erfüllung des Tatbestandes der widernatürlichen Unzucht eine beischlafähnliche Handlung für notwendig. Das mit 1. Oktober 1879 eingerichtete deutsche Reichsgericht übernahm die Auslegung des Preußischen Obertribunals und verlangte eine dem »naturgemäßen Beischlaf« analoge Handlung, siehe *Sommer Kai*, Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871–1945) 49 f. Während der NS-Zeit erfuhren die strafrechtlichen Regelungen über die widernatürliche Unzucht eine erhebliche Ausweitung: Strafbar war nicht mehr nur die »widernatürliche«, also die »beischlafähnliche«, sondern jegliche Unzucht. Dementsprechend stufte das Reichsgericht auch Handlungen ohne körperliche Berührung des anderen Teils als Unzucht ein, vgl *Schäfer Christian*, »Widernatürliche Unzucht« (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F.StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945 (2006) 40 ff mwN. Bei dieser Rechtsprechung blieb es auch nach 1945: In zwei Urteilen aus dem Jahr 1953 erachtete der Bundesgerichtshof sowohl gleichzeitige Onanie, als auch das Zusehen bei den wechselseitigen Unzuchthandlungen anderer als strafbare »Unzucht«; BGH, Urteil vom 22. 9. 1953 – 2 StR 160/53 (LG Osnabrück); BGH, Urteil vom 13. 11. 1953 – 2 StR 456/53 (LG Bonn).

235 Vgl *Hoegel Hugo*, Die »Verkehrtheit« des Geschlechtstriebes im Strafrechte, Der Gerichtssaal 1897, 103 (120).

236 *Senft Eduard*, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaften 1866, 216.

237 *Winkler Maximilian*, Vergleichende Studie über den Strafrechtsbegriff der »Unzucht wider die Natur« und ähnlicher Sittlichkeitsdelikte nach den wichtigsten continentalen Strafgesetzen, JBl 1901, 49.

Person desselben Geschlechts würden hingegen das Verbrechen der Unzucht wider die Natur nicht erfüllen.²³⁸ Nach *Finger* musste weder im Falle des § 129 I a StG 1852 noch im Fall der lit b ein beischlafähnlicher Akt vorliegen. Er zählte zur widernatürlichen Unzucht neben der Päderastie und der »lesbischen Liebe« auch die wechselseitige Onanie.²³⁹ *Janka* bejahte dagegen ganz allgemein eine Beschränkung auf beischlafähnliche Akte, ohne allerdings seine Ansicht näher zu begründen.²⁴⁰ Zurückhaltender führte *Lammasch* aus, dass »der Thatbestand [...] seiner geschichtlichen Entwicklung nach wohl auf beischlafähnliche Handlungen beschränkt« sei.²⁴¹

In der Gerichtsmedizin begann die Annahme, der Unzuchtsverkehr würde stets im Analverkehr bestehen und nachweisbare, untrügliche Spuren am Körper hinterlassen, brüchig zu werden.²⁴² *Adolf Schauenstein*, Professor für Staatsarzneikunde an der Universität Graz, widmete sich im Hinblick auf die Unzucht wider die Natur zwischen männlichen Personen ausschließlich der Päderastie. Körperliche Anzeichen derselben am aktiven Teil hielt er jedoch im Unterschied zu früheren Auffassungen für nicht auffindbar; auch am passiven Teil würden sie sich nur schwer nachweisen lassen.²⁴³ Gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen hingegen beschränke sich meist auf »masturbatorische Reizungen«, wengleich auch die Verwendung künstlicher Hilfsmittel oder die Befriedigung durch eine ungewöhnlich lange Klitoris nicht unbekannt seien. Derartige Fälle kämen jedoch gewöhnlich nur dann zur Kenntnis des Gerichts, wenn ein Kind verführt werde: »Unzucht zwischen

238 Vgl *Winkler Maximilian*, JBl 1901, 49.

239 Vgl *Finger August*, Strafrecht II 359.

240 Vgl *Janka Karl*, Strafrecht 327.

241 Vgl *Lammasch Heinrich*, Grundriß 77.

242 Schon 1857 hatte etwa der deutsche Pharmakologe *Krahmer* festgestellt, dass die »auf eigene klinische Beobachtung und Erfahrung begründeten Urtheile [sic!] über die Unsicherheit des gerichtärztlichen Beweises erlittener Päderastie« sich bestätigt hätten, *Krahmer Ludwig*, Handbuch der gerichtlichen Medizin. Für Aerzte und Juristen² (1857) 296. Der Mediziner *Plaseller* hatte dagegen Caspers Aufsatz über Notzucht und Päderastie sowie die darin genannten Kennzeichen für unzüchtigen Verkehr noch lobend erwähnt, vgl *Plaseller Josef*, Gerichtlich-medizinische Memoranda aus dem k.k. österreichischen Strafgesetze. Zum Gebrauche für das Sanitäts- und Gerichtspersonale (1854) 191.

243 Vgl *Schauenstein Adolf*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung Österreichs und deren Vergleichung mit den Gesetzgebungen Deutschlands, Frankreichs, Englands, Italiens und Russlands² (1875) 157 (160).

erwachsenen weiblichen Individuen wird, weil mit gegenseitiger Einwilligung getrieben, nur durch besondere Umstände Veranlassung zu gerichtlichem Einschreiten geben.«²⁴⁴ Die Auffassung, dieses »Laster« sei auf eine Geistesstörung zurückzuführen, lehnte *Schauenstein* ab.²⁴⁵ Auch der Mediziner *Eduard Hofmann*, dessen 1878 erstmals erschienenes Lehrbuch der Gerichtsmedizin rasch zu einem der bekanntesten diesbezüglichen Werke avancierte, verstand zwar unter Päderastie nach wie vor grundsätzlich den Analverkehr und ging davon aus, dass der Gesetzgeber nur diesen gemeint habe. Doch wies er darauf hin, dass

»bei vielen als widernatürliche Unzucht aufgefassten Fällen die Befriedigung des Geschlechtstriebes weniger durch den Anus, als vielmehr nur durch wechselseitige Manustupration erfolgt und häufig combinirte Excesse vorkommen.«²⁴⁶

An »aktiven Päderasten« seien gar keine charakteristischen Kennzeichen zu beobachten. Als »diagnostisch verwertbare Kennzeichen« der passiven Päderastie kämen am ehesten »die Erweiterung der Afteröffnung und die Erschlaffung des Sphinkters« in Frage, »was namentlich bei jüngeren und sonst gesunden Individuen auffallen muss.«²⁴⁷ Die von *Casper* angeführten Erkennungszeichen betrachtete *Hofmann* als wertlos, da »Erschlaffung« und »dutenförmige Einsenkung der Hinterbacken« eher auf Ernährungszustand und Alter als auf eine bestimmte geschlechtliche Betätigung zurückzuführen seien.²⁴⁸ Schließlich nahm *Hofmann* auf jene Disziplin Bezug, der es durch die Medikalisierung des Geschlechtslebens und die Zurückdrängung religiöser Begründungen für die Ablehnung und Strafbarkeit nicht-prokreativer Sexualität im 18. und 19. Jahrhundert gelungen war, das Deutungsmonopol auch hinsichtlich gleichgeschlechtlicher sexueller Akte für sich zu behaupten: Der aus einem Konglomerat verschiedenster Wissenschaften hervorgegangenen Sexualwissenschaft.²⁴⁹ Das Phänomen der »conträren Sexualempfindung«, wie

244 *Schauenstein Adolf*, Lehrbuch² 160. Keine Erwähnung findet bei *Schauenstein*, dass auch die einverständliche Unzucht zwischen erwachsenen Frauen nach österreichischem Recht strafbar war.

245 Vgl. *Schauenstein Adolf*, Lehrbuch² 155.

246 *Hofmann Eduard*, Lehrbuch der Gerichtlichen Medicin. Mit gleichmässiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung (1878) 187.

247 *Hofmann Eduard*, Lehrbuch 192.

248 Vgl. *Hofmann Eduard*, Lehrbuch 192.

249 Vgl. *Lautmann Rüdiger*, Seminar: Gesellschaft und Homosexualität (1977) 126; *Brink Schröder Michael*, Sodom 61.

die sexuelle Neigung zu Personen des gleichen Geschlechts nun vielfach genannt wurde, als angeborene Erscheinung und »Theilerscheinung anderer neuro- oder psycho-pathologischer Zustände« hielt *Hofmann* unter Berufung auf die Sexualwissenschaftler *Carl Westphal* und *Richard von Krafft-Ebing* für möglich. Fraglich erschien ihm dagegen, »ob eine solche konträre Sexualempfindung auch als isolierte Erscheinung vorkommen könne.«²⁵⁰ Die Deutung der »konträren Sexualempfindung« als »psychopathischer« Geisteszustand, als krankhafte Störung der Geistestätigkeit, war erst durch die Pathologisierung des Triebes und die gleichzeitige Verlagerung des Interesses von der Diagnostik des Aktes hin zur Persönlichkeit der Täter und Täterinnen durch die Sexualwissenschaft und die Psychiatrie möglich geworden. In juristischer Hinsicht wurde konträres Sexualempfinden damit zu einem *Schuldproblem*. Folgerichtig widmete sich *Hofmann* in späteren Ausgaben seines Lehrbuchs der konträren Sexualempfindung auch vorrangig im Zusammenhang mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit. Er ging davon aus, dass die konträre Sexualempfindung gänzlich anders zu behandeln sei als die gewöhnliche Päderastie, soweit es sich dabei um eine »Theilerscheinung einer angeborenen fehlerhaften Organisation«²⁵¹ handle.

c. »Eine eigene Classe geborener Urninge« –
 Zum Einfluss der Sexualwissenschaft

Mit dem wachsenden Einfluss der Sexualwissenschaft hatte sich die Suche nach den eigentümlichen Merkmalen der »Päderasten« von der Körperoberfläche ins Innere des Menschen verlagert.²⁵² Äußeres Zeichen dieser veränderten Deutungsmacht war die Ersetzung des Begriffs »Sodomit« durch neue Bezeichnungen. Als einer der ersten entwickelte *Karl Heinrich Ulrichs*, ein wegen »widernatürlicher Wollust« aus dem Staatsdienst des Königreichs Hannover entlassener Jurist und Altphilologe, eine »Theorie der Homosexualität«.²⁵³ *Ulrichs* benutzte in seinen unter dem Pseudonym *Numa Numantius* veröffentlichten Schriften über die

250 *Hofmann Eduard*, Lehrbuch 189.

251 *Hofmann Eduard*, Lehrbuch der Gerichtlichen Medicin. Mit gleichmässiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung⁷ (1895) 903.

252 Vgl. auch *Schlatter Christoph*, »Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen«. Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970 (2002) 43.

253 Vgl. *Sommer Kai*, Strafbarkeit 26.

mann-männliche Liebe die Bezeichnung »Uranismus«, die er aus Platons Symposion ableitete und später zu »Urning«, »Urningin«, »Urningtum« und »urnisch« weiterentwickelte.²⁵⁴ Das gleichgeschlechtliche Begehren begriff *Ulrichs* als eine natürliche Variante menschlicher Sexualität und verfolgte mit dieser Theorie der Angeborenheit das Ziel der Straffreiheit gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte unter Männern. *Ulrichs* Forschungsparadigma erwies sich dabei in doppelter Hinsicht als essentialistisch: Zum einen beruhten seine Forschungen auf Erfahrungen, die er selbst und seine Zeitgenossen als natürlich-essentiell empfanden, zum anderen stellte *Ulrichs* aufgrund dieser Erfahrungsberichte die These auf, dass es sich bei gleichgeschlechtlichem Sexualbegehren um eine mögliche, natürlich-angeborene Facette menschlicher Sexualität handle:²⁵⁵

»Es giebt eine eigene Classe geborener Urninge, eine eigene Classe von Individuen, denen neben männlichem Körperbau weiblicher Geschlechtstrieb angeboren ist, eine eigene Unterart von Männern, denen mann-männliche Liebe angeboren ist.«²⁵⁶

Die sexuelle Konstitution eines Individuums werde durch zwei »Keime« bestimmt, die bereits im Embryo angelegt seien: Die sexuelle Attraktion durch den »Liebestrieb«, die Aktivität oder Passivität des Begehrens durch den »Begierdekeim«.²⁵⁷ Beide Keime fügte *Ulrichs* in die zeitgenössischen Geschlechter- und Sexualitätsvorstellungen ein: Der Liebestrieb beruhe grundsätzlich auf gegengeschlechtlicher Anziehung, wobei sich der männliche Liebestrieb auf Frauen, der weibliche Liebestrieb auf Männer richte. Männliche Begierde dachte *Ulrichs* den herrschenden Geschlechterbildern entsprechend als aktiv-penetrierend, weibliche als passiv-rezeptiv.²⁵⁸ Neben seinen beiden Schlussfolgerungen, dass das gleichgeschlechtliche Begehren Folge einer konstitutionellen Veranlagung sei und die gesamte Persönlichkeit präge, erschien *Ulrichs* gleichgeschlechtliche Anziehung nur zwischen den Polen männlich und weib-

254 Vgl. *Numantius Numa*, »Vindex.« Social-juristische Studien über mann-männliche Geschlechtsliebe (1864) 1f. Dazu auch *Plummer Kenneth*, Speaking It's Name: Inventioning a lesbian and gay studies, in *Plummer Kenneth* (ed), Modern Homosexualities. Fragments of lesbian and gay experience (1992) 3 (5).

255 Vgl. *Lücke Martin*, Männlichkeit 60.

256 *Numantius Numa*, »Vindex.« 4.

257 Vgl. *Numantius Numa*, »Memnon.« Die Geschlechtsnatur des mannliebenden Urnings. Eine naturwissenschaftliche Darstellung (1868) 3ff.

258 Vgl. *Numantius Numa*, »Memnon« 16 insb Fn 15. Siehe auch *Lücke Martin*, Männlichkeit 61.

lich möglich. Gleichgeschlechtlich begehrende Männer müssten daher über eine weibliche Seele verfügen:²⁵⁹

»Seinem ganzen geistigen Organismus nach, nicht bloß [sic!] was geschlechtliche Liebesempfindungen betrifft, seiner ganzen geistigen Naturanlage nach, seiner ganzen Gemüthsart nach: ist der Urning nicht Mann, sondern ein Wesen weiblicher Art.«²⁶⁰

Damit diene Weiblichkeit »zur Rechtfertigung des gleichgeschlechtlichen Sexualbegehrens [...] als willkommener Argumentationstopos, der unter Zuhilfenahme zeitgenössischer Vorstellungen der Geschlechtscharaktere gleichgeschlechtliche Sexualität zu legitimieren versuchte.«²⁶¹ Die Thesen *Ulrichs* blieben der Dominanz einer spezifisch asymmetrisch-dichotomen und heterosexuell normierten Geschlechterordnung verhaftet. Sie lieferten der späteren Sexualwissenschaft ein Erklärungsmuster des gleichgeschlechtlichen Begehrens, das bestimmend werden sollte und sich auf vielfältige Weise reproduzierte: An die Stelle von *Caspers* »geistiger Zwitterbildung« setzte es eine gänzliche Verkehrung der Geschlechterrollen.

Hatte es sich bei der Sodomie und bei der durch die Gerichtsmedizin beobachteten Päderastie um eine weitgehend juristische Kategorie, um einen Gesetzesverstoß, gehandelt, stellte die »konträre Sexualempfindung« oder »Homosexualität«²⁶² einen medizinischen und psychologischen Begriff dar. Ohne sich ganz von der Frage nach juristisch erlaubten und juristisch unerlaubten Handlungen lösen zu können, zog die Sexualwissenschaft die Grenze vornehmlich zwischen »einer medizinisch gesetzten Norm und der zu ihrer Setzung notwendigen Abweichung.«²⁶³ Da die Sexualforschung im deutschsprachigen Raum

259 Vgl. *Mehlmann Sabine*, Sexualität und Geschlechtlichkeit. Vom Geschlechtscharakter zur Geschlechtsidentität, in *Ferdinand Ursula/Pretzel Andreas/Seeck Andreas* (Hg), *Verqueere Wissenschaft? Zum Verhältnis von Sexualwissenschaft und Sexualreformbewegung in Geschichte und Gegenwart* (2005) 35 (40).

260 *Numantius Numa*, »Vindex.« 5 (Hervorhebung im Original).

261 *Lücke Martin*, Männlichkeit 66.

262 Der Begriff »Homosexualität«, aus dem Griechischen und dem Lateinischen zusammengesetzt, geht auf den deutsch-österreichisch-ungarischen Übersetzer, Schriftsteller und Kaufmann *Karl Maria Benkert* zurück, vgl. auch *Sigusch Volkmar*, *Geschichte* 146. Zur begrifflichen Abgrenzung vgl. auch *Chauncey George*, *From Sexual Inversion To Homosexuality: Medicine And The Changing Conceptualization Of Female Deviance*, *Salmagundi* 1982/1983, 114 (124 ff).

263 *Hegener Wolfgang*, *Von der schwulen Identität, die nicht aufhört aufzuhören*, in *Ferdinand Ursula/Pretzel Andreas/Seeck Andreas* (Hg), *Wissenschaft* 51 (53).

hauptsächlich als Disziplin der Psychiatrie betrieben wurde, tauchte die Sexualität in wissenschaftlichen Publikationen als »morbiges Phänomen« auf. Insgesamt gelang es der Medizin, das Thema Sexualität für sich zu vereinnahmen und vor allem unter dem Aspekt der geistigen Gesundheit beziehungsweise Krankheit zu betrachten. In diesem Sinne ist die Psychiatrisierung²⁶⁴ der Homosexualität, die – bei *Casper* lediglich angedeutet – 1869 mit *Westphals*²⁶⁵ Schrift »Die conträre Sexualempfindung« ihren Ausgang nahm, kein Sonderfall, sondern »entspricht ideengeschichtlich der Reduktion von Sexualität auf körperlich-seelisch normales Funktionieren.«²⁶⁶ Über die Wahl des Begriffs »conträre Sexualempfindung« gab *Westphal* folgende Erklärung:

»Es soll damit ausgedrückt sein, dass es sich nicht immer gleichzeitig um den Geschlechtstrieb als solchen handle, sondern auch bloß um die Empfindung, dem ganzen inneren Wesen nach dem eigenen Geschlechte entfremdet zu sein, gleichsam eine unentwickelte Stufe des pathologischen Phänomens.«²⁶⁷

Westphal war der Ansicht, die Verkehrung des Sexualempfindens beruhe auf einem pathologischen Zustand und stelle eine anlagebedingte Nervenkrankheit dar, die durch Störungen des vegetativen Systems verursacht würde.²⁶⁸ Mit seiner Schrift leitete er nicht nur die lange andauernde Pathologisierung und Medikalisierung der gleichgeschlechtlichen Sexualität ein: Er ermöglichte außerdem, den Blick, statt ausschließlich auf den Geschlechtstrieb, nun auch auf das sexuelle Fühlen und die Empfindungen der Betroffenen zu lenken.²⁶⁹ Fortgesetzt wurde diese Entwicklung von dem Grazer Universitätsprofessor

264 Gegen diese Auffassung *Dobler Jens*, Duldungspolitik 299, 302. Wenn *Dobler* auch im Hinblick auf die vorliegende Untersuchung insofern zuzustimmen ist, dass niemand ausschließlich wegen Homosexualität in die Psychiatrie eingewiesen wurde, so muss trotzdem festgestellt werden, dass gleichgeschlechtliche Sexualität zunehmend im Psychiatriediskurs verhandelt und von diesem vereinnahmt wurde.

265 Zu *Westphal* siehe *Hutter Jörg*, Carl Friedrich Otto Westphal, in *Lautmann Rüdiger* (Hg), Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte (1993) 39.

266 *Lautmann Rüdiger*, Seminar 127.

267 *Westphal Carl*, Die conträre Sexualempfindung, Symptom eines neuropathischen (psychopathischen) Zustandes, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 1869, 73 (107 in Fn).

268 Vgl *Westphal Carl*, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 1869, 107.

269 Zu dieser Entwicklung *Hutter Jörg*, Soziale Kontrolle der Homosexualität. Die höchstrichterliche Tatbestandsauslegung zur widernatürlichen Unzucht im Lichte sexualwissenschaftlicher Forschung, *Soziale Probleme* 1991, 60.

und *Westphal-Schüler Krafft-Ebing*, der seinem in zahlreichen Auflagen erschienenen Hauptwerk den bezeichnenden Titel »Psychopathia sexualis« mit dem Zusatz »Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung« gab.²⁷⁰ Wesentlich erschien *Krafft-Ebing* vor allem die Unterscheidung zwischen naturgemäßer und »perverser« Sexualität:

»Als pervers muss – bei gebotener Gelegenheit zu naturgemäßer geschlechtlicher Befriedigung – jede Aeussierung des Geschlechtstriebes erklärt werden, die nicht den Zwecken der Natur, i.e. der Fortpflanzung entspricht.«²⁷¹

Wie *Ulrichs* ging *Krafft-Ebing* davon aus, dass es eine sexuelle Anziehung nur zwischen ungleichen Geschlechterpolen geben könne, sexuelles Begehren zwischen gleichgeschlechtlichen Personen bedeute eine »konträre Sexualempfindung«. Die Verknüpfung von Geschlecht und Sexualität war zum damaligen Zeitpunkt für die Theoriebildung zur gleichgeschlechtlichen Sexualität grundlegend geworden. Eingepasst in eine dichotome Geschlechterordnung erschien gleichgeschlechtliches Empfinden nur denkmöglich, wenn damit auch eine Verkehrung von Männlichkeit und Weiblichkeit einherging.²⁷² Hinsichtlich der Genese dieser konträren Sexualempfindung unterschied *Krafft-Ebing* zwischen einer angeboren-krankhaften und einer erworbenen Variante:

»Die angeborene conträre Sexualempfindung kommt nur bei krankhaft veranlagten (belastete) Individuen vor, als Theilerscheinung einer durch anatomische oder funktionelle oder durch beiderlei Abnormitäten gekennzeichneten Belastung.«²⁷³

Diese Unterscheidung markierte auch eine Verschiebung von der Tat handlung hin zur Frage der Verantwortlichkeit für die Tat: Die Gerichtsärzte hätten sich vor allem mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit der »Urnige« auseinanderzusetzen, die *Krafft-Ebing* jedoch in den meisten Fällen für gegeben erachtete. Allerdings war er der Auffassung, dass ein Großteil der Urnige, anders als »normal constituierter Menschen«,

270 *Krafft-Ebing* gebrauchte ursprünglich den Westphalschen Begriff der conträren Sexualempfindung, später benützte er den von *Benkert* geprägten Begriff Homosexualität.

271 *Krafft Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 64.

272 Vgl *Hutter Jörg* in *Lautmann Rüdiger* (Hg), *Homosexualität* 40.

273 *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 406.

einen »Sexualtrieb mit abnormer Stärke« aufwies.²⁷⁴ Die Gesetze sollten daher nur »wirkliche Päderastie« im Sinne einer »immissio penis in anum« bestrafen.²⁷⁵ Anders urteilte *Krafft-Ebing* über die erworbene konträre Sexualempfindung: Die »gezüchtete, nicht krankhafte Päderastie« bilde »eines der entsetzlichsten Blätter in der Geschichte menschlicher Ausschweifung«²⁷⁶. Diese »Sorte von Päderasten« zähle zu den gemeingefährlichsten Verbrechern, weil sie »zumeist Knaben nachstellt und sie an Leib und Seele verdirbt.«²⁷⁷ Dem »Amor lesbicus« widmete die *Psychopathia sexualis* einen eigenen Abschnitt. Das Verhältnis sei »mutatis mutandis das gleiche wie bei Männern«²⁷⁸, auch das zahlenmäßige Verhältnis entspreche dem mann-männlichen Verkehr. Die forensische Bedeutung gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Frauen schätzte *Krafft-Ebing* allerdings gering ein. Sie könne nur in Österreich in Betracht kommen, da das deutsche Strafgesetz ausschließlich die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts pönalisierte.²⁷⁹

Für die Entwicklung der Rechtsprechung in Österreich wurde *Krafft-Ebings* Unterscheidung zwischen Päderastie und der sexuellen Befriedigung Homosexueller bedeutsam. Während »die Päderastie [...] der Homosexualität fremd ist«²⁸⁰ und »die abscheuliche Praktik sittlich tiefstehender libidinöser Menschen« darstelle, würden homosexuelle Männer »Automasturbation faute de mieux, brünstige Umarmung, die eventuell, bei hinreichend reizbarer Schwäche des Rückenmarks, zur Ejaculation genügt, andernfalls mutuelle Masturbation, Coitus inter femora aut in os viri dilecti«²⁸¹ betreiben. Konträrsexuell veranlagte

274 Vgl *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 406.

275 Vgl *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 404.

276 *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 415.

277 *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 416.

278 *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 429.

279 Vgl *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 429. Dieser Umstand dürfte mitverantwortlich gewesen sein für das geringe Interesse anderer deutschsprachiger Sexualwissenschaftler an der Untersuchung konträrsexueller Frauen. In der englischen Übersetzung der »*Psychopathia sexualis*« wurden Teile von *Krafft-Ebings* Auseinandersetzung mit weiblicher Konträrsexualität sogar ausgelassen, siehe *Bauer Heike*, *Theorizing Female Inversion: Sexology, Discipline and Gender at the Fin de Siècle*, *Journal of the History of Sexuality* 2009, 84 (96 f).

280 *Krafft-Ebing Richard von*, *Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter. De Sodomia ratione sexus punienda. De lege lata et de lege ferenda. Eine Denkschrift (1894) 9* (Hervorhebungen im Original).

281 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 9.

Frauen würden sich dagegen gegenseitig »durch Küsse, Umarmungen, mutuelle Masturbation, Cunilingus«²⁸², bisweilen auch durch »Imitatio coitus mittelst Priaps«²⁸³ befriedigen.

An dieser Unterscheidung setzte *Krafft-Ebings* Eintreten für die Straflosigkeit der sexuellen Betätigung zwischen Homosexuellen an. *Krafft-Ebing* bezweifelte, dass § 129 I b StG 1852 mehr erfasse als »pathologische Päderastie«. Da die konträre Sexualempfindung und ihre Erscheinungsformen dem historischen Gesetzgeber unbekannt gewesen seien, müssten Akte, die sich als mutuelle Onanie darstellten, straflos bleiben, sofern sie unter Erwachsenen stattfanden und nicht an die Öffentlichkeit traten.²⁸⁴ Dass aber eine Beschränkung der Strafbarkeit auf die Päderastie oder den Verkehr unter Männern vom wissenschaftlichen Standpunkt aus unhaltbar sei, suchte *Krafft-Ebing* in seiner an die Rechtswissenschaft gerichteten Schrift »Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter« darzulegen:

»Der Zweck aller sexuellen Acte ist der einer Befriedigung sexueller Bedürfnisse. Die Befriedigung erfolgt beim hetero- wie beim homosexuellen Act, beim Manne wie beim Weibe, durch Ejaculatio seminis oder durch einen analogen Vorgang (beim Weibe), der von mächtigem Orgasmus und lebhaftem Wollustgefühl begleitet ist.

Das strafbare Moment bei dem homosexuellen Act, wenn überhaupt gestraft werden muss, wäre die erreichte oder versuchte Befriedigung am Körper der gleichgeschlechtlichen Persönlichkeit. In dem Vorsatze, eine solche Befriedigung zu erreichen, läge der Dolus, juristisch gesprochen, nicht in der Art und den Mitteln, wie dieser Erfolg herbeizuführen versucht wird.«²⁸⁵

Ähnlich argumentierte der deutsche Sexualwissenschaftler *Albert Moll*. Auch für ihn war es nicht nachvollziehbar, weshalb das deutsche Strafrecht Päderastie unter Strafe stelle, gegenseitige Masturbation jedoch

282 *Krafft-Ebing Richard von*, Conträrsexuale 9.

283 *Krafft-Ebing Richard von*, Conträrsexuale 9.

284 Vgl. *Krafft-Ebing, Richard von*, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Mit Berücksichtigung der Gesetzgebung von Österreich, Deutschland und Frankreich² (1881) 235 Fn 1.

285 *Krafft-Ebing Richard von*, Conträrsexuale 17. Zu *Krafft-Ebings* Eintreten für eine Entkriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht vgl. auch *Beachy Robert*, The German Invention of Homosexuality, The Journal of Modern History 2010, 801 (818f).

nicht: »Alle Gründe, die man gegen die sogenannte widernatürliche Unzucht anführen kann, lassen sich auch gegen die gesetzlich gestattete mutuelle Onanie anführen.«²⁸⁶

Sowohl *Krafft-Ebing* als auch *Moll* sprachen sich gegen die Bestrafung gleichgeschlechtlicher Unzuchtsakte bei angeborener konträrer Sexualempfindung aus. Ihr Versuch, die angestrebte Strafflosigkeit damit zu begründen, dass die gegenwärtige Beschränkung der Strafbarkeit auf bestimmte gleichgeschlechtliche Handlungen einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrte, erwies sich allerdings als verhängnisvoll. Indem die Sexualwissenschaft den Blick von der Päderastie im engeren Sinn hin zu anderen sexuellen Akten und dem Kriterium der sexuellen Befriedigung lenkte, konnte sie im Recht auch als Begründung für eine Ausweitung des Tatbestandes dienen.²⁸⁷ Statt zu einer Beseitigung der Strafbarkeit durch den Gesetzgeber führten der Zuwachs und die zunehmende Verbreitung jener Wissensbestände, die die Sexualwissenschaft über das Verhalten der »Unzüchtigen« bereitstellte, damit zu einer Ausdehnung der Strafbarkeit im Wege der Rechtsprechung. Dies zeigte sich deutlich, als der Oberste Gerichtshof im September 1902 erneut darüber zu entscheiden hatte, welche Handlungen den Tatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht erfüllten.

d. »An ihrem Körper seine Geschlechtslust befriedigte« –
Die Entscheidung KH 2747

Am 27. Dezember 1901 war Siegbert G. vom Landesgericht Graz von der Anklage wegen Verbrechens der Unzucht wider die Natur nach § 129 I b StG 1852 freigesprochen worden.²⁸⁸ Der Oberste Gerichtshof gab der gegen das Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge und sprach Siegbert G. wegen »Selbstbefleckungen«, vorgenommen mit Benützung des Körpers männlicher Personen, nach § 129 I b StG 1852 schuldig. Ob es sich dabei um beischlafähnliche Akte handelte, erachtete der Gerichtshof für unerheblich und stellte fest, dass es zur Verwirklichung des Tatbestandes keines beischlafähnlichen Aktes bedürfe. Der Begriff »Unzucht« sei

286 *Moll Albert*, Die konträre Sexualempfindung³ (1899) 494.

287 Vgl auch *Hutter Jörg*, Kontrolle 70 ff.

288 Die Strafakten des LG Graz sind für die Jahre 1900 bis 1913 nicht erhalten geblieben. Für die diesbezügliche Recherche danke ich Frau OArchR. in Dr.ⁱⁿ *Elisabeth Schöggel-Ernst* MAS, Steiermärkisches Landesarchiv, Referat Justiz- und Finanzarchive – Reproduktion.

vielmehr in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu verstehen und gehe über den Begriff des Beischlafes hinaus. Er erstreckte sich daher auch auf jede andere Art des geschlechtlichen Missbrauchs: »Unzüchtig« im Sinne des Gesetzes ist also jede Handlung, welche, der Erregung des Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet.«²⁸⁹ Ob beide der am Unzuchtsakt beteiligten Personen eine Befriedigung ihrer Geschlechtslust anstrebten, sei zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ebenfalls unbeachtlich. Auch wenn eine Person die Unzuchthandlungen an ihrem Körper bloß duldete, liege gleichgeschlechtliche Unzucht vor. Es genüge, dass der andere Teil »die geschlechtliche Qualität der zur Unzucht mißbrauchten Person kannte und dennoch an ihrem Körper seine Geschlechtslust befriedigte.«²⁹⁰

Seine Entscheidung begründete der Gerichtshof zunächst durch einen Vergleich der Deliktstatbestände der §§ 127, 128 und 129 StG 1852. Aus dem Umstand, dass § 128 StG 1852 als »Schändung« solche Unzuchtsakte bezeichne, die gerade nicht im Beischlaf bestehen, gleichzeitig aber auch nur jene Akte umfasste, die nicht den Tatbestand des § 129 I b StG 1852 erfüllten, ergäbe sich, »daß letzterem Unzuchtsacte zwischen Personen desselben Geschlechtes auch dann zu unterstellen sind, wenn sie auf eine vom Beischlafe verschiedene Art unternommen wurden.«²⁹¹ Ein beischlafähnlicher Akt zwischen Frauen sei darüber hinaus kaum denkbar, dennoch hatte bereits eine Entscheidung aus dem Jahr 1887 festgestellt, dass § 129 I b StG 1852 sehr wohl auch die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen erfasse.²⁹² Zur Tathandlung hatte sich der Gerichtshof damals nicht näher geäußert, sondern unter Berufung auf die geschichtliche Entwicklung des Straftatbestandes lediglich festgehalten, »daß auch jene von der Ordnung der Natur abweichende Befriedigung des Geschlechtstriebes, welche unter dem Namen der Lesbischen Liebe (Tribadie) bekannt ist«, widernatürliche Unzucht iSd § 129 I b StG 1852 darstelle. Ob er dabei nun von *Senfts* »unzüchtigen Umarmungen« und »ihrem unvollkommenen Genuß« ausging,²⁹³ oder von »cunnilingus inter

289 E vom 12. September 1902, KH 2747.

290 E vom 12. September 1902, KH 2747. Vgl zu diesem Wandel in der Rechtsprechung auch *Stooss Carl*, Lehrbuch² 463.

291 E vom 12. September 1902, KH 2747. Zur Abgrenzung zwischen § 128 und § 129 I b StG 1852 siehe unten.

292 E vom 18.2.1887, KH 1028.

293 Vgl *Senft Eduard*, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaften 1866, 211.

femina« und »Tribadie, ganz gleichstehend den stossenden Bewegungen inter femora und anderen beischlafähnlichen Handlungen«²⁹⁴, wie sie *Krafft-Ebing* beschrieben hatte, blieb unklar. Dadurch, dass die Sexualwissenschaft den Blick vermehrt auf die sexuelle Lust richtete, unterstützte sie jedenfalls eine ausdehnende Interpretation:

»Auch beim Weibe kommt es durch genügende Reizung erogener Zonen zu einem der Ejakulation des Mannes analogen Vorgang, und *der diesen bewirkende Akt wird damit zu einem Äquivalent des Coitus.*«²⁹⁵

Die weitere Argumentation des Gerichtshofs in der Entscheidung über Siegbert G. stützte sich in einem Selbstzitat auf eine nur wenige Monate zuvor ergangene Kassationsentscheidung: Das Landesgericht Salzburg hatte Theodor v. G. der Unzucht wider die Natur schuldig erkannt und ihn zu sechs Monaten schwerem Kerker, verschärft durch zwei Fasttage im Monat, verurteilt. Als Tathandlung hatte das Gericht festgestellt, dass G. zwei unter vierzehn Jahre alte Knaben am Geschlechtsteil und am After betastet und sie am Glied gezogen und gerissen habe.²⁹⁶ Der Oberste Gerichtshof sprach G. von dem Verbrechen nach § 129 I b StG 1852 frei, erkannte ihn jedoch der Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit gem § 516 StG 1852 für schuldig und verurteilte ihn zu vier Wochen strengem Arrest. Hinsichtlich des Freispruchs vom Verbrechen der Unzucht wider die Natur führte der Gerichtshof aus,

294 Vgl *Krafft-Ebing Richard von*, Neue Studien auf dem Gebiet der Homosexualität, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen (1901) 1 (23). Unter Tribadie wird (heute) das Aneinanderreiben der weiblichen Genitalien beziehungsweise das Reiben der Klitoris am Körper einer anderen (weiblichen) Person verstanden. Auch *Krafft-Ebing* blieb jedoch eine exakte Definition des Begriffes schuldig. Desgleichen hatte bereits *Wahlberg* in *Holtzendorffs* Rechtslexikon vom »Laster der Tribaden oder [der] Lesbische[n] Liebe« gesprochen, jedoch festgehalten, es »erscheint nicht mit Strafe bedroht«, *Wahlberg Wilhelm Emil* in *Holtzendorff Franz von* (Hg), Encyclopädie 693.

295 *Krafft-Ebing Richard von* in *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (Hg), Jahrbuch 23 (Hervorhebung durch die Verfasserin). Kritik an der »Erfindung« weiblicher Ejakulation durch *Krafft-Ebing* äußert *Jeffrey Sheila*, The spinster and her enemies: feminism and sexualities, 1880–1930 (1997) 110, die darin ein gebräuchliches Motiv zeitgenössischer Pornographie erblickt. Kritisch dazu *Bauer Heike*, Journal of the History of Sexuality 2009, 94 f, sowie *Bauer Heike*, The Yale Journal of Criticism 2003, 391.

296 E vom 11. April 1902, Z. 13517. Die Entscheidung wurde in keine amtliche Sammlung aufgenommen, sie findet sich allerdings in einer Judikaturbesprechung, vgl *Sternberg Moritz*, Zweierlei Recht, Gerichtshalle 1906, 293.

»daß der im § 129 St.G. isoliert hingestellte Begriff ›Unzucht wider die Natur‹ bezüglich des Umfanges der durch ihn zu treffenden Unzuchtshandlungen weder aus sich selbst noch aus dem weiteren Inhalte des Strafgesetzbuches eine jeden Zweifel ausschließende Erläuterung finden kann.«²⁹⁷

Der Umfang dessen, was als widernatürliche Unzucht eingestuft wurde, habe sich zwar im Lauf der Zeit mehrfach geändert, jedoch sei immer zumindest ein onanieartiger Akt – entweder an sich selbst oder an einer anderen Person gleichen oder verschiedenen Geschlechts – verlangt worden.²⁹⁸

Aus der geschichtlichen Entwicklung des Tatbestandes, die der Gerichtshof bis auf das kanonische Recht zurück verfolgte,²⁹⁹ ergäbe sich, dass die *Constitutio Criminalis Theresiana*, die zwischen Personen desselben (oder verschiedenen) Geschlechts verübte Onanie nicht straflos stellen wollte, da sie schließlich auch die an sich selbst verübte Onanie mit Strafe bedroht hatte. Das Josephinische Strafgesetzbuch habe aus dem Straftatbestand der Unzucht gegen die Natur die Leichenschändung, die Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts und die von jemandem *allein* verübte Onanie ausgeschieden. Daraus sei zu schließen, dass onanistische Handlungen *zwischen* Personen desselben Geschlechts den Tatbestand erfüllten. Daran habe auch die Diktion des Josephinischen Strafgesetzes, die voraussetzte sich »mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen«, nichts geändert: »Fleischlich« sei hier im Sinne von »sinnlich« zu verstehen – »Fleischeslust ist Sinneslust«. Hinsichtlich des Deliktsumfanges hätten sowohl das Strafgesetz 1803 und als dessen Neuausgabe auch das Strafgesetz 1852 an das Josephinische Strafgesetzbuch angeschlossen.³⁰⁰ Nicht die Beischlafähnlichkeit einer Handlung sollte maßgeblich für die Erfüllung des Tatbestandes sein, sondern, »ob sie auf die Erregung geschlechtlicher Lust gerichtet war.«³⁰¹ Damit nahm der Oberste Gerichtshof eine Gleichsetzung von zuvor unterschiedlich behandelten Verhaltensweisen vor und verschob den Fokus von dem physisch erlebten Geschlechtstrieb hin zu einem

297 *Sternberg Moritz*, Gerichtshalle 1906, 293.

298 Vgl. *Sternberg Moritz*, Gerichtshalle 1906, 294.

299 Vgl. zu dieser Argumentationsfigur *Bei Neda* in *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (Hg), Blick 164.

300 Vgl. E vom 12. September 1902, KH 2747. Das Zitat findet sich in der Fußnote.

301 *Hutter Jörg*, *Soziale Probleme* 1991, 70.

psychischen Erleben der Geschlechtslust. In der Feststellung, es sei bei Vorliegen des entsprechenden Vorsatzes³⁰² für die Erfüllung des Tatbestandes hinreichend, dass der Täter oder die Täterin die »Geschlechtslust« am Körper einer anderen Person befriedigte, zeigte sich, dass die österreichischen Richter ihren *Krafft-Ebing* gelesen hatten. Als *offizielle* Begründung diente dem Gerichtshof freilich die österreichische Rechts-tradition mit ihrer Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht auch unter Frauen. Sollte es sich bei dieser nicht um »totes Recht« oder ein gesetzgeberisches Versehen³⁰³ handeln, konnte ein beischlafähnlicher Akt zur Erfüllung des Tatbestandes nicht gefordert werden. Beischlafähnliche Handlungen waren nämlich nach dem herrschenden Sexualitätsverständnis zwischen Frauen schlichtweg nicht vorstellbar. *August Brunner*, der die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs grundsätzlich begrüßte, hielt einen beischlafähnlichen Akt zwischen zwei Personen weiblichen Geschlechts »der Natur der Sache nach« für ausgeschlossen.³⁰⁴ Er befand sich damit in guter Tradition: Schon *Senft* hatte sexuelle Handlungen zwischen Frauen auf die fehlende Möglichkeit der naturgemäßen Befriedigung des Geschlechtstriebes zurückgeführt und darin ausschließlich onanistische Akte verstanden, seien sie nun »mit oder ohne membrum artific[iosum].« verübt worden.³⁰⁵ *Brunner* verlangte für das Vorliegen des Tatbestandes der gleichgeschlechtlichen Unzucht zumindest eine onanistische Handlung mit Benützung des Körpers einer anderen Person. Unzüchtige Betastungen, das Ergreifen der Geschlechtsteile oder das Reizen an denselben reiche dagegen nicht zur Verwirklichung des § 129 I b StG 1852 aus.³⁰⁶ Für eine Beschränkung auf Beischlaf und beischlafähnliche

302 Der Vorsatz musste sich auch auf die Gleichgeschlechtlichkeit beziehen.

303 Ein solches Versehen hatte allerdings bereits die E vom 12. Februar 1877, KH 1028 ausgeschlossen.

304 Vgl *Brunner August*, Die Rechtsprechung des k.k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien, ZStW 1903, 803.

305 Vgl *Senft Eduard*, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaften 1866, 211. Zu den wenigen, die auch hinsichtlich der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern davon ausging, dass »von einem Beischlape nur in übertragenem Sinne« die Rede sein könne beziehungsweise sich die Bezeichnung Beischlaf auch auf die »Tribadie im eigentlichen Sinne« ausdehnen ließe, zählt *Lilienthal*, der für die Strafflosigkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht sowohl unter Frauen als auch unter Männern eintrat. Werde die Strafdrohung beibehalten, so sei sie jedenfalls für beide Geschlechter und zwar für jede Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes vorzusehen, vgl *Lilienthal Karl von*, Der Stoosssche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, ZStW 1895, 260 (338).

306 Vgl *Brunner August*, ZStW 1903, 802 f.

Handlungen trat dagegen weiterhin *Friedmann* ein. Nach der historischen Entwicklung seien hinsichtlich des § 129 I a StG 1852 nur Beischlaf, hinsichtlich des § 129 I b StG 1852 darüber hinaus nur beischlafähnliche Handlungen tatbestandsmäßig, nicht aber wechselseitige Onanie.³⁰⁷

e. »Befriedigung der Sinneslust« – Zur Auslegung des § 129 I b StG nach der Entscheidung KH 2747

Die Rechtsprechung blieb zunächst dabei, in jedem »der Sinnenlust dienenden geschlechtlichen Missbrauch des Körpers«³⁰⁸ einer Person des gleichen Geschlechtes den Tatbestand des § 129 I b StG 1852 zu erblicken. Für das Vorliegen des Vorsatzes genügte es, wenn eine »Befriedigung der Lüste« angestrebt wurde.³⁰⁹ Im Februar 1906 vertrat der Gerichtshof die Ansicht, als Unzucht sei »jeder der Erregung der Sinnlust [sic!] dienende, die Grenzen der Sitte überschreitende Mißbrauch des Körpers einer anderen Person«³¹⁰ zu werten. Diese extensive Auslegung stieß in der Lehre allerdings auf Kritik:

»Im Jahre 1902 sagt man, daß nicht ›jede‹ unzüchtige Handlung den Verbrechensbegriff bilde. Im Jahr 1906 wird irrevisibel [sic!] erkannt, ›jeder‹ der Erregung der Sinnlust [sic!] dienende, die Grenzen der Sitten überschreitende Mißbrauch des Körpers einer anderen Person müsse als das Verbrechen bezeichnet werden, welches der § 129 I b St.G. zum Inhalt hat. Um den ›dolus‹ kümmert man sich nicht. [...] Damit, daß eine Handlung der Sinnenlust dient, ist sie noch lange nicht aus Sinnenlust unternommen und auf die Absicht sollte man doch Rücksicht nehmen.«³¹¹

Wenige Jahre später schränkte der Gerichtshof die Auslegung des Begriffs »Unzucht« schließlich wieder ein und legte stärkere Betonung auf das Vorsatzelement. Das Landesgericht Wien hatte im März 1908 den Angeklagten Eduard P. von der Anklage wegen Verbrechens der Unzucht wider die Natur freigesprochen. Der gegen den Freispruch erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde leistete der Oberste Gerichtshof keine Folge. Er

307 Vgl *Friedmann Otto*, Strafgesetz 1116.

308 E vom 15. 6. 1906, KH 3209.

309 Vgl E vom 15. 6. 1906, KH 3209.

310 E vom 12. Februar 1906, Z. 19.012, abgedruckt bei *Sternberg Moritz*, Gerichtshalle 1906, 295.

311 E vom 11. April 1902, Z. 13.517, abgedruckt bei *Sternberg Moritz*, Gerichtshalle 1906, 295.

führte aus, dass »das Betasten des Gesäßes eines auf dem Bauche liegenden Knaben« keinen Unzuchtsakt zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts darstelle, es »diente höchstens zur Erhöhung des Reizes bei dem vom Angeklagten gleichzeitig, aber ohne Benützung des fremden Körpers verübten onanistischen Akte«. Zur Erfüllung des Tatbestandes sei aber jedenfalls auch eine masturbatorische *Absicht* zu fordern.³¹² Dieses Erfordernis bestätigte der Oberste Gerichtshof fast 25 Jahre später. Er hob das Urteil des Landesgerichts Wien I, mit dem die Angeklagte H.H. wegen Verbrechens der Unzucht nach § 129 I b StG 1852 verurteilt worden war, mit der Begründung auf, dass es das Erstgericht verabsäumt habe, die masturbatorische Absicht festzustellen. Dem Urteil sei lediglich zu entnehmen, dass H.H. »der auf einem Diwan liegenden K.P. mit deren Zustimmung mit der Hand unter die Röcke griff und deren Geschlechtsteil – möglicherweise über der Hose – betastete, wobei beide Personen die geschilderte Unzuchtshandlung zur Befriedigung ihrer Lüste begangen haben.«³¹³ Dies reiche jedoch zur Erfüllung des Tatbestandes noch nicht aus.

Die bloße Berührung des fremden Geschlechtsteiles ohne masturbatorische Absicht genügte nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 129 I b StG 1852 selbst dann nicht, wenn »das Betasten nur zur Befriedigung der eigenen Sinneslust oder zur Erhöhung des Reizes des sich selbst Befriedigenden dient«.³¹⁴ Werde eine derartige Handlung an einer unmündigen Person vorgenommen, so könne sie allerdings den Tatbestand der Schändung nach § 128 StG 1852 erfüllen.³¹⁵ Das passive Dulden unzüchtiger Handlungen am eigenen Körper begründe dagegen Mittäterschaft: Es sei nicht erforderlich, dass der Täter selbst Geschlechtsgenuss empfinde, sondern es genüge, »dass er den sinnlichen Lüsten einer anderen Person vorsätzlich dienstbar war.«³¹⁶ Jugendlichen Personen, die eben erst die Pubertät erreicht hatten, sollte die Duldung widernatürlicher Unzuchtsakte jedoch nur dann zugerechnet werden, wenn sie die zur Erfassung der Tat als widernatürlicher Unzucht erforderliche Einsicht erreicht hatten.³¹⁷

312 E vom 13. 7. 1908, Kr I 113/8, KH 3458.

313 E vom 21. März 1927, Os 76/27, SSt VII/28.

314 E vom 22. Oktober 1937, 4 Os 690/37, SSt XVII/129.

315 Vgl E vom 27. November 1928, 4 Os 774/28, SSt VIII/147; E vom 28. Oktober 1937, 4 Os 690/37, SSt XVII/129.

316 E vom 28. Oktober 1911, Kr III 88/11, RspSt 286.

317 Vgl KH 3550.

Die Grenzen der versuchten Verleitung zur Unzucht wider die Natur gem §§ 9, 129 I b StG 1852 zog der Oberste Gerichtshof dagegen weit: Eine solche liege bereits bei einer »an eine bestimmte Person gerichtete[n] allgemein gehaltenen Aufforderung« vor. Diese Voraussetzungen erachtete der Gerichtshof etwa bei einem Angeklagten als erfüllt, der in einer Bedürfnisanstalt den Geschlechtsteil eines anderen Mannes angegriffen, den Mann zum Mitgehen aufgefordert, ihm mitgeteilt hatte, dass er erwerbsmäßig gleichgeschlechtlichen Verkehr betreibe und ihn im Voraus für den später auszuführenden Geschlechtsverkehr bezahlen ließ.³¹⁸

Die Lehre folgte dieser Entwicklung in der Rechtsprechung nicht uneingeschränkt. *Stooss* zeigte sich von dem neuen sexualwissenschaftlichen Wissen vorerst unbeeinflusst und vertrat die Ansicht, dass das gemeine Recht die *sodomia ratiōe sexus* nur bei Beischlaf zwischen Personen desselben Geschlechts angenommen und das österreichische Recht die Unzucht wider die Natur im Sinne des gemeinen Rechts verstanden habe. Falls darüber Zweifel bestünden, so sei jedenfalls der milderen Auffassung der Vorzug zu geben.³¹⁹ *Lammasch* erweiterte dagegen seine Auffassung iSd Rechtsprechung dahingehend, dass das Delikt nach § 129 I b StG 1852 sich nicht im Beischlaf oder beischlafähnlichen Handlungen erschöpfe, sondern auch auf andere unzüchtige Handlungen zu erstrecken sei.³²⁰ Nach *Finger* fand die Strafbarkeit der verschiedenen denkbaren Arten der Unzucht im Zweckgedanken des Gesetzes ihren Grund, insbesondere in »populationistischen Erwägungen« und »in dem entsittlichenden Einfluß solchen Treibens auf die daran Beteiligten«. ³²¹ *Finger* selbst ging allerdings von einer hereditären Anlage zur Homosexualität aus, wie sie auch von jenen Sexualwissenschaftlern vertreten wurde, die der Degenerationslehre nahe standen. De lege ferenda sprach er sich daher für eine Beschränkung der Strafbarkeit aus, da das geltende Recht die Konträrsexuellen »zu normaler Befriedigung des Geschlechtstriebes [dränge] und bewirkt, daß sich die konträrsexuellen Neigungen forterben, die aussterben würden, wenn sich die Gesetzgebung beschränken

318 Vgl E vom 7. März 1927, Os 80/27, SSt VII/21.

319 Vgl *Stooss Carl*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts (1910) 433 sowie die 2. Auflage (1913) 463f.

320 Vgl *Lammasch Heinrich*, Grundriß des Strafrechts⁴ (1911) 118, sowie *Lammasch Heinrich/Rittler Theodor*, Grundriß³ 369.

321 *Finger August*, Strafrecht II³ 776.

möchte.«³²² *Altmann* erblickte in der gleichgeschlechtlichen Unzucht eine »eminente Gefahr« insbesondere für die Jugend. Er nahm eine Verwirklichung des Tatbestandes ebenfalls nicht nur durch beischlafähnliche Akte an, wobei er den Analverkehr besonders hervorhob, sondern durch jede Benützung des fremden Körpers zur Befriedigung der Lüste, vor allem auch durch gegenseitige Masturbation.³²³ Wäre § 129 I b StG 1852 auf beischlafähnliche Handlungen beschränkt, so hätte der Gesetzgeber dies deutlich zum Ausdruck bringen müssen. Darüber hinaus vertraten *Altmann/Jacob* die Auffassung, dass die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Frauen gleichfalls nahe lege, dass der Tatbestand nicht nur durch beischlafähnliche Akte erfüllt werde: Beischlafähnliche Handlungen zwischen Frauen seien ohne die Benützung eines »künstlichen männlichen Glieds« nur schwer möglich. Schließlich gab für *Altmann/Jacob* die sexualwissenschaftliche Erkenntnis »dass die gleichgeschlechtliche Unzucht in den allerseltensten Fällen durch einen beischlafartigen Akt vollzogen wird«³²⁴, den Ausschlag für eine ausdehnende Interpretation. Der Tatbestand sei erfüllt,

»wenn der Geschlechtsteil der einen Person mit dem Körper der anderen in eine nicht bloß vorübergehende Berührung gebracht wird, wobei als subjektives Tatbestandsmerkmal zu fordern ist, dass dies zum Zwecke der Befriedigung der Sinneslust wenigstens einer der beiden gleichgeschlechtlichen Personen geschieht.«³²⁵

Selbst eine Berührung am bekleideten Körper könne den Tatbestand verwirklichen. Nach *Rittler* ließe sich zwar eine Einschränkung der gleichgeschlechtlichen Unzucht auf beischlafähnliche Handlungen rechtfertigen, dies entspreche jedoch nicht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. Dieser erblicke aus teleologischen Erwägungen in jeder Berührung der Geschlechtsorgane der einen Person mit dem Körper der anderen den Tatbestand des § 129 I b StG, sofern diese Berührungen sexuelle Entspannung herbeiführen sollten.³²⁶

322 *Finger August*, Strafrecht II³ 776.

323 Vgl. *Altmann Ludwig*, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen: nebst den hiezu erflossenen Nachtragsgesetzen² (1913) 98 f.

324 *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 344.

325 *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 343.

326 Vgl. *Rittler Theodor*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil II (1938) 213.

f. »Nicht [...] ungeeignet für solche Vorgänge« – Zur Fortsetzung gerichtsmedizinischer Untersuchungen

Die gerichtsmedizinische Auseinandersetzung mit der Päderastie verschwand durch die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft nicht ganz, nahm aber teilweise Elemente des sexualwissenschaftlichen Diskurses in sich auf. *Carl Emmert*, Professor der Staatsmedizin an der Universität Bern, verwies in seinem 1900 erschienen Lehrbuch der gerichtlichen Medizin hinsichtlich der Frage nach den Motiven, die zur Ausführung »eines solchen scheulichen [sic!] Lasters« führten, auf die von der Sexualwissenschaft festgestellten »Aberrationen des Geschlechtstriebes, welche als perverser, conträrer Geschlechtstrieb bezeichnet werden«³²⁷. Bei passiven Päderasten ließen sich häufig weiblicher Habitus und weibliche Neigungen feststellen, die sich auch im Körperbau äußern konnten. *Emmert* selbst erachtete nicht jegliche gleichgeschlechtliche Handlungen, sondern »nur die anale Art des Coitus bei männlichen Individuen«³²⁸ für strafwürdig. Allerdings könne die Päderastie nicht immer einwandfrei nachgewiesen werden. In solchen Fällen sei zur Beweisführung nicht nur nach körperlichen Merkmalen, sondern auch nach einem entsprechenden Empfinden zu suchen:

»Man könnte in solchen Fällen zur Unterstützung der richterlichen Erhebungen nur anführen, daß die Betreffenden ihren körperlichen und psychischen Verhältnissen nach nicht als ungeeignet für solche Vorgänge bezeichnet werden können.«³²⁹

Noch 1912 gab *Julius Kratter*, Professor für gerichtliche Medizin in Graz, Hinweise, wie jene »naturwidrige und ästhetisch abstoßende Befriedigung des Geschlechtstriebes«³³⁰, die Päderastie oder *immissio penis* in anum, nachzuweisen sei. Während er die von *Tardieu* vertretene Ansicht, aktive Päderasten seien an einer besonderen Form des Penis zu erkennen, als unhaltbar zurückwies, stimmte er mit *Casper* darin überein, dass die »faltenlose glatte Beschaffenheit der Haut um die Mastdarmöffnung« als wichtigstes und sicherstes Erkennungszeichen pas-

327 *Emmert Carl*, Lehrbuch 485 (Hervorhebung im Original).

328 *Emmert Carl*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Mit Berücksichtigung der deutschen, oesterreichischen und bernischen Gesetzgebung (1900) 484.

329 *Emmert Carl*, Lehrbuch 489.

330 *Kratter Julius*, Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin (1912) 184.

siver Päderasten gelten müsse. Häufig trete auch eine »tutenförmige Einsenkung der Hinterbacken mit Abplattung der Innenseite« auf.³³¹ Gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Frauen hielt er dagegen für nicht nachweisbar. Von den Päderasten,

»entarteten, durch geschlechtliche Exzesse entnervten Männern, für die das Weib kein genügender Reiz mehr ist und die, nachdem sie alle Freuden der Weiberliebe bis zum Überdruße durchkostet haben, schließlich zu dieser hässlichen Art der Geschlechtsbetätigung gelangen«³³²,

unterschied er jene, bei denen eine angeborene konträre Sexualempfindung vorliege. Sie könne man leicht an ihrem Abscheu vor der Päderastie, einem früh sich regenden und abnorm stark ausgeprägten Geschlechtstrieb erkennen. Die konträre Sexualempfindung trete außerdem nie alleine auf, stets sei auch noch nach weiteren funktionellen und anatomischen »Entartungszeichen« zu suchen. Anhand dieser Hinweise könne ein erfahrener Gerichtsarzt bei sorgfältiger Untersuchung zwischen angeborener konträrer Sexualempfindung und Päderastie leicht unterscheiden.³³³

Dem Gerichtsmediziner und späteren Vorstand des Gerichtsmedizinischen Instituts in Wien *Fritz Reuter* galten die vielfach vertretenen Anschauungen über untrügliche Anzeichen für eine Unzuchtshandlung, die aus der französischen Literatur übernommenen wurden, durch eigene Forschung zum Großteil als widerlegt:

»Die Erfahrung bei der Untersuchung passiver Päderasten lehrt, daß mitunter weder am After noch am Rektum irgendwelche auffallende Veränderungen nachzuweisen sind, trotzdem die Perversion zugestandenermaßen durch längere Zeit fortgesetzt worden war.«³³⁴

Als sicheres Zeichen dafür, dass päderastische Akte stattgefunden hätten, könne der »Nachweis von Sperma am After oder im Mastdarm des passiven Partners« gelten, dieser sei jedenfalls »in jenen Fällen

331 Vgl *Kratter Julius*, Lehrbuch 184.

332 *Kratter Julius*, Lehrbuch 184.

333 Vgl *Kratter Julius*, Lehrbuch 186 f.

334 *Reuter Fritz*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Mit gleichmäßiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung und des gemeinsamen Entwurfes 1927 (1933) 174.

anzustreben, bei welchen die Täter während des Aktes überrascht wurden.«³³⁵ Die konträre Sexualempfindung erachtete *Reuter* als nur in seltenen Fällen angeboren. Stattdessen übertrug er *Caspers* Theorie der »geistigen Zwitterbildung« auf den Körper der Betroffenen und folgerte, dass es sich bei ihnen zum Großteil um »Bisexuelle« handle, bei denen eine ausgesprochene Determination in eine bestimmte Geschlechtsrichtung unterblieben wäre. Sie seien an ihrem Körperbau, der jeweils Elemente des Gegengeschlechts aufweise sowie an einer Vorliebe für Tätigkeiten des entgegengesetzten Geschlechts zu erkennen.³³⁶

Insgesamt traten sowohl der Glaube an untrügliche körperliche Zeichen des unzüchtigen Verkehrs als auch die Untersuchungen am Körper zum Nachweis der Erfüllung des Tatbestandes zurück. Die gerichtsmedizinischen Körperbefunde konnten ihre Bedeutung nur dort beibehalten, wo der strafrechtliche Subjektstatus einzelner Beteiligter problematisch erschien und es um den Nachweis gleichgeschlechtlicher Handlungen an Kindern oder Jugendlichen oder an Menschen mit geistiger Behinderung ging.³³⁷ Als 1929 der vierzigjährige Linzer Bäckergehilfe Franz S. in den Verdacht geriet, sich an seinem siebenjährigen Sohn vergangen zu haben, wurde das Kind durch den Amtsarzt untersucht, der jedoch keine Anzeichen für unzüchtige Handlungen fand.³³⁸ Auch der fünfzehnjährige Alfred W., mit dem der achtzehnjährige Knecht Karl M. dem Gerichtsurteil zufolge etwa vierzehn Mal Unzucht durch Analverkehr getrieben hatte, wurde amtsärztlich untersucht. Das erwartete Ergebnis blieb allerdings aus: »Der After des Untersuchten entspricht dem Alter von 15 ½ Jahren ist dem Alter entprechend [sic!] eng. Verletzungen oder Dehnung (Abnorme) ist am After nicht nachweisbar.«³³⁹

Abseits des wissenschaftlichen Diskurses blieb die Vorstellung, »naturwidrige« geschlechtliche Handlungen wirkten sich auf den Körper aus, jedoch noch weiterhin erhalten. Vor allem bei jüngeren Personen sollte der gleichgeschlechtliche Verkehr angeblich gesundheitliche Folgen zeigen. So wurde anlässlich der Verhaftung des achtzehnjährigen Hilfsarbeiters Johann H. wegen des Verdachts der wiederholten Unzucht wider die Natur mit dem fünfundzwanzigjährigen Kutscher

335 *Reuter Fritz*, Lehrbuch 174.

336 Vgl *Reuter Fritz*, Lehrbuch 173.

337 Diesen Schluss lassen auch die bei *Schlatter Christoph*, Neigung 129 ff dargestellten gerichtsmedizinischen Gutachten zu.

338 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 346, 10 Vr 1108/29, Ärztlicher Befund vom 19. Juli 1929.

339 OÖLA, BG/LG Linz Sch 388, 6 Vr 628/32, Amtsärztliches Gutachten vom 29. März 1932.

Karl S. vermerkt, »daß Johann H. ein sehr krankes Aussehen hat, was vermutlich auf den unnatürlichen Geschlechtsverkehr mit S. zurückzuführen sein dürfte.«³⁴⁰ Und der fünfzehnjährige Schneiderlehrling und ehemalige Ministrant Anton E., der von seinem Ortspfarrer zur Duldung onanistischer Handlungen und zum Oralverkehr verführt worden war, gab in seinem Geständnis an:

»K. [der Pfarrer] hat immer mit den Unzuchtshandlungen angefangen und wäre mir selbst so etwas gar nicht eingefallen. Ich habe seit zk. 3 Jahren immer Schmerzen im Glied und im Rücken und leide auch an Kurzsichtigkeit. Seit ich keinen Unzuchtverkehr habe, haben die Schmerzen allerdings etwas nachgelassen.«³⁴¹

Gegenüber seiner Mutter äußerte Anton E.: »Schau ich schlecht aus, da ist nur der Pfarrer schuld.«³⁴²

D. Zusammenfassung

Von der ersten gesamtösterreichischen Strafrechtsordnung an bis weit über das Ende des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit hinaus stellte das österreichische Strafrecht die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern wie auch zwischen Frauen unter Strafe. Der Anwendungsbereich der Strafnorm, die ursprünglich auch Selbstbefriedigung, Leichenschändung und »naturwidrigen« Verkehr zwischen Mann und Frau umfasste, wurde erstmals durch das Josephinische Strafgesetz auf die gleichgeschlechtliche Unzucht und die Unzucht mit Tieren verengt. Diese Art »fleischlicher Vergehen« wurde zwar unter die von der Verwaltungsbehörde zu ahndenden politischen Verbrechen eingereiht, jedoch nach wie vor mit drakonischen Strafen bedroht. Das Westgali-

340 OÖLA, BG/LG Linz Sch 301, Vr VI E 1157/23, Niederschrift vom 28. August 1923.

341 OÖLA, BG/LG Linz Sch 357, 13 Vr 370/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 20. März 1930. »Rückenmarksleiden« wurde von einigen Gerichtsmedizinern als Kennzeichen sexuellen Missbrauchs angeführt, vgl. *Schürmayer Ignaz Heinrich*, Lehrbuch 352; *Mair Ignaz*, Commentar 63. Ähnlich volkstümlich wie die Annahme, gleichgeschlechtliche Handlungen könnten Kurzsichtigkeit und Rückenmarksleiden auslösen, scheint die von Karl K., dem beschuldigten Pfarrer, in einem Brief an Anton E.s Vater geäußerte Hoffnung: »Vieleicht [sic!] läßt sich das Leiden, das er hat (was ist es?) mit Thee oder dergleichen heilen, ohne Doktor?«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 356, 6 Vr 312/30, Brief an Anton E. sen. Vom 22. Jänner 1930.

342 OÖLA, BG/LG Linz Sch 357, 13 Vr 370/30, Anzeige vom 20. Februar 1930.

zische Strafgesetz behielt die Reduktion auf die *sodomia ratione sexus* und die *sodomia ratione generis* bei, zählte die widernatürliche Unzucht aber wieder zu den eigentlichen Verbrechen und bedrohte sie mit hartem Kerker zwischen drei Monaten und einem Jahr. Bei dieser Regelung blieb im Wesentlichen auch das Strafgesetz 1803, das zwar die Strafuntergrenze auf sechs Monate anhebte, dafür aber in den nicht qualifizierten Fällen lediglich eine Verurteilung zur einfachen Kerkerstrafe vorsah. Ungeachtet anderer Auffassungen in der Literatur fasste die Rechtspraxis unter den Tatbestand weitestgehend nur die Päderastie, verstanden als Analverkehr, um dessen Nachweis sich auch die Gerichtsmedizin bemühte. Gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen galt dagegen als selten und nur schwer nachweisbar.

Das Strafgesetz 1852, offiziell lediglich eine »Neuausgabe« des Strafgesetzes 1803, führte explizit aus, dass die Unzucht wider die Natur entweder mit Tieren oder mit Personen desselben Geschlechts begangen wurde. Gleichzeitig erhöhte es die Strafdrohung auf schweren Kerker von einem Jahr bis zu fünf Jahren und ließ bei jedem Verbrechen strafrechtliche Nebenfolgen eintreten, die die Verurteilten an ihren bürgerlichen und politischen Rechten schmälerten. Die Auslegung des Tatbestandes bereitete in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten. Zum einen galt die Abgrenzung zwischen dem Straftatbestand der Schändung nach § 128 StG 1852 und der gleichgeschlechtlichen Unzucht nach § 129 I b StG 1852 als fraglich. Während Teile der Rechtswissenschaft dafür eintraten, dass § 128 StG 1852 Geschlechtsverschiedenheit zwischen Täter oder Täterin und Opfer voraussetze, nahm der Oberste Gerichtshof an, dass sich die Schändung von der gleichgeschlechtlichen Unzucht nicht vornehmlich durch die Geschlechtsverschiedenheit der Personen unterscheidet, sondern das Haupterfordernis in der Wehr- oder Bewusstlosigkeit beziehungsweise der Unmündigkeit der missbrauchten Person liege. Idealkonkurrenz zwischen den beiden Verbrechen käme nicht in Betracht, wohl könne aber eine Tathandlung als Schändung iSd § 128 StG 1852 einzustufen sein, die die Voraussetzungen des § 129 I b StG 1852 nicht erfülle. Ein beischlafähnlicher Akt wurde zur Verwirklichung des Tatbestandes der Schändung nicht gefordert. Ob ein solcher für das Delikt der gleichgeschlechtlichen Unzucht zu fordern sei, blieb zum anderen lange Zeit umstritten. Die Rechtsprechung tendierte zunächst dazu, eine »naturwidrige fleischliche Vermischung« zu fordern, war dabei aber keineswegs einheitlich. Spätestens ab der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert führte jedoch eine immer extensivere Interpretation

des Begriffs »Unzucht« dazu, dass zunehmend mehr Verhaltensweisen den Tatbestand des § 129 I b StG 1852 erfüllen konnten. Zur Untermauerung dieser Ansicht bediente sich der Oberste Gerichtshof zweier unterschiedlicher Argumentationsstränge. Er stellte zunächst auf die historische Entwicklung des Straftatbestandes der gleichgeschlechtlichen Unzucht ab, der eine Vielzahl von Verhaltensweisen kriminalisiert hatte und sich keineswegs auf Beischlaf oder beischlafähnliche Handlungen beschränkt hatte. Als untrüglicher Hinweis darauf sei ferner die Pönalisierung gleichgeschlechtlicher Akte zwischen Frauen zu sehen, die nach herrschendem Sexualitätsverständnis nicht beischlafähnlich sein konnten. Da der Gesetzgeber aber unzüchtige Akte zwischen Frauen mit Strafe bedrohte, wollte er den Begriff Unzucht wohl weit verstanden wissen. Die ausdehnende Interpretation der Rechtsprechung traf sich mit den Erkenntnissen der Sexualwissenschaft, die den Blick weniger auf den Geschlechtstrieb und seine Äußerungsformen als vielmehr auf das Begehren und das Innenleben der nunmehr als »Konträrsexuellen« bezeichneten Betroffenen gelenkt hatte. Wenngleich das Anliegen vieler Sexualwissenschaftler eher in die Richtung ging, die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht zu beseitigen, so lieferten ihre Schriften, in denen sie dem Analverkehr seine zentrale Bedeutung absprachen und auf die prinzipielle Gleichartigkeit der unterschiedlichen sexuellen Befriedigungsformen verwiesen, eine argumentative Grundlage für die Ausweitung des Tatbestandes.

III. Das Recht zu sündigen – Dimensionen strafrechtlicher Subjektivität

A. Einleitung

Am 4. Juni 1924 zeigte Revierinspektor H. dem Bezirksgericht Rohrbach an, dass die 27-jährige Magd Anna H. mit der beim selben Bauern beschäftigten 32-jährigen Magd Katharina L. unsittliche Handlungen begangen habe. H. vermerkte, dass ihm der Dienstgeber der beiden »als sie gelegentlich über die Magd Anna H. zu sprechen kamen, erzählt [habe], daß dieselbe ganz eigentümlich veranlagt sei und nicht einmal ihrer Nebenmagd, mit der sie gemeinsam in einem Bette schlafe, in der Nacht Ruhe lasse.«³⁴³ Als dem Kriminalbeamten D. im Dezember 1929 ein Unzuchtsfall im allgemeinen Krankenhaus Linz gemeldet wurde, notierte er über eine der Beschuldigten – die 25-jährige Prostituierte Felicitas W. genannt »Rita« – sie »sei infolge ihres Berufes pervers veranlagt.«³⁴⁴

In beiden Äußerungen schwang die Annahme mit, sexuelle Akte zwischen Frauen seien ungewöhnlich und erklärungsbedürftig. Obwohl die Pönalisierung gleichgeschlechtlicher Unzuchtshandlungen zwischen Frauen nicht unwesentlich zur Ausweitung der Tatbestandsauslegung des § 129 I b StG 1852 beigetragen hatte, gerieten vergleichsweise wenige Frauen in den Blick der Strafverfolgungsbehörden. Auch die Sexualwissenschaft schien ihnen gegenüber ein geringeres Interesse an den Tag zu legen als gegenüber männlichen »Konträrsexuellen«. Die Sexualwissenschaft richtete ihr Augenmerk freilich nicht nur darauf, welche Handlungen als »sexuelle« Handlungen einzustufen waren. Das von ihr bereitgestellte »Wissen« über ein – möglicherweise auf Veranlagung zurückzuführendes – »konträres Sexualempfinden« eröffnete erstmalig den Raum für Überlegungen, ob jene Beschuldigten, bei denen ein entsprechendes Empfinden festgestellt worden war, für ihre Handlungen im strafrechtlichen Sinne als verantwortlich gelten konnten. Diese

343 OÖLA, BG/LG Linz Sch 306, Vr VI E 1111/24, Anzeige vom 4. Juni 1924.

344 OÖLA, BG/LG Linz Sch 353, 12 Vr 1963/29, Bericht vom 23. Dezember 1929.

Frage stand zum einen in einem engen Zusammenhang mit der rechtsdogmatischen Entwicklung von Schuld- und Strafausschließungsgründen, zum anderen entwickelte sie sich rasch zu einem Machtkampf zwischen Rechtswissenschaft und Medizin um die diesbezügliche Deutungshoheit. Mit der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eng verwoben ist jene nach der strafrechtlichen Subjektivität. Dabei wies der Umstand, wer überhaupt als in der Lage erachtet wurde, strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen zu setzen, auch eine geschlechtliche Dimension auf.

B. Lasterhaftigkeit und Kriminalität – Zur sexuellen Autonomie von Frauen

Während die meisten europäischen Länder im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Akte zwischen Personen weiblichen Geschlechts beseitigt hatten, kamen nach dem österreichischen Strafgesetz bei gleichgeschlechtlicher Unzucht sowohl Männer als auch Frauen als Tatsubjekte in Betracht. Strafrechtliche Subjektivität bedeutete die Fähigkeit zur Schuld und damit die Verantwortlichkeit für eigenes Handeln.³⁴⁵ Subjekt einer strafbaren Handlung zu sein signalisiert folglich nicht nur Marginalisierung als (möglicher) Verbrecher oder Verbrecherin, sondern lässt sich ebenso als Einschluss in die bürgerliche Gesellschaft verstehen: Zu jenen Gruppen, deren strafrechtliche Subjektivität in Frage gestellt wurde, die für ihre Taten nicht oder nur in geringerem Maße als verantwortlich angesehen wurden, zählten neben Frauen regelmäßig Kinder und psychisch Kranke.³⁴⁶ Obgleich sowohl der juristische als auch der sexualwissenschaftliche Diskurs der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Frauen im Verhältnis zu jener zwischen Männern nur eine untergeordnete Bedeutung beimaß, spielte sie für die Interpretation des Tatbestandes eine wesentliche Rolle. Bedeutsam war die Strafbarkeit sexueller Handlungen unter Frauen aber auch für die Frage, wer als Subjekt strafrechtlich relevanter Handlungen überhaupt in Betracht kam beziehungsweise wem sexuelle Subjektivität zugestanden wurde. Stellt Sexualität einen bestimmenden Faktor für die Anerkennung von (weiblicher) Subjektivität dar, so bedeutet

345 Zum folgenden vgl auch *Greif Elisabeth*, JoJZG 2014, 94 ff.

346 Vgl *Engelstein Laura*, Key 71 ff.

umgekehrt die fehlende rechtliche Verantwortlichkeit von Frauen für ihre sexuellen Handlungen eine nur beschränkte Anerkennung ihrer sexuellen Autonomie.³⁴⁷

Eigenständige weibliche Sexualität stellte einen Widerspruch zu den vorherrschenden Annahmen über Sexualität dar, die den heterosexuellen Verkehr eindeutig gegenüber jeglichen anderen Ausdrucksformen menschlicher Sexualität privilegierten.³⁴⁸ Die Strafverfolgungsbehörden unterstellten Frauen, die wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht beschuldigt wurden, häufig ganz allgemein »Schamlosigkeit« und »Verdorbenheit«: Lasterhaftigkeit und weibliches gleichgeschlechtliches Sexualverhalten schienen in diesen Vorstellungen untrennbar miteinander verwoben. Gleichzeitig verstellte die Fokussierung auf weibliche sexuelle Devianz schlechthin den Blick auf spezifischere Formen sexueller Abweichung von Frauen. Die Deutung von – auch geschlechtlichen – Kontakten zwischen Frauen als »romantische Freundschaft« wurde im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert zusehends überlagert von der »Tribade«, die als lasterhafte, moralisch verkommene Figur Eingang in den medizinischen und sexualwissenschaftlichen Diskurs fand. Zu ihren hervorstechendsten Eigenschaften zählte eine unangepasste, gesellschaftlich randständige Lebensweise.³⁴⁹ Die Tatsache, dass eine nicht unbedeutende Zahl wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verfolgter Frauen der Prostitution nachging, begünstigte derlei diskursive Verschiebungen.³⁵⁰ Umgekehrt standen Frauen, die sich prostituierten,

347 Vgl. *Engelstein Laura*, Key 75. So empfand es wohl auch *Wahlberg*: »Das deutsche Strafrecht ehrt die Frauen, indem es dieselben so gut wie die Männer für gleich bestimmbar durch die Motive des allgemeinen Strafgesetzes erklärt und ihnen kein geringeres Mass der Verantwortlichkeit für Verbrechen und Vergehen vorzeichnet.« Vgl. *Wahlberg Wilhelm Emil*, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich I (1875) 132.

348 Wie wirkmächtig derartige Anschauungen sind, erhellt etwa die noch 1992 von *Klaus Schwaighofer* vertretene Ansicht, von Vergewaltigung könne nur dann gesprochen werden, wenn der Penis eines Mannes »im Spiel« sei, vgl. *JBl* 1992, 729.

349 Vgl. *Van der Meer Theo*, Tribades on Trial: Female Same-Sex Offenders in Late Eighteenth-Century Amsterdam, *Journal of the History of Sexuality* 1991, 424. Zum Teil erfolgte eine Umdeutung bislang kulturell akzeptierter romantischer Frauenfreundschaften in stark sexualisierte Verhältnisse, dazu *Faderman Lillian*, Köstlicher als die Liebe der Männer. Romantische Freundschaft und Liebe zwischen Frauen von der Renaissance bis heute (1990) 313 ff.

350 So wurden etwa auch in dem hier untersuchten Aktenbestand des Landesgerichtes Linz vier von siebzehn weiblichen Beschuldigten als Prostituierte eingestuft. Vgl. Anhang 9.

von vornherein im Fokus der Behörden. Prostituierte deuteten auf eine Transgression hin, verließen sie doch als »öffentliche« Frauen den ihnen qua Geschlecht zugeschriebenen Bereich des Privaten und markierten gleichzeitig die sexuelle Subjektivität von Frauen.³⁵¹ Sowohl das Moment sexueller Autonomie als auch jenes der – mehrfachen – Grenzüberschreitung spielte beim Delikt der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Personen weiblichen Geschlechts ebenfalls eine Rolle: Gleichgeschlechtliche Sexualkontakte galten zum einen als *unzüchtig*, weil sie außerhalb des für legitimen sexuellen Verkehr vorgesehenen Rechtstitutes der Ehe stattfanden. Zum anderen wurden sie als *gegen die natürliche Ordnung* gerichtet verstanden, weil sie nicht auf Prokreation angelegt waren und sich nicht in die heterosexuelle Matrix einfügten.³⁵² *Krafft-Ebing* griff schließlich in seiner »Psychopathia sexualis« den von dem französischen Hygieniker *Alexandre-Jean-Baptiste Parent-Duchâtel* hergestellten Zusammenhang zwischen Prostitution und gleichgeschlechtlicher Unzucht unter Frauen auf:

»[...] es [sind] wesentlich Prostituierte von grosser Sinnlichkeit [...], die, unbefriedigt von dem Umgang mit impotenten oder perversen Männern und angewidert von deren Praktiken, zu jener Verirrung gelangen.

Ueberdies sind Prostituierte, die sich als Tribaden bemerklich machen, durchweg Personen, die mehrjährige Gefängnissinsassen waren und in diesen Brutstätten lesbischer Liebe ex abstinentia sich diese Verirrung aneigneten.«³⁵³

Die Prostituierte, nicht die Perverse, stellte den Prototyp weiblicher sexueller Abnormität dar.³⁵⁴ *Krafft-Ebing* etablierte damit eine diskursive Verbindung zwischen Prostitution als archetypischem Beispiel weiblicher (sexueller) Devianz und gleichgeschlechtlichem weiblichen Sexualverhalten und -begehren, die auch die Wahrnehmung von Frauen im

351 Vgl. dazu auch *Engelstein Laura*, Gender and the Juridical Subject: Prostitution and Rape in Nineteenth-Century Russian Criminal Codes, *The Journal of Modern History* 1988, 458 (471 f).

352 Zum Begriff der heterosexuellen Matrix vgl. *Butler Judith*, Unbehagen 37 ff. Nach *Herbert Jäger* stellt die Annahme der Widernatürlichkeit ein »säkularisiertes religiöses Motiv« dar, vgl. ausführlich *Jäger Herbert*, Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminalsoziologische Untersuchung (1957) 73 ff.

353 *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 429.

354 Vgl. dazu auch *Klabundt Per*, *MedGG* 1994, 114 f.

Zusammenhang mit dem Delikt der widernatürlichen Unzucht prägte. Während bei Frauen ein durch Überdruß oder äußere Umstände beeinflusster Entwicklungsverlauf von der Prostituierten hin zur Lesbierrin angenommen wurde, galt »der mühelose[.] Verdienst, den sie sich durch Preisgabe ihres Körpers verschaffen können«³⁵⁵ bei männlichen Prostituierten als Grund für die Aufnahme gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte.³⁵⁶ Männer, die sich für Männer prostituierten, wurden häufig als »weiblich« codiert.³⁵⁷ Ähnliche Deutungen spielten auch im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Handlungen unter Frauen eine Rolle. Da die zeitgenössischen Vorstellungen Männern sexuelle Aggressivität und Autonomie, Frauen dagegen Leidenschaftslosigkeit zuschrieben, war autonomes sexuelles Verhalten von Frauen – insbesondere wenn es ohne männliche Beteiligung stattfand – in hohem Maße erklärungsbedürftig. Diese Erklärung wurde in dem Modell »sexueller Inversion« gefunden, das auf einer grundsätzlichen Verkehrung des weiblichen Sexual- und Geschlechtscharakters beruhte. Verhielten sich Frauen bei ihrer sexuellen Objektwahl »wie Männer«, so mussten sie dies entsprechend der herrschenden Logik auch in anderen Lebensbereichen tun.³⁵⁸ Ein weiteres Narrativ bestand in der Verknüpfung von gewerbsmäßiger Unzucht, die als paradigmatisch für weibliche Lasterhaftigkeit und Kriminalität gelten konnte,³⁵⁹ und weiblicher gleichgeschlechtlicher Unzucht. Die »lesbische Prostituierte« wurde zu einem Topos in mehreren europäischen Ländern.³⁶⁰

355 *Hirschfeld Magnus*, *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes* (1914) 712.

356 Heterosexuelle Prostitution von Männern wurde dagegen nicht thematisiert, sie spielte auch rechtlich keine Rolle.

357 Vgl. *Lücke Martin*, »Das ekle Geschmeiß«. Mann-männliche Prostitution und hegemoniale Männlichkeit im Kaiserreich, in *Dinges Martin* (Hg), *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute* (2005) 157 (166).

358 »Der Lieblingsaufenthalt des weiblichen Urnings ist der Tummelplatz der Knaben. [...] Von Puppen will das Urningmädchen nichts wissen, seine Passion ist das Steckenpferd, das Soldaten- und Räuberspiel. Zu weiblichen Arbeiten zeigt es nicht bloß [sic!] Unlust, sondern vielfach geradezu Ungeschick.«, *Krafft-Ebing Richard* von, *Psychopathia*¹² 283.

359 Bereits der Titel von *Cesare Lombrosos* bekanntem Werk wies auf diese diskursive Verbindung hin, vgl. *Lombroso Cesare/Ferrero Guglielmo*, *Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte* (1894). Vgl. auch *Beccalossi Chiara*, *The Origin of Italian Sexological Studies: Female Sexual Inversion, ca. 1870–1900*, *Journal of the History of Sexuality* 2009, 103 (114 ff) sowie bereits *Hacker Hanna*, *Zonen des Verbotenen: Die lesbische Codierung von Kriminalität und Feminismus um 1900*, in *Hey Barbara* (Hg), *Que(e)rdenken: weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft* (1997) 40 (49 ff).

360 Vgl. *Beccalossi Chiara*, *Journal of the History of Sexuality* 2009, 114.

Hinsichtlich der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Akte unter Frauen erschien *Krafft-Ebing* die österreichische Gesetzgebung konsequenter als die deutsche. Letztere ginge nämlich irrtümlich von der Annahme aus, »dass Weiber untereinander sexuell nicht deliktfähig seien.«³⁶¹ Allerdings nahm er an, dass Frauen auch in Österreich wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht strafrechtlich nicht belangt würden, da »[d]ie öffentliche Meinung [...] in Oesterreich offenbar sexuelle Handlungen, inter feminas begangen, nur als Handlungen contra bonos mores, nicht aber contra leges«³⁶² betrachte. In diesem Punkt irrte *Krafft-Ebing*, wie die Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe beweist.³⁶³ Allerdings wurden Frauen nicht im gleichen Maße als sexuell handelnde Subjekte wahrgenommen wie Männer.³⁶⁴ Im Hinblick auf Notzucht (§§ 125, 127 StG 1852) kamen sie gar nicht, im Hinblick auf Schändung (§ 128 StG 1852) nur in eingeschränktem Maße als Täterinnen in Betracht. Prostituierte unterlagen darüber hinaus grundsätzlich nicht dem Strafgesetz, sondern der Bestrafung durch die Sicherheitsbehörden, was auf einen geminderten Subjektstatus hindeutet.³⁶⁵

361 *Krafft-Ebing Richard von*, Psychopathia¹² 279. Diese Annahme spielte allerdings auch in Österreich ab dem StRÄG 1971 eine entscheidende Rolle: Während gleichgeschlechtliche Unzucht von Männern mit männlichen Minderjährigen weiterhin unter Strafe gestellt wurde, blieben derartige Handlungen zwischen Frauen strafrei. Die Regierungsvorlage 1970 begründete dies damit, dass bei Frauen »(d)ie Grenzen zwischen freundschaftlichen und Zärtlichkeitsbezeugungen, Berührungen im Zug von Hilfeleistungen bei der Körperpflege udgl. einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits [...] sich weitgehend der Feststellung im Strafprozeß« entzögen, 39 BlgStenProtNR XII. GP 15. Siehe dazu auch das Erkenntnis des VfGH vom 3. Oktober 1989, G 227/88, G 2/89, VfSlg 12182, mit dem unter Berufung auf die Regierungsvorlage eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen in Bezug auf gleichgeschlechtliche Handlungen im Hinblick auf den Gleichheitssatz für zulässig erklärt wird.

362 *Krafft-Ebing Richard von*, Psychopathia¹² 280.

363 Die Anzahl weiblicher Beschuldigter beziehungsweise Verurteilter blieb allerdings stets weit hinter der von männlichen Beschuldigten zurück.

364 Zu Parallelen zwischen der Kriminalisierung devianten weiblichen Sexualverhaltens und der Zuerkennung politischer Rechte an Frauen vgl. auch *Löfström Jan*, A Premodern Legacy: The »Easy« Criminalization of Homosexual Acts Between Women in the Finnish Penal Code of 1889, *Journal of Homosexuality* 1998, 53 (72); sowie *Bauer Heike*, *Journal of the History of Sexuality* 2009, 95.

365 Bei Vorliegen einer venerischen Krankheit, Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Verführung jugendlicher Personen oblag die Bestrafung von Prostituierten den Gerichten. Setzten Prostituierte das unzüchtige Gewerbe ungeachtet polizeilicher Bestrafung fort oder missachteten sie etwaige polizeiliche Anordnungen, konnte auf Begehren der Sicherheitsbehörde ebenfalls eine strafgerichtliche Verfolgung

C. »... von unsinnigen, und anderen der Vernunft beraubten Leuten« – Zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit durch Gerichtsärzte

Während die Einschränkung der strafrechtlichen Subjektivität von Frauen häufig bereits auf der Tatbestandsebene stattfand, wie etwa beim Delikt der Notzucht nach § 127 StG 1852 oder in jenen europäischen Ländern, die die gleichgeschlechtliche Unzucht von vornherein nur zwischen Personen männlichen Geschlechts bestrafte, erfolgte sie bei altersbedingter Unreife oder psychischem Unvermögen zu normgemäßem Handeln auf der Ebene der Schuldfähigkeit. Mit der Verlagerung des Fokus von physischen Vorgängen und deren Nachweis hin zu einem seelischen Erleben und Empfinden sowie der Unterscheidung zwischen freiwilligen »Perversitäten« und krankheitsbedingten perversen Handlungen oder Perversionen hatte die Sexualwissenschaft den Raum für die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Konträrsexuellen eröffnet.³⁶⁶ Diese Entwicklung fand sich bereits bei *Casper* angedeutet, der die Zuneigung des »Päderasten« zu seinem eigenen Geschlecht in den meisten Fällen auf einen »wunderbaren, dunkeln, und unerklärlichen eingeborenen Drang« zurückführte, in dem »*quasi* eine Entschuldigung für seine Sünden gesucht werden müsste.«³⁶⁷ Auch *Westphal* betonte, dass es sich zwar nicht in allen Fällen gleichgeschlechtlicher Unzucht um eine »pathologische Geschlechtsverirrung« handle, dies jedoch häufiger vorkäme, als gemeinhin angenommen und dass es, »schon der forensischen Wichtigkeit der Sache wegen, Pflicht [sei], die Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden.«³⁶⁸ Er selbst ließ die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in den von ihm untersuchten Fällen unbeantwortet, sie sei auch von Gerichten wegen niemals aufgeworfen worden. Mit der zunehmenden Verbreitung sexualwissenschaftlicher

erfolgen, § 5 RGBI 1885/89. Vgl zum geminderten Subjektstatus Prostituerter *Engelstein Laura*, *The Journal of Modern History* 1988, 458 ff.

366 Vgl dazu auch *Müller Christian*, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933* (2004) 37; *Lautmann Rüdiger*, *Moral, Wissenschaft und Strafrecht – am Beispiel der Begründungen zum Homosexuellenparagrafen im 19. Jahrhundert*, in *Frehsee Detlev/Löschper Gabi/Schumann Karl F.* (Hg), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung* (1993) 258 (261 f).

367 *Casper Johann Ludwig*, *Klinische Novellen zur gerichtlichen Medicin. Nach eignen Erfahrungen* (1863) 34 (Hervorhebungen im Original).

368 *Westphal Carl*, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 1869, 108.

Erkenntnisse in den folgenden Jahren setzten sich die Gerichte jedoch vermehrt damit auseinander, ob widernatürliche Unzuchtshandlungen den Tätern und Täterinnen strafrechtlich zugerechnet werden konnten.³⁶⁹ Notwendige Voraussetzung für derartige Überlegungen war die Vorstellung, dass strafrechtliche Schuld Zurechnungsfähigkeit und diese wiederum geistige und physische Normalität erfordere.

Naturrecht und Aufklärung hatten zu einer Säkularisierung und Rationalisierung des Strafrechts geführt. Religiöse Vorstellungen schwanden als Begründung der Strafbarkeit, Delikte wie Hexerei und Zauberei wurden beseitigt, den Religionsdelikten wurde insgesamt eine geringere Bedeutung beigemessen. Unter dem Einfluss von *Samuel von Pufendorfs* Imputationslehre³⁷⁰ erhielt das Prinzip der Schuldhaftung eine neue Grundlage. Maßgeblich für die strafrechtliche Verantwortung eines Menschen sollte seine Willensfreiheit sein. Der freie Wille stellte den »Schlüssel zu allen Verbrechen- und Strafausschließungsgründen«³⁷¹ dar. Nach aus heutiger Sicht differenzierten dogmatischen Kategorien wie Rechtswidrigkeit oder Schuld wurde freilich noch nicht unterschieden: Zurechnungsfähigkeit und Zurechenbarkeit bildeten eine Kategorie.³⁷² War eine Tat nicht gewollt, sondern erfolgte sie nur aus Notwehr oder Notstand, oder fehlte es dem Täter beziehungsweise der Täterin am Verstandesgebrauch, schloss *Pufendorf* neben der moralischen auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Tat aus.³⁷³

Schon die *Constitutio Criminalis Carolina* hatte sich diesem Begriff der Zurechnungsfähigkeit angenähert, indem sie Jugend und Geisteschwäche bei der Verurteilung berücksichtigt wissen wollte. Die *Constitutio Criminalis Theresiana* setzte zur Verwirklichung eines Verbrechens »Gebrauch [der] Vernunft, und freyen Willen« voraus. »[W]as [...] von unsinnigen, und anderen der Vernunft beraubten Leuten [...] geschieht«, wurde nicht als Verbrechen angesehen (Art 3 § 5). Schlossen »gewisse

369 Vgl auch *Hutter Jörg*, Kontrolle 96.

370 Dazu eingehend *Moos Reinhard*, Der Verbrechensbegriff in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Sinn- und Strukturwandel (1968) 76 ff.

371 *Moos Reinhard*, Verbrechensbegriff 83 Fn 216.

372 Vgl *Gschwend Lukas*, Zur Geschichte der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im Schweizerischen Strafrecht. Historisch-dogmatische Rhapsodien zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter Mitberücksichtigung medizinhistorischer und wissenschaftsgeschichtlicher Aspekte (1996) 137 f.

373 Vgl *Hoke Rudolf*, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte² (1992) 431 f.; *Moos Reinhard*, Verbrechensbegriff 504.

Abwechslungen«, »große Tummheit, Blödsinnigkeit, und Einfalt« die Vernunft nicht gänzlich aus, so waren sie zumindest strafmildernd zu berücksichtigen (Art 11 §§ 3 und 4). Wenn das Gebrechen an der Vernunft für den Richter nicht offensichtlich war, sollte dessen Vorliegen durch beeedete Ärzte nachgeprüft werden. Auch nach § 5 des Josephinischen Strafgesetzes galt der freie Wille als nicht vorhanden, wenn eine Person des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt, mithin »unsinnig« war; wenn die Tat während einer Sinnenverrückung oder im Zustand der Berausung; vor Erfüllung des zwölften Lebensjahres oder unter unwiderstehlicher Gewalt begangen worden war oder wenn der Täter beziehungsweise die Täterin aufgrund eines Irrtums gehandelt hatte. Fehlte der freie Wille, kam eine Anschuldigung wegen eines Verbrechens nicht in Betracht. Darüber hinaus untersagte es § 13 dem Richter allerdings, die gesetzmäßig vorgesehene Strafe zu mildern oder zu verschärfen. Mit dem Strafgesetz 1803 wurden die bis dahin vertretenen Zurechnungslehren vom Verständnis der Zurechnungsfähigkeit als biologisch-psychologischer Zurechnungsvoraussetzung abgelöst. Den Begriff des »freien Willens« vermied das Strafgesetz 1803, es sah ihn bereits im bösen Vorsatz erfasst.³⁷⁴ Zu den Gründen, die die Zurechnung einer Handlung oder Unterlassung als Verbrechen ausschlossen, zählte § 2 neben der Berausung, dem jugendlichen Alter, einem Irrtum sowie Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung wie bisher, »a) wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist; b) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, [...] e) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolgt [...]« Gem § 39 lit a StG 1803 galt Verstandesschwäche, die nicht geeignet war, die Schuld auszuschließen, als Milderungsgrund. Während die lit a) und b) des § 2 StG 1803 unverändert in das Strafgesetz 1852 übernommen wurden, fand sich der unwiderstehliche Zwang in lit g) des § 2 StG 1852 geregelt, nunmehr um die »Ausübung gerechter Notwehr« ergänzt. Die Verstandesschwäche stellte nach § 46 lit a StG 1852 einen Milderungsgrund dar. Dogmatisch unterschied das Strafgesetz 1852 nicht zwischen den einzelnen in § 2 genannten Gründen: Sie alle sollten den »bösen Vorsatz« ausschließen. So sprach auch *Hye* noch unterschiedslos von »subjective[n] Entschuldigungs-Umständen oder auch Aufhebungs-Gründe[n] der (subjectiven) Imputation eines Verbrechens.«³⁷⁵ Erst *Lammasch*

374 Vgl *Moos Reinhard*, Verbrechensbegriff 241 f.

375 *Hye Anton*, Strafgesetz 164 f (Hervorhebungen im Original).

differenzierte zwischen Schuldausschließungsgründen, wie der fehlenden Zurechnungsfähigkeit bei dauernder oder vorübergehender Störung der psychischen Funktionen;³⁷⁶ Strafausschließungsgründen, wie etwa der Immunität gewisser Staatsorgane;³⁷⁷ Rechtfertigungsgründen, wie der Notwehr, und Entschuldigungsgründen, wozu er den Notstand zählte, den er auch als »unwiderstehlichen Zwang« bezeichnete.³⁷⁸

Als Grundgedanke lag der Zurechnungsfähigkeit die Vorstellung des Menschen als freies, für sich selbst verantwortliches und selbstbestimmtes Individuum zugrunde. Sie erforderte Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung (Diskretionsfähigkeit) und die Fähigkeit, den eigenen Willen nach sittlichen und rechtlichen Grundsätzen zu bestimmen (Dispositionsfähigkeit). Als unzurechnungsfähig galt daher, wer noch nicht oder nicht mehr zu einer vernunftmäßigen Selbstbestimmung fähig war. Das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit gab damit auch Auskunft über die Möglichkeit einer Person zu rechtlich bedeutsamem Handeln. In ihrem Fehlen war die Annahme mangelnder Individualität und strafrechtlicher Subjektivität angelegt.³⁷⁹ Bis in das gemeine Recht reicht die Auffassung zurück, durch Geisteskrankheit werde die Schuld ausgeschlossen oder es sei zumindest auf eine mildere Strafe zu erkennen. Allerdings wurden Sachverständige den Gerichtsverfahren zur Klärung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit bis zum Ende des 18. Jahrhundert nur selten beigezogen.³⁸⁰ Erst die Verschiebung des Fokus von der Tat hin zu Täter oder Täterin im Gefolge von Aufklärung und Romantik ermöglichte das zunehmende Eindringen medizi-

376 Vgl. *Lammasch Heinrich*, Grundriß 15.

377 Vgl. *Lammasch Heinrich*, Grundriß 16.

378 Vgl. *Lammasch Heinrich*, Grundriß 31 f. Zur Gleichsetzung von unwiderstehlichem Zwang und Notstand in der österreichischen Rechtsprechung und Rechtslehre siehe unten.

379 Vgl. *Welzel Hans*, Das Deutsche Strafrecht^{III} (1969) 153; *Rittler Theodor*, Der unwiderstehliche Zwang (§ 2 g StG) in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, in FS Hundertjahrfeier des Österreichischen Obersten Gerichtshofes 1850–1950 (1950) 221 (245). In diesem Sinne wohl auch *Bei Neda* in *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (Hg), Blick 163; *Engelstein Laura*, Key 75. Siehe auch *Jakobs Günther*, Das Schuldprinzip (1993) 27: »Wäre er [der Täter, Anm.] inkompetent, wie es etwa der Geisteskranke ist, träte an die Stelle der Strafe eine Behandlung; diese, eine fremdfinale Lebensgestaltung, enthielte gerade die Leugnung voller Personalität.«

380 Vgl. *Müller Christian*, Verbrechensbekämpfung 24. Anfänge einer genaueren Überprüfung der Zurechnungsfähigkeit konnte *Hartl* für das Wiener Kriminalgericht etwa um 1810 feststellen, ab 1840 wurden in zweifelhaften Fällen regelmäßig gerichtsarztliche Gutachten eingeholt, vgl. *Hartl Friedrich*, Kriminalgericht 316.

nischer Erkenntnisse in die Strafrechtswissenschaft.³⁸¹ Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war nicht mehr ausschließlich die Tat, vermehrt wurden Persönlichkeit und Umfeld der Täter und Täterinnen in den Blick genommen.³⁸² Dabei hatte es die anfängliche Betonung der Willensfreiheit als wesentlichstes Kriterium für das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit zunächst zweifelhaft erscheinen lassen, welche Disziplin überhaupt zur Beantwortung der Frage berufen war, ob eine Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte.³⁸³ *Immanuel Kant* hatte diese Kompetenz noch entschieden für die Philosophie eingefordert, da »die Aerzte und Physiologen überhaupt noch nicht so weit [sind], um das Maschinenwesen im Menschen so tief einzusehen, daß sie die Anwandlung zu einer solchen Gräueltat daraus erklären«³⁸⁴. Bei Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch Juristen handle es sich schließlich um »Einmischung in fremdes [sic!] Geschäfte, wovon der Richter nichts versteht«.³⁸⁵ »[M]ehr neu, als treffend« bezeichnete *Jenull* diese Auffassung. Da ihm ein Leiden der »Seele als solche« unwahrscheinlich erschien, erachtete er die mit den körperlichen Leiden im Allgemeinen vertrauten Ärzte für die Untersuchung des Geisteszustandes als zuständig.³⁸⁶ Schlussendlich konnte sich die Vorstellung durchsetzen, dass die Beschaffenheit des menschlichen Geistes von der körperlichen Organisation abhängt. Die Beurteilung der menschlichen Psyche durch gerichtliche Sachverständige gewann zusehends an Bedeutung und schuf damit die Voraussetzung für die Entstehung der forensischen Psychiatrie als eigenständige medizinische Disziplin.³⁸⁷

381 Vgl. *Greve Ylva*, Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozeß des 19. Jahrhunderts, in *Berding Helmut/Klippel Diethelm/Lottes Günther* (Hg), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert (1999) 71 (74).

382 Vgl. *Becker Peter*, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (2002) 39 ff.

383 Zum Kompetenzstreit zwischen Juristen und Medizinern vgl. ausführlich auch *Gschwend Lukas*, Geschichte 275 ff.

384 *Kant Immanuel*, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht² (1800) 143.

385 *Kant Immanuel*, Anthropologie² 143.

386 Vgl. *Jenull Sebastian*, Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt III (1837) 165 Fn a).

387 Vgl. *Greve Ylva* in *Berding Helmut/Klippel Diethelm/Lottes Günther* (Hg), Kriminalität 81 ff; *Baumann Immanuel*, Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980 (2006) 35; *Wetzell Richard F.*, Psychiatry and criminal justice in modern Germany, 1880–1933, *Journal of European Studies* 2009, 270 (271).

Auch in den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften fand die Annahme Niederschlag, dass der Geisteszustand der Beschuldigten im Zweifel durch Ärzte zu beurteilen sei. Sowohl die Kriminalordnung 1788 als auch das Strafgesetz 1803 schrieben vor, dass über Angeklagte ein Gutachten von »zwey Kunstverständigen, nämlich Aerzten oder Wundärzten« zu erstellen sei, wenn ihre Antworten während des Verhörs »mit einer auffallenden Sinnenverwirrung« gegeben wurden. Die medizinischen Sachverständigen sollten beurteilen, ob die Sinnesverwirrung tatsächlich bestand oder lediglich vorgetäuscht war, in welchem Fall den Angeklagten Ungehorsamsstrafen drohten.³⁸⁸ Spezielle Vorschriften für die Erforschung des Geisteszustandes der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat enthielt das Strafprozessrecht zunächst nicht. Diesen Mangel bedauerte *Hye*. Er betonte, dass in den Fällen des § 2 lit a und b StG 1852 durch Begutachtung der Sachverständigen festzustellen sei, »[w]elche Seelen-Zustände überhaupt dahin gehören, und ob in concreto der Seelenzustand eines bestimmten Thäters darunter zu subsumieren sei.«³⁸⁹ Der Oberlandesgerichtsrat und Referent im Justizministerium *Joseph von Würth* vertrat für die von ihm nach französischem Vorbild geschaffene Strafprozeßordnung 1850 die Auffassung, dass in Fällen fraglicher Zurechnungsfähigkeit jedenfalls Gerichtsärzte als Sachverständige heranzuziehen seien. Hinsichtlich des Verfahrens empfahl er, sich nach dem hannoverschen Gesetz über das Strafverfahren vom 8. September 1840 zu orientieren, das die Untersuchung durch zwei Ärzte vorsah.³⁹⁰ Das von *Würth* favorisierte Verfahren der Untersuchung des Geistes- und Gemütszustandes der Beschuldigten fand schließlich als § 95 Eingang in die Strafprozeßordnung 1853:

»Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert seyn könnte, so ist die

388 § 109 der Kriminalordnung 1788 sowie § 363 StG 1803. Gelangten die Ärzte dagegen zu dem Schluss, dass die Sinnesverwirrung tatsächlich bestand, war der Fall dem Obergericht anzuzeigen und dessen Belehrung abzuwarten. Mit ah Entschließung vom 22. Mai 1848 wurden die Disziplinarstrafen der §§ 363–365 StG 1803, die letzte Reste der bereits abgeschafften Folter darstellten, beseitigt; vgl *Würth Joseph von*, Die österreichische Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850, erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes (1851) 311.

389 *Hye Anton*, Strafgesetz 167 (Hervorhebungen im Original) sowie die Fn; 169 insb Fn. 390 Vgl *Würth Joseph von*, Strafprocessordnung 234 f.

Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebnis ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden That-sachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübe Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe.«³⁹¹

Die gerichtsärztlichen Gutachten sollten die Richter in die Lage versetzen, das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Zurechnungsfähigkeit sowie allfälliger Strafmilderungsgründe im Einzelfall zu beurteilen. In der Gerichtsmedizin führte diese neue Kompetenz zu einer verstärkten Systematisierung der einzelnen geistigen Erkrankungen und der Untersuchung ihres Einflusses auf die Zurechnungsfähigkeit des Menschen. Schwierigkeiten traten dort auf, wo die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit, zwischen zurechenbarem Verhalten und Unzurechnungsfähigkeit, nicht eindeutig zu ziehen war. Diesem Umstand sollte durch die Annahme unterschiedlicher Grade der Zurechnungsfähigkeit beziehungsweise der Möglichkeit einer verminderten Zurechnungsfähigkeit Abhilfe geschaffen werden.³⁹² Als problematisch erwies sich, dass § 134 StPO 1873 zwar die Bestimmung des § 95 StPO 1853 fast wortgleich übernahm, den Hinweis auf Übergangszustände in Form der verminderten Zurechnungsfähigkeit jedoch aufgab und nur mehr zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit unterschied. Bei entsprechenden Zweifeln war nun allerdings

391 Hierbei wurden die Regelungen des hannoverschen Gesetzes wörtlich übernommen, vgl *Mayer Salomon*, Handbuch des österreichischen Strafproceßrechtes. I. Band: Entstehungsgeschichte der österreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 (1876) 533.

392 Vgl *Greve Ylva*, Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der »Criminalpsychologie« im 19. Jahrhundert (2004) 109.

jedenfalls und nicht mehr nur »in der Regel« eine ärztliche Untersuchung vorgesehen.³⁹³

Das starre Entweder-Oder im Hinblick auf die geistige Gesundheit oder Erkrankung stieß in der Gerichtsmedizin und Psychiatrie auf Ablehnung. Auch die Kriminologie und die Strafrechtsreformbewegung des 20. Jahrhunderts sollten für eine (Wieder-)Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit eintreten. In diesem wie auch in anderen Konflikten um die strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeitsbestimmungen traten zwei wesentliche Problemfelder klar zu Tage: Die gegensätzlichen Begriffswelten der Rechtswissenschaft und der forensischen Psychiatrie waren nur schwer in Einklang zu bringen, da die psychiatrische Wissenschaft die von der Rechtsordnung vorgestellte eindeutige Grenzziehung zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit nicht kannte.³⁹⁴ Darüber hinaus wurde gerade im Hinblick auf die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit die Frage nach der Vormachtstellung zwischen Medizinern beziehungsweise Psychiatern und Juristen verhandelt. Schließlich ging es darum, welche der beiden Disziplinen letztgültig über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Person zu entscheiden hatte.³⁹⁵

393 Vgl. auch *Rulf Friedrich*, Die österreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (1874) 164; *Mitterbacher Julius/Neumayer Vincenz*, Erläuterungen zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 sammt dem Gesetze vom 23. Mai 1873 betreffend die Bildung der Geschwornenlisten (1874) 310. Die Strafprozeßnovelle 1931 (Bundesgesetz vom 23. Dezember 1931 zur Vereinfachung der Strafrechtspflege, BGBl 1932/12) verlangte zur Untersuchung des Geisteszustandes regelmäßig nur mehr ein ärztliches Gutachten, nur in Ausnahmefällen waren zwei Ärzte heranzuziehen (Art I Z 15).

394 Vgl. *Müller Christian*, Verbrechensbekämpfung 37. Siehe auch *Gschwend Lukas*, Geschichte 281 f.

395 Vgl. *Freis David*, Homosexualität und Männlichkeit im Spannungsfeld von Justiz, Psychiatrie, Militär und Adel. Ein Fall aus der forensischen Militärpsychiatrie des Ersten Weltkriegs, onlinejournal kultur & geschlecht # 7, 2001, 4, <http://www.ruhr-uni-bochum.de/genderstudies/kulturundgeschlecht/pdf/Freis_Homosexualitaet_und_Maennlichkeit.pdf> [4. August 2015] Zum Kompetenzstreit zwischen Ärzten und Juristen vgl. auch *Greve Ylva*, Verbrechen 297 ff.

D. »Den Verstand nur in gewissen Beziehungen abschwächende Veranlagung« – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für gleichgeschlechtliche Unzucht

Sexualwissenschaftliche Schriften über die Konträrsexualität stellten ab Mitte des 19. Jahrhunderts vermehrt einen Zusammenhang zwischen abweichendem Sexualverhalten und geistiger Erkrankung her. Damit gaben sie den Anstoß, sich anlässlich von Gerichtsverfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht mit der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Beschuldigten auseinanderzusetzen. *Moll* unterschied im Anschluss an *Krafft-Ebing* zwischen Perversion als Trieb, »der vom Willen unabhängig ist, und für den niemand verantwortlich gemacht werden kann« und Perversität, »die sich in der Handlung zeigt, oft dem Handelnden zugerechnet werden muss.«³⁹⁶ Die freie Willensbestimmung sei bei »sexuell perversen Akten« häufig herabgesetzt, gänzlich beseitigt sei sie jedoch nur in den allerseltensten Fällen. Auch die meisten anderen Autoren vertraten die Ansicht, dass selbst bei »angeborener« konträrer Sexualempfindung die Schuld nicht in jedem Fall ausgeschlossen sei. Das Vorliegen der Unzurechnungsfähigkeit müsse im Einzelfall durch das Gutachten eines Sachverständigen erwiesen werden. Vor allem *Krafft-Ebing* befürwortete eine Untersuchung des Geisteszustandes der Beschuldigten in Fällen widernatürlicher Unzucht: »Jedenfalls muss die gegenwärtige wissenschaftliche Erkenntniss [sic!] solcher Geschlechtsverirrungen bei der Häufigkeit ihrer pathologischen Begründung eine forensische Expertise im gegebenen Fall fordern.«³⁹⁷

Strittig war, ob für die Annahme von Zurechnungsunfähigkeit schon der bloße Nachweis »angeborener Verkehrung der Geschlechtsempfindung«³⁹⁸ ausreiche. § 2 lit a und b StG 1852 setzten nämlich eine gänzliche Beraubung des Vernunftgebrauchs voraus, die entweder dauernd (lit a) oder vorübergehend (lit b) bestand. Der Unterschied zwischen den beiden Schuldausschließungsgründen lag mithin in der Zeitdauer der Vernunftbeeinträchtigung, nicht dagegen in ihrer Intensität.³⁹⁹ Die

396 *Moll Albert*, Sexualempfindung³ 31.

397 Vgl *Krafft-Ebing Richard von*, Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie mit Berücksichtigung der Gesetzgebung von Österreich, Deutschland und Frankreich² (1881) 235 Fn 1.

398 *Krafft-Ebing Richard von*, Lehrbuch² 235.

399 Siehe auch KH 2840.

umstandslose Gleichsetzung von konträrer Sexualempfindung mit einer die menschliche Vernunft beseitigenden Geisteskrankheit wurde jedoch vielfach abgelehnt. *Hofmann* trennte die Päderastie, die in der Regel »weder eine neuro-, noch eine psycho-pathische Erscheinung«⁴⁰⁰ darstelle von der konträren Sexualempfindung, die er als Unterfall des »moralischen Irreseins«⁴⁰¹ im Kapitel über die fragliche Zurechnungsfähigkeit behandelte. Die konträre Sexualempfindung käme nur bei neuro- oder psychopathischen Individuen vor, ihr Auftreten als isolierte Erscheinung sei nicht erwiesen. Eine Intelligenzstörung ginge damit allerdings normalerweise nicht einher.⁴⁰² »Dass etwa die perverse Sexualempfindung allein die Geisteskrankheit ausmacht«⁴⁰³, lehnte auch der Rechtsmediziner *Fritz Strassmann* ab. Der deutsche Arzt und Sexualforscher *Albert Eulenburg* verlangte »im Einzelfalle eine[.] sorgfältige[.] Untersuchung der gesamten Geistesthätigkeit«⁴⁰⁴, da die konträre Sexualempfindung für sich genommen nicht geeignet sei, Unzurechnungsfähigkeit zu begründen. Medizinalrat *Franz Hüpeden* und der Psychiater und Kriminologe *Gustav Aschaffenburg*, Herausgeber der »Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform«, schlossen sich dieser Ansicht an, die sich zunehmend in der forensisch-psychiatrischen Literatur durchsetzte.⁴⁰⁵ Da vielfach angenommen wurde, dass die konträre Sexualempfindung zwar selbst keine Geisteskrankheit sei, in den meisten Fällen aber das Symptom einer Geisteskrankheit oder einer psychopathischen Degeneration darstelle, suchten psychiatrische Sachverständige regelmäßig nach weiteren Anzeichen für eine »neuro-

400 *Hofmann Eduard*, Lehrbuch der Gerichtlichen Medicin. Mit gleichmässiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung⁹ (1909) 163.

401 Unter »moralischem Irresein« (moral insanity) wurde ein angeborener, meist erblicher »Defect« verstanden, der es dem Individuum unmöglich machen sollte, ästhetisch, moralisch oder rechtlich zu empfinden, ohne aber die Intelligenz zu beeinträchtigen, vgl auch zur Entwicklung des Begriffs *Hofmann Eduard*, Lehrbuch⁹ 937 f.

402 *Hofmann Eduard*, Lehrbuch⁹ 946.

403 *Strassmann Fritz*, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (1895) 123.

404 *Eulenburg Albert*, Sexuale Neuropathie. Genitale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen (1895) 138.

405 Vgl *Hüpeden Franz*, Bemerkungen zu v. Krafft-Ebing's »Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter«, Der Gerichtssaal 1895, 440 (447); *Aschaffenburg Gustav*, Rezension: Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben im Namen des wissenschaftlich-humanitären Komitees von Dr. Magnus Hirschfeld. VI. Jahrg. Leipzig, Max Spohr 1904. 744 S, MSchR-Krim 1904/05, 530.

pathische« Konstitution, wenn sie in Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Gutachten zu erstellen hatten.⁴⁰⁶

Der Oberste Gerichtshof folgte der Auffassung, dass die »Perversion des Geschlechtstriebes [...] nur als Folge eines psychopathischen Zustandes straffausschließend wirken«⁴⁰⁷ könne. Als »krankhafte, den Verstand nur in gewissen Beziehungen abschwächende Veranlagung« reiche die konträre Sexualempfindung allein »zur Darstellung des Strafausschließungsgrundes nicht aus«.⁴⁰⁸ Dementsprechend erkannte der Gerichtshof in einer Entscheidung aus 1903 den vom Landesgericht Wien von der Anklage wegen Unzucht wider die Natur freigesprochenen Johann Z. dieses Verbrechens für schuldig. Das erstinstanzliche Gericht hatte aufgrund des von den Gerichtspsychiatern abgegebenen Gutachtens angenommen, dass Johann Z. »mit konträrsexuellem Empfinden oder Homosexualität behaftet und dass dieser Zustand angeboren sei«⁴⁰⁹. Johann Z. leide daher an einem Geistesgebrechen, das es ihm unmöglich mache, Widerwillen gegen den Verkehr mit Personen desselben Geschlechtes zu empfinden. Für Johann Z. stelle sich diese Art der Befriedigung als natürliche dar, weshalb ihm auch das Verständnis dafür abgehe, dass es sich um eine widernatürliche Art des Geschlechtsverkehrs handle. Jene psychischen Hemmungen, die bei normal veranlagten Menschen einen gleichgeschlechtlichen Verkehr hintanhaltend, würden beim Angeklagten fehlen, worin das Erstgericht den Schuldausschließungsgrund des § 2 lit a StG 1852 verwirklicht sah. Der Oberste Gerichtshof kritisierte an dem erstgerichtlichen Urteil, dass es nicht festgestellt habe, dass Johann Z. an einer Geistes-

406 Vgl dazu auch *Müller Christian*, Verbrechensbekämpfung 53 ff. Besonders weitgehende Forderungen vertrat diesbezüglich der Gerichtsmediziner *Leo Halban* (früher *Blumenstock*), der eine Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten »in jedem speciellen Falle« verlangte: »denn selbst wenn die mutuelle Onanie zwischen Personen gleichen Geschlechts straffrei sein sollte, erweckt dieses Symptom zumeist den Verdacht, dass wir es mit einem Kranken zu thun haben, selbst dann, wenn nicht der geschlechtliche Excess selbst, sondern eine andere rechtswidrige Handlung Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung geworden ist.«, *Blumenstock Leo*, Conträre Sexualempfindung, in *Eulenburg Albert* (hg), Real-Encyclopädie der gesammten Heilkunde. Medicinisch-chirurgisches Handwörterbuch für praktische Ärzte III (1880) 470.

407 KH 2569; siehe auch KH 3474, 4525.

408 KH 2840. Der OGH bezeichnete anfangs sowohl § 2 lit a und b als auch lit g als Strafausschließungsgründe. Erst in einer Entscheidung vom 6.9.1926, Os 452/26, fasste er die lit a und b richtigerweise als Schuldausschließungsgründe.

409 KH 2840.

krankheit leide. Nur eine Geisteskrankheit, die den Gebrauch der Vernunft gänzlich ausschliesse, könne als Voraussetzung für das Vorliegen eines Schuldausschließungsgrundes gem § 2 lit a StG 1852 angesehen werden. Der Angeklagte sei dagegen durchaus in der Lage, das Strafgesetzwidrige seines Handelns einzusehen und habe daher seinen »in widernatürlicher Form auftretenden Geschlechtstrieb« zu beherrschen. Sein konträrsexuelles Empfinden könne darüber hinaus allenfalls strafmildernd wirken.⁴¹⁰

Die Annahme, die konträre Sexualempfindung könne als »abwechselnde Sinnenverrückung« den Schuldausschließungsgrund des § 2 lit b StG 1852 erfüllen, lehnte der Oberste Gerichtshof gleichfalls ab. Dementsprechend hob er das Urteil des Landesgerichtes Wien auf, mit dem Julius P. von der Anklage wegen versuchter Verleitung zur Unzucht wider die Natur und wegen Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 StG 1852 freigesprochen worden war. Julius P. hatte Ferdinand G. und Karl B. erfolglos zur widernatürlichen Unzucht aufgefordert und die öffentliche Sittlichkeit durch unzüchtige Reden und Betastungen verletzt. Das Urteil des Erstgerichtes hatte festgestellt, dass Julius P. konträrsexuell veranlagt sei und diese Veranlagung einem organischen Zwang gleichkomme, durch den seine freie Willensbestimmung zumindest zeitweilig völlig ausgeschlossen sei. In jenen Momenten, in denen Julius P. homosexuelle Akte setzte, sei er des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt gewesen. Dieser Einschätzung folgte der Oberste Gerichtshof nicht. Es sei zwar durch gerichtsärztliches Gutachten festgestellt, dass Julius P. »erblich schwer belastet, minder intelligent, mit geringerer Widerstandskraft ausgestattet und daher geistig minderwertig«⁴¹¹ sei, nicht aber, dass er an einer Geistesstörung leide. Die homosexuelle Veranlagung des Angeklagten bringe nur eine partielle Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung mit sich, nicht aber eine gänzliche Aufhebung, weshalb der Schuldausschließungsgrund des § 2 lit b StG 1852 nicht vorliege.⁴¹² Vorübergehende Sinnenverrückung verlange eine »zeitweise auftretende Störung und Hemmung des ganzen seelischen Lebens, des ganzen Intellektes eines Menschen,

410 Vgl KH 2840. Der Vertreter der Generalprokuratur führte aus, dass »[d]e lege ferenda [...] eine Modifikation der Strafnorm des § 129 I b St.G. erwünscht erscheinen« möge, de lege lata bliebe jedoch nichts anderes übrig, als das bestehende Gesetz anzuwenden.

411 KH 3458.

412 Vgl KH 3066.

nicht aber bloß einen teilweisen Defekt, der etwa nur in Bezug auf das Geschlechtsleben zu Tage tritt⁴⁴³.

E. »Unvermögen, den sexuellen Verkehr innerhalb normaler Grenzen zu pflegen« – Zur Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

Da »alle Konstatierungen in Fällen echter konträrer Sexualempfindung nicht zur Annahme einer Geisteskrankheit im engeren Sinne ausreichen«⁴⁴⁴, galt es nach dem Wiener Universitätsprofessor für Psychiatrie *Johann Fritsch* zu prüfen, ob die Zurechnungsfähigkeit Konträrsexueller durch »unwiderstehlichen Zwang« ausgeschlossen sei. In ähnlicher Weise hatte auch *Eulenburg* darauf hingewiesen, dass zu erwägen sei, »in wie weit der homosexuelle Trieb sich dem Individuum mit unwiderstehlichem Zwange fühlbar macht oder noch durch entgegenwirkende Motive unterdrückt und in Schranken gehalten werden kann«⁴⁴⁵. Der deutsche Psychiater und Neurologe *Alfred Hoche* ging ebenfalls davon aus, dass gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Konträrsexuellen »in einem ›Notstande‹, aus ›krankhafter Nötigung‹, unter einem unwiderstehlichen Zwange«⁴⁴⁶ stattfinde.

Wann von einem »unwiderstehlichen Zwang« iSd § 2 lit g StG 1852 gesprochen werden konnte, war in der Rechtswissenschaft allerdings umstritten. Es war unklar, ob die Schuld abschließend geregelt war, ob der Zwang ein für jeden unwiderstehlicher sein oder bloß den konkreten Einzelnen am normgemäßen Verhalten hindern musste. Die ältere Strafrechtslehre legte dem Begriff des unwiderstehlichen Zwanges eine denkbar weite Bedeutung bei und verstand darunter auch Seelenstörungen, die zwar nicht die Geistestätigkeit als solche, wohl aber die Willensbildung beeinflussten und eine Person »unwiderstehlich zur Verübung einer als unerlaubt erkannten und als solche vielleicht verabscheuten Handlung«⁴⁴⁷ drängten. Der unwiderstehliche Zwang sollte

443 KH 3458; desgleichen KH 3474, 4525.

444 *Fritsch Johann*, Über Sexualdelikte, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1911, 217 (220).

445 *Eulenburg Albert*, Neuropathie 138.

446 *Hoche Alfred*, Grundzüge einer allgemeinen gerichtlichen Psychopathologie, in *Hoche Alfred* (Hg), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (1901) 395 (496).

447 *Herbst Eduard*, Handbuch 58.

folglich nicht die Diskretionsfähigkeit, sondern die Dispositionsfähigkeit beeinträchtigen. *Jenull* nannte neben dem Notstand den psychologischen und den mechanischen Zwang sowie die Manien;⁴¹⁸ *Hye* sprach von einer »nöthigende[n] Gewalt«, die es »nach den das menschliche Handeln leitenden Willens-Gesetzen«⁴¹⁹ unmöglich machte, ihr zu widerstehen und *Herbst* führte auch die zahlreichen, durch die forensische Psychologie dargestellten »Monomanien« als Fälle des § 2 lit g StG 1852 an, vermerkte allerdings kritisch, dass die deutschen Gerichtsärzte in ihrer Annahme der Monomanien wohl zu weit gingen.⁴²⁰ Die Rechtsprechung folgte diesen Ansichten jedoch nicht. Der Oberste Gerichtshof erkannte nur Fälle des äußeren Zwanges – sei dieser ein »mechanischer« oder ein psychologischer⁴²¹ – als Fälle des unwiderstehlichen Zwanges an.⁴²² »Seelenstörungen« waren nur dann geeignet, die Schuld auszuschließen, wenn sie sich als Geisteskrankheit oder Sinnesverwirrung iSd § 2 lit a oder b StG 1852 darstellten.⁴²³ Mit der Ablösung der bis Anfang des 20. Jahrhunderts in Österreich vorherrschenden psychologischen Schuldauffassung durch die normative Schuldlehre erschien die Zurechnungsfähigkeit nicht länger als Voraussetzung, sondern als Element des um den Aspekt der Zumutbarkeit erweiterten Schuldbegriffs.⁴²⁴ Der unwiderstehliche Zwang, den die österreichische Rechtsprechung im Wesentlichen mit dem Notstand gleich setzte,⁴²⁵ wandelte sich vom Zurechnungsfähigkeits- zum Zumutbarkeitsproblem: Die Zurechnung einer strafbaren Handlung sollte dann durch unwiderstehlichen Zwang ausgeschlossen sein, »wenn eine gegenwärtige dringende in anderer Weise als durch Begehung der objectiv strafbaren Handlung nicht zu behebende Gefahr für den Täter besteht, der er

418 Vgl *Jenull Sebastian*, Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste I² (1820) 146 f.

419 *Hye Anton*, Strafgesetz 192.

420 Vgl *Herbst Eduard*, Handbuch 58.

421 Darunter verstand der Oberste Gerichtshof den Notstand, siehe unten.

422 Vgl KH 3031.

423 Vgl *Rittler Theodor* in FS Hundertjahrfeier 225.

424 Vgl *Frank Reinhard*, Über den Aufbau des Schuldbegriffs (1907); *Goldschmidt James*, Der Notstand, ein Schuldproblem. Mit Rücksicht auf die Strafgesetzentwürfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1913, 129.

425 Kritisch zur Reduktion des unwiderstehlichen Zwanges auf Fälle des Notstandes vgl *Foltin Edgar M.*, Der Gedanke der Zumutbarkeit im tschechoslowakischen österreichischen Strafrecht (1934).

ohne besondere höhere sittliche Kraft nicht zu widerstehen vermag.«⁴²⁶ Vorausgesetzt wurde, dass die verbotene Handlung zur Rettung eines gefährdeten Rechtsguts oder zur Erfüllung einer Rechtspflicht erfolgte. Psychischer Zwang musste durch äußere Umstände veranlasst sein, damit er im Rahmen des unwiderstehlichen Zwanges berücksichtigt werden konnte, und unterschied sich damit wesentlich von Geisteskrankheiten und Sinnesverwirrungen, deren Ursprung im Körperinneren verortet wurde.⁴²⁷

Dieser Auffassung entsprach es, dass der Oberste Gerichtshof eine Subsumtion der konträren Sexualempfindung unter den »unwiderstehlichen Zwang« des § 2 lit g StG 1852 ablehnte: Im Jänner 1901 hatte das Landesgericht Wien Hans B. des Verbrechens der gleichgeschlechtlichen Unzucht und der Übertretung nach § 516 StG 1852 für schuldig erkannt. Hans B. erhob daraufhin Nichtigkeitsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof und begründete diese damit, dass die von seinem Verteidiger in der Hauptverhandlung gestellten Anträge auf Verlesung des Gutachtens des Professors Dr. Heinrich O. sowie auf Einholung eines Gutachtens der medizinischen Fakultät über den Geisteszustand des Hans B. beziehungsweise auf Beiziehung weiterer Sachverständiger abgelehnt worden waren. Der Oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde keine Folge. Durch den Befund und das Gutachten von zwei Gerichtsärzten sei festgestellt, dass Hans B. nicht im Zustand dauernder oder auch nur vorübergehender Geistesstörung gehandelt habe. Beim »unwiderstehlichen Zwang« des § 2 lit g StG 1852 handle es sich um einen streng juristischen Begriff, der sich in eine »physische und psychische Gewalt« gliedere, deren letztere mit dem Notstand identisch sei. Unwiderstehlicher Zwang setze ein »geistig normales Individuum« voraus, das »ein der Gefahr der Verletzung ausgesetztes Rechtsgut nur dadurch retten kann, dass es ein anderes, dasselbe an Wert nicht etwa übersteigendes Rechtsgut selbst verletzt«⁴²⁸. Ob die Tat durch unwiderstehlichen Zwang erfolgt war, sei schließlich vom Richter zu beurteilen und obliege nicht ärztlicher Feststellung. Eine Perversion des Geschlechtstriebes wie etwa Homosexualität oder »Paidophilie«⁴²⁹

426 KH 3399.

427 Siehe dazu auch *Rittler Theodor* in FS Hundertjahrfeier 225 ff.

428 KH 2569.

429 Tatgenosse des Angeklagten war der noch nicht vierzehnjährige Moritz B.; nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes und Feststellung des Erstgerichtes musste sich Hans B. über das Alter des Knaben im Klaren gewesen sein.

könne nur dann strausschließend wirken, wenn sie Folge eines psychopathischen Zustandes sei. Darüber hinaus gewähre die Perversion des Geschlechtstriebes kein Privileg zu dessen »ungezügelter Befriedigung«. ⁴³⁰ Ebenso wenig könne der »organische Zwang« als unwiderstehlicher Zwang iSd § 2 lit g StG 1852 interpretiert werden, er beeinflusse lediglich die Richtung des Geschlechtstriebes nach einem bestimmten Geschlecht. Allerdings würde das Gesetz jeden verpflichten, den Geschlechtstrieb nur innerhalb gewisser Grenzen zu befriedigen. ⁴³¹ Die Beurteilung, ob die Tat durch unwiderstehlichen Zwang verursacht worden war, fiel in die ausschließliche Kompetenz des Gerichtes. ⁴³²

Weder die Frage nach der »richtigen« Auffassung vom Wesen der konträren Sexualempfindung noch die nach der Vormachtstellung zwischen Richtern und Psychiatern war damit abschließend und für beide Disziplinen in zufrieden stellender Weise beantwortet. Die Zuständigkeit der Medizin zur Begutachtung des Geisteszustandes von Beschuldigten war zwar in der Strafprozessordnung verankert, die Beiziehung medizinischer Sachverständiger im Einzelfall oblag jedoch der Entscheidung des Richters. Solange dem Gericht nicht durch eigene Wahrnehmung Zweifel an der geistigen Gesundheit des oder der Angeklagten kamen, war es nicht verpflichtet, eine psychiatrische Begutachtung zu veranlassen. ⁴³³ Der Richter nahm somit gegenüber dem medizinischen Sachverständigen eine stärkere Position ein. Er entschied nicht nur, ob der Geisteszustand eines oder einer Beschuldigten überhaupt auf das Vorliegen von Schuldausschließungs- oder Strafmilderungsgründen hin untersucht werden sollte, sondern entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung in § 258 StPO 1873 auch, ob eine etwaige, gutachterlich festgestellte Geisteskrankheit die Zurechnungsfähigkeit ausschloss. Schon der Münchner Strafrechtsprofessor *Emanuel Ullmann* hatte die Auffassung vertreten, dass sich die Ärzte lediglich darüber zu äußern hätten, ob der Geisteszustand des oder der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt getrübt gewesen sei. Der Richter habe dagegen

»die Ergebnisse der gemachten Beobachtungen und die gutachtliche Aeufßerung der Sachverständigen frei zu beurtheilen und schöpft derselbe gerade bezüglich der Feststellung der Zurech-

430 Vgl KH 2569.

431 Vgl KH 3066; desgleichen KH 3474, 3788, 4525.

432 KH 2569, 4525.

433 Vgl KH 3744.

nungsfähigkeit mehr als bei anderen Fragen [...] aus seiner eigenen Erfahrung.«⁴³⁴

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs überschritten die Gerichtsärzte ihre strafprozessualen Kompetenzen, wenn sie ein direktes Urteil über die Zurechnungsfähigkeit der Beschuldigten abgaben.⁴³⁵

Die forensische Psychiatrie war allerdings nicht ohne weiteres bereit, sich hinsichtlich ihrer Sachverständigentätigkeit durch den Obersten Gerichtshof beschränken zu lassen. *Friedrich von Sölder*, Privatdozent für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Wien, kritisierte die Auslegung des Begriffs des »unwiderstehlichen Zwanges« durch den Gerichtshof und erachtete »diesen Punkt für den schlimmsten in der ganzen Frage der Zurechnungsfähigkeit im geltenden Strafrecht«⁴³⁶. Er führe zu der unbefriedigenden Lösung, dass bei Homosexuellen, bei denen eine Geistesstörung nach § 2 lit a und b StG 1852 nicht vorliege, auch lit g nicht mehr angewendet werden könne, »obwohl nicht daran zu zweifeln ist, daß die allgemeinen Bedingungen der Zurechnung nicht vorhanden sind.«⁴³⁷ Gegen die Annahme, dass die Voraussetzungen des § 2 lit g StG 1852 erfüllt sein könnten, wandte sich der Wiener Psychiater *Alexander Pilcz*:

»Mit Recht muß man auch, schon dem Wortlaut des Gesetzes nach, dagegen sich wenden, vom psychiatrischen, d.h. medizinischen Standpunkte aus die fragliche Anomalie unter die § 2, g ö.Str.-G. [...] subsumieren zu wollen, welche sich überhaupt nicht auf durch Geistesstörung bedingte Willensfreiheit beziehen, in denen von psychologischen, nicht von psychopathologischen Umständen die Rede ist.«⁴³⁸

Zustimmung erhielten *von Sölders* Ausführungen dagegen von dem Primararzt und späteren provisorischen Leiter der Niederösterreichischen Landesirrenanstalt *Josef Berze*. Er beklagte nicht nur die Aussichts-

434 *Ullmann Emanuel*, Lehrbuch des österreichischen Strafproceßrechts² (1882) 390 (Hervorhebung im Original).

435 Vgl KH 3601.

436 *Sölder Friedrich von*, Aus dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht, in *Dittrich Paul* (hg), Forensische Psychiatrie I (1908) 79 (119).

437 *Sölder Friedrich von* in *Dittrich Paul* (hg), Psychiatrie I 119.

438 *Pilcz Alexander*, Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen und Mediziner (1908) 194.

losigkeit gegen oberstgerichtliche Entscheidungen anzukämpfen, »sobald man die vom psychiatrischen Standpunkte aus einzig richtige Anschauung vertritt«⁴³⁹, sondern stellte darüber hinaus die Frage, welche Funktion der Gerichtssachverständige eigentlich zu erfüllen habe. *Berze*, der dieser Problematik eine über die forensische Behandlung der konträren Sexualempfindung hinausreichende Bedeutung zumaß, trat dafür ein, dass sich der Gerichtspsychiater nicht um die Auslegung der Gesetze kümmern sollte. Er habe ein möglichst klares und deutliches Gutachten abzufassen, auf dessen Grundlage der Richter über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Schuld- oder Strafausschließungsgrundes nach juristischen Prinzipien zu entscheiden hätte.⁴⁴⁰ Dies entsprach auch dem gesetzlichen Rahmen, den § 134 StPO 1873 vorgab und der die Zurechnungsfähigkeit zu einem rein juristischen Begriff machte.⁴⁴¹

Die vielleicht größte Schwierigkeit in der Auseinandersetzung zwischen Medizinern und Juristen lag darin begründet, dass die beiden Disziplinen den einzelnen Begriffen jeweils unterschiedliche Bedeutung beimaßen. Der Jurist und wissenschaftliche Direktor des kriminologischen Instituts der österreichischen Staatspolizei, *Siegfried Türkel*, gab diesbezüglich die Meinung der »Mehrzahl der österreichischen Irrenärzte«⁴⁴² wieder:

»Die Bezeichnung ›zurechnungsfähig‹ und ›unzurechnungsfähig‹ seien gar nicht der Terminologie der psychiatrischen Wissenschaft entnommen, und der Begriff ›Zurechnungsfähigkeit‹ sei ein metaphysischer oder juridischer, aber kein naturwissenschaftlicher. Mit diesem metaphysischen Begriffe solle nun der naturwissenschaftliche Begriff ›Krankheit‹ in Einklang gebracht werden, ein Verlangen, das in befriedigender Weise nicht zu erfüllen sei.«⁴⁴³

Die Frage nach dem Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit könne durch ärztliche Untersuchung nicht erkannt und zweifelsfrei festgestellt werden. Vielmehr handle es sich »um eine ›juristische

439 *Berze Josef*, Rezension: Die Bedeutung der Homosexualität nach österreichischem Strafrecht, *MSchrKrim* 1906/07, 223 (225).

440 Vgl *Berze Josef*, *MSchrKrim* 1906/07, 225.

441 Vgl *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 42.

442 *Türkel Siegfried*, Psychiatrisch-kriminalistische Probleme (1905) 6.

443 *Türkel Siegfried*, Probleme 6.

Formel, deren Lösung bestenfalls nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes Strafgesetz möglich sei.«⁴⁴⁴ Auf beiden Seiten kam es somit zu enttäuschten Erwartungen. Während *Berze* beklagte, dass »ein für den Mediziner verständliches ›psychologisch-juristisches Kriterium‹ der Zurechnungsfähigkeit«⁴⁴⁵ fehle, bemängelte *Hoegel* von juristischer Seite, dass die Medizin mit Blick auf die konträre Sexualempfindung »eine klare, einfache Beantwortung der Frage der Zurechnungsfähigkeit Verkehrter«⁴⁴⁶ schuldig blieb. Ähnliche Auffassungsunterschiede zwischen den Disziplinen bestanden hinsichtlich des »unwiderstehlichen Zwangs«. *Fritsch* fasste sie dahingehend zusammen, dass bei »Unvermögen, den sexuellen Verkehr innerhalb normaler Grenzen zu pflegen«⁴⁴⁷ vom medizinischen Standpunkt aus eine gewisse Zwangslage gegeben sei, deren Geltendmachung allerdings insofern auf Schwierigkeiten stoße, als unwiderstehlicher Zwang in juristischem Sinn nur bei »Einwirkung äußerer Momente auf geistig gesunde Personen«⁴⁴⁸ angenommen würde. Einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteszustand nahm *Krafft-Ebing* bei »geborenen Urningen« nur selten an, häufiger seien allerdings »elementare psychische Störungen, welche die Zurechnungsfähigkeit an und für sich nicht aufheben«⁴⁴⁹ festzustellen. Damit war aber seiner Ansicht nach die forensische Frage nach der Verantwortlichkeit Konträrsexueller noch nicht beantwortet. Ihre Schuld könne nicht in ihrem gleichgeschlechtlichen Empfinden liegen, welches ihnen angeboren und daher natürlich⁴⁵⁰ sei:

444 *Türkel Siegfried*, Probleme 6.

445 *Berze Josef*, Zur Frage der Subsumtion unter § 2 des Strafgesetzes, Wiener Medizinische Wochenschrift 1906, 662 (725).

446 *Hoegel Hugo*, Der Gerichtssaal 1897, 115.

447 *Fritsch Johann*, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1911, 220.

448 *Fritsch Johann*, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1911, 220. Gleicher Ansicht schon *Möll Albert*, Sexualempfindung³ 475. In jedem Fall strafausschließend wertete offenbar nur *Kratter* die angeborene konträre Sexualempfindung. Sie stelle »unwiderstehlichen Zwang« dar, der »Urning« sei »des Gebrauches der Vernunft beraubt« und könne daher nach dem geltenden Strafgesetz nicht strafbar sein, vgl *Kratter Julius*, Lehrbuch 187.

449 *Krafft-Ebing Richard von*, Psychopathia¹² 406.

450 Mit dem Argument, dass für »geborene Urninge« die gleichgeschlechtliche Unzucht die natürliche Art der Geschlechtsbefriedigung darstelle, trat *Ulrichs de lege lata* für Straffreiheit ein: Das Erfordernis der Widernatürlichkeit sei in diesen Fällen nicht erfüllt, vgl *Numantius Numa*, »Vindex.« 17. Zustimmend *Praetorius Numa*, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen, MSchrKrim 1906/07, 557 (561); *Bloch Iwan*, Das Sexualleben unserer Zeit in seiner Beziehung zur modernen Kultur (1908) 578.

»Dazu kommt, dass bei der Mehrzahl dieser Unglücklichen der perverse Sexualtrieb mit abnormer Stärke sich geltend macht und dass ihr Bewusstsein vielfach den perversen Trieb nicht einmal als etwas Widernatürliches erkennt. Damit ermangeln sie sittlicher, ästhetischer Gegengewichte zur Bekämpfung des Dranges.

Unzählige normal constituierete Menschen sind im Stande, auf Befriedigung ihrer Libido zu verzichten, ohne durch diese erzwungene Abstinenz an ihrer Gesundheit Schaden zu nehmen. Viele Neuropathiker – und dies sind Urninge durchweg – werden dagegen schwer nervenkrank, wenn sie dem Naturtriebe nicht genügen oder ihn in für sie perverser Weise befriedigen.«⁴⁵¹

Dagegen hielt der Oberste Gerichtshof daran fest, dass die Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht zur Verletzung eines Rechtsgutes ermächtigende. Der Trieb allein mache auch nicht willensunfrei:⁴⁵²

»Auch normal veranlagte Individuen kommen in Lagen, in denen sie ihren Geschlechtstrieb zügeln müssen. Für Homosexuelle ein Privilegium zu schaffen, geht nicht an; die konträrsexuelle Geschlechtsempfindung mag als krankhafte Veranlagung, die den Verstand in gewissen Beziehungen abschwächt und bei etwaiger hypersexueller Erregung zu einer heftigen Gemütsbewegung führt, nach § 46, al. a und d St. G. strafmildernd wirken; einen Strafausschließungsgrund aber bildet sie, falls sie nicht mit allgemeiner Geistesgestörtheit einhergeht [...] nicht.«⁴⁵³

Die konträre Sexualempfindung konnte somit nur dort Einfluss auf die Strafbarkeit entfalten, wo sie mit weiteren Krankheitszeichen einherging oder als Strafmilderungsgrund gewertet wurde. Normgemäßes Verhalten galt der Rechtsprechung regelmäßig auch dann als zumutbar, wenn konträre Sexualempfindung durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde.

451 *Krafft-Ebing Richard von, Psychopathia*¹² 406.

452 Vgl KH 3031. Mit der Frage, welches Rechtsgut die widernatürliche Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts verletze, setzte sich der Gerichtshof nicht näher auseinander.

453 KH 2840.

F. »Es sei ja doch dies das Ziel seiner sexuellen Wünsche« – Zur gerichtsgutachterlichen Praxis

In der Praxis gingen die Sachverständigen vielfach dazu über, sich auf die formelhafte Wendung zu beschränken, »[d]er unwiderstehliche Zwang im Sinne des § 2g [StG] ist kein psychiatrischer Begriff.«⁴⁵⁴ Nur wenn die Angaben der Beschuldigten das Vorliegen eines Zwanges behaupteten oder die Verteidigung versuchte, diesen Strafausschließungsgrund geltend zu machen, setzten sich die Gutachter überhaupt näher damit auseinander. Rudolf S., der der gleichgeschlechtlichen Unzucht während der Verbüßung einer Haftstrafe im Gefangenenhaus Linz beschuldigt wurde, versuchte sich damit zu entschuldigen, »dass er sich einfach nicht beherrschen konnte.«⁴⁵⁵ Die Unmöglichkeit normalen Geschlechtsverkehrs und die durch die Strafhaft verminderte moralische Widerstandskraft hätten zu seiner Verfehlung geführt. Auch der 47-jährige Ballettmeister Otto S. beschrieb seine Situation als ausweglos: »[...] er habe mit einem Herrn die in der Anzeige angeführten unsittlichen Handlungen begangen, er könne nicht anders, es komme oft plötzlich über ihn, er könne sich dann nicht beherrschen.«⁴⁵⁶ Hilfe von ärztlicher Seite erhoffte sich der 33-jährige Linzer Rayonsinspektors Josef H., der »gegenseitiger Onanie und Betastung der Geschlechtsteile« mit dem damals noch nicht zwanzigjährigen Franz N. beschuldigt wurde: »Ich kann gegen meine homosexuelle Veranlagung, die ich schon seit Geburt habe, trotz aller Willenskraft nicht ankämpfen. [...] Ich bitte um meine Psychiatrierung.«⁴⁵⁷ Den Sachverständigen gegenüber äußerte sich Josef H., »[e]r könne sich in solchen Lagen eben nicht helfen. Es sei ja doch dies das Ziel seiner sexuellen Wünsche.«⁴⁵⁸ Obwohl das Gutachten im Fall von Josef H. Verständnis für seine Lage erkennen ließ und festhielt, dass »H. alles unternommen [hat], um von der verkehrten Leidenschaft loszukommen. Er hat auch aus diesem Grunde geheiratet, in der Hoffnung,

454 Statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 230/26, Befund und Gutachten vom 25. März 1926.

455 OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 992/28, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 16. August 1928.

456 OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 12 Vr 606/29, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 8. Mai 1929.

457 OÖLA, BG/LG Linz Sch 369, 6 Vr 162/31, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 13. März 1931.

458 OÖLA, BG/LG Linz Sch 369, 6 Vr 162/31, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 13. März 1931.

dass seine sexuelle Einstellung dadurch eine normale Richtung bekommen könnte⁴⁵⁹, nahmen die Sachverständigen weder in diesem noch in einem anderen Fall das Vorliegen unwiderstehlichen Zwanges an.⁴⁶⁰

Darüber hinaus hielten sich die vom Landesgericht Linz herangezogenen Gutachter allerdings keineswegs immer an die ihnen von § 134 StPO 1873 und durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gezogenen Grenzen. Sie beschränkten sich nicht auf eine Darstellung des Geisteszustandes der Beschuldigten, sondern äußerten sich explizit auch dazu, ob ihrer Ansicht nach ein Schuldausschließungsgrund nach § 2 lit a oder b StG 1852 vorlag und gaben Empfehlungen hinsichtlich der zu verhängenden Strafe ab.⁴⁶¹ So stellte der Befund über Otto S. fest:

»In strafrechtlicher Hinsicht kann der § 2 in keinem seiner 3 Punkte zur Anwendung kommen, wohl aber muss erklärt werden, dass derartig veranlagte Menschen, insbesondere, wenn es sich um reine Urninge handelt, wie im vorliegenden Falle, in strafrechtlicher Hinsicht, soweit der § 129 b in Frage kommt und Delikte betrifft, deren Charakter der krankhaften Veranlagung entspricht, einer milden richterlichen Auffassung bedürfen.«⁴⁶²

Der Schöffensenat verurteilte Otto S. wegen des Verbrechens der Unzucht wider die Natur zu vier Monaten schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag monatlich. Die gutachterlich festgestellte krankhafte Veranlagung führte das Urteil in der Begründung als »strafmildernd« an.⁴⁶³ Auch im Fall des bereits einschlägig vorbestraften 37-jäh-

459 OÖLA, BG/LG Linz Sch 369, 6 Vr 162/31, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 13. März 1931.

460 Dies begründeten die Gutachten allerdings nicht immer mit dem Verweis darauf, dass es sich beim unwiderstehlichen Zwang iSd § 2 lit g StG 1852 um einen rein juristischen Begriff handle, der mit dem psychiatrischen Verständnis von Zwang nicht zu verwechseln war. Vielmehr wiesen die Sachverständigen zur Erläuterung, weshalb von unwiderstehlichem Zwang nicht auszugehen sei, mitunter darauf hin, dass der homosexuelle Trieb nicht stärker sei als der normale, beide seien zwar stark, aber beherrschbar. Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 369, 6 Vr 162/31, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 13. März 1931.

461 »Wenn dies strafrechtlich möglich ist«, empfahlen die Gutachten in einigen Fällen eine bloß bedingte Verurteilung, vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 332, 6 Vr 1619/28, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 28. November 1928; OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 992/28, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 16. August 1928.

462 OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 12 Vr 606/29, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 8. Mai 1929.

463 Allerdings wirkte sich erschwerend aus, dass es sich bei Otto S. um einen Rückfalltäter handelte.

rigen Hilfsarbeiters Paul H., dem versuchte Unzucht wider die Natur vorgeworfen wurde, legte das Gutachten eine bestimmte richterliche Entscheidung nahe: »Wenn auch keine Geistesstörung im Sinne des § 2 vorliegt, die als Strafabschliessungsgrund [sic!] in Betracht käme, so ist doch im weitesten Ausmasse zu berücksichtigen, dass derartige Konträrsexuelle ihren Trieben sehr schwer Widerstand leisten können [...]«. ⁴⁶⁴ Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Ärzte, »welche ihn als einen Urning, das heißt typisch u. krankhaft zu perversen Handl. veranlagten Menschen bezeichnen mit ausgesprochen konträrer Geschlechtsempfindung«, ⁴⁶⁵ verurteilte der Schöffensenat Paul H. zu zwei Monaten schwerem Kerker, verschärft durch zwei harte Lager monatlich. Bei der Strafbemessung wurde ein Überwiegen der Milderungsgründe angenommen.

Von 1918 bis zum März 1938 sah das Landesgericht Linz nur in einem einzigen Fall, in dem ein psychiatrisches Gutachten über das Vorliegen einer »konträren Sexualempfindung« beigebracht wurde, einen Schuld-ausschließungs- oder Entschuldigungsgrund verwirklicht. Der 42-jährige Zählerwärter Franz K., der mit seiner an die Polizeidirektion Wien gerichteten, als »Tragödie eines Homosexuellen« übertitelten Schrift die Strafverfolgung gegen sich sowie zahlreiche andere Personen ausgelöst hatte, wurde von den Gerichtssachverständigen als »strafrechtlich [...] nicht verantwortungsfähig« ⁴⁶⁶ bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft sprach sich für eine Niederschlagung des gesamten Verfahrens aus, da »K. wegen Geisteskrankheit nicht verfolgbar ist« ⁴⁶⁷. In zwei weiteren Fällen kamen die Sachverständigen zu dem Schluss, dass die Begutachteten »als so ziemlich der Vernunft beraubt anzusehen« ⁴⁶⁸ und daher »vom ärztlichen Standpunkte strafrechtlich als nicht verantwortlich zu bezeichnen« ⁴⁶⁹ seien: Einmal hinsichtlich des zwanzigjährigen Franz W., mit dem der Hilfsarbeiter Engelbert E. in den Traunauen Unzucht getrieben hatte; ein weiteres Mal bezüglich des 21-jährigen Franz A.,

464 OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 472/25, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 17. Juli 1925.

465 OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 472/25, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 17. Juli 1925.

466 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 24. Juli 1922.

467 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Antrag vom 2. September 1922.

468 OÖLA, BG/LG Linz Sch 469, 8d Vr 60/36, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 3. Februar 1936.

469 OÖLA, BG/LG Linz Sch 355, 12 Vr 142/30, Befund und Gutachten (undatiert).

der die Brüder Karl und August P. angezeigt hatte, sie hätten ihn in die elterliche Wohnung eingeladen, wo Karl P. ihn zum Analverkehr gezwungen habe.⁴⁷⁰ Das Gutachten über Franz A. kam zu dem Schluss, dass es »durchaus nicht sicher [wäre], dass sich die Ereignisse so abgespielt haben, wie er angegeben hat, auch wenn er sie nicht später widerrufen bzw. stark abgeschwächt hätte.«⁴⁷¹ Die Voruntersuchung wurde gem § 109 StPO 1873 eingestellt und die Entmündigung des Franz A. beantragt. Nur im Fall des 56-jährigen Oberbaurats i.R. Gustav K. wurde neben einer homosexuellen Veranlagung auch eine latente Geisteskrankheit festgestellt, weshalb der Sachverständige nicht nur eine vorübergehende Sinnesverrückung zum Zeitpunkt der Tathandlung gem § 2 lit b StG 1852 als gegeben erachtete, sondern darüber hinaus eine dauernde Sicherheitsverwahrung empfahl.⁴⁷² Die konträre Sexualempfindung allein wirkte sich dagegen in der Rechtsprechung des Landesgerichtes Linz, entsprechend den höchstgerichtlichen Feststellungen, nie schuldausschließend oder entschuldigend, sondern allenfalls strafmildernd aus.

Dass die Medikalisierung der konträren Sexualempfindung und die psychiatrische Begutachtung eine Nische eröffneten, um der strafrechtlichen Sanktionierung gleichgeschlechtlicher Sexualakte durch die Annahme eines Schuld- oder Strafausschließungsgrundes zu entgehen,⁴⁷³ trifft für die im Rahmen der vorliegenden Arbeit analysierten Fälle nicht zu. Ebenso wenig agierten die Gerichtspsychiater als »Vollstreckungshelfen der Staatsanwaltschaft«.⁴⁷⁴ In den meisten Fällen traten sie

470 In beiden Fällen wurde die Verwirklichung des § 2 lit a StG 1852 angenommen.

471 OÖLA, BG/LG Linz Sch 469, 8d Vr 60/36, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 3. Februar 1936.

472 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 490, 8d Vr 2193/36, Psychiatrischer Befund und Gutachten (undatiert). Die Anordnung der Abgabe eines oder einer wegen Geisteskrankheit freigesprochenen Beschuldigten in eine Nervenheilanstalt oblag allerdings nicht den Strafgerichten, sondern war Sache der Verwaltungsbehörden, vgl Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1902, betreffend die Behandlung geisteskranker Häftlinge, JMVBl 1902/37.

473 Dies stellten für Deutschland *Hutter Jörg* in *Lautmann Rüdiger* (Hg), *Homosexualität* 50 f sowie insb *Hutter Jörg*, *Kontrolle* 113 und *Lücke Martin*, *Männlichkeit* 72 fest. Das »Entgehen« bestand allerdings häufig in einer Einweisung in eine forensisch-psychiatrische Anstalt, die soziale Kontrolle gleichgeschlechtlichen Begehrens verlagerte sich damit lediglich auf eine andere Ebene.

474 So der Befund bei *Mildenberger Florian*, ... in *Richtung der Homosexualität* verdorben. *Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850–1970* (2002) 274.

für eine milde Bestrafung der Begutachteten ein.⁴⁷⁵ Inwiefern psychiatrische Gutachten von den Beschuldigten strategisch genutzt werden konnten, um Strafmilderung zu erlangen, lässt sich nicht mit Sicherheit ausmachen. Nur in 29 von insgesamt 463 Verdachtsfällen im gesamten Untersuchungszeitraum wurden Beschuldigte überhaupt einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen.⁴⁷⁶ Insgesamt wurde in dreizehn Fällen, in denen ein psychiatrisches Gutachten erstellt wurde, sowie in 67 Fällen, in denen das nicht der Fall war, das Vorliegen einer »krankhaften Veranlagung« als Milderungsgrund angenommen.⁴⁷⁷ Deutlichen Einfluss zeigte die Annahme einer »krankhaften Veranlagung« auf das Strafmaß von »Rückfalltätern und -täterinnen«: Von jenen Beschuldigten, bei denen eine »krankhafte Veranlagung« angenommen wurde, waren 44 vorbestraft – 28 davon einschlägig. Dies entspricht einem Prozentsatz von 35,9 Prozent einschlägig vorbestrafter »krankhaft Veranlagter«. Dagegen waren unter jenen Beschuldigten, bei denen keine »krankhafte Veranlagung« festgestellt wurde, nur 7,23 Prozent wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vorbestraft. Bei einem Viertel der ver-

475 Vgl zum Beispiel OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 230/26, Befund und Gutachten vom 25. März 1926; OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 635/28, Befund und Gutachten (undatiert). Strenger urteilten diesbezüglich die Schweizer Gutachter, wie *Schlatter* für den Kanton Schaffhausen in der Zeit von 1867 bis 1970 nachweist: »Die Psychiater betonten immer wieder, auch heterosexuelle Männer könnten nicht einfach tun und lassen, was ihnen gefalle, weshalb an Homosexuelle der gleiche Anspruch gestellt werden müsse.«, *Schlatter Christoph*, Neigung 151. Diese Einschätzung teilte der Gerichtsmediziner und spätere Vorstand des Gerichtsmedizinischen Instituts in Wien *Fritz Reuter*: »Gegenüber der Behauptung der Homosexuellen, daß der Trieb so stark sei, daß sie die nötigen Hemmungen nicht aufbringen könnten, ist zu betonen, daß auch bei jenen Sexualdelikten, bei denen nur die Stärke eines normalen Sexualtriebes [...] in Frage kommt, vom Täter vorausgesetzt wird, daß er seinen Trieb innerhalb des gesetzlichen Rahmens beherrschen kann. Es ist nicht einzusehen, warum man gegenüber den Homosexuellen einen anderen Standpunkt einnehmen sollte.«, *Reuter Fritz*, Lehrbuch 178.

476 26 dieser psychiatrischen Gutachten sind erhalten geblieben. In drei Fällen lässt sich nur mehr aus dem Urteil erschließen, dass eine psychiatrische Begutachtung der Beschuldigten stattgefunden hat, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 286, Vr VI 57/21, Urteil vom 11. November 1921; OÖLA, BG/LG Linz Sch 301, Vr II E 1042/23, Urteil vom 17. Dezember 1923; OÖLA, BG/LG Linz Sch 405, 6 Vr 606/35, Urteil vom 30. Mai 1933. Auf eine auffallend niedrige Zahl gerichtsarztlicher Gutachten in Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht weist auch *Mildenberger* hin, vgl *Mildenberger Florian*, Richtung 274.

477 So nahm der Schöffensenat etwa 1936 bei zehn von elf Angeklagten eines einzigen Verfahrens »krankhafte Veranlagung« als strafmildernd an, ohne dass ein einziges gerichtspsychiatrisches Gutachten angefordert wurde, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/36, Urteil vom 23. April 1936.

urteilten »krankhaft Veranlagten« wurde auch als Erschwerungsgrund der Rückfall angeführt, während gerade einmal 3,56 Prozent der übrigen Verurteilten als Rückfalltäter beziehungsweise Rückfalltäterinnen eingestuft wurden. Das Strafmaß der als krankhaft veranlagt eingestuft Rückfalltäter und -täterinnen war im Durchschnitt um dreißig Tage, bei Vorliegen eines entsprechenden psychiatrischen Gutachtens sogar um sechzig Tage niedriger als bei den nicht »krankhaft Veranlagten«.

	Anzahl der verarbeiteten Fälle	mittlere Dauer des verhängten Strafmaßes gerundet auf ganze Tage
ohne Vorstrafe	191	78
bei Vorstrafe wegen § 129 I b StG 1852 (46 Fälle)	46	217
ohne psychiatrisches Gutachten	42	222
mit psychiatrischem Gutachten	4	165
ohne Annahme des Milderungsgrundes »krankhafte Veranlagung«	18	234
bei Annahme des Milderungsgrundes »krankhafte Veranlagung«	28	206
bei Vorstrafe wegen eines anderen Delikts	77	107

Tabelle 1: Mittlere Dauer des verhängten Strafmaßes in Tagen bei Berücksichtigung von Vorstrafen, Gutachten und Milderungsgründen, Quelle: ÖOLA, BG/LG Linz Sch 425–516

Unter den Begutachteten im Landesgerichtssprengel Linz findet sich keine einzige weibliche Beschuldigte. Auch als die Gastwirtin Maria E. 1929 gemeinsam mit ihrem Mann Franz E. wegen Unzucht mit der noch nicht vierzehnjährigen, bei ihnen bediensteten Franziska P. angezeigt wurde, unterzog man lediglich Franz E. einer psychiatrischen Begutachtung. Dabei hatte sich Maria E. nicht etwa bloß an den geschlechtlichen »Ausschweifungen« ihres Mannes beteiligt. Die Aussage von Leopoldine S., einer früheren Angestellten des Paares, legte nahe, dass Maria E. sehr wohl auch eigene sexuelle Interessen verfolgte und mög-

licherweise selbst »konträrsexuelle Neigungen« hatte: So habe Maria E. den Wunsch geäußert, sie wolle sich mit dem gleichen Wasser waschen wie Leopoldine S. »und solche ›Tanz«. Einmal zeigte sie [Leopoldine S.] ein Fläschen [sic!] Parfum und sagte [ihr], daß [sie] dasselbe mitbenützen dürfe, wenn [sie] ›ihrs angreifen lasse«. ⁴⁷⁸ Franz E. jedoch, dem die Anklageschrift Notzucht und Verführung zur Unzucht vorwarf und der nach eigenen Angaben »den höchsten Genuss habe, wenn [er] zwei nackte Frauen sehe und befriedigen kann« ⁴⁷⁹, attestierte man gleichgeschlechtliche Neigungen:

»Zunächst ist daran festzuhalten, dass bei E. ein homosexueller Zug besteht [!], und zwar ein gewisser Narzissmus insofern, als er seit seinem 13ten Lebensjahre bis in die Jetztzeit hinein, also auch während seiner beiden Ehen, in ziemlich exzessiver Weise die Selbstbefriedigung pflegte. Einen gleichgeschlechtlichen Verkehr, sei es nun mit jugendlichen oder älteren Männern lehnt er ab.« ⁴⁸⁰

Die wegen Verführung zur Unzucht und Unzucht wider die Natur angeklagte Maria E. fand lediglich in einem Nebensatz Erwähnung: »Insbesondere die zweite Frau [Maria E.] dürfte gleichfalls sexuell krankhaft veranlagt sein, da sie an dem Mädchen P. Betastungen, also mehrminder homosexuelle Akte [!] vollzog.« ⁴⁸¹ Franz E. wurde zu einem Jahr, seine Gattin zu acht Monaten schwerem Kerker verurteilt. Als mildernd wurde im Fall des Franz E. eine »psychopathische Veranlagung« gewertet, eine etwaige »krankhafte Veranlagung« von Maria E. wurde als Milderungsgrund nicht in Betracht gezogen. Selbst in dem einzigen Fall, in dem einer weiblichen Beschuldigten eine »perverse Veranlagung« als Milderungsgrund zugestanden wurde, holte man kein Sachverständigen-gutachten ein. Die sexuelle Veranlagung von Franziska K., die 1936 wegen versuchter Verleitung zur Unzucht wider die Natur zu drei Monaten schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag und ein hartes

478 OÖLA, BG/LG Linz Sch 347, 9 Vr 1242/29, Zeuginnenvernehmung vom 19. August 1929.

479 OÖLA, BG/LG Linz Sch 347, 9 Vr 1242/29, Befund und Gutachten vom 13. November 1929.

480 OÖLA, BG/LG Linz Sch 347, 9 Vr 1242/29, Befund und Gutachten vom 13. November 1929.

481 OÖLA, BG/LG Linz Sch 347, 9 Vr 1242/29, Befund und Gutachten vom 13. November 1929.

Lager monatlich verurteilt wurde, entnahm man der Leumundsnote ihrer Heimatgemeinde – »genießt einen schlechten Leumund u. ist der lesbischen Liebe ergeben«⁴⁸² – und zwei entsprechenden Vorstrafen.

G. Zusammenfassung

Während gleichgeschlechtliche Sexualität unter Frauen sowohl vom juristischen als auch vom medizinischen Diskurs in weitaus geringerem Maße berücksichtigt wurde als mann-männliche Unzucht, erkannte das österreichische Strafrecht in § 129 I b StG 1852 weibliche sexuelle Autonomie prinzipiell an. Die strafrechtliche Subjektivität Konträrsexualler wurde auch durch die ab dem Ende des 19. Jahrhunderts vermehrt gestellte Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Beschuldigten nicht grundsätzlich eingeschränkt. Der Sexualwissenschaft galt die konträre Sexualempfindung nicht als Geisteskrankheit im engeren Sinn, sondern allenfalls als Symptom einer geistigen Erkrankung oder als Degenerationserscheinung. Die Rechtsprechung lehnte die Auffassung ab, dass durch konträres Sexualempfinden der Gebrauch der Vernunft in einem § 2 lit a oder b StG 1852 verwirklichenden Ausmaß ausgeschlossen werde. Sowohl die Einsicht in das Strafbare der unzüchtigen Handlung als auch die Fähigkeit, dieser Einsicht gemäß zu handeln, galten als vorhanden. Während die ältere Lehre den unwiderstehlichen Zwang des § 2 lit g StG 1852 noch als Zurechnungsfähigkeitsproblem gewertet und ihm auch »Seelenstörungen« unterstellt hatte, verstand ihn die obergerichtliche Rechtsprechung und die jüngere Lehre fast ausschließlich als Problem des Notstands, wodurch sich eine Subsumtion der konträren Sexualempfindung unter diesen Strafausschließungsgrund verbat. Die eingeschränkte Bedeutung, die dem Begriff »Zwang« im juristischen Diskurs beigelegt wurde, stieß auf Kritik in der Gerichtsmedizin und der Sexualwissenschaft. Bedeutungsunterschiede im Sprachgebrauch der jeweiligen Disziplinen sowie Kompetenzstreitigkeiten zwischen Juristen und Medizinern spielten auch hinsichtlich der Frage, ob bei Vorliegen konträrer Sexualempfindung von einer Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinn auszugehen sei, eine Rolle. Der Oberste Gerichtshof verwies den Letztentscheid über das Vorliegen oder Nichtvor-

⁴⁸² OÖLA, BG/LG Linz Sch 476, 6 Vr 716/36, Leumundsnote (undatiert).

liegen der Zurechnungsfähigkeit in den Aufgabenbereich der Gerichte. Die wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Beschuldigten wurden im Regelfall als für ihre Handlungen im strafrechtlichen Sinne verantwortlich angesehen. Psychiatrische Gutachten führten allenfalls zu einer Strafmilderung, ein freisprechendes Urteil vermochten sie nur dort herbeizuführen, wo neben der konträren Sexualempfindung eine den Verstandesgebrauch ausschließende Geisteskrankheit festgestellt wurde. Darüber hinaus hatten sich die Sachverständigen nicht zu der Frage zu äußern, ob ein Schuld- oder Strafausschließungsgrund vorlag. In der Praxis hielten sich die als Gutachter beigezogenen Sachverständigen allerdings nicht immer strikt an diese Vorgaben. Sie nahmen ausdrücklich dazu Stellung, ob sie lit a, b oder g des § 2 StG 1852 als erfüllt erachteten und gaben Empfehlungen hinsichtlich der zu verhängenden Strafe ab. Wenngleich sie im Untersuchungszeitraum in keinem einzigen Fall durch die konträre Sexualempfindung einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund verwirklicht sahen, traten sie durchwegs für eine milde Bestrafung der Beschuldigten ein, sodass zwar nicht von einer Entkriminalisierung, wohl aber von einer Strafmilderung durch den Einfluss sexualwissenschaftlicher Erkenntnisse in das Strafverfahren gesprochen werden kann. Keine einzige der vom Landesgericht Linz wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht beschuldigten Frauen wurde einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen. Weibliche gleichgeschlechtliche Sexualität wurde im juristischen und medizinischen Diskurs tendenziell eher mit weiblicher Devianz und Kriminalität im Allgemeinen assoziiert, wozu auch der Anteil an Prostituierten unter den Beschuldigten Anlass gab. Für eine Untersuchung des Geisteszustands weiblicher Beschuldigter blieb dagegen wenig Raum.

IV. Wunsch nach einem neuen Strafrecht – Reformversuche des Strafgesetzes 1852

A. Einleitung

Im August 1922 wandte sich der 37-jährige Gerichtsdienstler Johann Sp., gegen den wegen widernatürlicher Unzucht mit Personen desselben Geschlechts ermittelt wurde, in einem Gesuch um gnadenweise Einstellung des Strafverfahrens an den österreichischen Bundespräsidenten. Johann Sp. war geständig, unzüchtige Handlungen durch einen anderen Mann geduldet zu haben, er sei aber nicht konträrsexuell veranlagt, sondern ausschließlich durch Neugier verleitet worden:

»Er habe sich wohl immer interessiert für die sexuelle Frage, habe den Prozess von Eulenburg, sowie den aus letzter Zeit den Advokaten M. betreffend verfolgt und einschlägige Bücher gerne gelesen. [...] Es habe ihn interessiert, einen praktischen Fall mitzumachen.«⁴⁸³

In seinem Abolitions-gesuch berief sich Johann Sp. nicht nur auf die mangelnde Straf-würdigkeit seiner Tat, sondern auf grundsätzliche Bedenken, die in der Habsburgermonarchie und im Österreich der Zwischenkriegszeit gegen die Strafbarkeit der Unzucht wider die Natur geäußert wurden. Die in der Sexualwissenschaft mehrheitlich vertretene Position, gleichgeschlechtliche Betätigung solle wenigstens dort straflos bleiben, wo eine konträre Sexualempfindung vorlag, verkehrte Sp. dabei allerdings in ihr Gegenteil:

»Wie ausdrücklich in dem Motiven Bericht des letzten Strafgesetzentwurfes gesagt wird, wendet sich die Strafdrohung des § 129 I b hauptsächlich gegen Urninge und deren Weiterverbreitung durch deren ungehemmtes Nachgeben ihrer sinnlicher Triebe.«⁴⁸⁴

483 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 20. Juli 1922.

484 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Gesuch um Abolition vom 16. August 1922.

Im Deutschen Reich war die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Männern nach § 175 Reichsstrafgesetzbuch 1871 (dRStGB)⁴⁸⁵ an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert Gegenstand hitziger Debatten, die weit über den juristischen Diskurs hinaus reichten. Eine entsprechend breite Auseinandersetzung lässt sich hinsichtlich des österreichischen § 129 I b StG 1852 nicht nachweisen. Diese Divergenzen sind auf unterschiedliche Rahmenbedingungen in den beiden Ländern zurückzuführen: Den Anstoß für Diskussionen über eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualität gab im Deutschen Reich vielfach das Auftreten Betroffener,⁴⁸⁶ wie etwa in Gestalt des deutschen Juristen *Ulrichs* oder des Berliner Arztes und Sexualforschers *Magnus Hirschfeld*. *Hirschfeld* hatte in Berlin das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee gegründet, dessen Zweck in der Bekämpfung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht wider die Natur in § 175 dRStGB bestand. 1919 folgte die Gründung des weltweit ersten Instituts für Sexualwissenschaften.⁴⁸⁷ Der österreichische Arzt und Psychoanalytiker *Wilhelm Stekel* gründete 1906 zwar eine Zweigstelle des Wissenschaftlich-humanitären Komitees in Wien,⁴⁸⁸ wandte sich

485 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB), dRStGB 1871 S 127. Das dRStGB war am 15. Mai 1871 erlassen worden und trat mit 1. Jänner 1872 in Kraft.

486 Eine der wenigen Ausnahmen stellt die 1908 erschienene Schrift des in Graz wegen »Herbeiführung einer Gelegenheit zum Verbrechen der Unzucht wider die Natur« verurteilten Theaterchorsängers *Cornelius Zimka* dar. *Zimka* veröffentlichte seine Streitschrift für die Rechte Homosexueller unter dem Namen »Julius Zinner«, heute existieren nur mehr zwei Exemplare dieses Werkes, vgl *Zinner Julius*, Entspricht die Bestrafung der Homosexuellen unserem Rechtsempfinden? Österreichs erste Streitschrift eines Betroffenen. Kommentierte Neuauflage. Mit einem Beitrag zur Homosexualität um 1900 von Hans-Peter Weingand (2008). Einige Petitionen gegen § 129 I b StG 1852 finden sich erwähnt in *Brunner Andreas/Rieder Ines/Schefzig Nadja/Sulzenbacher Hannes/Wahl Niko*, geheimsache:leben. schwule und lesben im wien des 20. Jahrhunderts (2005) 31.

487 Zu *Hirschfelds* Wirken vgl auch *Lindemann Gesa*, Magnus Hirschfeld, in *Lautmann Rüdiger* (Hg), Homosexualität 91 ff.

488 Um die Jahrhundertwende war bereits der Ingenieur *Joseph Nicoladoni* österreichischer Kontaktmann des Wissenschaftlich-humanitären Komitees gewesen, vgl *Springer Petra M.*, Bewegungsgeschichten (2006), <<http://wolfsmutter.com/artikel391>> [10. Juni 2013]. Siehe auch den Nachweis bei *Herzer Manfred*, Magnus Hirschfeld, Leben und Werk eines jüdischen, schwulen und sozialistischen Sexologen (1998) 102. *Herzer* hält es allerdings für zweifelhaft, ob tatsächlich eine Gründung der Zweigstelle des Wissenschaftlich-humanitären Komitees in Wien stattfand, vgl *Herzer Manfred*, Magnus Hirschfeld 102 f. *Gudrun Hauer* und *Elisabeth Perching* erwähnen dagegen sehr wohl eine österreichische Zweigstelle des Wissenschaftlich-humanitären Komitees, vgl *Hauer Gudrun/Perching Elisabeth*, Homosexualitäten 19.

jedoch in der Folge von *Hirschfeld* und dem Anliegen der Homosexuellenemanzipation ab.⁴⁸⁹

Hirschfelds Berliner Organisationen entfalteten dagegen rege Publikationstätigkeit. Das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee gab unter anderem das »Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität«, die »Vierteljahresberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees« und den »Monatsbericht des wissenschaftlich-humanitären Komitees« heraus. Als Sprachrohr für die Schriften *Hirschfelds* und des Wissenschaftlich-humanitären Komitees dienten auch die neu entstandenen kriminologischen Fachzeitschriften. Ebenso wie die Sexualwissenschaft war die Kriminologie im deutschsprachigen Raum um die Jahrhundertwende gerade dabei, sich als eigenständiger Wissenschaftszweig mit selbständigen Publikationsorganen zu entwickeln. Die bekanntesten Zeitschriften waren das 1898 von *Hans Gross*⁴⁹⁰ gegründete »Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik«, das erste deutschsprachige Fachorgan für Kriminologie, und die ab 1904 von *Gustav Aschaffenburg* gemeinsam mit *Franz von Liszt* herausgegebene »Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform«. Ungeachtet der österreichischen Herkunft des langjährigen Untersuchungsrichters und späteren Grazer Strafrechtslehrers *Gross* erschien auch seine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift in Deutschland und widmete sich in ihren juristischen Beiträgen überwiegend der deutschen Rechtslage.

Gross zeigte im »Archiv« lebhaftes Interesse an zeitgenössischen Publikationen über die konträre Sexualempfindung. Er selbst rezensierte regelmäßig das »Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen«, äußerte sich zu Beginn allerdings ablehnend über das vom Wissenschaftlich-humanitären Komitee betriebene Anliegen der Straffreiheit und der Homosexuellenemanzipation. Nur durch »eingehende, medicinische, strafpolitische,

489 Vgl. *Sigusch Volkmar*, Freud und die Sexualwissenschaft seiner Zeit, in *Quindeau Ilka/Sigusch Volkmar* (Hg), Freud und das Sexuelle. Neue psychoanalytische und sexualwissenschaftliche Perspektiven (2005) 15 (21 f).

490 Zur Bedeutung von *Gross* für die Entwicklung der Kriminologie siehe *Gschwend Lukas*, Justitias Griff zur Lupe. Zur Verwissenschaftlichung der Kriminalistik im 19. Jahrhundert (2004) insb 55 ff; *Becker Peter*, Zwischen Tradition und Neubeginn: Hans Gross und die Kriminologie und Kriminalistik der Jahrhundertwende, in *Heuer Gottfried/Götz von Olenhusen Albrecht* (Hg), Die Gesetze des Vaters (2004) 290. *Gross*' Auffassung über die Homosexualität wird ausführlich dargestellt in *Dobler Jens*, Hans Gross und sein Verhältnis zur Homosexualität, in *Froihof Maria/Murasits Elke/Taxacher Eva* (Hg), Geschlecht 54.

rein juristische und psychologische Studien und Erwägungen«⁴⁹¹ könne man möglicherweise zu dem Schluss gelangen, dass die Strafdrohung gegen gleichgeschlechtliche Unzucht aufzuheben sei. »[D]as fortwährende Gequicke [sic!] dieser Leute, man solle sie in ihrem widrigen Treiben ungestört lassen«⁴⁹², sei dagegen nicht zu berücksichtigen. Später zeigte sich *Gross* immerhin wohlwollend interessiert, attestierte einigen Autoren des Jahrbuchs »Bienenfleiß« sowie die Beschäftigung mit wichtigen juristischen Fragen⁴⁹³ und bot der Emanzipationsbewegung somit ein weiteres Publikationsfeld. Insgesamt blieb das Verhältnis jedoch ambivalent und schien sich über die Jahre eher zu verschlechtern. Bereits 1906 bemängelte *Gross*, dass die Qualität des Jahrbuchs an frühere Bände nicht mehr heranreiche. Es gehe nicht mehr um die bloße Abschaffung des § 175 dRStG, sondern um »den zudringlichen Nachweis, dass die Homosexuellen höchst schätzenswerte und liebenswürdige Leute seien.«⁴⁹⁴ Wenngleich sich *Gross* dem Gedanken einer Abschaffung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht nicht generell verschloss, verwehrte er sich jedoch entschieden gegen weitere Sympathiebekundungen:

»Jede Verurteilung nach § 175 macht mir denselben Eindruck wie wenn man jemanden strafen wollte, weil er sechs Finger an jeder Hand, oder rote Haare hat [...] dieser Widersinn muß beseitigt werden, aber damit hat unsere Sympathie für die Homosexuellen ihr Ende erreicht. Alles Schreiben und Winseln hat keine Bedeutung, widerlich und unangenehm werden sie uns trotz aller Versicherungen bleiben.«⁴⁹⁵

Schließlich war *Gross'* Interesse an *Hirschfelds* Auslassungen und dem Jahrbuch erlahmt: »Der neue, also 8. Jahrg., enthält ganz interessante

491 *Gross Hans*, Rezension: »Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität«. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren vom Wissenschaftlich-humanitären Comité Leipzig und Berlin, Leipzig, Max Spohr, 1889; Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 2, 1899, 223.

492 *Gross Hans*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 2, 1899, 223.

493 Vgl. *Gross Hans*, Rezension: Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 18, 1904/05, 272.

494 *Gross Hans*, Rezension: Dr. med. M. Hirschfeld. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 22, 1906, 291.

495 *Gross Hans*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 22, 1906, 291.

Aufsätze [...]. Aber im allgemeinen wird die Sache langweilig, da wenigstens zum Teil, immer dieselben, sattsam bekannten Fragen endlos variiert werden.«⁴⁹⁶

In Österreich fehlte es sowohl an entsprechenden Publikationsorganen als auch an Agitatoren für die Homosexuellenemanzipation. Die Wiener Zweigstelle des Wissenschaftlich-humanitären Komitees wandte sich ein Jahr nach ihrer Gründung in zwei Leserbriefen an die »Illustrierte Österreichische Kriminalzeitung« und an die »Wiener Kriminal- und Detektiv-Zeitung«, über weitere Aktivitäten fehlt jeglicher Nachweis.⁴⁹⁷ Darüber hinaus hatte sich das gesellschaftliche Klima für eine Homosexuellenemanzipation in Österreich und Deutschland um die Jahrhundertwende zusehends verschlechtert: Zahlreiche öffentlich ausgetragene homosexuelle »Skandale« hatten Europa erschüttert und das öffentliche Bild der Homosexuellen negativ beeinflusst. In der Folge kamen Ansätze einer Liberalisierung der Strafbestimmungen gegen gleichgeschlechtliche Unzucht zum Erliegen.

Insgesamt war der Gedanke einer Strafflosigkeit unzüchtiger Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts Teilen des Deutschen Reichs aber nicht fremd. Vor der Gründung des Deutschen Reichs im Jahr 1871 und der Einführung des im Wesentlichen auf dem preußischen Strafgesetz basierenden Reichsstrafgesetzbuchs mit seinem § 175 hatten längst nicht mehr alle deutschen Bundesländer die gleichgeschlechtliche Unzucht mit Strafe bedroht. In Bayern, Württemberg, Baden und Hannover war unter dem Einfluss *Paul Johann Anselm von Feuerbachs* beziehungsweise des Code Napoléon die Strafbarkeit der Unzucht mit Personen desselben Geschlechts beseitigt worden,⁴⁹⁸ erst durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (dRStG) wurde sie wieder hergestellt. Für *Ulrichs*, der aus dem Königreich Hannover stammte, stellte die Einführung des § 175 dRStG somit einen empfindlichen Rückschritt dar, dem er in seinen zahlreichen Schriften über die mann-männliche Liebe entgegentrat.

Das österreichische Strafrecht wies dagegen eine lange und vor allem ungebrochene Tradition der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher

496 *Gross Hans*, Rezension: Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 26, 1906, 370.

497 Vgl *Brunner Andreas/Rieder Ines/Schefzig Nadja/Sulzenbacher Hannes/Wahl Niko*, geheimsache:leben 35.

498 Vgl *Sommer Kai*, Strafbarkeit 32 ff.

sexueller Handlungen auf. Bis zur so genannten »Großen Strafrechtsreform« 1974⁴⁹⁹ blieb für das österreichische Strafrecht der materiell-rechtliche Teil des Strafgesetzes 1803 bestimmend, auf dem das Strafgesetz 1852 im Wesentlichen beruhte.⁵⁰⁰ Während der Dauer seiner Geltung wurde das Strafgesetz 1852 durch zahlreiche Novellen und strafrechtliche Sondergesetze ergänzt,⁵⁰¹ der Wunsch nach einer umfassenden Reform des österreichischen Strafrechts war jedoch schon bald nach Inkrafttreten des Strafgesetzes 1852 zu Tage getreten und resultierte in einer Reihe von Gesetzesentwürfen. Die politische Situation der Monarchie, die sich in wiederholten Auflösungen des Reichsrates äußerte, verhinderte jedoch die Umsetzung der Reformvorhaben. Die bereits vor dem Ersten Weltkrieg angedachte und während der Zwischenkriegszeit von beiden Seiten vorangetriebene Rechtsangleichung zwischen Österreich und Deutschland auf dem Gebiet des Strafrechts fand ihr Ende durch die »Machtübernahme« der Nationalsozialisten in Deutschland. Mit Beginn der austrofaschistischen Ära kam auch in Österreich die Strafrechtsreformbewegung zum Erliegen. Erst durch das Strafgesetzbuch 1975 konnte eine Gesamtreform des österreichischen Strafrechts umgesetzt werden.

B. Die österreichische Reformdiskussion vom Inkrafttreten des Strafgesetzes 1852 bis zum Ersten Weltkrieg

1. Fortsetzung der österreichischen Rechtstradition – Vom Entwurf Hye zum Ausschussentwurf 1870

Bereits am 16. Februar 1861, nicht einmal ein Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzes 1852, wurde *Hye*, Sektionschef im Justizministerium und späterer Justizminister, mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes betraut. Im März 1863 legte *Hye* ein »Abänderungsstatut zu dem allgemeinen Strafgesetze vom 27. Juni 1852« vor; im Mai desselben Jahres folgte der »Entwurf eines vollständig neuen Straf-

499 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 1974/60.

500 Eingehend dazu Kapitel II.

501 Einen Überblick über die wichtigsten Novellen und Sondergesetze bis zum Jahr 1904 gibt *Hoegel Hugo*, Geschichte 100 ff.

gesetzes über Verbrechen und Vergehen für die im engeren Reichsrathe des österreichischen Kaiserstaates vertretenen Länder«. ⁵⁰² *Hyes* Entwürfe bildeten die Grundlage für die von einer Ministerialkommission ausgearbeitete und am 27. Juni 1867 durch Justizminister *Anton Emanuel von Komers* im Abgeordnetenhaus eingebrachte Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzes. ⁵⁰³

Der Entwurf *Hye* regelte im XIII. Titel »Nothzucht, Schändung und andere strafbare Arten der Unzucht oder Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit und Schamhaftigkeit; Kuppelei; mehrfache Ehe und andere gesetzwidrige Ehen und Ehebruch«. § 189 des Entwurfs *Hye* sah vor:

»Widernatürliche Unzucht, d.i. Unzucht mit Personen nämlich Geschlechts oder mit Tieren, wird als Verbrechen mit Zuchthaus von 8 Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.« ⁵⁰⁴

Die Regierungsvorlage 1867 widmete sich den Sittlichkeitsdelikten im XVI. Titel. Zu den »anderen strafbaren Arten der Unzucht« zählte sie die Verführung zur Unzucht, die Blutschande, die Unzucht zwischen Seitenverwandten und die Unzucht zwischen Verschwägerten. Die Unzucht wider die Natur schied sie dagegen aus dem Kreis der strafbaren Handlungen aus. Diese Vorgehensweise hatte nicht nur die Stimmenmehrheit in der Kommission gefunden: Auch *Hye*, der hinsichtlich des Strafgesetzes 1852 noch angemerkt hatte, die gleichgeschlechtliche Unzucht stelle einen »Angriff auf die religiöse und sittliche Unterlage der staatlichen Ordnung, [...] ein Schütteln und Rütteln an den wichtigsten Grundfesten des Staates« ⁵⁰⁵ dar, schloss sich anlässlich der Beratungen der Auffassung an, dass das Delikt der widernatürlichen Unzucht in einem neuen Gesetz aufzugeben sei. ⁵⁰⁶

Für die geplante Entkriminalisierung der widernatürlichen Unzucht führte die Kommission eine Reihe von Gründen an. Zunächst gäbe es Sittlichkeitsdelikte, bei denen »der Act der Geschlechtsbefriedigung

502 Vgl *Hoegel Hugo*, Geschichte 99.

503 StenProtAH 14. Sitzung der 4. Session am 27. Juni 1867, 251. Vgl *Hoegel Hugo*, Geschichte 99. Allgemein zu diesem Entwurf vgl *Glaser Julius*, Studien zum Entwurf des österreichischen Strafgesetzes (1871). Die Regierungsvorlage 1867 führte zur Novelle vom 15. November 1867, RGBl 1867/131.

504 Zitiert nach *Bachitsch Inge Nora*, Entwicklung 156.

505 *Hye Anton*, Strafgesetz 47 (Hervorhebungen im Original).

506 Vgl Motive zu dem von dem k.k. Justizministerium im Jahre 1867 veröffentlichten Entwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (1867) 109.

selbst und die Art der Ausführung desselben es sind, welche die Gesetzgebung zur Strafandrohung veranlassen«⁵⁰⁷. Diese würden vor allem dem Schutz der persönlichen Freiheit sowie der Verhinderung von Handlungen dienen, die »wegen ihrer Widernatürlichkeit« eine Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit darstellen. Daneben existiere eine zweite Klasse von strafgesetzlichen Verboten, die aufgrund eines besonderen Verpflichtungsverhältnisses oder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zur Hintanhaltung weiterer Unsittlichkeiten notwendig seien. Im Hinblick auf die letztgenannte Gruppe sei in den europäischen Gesetzgebungen die Tendenz festzustellen, den Kreis der Verbote zunehmend enger zu ziehen. Das Augenmerk richte sich nur mehr darauf, dass die öffentliche Sittlichkeit nicht verletzt werde. Dieser Entwicklung verschließe sich auch der österreichische Gesetzgeber nicht.⁵⁰⁸ Es sei nicht einzusehen,

»warum gerade die im §. 129 dieses Gesetzes [StG 1852] hervorgehobenen Unzuchtsacte insbesondere als Verbrechen mit Strafe bedroht werden sollten, betrachte man dieselben nun nach ihrer Beschaffenheit als unzüchtige, oder nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit als gesundheitsschädliche Handlungen.«⁵⁰⁹

Auch außerhalb des § 129 StG 1852 seien widernatürliche Arten der geschlechtlichen Befriedigung denkbar, ja sogar zwischen Personen verschiedenen Geschlechts könnten sich solche ereignen, ohne strafrechtlich verpönt zu sein. Solange derartige Akte in beiderseitigem Einvernehmen und nicht öffentlich stattfanden, liege daher kein Grund vor, die Unzucht wider die Natur noch länger unter Strafe zu stellen, da die Rechte anderer nicht verletzt würden.

Schließlich »[muß] es jedem überlassen bleiben [...], es vor sich selbst zu verantworten, wenn er sich – ohne Scandal für andere zu erregen – gewissen Unsittlichkeiten hingibt, oder wenn er seine Gesundheit durch unzüchtige Handlungen untergräbt.«⁵¹⁰

Auch die geringe Anzahl von Fällen, die überhaupt zur Kenntnis der Straferichte gelangten, spräche für die Beseitigung der Strafdrohung.⁵¹¹

507 Motive 109.

508 Vgl Motive 109f.

509 Motive 110.

510 Motive 110.

511 Die Übersicht über Ergebnisse der Strafrechtspflege zählte die Unzucht schon für das Strafgesetz 1803 zu den relativ selten verfolgten Delikten. Notzucht und andere

Darüber hinaus wusste die Kommission um die Auslegungsschwierigkeiten, die § 129 StG 1852 für die Rechtsprechung mit sich brachte: Sollten die Richter in die Lage versetzt werden, die Strafnorm möglichst einheitlich anzuwenden, so wäre eine eingehende Beschreibung der strafbaren Handlungen unumgänglich. Eine derartige Befassung »mit widerlichem Detail«⁵¹² schien der Kommission jedoch keinesfalls wünschenswert, weshalb sie die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht fallen ließ, sofern sie nicht eine öffentliche Verletzung der Sittlichkeit nach § 198 der Regierungsvorlage 1867 darstellte.⁵¹³

Die Streichung der widernatürlichen Unzucht aus dem Kreis der strafbaren Handlungen schien auch in der Rechtswissenschaft Zustimmung zu finden. Weder *Adolf Merkel* noch *Julius Glaser*, der selbst in seiner Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen in Strafrechtssachen in Fällen des § 129 I b StG 1852 zur Schilderung des Sachverhaltes lieber auf die lateinische Sprache zurückgriff,⁵¹⁴ gingen auf diesen Umstand in ihren Besprechungen des Strafgesetzentwurfes näher ein.⁵¹⁵ Wohlwollen gegenüber der Vorgehensweise der Strafrechtskommission äußerte *August Geyer*: Es verdiene »Billigung, dass der Entwurf die widernatürliche Unzucht als solche [...] nicht für strafbar erklärt.«⁵¹⁶

Ergebnis der kommissionellen Beratungen der Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus war der Bericht des Ausschusses vom 21. Februar 1870⁵¹⁷ sowie der diesem Bericht beigefügte Ausschussentwurf 1870⁵¹⁸. Der Ausschussentwurf nannte im XVIII. Titel – »Strafbare Handlungen

Unzuchtsfälle kämen am häufigsten im Lombardisch-Venetianischen Königreich, im Küstenlande und in Nordtirol vor, kaum dagegen in Böhmen, Galizien, Krain, Mähren, Schlesien und Dalmatien. Die Zahl der Fälle betrage nirgends mehr als 2,5 Prozent aller Verbrechen, in einigen Kronländern sogar nur 0,33 Prozent. Vgl. Uebersicht der Ergebnisse der Strafrechtspflege in denjenigen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, in welchen das Strafgesetz vom 3. September 1803 in Wirksamkeit ist, während der Jahre 1845, 1846, 1847 und 1848, veröffentl. vom k.k. Justizministerium, 7.

512 Motive 110.

513 Vgl. Motive 110.

514 Vgl. OGH 842, 917.

515 Vgl. *Merkel Adolf*, Bemerkungen über den speciellen Theil des österreichischen Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (1867); *Glaser Julius*, Ueber den Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1867, 163.

516 *Geyer August*, Besprechung des Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die nicht-ungarischen Länder Österreichs vom Jahre 1867 (1867) 141.

517 Vgl. 75 BlgStenProtAH 5. Session 746 ff.

518 Vgl. 75 BlgStenProtAH 5. Session 756 ff.

wider die Sittlichkeit« – die Sittlichkeit allgemein als das geschützte Rechtsgut ohne sie auf die »öffentliche« Sittlichkeit zu beschränken. Der liberale Kurs, den die Regierungsvorlage 1867 eingeschlagen hatte, wurde beibehalten, die einverständliche gleichgeschlechtliche Unzucht unter Erwachsenen sollte straffrei bleiben. Begrifflich wich der Entwurf von der österreichischen Rechtstradition insoweit ab, als § 162 des Ausschussentwurfes den bisherigen Tatbestand der Schändung nunmehr als »Missbrauch zur widernatürlichen Unzucht« bezeichnete:

»Wer eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche in folge der von ihm angewendeten Gewalt oder gefährlichen Drohung (§ 104) außer Stande ist, ihm Widerstand zu leisten, oder welche sich sonst im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindet, oder noch nicht 14 Jahre alt ist, zur Befriedigung seiner Lüste auf eine nicht im Beischlaf bestehende Weise außerehelich geschlechtlich missbraucht, begeht das Verbrechen des Missbrauches zur widernatürlichen Unzucht.«

Als Strafe für das genannte Verbrechen sah § 163 des Ausschussentwurfes 1870 Zuchthaus von einem bis zu vier Jahren vor. Die Strafverfolgung sollte nur auf Begehren der verletzten Person eintreten, außer die Tat hatte eine besonders schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung verursacht oder den Tod der verletzten Person herbeigeführt. In beiden Fällen hatte die Verfolgung von Amts wegen zu erfolgen, das Strafmaß erhöhte sich auf Zuchthaus von vier bis acht Jahren im ersten und von acht bis zwölf Jahren im zweiten Fall. Unter »Schändung« verstand der Ausschussentwurf in § 161 dagegen den Missbrauch einer willens- oder wehrlosen Frau oder eines Mädchens unter vierzehn Jahren zum außerehelichen Beischlaf.

Die Vertagung des Reichsrates, gefolgt von der Auflösung des Abgeordnetenhauses am 22. Mai 1870,⁵¹⁹ beendeten diesen ersten Versuch der Reform des Strafgesetz 1852, der im wesentlichen an die österreichische Rechtstradition angeknüpfte, letztendlich aber zu einer Entkriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht geführt hätte.

519 Kaiserliches Patent vom 22. Mai 1870, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen, RGBl 1870/74.

2. Nach deutschem Vorbild – Vom Entwurf Glaser 1874 bis zum Entwurf Pražak 1881

In der darauf folgenden Legislaturperiode brachte die Regierung am 7. November 1874⁵²⁰ einen vom nunmehrigen Justizminister *Glaser* initiierten Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen⁵²¹ im Abgeordnetenhaus des Reichsrates ein. Der Entwurf *Glaser* schlug einen anderen Weg ein als der auf *Hye* zurückgehende erste Reformversuch. Er orientierte sich wesentlich am deutschen Reichsstrafgesetzbuch 1871, das entsprechend den österreichischen Verhältnissen und Bedürfnissen umgearbeitet werden sollte. Für die nächsten 20 Jahre blieb dieser Entwurf bestimmend für die Bestrebungen einer Reform des österreichischen Strafgesetzes.⁵²²

Hinsichtlich des Verbrechens der widernatürlichen Unzucht orientierte sich *Glaser* – dem die widernatürliche Unzucht im Vergleich etwa zum Beischlaf zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern als das schwerwiegendere Verbrechen erschien⁵²³ – ganz an der deutschen Rechtslage. Hier war im Jahr 1869 das preußische Strafgesetzbuch von 1851 den Beratungen über ein einheitliches Strafgesetz für den Norddeutschen Bund zugrunde gelegt worden. Mit geringfügigen Änderungen avancierte das Strafgesetzbuch Preußens in weiterer Folge schließlich zum Reichsstrafgesetzbuch 1871.⁵²⁴ § 143 des Preußischen Strafgesetzbuchs wurde fast wortgetreu als § 175 dRStGB übernommen:

»Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.«

520 StenProtAH 71. Sitzung der 8. Session am 7. November 1874, 2571.

521 221BlgStenProtAH 8. Session 1 ff. Allgemein zu dem Entwurf vgl *Binding Karl*, Der neue Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom Jahre 1874 in seinen Grundsätzen (1875); *Haerberlin Carl E.*, Bemerkungen zu dem österreichischen Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Der Gerichtssaal 1875, 605.

522 Vgl dazu *Rittler Theodor*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil I² (1954) 20.

523 Vgl *Glaser Julius*, Bemerkungen über den von Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich (1867) 62.

524 Zur Entwicklung siehe *Vormbaum Thomas*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte (2011) 81 ff mwN.

In Anlehnung an die deutsche Rechtslage sah der österreichische Entwurf 1874 im XI. Hauptstück unter der Überschrift »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« daher im § 190 die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht nur unter Männern beziehungsweise zwischen Mensch und Tier vor.⁵²⁵ Die Dauer der zu verhängenden Haftstrafe richtete sich nach § 13 des Entwurfs 1874, der die Strafuntergrenze mit einem Tag, die Strafobergrenze mit fünf Jahren Gefängnis festlegte. Die Rückkehr zur Strafbarkeit der einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Erwachsenen begrüßte der deutsche Jurist und Politiker *Friedrich Oscar von Schwarze* in seiner Besprechung des Entwurfes 1874: Die Straflosigkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht sei mit »den Anschauungen im Volke« nicht zu vereinbaren. Die Tendenz des Gesetzes verlange es ferner, die widernatürliche Unzucht nicht auf beischlafähnliche Handlungen zu beschränken.⁵²⁶ Während sich die letztgenannte Entwicklung bald auch in der österreichischen Rechtsprechung abzeichnen sollte,⁵²⁷ verließ der Entwurf 1874 mit der Beschränkung der Strafbarkeit auf Personen männlichen Geschlechts den Boden der weit in das gemeine Recht zurückreichenden österreichischen Rechtstradition. Durch die Verengung der Strafdrohung auf die mann-männliche Unzucht, die Einstufung als mit Gefängnisstrafe bedrohtes Vergehen sowie die Herabsetzung der Strafuntergrenze auf einen Tag wies der Entwurf 1874 aber auch Ansätze einer Liberalisierung auf.

Aus den am 26. Juli 1877 beendeten Beratungen des vom Abgeordnetenhaus gewählten Strafgesetzausschusses ging der »Entwurf eines neuen Strafgesetzes nach den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses«⁵²⁸ hervor. Der Straftatbestand der widernatürlichen Unzucht blieb im Vergleich zum Entwurf 1874 in seinem Wortlaut unverändert. Er fand sich im Entwurf 1877 als § 187. Einem Antrag, die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht zu beseitigen, »wo kein öffentliches Aergerniß [sic!] gegeben, Niemand in seinem Rechte

525 § 190. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

526 Vgl. *Schwarze Friedrich Oscar von*, Bemerkungen zu dem Entwurfe des Straf-Gesetzbuchs für das Kaiserthum Oesterreich (1875) 80.

527 Siehe Kapitel II.

528 Zu 392 BlgStenProtAH 9. Session 344 ff (hier findet sich eine Gegenüberstellung der Regierungsvorlage 1874 und der Ausschussanträge 1877).

beeinträchtigt und Niemand verführt wird«⁵²⁹, verschloss sich der Strafgesetzausschuss. Er kehrte vielmehr zu der im Rahmen des ersten Reformversuchs bereits aufgegebenen Auffassung zurück, dass es sich bei der Strafdrohung nicht etwa um den Ausdruck »reiner Moral« handle, sondern diese der Hintanhaltung eines Lasters diene, »welches insofern als gemeingefährlich betrachtet werden muß, als die Geschichte lehrt, daß ganze Völker dadurch deprivirt [sic!] wurden.«⁵³⁰

Zu einer Beratung des Entwurfes 1877 im Plenum des Abgeordnetenhauses kam es nicht mehr. Die neuerliche Auflösung des Abgeordnetenhauses am 22. Mai 1879⁵³¹ bedeutete vorerst eine Zäsur der Strafrechtsreform. Erst am 14. November 1881 legte *Alois von Pražak*, Justizminister der konservativen Regierung Graf *Eduard Taaffes*, einen Entwurf vor, der mit dem Entwurf 1874 übereinstimmte und auch die Ausschussbeschlüsse berücksichtigte. Das Delikt der widernatürlichen Unzucht war gleich lautend wie im Entwurf 1874/77 in § 188 geregelt. Das offenkundige Abgehen von der im österreichischen Recht bestehenden Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Unzucht sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen fand allerdings keine ungeteilte Zustimmung. Der deutsch-österreichische Rechtswissenschaftler und Strafrechtsprofessor in Graz *Theodor Reinhold Schütze* verteidigte das geltende Recht, das ihm mit seiner Strafbarkeit für beide Geschlechter vollständiger erschien. Im Entwurf sei der Wortlaut dahingehend zu ändern, dass die Unzucht »zwischen Personen des nämlichen Geschlechtes« unter Strafe gestellt werde.⁵³²

529 Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein neues Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Zu 392 BlgStenProtAH 9. Session 287.

530 Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein neues Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Zu 392 BlgStenProtAH 9. Session 287.

531 Kaiserliches Patent vom 22. Mai 1879, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates und die Vornahme der Neuwahlen für dasselbe, RGBl 1879/67.

532 Vgl *Schütze Theodor Reinhold*, Zur Kritik des neuesten österreichischen Strafgesetzentwurfes, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1882, 205 (230).

3. Rückkehr zur österreichischen Rechtstradition – Die Entwürfe Schönborn 1889 und 1891

Die neuerliche Auflösung des Abgeordnetenhauses am 23. April 1885⁵³³ setzte der Beratung des Entwurfes 1881 im Strafgesetzausschuss ein vorzeitiges Ende. Auch der von Justizminister Graf *Friedrich von Schönborn*, der dem konservativen Hochadel angehörte, 1889 eingebrachte »Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen«⁵³⁴ lehnte sich eng an den Entwurf 1874 an. In manchen Punkten kehrte der Entwurf *Schönborn* allerdings wieder zu der »berechtigte[n] und bewährte[n] Eigentümlichkeit der partikulären österreichischen Rechtsentwicklung«⁵³⁵ zurück, die *Glaser* im Bestreben einer Rechtsangleichung an das Deutsche Reich aufgegeben hatte. Dementsprechend sah der Entwurf im § 186 des XI. Hauptstücks unter dem Titel »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« vor: »Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechtes, oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.«

Die Strafdauer, die in § 14 des Entwurfs 1889 geregelt war, blieb im Verhältnis zum Entwurf 1874 unverändert. Ungeteilte Zustimmung war der Regierungsvorlage nicht beschieden. Einigkeit bestand darüber, dass es keinen ausreichenden Grund gäbe, nur die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe zu stellen.⁵³⁶ Der galizische Abgeordnete *Adolf Vayhinger* hatte allerdings den Antrag eingebracht, die Strafbarkeit überhaupt auf qualifizierte Fälle zu beschränken: »Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist, wenn dadurch ein öffentliches Ärgernis hervorgerufen war, mit Gefängnis zu bestrafen.«⁵³⁷

533 Kaiserliches Patent vom 23. April 1885, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme der Neuwahlen für dasselbe, RGBl 1885/44.

534 822 BlgStenProtAH 10. Session 1.

535 *Rittler Theodor*, Lehrbuch I² 20.

536 Zu 822 BlgStenProtAH 10. Session 130.

537 Antrag des Abgeordneten *Vayhinger* zum XI. Hauptstück des Strafgesetz-Entwurfes, Abgeordnetenhaus 10. Session, Permanenter Strafgesetzausschuss, Protokoll über die 10. Sitzung am 11. Juni 1889, Parlamentsarchiv Wien (Hervorhebung im Original).

Unterstützung fand dieser Antrag durch die mittlerweile in der Sexualwissenschaft vertretene Auffassung, die widernatürliche Unzucht sei kein »Laster«, sondern Ausfluss einer »krankhaften Störung«. ⁵³⁸ Trotzdem lehnte der Strafgesetzausschuss den Antrag mit nur einer Gegenstimme ab, indem er ungeachtet sexualwissenschaftlicher Anschauungen an der Einstufung als »Laster« festhielt. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf jene Fälle, durch die öffentliches Ärgernis erregt worden war, sah der Ausschuss als gleichbedeutend mit einer Beschränkung der Strafbarkeit auf die »krassesten, zugleich aber seltensten Fälle«. ⁵³⁹ Der Staat müsse jedoch mit allen Mitteln das Betreiben und insbesondere die Verbreitung dieser Art der geschlechtlichen Befriedigung verhindern: »Das Beispiel sittlichen und physischen Niederganges mancher Völker, bei denen gegen diese Laster nicht energisch aufgetreten worden ist, beweist, welch' große gemeine Gefahr mit der Verbreitung derselben verbunden ist.« ⁵⁴⁰

Der k.k. oberste Sanitätsrat, der im Jahr 1870 als beratendes und begutachtendes Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder eingerichtet worden war, ⁵⁴¹ äußerte sich in einem Gutachten zum »Sodomieparagrafen« des Strafgesetzentwurfs 1889. ⁵⁴² In Übereinstimmung mit zahlreichen auswärtigen medizinischen Instanzen empfahl der Sanitätsrat die Streichung des § 186 aus dem Entwurf 1889: Bereits zwanzig Jahre zuvor hatte die »Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Preussen« im einverständlichen gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Erwachsenen kein Verbrechen mehr erblickt und – allerdings erfolglos – die Beseitigung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht empfohlen. ⁵⁴³ In seiner Begründung nahm der Sanitätsrat einen vermittelnden

538 Vgl auch den Hinweis in 916 BlgStenProtAH 10. Session 45.

539 Vgl 916 BlgStenProtAH 10. Session 45.

540 916 BlgStenProtAH 10. Session 45.

541 Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl 1870/68. Das Gesetz hat bis heute Gültigkeit, die Regelungen über den Obersten Sanitätsrat finden sich seit 2011 im Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat (OSR-Gesetz), BGBl I 2011/70.

542 Die »Gutachtliche[n] Aeussierungen des k.k. obersten Sanitätsrathes zum Sodomieparagraph (§ 186) des österreichischen Strafgesetzentwurfes« finden sich wiedergegeben in *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 37 ff.

543 Vgl das »Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Preussen vom 24. März 1869«, als »Beilage I« wiedergegeben in *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 35 ff.

Standpunkt zwischen dem Strafrechtsausschuss und der in der Sexualwissenschaft mehrheitlich vertretenen Auffassung ein. Er bezog hinsichtlich der Frage nach der Krankhaftigkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht keine eindeutige Stellung. Stattdessen konzentrierte sich der Sanitätsrat vornehmlich auf die Strafwürdigkeit der Tat, die seiner Ansicht nach bei einem Großteil der fraglichen geschlechtlichen Handlungen verneint werden musste. In den meisten Fällen bestehe die gleichgeschlechtliche Unzucht in wechselseitiger Onanie. Diese gelte aber, wenn sie allein verübt werde, lediglich als Laster und nicht als Verbrechen. Auch die »eigentliche Päderastie«, der Analverkehr, werde nicht nur zwischen Mann und Mann, sondern auch zwischen Mann und Frau ausgeübt, ohne dass durch letzteres ein Straftatbestand erfüllt werde.⁵⁴⁴ Die in Frage stehenden Akte hätten »weder in medicinischer, noch in socialer Hinsicht eine so hohe Bedeutung, dass sie mit den übrigen, vom Gesetze als Verbrechen bestraften Unzuchtsarten in gleiche Linie gestellt werden könnten.«⁵⁴⁵

Häufig werde die gleichgeschlechtliche Unzucht von Personen ausgeübt, »denen der normale Geschlechtsgenuss versagt ist«⁵⁴⁶ und stelle mitunter auch eine Teilerscheinung eines pathologischen Zustandes dar. Die Betroffenen seien jedoch nicht immer als »Geisteskranke im engeren Sinne« zu bezeichnen. Schließlich würde durch die Beseitigung der Strafdrohung auch jenen »schändlichsten Erpressungen« Einhalt geboten, zu denen die Strafnorm Anlass gab.⁵⁴⁷

Weder in Preußen noch in Österreich konnten die medizinischen Experten ihren Ansichten durch die erstellten Gutachten zum Durchbruch verhelfen. Es war der Medizin an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert gelungen, sich als Fachdisziplin zu etablieren, wenn es um die Erforschung der menschlichen Sexualität ging. Ihre Überzeugung, Konträrsexuale seien nicht dem Richter, sondern dem Arzt zu überantworten, ließ sich im Rahmen der Versuche einer Strafrechtsreform jedoch nicht durchsetzen.⁵⁴⁸ Der Strafrechtsausschuss folgte den Anregungen des k.k. obersten Sanitätsrates nicht. Er hielt es lediglich im Einzelfall für prüfenswert, ob durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit die Zu-

544 Vgl *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 37 f.

545 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 38.

546 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 38.

547 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 38 f.

548 Siehe dazu auch *Oosterhuis Harry*, *Stepchildren* 35.

rechnungsfähigkeit ausgeschlossen werde.⁵⁴⁹ Dies entsprach aber nur der bereits geltenden Rechtslage, die eine Untersuchung des Geisteszustandes der Beschuldigten vorsah, wenn darüber Zweifel entstanden.⁵⁵⁰

Obwohl die Reformversuche des Strafrechts bis in die 1930er Jahre andauerten, wurde kein weiteres Gutachten des k.k. obersten Sanitätsrats in der Frage des strafrechtlichen Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Handlungen mehr eingeholt. Auch sonst fand keine Einbindung sexualwissenschaftlicher Experten in die Reformvorhaben statt – stattdessen blieben sie darauf verwiesen, in ihren eigenen Schriften zur Frage einer Reform des »Unzuchtsparagrafen« Stellung zu nehmen. So verlieh etwa *Krafft-Ebing* seiner Enttäuschung darüber Ausdruck,

»dass jenen mühevollen Forschungen so wenig Rechnung getragen und die wissenschaftliche Thatsache, dass die durch § 129 des österreichischen Strafgesetzbuches verpönte Handlung für eine Classe von Menschen ein Naturbedürfniss sei, für eine zum mindesten ›sehr zweifelhafte Behauptung‹ erklärt wurde.«⁵⁵¹

Obwohl *Krafft-Ebing* grundsätzlich eine Untersuchung des Geisteszustandes bei Strafverfolgung wegen widernatürlicher Unzucht befürwortete,⁵⁵² erschien ihm die Ansicht des Strafrechtausschusses bedenklich. Schließlich könne schon eine Voruntersuchung wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht genügen, »um den in sie Verwickelten social zu ruiniren«⁵⁵³. Außerdem zeichnete sich bereits ab, dass der juristische Begriff der Unzurechnungsfähigkeit mit psychiatrischen Anschauungen und dem Zustand der »Konträrsexuellen« nur schwer in Deckung zu bringen war;

»ganz abgesehen davon, dass der Homosexuale durch seine seelisch körperliche Anomalie an und für sich nicht unzurechnungsfähig ist, sondern vielmehr unter einem unwiderstehlichen Zwange handelt, sich in einer Art Nothstand befindet.«⁵⁵⁴

549 Vgl 916 BlgStenProtAH 10. Session 46. § 186 wurde unverändert als § 193 in die Ausschussbeschlüsse zur Regierungsvorlage aufgenommen, vgl 916 BlgStenProtAH 10. Session 161.

550 Siehe auch Kapitel III.

551 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 25.

552 Vgl *Krafft-Ebing Richard von*, *Lehrbuch*² 235 Fn 1. Siehe auch Kapitel III.

553 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 25.

554 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 25.

Das Strafgesetz hielt *Krafft-Ebing* für ein ungeeignetes Mittel, um die Begehung gleichgeschlechtlicher Handlungen zu verhindern. Wie zahlreichen anderen kriminologisch tätigen Psychiatern um die Jahrhundertwende diente *Krafft-Ebing* die von dem französischen Psychiater *Benédicte Augustin Morel* entwickelte Degenerationslehre als Erklärung für sexuell auffällige Verhaltensweisen. Abweichendes Verhalten galt als Symptom der degenerativen Entartung des Individuums, als Störung innerhalb des natürlichen Entwicklungsprozesses. Die Frage nach der Vererblichkeit derartiger Abweichungen und des medizinischen Umgangs damit rückte in den Vordergrund.⁵⁵⁵ Viel besser als durch Strafnormen sei die Gesellschaft durch die Moral »des sittlich und physisch nicht degenerierten Individuums« geschützt.⁵⁵⁶ Da *Krafft-Ebing* aber bewusst war, dass der Forderung nach Beseitigung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht wohl kein Erfolg beschieden sein würde, suchte er Vorschläge zu machen, die zwar die Strafbarkeit bestehen ließen, den »üblen Folgen« dieser Gesetzgebung jedoch vorbeugten. Unerlässlich erschien ihm ein spezieller Schutz der Jugend, hinsichtlich dessen er für eine Erhöhung der bestehenden Altersgrenze von vierzehn Jahren auf wenigstens sechzehn Jahre eintrat. Ferner habe das Strafgesetz Schutz vor gewaltsam oder durch Drohung erzwungenen geschlechtlichen Handlungen zu bieten. *Krafft-Ebing* trat auch für Strafbestimmungen gegen die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und gegen männliche Prostitution ein.⁵⁵⁷ Die männliche Prostitution schätzte *Krafft-Ebing* als gefährlicher ein als ihr weibliches Gegenstück, strafrechtlich war sie tatsächlich aber nur im Hinblick auf § 129 I b StG relevant.⁵⁵⁸ Anstelle dieser Bestimmung schlug er folgende Formulierung vor: »Wer mit einer Person des eigenen Geschlechtes, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Unzucht treibt, ist mit ... zu bestrafen.«⁵⁵⁹

555 Vgl. *Oosterhuis Harry*, Stepchildren 100 ff.

556 *Krafft-Ebing Richard von*, Conträrsexuale 28.

557 *Krafft-Ebing Richard von*, Conträrsexuale 29 ff.

558 Geschlechtliche Handlungen zum Erwerb materieller Vorteile konnten bei einer Verurteilung wegen Unzucht wider die Natur einen Erschwerungsgrund darstellen. Insgesamt erreichten die Diskussionen um mann-männliche Prostitution in Österreich nie die gleiche Intensität wie in Deutschland. Vgl. zum deutschen Diskurs um gleichgeschlechtliche (männliche) Prostitution *Lücke Martin*, Männlichkeit.

559 *Krafft-Ebing Richard von*, Conträrsexuale 33. Für den Fall, dass diese Formulierung keine Billigung fand, nannte *Krafft-Ebing* weitere mögliche Fassungen: »Eine volljährige Person, welche mit einer minderjährigen desselben Geschlechtes Unzucht treibt, ist ... zu bestrafen.« oder »Die widernatürliche Unzucht, welche von einer

Darüber hinaus forderte er, § 134 StPO 1873 mit einem Zusatz zu versehen:

»Wird die Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung geführt, welche aus einem widernatürlichen Geschlechtstriebe (§ ... des Strafgesetzbuches) entspringt, oder deuten bei irgend einer strafbaren Handlung Umstände auf das Vorhandensein eines solchen Triebes hin, so darf die Untersuchung des Geisteszustandes und der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten nicht unterlassen werden.«⁵⁶⁰

Der Entwurf *Schönborn* vermochte in seiner Gesamtheit folglich weder die liberalen Kräfte, noch die Vertreter der konservativen Richtung zu befriedigen.⁵⁶¹

Hinsichtlich der Beibehaltung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht war die öffentliche Meinung gespalten. »Die Widernatürlichkeit [...] sollte aus dem Strafgesetze wegbleiben. Ekelhaft und strafbar ist verschieden.«⁵⁶², kritisierte ein namentlich nicht genannter Autor in der »Neuen Freien Presse« vom 17. August 1889. *Franz von Gernerth*, Richter des Wiener Oberlandesgerichtes, lobte hingegen die Rückkehr zur österreichischen Rechtstradition und damit zur Strafbarkeit für beide Geschlechter. Auch wenn das deutsche Recht nur die widernatürliche Unzucht zwischen Männern bestrafe,

»so wollte damit nicht gesagt werden, daß Unzuchtsakte zwischen Personen des anderen (des weiblichen) Geschlechts nicht auch Strafe verdienen. Allein eine lange Erfahrung ließ es nicht als strafpolitisches Bedürfnis erscheinen, diese Art geschlechtlicher Verirrung, welche vielleicht in anderen Ländern und unter anderen Sitten vorkommt, mit Strafe zu bedrohen.«⁵⁶³

Person über 18 Jahren mit einer anderen desselben Geschlechtes von unter 18 Jahren begangen wird, ist ... zu bestrafen.« Dem Grundgedanken nach wurden *Krafft-Ebings* Vorschläge durch das StRÄG 1971 – allerdings auf Personen männlichen Geschlechts beschränkt – verwirklicht.

560 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 35.

561 Vgl *Kolmer Gustav*, *Parlament und Verfassung in Österreich IV (1907)* 223.

562 *Neue Freie Presse* vom 17. August 1889, Nr 8972, 3.

563 *Gernerth Franz von*, *Verbrechen und Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit in Österreich-Ungarn*, *ZStW* 1891, 315 (323).

Eine ähnliche Ansicht vertrat der Hof- und Gerichtsadvokat *Josef Brzobohaty*. Er äußerte Verwunderung über die Bemerkungen des k.k. obersten Sanitätsrates sowie den vom Abgeordneten *Vayhinger* im Strafgesetzausschuss gestellten Antrag, die widernatürliche Unzucht nur zu bestrafen, wenn durch sie öffentliches Ärgernis erregt worden war. Hinsichtlich des § 186 des Entwurfs 1889 erachtete *Brzobohaty* es für verfehlt, dass weder eine Strafober- noch eine Strafuntergrenze angegeben war, somit die verhängte Freiheitsstrafe auch nur einen Tag Gefängnis bedeuten konnte.⁵⁶⁴

Überwiegend negativ beurteilte der Wiener Jurist *Max Breitenstein* den Entwurf 1889. Die Unbestimmtheit hinsichtlich der Strafbestimmung hielt auch er für gänzlich verfehlt, insbesondere bei den Unzuchtsdelikten:

»Gerade bei diesen Delicten liegt in der subjectiven Auffassung des Falles unendlich viel, so dass wir Erkenntnisse erhalten werden, die nicht nur in den einzelnen Kronländern oder Kreisgerichten, sondern auch selbst innerhalb eines und desselben Gerichtssprengels unendlich differieren werden, in Folge dessen das Vertrauen in die Rechtspflege geradezu untergraben werden muss.«⁵⁶⁵

Zu Ende beraten wurde freilich auch der Entwurf 1889 nicht, da das Abgeordnetenhaus mit Kaiserlichem Patent vom 23. Jänner 1891⁵⁶⁶ neuerdings aufgelöst wurde. Am 30. Juni 1891 überreichte Justizminister *Schönborn* abermals einen Entwurf eines »Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nebst Einführungsgesetz«.⁵⁶⁷ Der allgemeine Teil und sechs Hauptstücke des besonderen Teils des Entwurfs 1891 wurden im Abgeordnetenhaus in zweiter Lesung angenommen. Der Entwurf 1891 hatte die widernatürliche Unzucht im XII. Hauptstück als § 202 unter demselben Titel und mit demselben Wortlaut wie der Entwurf 1889 geregelt.⁵⁶⁸ Auch die Strafdrohung blieb unverändert.

564 Vgl. *Brzobohaty Josef*, Der Entwurf des Strafgesetzes. Vom christlich-socialen Standpunkte kritisch beleuchtet (1890) 17.

565 *Breitenstein Max*, Einige principielle Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf für Oesterreich (1890) 21 (Hervorhebung im Original).

566 Kaiserliches Patent vom 23. Jänner 1891, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen, RGBl 1891/10.

567 Vgl. StenProtAH 30. Sitzung der 11. Session am 30. Juni 1891, 1392.

568 Vgl. 210 BlgStenProtAH 11. Session 70.

Die Bemerkungen zu dem Entwurf stellten hinsichtlich des Delikts der Unzucht wider die Natur lediglich die schon in den Berichten zu den Vorentwürfen geäußerten Meinungen zusammen.⁵⁶⁹

Vom 3. Oktober 1892 bis zum 5. Juli 1893 beriet der ständige Strafgesetzausschuss in insgesamt 64 Sitzungen über die Regierungsvorlage.⁵⁷⁰ »[D]ie wichtige und in neuerer Zeit vielumstrittene Frage, ob die widernatürliche Unzucht criminellement zu bestrafen sei«⁵⁷¹, führte zu einer Debatte im Ausschuss, obgleich ein Antrag auf Streichung oder Einschränkung der Strafbestimmung diesmal nicht vorlag. Inhaltlich Neues brachte die Debatte allerdings nicht. Für die Beibehaltung der Strafbarkeit wurde angeführt, dass sie die Verbreitung der widernatürlichen Unzucht eindämme und damit »die verderblichste Wirkung in sittlicher, physischer und auch cultureller Hinsicht«⁵⁷² hintanhalt. Der ärztlichen Ansicht, »die Päderastie [sei] meistens Ausfluss einer krankhaften Störung [..], die die Zurechnung der That ausschließt«⁵⁷³, schloss sich der Ausschuss nicht an. Selbst wenn die widernatürliche Unzucht »öfter auf ein Gemüthsleiden zurückzuführen ist, als andere Delicte«⁵⁷⁴, verlange dies nur eine besonders sorgfältige Prüfung im Einzelfall, nicht aber die generelle Aufhebung der Strafbarkeit. Beantragt wurde während der Ausschussdebatte, die Strafbarkeit in jenen Fällen zu erhöhen, in denen jugendliche Personen verleitet worden waren oder es sich um gleichgeschlechtliche Prostitution handle. Die erforderliche Mehrheit dafür fand sich jedoch nicht.⁵⁷⁵ Dagegen wurde der Antrag des böhmischen Abgeordneten *Joseph Šil* angenommen, bei der Strafdrohung auf die Angabe »bis zu fünf Jahren« zu verzichten, um eine Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu ermöglichen. In der Fassung des ständigen Strafgesetzausschusses lautet die Bestimmung, nunmehr in § 194:

»Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechtes, oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.«⁵⁷⁶

569 Vgl. Zu 210 BlgStenProtAH 11. Session 247f.

570 Vgl. 709 BlgStenProtAH 11. Session 1.

571 709 BlgStenProtAH 11. Session 46 (Hervorhebung im Original).

572 709 BlgStenProtAH 11. Session 46.

573 709 BlgStenProtAH 11. Session 46.

574 709 BlgStenProtAH 11. Session 46 (Hervorhebung im Original).

575 Vgl. 709 BlgStenProtAH 11. Session 46.

576 709 BlgStenProtAH 11. Session 184.

Soweit sich die Rechtswissenschaft zu den Sittlichkeitsdelikten des insgesamt umstrittenen Entwurfs äußerte, war das Urteil zurückhaltend. Die Beibehaltung der Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht wurde in der Regel begrüßt, allerdings erachtete etwa *Lammasch* das ganze Kapitel über die Sittlichkeitsdelikte als »wenig befriedigend«. Die Bestimmungen über die widernatürliche Unzucht wollte er – nach dem Vorbild des Schweizer Entwurfs⁵⁷⁷ – noch um die Schändung einer Leiche ergänzt wissen.⁵⁷⁸ *Friedmann* betonte insgesamt die Reformbedürftigkeit des österreichischen Strafgesetzes, verlangte aber bei jeglicher Reform eine Beibehaltung der »Eigentümlichkeiten« des österreichischen Strafrechts, soweit diese »in den Anschauungen des Volkes feste Wurzel gefaßt haben«⁵⁷⁹. Zu diesen Eigenheiten, die das österreichische vom deutschen Strafrecht unterschieden, zählte *Friedmann* insbesondere auch die »Pönalisierung der widernatürlichen Unzucht unter Weibern«.⁵⁸⁰

Am 4. März 1895 endeten die Beratungen im Strafgesetzausschuss und damit vorerst auch die Reformarbeiten am Strafgesetzbuch. Die Grundlagen des Entwurfs, der wesentlich auf den *Glaserschen* Entwurf 1874 zurückging, galten als veraltet.⁵⁸¹ Der Wunsch nach einer Novellierung der strafrechtlichen Bestimmungen über die gleichgeschlechtliche Unzucht wider die Natur wurde aber weiterhin zum Ausdruck gebracht. Im Mai 1896 wandte sich »einer jener Unglücklichen, dem der Schöpfer die Liebe zum Weibe versagte, dafür die mann männliche Liebe gab«⁵⁸², mit einer Eingabe an den ständigen Strafgesetzaus-

577 Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven im Auftrage des schweizerischen Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooss (1894) Art 116. Nach *Stooss'* Ansicht war die Beibehaltung der Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht notwendig, um »ein weiteres Umsichgreifen des abscheulichen Lasters und, soweit es die Päderastie betrifft, sogar eine Propaganda für dieselbe« zu verhindern. Die Strafbestimmung gegen die Leichenschändung habe präventiven Charakter, dergleichen würde aus Frankreich berichtet, in der Schweiz habe sich bislang kein derartiger Fall ereignet; vgl Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven im Auftrage des schweizerischen Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooss (1894) 196.

578 Vgl *Lammasch Heinrich*, Vorschläge zur Revision des Strafgesetzentwurfes, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1894, 345 (370).

579 *Friedmann Otto*, Zur Reform des österreichischen Strafrechtes. Mit Berücksichtigung des Strafgesetzentwurfes vom 30. Juni 1891 (1891) 4 Fn 6.

580 *Friedmann Otto*, Reform 4 Fn 6.

581 Vgl *Hoegel Hugo*, Gesichte 100; *Rittler Theodor*, Lehrbuch I² 20.

582 11. Session. Permanenter Strafgesetz-Ausschuß. Eingabe vom 18. Mai 1896, Parlamentsarchiv Wien.

schuss.⁵⁸³ In einem mit *Max von Steur* unterzeichneten Brief beklagte er das große Unrecht, welches

»bezogener Paragraph, in seiner derzeitigen Verfassung an den Urnings [sic!] begeht, die in Folge ihrer schuldlosen sexuellen Veranlagung und der daraus resultierenden Ausübung der ihnen natürlichen geschlechtlichen Befriedigung dem Verbrecher gleich gestellt, ihrer bürgerlichen Ehre beraubt dem bittersten Loose [sic!] ausgesetzt sind, und der noch dem Erpresserthum die willkommenste Unterstützung bietet«⁵⁸⁴.

Von Steur hatte ganz offensichtlich die gängige sexualwissenschaftliche Literatur aufmerksam studiert und suchte sie argumentativ für sein Anliegen zu nutzen. Er attestierte den »Urnings« einen »moralischen Defekt«. Neben den Belastungen durch ihr seelisches Leben hätten sie häufig auch durch körperliche Erkrankungen, wie Neurasthenie, zu leiden, die meist der erzwungenen sexuellen Abstinenz geschuldet seien:

»So wie der weibliebende Mann um sich gesund zu erhalten seinen Geschlechtstrieb seiner Natur entsprechend befriedigen muß, ebenso muß auch der mannliebende Mann diesem besonders mächtig auftretenden sexuellen Empfinden, seiner Natur entsprechend Folge leisten [...].«⁵⁸⁵

Die mann-männliche Liebe, um die es *von Steur* ausschließlich zu tun war, sei nur dort unter Strafe zu stellen, wo sie öffentliches Ärgernis erregte, wo Jugendliche missbraucht würden oder wo auf einem Abhängigkeitsverhältnis beruhende Gewalt oder Zwang eingesetzt würden. Die einvernehmliche sexuelle Betätigung unter Erwachsenen (Männern) sei straflos zu stellen, ja mehr noch, die Justiz-Verwaltung habe diese »Stiefkinder der Natur«⁵⁸⁶ zu schützen. Vermutlich hatte *von Steur* diesen Begriff aus *Krafft-Ebings* Schrift »Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter« übernommen. *Krafft-Ebing* plädierte dafür,

583 Es handelt sich hierbei um die früheste auffindbare Privateingabe zum Straftatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht.

584 11. Session. Permanenter Strafgesetz-Ausschuß. Eingabe vom 18. Mai 1896, Parlamentsarchiv Wien.

585 11. Session. Permanenter Strafgesetz-Ausschuß. Eingabe vom 18. Mai 1896, Parlamentsarchiv Wien.

586 11. Session. Permanenter Strafgesetz-Ausschuß. Eingabe vom 18. Mai 1896, Parlamentsarchiv Wien.

»dass die aus krankhafter Naturanlage resultierenden sodomitischen Handlungen, von Erwachsenen untereinander begangen, nicht strafrechtlich verfolgt werden. Wer die moralischen und physischen Leiden dieser Stiefkinder der Natur kennt, wird diese Forderung als eine im Namen der Humanität und der Gerechtigkeit gestellte empfinden.«⁵⁸⁷

Die österreichische Strafrechtsreform stagnierte jedoch. Auch *Schönborn* hatte die wiederholt in Angriff genommene Novellierung des Strafgesetzes nicht zum Abschluss bringen können. Der Versuch einer Liberalisierung der Sexualdelikte musste desgleichen als gescheitert gelten. Weder die zu Beginn der Reformbestrebungen innerhalb der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft vertretene Auffassung, es fehle hinsichtlich der gleichgeschlechtlichen Unzucht an einem Strafbedürfnis, noch die Empfehlungen aus medizinischen Fachkreisen, die Strafbarkeit zu beseitigen, hatten sich durchsetzen können. Die am Strafrecht des Deutschen Reiches orientierte Einschränkung der Strafbarkeit auf den mann männlichen Verkehr, die der österreichischen Rechtstradition fremd war, stieß auf keine ungeteilte Zustimmung. Kurz vor Ende des 19. Jahrhunderts war man im Wesentlichen wieder zu einer Befürwortung der Strafbarkeit für beide Geschlechter zurückgekehrt.

4. Ein Angriff auf die Geschlechtsordnung der Natur – Vom Referentenentwurf 1902 zur Regierungsvorlage 1913

Am 16. Dezember 1897 setzte Justizminister *Ignaz Ruber* eine Ministerialkommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzentwurfes ein. Diese bestand aus *Hoegel*, damals Strafrechtsreferent im Justizministerium und später Generalprokurator, sowie den Professoren *Lammasch* und *Stooss*.⁵⁸⁸ Der von dieser Kommission ausgearbeitete Referentenentwurf 1902⁵⁸⁹ wurde 1906 in einer überarbeiteten und redigierten Fassung einer Enquete aus Praktikern und Theoretikern und schließlich einer Kommission zur Beratung vorgelegt. Ein Komitee bestehend aus *Wenzeslaus Gleispach*, *Lammasch*, *Adolf Lenz*, *Alfred Schober* und

587 *Krafft-Ebing*, *Der Conträrsexuale* 31.

588 Vgl. *Hoegel Hugo*, *Geschichte* 100.

589 Teile des Entwurfs finden sich bei *Bachitsch Nora*, *Entwicklung* 196 ff abgedruckt.

Paul Vittorelli erarbeitete aus dem Ergebnis der Beratungen den Vorentwurf 1909.⁵⁹⁰

Der Referentenentwurf 1902 brach erstmals mit der Verbindung zwischen der *sodomia ratione sexus* und der *sodomia ratione generis* und regelte jedes der beiden Delikte in einem eigenen Paragraphen. Er fasste die jeweils geschützten Rechtsgüter schärfer und unterschied bei den Sittlichkeitsdelikten zwischen »Straftaten gegen die Ehe und gegen die Familie« (13. Hauptstück) und »Straftaten gegen die Sittlichkeit« (14. Hauptstück). Die Unzucht wider die Natur fand sich im letztgenannten Hauptstück in § 238 Entwurf 1902:

»Wer vorsätzlich mit einer Person desselben Geschlechtes eine der Befriedigung des Geschlechtstriebes dienende unzüchtige Handlung vornimmt, oder wer vorsätzlich duldet, dass eine Person desselben Geschlechtes an ihm eine solche Handlung vornimmt, wird wegen Vergehens mit Gefängnis von 2 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft ...«⁵⁹¹

Der Entwurf 1902 hob die Strafuntergrenze gegenüber den Vorentwürfen an, reduzierte aber gleichzeitig die Strafobergrenze von fünf auf zwei Jahre. Darüber hinaus blieb er bei der Einstufung der Unzucht wider die Natur als Vergehen. Der Tatbestand fand eine wesentlich genauere Beschreibung, die klarstellte, dass die Tathandlung auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sein musste.⁵⁹² Straferhöhend sollte es sich auswirken, wenn das Opfer zwar das vierzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, wenn die Tat an einer wehr- oder willenslosen, geisteskranken, blödsinnigen oder unmündigen Person oder gewerbsmäßig verübt wurde.

Der Vorentwurf 1909 vereinte das Grunddelikt und einige der Qualifikationen in § 269 und senkte den Strafrahmen beim Grunddelikt. Hinsichtlich der Tathandlung kehrte der Vorentwurf 1909 allerdings wieder zu einer weniger eindeutigen Formulierung zurück:

590 Vgl. Rittler Theodor, Lehrbuch I² 21 sowie die Darstellung bei Goltsche Friederike, Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Entwurf Radbruch) (2010) 91. Allgemein zum Vorentwurf 1909 vgl. Gleispach Wenzeslaus, Der Österreichische Strafgesetzentwurf (1910). Zu Gleispachs politischer Haltung siehe unten.

591 Zitiert nach Bachitsch Inge Nora, Entwicklung, 200 Fn 258.

592 Zur diesbezüglichen Diskussion in Rechtsprechung und Rechtslehre vgl. insb. Kapitel II.

- »1. Wer mit einer Person desselben Geschlechtes Unzucht treibt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.
 2. Wer die Tat mit einer Person im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Wer zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn er zur Tat verführt wurde.
 3. Wer die Tat gewerbemäßig verübt oder wer gewerbemäßig der Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes Vorschub leistet, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«⁵⁹³

Der Missbrauch einer wehr- oder bewusstlosen oder unter einer die Diskretionsfähigkeit beeinträchtigenden Geistesstörung oder Geisteschwäche leidenden Person zur gleichgeschlechtlichen Unzucht wurde in § 270 Z 2 des Entwurfs 1909 geregelt. Die Ziffer 1 enthielt eine gänzlich neue Deliktsvariante: Wer einen anderen durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt dazu zwang, sich zur gleichgeschlechtlichen Unzucht missbrauchen zu lassen, sollte mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden. Die Drohung konnte sich sowohl gegen das Opfer selbst, als auch gegen eine dem Opfer nahestehende Person richten.⁵⁹⁴

Systematisch bildeten die Sittlichkeitsdelikte im Entwurf 1909 den Abschluss der strafbaren Handlungen, die sich »gegen die Gesamtheit« richteten und leiteten zu jenen Bestimmungen über, die die Beeinträchtigungen der Person unter Strafe stellten. Die Erläuternden Bemerkungen begründeten dies damit, »daß sie [die Sittlichkeitsdelikte] insgesamt die Grundlagen unserer sittlichen Kultur angreifen, daß sie häufig aber auch noch besonders die Freiheit und Ehre des Einzelnen kränken.«⁵⁹⁵ Strafbar blieb die Unzucht mit einer Person desselben Geschlechts für beide Geschlechter. Einen »Schutz des Mannes« sahen die Sittlichkeitsdelikte nur bei gleichgeschlechtlichen Sexualhandlungen vor: Anders als bei Frauen und Kindern werde »die Geschlechtsehre des Mannes nur durch Unzucht wider die Natur zerstört«⁵⁹⁶, weshalb

593 Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze (1909) 72.

594 Vgl Vorentwurf 1909, 72.

595 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwurfe des Einführungsgesetzes (1910) 231.

596 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf 1909, 232.

lediglich der Zwang zu widernatürlicher Unzucht mit Strafe zu bedrohen sei, nicht aber an einem Mann durch eine Frau verübte Sittlichkeitsdelikte. Der Begriff »Unzucht« umfasste entsprechend den Erläuternden Bemerkungen zum Vorentwurf 1909 nur solche unzüchtigen Handlungen, »die geschlechtlicher Begierde des Täters entspringen.«⁵⁹⁷ In Anlehnung an die mittlerweile vertretene Ansicht des Obersten Gerichtshofs sollten bereits Handlungen ausreichend sein, die geeignet waren, den Geschlechtstrieb zu erregen.⁵⁹⁸

Die Strafbestimmungen gegen die einvernehmliche widernatürliche Unzucht unter Erwachsenen ließen sich freilich nicht mit dem »Schutz[...] der geschlechtlichen Freiheit und Schwäche«⁵⁹⁹ begründen. Dementsprechend griffen die Erläuternden Bemerkungen auf das Argument zurück, dass sie einen »Angriff[...] auf die Geschlechtsordnung der Natur«⁶⁰⁰ darstellten. Nur die Beibehaltung der Strafbarkeit könne die Verbreitung der gleichgeschlechtlichen Unzucht eindämmen, die geeignet sei, »die sittlichen Anschauungen [zu] verkehren und das Volk an Leib und Seele [zu] verderben.«⁶⁰¹ Die in den Erläuterungen zunehmend und wiederholt geäußerte »Sorge« um die Sittlichkeit des Volkes hatte ihren Grund vermutlich nicht zuletzt in einer Reihe »homosexueller Skandale«, die sich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ereignet hatten. Der Prozess um *Oscar Wilde*, die in der italienischen Presse geäußerten Päderastievorwürfe gegen *Friedrich Krupp* und *Maximilian Hardens* Anschuldigungen gegen Graf *Kuno von Moltke* und Prinz *Philip zu Eulenburg-Hertefeld* hatten zahlreiche europäische Länder erschüttert und erstmalig einen weiteren Bevölkerungskreis mit sexualwissenschaftlicher Literatur und dem Begriff »Homosexualität« bekannt gemacht.⁶⁰² Insbesondere die bei Erscheinen des Entwurfes nicht einmal ein Jahr zurückliegende *Harden-Eulenburg-Affäre* im Deutschen Reich und das enorme Aufsehen, das dieser Skandal in der Öffentlichkeit erregt hatte, mussten dem Strafgesetzausschuss noch mehr als deutlich

597 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf 1909, 232.

598 Siehe dazu Kapitel II.

599 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf 1909, 236.

600 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf 1909, 236.

601 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf 1909, 237.

602 Vgl auch die Auflistung bei *Sked Alan*, *Social Attitudes and Legal Constraints: Army Life in the Habsburg Monarchy 1890–1914*, *Journal on European History of Law* 2012/2, 11 (30).

vor Augen stehen.⁶⁰³ Der Wunsch nach einer diskreten gleichgeschlechtlichen Sexualität unter Erwachsenen, die sich ausschließlich im Privaten vollzog, konnte angesichts des regen Interesses der Öffentlichkeit und der Medien an derartigen Vorkommnissen nur als gescheitert gelten. Desgleichen hatten die zu Tage getretenen Affären auch offenbart, dass konträrsexuelle Neigungen vor keinem Gesellschaftskreis halt machten. Nicht nur unter der einfachen Bevölkerung wollte man daher die Ausbreitung der Unzucht wider die Natur verhindern, vor allem sollten Personen, die öffentliche Ämter bekleiden, vor diesem »Laster« bewahrt werden. Die diesbezüglich geäußerten Befürchtungen schienen sich direkt auf die unmittelbar zurückliegenden homosexuellen Skandalaffären zu beziehen:

»Verbreitete sich die *Venus monstrosa*, bestünde die Gefahr, daß sie auf Beziehungen zwischen Männern in öffentlicher Tätigkeit störend einwirkte und daß dadurch in weiterer Folge die öffentlichen Angelegenheiten Schaden litten.«⁶⁰⁴

Noch stärker als bisher trat folglich die Verhinderung einer Verbreitung der Homosexualität in den Vordergrund. Diesem Anliegen entsprachen die Einführung des vormals unbekanntes Verbrechens⁶⁰⁵ der gleichgeschlechtlichen Prostitution im § 269 Z 3 des Entwurfs 1909 sowie die verschärften Jugendschutzbestimmungen in § 269 Z 2. Dass der Schutz der Jugend vor Sittlichkeitsdelikten vermehrt eingefordert wurde, war außerdem dem zunehmenden Interesse am Verbrechertypus des »Kinderschänders« geschuldet. Auch dafür mochte ein Verfahren den entscheidenden Anstoß gegeben haben, das großes mediales Echo ausgelöst hatte: Am 25. Oktober 1905 wurde der Physiologieprofessor *Theodor Beer*

603 Vgl *Bruns Claudia*, Skandale im Beraterkreis um Kaiser Wilhelm II. Die homosexuelle »Verbündelung« der »Liebenberger Tafelrunde« als Politikum, in *Nieden Susanne zur* (Hg), Homosexualität 52. Zum Einfluss der *Harden-Eulenburg-Affäre* insbesondere auf die Wiener Öffentlichkeit vgl *Spector Scott*, Where Personal Fate Turns to Public Affair: Homosexual Scandal and Social Order in Vienna, 1900–1910, *Austrian History Yearbook* 38 (2007) 15. In Deutschland kam es als Folge der *Harden-Eulenburg-Affäre* zu einem verstärkten Eintreten für die Bekämpfung der Homosexualität sowie zu einer Verschärfung der Strafbestimmungen im deutschen Strafgesetzentwurf 1909, vgl *Nieden Susanne zur*, Homophobie und Staatsräson, in *Nieden Susanne zur* (Hg), Homosexualität 17 (27 f).

604 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf 1909, 237 (Hervorhebung im Original).

605 Die mann-männliche Prostitution wurde mit Kerkerstrafe bedroht und stellte daher – im Unterschied zu den Delikten des § 269 Z 1 und 2 Entwurf 1909 – gem § 2 Entwurf 1909 ein Verbrechen dar.

vom Landesgericht Wien wegen des teils versuchten, teils vollbrachten Verbrechens der Unzucht wider die Natur gem § 129 I b StG 1852 an dem zum Tatzeitpunkt unter vierzehn Jahre alten *Oskar Freund* und dem sechzehnjährigen *Gustav Steger* zu drei Monaten Kerker verurteilt. Mit Entscheidung vom 12. Februar 1906 bestätigte der Oberste Gerichtshof das erstinstanzliche Urteil.⁶⁰⁶ Dieser Fall hatte die »an Skandalprozessen nicht arme Wiener Gesellschaft der Jahre vor 1914«⁶⁰⁷ wie kaum ein anderer erschüttert.⁶⁰⁸ Während der ersten Jahrzehnte des zwanzigsten Jahrhunderts wurde der homosexuelle »Jugendschänder«⁶⁰⁹ zum »Inbegriff erworbener Perversität«⁶¹⁰ und als verantwortlich für die Ausbreitung der Homosexualität stilisiert. Man nahm an, dass er die männliche Jugend verführte und durch ein einziges »Schlüsselerlebnis« für immer zu verderben vermochte. Selbst *Krafft-Ebing*, der insgesamt für die Beseitigung des Straftatbestandes der gleichgeschlechtlichen Unzucht eintrat, bezeichnete die »Jugendverführer« als die »gemeingefährlichsten«⁶¹¹ Päderasten.

Anders fiel das Urteil hinsichtlich des Strafbedürfnisses bei wider-natürlicher Unzucht mit Tieren aus. Hier gab es kein mit der Bewegung der »Konträrsexuellen« gleichzusetzendes öffentliches Eintreten für

606 Vgl *Soukup Rudolf Werner*, Die wissenschaftliche Welt von gestern. Die Preisträger des Ignaz L. Lieben-Preises 1865–1937 und des Richard Lieben-Preises 1912–1928 (2004) 89 (92). Kritisch zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofs *Sternberg Moritz*, Gerichtshalle 1906, 295 f. Die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen § 128 und § 129 I b StG 1852 erleichterten die Konstruktion des Bildes des »homosexuellen Kinderschänders«, vgl dazu auch *Weingand Hans-Peter*, Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 2011, 60 ff.

607 *Mildenberger Florian*, »... als Konträrsexuell und als Päderast verleumdet ...« – Der Prozess um den Naturforscher Theodor Beer (1866–1919) im Jahre 1905, Zeitschrift für Sexualforschung 2005, 332.

608 *Beer* wurde vorgeworfen, vor den Knaben anstößige Reden geführt, ihnen obszöne Bilder gezeigt, sein Glied entblößt und die Vorhaut hin- und hergeschoben zu haben sowie die Hand der Knaben an sein entblößtes Glied geführt beziehungsweise dies versucht zu haben. *Karl Kraus* widmete dem Prozess Beer in der Zeitschrift »Die Fackel« die Satiren »Erpressung« und »Die Kinderfreunde«, *Kraus Karl*, Sittlichkeit und Kriminalität. Ausgewählte Schriften I² (1908) 53 und 183. Für eine ausführliche Darstellung des Prozesses, seiner Vor- und Nachgeschichte vgl *Mildenberger Florian*, Zeitschrift für Sexualforschung 2005, 332.

609 Zur Konstruktion weiblicher Kinderschänderinnen vgl *Kerchner Brigitte*, Körperpolitik. Die Konstruktion des Kinderschänders in der Zwischenkriegszeit, in *Hardtwig Wolfgang* (Hg), Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939 (2005) 241(251f).

610 Vgl *Kerchner Brigitte* in *Hardtwig Wolfgang* (Hg), Kulturgeschichte 264.

611 *Krafft-Ebing Richard von*, Psychopathia¹² 416.

Straffreiheit. Fälle von geschlechtlichen Handlungen an Tieren galten als selten. Wo sie auftraten, wurden sie gemeinhin als Verfehlung sozial deprivierter Jugendlicher – »meistens auf sehr niedriger Bildungsstufe stehende[r] Bauernburschen, Hütejungen usw.«⁶¹² – eingestuft, nicht aber als gefährliches Laster. Dass sich die Unzucht mit Tieren auf weite Bevölkerungskreise ausdehnte, schien nicht wahrscheinlich. Der Strafgesetzausschuss vertrat daher die Ansicht, die Sodomie stelle keine Gefahr für die Allgemeinheit dar, da vor allem »die schändliche Werbearbeit, welche die Homosexuellen betreiben«⁶¹³ bei ihr fehle und nahm keine Strafbestimmung gegen Unzucht mit Tieren in den Entwurf 1909 auf.

Über das fehlende Strafbedürfnis bei sodomitischen Akten bestand in der Rechtswissenschaft weitestgehend Einigkeit. *Altmann* ging davon aus, dass es den Tätern oder Täterinnen im Regelfall ohnehin an der Zurechnungsfähigkeit fehle, eine sittliche Gefährdung für andere Personen bestehe darüber hinaus nicht.⁶¹⁴ Bei der gleichgeschlechtlichen Unzucht tue der Gesetzgeber dagegen recht daran, die Strafdrohung weiterhin aufrecht zu erhalten:

»Die larmoyanten Tiraden der Homosexuellen und ihrer Wortführer dürfen unbeachtet bleiben. Denn entweder sind sie krank d.h. geistesgestört, dann werden sie ohnedies nicht bestraft, oder sie sind gesund, dann verdient ihr Treiben keine Rücksicht. Die Gruppe der Minderwertigen aber, welche ohne geisteskrank zu sein, abnormal veranlagt sind, haben ihren Trieb zu unterdrücken.«⁶¹⁵

Auch der deutsche Kriminalist *Wolfgang Mittermaier* sprach sich für einen Ausschluss der Unzucht mit Tieren und der Leichenschändung aus der Reihe der Sexualdelikte aus. »[I]rgendeine Gefahr der Verbreitung, der sozialen Verseuchung«⁶¹⁶, bestehe diesbezüglich nicht. Die eigentliche

612 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 36.

613 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf 1909, 238.

614 Vgl. *Altmann Ludwig*, *Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nebst den hiezu erflossenen Nachtragsgesetzen (1911)* 100.

615 Vgl. *Altmann Ludwig*, *Strafgesetz* 100.

616 *Mittermaier Wolfgang*, *Die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit im Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche von 1909*, in *Vorträge über den Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch gehalten in der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung (1911)* 221 (237).

Frage sei vielmehr die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht, die, so *Mittermaier*, bei Männern wie bei Frauen weit verbreitet sei und in unterschiedlichsten Formen »von der gegenseitigen Onanie ohne Beischlafähnlichkeit bis zu Handlungen, die völlig Beischlafcharakter haben«⁶¹⁷ zu Tage trete. *Mittermaier* vertrat die Ansicht, dass die Beischlafähnlichkeit keine Bedingung der Strafbarkeit sein könne, wenn man die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Frauen weiterhin aufrechterhalten wolle. Damit traf er sich mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dessen weit gefasste Interpretation des § 129 I b StG *Mittermaier* gewissermaßen bestätigte. Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf beischlafähnliche Akte hielt er auch deswegen für verfehlt, weil die Gefährlichkeit gleichgeschlechtlicher Praktiken keineswegs in ihrer Beischlafähnlichkeit liege: Nur die »wirklich in sich gefährlichen verführenden Handlungen, ferner alle durch Gewalt, Täuschung oder Autoritätsmißbrauch qualifizierten Akte und endlich die homosexuelle Prostitution«⁶¹⁸ sollten pönalisiert werden. Dies reiche aus, »um die widernatürliche Unzucht als etwas Unsittliches zu brandmarken«⁶¹⁹. Eine generelle Strafbarkeit einverständlicher gleichgeschlechtlicher Akte unter Erwachsenen erachtete *Mittermaier* für ungeeignet, die Verbreitung der Homosexualität zu verhindern und darüber hinaus auch für ungerecht, da sie häufig eine »rein bedauernswerte Naturabnormität«⁶²⁰ treffe.

Mittermaiers Eintreten für eine Aufhebung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht hatte seinen Grund nicht in einer Befürwortung der Homosexualität. Er war vielmehr zu der Überzeugung gelangt, dass »der Wert dieser Hemmung [durch die Strafdrohung] recht gering [ist], während eine freie moralische Bekämpfung eine mindestens gleiche Bedeutung haben kann.«⁶²¹ Gegen diese Auffassung wandte sich *Fritsch* in seiner Darstellung der ärztlichen Seite der Frage der Homosexualität. Er bedauerte es, dass die Geltendmachung »unwiderstehlichen Zwanges« in Fällen gleichgeschlechtlicher Unzucht an der juristischen Interpretation dieses Begriffs scheiterte,⁶²² befürchtete aber, dass

617 *Mittermaier Wolfgang* in Vorträge 238.

618 *Mittermaier Wolfgang* in Vorträge 241.

619 *Mittermaier Wolfgang* in Vorträge 241.

620 *Mittermaier Wolfgang* in Vorträge 241.

621 *Mittermaier Wolfgang* in Vorträge 242.

622 Siehe dazu Kapitel III.

»mit der Erweiterung und mehr noch mit der Aufhebung der gesetzlichen Schranken alle Hemmungen, die sonst auch bei abnorm Veranlagten, noch mehr bei einer Überzahl der lasterhaften Homosexuellen wirksam werden könnten, einfach wegfallen.«⁶²³

Kritik an der extensiven Auslegung des Begriffs »widernatürliche Unzucht« durch den Obersten Gerichtshof und das Bestreben des Vorentwurfs, diese Interpretation zu prolongieren, übte der Freiburger Strafrechtsprofessor *Johannes Nagler*. Die Ansicht, ein dem Beischlaf ähnlicher Akt sei zur Erfüllung des Tatbestandes nicht notwendig, gemahne »an die Zeiten des Mittelalters oder des extremen Pietismus«⁶²⁴.

Das österreichische Strafgesetz war nicht die einzige reformbedürftige Strafrechtskodifikation am Beginn des 20. Jahrhunderts. Etwa zeitgleich mit dem Vorentwurf 1909 waren ein Schweizer Vorentwurf⁶²⁵ und ein Vorentwurf für das Deutsche Reich⁶²⁶ veröffentlicht worden. Vor allem an letzterem orientierten sich die Revisionsarbeiten zum österreichischen Entwurf 1909. Der österreichische Justizminister *Viktor von Hohenburger* brachte 1912 den überarbeiteten Entwurf im Herrenhaus des Reichsrates ein,⁶²⁷ das ihn 1913 mit geringfügigen Änderungen als Regierungsvorlage verabschiedete.⁶²⁸ Im selben Jahr erlebte die Habsburgermonarchie ihren eigenen homosexuellen Skandal in Gestalt der Ereignisse um den Generalstabsoberst *Alfred Redl*, der am 24. Mai 1913 als Agent enttarnt wurde. *Redl*, der Leiter des Spionagedienstes der Landstreitkräfte gewesen war, hatte militärische Geheimnisse gegen große Summen Geld an potentielle Kriegsgegner verraten. Nicht nur die Bedrohung für die Sicherheit des Reiches, sondern auch *Redls*

623 *Fritsch Johann*, Über Sexualdelikte, in Vorträge 205 (214).

624 *Nagler Johannes*, Der Tatbestand der sog. widernatürlichen Unzucht unter Männern (§ 175 R.St.G.B.), Der Gerichtssaal 1914, 27 (39, insb Fn 3).

625 Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission. April 1908.

626 Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts (1909).

627 90 BlgStenProtHH 21. Session. Zu den Motiven der Revision vgl auch Zu 90 BlgStenProtHH 21. Session VIII. Vgl dazu allgemein *Rittler Theodor*, Die Regierungsvorlagen zur Reform des Strafrechtes, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht, 1912, 326.

628 187 BlgStenProtHH 21. Session.

Homosexualität wurden öffentlich diskutiert.⁶²⁹ Für eine Liberalisierung der Strafbestimmungen gegen gleichgeschlechtliche Unzucht war der Zeitpunkt damit denkbar ungünstig: Der Homosexuelle war von einer Bedrohung für die Sittlichkeit des Volkes zu einer Gefahr für die Sicherheit des Volkes avanciert.

Schon der österreichische Entwurf 1912, über den der deutsche Jurist *Fritz Dehnow* urteilte, dass in ihm die Kasuistik »besonders üppig [...] gedieh«⁶³⁰, konnte hinsichtlich der gleichgeschlechtlichen Unzucht nicht wirklich als fortschrittlich gelten. Die Regierungsvorlage 1913 brachte diesbezüglich keine Verbesserung. Konsequenterweise fortgeführt wurde der Jugendschutzgedanke, gleichzeitig sollte einer Kriminalisierung bloßen »jugendlichen Leichtsinns« vorgebeugt werden. Die Regierungsvorlage 1913 erweiterte daher § 269 Abs 1 um folgende Bestimmung: »Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn er zur Tat verführt wurde.« Die Kommission für Justizgegenstände begründete diese Abänderung damit, dass hierbei an jene Fälle zu denken sei, »in denen ganze Klassen einer Schule oder insbesondere einer Erziehungsanstalt der Päderastie verfallen seien.«⁶³¹ Die Schuld des Einzelnen sei dabei nur gering zu bemessen, weshalb die Verführten nicht strafbar sein sollten. Dagegen leistete die Kommission der Anregung keine Folge, die Strafbarkeit der Sodomie beizubehalten:

»Gegen die vereinzelt ländlichen Fälle genügt die Reaktion des gesunden Gefühles insbesondere der weiblichen Bevölkerung; die Fälle, die etwa in städtischen Bordellen vorkommen, gelangen kaum je zur Kenntnis der Behörden.«⁶³²

Für den Rechtsanwalt *Fritz Kübl* bewies die Beibehaltung der Strafbarkeit der Unzucht wider die Natur die Rückständigkeit des besonderen Teils des Strafgesetzentwurfes. Die im Entwurf angeführten Gründe

629 Vgl etwa Danzer's Arme-Zeitung vom 5. Juni 1913. Zur Affäre *Redl* siehe *Kronebitter Günther*, »Krieg im Frieden«. Die Führung der k.u.k. Armee und die Großmachtpolitik Österreich-Ungarns 1906–1914 (2003) 17 ff. *Viktor Rosenfeld*, ein Bekannter *Redls*, nützte dagegen die Affäre um den Generalstabsoberserbst um sich für die Beseitigung des § 129 I b StG 1852 auszusprechen, vgl *Rosenfeld Viktor*, § 129 I b StG. Eine Warnung anlässlich des Falles *Redl*, Neues Wiener Journal vom 3. Juni 1913, 6.

630 *Dehnow Fritz*, Strafbare geschlechtliche Handlungen – Ein Gegenentwurf, Archiv für Kriminologie (Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik), Bd 77, 1925, 23 (26).

631 167 BlgStenProtHH 21. Session 119.

632 167 BlgStenProtHH 21. Session 119 (Hervorhebungen im Original).

für die Strafnorm erschienen ihm als »nichtssagende Phrasen«, die einem »großen, wichtigen Gesetz« nicht würdig seien. Ohne die gleichgeschlechtliche Sexualität zu verteidigen, zweifelte er die Effektivität der Strafdrohung an:

»Dispositionen zum Laster bestanden, wie man sich aus jeder Kulturgeschichte überzeugen kann, zu allen Zeiten und sind durchaus nicht für die Gegenwart charakteristisch. Daß sich aber die Kriminalisierung der widernatürlichen Unzucht als Schutzwehr gegen dieselbe bewährt hat, schlägt den Tatsachen geradezu ins Gesicht. Skandalaffären, welche sich [...] in den letzten Jahren abspielten, haben den eklatanten Beweis dafür erbracht, daß Strafbestimmungen dem Treiben der Urninge keinen Einhalt tun.«⁶³³

Die gleichgeschlechtliche Unzucht sei ein Laster und als solches aufs schärfste zu verdammen. Doch gäbe es andere Laster – wie etwa die Trunksucht oder sexuelle Ausschweifungen – die für die Volksgesundheit weitaus schädlicher seien und doch straffrei blieben. Darüber hinaus erachtete es *Kübl* für inkonsequent, die Sodomie straffrei zu stellen, die gleichgeschlechtliche Unzucht aber nicht. Vom Standpunkt der Wissenschaft aus sprächen in beiden Fällen die gleichen Gründe für Straflosigkeit.⁶³⁴ Auch *Stooss* hielt die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht nicht für geeignet, ihr Vorkommen zu verhindern. Sie schüre vielmehr das Interesse der Öffentlichkeit an derlei Ereignissen. Gerade »die geheimnisvollen Andeutungen der Zeitungen«⁶³⁵, die über Skandalprozesse berichteten, erweckten die Neugierde: »Manche, die von dem Laster nichts wussten, werden durch die Zeitungen darauf aufmerksam gemacht«⁶³⁶. Eine Gefahr für die Allgemeinheit entstehe durch Straflosigkeit hingegen nicht: »Das Laster würde sich kaum weiter ausbreiten, wenn es straflos bleibt, zumal wenn keine Nachrichten über die wider-

633 *Kübl Fritz*, Der spezielle Teil des neuen Strafgesetzentwurfes, JBl 1913, 97 (99).

634 Vgl *Kübl Fritz*, JBl 1913, 99.

635 Insbesondere die Österreichische Kriminal-Zeitung hatte im Gefolge der *Harden-Eulenburg-Affäre* eine ganze Artikelserie über homosexuelles Leben in Wien gebracht, die ein enormes Echo an Zuschriften hervorrief, vgl *Spector Scott*, Austrian History Yearbook 38 (2007) 15 sowie *Spector Scott*, The Wrath of the »Countess Merioli«: Tabloid Exposé and the Emergence of Homosexual Subjects in Vienna 1907, in *Bischof Günter/Pelinka Anton/Herzog Dagmar* (ed), Sexuality in Austria (2009) 31.

636 *Stooss Carl*, Lehrbuch² 463.

natürliche Unzucht in die Öffentlichkeit dringen.«⁶³⁷ Das Abgeordnetenhaus hatte allerdings keine Gelegenheit mehr, die Regierungsvorlage 1913⁶³⁸ zu beraten. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges und die Kriegswirren führten zuvor zur Schließung der 21. Session des Reichsrates.⁶³⁹

5. Exkurs: Der Entwurf einer Teilreform durch Hoegel und der Entwurf von Sterneck

Die Tatsache, dass seit dem *Hyeschen* Strafgesetzentwurf jeder Versuch einer Gesamtreform des österreichischen Strafrechts gescheitert war, veranlasste den mittlerweile aus der Strafgesetzkommision ausgeschiedenen *Hoegel*, Teilreformen des Strafrechts anzuregen. Inhaltliche Gestalt verlieh *Hoegel* seinen Vorschlägen in einer 1908 veröffentlichten Monographie⁶⁴⁰, in der er unter anderem für eine gänzliche Umarbeitung der Sittlichkeitsdelikte eintrat. Bereits in früheren Schriften hatte *Hoegel* hinsichtlich der gleichgeschlechtlichen Unzucht einen konservativen Standpunkt eingenommen.⁶⁴¹ Der unter seiner Mitarbeit zustande gekommene Strafgesetzentwurf war durch eine stärkere Ausdifferenzierung des Delikts und durch die Kriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Prostitution gekennzeichnet. Anders als etwa sein Strafrechtskollege *Finger* lehnte *Hoegel* die Annahme einer hereditären Grundlage der Konträrsexualität ab. Außerjuristischem Wissen stand *Hoegel* kritisch gegenüber: Statt auf medizinische Experten und die Forschungen der Sexualwissenschaft zur konträren Sexualempfindung verließ sich *Hoegel* lieber auf seine eigene Erfahrung als Staatsanwalt.⁶⁴² Diese habe ihn gelehrt, dass die konträre Sexualempfindung in den seltensten Fällen auf einer krankhaften Veranlagung beruhe. *Hoegels* »Beweis-

637 *Stooss Carl*, Lehrbuch² 463.

638 Eingbracht als 2019 BlgStenProtAH 21. Session.

639 Vgl *Rittler Theodor*, Lehrbuch I² 21.

640 Vgl *Hoegel Hugo*, Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechtes (einschließlich des Preßrechtes) (1908). *Lammasch*, der *Hoegels* Schrift besprach, kam zu dem Schluss, dass »sein Buch deutlicher als jede Kritik beweist, daß schrittweise Teilreformen nicht geeignet sind, die Mängel unseres veralteten Strafrechtes zu beheben.«, *Lammasch Heinrich*, Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechts von Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Hoegel, *Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung* 1908, 325 (328, Hervorhebungen im Original). Auf *Hoegels* Vorschläge im Hinblick auf die Sittlichkeitsdelikte ging *Lammasch* nicht gesondert ein.

641 Vgl *Hoegel Hugo*, *Der Gerichtssaal* 1897, 103.

642 Vgl dazu auch Kapitel III.

führung« war dabei freilich denkbar schlicht: Ließ sich ein »natürlicher Geschlechtsverkehr« nachweisen, so stufte er eine (spätere) widernatürliche Unzucht als »Endergebnis geschlechtlicher Ausschweifungen«⁶⁴³ ein. In diese Logik fügte sich *Hoegels* Forderung ein, der Staat habe die widernatürliche Unzucht zu bekämpfen, um »die gesunde Abscheu des Volkes aufrecht zu erhalten«⁶⁴⁴ und ihrer »Verbreitung auf weitere Bevölkerungskreise entgegenzuwirken«⁶⁴⁵.

Die Grenze der Strafbarkeit war nach *Hoegel* zwischen »abstoßendem« und »abnormem« Verhalten zu ziehen.⁶⁴⁶ Bloße Umarmungen und Küsse, die Darstellung »diese[r] Unzuchtsformen im Lichte reiner Liebe«, alles erschien ihm »widerlich«⁶⁴⁷. Allerdings sollten nur drei Formen der widernatürlichen Unzucht tatsächlich unter Strafe gestellt werden: Die gleichgeschlechtliche Unzucht, die Unzucht mit Tieren und – hier traf er sich mit *Lammasch* und dem *Stoossschen* Entwurf eines Schweizer Strafgesetzbuchs 1894 – die Unzucht mit Leichen. Als Verbrechen müsse die gleichgeschlechtliche Unzucht nur behandelt werden, wenn sie mit Anwendung oder Androhung von Gewalt, an einer im Zustand der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindlichen Person oder an einer Person, der die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, verübt wurde. Die übrigen Fälle der gleichgeschlechtlichen Unzucht, die Sodomie und die Nekrophilie sollten nur Vergehen darstellen. Im Gegenzug sei aber jegliche Unterscheidung zwischen einzelnen Begehungsformen fallen zu lassen.⁶⁴⁸ Die als Vergehen einzustufenden Unzuchtsformen sollten mit Gefängnis von vier Wochen bis zu einem Jahr bestraft werden. Für das Verbrechen der Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts sah der *Hoegelsche* Entwurf Kerker von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor. Hatte die Tat eine schwere Körperbeschädigung oder Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit zur Folge, drohte Kerker von drei bis zehn Jahren; bei tödlicher Körperverletzung erhöhte sich die Strafdrohung auf Kerker von fünf bis 20 Jahren. Personen unter 16 Jahren sollten straflos bleiben, wenn sie zur Tat verführt worden waren.⁶⁴⁹

643 *Hoegel Hugo*, Teilreformen 167.

644 *Hoegel Hugo*, Die Reform des Strafrechts. VIII. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, DJZ 1908, 110 (114).

645 *Hoegel Hugo*, Teilreformen 167.

646 Vgl. *Hoegel Hugo*, DJZ 1908, 114.

647 Vgl. *Hoegel Hugo*, Der Gerichtssaal 1897, 120; *Hoegel Hugo*, Teilreformen 167.

648 Vgl. *Hoegel Hugo*, Teilreformen 168.

649 Vgl. *Hoegel Hugo*, Teilreformen 175.

Eine gänzlich andere Richtung als die Vorschläge *Hoegels* schlug der private Entwurf des Arztes und Juristen *Oskar von Sterneck* ein.⁶⁵⁰ *Sterneck* sah Reformbedarf vor allem in Hinblick auf die Frage gegeben, welche Tatbestände überhaupt strafbar sein sollten. Die Sittlichkeitsdelikte hielt *Sterneck* für eines der wichtigsten Gebiete der Verbrechensbekämpfung, auf dem jedoch gleichzeitig die geringsten Erfolge verzeichnet würden. Das Strafrecht habe schlechte und schädliche Handlungen zu pönalisieren.⁶⁵¹ Bei den Sittlichkeitsdelikten seien insbesondere Notzucht, Schändung, Verführung und gewerbsmäßige Unzucht als Tatbestände zu ahnden. Die gleichgeschlechtliche Unzucht sowie die Unzucht mit Tieren fanden sich dagegen in *Sternecks* Entwurf nicht.⁶⁵² Tatsächlich erwähnte *Sterneck* die widernatürliche Unzucht in seiner gesamten Schrift nur ein einziges Mal, nämlich anlässlich seiner Kritik an der Gesetzestechnik der Unzuchtsverbrechen der §§ 129 bis 132 StG 1852. Wenn schon, so müsste man die aufgezählten Unzuchtsverbrechen in einem Paragraphen zusammenfassen, »wofür kaum eine Notwendigkeit besteht«⁶⁵³. *Sternecks* Haltung im Hinblick auf die Sittlichkeitsdelikte lässt sich allerdings nicht durchgehend als liberal bezeichnen. Als »unzüchtig« wollte *Sterneck* jede Handlung oder Unterlassung verstanden wissen, »welche das geschlechtliche Schamgefühl gröblich verletzt«. Mit den zu verhängenden Kerkerstrafen sollten körperliche Züchtigung und andere Strafschärfungen verbunden werden, die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes schloss der Entwurf bei den Sittlichkeitsdelikten weitestgehend aus.⁶⁵⁴

650 Vgl. *Sterneck Oskar von*, Die Reform des Österreichischen Strafrechtes (1908).

651 Vgl. *Sterneck Oskar von*, Reform 16.

652 Vgl. *Sterneck Oskar von*, Reform 148. Dass *Sterneck* sich zur Frage der Strafflosigkeit der widernatürlichen Unzucht nicht näher äußert, überrascht insofern, als er in der Frage der Abtreibung, für deren Strafflosigkeit er vehement eintritt, diese Überzeugung hinlänglich begründet, vgl. *Sterneck Oskar von*, Reform 19.

653 *Sterneck Oskar von*, Reform 85.

654 Vgl. *Sterneck Oskar von*, Reform 148 ff. Vehement trat *Sterneck* für die strafrechtliche Verfolgung der gewerbsmäßigen Unzucht ein. Die Schäden, die die gewerbsmäßige Unzucht verursache, seien »notorisch unermesslich«, bestraft werden sollten beide Teile, vgl. *Sterneck Oskar von*, Reform 26 ff. Ein anonymer Rezensent stufte *Sternecks* Vorschläge insgesamt als zu konservativ ein, vgl. A.A., Die Reform des Österreichischen Strafrechts. Von Dr. Oskar von Sterneck. Pp. 196. Innsbruck: Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung, 1908, Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology 1911, 145.

C. Die österreichische Reformdiskussion in der Zwischenkriegszeit

1. Einleitung

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde die Reform des österreichischen Strafrechts in der jungen Republik neuerlich in Angriff genommen.⁶⁵⁵ An die Regierungsvorlage 1913 knüpfte man allerdings nicht mehr an: Noch während des Krieges hatte die Idee einer deutsch-österreichischen Strafrechtsreform Gestalt angenommen.⁶⁵⁶ Das Verbot des Anschlusses Österreichs an Deutschland nach 1919⁶⁵⁷ verstärkte den Wunsch nach einer Anpassung und Vereinheitlichung zumindest auf rechtlicher Ebene. Auf dem Gebiet des Strafrechts wurden diesbezüglich die größten Anstrengungen unternommen. Unter Aufgabe des eigenen Strafgesetzentwurfes zeigten sich die österreichischen Kräfte nach Kriegsende darum bemüht, die Rechtseinheit mit Deutschland herzustellen.⁶⁵⁸

2. Deutsche Vorgeschichte – Vom Vorentwurf 1909 zum Entwurf 1919

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch 1871 galt in gleichem Maße als reformbedürftig wie das österreichische Strafgesetz 1852. Eine 1906 im deutschen Reichsjustizamt eingerichtete Kommission aus fünf prakti-

655 Hinsichtlich des Verfassungsrechts bestand zwischen der Monarchie und der Republik (formelle) Diskontinuität, auf einfachgesetzlicher Ebene wahrte die Republik allerdings Rechtskontinuität. Das Strafgesetz 1852 galt daher unverändert weiter, vgl § 16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1.

656 Vgl die Darstellung bei *Kahl Wilhelm*, Einheitliches Recht für Deutschland und Österreich, Jahrbuch für Auswärtige Politik 1929, 166 (170).

657 Art 88 Staatsvertrag von Saint Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI 1920/303.

658 Vgl dazu auch *Rittler Theodor*, Lehrbuch I² 21f. Zum Versuch einer einheitlichen österreichisch-deutschen Strafgesetzgebung vgl *Kulke Lars*, Die Bemühungen um eine österreichische und deutsche Strafrechtsangleichung von 1918–1933 (2007). Zu den Bemühungen um eine Strafrechtsvereinheitlichung in Mitteleuropa vgl *Mayenburg David von*, Mitteleuropäische Strafrechtsvereinheitlichung – Internationale Zusammenarbeit versus Großraumkonzeption (1914–1933), in *Duss Vanessa/Lindner Nikolaus/Kastl Katrin/Börner Christina/Hirt Fabienne/Züsli Felix* (Hg), Rechtstransfer in der Geschichte. Legal Transfer in History (2006) 135.

schen Juristen erstellte in 117 Sitzungen einen Vorentwurf, der 1909 veröffentlicht wurde. Dieser Vorentwurf wies keinen amtlichen Charakter auf. Er hielt nicht nur an der Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht fest, sondern erweiterte und verschärfte sie gegenüber dem geltenden Recht.⁶⁵⁹ So sah der Vorentwurf in § 250 auch die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Frauen vor, da sich »solche Fälle in der Neuzeit [...] mehreren«.⁶⁶⁰ Im Interesse der Sittlichkeit und der allgemeinen Wohlfahrt sei daher die Strafbestimmung auf Frauen auszudehnen.⁶⁶¹

Als Grundlage für die Ausarbeitung der Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf 1909 hatte *Mittermaiers* Beitrag in der »Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts«⁶⁶² gedient, einem rechtsvergleichenden Werk zur Vorbereitung der Strafrechtsreform, dessen Herausgabe das Reichsjustizamt angeregt hatte. Darin monierte *Mittermaier*, dass es »prinzipienlos« sei, die Unzucht unter Männern zu strafen, jene unter Frauen aber nicht.⁶⁶³ Insofern den Autoren des Vorentwurfes diese Äußerung als Begründung für eine auf Frauen auszudehnende Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht diene, hatten sie *Mittermaier* allerdings falsch verstanden: Er kritisierte zwar den Ausschluss der Frauen von der Strafbarkeit als grundlos, trat aber insgesamt für die Straflosigkeit der Unzucht auch unter Männern ein. Als Wortführer für eine Strafbarkeit beider Geschlechter eignete sich *Mittermaier* daher nicht und verwehrt sich auch entschieden gegen eine entsprechende Vereinnahmung.⁶⁶⁴

1911 veröffentlichten die Strafrechtsprofessoren *Wilhelm Kahl*, *James Goldschmidt*, *Franz von Liszt* und *Karl von Lilienthal* einen Gegenentwurf zum Vorentwurf 1909, in dem sie für die Straflosigkeit der einfachen Homosexualität eintraten. Die Strafbarkeit sollte auf qualifizierte Fälle be-

659 Vgl. *Sommer Kai*, Strafbarkeit 144f.

660 Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts (1909) 691.

661 Zu den Hintergründen dieser Bestrebungen vgl. *Matysik Tracie*, In the Name of the Law: The »Female Homosexual« and the Criminal Code in Fin de Siècle Germany, *Journal of the History of Sexuality* 2004, 26 ff.

662 Vgl. *Mittermaier Wolfgang*, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung. Gewerbsmäßige Unzucht, in *Birkmeyer Karl* et al (hg), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. IV. Band (1906) 1 ff.

663 Vgl. *Mittermaier Wolfgang* in *Birkmeyer Karl* et al (hg), Darstellung 153.

664 Vgl. *Mittermaier Wolfgang* in Vorträge 239 Fn 16.

schränkt werden.⁶⁶⁵ Im selben Jahr wurden die Reformarbeiten auch von amtlicher Seite durch die Einsetzung der sogenannten »großen Strafrechtskommission« fortgesetzt. Die Arbeiten der Kommission waren mit dem »Entwurf der Strafrechtskommission (1913)« abgeschlossen, der jedoch aufgrund des Kriegsausbruches nicht mehr veröffentlicht wurde.⁶⁶⁶ Eine nach Kriegsende beauftragte verkleinerte Kommission erarbeitete den »Entwurf von 1919«, den das deutsche Reichsjustizministerium 1920 zusammen mit einer Denkschrift veröffentlichte.⁶⁶⁷

Der deutsche Entwurf 1919, der im Wesentlichen eine Wiederholung des Kommissionsentwurfes 1913 darstellte, zeigte hinsichtlich des Jugendschutzgedankens und der übrigen Deliktsqualifikationen ähnliche Tendenzen wie die österreichischen Entwürfe 1902/09. Aufgrund der Beschlüsse der deutschen Strafrechtskommission wurde die Ausweitung der Strafbarkeit auf die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen im Entwurf 1919 wieder fallen gelassen.⁶⁶⁸ § 325 des 22. Abschnitts des Entwurfs 1919 über die »Sittlichkeitsverbrechen« lautete:

»Männer, die miteinander eine beischlafähnliche Handlung vornehmen, werden mit Gefängnis bestraft.

Ein Volljähriger, der die Tat unter Verführung eines Jugendlichen begeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Tat unter Missbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begeht.

Gleiche Strafe (Abs. 2) trifft den, der die Tat gewerbsmäßig begeht.

Wer sich in der Absicht, aus dem Unzuchtsbetrieb ein Gewerbe zu machen, zu der Tat anbietet oder bereit erklärt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

665 Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von D.Dr. W. Kahl, Dr. K. v. Lilienthal, Dr. F. v. Liszt, Dr. J. Goldschmidt (1911) sowie Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von D.Dr. W. Kahl, Dr. K. v. Lilienthal, Dr. F. v. Liszt, Dr. J. Goldschmidt. Begründung. (Nebst einer Denkschrift, betreffend die Einarbeitung der Nebengesetze, von Privatdozent Dr. N.H. Kriegsmann, Kiel) (1911) 238 ff.

666 Vgl. *Goltsche Friederike*, Entwurf 21 f.

667 Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums (1920). Der Entwurf besaß – so wie die vorangegangenen Entwürfe – keinen amtlichen Charakter.

668 Zur Diskussion in der Strafrechtskommission vgl. *Sommer Kai*, Strafbarkeit 156; *Hutter Jörg*, Kontrolle 128 ff.

In den Fällen der Abs. 2 bis 4 kann Aufenthaltsverbot neben Gefängnis zugelassen werden.«

Die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht begründete die Denkschrift zum Entwurf 1919 damit, dass »Verfehlungen dieser Art [...] dem gesunden Empfinden des Volkes verwerflich und strafwürdig«⁶⁶⁹ erschienen. In Ausnahmefällen könne es sich dabei zwar um eine angeborene Veranlagung handeln, angeborene »krankhafte« Triebe spielten jedoch auch bei anderen Straftatbeständen eine Rolle. Allein aus Rücksicht darauf könne man ein an sich strafwürdiges Verhalten nicht straflos stellen. Entsprechend dem geltenden deutschen Recht solle der Tatbestand nur durch beischlafähnliche Handlungen⁶⁷⁰ erfüllt werden. Besonders strafwürdig und gefährlich sei die männliche Prostitution, die »Brutstätte des Verbrechertums und des Verbrechens«⁶⁷¹. Durch sie werde die gleichgeschlechtliche Unzucht in besonderem Maße gefördert. Als fortgesetzte Versuchung für jene, die zur gleichgeschlechtlichen Unzucht »neigen«, bilde sie »die Quelle schwersten Ärgernisses und besondere Gefahr für öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit.«⁶⁷² Da die widernatürliche Unzucht vor allem in den Großstädten »wuchere«, müsse die Möglichkeit des Aufenthaltsverbotes gem § 325 letzter Satz des Entwurfs 1919 als besonders geeignetes Mittel angesehen werden, um Rückfälle zu verhindern.⁶⁷³

Sexualwissenschaftliche Forderungen nach einer Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen hatten in den deutschen

669 Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 269.

670 Zur Auslegung des § 175 dRStGB vgl *Sommer Kai*, Strafbarkeit 50 ff. § 326 des Entwurfes beinhaltet die Unzucht mit Tieren und stellte gleichfalls nur beischlafähnliche Handlungen unter Strafe.

671 Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 270.

672 Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 270.

673 Vgl Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 271. *Sommer* hält fest, dass es die Denkschrift verabsäumt, eine Begründung für die Notwendigkeit der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Männern zu liefern, vgl *Sommer Kai*, Strafbarkeit 178. Der Vorentwurf 1909 hatte die Motive für die Strafdrohung folgendermaßen zusammengefasst: »Die widernatürliche Unzucht, insbesondere zwischen Männern, ist eine Gefahr für den Staat, da sie geeignet ist, die Männer in ihrem Charakter und in ihrer bürgerlichen Existenz auf das schwerste zu schädigen, das gesunde Familienleben zu zerrütten und die männliche Jugend zu verderben. Mit ihr verbunden sind meist ein lichtscheues Treiben und die Anknüpfung von Verbindungen mit Individuen bedenklichste Art, beides wird selten ohne Rückwirkung auf die sittliche Gesamtpersönlichkeit des so Verirrten bleiben können.«, Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts (1909) 690.

Entwurf ebenso wenig Eingang gefunden, wie in die österreichischen Entwürfe der Vorkriegszeit. Unter den Vertretern einer liberalen Strafrechtsreform stieß der Entwurf folglich auch vorwiegend auf Kritik. Schon der Umstand, dass der Entwurf weiterhin von »Sittlichkeitsdelikten« sprach, ließ nach *Dehnow* erkennen, dass sowohl die Fortschritte auf sexualwissenschaftlichem Gebiet, als auch jene im Bereich der sexuellen Ethik ignoriert würden.⁶⁷⁴ Die Behandlung der Sexualdelikte im Entwurf sei getragen vom »Geist der Missachtung und Knechtung des Sexuallebens, [vom] Geist der Naturfremdheit und der Naturwissenschaftsfremdheit«⁶⁷⁵. Die Begründung, die die Denkschrift für die Beibehaltung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Männern anführe, sei gänzlich unzureichend. Es handle sich dabei um ungeprüfte Floskeln, während man verabsäumt habe, darauf einzugehen,

»ob das inkriminierte Verhalten schädigend wirkt, noch darauf, inwieweit dem Einzelnen ein Recht über sich selbst zugestanden werden muß, noch darauf, inwieweit von dem Homosexuellen Abstinenz verlangt werden kann; weder auf die Schwierigkeit der Feststellung, ob eine psychische Zwangshandlung vorliegt, noch auf die unbefriedigende Abgrenzung strafbarer und strafloser Tatbestandshandlungen, noch auf das Erpressertum.«⁶⁷⁶

Es fehle jeglicher Nachweis, dass durch die Strafvorschrift positive Werte erreicht würden. Auch das von der Denkschrift zitierte »Volksempfinden« hielt *Dehnow* in Wahrheit für ein anderes und toleranter als die Verfasser des Entwurfes. Zwar lehne ein Großteil der »Normalempfindenden« den gleichgeschlechtlichen Verkehr ab, für eine Strafbarkeit desselben würden sie aber nicht eintreten. Mit großer Selbstverständlichkeit verband *Dehnow* »Forderungen nach sexueller Liberalität« mit solchen »nach rationeller Eugenik«:⁶⁷⁷ Der Homosexualität sei »durch prophylaktisch-eugenische und durch therapeutische Maßnahmen«⁶⁷⁸ zu begegnen, nicht aber durch eine Strafdrohung. *Dehnow* plädierte für die Beseitigung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht

674 Kritisch zu *Dehnow*, insbesondere zu den von ihm vertretenen bevölkerungspolitisch-eugenischen Ansichten vgl. *Kerchner Brigitte* in *Hardtwig Wolfgang* (Hg), *Kulturgeschichte* 267 f.

675 *Dehnow Fritz*, *Sittlichkeitsdelikte und Strafrechtsreform* (1922) 6.

676 *Dehnow Fritz*, *Sittlichkeitsdelikte* 10.

677 Vgl. dazu *Kerchner Brigitte* in *Hardtwig Wolfgang* (Hg), *Kulturgeschichte* 267.

678 *Dehnow Fritz*, *Sittlichkeitsdelikte* 12.

unter Männern. Beibehalten wollte er sie lediglich im Hinblick auf die männliche Prostitution, die er ebenso wie die weibliche Prostitution ohne Unterschied nach der vorgenommenen geschlechtlichen Handlung für strafbar erklärt wissen wollte.⁶⁷⁹

Auch die Österreichische Kriminalistische Vereinigung⁶⁸⁰ erstattete ausführliche Stellungnahmen zum deutschen Entwurf 1919. Anlässlich einer Tagung vom 13. bis 15. Oktober 1921 unter dem Vorsitz von *Gleispach*⁶⁸¹ wurde geprüft, ob der deutsche Entwurf eine taugliche Grundlage für Österreich darstellen könne.⁶⁸² *Türkel* besprach die Sittlichkeitsverbrechen und »Verwandtes«. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der sexualwissenschaftlichen Forschung zur Konträrsexualität hielt *Türkel* für entbehrlich: Es spiele keine Rolle, ob Homosexualität eine organische Ursache habe, ob eine Ab- oder Entartung vorliege und ob eine Verführung Heterosexueller möglich sei oder es sich dabei nur um »die Erweckung latenter homosexueller Triebe«⁶⁸³ handle. Die Verbreitung der Homosexualität sei so weit wie möglich einzuschränken. Die einverständliche gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen erwachsenen Männern müsse aber straflos gestellt werden:

679 Vgl. *Dehnow Fritz*, Sittlichkeitsdelikte 22.

680 Die Österreichische Kriminalistische Vereinigung wurde 1906 nach dem Vorbild der Deutschen Landesgruppe der internationalen Kriminalistischen Vereinigung gegründet, vgl. Jahresbericht der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung, Österreichische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (1906).

681 *Gleispach* war überzeugter Antisemit und Nationalsozialist. Nachdem er 1933 wegen des Vorwurfs »konspirativer Tätigkeiten« für die Nationalsozialisten von seiner Stelle als Strafrechtsprofessor an der Universität Wien in den »dauernden Ruhestand« versetzt worden war, übernahm er den Lehrstuhl von *James Goldschmidt* an der Universität Berlin, der wegen seiner jüdischen Herkunft an einer weiteren Lehrtätigkeit gehindert wurde. Das nationalsozialistische Kriegsstrafrecht entstand unter wesentlicher Beteiligung von *Gleispach*, desgleichen hatte er maßgeblichen Einfluss auf die beabsichtigte Neufassung der Bestimmungen über die Sittlichkeitsdelikte. Eine der wenigen – und daher im Folgenden zitierten – Darstellungen des »deutsch-österreichischen« Strafverfahrens, insbesondere des vereinfachten Verfahrens, stammt von *Gleispach*. Zu *Gleispach* siehe *Grau Günther*, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder (2011) 112 f, sowie ausführlich *Rabofsky Eduard/Oberkofler Gerhard*, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege (1985) 103 ff.

682 Die Ergebnisse der Tagung finden sich in *Gleispach Wenzeslaus* (hg), Der Deutsche Strafgesetzentwurf. Berichte und Abänderungsvorschläge, bei der 1. Tagung der Ö.K.V. vom 13. bis 15. Oktober 1921 erstattet (1921).

683 *Türkel Siegfried*, Sittlichkeitsverbrechen und Verwandtes, in *Gleispach Wenzeslaus* (hg), Strafgesetzentwurf 158 (168).

»Die geschlechtliche Betätigung eines Menschen soll, insoweit sie privat, in einer rücksichtlich des Objekts oder der Umstände nicht schon an sich strafwürdigen Weise, weiters in einer nicht ärgerniserregenden und nicht psychisch infektiösen Weise erfolgt, der Judikatur des Strafrichters nicht unterliegen.«⁶⁸⁴

Bei der Frage, durch welche Tathandlungen des Delikt verwirklicht werden könne, griff *Türkel* dann allerdings doch zumindest implizit auf sexualwissenschaftliche Erkenntnisse zurück: »Der praktische Kriminalist weiß, daß die wenigsten Homosexuellen per anum verkehren, häufiger findet man den coitus inter femora [Schenkelverkehr], am häufigsten den coitus in os und die mutuelle Masturbation.«⁶⁸⁵ Darüber hinaus entbehre die Beschränkung auf beischlafähnliche Handlungen auch jeglicher physiologischer und psychologischer Grundlage⁶⁸⁶ und brächte große Auslegungsschwierigkeiten für die Praxis mit sich.

Um einer weiteren Verbreitung der Homosexualität entgegenzuwirken, müsse die homosexuelle Prostitution unter Strafe gestellt werden, desgleichen das Anbieten der beziehungsweise die Bereiterklärung zur gewerbsmäßigen gleichgeschlechtlichen Unzucht. Schärfer sei auch der Straftatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Jugendlichen zu fassen. Es käme hier nicht auf das Tatbestandsmerkmal der »Verführung« an, vielmehr habe der »volljährige Homosexuelle [...] den Jugendlichen zu meiden.« Die Nötigung zur homosexuellen Unzucht; der Missbrauch eines bewusstlosen, geisteskranken oder widerstandsunfähigen Mannes; die Nötigung eines wirtschaftlich Abhängigen zur widernatürlichen Unzucht; Unzucht wider die Natur mit Verwandten; gleichgeschlechtliche Unzucht mit Pflegebefohlenen, Konfirmanden, Schülern, Zöglingen und minderjährigen Pflegebefohlenen müsse unter Strafe gestellt werden.⁶⁸⁷ Auch hinsichtlich der weiblichen Homosexualität sei eine entsprechende Strafbarkeit für qualifizierte Fälle zu erwägen.⁶⁸⁸

684 *Türkel Siegfried in Gleispach Wenzeslaus* (hg), Strafgesetz-Entwurf 168.

685 *Türkel Siegfried in Gleispach Wenzeslaus* (hg), Strafgesetz-Entwurf 168 (Hervorhebungen im Original).

686 Ausführlich dazu Kapitel II.

687 Vgl *Türkel Siegfried in Gleispach Wenzeslaus* (hg), Strafgesetz-Entwurf 169.

688 Vgl *Türkel Siegfried in Gleispach Wenzeslaus* (hg), Strafgesetz-Entwurf 170. Hinsichtlich des deutschen Entwurfes ging *Türkel* davon aus, dass der Text eine diesbezügliche Strafbarkeit zulasse.

Um die angestrebte Vereinheitlichung mit dem deutschen Strafgesetz nicht zu gefährden und bedingt durch die angespannte Finanzlage der Republik Österreich, konzentrierte sich eine österreichische Regierungsvorlage aus dem Jahr 1921⁶⁸⁹ lediglich auf die kriminalpolitisch und durch die neue Verfassungsordnung notwendigen strafrechtlichen Teilreformen. Zugleich sollten einige Nebengesetze in das Strafgesetz eingearbeitet sowie bestehende Widersprüche und Unklarheiten beseitigt werden. Außerdem sollte die Unterscheidung zwischen »einfachem« und »schwerem« Kerker beseitigt werden. Abgesehen davon enthielt der Entwurf mit Blick auf § 129 I b StG 1852 keine Änderungen.

Der Grazer Privatdozent *Eduard von Liszt* erstattete kritische Äußerungen über die österreichische Regierungsvorlage. Entgegen der selbst gewählten Bezeichnung handle es sich nicht um einen »Entwurf«, sondern nur um eine Überarbeitung des geltenden Rechts. Während die neueren Gesetzgebungen dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte »zumeist ein ebenso auffallendes wie einseitiges Interesse«⁶⁹⁰ widmeten, erreiche die Teilreform nicht einmal das Ziel, die dringendsten kriminalpolitischen Erfordernisse umzusetzen. Bezüglich des § 129 I b StG 1852, den *Liszt* mit »homosexuelle Betätigung« beschrieb, beanstandete er, dass die Bestimmung, »trotz aller eingehenden Erörterungen über den § 175 des Deutschen Reichs-StGB«⁶⁹¹ unverändert bliebe. Insbesondere fehle eine Abgrenzung des Tatbestandes.

3. Beginn der Zusammenarbeit – Der österreichische Gegenentwurf und der Radbruchsche Entwurf 1922

Umgesetzt wurde die Teilreform des österreichischen Strafgesetzbuches nicht, allein die Wertgrenzen und Geldstrafen wurden an die geänderten Verhältnisse angepasst.⁶⁹² Dagegen trieb man die geplante

689 421 BlgStenProt NR 3. Session 1. GP 12.

690 *Liszt Eduard von*, Die »sexuellen« Delikte im österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1921, *Zeitschrift für Sexualwissenschaft* 1922/1923, 8. Siehe auch *Liszt Eduard von*, Österreichische Strafgesetznovelle, *ZStW* 1922, 537 (insb 566).

691 *Liszt Eduard von*, *Zeitschrift für Sexualwissenschaft* 1922/1923, 10.

692 BG vom 20. Dezember 1921 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle vom Jahre 1921), *BGBI* 1921/5; BG vom 18. Juli 1922 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle vom Jahre 1922), *BGBI* 1922/533; BG vom 6. Dezember 1922 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II.

Rechtsangleichung an das deutsche Strafrecht weiter voran. *Ferdinand Kadečka*, Strafrechtsreferent im österreichischen Justizministerium, erstellte einen »österreichischen Gegenentwurf« zum deutschen Entwurf 1919. Dieser beruhte auf dem österreichischen Entwurf von 1912 und den Stellungnahmen der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung zum deutschen Entwurf 1919.⁶⁹³ Das Kapitel über die Sittlichkeitsdelikte betitelte *Kadečka* in seinem Gegenentwurf zum Besonderen Teil abweichend vom deutschen Entwurf 1919 mit »Straftaten gegen die Sittlichkeit«. ⁶⁹⁴ § 325 des Gegenentwurfs regelte die »Gleichgeschlechtliche Unzucht«:

»Erwachsene Personen, die mit jugendlichen Personen desselben Geschlechtes Unzucht treiben, werden mit strengem Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso werden Männer bestraft, die gewerbsmässig gleichgeschlechtliche Unzucht treiben.

Ein Mann, der sich in der Absicht, aus der gleichgeschlechtlichen Unzucht ein Gewerbe zu machen, zu der Tat anbietet oder bereit erklärt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.«⁶⁹⁵

Gemäß § 326 des Gegenentwurfes erhöhte sich die Strafe für gleichgeschlechtliche Unzucht nach § 325 1. Absatz auf strenges Gefängnis nicht unter fünf Jahren oder lebenslanges strenges Gefängnis, wenn die Tat eine schwere oder sehr schwere Körperverletzung oder den Tod eines Jugendlichen zur Folge hatte. Unter schwerer beziehungsweise sehr schwerer Körperverletzung war insbesondere die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit zu verstehen. In den Begründungen zu seinen Gegenvorschlägen führte *Kadečka* aus, dass der österreichische

Strafgesetznovelle vom Jahre 1922), BGBl 1922/881; BG vom 17. Juli 1923, womit die II. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922 ergänzt wird, BGBl 1923/418.

693 Vgl *Brauneder Wilhelm* (hg), Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen I. Rechtsangleichung 1850–1938 (1996) 208.

694 Nur der Allgemeine Teil von *Kadečkas* Gegenentwurf wurde veröffentlicht, vgl Österreichischer Gegenentwurf zu dem Allgemeinen Teil des 1. Buches des deutschen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1919 (1922). Der Gegenentwurf zum Besonderen Teil findet sich im österreichischen Staatsarchiv, vgl ÖStA, AVA, FHKA, Kt 985, Gr. Zl. 10.321 und 10.037, I/I-JI/14, Zahl 33220/22. Das beigelegte Begleitschreiben des Bundesministeriums für Justiz erwähnt, dass Gegenvorschläge vor allem in jenen »Punkte[n], in denen die herkömmliche österr Auffassung mit der deutschen nicht ganz übereinstimmt« erstattet würden.

695 ÖStA, AVA, FHKA, Kt 985, Gr. Zl. 10.321 und 10.037, I/I-JI/14, Zahl 33220/22.

Gegenentwurf unter Unzucht nur jene Unzuchtsakte verstand, die nicht im Beischlaf bestanden.⁶⁹⁶

Hinsichtlich der Reihung der Delikte schlug *Kadečka* eine Umgruppierung vor, die sich an den angewendeten Mitteln orientieren sollte: Auf jene Sittlichkeitsdelikte, die gewaltsame Handlungen beinhalteten, hätten Verbrechen an Bewusstlosen, Geisteskranken und Kindern zu folgen, daran anschließend die Erschleichung des Beischlafes, Verführung und Missbrauch eines Abhängigkeits-, Verwandtschafts- oder Autoritätsverhältnisses und schließlich die gleichgeschlechtliche Unzucht sowie die Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen. Die Bestimmungen über die gleichgeschlechtliche Unzucht im österreichischen Gegenentwurf wichen in mehreren Punkten vom deutschen Entwurf 1919 ab.⁶⁹⁷ Der Gegenentwurf stellte die Unzucht zwischen erwachsenen Personen desselben Geschlechts nicht länger unter Strafe. Stattdessen sah er Strafbarkeit für beide Geschlechter vor, soweit es die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Erwachsenen und jugendlichen Personen betraf. Neu waren auch die in § 326 des Gegenentwurfs genannten Strafverschärfungsgründe, die sich an den Bestimmungen der §§ 314–317 des Gegenentwurfs (Notzucht, Nötigung zur Unzucht, Schändung sowie Beischlaf und Unzucht mit Kindern) orientierten. Auf die Strafbarkeit der Unzucht mit Tieren verzichtete der österreichische Gegenentwurf.

Im Juni und August 1922 erfolgten Beratungen zwischen dem deutschen Reichsminister *Gustav Radbruch* und *Kadečka*, bei denen zwar nicht alle, aber doch ein erheblicher Teil der österreichischen Forderungen durchgesetzt werden konnten. Am 13. September 1922 wurde der »Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches« von *Radbruch* als Kabinettsvorlage versandt. Diese Vorlage, die auch als *Radbruchscher Entwurf* bezeichnet wird, stellte einen Kompromiss zwischen den österreichischen und den deutschen Reformvorstellungen dar.⁶⁹⁸

696 Vgl. ÖStA, AVA, FHKA, Kt 985, Gr. Zl. 10.321 und 10.037, I/I-JI/14, Zahl 33220/22, zum 22. Abschnitt. Terminologie und Systematik.

697 Hierzu führte *Kadečka* aus: »Die vorgeschlagene Formulierung entspricht den bei der mündlichen Besprechung des allgemeinen [sic!] Teiles vereinbarten Grundsätzen. Sie bildet keine österreichische Forderung.«, ÖStA, AVA, FHKA, Kt 985, Gr. Zl. 10.321 und 10.037, I/I-JI/14, Zahl 33220/22, zu § 325.

698 Vgl. *Schubert Werner* (Hg), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung Weimarer Republik (1918–1932). Band 1. Protokolle der Strafrechtsaus-

Der *Radbruchsche* Entwurf sprach nicht mehr von »Sittlichkeitsdelikten«, sondern gab dem 20. Abschnitt die Überschrift »Unzucht«. Mit Strafe bedrohte § 260 des Entwurfs die Verführung eines männlichen Jugendlichen durch einen erwachsenen Mann zur Unzucht, ferner die gewerbsmäßige Unzucht unter Männern und den Missbrauch einer durch Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit zur Unzucht. In besonders schweren Fällen war als Strafe strenges Gefängnis bis zu fünf Jahren vorgesehen.⁶⁹⁹ Die Bemerkungen, die der *Radbruchsche* Entwurf zum Besonderen Teil des Strafgesetzentwurfes enthielt, waren denkbar kurz. Bei der Unzucht mit Tieren, die sich im Entwurf nicht mehr als Delikt fand, handle es sich um eine »Verirrung, deren strafrechtliche Behandlung eher schaden als nützen kann.«⁷⁰⁰ Hinsichtlich der Unzucht zwischen Männern begnügte sich der *Radbruchsche* Entwurf mit einer Aufzählung der strafbaren Formen, eine Begründung für die Straflosigkeit der einfachen Unzucht zwischen Männern oder die Strafbarkeit der angeführten Fälle lieferte er nicht.⁷⁰¹

Im Mai 1923 wurden die Anträge zusammengefasst, die mehrere Reichsministerien zum Entwurf *Radbruch* erstattet hatten. Die gewünschte Rechtsangleichung mit Österreich, das dringenden Bedarf an einer Novellierung des Strafrechts hatte, verlangte eine zügige Fortsetzung der Reformarbeiten. Über die Änderungswünsche der Reichsressorts, die auch die gleichgeschlechtliche Unzucht einschlossen, erzielte man Einvernehmen: Die allgemeine Strafbarkeit der Unzucht zwischen Männern sollte wieder hergestellt werden, die Tatbestände des § 260 des *Radbruchschen* Entwurfs sollten daneben als Schärfungstatbestände bestehen bleiben.⁷⁰²

schüsse des Reichstags (1995) XI. Ausführlich zum Entwurf Radbruch vgl. *Goltsche Friederike*, Entwurf.

699 Vgl. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922) 31.

700 Gustav Radbruchs Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922). Mit einem Geleitwort von Bundesjustizminister Dr. Thomas Dehler und einer Einleitung von Professor Dr. Eberhard Schmidt (1952) 63.

701 Nach *Goltsche* könnte die Straflosigkeit der einfachen gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Männern im *Radbruchschen* Entwurf unter anderem auch auf den österreichischen Einfluss zurückzuführen sein, vgl. *Goltsche Friederike*, Entwurf 206. *Radbruch* setzte damit die von Feuerbach geforderte Trennung von Recht und Moral um, die an aufklärerische Forderungen anknüpfte, vgl. *Roth Andreas*, *Fauler Kompromiss oder mutiges Reformwerk? Rechtsgeschichte – Legal History Rg 20* (2012) 450.

702 Vgl. *Schubert Werner* (Hg), *Quellen. I. Abteilung. Band 1, XIV sowie XVII.*

4. Gemeinsame Sache – Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925

Das Ergebnis der nun folgenden gemeinsamen Beratungen und der Zusammenarbeit der deutschen und der österreichischen Justizverwaltung war der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Er wurde 1925 auf Anordnung des Reichsjustizministeriums in zwei Bänden veröffentlicht.⁷⁰³ Im 21. Abschnitt regelte der Amtliche Entwurf unter dem Titel »Unzucht« in § 267 die Unzucht zwischen Männern:

»Ein Mann, der mit einem anderen Manne eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein erwachsener Mann, der einen männlichen Jugendlichen verführt, mit ihm Unzucht zu treiben, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ebenso wird ein Mann bestraft, der mit einem Manne gewerbsmäßig oder unter Missbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit Unzucht treibt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.«⁷⁰⁴

Die – ebenfalls in deutsch-österreichischer Zusammenarbeit entstandenen – Begründungen des Entwurfs gingen ausdrücklich auf die in der Sexualwissenschaft vorgebrachten Argumente ein:

703 Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Band I und II (1925). Die deutsche Reichsregierung hatte den Entwurf *Radbruch* mit einigen Änderungen am 12. November 1924 verabschiedet. Am 17. November wurde dieser als »Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs« dem Reichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Aufgrund der wesentlichen Unterschiede zum Entwurf *Radbruch* wird von einem neuen Entwurf gesprochen, vgl. *Balthasar Susanne*, Die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung. Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und österreichischen Rechts mit Schwerpunkt im 20. Jahrhundert (2001) 73.

704 *Radbruch* bemerkte zur gleich lautenden Bestimmung der Reichsratsvorlage 1924: »§ 267 Abs. 1 war im Entwurf 1922 nicht enthalten, die mann-männliche Unzucht nur insoweit für strafbar erklärt, als ein Jugendlicher missbraucht, die dienstliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit ausgenutzt oder daraus ein Gewerbe gemacht wird (Gefängnis ohne Mindeststrafe).« Insgesamt handle es sich bei den Änderungen der Regierungsvorlage gegenüber dem Entwurf 1922 um »Punkte, an denen auch im weiteren Verlauf des Reformwerks die Gegensätze heftig aufeinanderstoßen werden.«, *Radbruch Gustav*, Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924, ZStW 1925, 417 (420).

»[d]as Gesetz [dürfe] nicht etwas Unmögliches fordern [.]; bei der Neigung von Mann zu Mann handle es sich um einen unwiderstehlichen Trieb; eine Strafvorschrift sei daher von vornherein zum Misserfolg verurteilt und erreiche nichts weiter, als daß eine große Zahl sonst gesetzestreuer Männer sich ihr ganzes Leben hindurch infolge einer unglücklichen, nicht durch sie, sondern durch die Natur verschuldeten Veranlagung der Gefahr einer Bestrafung und damit der Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz ausgesetzt sähen.«⁷⁰⁵

Durchsetzen konnte sich die sexualwissenschaftliche Forderung nach Strafflosigkeit zumindest der einfachen mann-männlichen Unzucht jedoch nicht: Die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Männern bedeutete vielmehr »eine Schranke [.], die man nicht ohne Schaden für die Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens hinwegziehen darf.«⁷⁰⁶ Nach »deutscher Auffassung« seien geschlechtliche Beziehungen zwischen Männern als »Verirrung« anzusehen: Zerstörerisch für den Charakter und das sittliche Gefühl würden sie letztendlich zur »Entartung des Volkes« und zum »Verfall seiner Kraft« führen. Die Verführung der männlichen Jugend ließe sich nur durch die Strafdrohung eindämmen. Ebenso müsse der männlichen Prostitution mit aller Schärfe entgegengetreten werden, was mittelbar auch eine Bekämpfung des »besonders gefährlichen homosexuellen Erpressertums« ermögliche. Die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen wurde dagegen – wie schon bisher im deutschen Recht – nicht unter Strafe gestellt.⁷⁰⁷

Erneut setzte die Kritik von *Dehnow* bereits am Titel des Abschnitts an. Er konnte in der pauschalen Übertitelung als »Unzucht« keine Verbesserung erblicken, sachgemäßere Bezeichnungen wären stattdessen »strafbare geschlechtliche Handlungen« oder »Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung des Geschlechtslebens«.⁷⁰⁸ Die Beibehaltung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern lehnte *Dehnow* außerdem entschieden ab: Zu strafen sei lediglich die

705 Amtlicher Entwurf II 135.

706 Amtlicher Entwurf II 135.

707 Vgl. Amtlicher Entwurf II 136.

708 Vgl. *Dehnow Fritz*, Archiv für Kriminologie (Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik), Bd 77, 1925, 23 f. *Kronecker* kritisierte die von *Dehnow* vorgeschlagenen Bezeichnungen als »weitschweifig«, vgl. *Kronecker Ernst*, Die Sittlichkeitsverbrechen im Amtlichen Strafgesetzentwurf, ZStW 1927, 568 (571).

männliche wie die weibliche Prostitution. Bei geschlechtlichen Handlungen, die durch Gewalt, Ausnützen der Widerstandsunfähigkeit, Bewusstlosigkeit oder Geisteskrankheit sowie durch Ausbeutung wirtschaftlicher Abhängigkeit erfolgten, sei nicht zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Akten zu unterscheiden.⁷⁰⁹

Auch *Altmann* und *Jacob* erachteten die Strafdrohung gegen die einfache gleichgeschlechtliche Unzucht für entbehrlich, allerdings nur, wenn die Strafdrohung bei Verführung Jugendlicher, Anwendung von Gewalt und bei Betätigungen, die die öffentliche Sittlichkeit verletzen, verschärft würde:

»Die Ausübung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs würde trotz Straflosigkeit doch auf die widernatürlich veranlagten Personen beschränkt bleiben, die doch im Bewusstsein der Verkehrtheit ihrer Triebe überwiegend dem Gebot des Anstandes folgen und die Öffentlichkeit mit ihrem Treiben verschonen würden.«⁷¹⁰

Als willkürlich kritisierte der Jurist *Ernst Kronecker* die Einschränkung des Entwurfs auf »beischlafähnliche Handlungen«. In puncto »Lasterhaftigkeit« und »Verderblichkeit« in physischer und sittlicher Hinsicht seien alle unzüchtigen Handlungen gleich zu werten. Alle auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlungen seien daher auch zu strafen. Dadurch erübrige sich nicht zuletzt die »widerwärtige Einzelheiten-Feststellung«. In leichten Fällen könne mit einer Geldstrafe das Auslangen gefunden werden.⁷¹¹ Dementsprechend lautete *Kroneckers* Abänderungsvorschlag:

»Ein Mann, der mit oder an einem anderen Manne eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.
Ein erwachsener Mann, der einen Minderjährigen verführt, mit ihm unzüchtige Handlungen vorzunehmen oder solche zu dulden, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Der verführte Minderjährige bleibt straflos.

709 Vgl. *Dehnow Fritz*, Archiv für Kriminologie (Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik), Bd 77, 1925, 27 f.

710 *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 342 (Hervorhebung im Original).

711 Vgl. *Kronecker Ernst*, Abschnitt 21 bis 25, in *Aschrott Paul Felix/Kohlrausch Eduard* (Hg), Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs (1926) 325 (328 f).

Ebenso wird ein Mann bestraft, der mit oder an einem andern Manne aus Gewinnsucht oder unter Missbrauch der durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit unzüchtige Handlungen vornimmt oder einen andern durch Gewalt oder gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt.

Wer sich zu der Tat aus Gewinnsucht anbietet oder bereiterklärt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.«⁷¹²

In einer späteren Besprechung des Amtlichen Entwurfs wollte *Kronecker* den Straftatbestand sogar noch weiter verschärfen. Der zweite Absatz sollte nunmehr lauten:

»Ein großjähriger Mann, der mit oder an einem Minderjährigen eine unzüchtige Handlung vornimmt oder der einen Minderjährigen zur Vornahme oder Duldung einer solchen Handlung veranlasst, wird bestraft.«⁷¹³

Im Unterschied dazu sprach sich der deutsche Jurist, Strafrechts- und Sozialreformer *Paul Felix Aschrott* gegen eine allgemeine Bestrafung der Unzucht zwischen Männern aus. Er erachtete eine Beschränkung der Strafbarkeit auf die im 2. Absatz des § 267 des Amtlichen Entwurfes angeführten Fälle für ausreichend.⁷¹⁴

Der deutsche Strafverteidiger *Max Alsberg* fand es verwunderlich, dass der Entwurf die Strafbarkeit der Unzucht mit Tieren fallen ließ, während die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Männern beibehalten wurde. Vom Standpunkt »geläuterter Erkenntnis« aus sei die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht unhaltbar. Vom juristischen Standpunkt aus müsse sie schon deshalb abgelehnt werden, »weil jede Strafbestimmung, die nur ausnahmsweise zur Anwendung kommt, völlig ihren Zweck und Sinn verfehlt.«⁷¹⁵ Dies gelte umso mehr für einen Straftatbestand, der nur zufällig und häufig nur als Folge von Erpressungen zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangte.

712 *Kronecker Ernst* in *Aschrott Paul Felix/Kohlrausch Eduard* (Hg), Reform 329.

713 *Kronecker Ernst*, ZStW 1927, 587.

714 Vgl *Aschrott Paul Felix*, Der Besondere Teil des Entwurfs, in *Aschrott Paul Felix/Kohlrausch Eduard* (Hg), Reform 213 (225).

715 *Alsberg Max*, Kritische Bemerkungen zum Sexualstrafrecht des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch, MSchrKrim 1925, 321 (329).

Seitens der Sexualwissenschaft versuchte man noch einmal ganz gezielt, auf die Strafrechtsreform Einfluss zu nehmen. Das 1897 von *Magnus Hirschfeld* in Berlin gegründete Wissenschaftlich-humanitäre Komitee wandte sich nach Veröffentlichung des Amtlichen Entwurfs an die erste sexualwissenschaftliche Forschungsstelle in Deutschland, das 1919 ebenfalls von *Hirschfeld* ins Leben gerufene Institut für Sexualwissenschaft in Berlin, und ersuchte es, ein »Kartell für Reform des Sexualstrafrechts« zu gründen.⁷¹⁶ Auf die Gründungsversammlung am 19. Jänner 1925 folgten zahlreiche Plenar- und Kommissionssitzungen des Kartells, deren Ergebnis der im April 1927 veröffentlichte »Gegen-Entwurf«⁷¹⁷ zu den Sittlichkeitsdelikten des Amtlichen Entwurfs darstellte. Der Gegen-Entwurf berief sich auf das Prinzip des Rechtsgüterschutzes: Sexuelle Handlungen sollten nur strafbar sein, soweit sie die freie Selbstbestimmung und Gesundheit von Personen oder geschlechtsunreife Personen beeinträchtigten. Zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Handlungen dürfe dann aber nicht unterschieden werden. § 267 1. Absatz sei zu streichen, Teile des 2. Absatzes integrierte der Gegen-Entwurf in die entsprechenden Bestimmungen über verschiedengeschlechtliche Handlungen. Seine Forderungen begründete das Kartell mit den Ergebnissen sexualwissenschaftlicher Forschung, eine Beibehaltung der Strafbarkeit sei »mit einer modernen Auffassung des Geschlechtslebens unvereinbar«⁷¹⁸. Darüber hinaus zitierte es die Eingaben des Wissenschaftlich-humanitären Komitees an den deutschen Reichstag und fügte eine Auswahl der Unterschriften der wichtigsten Unterstützer und Unterstützerinnen dieser Eingaben bei.⁷¹⁹ Abzulehnen sei die Begründung des Amtlichen Entwurfes, das »Empfinden des Volkes« verlange eine Bestrafung der Unzucht zwischen Männern. Ein wie auch immer geartetes »Volksempfinden« könne nicht als hinreichend ermittelt gelten. Soweit Teile des Volkes eine Bestrafung gleichgeschlechtlicher Akte wünschten, gingen sie von mehrern falschen Vo-

716 Vgl *Sommer Kai*, Strafbarkeit 246.

717 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf zu den Strafbestimmungen des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs über gleichgeschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben im Zusammenhang stehende Handlungen (Abschnitte 17, 18, 21, 22 und 23) nebst Begründung (1927).

718 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 38.

719 Vgl *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 42 ff. Unter den Unterstützern und Unterstützerinnen fanden sich neben zahlreichen anderen die Juristen *Franz von Liszt*, *Gustav Radbruch*, *Wolfgang Mittermaier* und *Max Alsberg*.

rannahmen aus: Zum einen sei breiten Kreisen die »Tatsache, daß es Menschen gibt, die, vom Erwachen ihres Trieblebens an, trotz aller gegenteiligen Bemühungen nur für das eigne Geschlecht erotisch empfinden können, unbekannt«⁷²⁰; zum anderen werde an der falschen Annahme festgehalten, gleichgeschlechtliche Handlungen würden vor allem in Form des Analverkehrs und durch Verführung Jugendlicher ausgeübt. Die Pflicht des Gesetzgebers, dem Rechtsempfinden des Volkes zu entsprechen, sei aber nur eine sehr bedingte. Vielmehr habe er dieses Rechtsempfinden »im Sinne der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beeinflussen und zu ändern.«⁷²¹

Das Kartell erachtete vor allem »die Tatsache einer besonderen physisch-psychischen Konstitution der Homosexuellen«⁷²² als wissenschaftlich erwiesen. Nach Ansicht des Kartells ließ sich die »Homosexualität« nicht nur in psychologischer Hinsicht, sondern auch durch »sichtbare anatomische Eigentümlichkeiten des homosexuellen Individuums«⁷²³ nachweisen. Mit diesem essentialistischen Argument versuchte das Kartell seine Auffassung zu untermauern, es handle sich »bei der Homosexualität um eine örtlich und zeitlich allgemein ausgebreitete Erscheinung und, ihrem Wesen nach, um die Äußerung einer tief innerlichen konstitutionellen Anlage«⁷²⁴. Damit konnte sowohl der in den österreichischen als auch in den deutschen Strafgesetzausschüssen immer wieder vertretenen Ansicht entgegengetreten werden, die gleichgeschlechtliche Unzucht stelle ein »Laster« dar.⁷²⁵

Eine positive Besprechung erfuhr die Schrift in der deutschen Juristischen Wochenschrift durch *Mittermaier*, der auch zu den Unterstützern des Wissenschaftlich-humanitären Komitees zählte. Er lobte die Arbeit des Kartells als wichtig und hob insbesondere ihren wissenschaftlichen Wert hervor. Der Gesetzgeber solle nicht an den Forderungen des Gegen-Entwurfs vorübergehen. Seine Absicht liege nicht etwa in einer Lockerung der Sitten, sondern in einer »Vertiefung des ethischen Bewusstseins, einer klareren Einsicht in physiologische und

720 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 44.

721 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 45.

722 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 49.

723 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 49 (Hervorhebung im Original).

724 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 39.

725 Zur Verknüpfung von Körper und Charakter im Gegen-Entwurf vgl auch *Kerchner Brigitte* in *Hardtwig Wolfgang* (Hg), *Kulturgeschichte* 267.

psychologische Verhältnisse«⁷²⁶. Von *Mittermaier* abgesehen wurde der Gegen-Entwurf des Kartells jedoch kaum zur Kenntnis genommen.⁷²⁷

5. Der Entwurf 1927

Die deutschen Landesregierungen sowie die maßgeblichen Ausschüsse des deutschen Reichsrates unterzogen den Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925 einer Nachprüfung. Das unter Mitwirkung von *Kadečka* entstandene Ergebnis wurde am 13. April 1927 vom Reichsrat verabschiedet und am 14. Mai 1927 als »Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs« zur Beschlussfassung im Reichstag eingebracht. Nach zweitägiger Debatte im Plenum überwies der Reichstag den Entwurf an den neu geschaffenen Strafrechtsausschuss. Vorsitzender des Ausschusses war der Rechtswissenschaftler *Wilhelm Kahl*. Wenige Wochen später wurde der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch in der Fassung der deutschen Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen im österreichischen Nationalrat eingebracht.⁷²⁸ Ein Sonderausschuss des Nationalrates, der parallel zum Strafrechtsausschuss des deutschen Reichstages tagte, beriet den Entwurf.⁷²⁹ Die Beschlüsse des deutschen und des österreichischen Ausschusses sollten in gemeinsamen Sitzungen der deutschen und der österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen angeglichen werden.

Der Entwurf 1927 trug eindeutig konservative Züge. Hinsichtlich der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht glich der Text der deutschen und der österreichischen Regierungsvorlage dem Entwurf 1919, regelte aber die einfache mann-männliche Unzucht (§ 296) und die qualifizierten Fälle (§ 297) jeweils in einem eigenen Paragraphen. Als schwere Unzucht galt die Nötigung zur Unzucht mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sowie die Nötigung zur Unzucht durch Missbrauch einer auf einem Dienst- oder

726 *Mittermaier Wolfgang*, Sittlichkeit und Strafrecht, JW 1927, 2681.

727 Vgl *Sommer Kai*, Strafbarkeit 251.

728 49 BlgStenProtNR 5. Session 3. GP. Die Änderungen betrafen insbesondere die Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag, die Unterbringung in einer Anstalt und die Abtreibung, siehe die Auflistung bei *Schubert Werner* (hg), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918–1932). Band 3. Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags. 1. Teil (1995) XXXI.

729 Vgl dazu sowie zur Besetzung des Sonderausschusses *Loebenstein Herbert*, Strafrecht und Strafprozessrecht, in *Schambeck Herbert* (hg), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme II (1993) 973 (985).

Arbeitsverhältnis beruhenden Abhängigkeit, desgleichen die gewerbsmäßige Unzucht und die Verführung männlicher Jugendlicher durch einen Erwachsenen. Schwere Unzucht war mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu bestrafen, in besonders schweren Fällen erhöhte sich die Strafe auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Bei gewaltsamer Nötigung oder Nötigung durch Drohung war auch der Versuch strafbar.

Die Erläuterungen zur österreichischen Regierungsvorlage, die *Kadečka* gemeinsam mit dem Entwurf veröffentlichte,⁷³⁰ deckten sich im Wesentlichen mit denen zum Amtlichen Entwurf 1925. In Anlehnung an das deutsche Strafgesetz und die meisten ausländischen Gesetzgebungen ließ man die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Frauen fallen.⁷³¹ Die Strafbarkeit der einfachen gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern erfuhr gegenüber der geltenden Rechtslage, wie sie sich seit der Jahrhundertwende in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs darstellte, eine geringfügige Einschränkung: Die Regierungsvorlage bedrohte nicht jede Handlung mit Strafe, die mit Benützung des Körpers einer gleichgeschlechtlichen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust vorgenommen wurde, sondern nur die Vornahme oder Duldung »beischlafähnlicher Handlungen«. Die Tat selbst wurde nicht als Verbrechen, sondern nur mehr als Vergehen eingestuft. Dafür wurde die Strafdrohung mit einer Mindeststrafe von einer Woche und einer Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis (§ 35) im Vergleich zu früheren Entwürfen wieder angehoben. Bei der schweren Unzucht entfiel die Einschränkung auf beischlafähnliche Handlungen. Der Tatbestand konnte hier durch jede unzüchtige Handlung erfüllt werden.⁷³²

Bereits anlässlich der Generaldebatte über den Strafgesetzentwurf im Herbst 1927 im Sonderausschuss des österreichischen Nationalrates zeigte sich, dass die Beibehaltung der §§ 296, 297 des Entwurfs nicht von allen Parteien begrüßt wurde. Die sozialdemokratischen Abgeordneten *Karl Leuthner* und *Arnold Eisler* sprachen sich gegen die Kriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht aus. *Leuthner* schien »das Herausgreifen bestimmter, noch dazu schwer nachweisbarer Formen als strafbar unverständlich.«⁷³³ Dem öffentlichen Interesse sei mit dem Schutz

730 *Kadečka Ferdinand*, Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 mit Erläuterungen aus der Begründung und Anmerkungen (1927).

731 Zu 49 BlgStenProtNR 5. Session 3. GP 219.

732 Vgl Zu 49 BlgStenProtNR 5. Session 3. GP 220.

733 Sonderausschuss zur Beratung des Strafgesetzentwurfes. 3. Sitzung (Generaldebatte). Wien, am 29. September 1927, Parlamentsarchiv Wien.

der Kinder und Jugendlichen Genüge getan, »[w]as sich zwischen erwachsenen Menschen bei beiderseitiger voller Willensfreiheit und bei freier Willensentscheidung abspielt, unterliegt – mag es auch widerwärtig und unbegreiflich erscheinen – nicht dem Strafgesetz.«⁷³⁴ *Leuthners* Parteikollege *Eisler* zeigte sich außerdem durch medizinische Forschungen beeinflusst, wie sie in Österreich etwa der Physiologe *Eugen Steinach* und der Urologe *Robert Lichtenstern* betrieben. *Steinach* war der Ansicht, homosexuelles Empfinden durch »Drüsenübertragung« beeinflussen zu können und propagierte die Hodentransplantation als »Therapie« für Homosexualität.⁷³⁵ In der »Tatsache«, dass »man die Homosexualität dadurch heilen kann, daß man am Körper des Betreffenden Veränderungen vornimmt«⁷³⁶ sah *Eisler* einen Hinweis darauf, dass es sich um eine krankhafte Störung handle. Dementsprechend sollten Strafrichter die Möglichkeit haben zu prüfen, ob es sich bei dem homosexuellen Empfinden um einen unüberwindlichen krankhaften Trieb gehandelt hatte.⁷³⁷

Auf österreichischer Seite stieß sowohl die der Rechtstradition widersprechende Einschränkung der Strafbarkeit auf den Verkehr zwischen Männern als auch die Beibehaltung des Straftatbestandes als solche auf Ablehnung. Der Jurist *Walter Stricker* kritisierte die Beschränkung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht auf den mann-männlichen Verkehr als grundlos, das Delikt sei vielmehr zur Gänze aus dem Strafgesetz zu beseitigen.⁷³⁸ Der Rechtswissenschaftler und Kriminologe *Georg Lelewer* sprach sich gegen eine Strafbarkeit von Frauen aus, wollte Jugendliche aber nicht nur bis zum vierzehnten, sondern bis zum sechzehnten Lebensjahr unter strafrechtlichen Schutz gestellt wissen.⁷³⁹ Befürwortet wurde die Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zwischen Frauen sowie die Beibehaltung des

734 Sonderausschuss zur Beratung des Strafgesetzentwurfes. 3. Sitzung (Generaldebatte). Wien, am 29. September 1927, Parlamentsarchiv Wien.

735 Siehe *Steinach Eugen/Lichtenstern Robert*, Umstimmung der Homosexualität durch Austausch der Pubertätsdrüsen, Münchener medizinische Wochenschrift, 65/1918, 145. *Steinachs* Annahmen wurden allerdings von zahlreichen zeitgenössischen Forschern in Zweifel gezogen, vgl. *Gaupp Robert Eugen*, Das Problem der Homosexualität, Klinische Wochenschrift 1922, 1033 (1035 mit weiteren Nachweisen).

736 StenProt 7. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 10. November 1927, Parlamentsarchiv Wien.

737 Vgl. StenProt 7. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 10. November 1927, Parlamentsarchiv Wien.

738 Vgl. *Stricker Walter*, Der neue Strafgesetzentwurf, JBl 1927, 323 (343).

739 Vgl. *Lelewer Georg*, Der österreichisch-deutsche Entwurf eines Strafgesetzbuches und die neueste schweizerische Strafgesetzgebung, ZBl 1928, 485 (502).

Grunddeliktes hingegen von der Katholischen Frauenbewegung: Sie sah in der Unzucht zwischen Frauen ein »Laster, das schwere Gefahren für die Volkssittlichkeit, besonders Verderbnis der sittlichen Anschauungen in der Frauenwelt und unabsehbare Schädigungen der Frauengesundheit mit sich bringt«⁷⁴⁰. Die »Schranke der Moral«⁷⁴¹ sei für Männer und Frauen gleich zu ziehen, die gleichgeschlechtliche Unzucht im Sinne der Volksmoral und der öffentlichen Sittlichkeit grundsätzlich unter Strafe zu stellen. Auch die (weibliche) Prostitution sollte wieder in das Strafgesetz aufgenommen werden.⁷⁴²

In medizinischen Fachkreisen begegnete das Kapitel des Entwurfs über die Unzucht herber Kritik. Der Gerichtspsychiater *Emil Raimann* reihte Homosexuelle zwar unter die geistig Minderwertigen ein, betrachtete sie aber als »harmlos« und erachtete eine Bestrafung für entbehrlich.⁷⁴³ Hinsichtlich des Entwurfes stellte *Raimann* fest, dass die vorgeschlagenen Strafbestimmungen in jeglicher Hinsicht enttäuschen mussten. Weder jene, die zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit eine Verschärfung und Vermehrung strafrechtlicher Verbote einmahnten, noch diejenigen, die auf sexuellem Gebiet für ein freies Selbstbestimmungsrecht Erwachsener eintraten, solange die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährdet wurde, konnten ihre Forderungen als verwirklicht ansehen. Onanie und Unzucht unter Frauen als »Privatangelegenheit« zu betrachten, während die Sodomie unter die strafbaren Handlungen eingereiht wurde, sei willkürlich. Den Argumenten des Motivenberichts, so *Raimann*, sei wohl zu entnehmen, »daß eine gesunde Mehrheit des Volkes den konträrsexuellen Verkehr gefühlsmäßig verabscheut«⁷⁴⁴. Die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht richte jedoch mehr Schaden an als sie nütze. Belastend für künftige Untersuchungen und insgesamt widersprüchlich erschien *Raimann* die Tatsache, dass der Entwurf nur mehr beischlafähnliche Handlungen für strafbar erklärte: »Die bisnun so gewöhnliche Masturbation des einen durch den anderen

740 Reichspost Nr 324 vom 27. November 1927, 21.

741 Reichspost Nr 324 vom 27. November 1927, 21.

742 *Hauer/Perching* sprechen diesbezüglich davon, dass die Katholische Frauenbewegung eine »Verletzung des moralischen Gleichheitsprinzips der Geschlechter« befürchtete, vgl *Hauer Gudrun/Perching Elisabeth*, Homosexualitäten 19.

743 Vgl *Raimann Emil*, Die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen (1922) 31 f.

744 *Raimann Emil*, Die krankhaften Triebe im neuen Strafgesetz, Wiener Medizinische Wochenschrift 1928, 930 (1922).

läßt der Gesetzgeber zu. Hier wird also Verführung, Charakterzerrütung, Zerstörung des sittlichen Gefühls nicht besorgt?«⁷⁴⁵

Die Einschränkung der Strafbarkeit auf beischlafähnliche Handlungen unter Männern schien *Raimann* als schlichtweg ungerecht. Der »Amor lesbicus« sei in keinem Fall anders zu beurteilen als sexuelle Akte zwischen Männern, verwunderlich sei »daß die begeisterten Vorkämpfer des Feminismus über die Differenzierung Weib-Mann im Strafgesetz hinwegkommen.«⁷⁴⁶

6. Verhandlungen im österreichischen Sonderausschuss und in den deutsch-österreichischen parlamentarischen Konferenzen

In Deutschland hatten bei der Reichstagswahl am 20. Mai 1928 die Sozialdemokratische und die Kommunistische Partei fast die Hälfte aller Mandate erhalten.⁷⁴⁷ Im deutschen Reichstagsausschuss konnten sich daher im Rahmen der ersten Lesung, die sich ab Oktober 1929 mit dem Sexualstrafrecht befasste, die liberaleren Kräfte durchsetzen. Der Grundtatbestand der einfachen Unzucht zwischen Männern wurde mit 15 gegen 13 Stimmen gestrichen. Die schwere Unzucht zwischen Männern wurde beibehalten, aber entschärft. Neben dem Missbrauch eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sollte schwere Unzucht vorliegen, wenn sie »gewohnheitsmäßig zum Erwerbe« betrieben oder angeboten wurde, sowie bei Verführung eines Minderjährigen durch einen über einundzwanzig Jahre alten Mann. Die erhöhte Strafdrohung in »besonders schweren Fällen« wurde gestrichen, ebenso der Nötigungstatbestand.⁷⁴⁸ Es wurde angenommen, dass sich auch jene Parteien – Zentrum und Rechte – die für die Strafbarkeit der einfachen Unzucht gestimmt hatten, mit der Strafflosigkeit abfinden würden, wenn man ihren Wünschen auf anderen Gebieten (etwa der Strafbarkeit der Abtreibung, unzüchtiger Schriften und des Ehebruchs) nachkomme.⁷⁴⁹

745 *Raimann Emil*, Wiener Medizinische Wochenschrift 1928, 1092.

746 *Raimann Emil*, Wiener Medizinische Wochenschrift 1928, 1092.

747 Vgl. *Sommer Kai*, Strafbarkeit 278.

748 Vgl. *Sommer Kai*, Strafbarkeit 287 Fn 668.

749 Vgl. Zusammenstellung von Rudolf Lehmann vom 5./6.11.1931 über die im Strafrechtsausschuß kontrovers gebliebenen Fragen, Akte des Reichsjustizministeriums zur Strafrechtsreform, BA Koblenz, Abt. Potsdam, Nebenstelle Hoppegarten, Nr 5825, Bl. 95–128, zitiert nach *Schubert Werner* (hg), Quellen. I. Abteilung. Band 3. 1. Teil, LIXf.

Nachdem 1927 in Wien und 1928 in Berlin Beratungen über den Allgemeinen Teil des Entwurfs stattgefunden hatten, wurde im Jänner 1930 der Besondere Teil der Vorlage im österreichischen Sonderausschuss des Nationalrates zur Beratung des Strafgesetzbuches verhandelt. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Sonderausschusses befürworteten eine Streichung des § 296 des Entwurfs sowie von Teilen des § 297. Die christlichsozialen und großdeutschen Abgeordneten traten hingegen für eine Beibehaltung der Bestimmungen ein. Es gelte, »das in der Volksseele verankerte sittliche Empfinden« zu schützen, da die gleichgeschlechtliche Unzucht geeignet sei, »den Charakter des Einzelnen und, wenn [sie] um sich greift, den Charakter der Massen des Volkes zu zerrütten und sittliche Gefühle überhaupt zu zerstören, das Volk der Entartung und dem Verfall seiner Kraft zuzuführen«⁷⁵⁰, so der christlichsoziale Generalberichterstatter *Rudolf Ramek*. Auch *Rameks* Parteikollege *Kurt Schuschnigg* sah die Bedeutung des § 296 vor allem im Schutz der Gesellschaft:

»Wenn wir in der Homosexualität eine bedenkliche Entartungserscheinung sehen, ist der Schluss nahe liegend, dass der Staat verpflichtet ist, solche Entartungen nach Möglichkeit hintanzuhalten.«⁷⁵¹

Dem Großdeutschen *Otto Wagner* galt darüber hinaus die »gesunde Fortpflanzung« als durch § 296 des Entwurfs zu schützendes Rechtsgut.⁷⁵²

Der Sozialdemokrat *Leuthner*, der sich schon 1927 anlässlich der Generaldebatte über den Entwurf für die Streichung des § 296 ausgesprochen hatte, betonte dagegen die reine Abwehrfunktion des Strafrechts:

»[N]ebelhafte Vorstellungen über Volkssittlichkeit und sittliche Entwicklungen, die ebenso und ebenso beweislos in ihr Gegenteil verkehrt werden könnten, können kein Grund für eine Verschärfung der hier in Betracht kommenden Bestimmungen sein.«⁷⁵³

750 StenProt 40. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 16. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

751 StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

752 Vgl StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

753 StenProt 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

Darüber hinaus könne »jeder mit seinem Körper tun [.], was ihm beliebt, wenn er dabei keinem andern einen Schaden zufügt.«⁷⁵⁴ Desgleichen betonte *Eisler*, dass es sich beim Sexualleben eines Menschen um einen Teil des Privatlebens handle, der für das Strafrecht jedenfalls dann unbeachtlich sei, »soweit es die Schranken nicht überschreitet, die der Begriff des Privatlebens bei vernünftiger Auslegung zieht.«⁷⁵⁵ Nach Ansicht des sozialdemokratischen Abgeordneten *Friedrich Austerlitz* hatte das Strafrecht ausschließlich der Hintanhaltung einer Schädigung fremder schutzbedürftiger und berechtigter Interessen und einer Verhinderung öffentlichen Ärgernisses zu dienen.⁷⁵⁶

Kritisiert wurde auch die Verwendung des Begriffs »Unzucht«, der der Rechtsprechung schon *de lege lata* Schwierigkeiten bereitete und nun in den einzelnen Strafbestimmungen eine je unterschiedliche Bedeutung aufwies. Nach *Ramek* war darunter prinzipiell »jede Art der geschlechtlichen Befriedigung zu verstehen, einschließlich des Beischlafes«⁷⁵⁷, einige Delikte würden den Tatbestand jedoch enger fassen. Dennoch handle es sich um »jene Bezeichnung, die diesen Delikten wirklich am nächsten kommt.«⁷⁵⁸ Ob durch § 296 der Tatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern klar umrissen wurde, blieb zweifelhaft. Der Christlichsoziale *Anton Jerzabek* erachtete den Ausdruck »beischlafähnliche Handlung« zwar für wenig glücklich, konstatierte aber, dass er »jedenfalls die Form der Unzucht [bezeichne], die unter Strafe gestellt wird.«⁷⁵⁹ Die Einschränkung, die damit verbunden war, erschien ihm allerdings als »zu milde«. *Leuthner* hielt es dagegen für fraglich, wann eine beischlafähnliche Handlung zwischen zwei Männern vorliege. *Austerlitz* kritisierte den Begriff schlichtweg als »vieldeutig«.⁷⁶⁰

754 StenProt 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

755 StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

756 Vgl StenProt 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

757 StenProt 40. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 16. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

758 StenProt 40. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 16. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

759 StenProt 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

760 Vgl StenProt 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

Noch weniger Einigkeit war hinsichtlich der Frage nach den Ursachen der Homosexualität zu erzielen. *Ramek* und *Schuschnigg* lehnten die Annahme einer konstitutionellen Homosexualität ab.⁷⁶¹ *Jerzabek*, selbst Arzt, sprach von einem »Verfallszeichen«, das jedoch kein angeborenes sei:

»Nun war es bisher bekanntlich nicht möglich, irgendeine organische Veränderung oder Abweichung im Körper eines Päderasten gegenüber anderen Personen zu finden. Es kommen höchstens Veränderungen bei passiven Päderasten vor, wenn sie dem Laster durch längere Zeit obliegen.«⁷⁶²

Austerlitz ging dagegen davon aus, dass es eine »wirkliche angeborene Homosexualität« gäbe.⁷⁶³ Sein Parteikollege *Wilhelm Ellenbogen*, ebenfalls Arzt, lieferte eine »physiologische« Erklärung für seine Ansicht, dass es sich bei der Homosexualität um eine Abnormität des Organismus handle:

»Bekanntlich findet die Trennung der Geschlechter nicht schon beim Zeugungsakt, sondern nach den Forschungen der Wissenschaft frühestens im dritten Monat des Embryonalstadiums statt. Diese Trennung ist aber durchaus keine durchgreifende, sondern die Wissenschaft hat heute einwandfrei festgestellt, dass die beiden Geschlechtsdrüsen, die den Geschlechtscharakter des einzelnen Individuums bestimmen, nebeneinander in einem und demselben Individuum fortleben und einen gewissen Zeitabschnitt des Lebens, dessen Grenze noch nicht festgestellt ist, [...] der Geschlechtscharakter des Individuums schwankt. [...] Die Homosexualität beruht also auf der Tatsache dieses fortdauernden Schwebezustandes zwischen den beiden Geschlechtscharakteren, und wenn ein Individuum sich homosexuell benimmt, ist das so zu deuten, dass zeitweise oder dauernd

761 Vgl StenProt 40. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 16. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien; StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

762 StenProt 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

763 Vgl StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

bei einem männlichen Individuum das weibliche Element überwiegt oder umgekehrt bei einem weiblichen Individuum das männliche. Päderastie und Lesbismus [sic!] beruhen auf der Erscheinung, dass der bei einem normalen Menschen rudimentär gewordene andere Geschlechtscharakter bei dem homosexuellen Individuum nicht die Proportionalität 1:100, sondern etwa 25:75 oder gar 50:50 u.s.w. aufweist.«⁷⁶⁴

Dieser Blick auf das Innere der Geschlechtsorgane, der sexuelle »Abweichungen« unter anderem auf eine Fehlfunktion der Keimdrüsen zurückführte, entsprach ganz der modernen Sexualmedizin im Gefolge *Krafft-Ebings*.⁷⁶⁵ *Ellenbogens* Erläuterungen rückten ihn zugleich in die Nähe der *Steinach*schen Drüsenexperimente, die auch *Hirschfeld* als Bestätigung für die Ätiologie der Homosexualität galten.⁷⁶⁶ Auch der Gegen-Entwurf des Kartells für Reform des Sexualstrafrechts führte sie als Beweis dafür an, »daß es sich bei der echten Homosexualität in allen Fällen um eine tiefinnerliche konstitutionelle Anlage handelt.«⁷⁶⁷ Für *Leuthner* war es hingegen unbedeutend, ob die Homosexualität angeboren oder durch spätere Einflüsse bedingt sei. Sie stelle einen abnormen Zustand, einen abgelenkten Trieb dar, könne aber durch strafrechtliche Normen nicht beeinflusst werden.⁷⁶⁸

Einer der wenigen Punkte, über den im Sonderausschuss Einvernehmen herrschte, war die Beseitigung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Frauen. Da die weibliche Gebärfähigkeit als weniger fragil eingestuft wurde, als die männliche Zeugungsfähigkeit, fehlte es nach Ansicht des Abgeordneten *Wagner* bereits an einem schützenswerten Rechtsgut:

»Bei der männlichen Homosexualität wird sicherlich die Zeugungskraft so geschädigt, dass die Betreffenden, auch wenn sie Kinder zeugen wollten, kaum mehr die rechte Veranlagung dazu

764 StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

765 Vgl auch *Kerchner Brigitte* in *Hardtwig Wolfgang* (Hg), Kulturgeschichte 241.

766 Vgl *Hirschfeld Magnus*, Sexualpathologie. Ein Lehrbuch für Ärzte und Studierende. II (1918) 215.

767 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 49 (Hervorhebungen im Original).

768 Vgl StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

hätten, während eine homosexuell veranlagte Frau später sicherlich konzipieren kann.«⁷⁶⁹

Als Mediziner zeigte sich *Jerzabek* mit *Krafft-Ebings* Schriften vertraut. Er entnahm ihnen jedoch nur eine generelle Einschätzung der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Frauen, nicht etwa *Krafft-Ebings* Eintreten für eine Entkriminalisierung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs. Dagegen rekurrierte er auf den Topos der harmlosen »Frauenfreundschaften«:

»Bei den Frauen ist diese Perversität in der Mehrzahl der Fälle wirklich nur etwas vorübergehendes und ändert an ihrem Organismus gar nichts. [...] Solche Sexualdelikte sind bei Frauen auch nicht so ärgerniserregend wie bei Männern. Bei einer Frau, die junge Mädchen bei sich einlädt, hat man nicht den Verdacht wie bei einem älteren Manne, der Burschen bei sich empfängt.«⁷⁷⁰

Was *Jerzabek* hierbei allerdings entging, war die Tatsache, dass *Krafft-Ebing* die Unauffälligkeit des »konträr-sexuale[n] Verkehr[s] unter Weibern« und die Deutung als »bloße Freundschaft« für eine laienhafte Auffassung hielt.⁷⁷¹ Dem professionellen Blick offenbarte sich dagegen die prinzipielle Gleichwertigkeit von männlicher und weiblicher Geschlechtslust, die *Krafft-Ebing* an anderer Stelle betonte⁷⁷² und die dem Obersten Gerichtshof seit fast dreißig Jahren zur Untermauerung für eine denkbar weite Interpretation des Begriffs Unzucht diene.

Ramek befürchtete von einer generellen Entkriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht weit reichende negative Folgen für den »Charakter des Einzelnen, und wenn es [die gleichgeschlechtliche Unzucht] um sich greift, [für] den Charakter der Massen des Volkes.«⁷⁷³ Dem von *Eisler* geäußerten Einwand, die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht ermögliche Erpressungen, hielt *Ramek* entgegen, dass auch andere Delikte als Grundlage für Erpressungen dienten.

769 StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

770 StenProt 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

771 Vgl dazu *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹³ 279.

772 Vgl *Krafft-Ebing Richard von* in *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch 23.

773 Vgl StenProt 40. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 16. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

Darüber hinaus würde die soziale Ächtung der »unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes«⁷⁷⁴ auch ohne Strafbarkeit zu Erpressungen führen.

Ein weiterer Punkt, der den Strafrechtsausschuss beschäftigte, war die Zunahme von Schriften über Homosexualität. Dies betraf nicht nur den Bereich medizinischer und sexualwissenschaftlicher Fachliteratur, sondern vor allem auch die keineswegs nur wissenschaftlich ausgerichteten Publikationen persönlich Betroffener. *Leuthner* verband mit der Beseitigung der Strafbestimmung die Hoffnung, sie werde »diese ganze, oft sehr geschmacklose und in ihren Formen unerträgliche und oft ins Groteske verfallende Propaganda für die Homosexualität, wenn schon nicht [...] beseitigen, so doch bis zur Interesselosigkeit«⁷⁷⁵ mindern. Eine Beibehaltung der Strafbarkeit würde die »Agitation« hingegen nur verstärken. *Wagner* teilte dagegen die Bedenken *Rameks*, »dass die Propaganda durch die Aufhebung der Strafbarkeit der Homosexualität zwischen Männern neue gefährliche Antriebe bekommen würde.«⁷⁷⁶ Auch *Jerzabek* war von der schädlichen Auswirkung »homosexueller Propaganda« überzeugt: »[D]ie Zunahme der Homosexualität in Wien ist ja sicherlich auf diese Propaganda des Herrn Dr. Hirschfelds [sic!] zurückzuführen.«⁷⁷⁷

Im Hinblick auf § 297 konnte sich der Strafrechtsausschuss hingegen auf geringfügige Änderungen einigen. Die neue Fassung der Bestimmung lautete:

»Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit nötigt, sich zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der gewerbsmäßig mit einem Manne Unzucht treibt oder sich dazu anbietet;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der einen männlichen Minderjährigen verführt, sich zur Unzucht missbrauchen zu lassen.

774 StenProt 40. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 16. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

775 StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

776 StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

777 StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

In besonders schweren Fällen der Nrn. 1 und 3 ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.«⁷⁷⁸

1929 wurden in Dresden und München, 1930 in Wien gemeinsame deutsch-österreichische parlamentarische Konferenzen abgehalten, auf denen der Gesamtentwurf eines Strafgesetzes auf der Grundlage der in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse abschließend beraten wurde.⁷⁷⁹ Der Straftatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Männern stand in der 12. Sitzung am 4. März 1930 auf der Tagesordnung, die eingehende Behandlung des § 296 sowie des § 295 des Entwurfs, der die Unzucht mit Tieren regelte, wurde allerdings zurückgestellt. Eine vorläufige Abstimmung über die beiden Bestimmungen in der Strafrechtskonferenz sollte lediglich dazu dienen, die grundsätzlichen Standpunkte der Teilnehmer zu ermitteln und ergab eine knappe Mehrheit von 23 (dreizehn deutsche und zehn österreichische) zu 21 (vierzehn deutsche und sieben österreichische) Stimmen für die Beibehaltung beider Delikte.⁷⁸⁰ Eine inhaltliche Auseinandersetzung fand nur zum § 297 statt, der die schwere Unzucht unter Männern regelte. Der österreichische Ausschuss trat entsprechend den Ergebnissen des Strafrechtausschusses für eine Einschränkung der besonders schweren Fälle auf den Missbrauch eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie die Verführung Minderjähriger ein. Im Ergebnis einigte man sich auf den Text, den der österreichische Strafrechtausschuss vorgeschlagen hatte.

Zu Diskussionen führte auch der Wortlaut des § 297 Nr 2. Während die österreichische Fassung den Begriff »gewerbsmäßig« verwendete, gebrauchte der deutsche Ausschuss die Wendung »gewöhnheitsmäßig zum Erwerbe«. Die österreichischen Ausschussmitglieder bevorzugten den Ausdruck »gewerbsmäßig«, weil er in der Rechtslehre und Rechtsprechung bereits gebräuchlich war. An Stelle einer neuen Wendung, deren Auslegung möglicherweise zu Schwierigkeiten führen könnte, sollte der bereits eingelebte Ausdruck weiter verwendet werden. Für

778 StenProt 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

779 Vgl. *Schubert Werner* (hg), Quellen. I. Abteilung. Band 3. 1. Teil XXI.

780 Vgl. Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuss, Ergebnisse der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen (Wien, 3. bis 5. März 1930) §§ 295, 296, zitiert nach *Schubert Werner* (hg), Quellen I. Abteilung. Band 3. 1. Teil 835.

die Fassung »gewöhnheitsmäßig zum Erwerbe« brachten die deutschen Mitglieder des Ausschusses vor, dass es sich hierbei um den engeren Begriff handle. Dementsprechend wurde diese Wendung insbesondere von jenen Abgeordneten favorisiert, die für die Straflosigkeit der einfachen Unzucht zwischen Männern eintraten.⁷⁸¹ Der deutsche Abgeordnete *Kurt Rosenfeld*, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, beantragte schließlich die Streichung des § 297 Nr 2, die jedoch mit 23 zu 21 Stimmen abgelehnt wurde. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis einigte man sich schließlich auf die Wendung »gewerbsmäßig« und beschloss die Streichung der einfachen Unzucht zwischen Männern.⁷⁸²

Die letzte Sitzung des deutschen Strafrechtsausschusses fand am 11. Juli 1930 statt, eine Woche später wurde der deutsche Reichstag aufgelöst und *Kahl* erklärte als Vorsitzender des deutschen Strafrechtsausschusses die Strafrechtsreform parlamentarisch für gescheitert.⁷⁸³ Die Auflösung des Nationalrates 1931 bedeutete auch für Österreich eine Unterbrechung der Strafrechtsreform.

781 Vgl Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuss (Reichsstrafgesetzbuch), Protokolle über die Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen. 12. Sitzung. Verhandelt Wien, den 4. März 1930, 6, zitiert nach *Schubert Werner* (hg), Quellen I. Abteilung. Band 3. 1. Teil 746.

782 Vgl Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuss (Reichsstrafgesetzbuch), Protokolle über die Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen. 12. Sitzung. Verhandelt Wien, den 4. März 1930, 7, zitiert nach *Schubert Werner* (hg), Quellen I. Abteilung. Band 3. 1. Teil 747; Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuss (Reichsstrafgesetzbuch), Protokolle über die Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen. 13. Sitzung. Verhandelt Wien, den 5. März 1930, 20, zitiert nach *Schubert Werner* (hg), Quellen I. Abteilung. Band 3. 1. Teil 764 ff.

783 Vgl *Kahl Wilhelm*, Das Strafrecht der Zukunft, DJZ 1931, 32 ff. Am 6. Dezember 1930 brachte *Kahl* als Initiativantrag den »Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1930« in den deutschen Reichstag ein. Der Entwurf gab die Beschlüsse der ersten Lesung des Strafrechtsausschusses in der Fassung der deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenz wieder. Hinsichtlich des § 296 (Unzucht zwischen Männern) übernahm *Kahl* die Beschlüsse des deutschen Ausschusses und strich die Strafbarkeit der einfachen Homosexualität. Im § 297 folgte er hinsichtlich der Textierung den österreichischen Wünschen und sprach in Z 2 von gewerbsmäßiger Unzucht. In besonders schweren Fällen der Nummern 1 und 3 war Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen. Vgl Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs – Nr. 395 der Drucksachen – (Antrag D. Dr. Kahl und Genossen) mit der Regierungsvorlage von 1927 – Nr. 3390 der Drucksachen der III. Wahlperiode – und den Beschlüssen des 21. Ausschusses der IV. Wahlperiode in erster und zweiter Lesung (Zusammenstellung des 21. Ausschusses der IV. Wahlperiode Nr. XVI und XVIIa). Reichstag. V. Wahlperiode 1930. 18. Ausschuss, 165.

Am 19. Jänner 1932 gab der ehemalige österreichische Justizminister, der großdeutsche *Hans Schürff*, im Strafrechtsausschuss des Nationalrates einen Überblick über den Stand der seinerzeitigen Verhandlungen im Deutschen Reichstag. Zu den noch offenen Fragen zählte er »Meineid und Aussage, Todesstrafe; leichte Fälle der Abtreibung; Leichte Fälle von Unzucht mit Tieren u. unter Männern; Ehebruch u. Todesstrafe.«⁷⁸⁴ In derselben Sitzung lag dem Ausschuss eine Zuschrift der »Homosexuellen Verbindung Wien« betreffend § 129 I b StG 1852 vor. Die namentlich nicht genannten Mitglieder der Verbindung, die sich auf ihre Zugehörigkeit zum »bürgerlichen Stand« beriefen, forderten darin die »Befreiung männlicher Sexualgefangener aus den Krallen der Scheinsittlichkeitsrabben«.⁷⁸⁵ Nicht »Umsturzgedanken« oder »Ministerpostenerlangung« habe man im Sinn,⁷⁸⁶ sondern es müsse »das mittelalterliche Gesetz, welches sich in heutiger Zeit theoretisch unter keinen Umständen rechtfertigen lassen kann, sinngemäß dem Deutschen Reich⁷⁸⁷ und den übrigen Kulturstaaten der Welt angepaßt werde[n].«⁷⁸⁸ Im Frühjahr 1930 übersandte der Wiener Rechtsanwalt *Otto Ekstein* eine Petition an *Schürff*, die einen Appell zur Abschaffung des § 129 I b StG 1852 enthielt und von zahlreichen bekannten Persönlichkeiten unterzeichnet war.⁷⁸⁹ Tatsächlich war das Projekt einer deutsch-österrei-

784 Protokoll des Strafgesetzausschusses vom 19. Jänner 1930, IV. Gesetzgebungsperiode, Parlamentsarchiv Wien.

785 Protokoll des Strafgesetzausschusses vom 19. Jänner 1930, Zuschrift der homosexuellen Verbindung betr. § 129 b StG, Zl. 575/30, IV. Gesetzgebungsperiode, Parlamentsarchiv Wien.

786 Dieser Hinweis sollte wohl jene beschwichtigen, die Homosexualität – auch dies ein Resultat der *Harden-Eulenburg-Affäre* – mit »hoher Staatspolitik und einer Art männerbündischer Verschwörung« in Verbindung brachten, vgl *Bruns Claudia* in *Nieden Susanne* zur (hg), Homosexualität 52 (53).

787 Was genau damit gemeint war, bleibt unklar. Vermutlich spielte die Homosexuellen Verbindung auf die Streichung der Strafbarkeit der einfachen Unzucht in den deutschen Entwürfen durch den deutschen Strafgesetzausschuss an.

788 Protokoll des Strafgesetzausschusses vom 19. Jänner 1930, Zuschrift der homosexuellen Verbindung betr. § 129 b StG, Zl. 575/30, IV. Gesetzgebungsperiode, Parlamentsarchiv Wien.

789 Neben *Sigmund Freud*, *Rosa Mayreder*, *Arthur Schnitzler*, *Franz Werfel* und *Stefan Zweig* hatten die Petition etwa auch *Josef Berze* und *Emil Raiman* unterzeichnet, die sich bereits zuvor zur Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht geäußert hatten. *Ekstein* stand in enger Verbindung zur 1926 gegründeten österreichischen »Liga für Menschenrechte«, vgl *Treiblmayr Christoph*, Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihre Stellungnahmen zur Homosexualität. Ein Werkstattbericht, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2014, 166 (insb 173). Die Petition findet sich im Österreichischen Staatsarchiv, ÖStA, AVA, Justiz,

chischen Strafrechtsangleichung jedoch gescheitert. Der Widerstand gegen eine »liberale« Strafrechtsreform mehrte sich zusehends, die »Machtübernahme« der Nationalsozialisten in Deutschland bedeutete schließlich das Ende der gemeinsamen Reformbemühungen.⁷⁹⁰ Nachdem die Regierung unter *Engelbert Dollfuß* im März 1933 den Nationalrat am Zusammentreten gehindert und damit die Ära des austrofaschistischen Ständestaates eingeleitet hatte, kam es in Österreich auch zu keiner eigenständigen Wiederaufnahme der Strafrechtsreform.⁷⁹¹

D. Zusammenfassung

Obwohl die Versuche einer Reform des österreichischen Strafrechts fast unmittelbar nach Inkrafttreten des Strafgesetzes 1852 einsetzten, blieben sie bis in die 70er Jahre der Zweiten Republik erfolglos. Die erste Regierungsvorlage aus dem Jahr 1867 hatte den *Hyeschen* Entwurf 1863 im Sinne einer liberalen Erneuerung des Strafrechts umgearbeitet und im Zuge dessen die Strafbarkeit der einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Erwachsenen aus dem Deliktskatalog beseitigt. Nur sieben Jahre später kehrte der Entwurf *Glaser* wieder zu einer Strafbarkeit der Unzucht wider die Natur zwischen Personen desselben Geschlechts zurück. Getragen von dem Wunsch einer Anlehnung an die deutsche Rechtslage, die durch eine Adaption des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs 1871 für die österreichischen Verhältnisse erreicht werden sollte, schränkte der *Glaser*sche Entwurf die Strafbarkeit allerdings auf die mann-männliche Unzucht ein. Eine schwache Liberalisierungstendenz kann allenfalls in der Einstufung der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern als ein mit Gefängnis bedrohtes Vergehen und in der Senkung der Strafuntergrenze auf einen Tag erblickt werden.

I.K.I, Kt 1076, Sig. 12153/1930. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie danke ich Mag. Andreas Brunner, QWien, Zentrum für schwul/lesbische Kultur und Geschichte.

790 Vgl *Brauneder Wilhelm* (hg), Rechtsbeziehungen 221.

791 Nach Ausschaltung des Nationalrates erfolgte die Gesetzgebung im austrofaschistischen Ständestaat durch die Regierung. Auf dem Gebiet des Strafrechtes wurden folgende Gesetze erlassen: Bundesgesetz vom 19. Juni 1934 über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren und die Umgestaltung der Geschworenengerichte (Strafrechtsänderungsgesetz 1934), BGBl 1934/77; Bundesgesetz, womit die Bestimmungen des Strafgesetzes zum Schutze der Leibesfrucht abgeändert und ergänzt werden (Strafgesetznovelle vom Jahr 1937), BGBl 1937/202.

Obwohl der *Glaser*sche Entwurf für die nächsten zwanzig Jahre die Versuche einer österreichischen Strafrechtsreform prägte, kam es unter Justizminister *Schönborn* zu einer teilweisen Rückkehr zur österreichischen Rechtstradition: Die gleichgeschlechtliche Unzucht sollte wieder für beide Geschlechter strafbar sein. Dass in der Medizin und vor allem in der Sexualwissenschaft mittlerweile die Ansicht vertreten wurde, bei der konträren Sexualempfindung handle es sich nicht um ein Laster, sondern um eine krankhafte Erscheinung, und die davon Betroffenen seien eher dem Arzt als dem Richter vorzuführen, fand in den Strafrechtsentwürfen keinen Widerhall. Ein Gutachten des k.k. obersten Sanitätsrats, in dem sich dieser für die Streichung der Strafbestimmung über die gleichgeschlechtliche Unzucht aussprach, blieb ebenso unberücksichtigt wie die gleich lautende Empfehlung der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Preussen zwanzig Jahre zuvor. Um die Jahrhundertwende wurde der Entwurf *Glaser* sowie die auf ihm basierenden Strafgesetzentwürfe als veraltet aufgegeben. Die Strafrechtsreform galt vorerst als gescheitert.

Der von *Hoegel*, *Lammasch* und *Stooss* verfasste Referentenentwurf 1902 sowie der daraus erstellte Vorentwurf 1909 trennten erstmals systematisch die widernatürliche Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts von der widernatürlichen Unzucht mit Tieren. Beim Grunddelikt der einfachen gleichgeschlechtlichen Unzucht wurde der Strafrahmen gesenkt. Daneben sahen die Entwürfe 1902/09 eine Reihe ausdifferenzierter, qualifizierter Begehungsformen vor. Entsprechend dem durch eine Reihe öffentlicher Skandale und der durch sie geprägten Wahrnehmung der Homosexualität verschlechterten Klima für die Homosexuellenemanzipation an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, zielten der Referentenentwurf und insbesondere der Vorentwurf verstärkt auf eine Verhinderung der Ausbreitung der gleichgeschlechtlichen Unzucht ab. Diese suchten sie durch schärfere Jugendschutzbestimmungen wie auch durch die Kriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Prostitution zu erreichen, die nach den Entwürfen ein mit Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen darstellte. Die aus dem Vorentwurf 1909 resultierende Regierungsvorlage 1913 wurde nach Ende des Ersten Weltkrieges und dem Untergang der Habsburger Monarchie zugunsten des Versuchs einer Rechtsangleichung mit Deutschland aufgegeben.

Der deutsche Entwurf 1919 zeigte ähnliche Tendenzen wie die österreichischen Entwürfe 1902/09. Entsprechend der deutschen Rechtstradition waren die Strafbestimmungen aber auf die Unzucht mit Männern

beschränkt. Die nach Kriegsende einsetzende deutsch-österreichische Zusammenarbeit zwischen *Radbruch* und *Kadečka* führte schließlich zum *Radbruchschen* Entwurf 1922 als Kompromissergebnis. Dieser Entwurf stellte die einfache gleichgeschlechtliche Unzucht straflos, wie es *Türkel* bereits anlässlich der Besprechung der Sittlichkeitsdelikte des deutschen Entwurfs 1919 in der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung gefordert und auch *Kadečka* in seinem Gegenentwurf vertreten hatte. Mit der Aufgabe des *Radbruchschen* Entwurfs und der Ausarbeitung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1925 wurde die Strafbarkeit der einfachen gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Männern wieder hergestellt. Obwohl in den Begründungen zu diesem Entwurf sexualwissenschaftliche Forderungen ausdrücklich erwähnt wurden, fanden sie inhaltlich keinerlei Berücksichtigung. Auch der Gegen-Entwurf des Kartells für Sexualreform, das auf Aufforderung des Wissenschaftlich-humanitären Komitees und des *Hirschfeldschen* Instituts für Sexualforschung gegründet worden war, blieb unbeachtet. Der auf dem Amtlichen Entwurf 1925 basierende Entwurf 1927 erwies sich im Hinblick auf die gleichgeschlechtliche Unzucht als konservativ, schränkte allerdings die Strafbarkeit bei einfacher Unzucht auf beischlafähnliche Handlungen ein. Die öffentliche Meinung war hinsichtlich der Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht gespalten. Konservative Kreise in Österreich kritisierten die Beschränkung der Strafdrohung auf den Verkehr unter Männern, die medizinische Fachwelt zeigte sich vielfach über die Beibehaltung der Strafbestimmungen enttäuscht. Wie schon bei der Zurechnungsfähigkeit hatten sich psychiatrische und sexualwissenschaftliche Auffassungen in der Frage des strafrechtlichen Umgangs mit der konträren Sexualempfindung nicht durchzusetzen vermocht.

Der Sonderausschuss des österreichischen Nationalrates zur Beratung des Strafgesetzentwurfes konnte in der Spezialdebatte keine Einigung hinsichtlich der Strafbarkeit der einfachen Unzucht erzielen. Während sie von den sozialdemokratischen Abgeordneten – vielfach unter Berufung auf medizinische Forschungen – abgelehnt wurde, traten die Vertreter der christlich-sozialen und der großdeutschen Partei mit dem Hinweis auf die drohende »Zerrüttung des Volkes« vehement für ihre Beibehaltung ein. Ob sich die Beibehaltung oder die Aufhebung des Straftatbestandes eher eigneten, das öffentliche in Erscheinung Tretende der Konträrsexuellen, die Zunahme an Publikationen über das »Laster« und das Erpresserunwesen einzudämmen, blieb ungeklärt. Eine

anlässlich der gemeinsamen parlamentarischen deutsch-österreichischen Konferenz abgehaltene Abstimmung zur Ermittlung der grundsätzlichen Tendenz in strittigen Fragen der Strafrechtsreform brachte eine knappe Mehrheit für die Beibehaltung der Strafbarkeit der einfachen gleichgeschlechtlichen Unzucht. Die kurz aufeinander erfolgende Auflösung des deutschen Reichstages und des österreichischen Nationalrates unterbrach die Bemühungen um die Strafrechtsangleichung, die mit der »Machtübernahme« der Nationalsozialisten in Deutschland endgültig zum Erliegen kamen. Die Ära des austrofaschistischen Ständestaates bedeutete schließlich auch für Österreich das Ende der Strafrechtsreformversuche.

V. Das Verfahren

A. Einleitung

Die Auswirkungen des sexualwissenschaftlich-medizinischen Diskurses auf die Gesetzgebung zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren gering. Alle Versuche, vermittels der in der Sexualwissenschaft vertretenen Thesen über Heredität, Anlagebedingtheit und Krankheitswert der konträren Sexualempfindung eine Straf- oder wenigstens Schuldlosigkeit der »unzüchtig Handelnden« zu erwirken, waren fehlgeschlagen.⁷⁹² In den politischen Auseinandersetzungen über eine Reform des »Unzuchtsparagraphen« hatte sich die Sexualwissenschaft nicht durchzusetzen vermocht. Stärkeren Einfluss hatten sexualwissenschaftliche Wissensbestände dagegen auf die oberstgerichtliche Rechtsprechung und die Rechtslehre entfaltet: Hier griff man zur Klärung der Tatbestandsmäßigkeit einzelner Handlungen bereitwilliger auf die sexualwissenschaftliche Forschung darüber zurück, wie konträrsexuell Veranlagte ihren Geschlechtstrieb befriedigten.⁷⁹³

Auch in erstinstanzlichen Unzuchtsverfahren lassen sich unterschiedliche Wissensbestände über das »Unzüchtige« ausmachen. Ob und wie die einzelnen Wissensbestände Eingang in ein Verfahren fanden, wurde durch die jeweilige Sprechsituation bestimmt, für deren konkrete Ausgestaltung wiederum das Strafprozessrecht ausschlaggebend war. Das Strafverfahrensrecht regelte, in welchen Fällen ein psychiatrisches Gutachten über Beschuldigte einzuholen war,⁷⁹⁴ welche Anforderungen an Beweismittel zu stellen waren, ob sich Beschuldigte und Angeklagte eines Verteidigers bedienen konnten oder ob ihnen sogar von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben werden musste. Strafprozessuale Regelungen bestimmten ferner auch, ob gegen jugendliche und erwachsene Beschuldigte nach denselben Vorschriften vorzugehen war, ob Berufsrichter alleine oder gemeinsam mit Laienrichtern und

792 Siehe Kapitel III und IV.

793 Siehe Kapitel II.

794 Ausführlich dazu siehe auch Kapitel III.

Laienrichterinnen über Schuld und Strafe befanden und schließlich, ob und welche Rechtsmittel gegen allfällige Urteile ergriffen werden konnten. Die gesetzliche Ausgestaltung des Strafprozesses hatte damit nicht nur Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens, die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung und das zu erwartende Strafmaß: Sie bildete auch den Hintergrund, vor dem sich die Aussagen der einzelnen am Verfahren beteiligten Akteure und Akteurinnen vollzogen und vollziehen konnten.⁷⁹⁵ Wie die Ver- und Aushandlungsprozesse in Unzuchtsverfahren im Einzelnen verliefen, welche Argumentationsfiguren den Beteiligten zur Verfügung standen, welche lebensgeschichtlichen Details neben und über die inkriminierte Handlung hinaus die Strafverfolgungsbehörden interessierten und was letztendlich zum Inhalt der Gerichtsakten wurde, war durch das Strafprozessrecht geprägt.

Den äußeren Rahmen der untersuchten Strafverfahren wegen des Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts steckten die in den Jahren 1918 bis 1938 gültigen strafprozessualen Bestimmungen ab. Hinsichtlich der Struktur des Strafverfahrens reichen die Wurzeln des »modernen« österreichischen Strafverfahrensrechts bis auf die *Constitutio Criminalis Theresiana* zurück: Sie hatte nicht nur im Bereich des materiellen Strafrechts, sondern auch hinsichtlich der »peinlichen Verfahrungs« erstmals für die gesamte Monarchie einheitliches Recht geschaffen.⁷⁹⁶ Die Ideen der Aufklärung konnten sich im Strafverfahren allerdings nur langsam durchsetzen. Zu einer bedeutsamen Wende kam es schließlich im Gefolge der Revolutionen des Jahres 1848: Erstmals tauchte hier der Gedanke eines liberalen, den Grundsätzen der Demokratie verpflichteten Strafverfahrens in Österreich auf, der sich nach Rückschlägen insbesondere in der Epoche des Neoabsolutismus in der Strafprozessordnung der konstitutionellen Monarchie Österreich-Ungarn durchsetzen konnte. Damit war der Übergang »von einem geheimen, schriftlichen, auf ein Geständnis zielenden Verfahren mit fast ausschließlicher Verantwortung des Richters, ohne

795 Vgl zu dieser Funktion strafprozessualer Normen auch *Czech Philip*, Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbube. Majestätsbeleidigung unter Kaiser Franz Joseph (2010) 117.

796 Siehe dazu Kapitel II. Zur starken Zersplitterung im österreichischen Justizwesen im 18. Jahrhundert vgl *Lehner Oskar*, Von der Kabinettsjustiz zur Unabhängigkeit der Richter – Die Stellung der österreichischen Justiz im 18. und 19. Jahrhundert, in *Weinzierl Erika/Stadler Karl R.* (Hg), Justiz und Zeitgeschichte VI. Zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich (1987) 1.

rechtlich gesicherte Stellung des Beschuldigten⁷⁹⁷ hin zum »reformierten Strafprozess« vollzogen: Das Strafverfahren war dem Grundsatz nach den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, der Trennung zwischen anklagender und richtender Behörde und der Laienbeteiligung verpflichtet. Es galt auch nach dem Ende des Ersten Weltkriegs als Strafverfahrensrecht der Republik Österreich, wobei einige einschneidende, zum Teil nachkriegsbedingte strafprozessuale Entwicklungen die Rahmenbedingungen des Strafverfahrens nochmals in entscheidender Weise veränderten und prägten.

B. Entwicklung des »modernen« Strafverfahrens bis 1918

Das Strafverfahrensrecht der Theresiana beruhte auf den Grundsätzen des Inquisitionsprozesses. Verfolgungs- und Entscheidungsbefugnisse waren beim Gericht konzentriert, das Strafverfahren war als heimlicher und schriftlicher Prozess ausgestaltet. Die Beschuldigten erfuhren nichts über die gegen sie vorliegenden Verdachtsgründe. Auch nach Ende der Untersuchung erhielten sie keinen Verteidiger, lediglich eine dreitägige Bedenkzeit wurde ihnen zugestanden, um etwaige Verteidigungsbehelfe vorzubringen. Als wichtigstes Beweismittel galt das Geständnis: War dieses trotz Ermahnung nicht zu erlangen, so konnte die Folter angewendet werden.⁷⁹⁸ Eine neue Epoche in der Entwicklung des österreichischen Prozessrechtes setzte ein, als mit allerhöchster EntschlieÙung vom 2. Jänner 1776 die Folter aufgehoben wurde.⁷⁹⁹ Die Bedeutung des Geständnisses, das dem Inquisitionsprozess als einziger unumstößlicher Beweis für die Schuld gegolten hatte, begann damit allmählich zu schwinden.⁸⁰⁰

Die mit Patent vom 17. Juni 1788⁸⁰¹ erlassene allgemeine Kriminalgerichtsordnung Joseph II. hob schließlich den verfahrensrechtlichen Teil der Theresiana zur Gänze auf, behielt deren Geist jedoch bei: Für

797 Vgl. *Naucke Wolfgang*, Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozessrecht, in *Schönert Jörg* (Hg), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920 (1991) 59 (65).

798 Vgl. *Vargha Julius*, Das Strafprozessrecht. Systematisch dargestellt² (1907) 10.

799 Siehe *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 15 mit weiteren Nachweisen.

800 Vgl. *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 10; *Rulf Friedrich/Gleispach Wenzeslaus*, Der österreichische StrafprozeÙ mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofes⁴ (1913) 8.

801 Patent vom 17. Juni 1788, JGS 848.

das amtswegige, schriftliche und geheime Verfahren galt das Inquisitionsprinzip. Sämtliche Prozessfunktionen oblagen dem »Criminal-Richter«. Eine formelle Verteidigung fehlte; auch nach Abschluss der Untersuchung und vor Fällung des Urteils fand keine eigene Verteidigung des Beschuldigten statt. Nur in wenigen Fällen wurde der Rekurs zugelassen, hier war den Angeschuldigten auf ihr Verlangen ein Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen.⁸⁰² Die Beweisführung war durch eine positive gesetzliche Beweistheorie geregelt: Trafen die vom Gesetz an die Beweismittel gestellten Anforderungen zu, war der Richter unabhängig von seiner eigenen Überzeugung gezwungen, die Schuld beziehungsweise die Unschuld der Angeklagten als erwiesen anzunehmen.⁸⁰³ Als Beweismittel galten das Geständnis, die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie das Zusammentreffen von Umständen. Die Folter blieb ausgeschlossen, an ihre Stelle traten Ungehorsamsstrafen.⁸⁰⁴ Beinahe wörtlich wurden die Bestimmungen der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung zunächst in das westgalizische Strafgesetzbuch und von diesem in das Strafgesetz 1803 übernommen, das materielles Recht und Verfahrensrecht abermals in einem einzigen Gesetzeswerk vereinte. Es folgte dem Inquisitionsprinzip und baute es weiter aus. Anweisungen und Richtlinien kriminalistischen Inhalts banden den Richter im Hinblick auf die vorzunehmenden Erhebungen, die Spurensicherung und den Umfang des festzustellenden Sachverhalts. An die Stelle der positiven setzte das Strafgesetz 1803 eine negative Beweistheorie: Die Beweiswürdigung war nun grundsätzlich frei, nur für eine Verurteilung verlangte das Gesetz ein näher umschriebenes Mindestmaß an Beweis.⁸⁰⁵ Das Verfahren selbst war schriftlich und geheim. Beschuldigte konnten dem Gericht alles an die Hand geben, was ihrer Verteidigung nutzte, die Beigebung eines Vertreters oder Verteidigers war allerdings ausgeschlossen (§ 337 StG 1803).

Die durch die Revolutionen des Jahres 1848 bedingten politischen Veränderungen brachten entscheidende Umwälzungen im Bereich des Strafverfahrens mit sich. Bereits seit der Einrichtung einer eigenen Hofstelle, der Obersten Justizhofkanzlei, die seit 1749 den Namen »Oberste Justizstelle« trug, hatte eine Trennung von Justiz und übriger staatlicher

802 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 16.

803 Vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 54.

804 Vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 13; *Hartl Friedrich*, Kriminalgericht 23.

805 §§ 396–414 StG 1803. Vgl *Krause Friedrich-Wilhelm*, Grenzen richterlicher Beweiswürdigung im Strafprozess, in FS Peters (1974) 323 (zur Kritik insb 324).

Verwaltung bestanden, nicht aber von der Justizverwaltung. Die Oberste Justizstelle fungierte als oberstes Gericht für alle Erbländer der Monarchie, gleichzeitig oblagen ihr die Aufgaben eines Justizministeriums.⁸⁰⁶ Ein an sämtliche Landesstellen gerichteter Ministerialerlass⁸⁰⁷ schuf schließlich im März 1848 ein Ministerium, das die bisherigen Hofstellen ersetzte. Justizverwaltung und Justizgesetzgebung wurden im Justizministerium vereinigt, die Oberste Justizstelle übte nur mehr die Tätigkeit als oberstes Gericht aus. Im August wurde sie in »Oberster Gerichtshof« umbenannt.⁸⁰⁸ Mit allerhöchster EntschlieÙung vom 22. Mai 1848 wurden die Ungehorsamkeitsstrafen im Strafverfahren beseitigt.⁸⁰⁹ Am 7. September 1848 kam es zur Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes sowie zur Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit.⁸¹⁰

Im Verfassungsoktroi vom 4. März 1849⁸¹¹ war die Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung, die Ausübung des Richteramtes durch unabhängige staatliche Organe, die Beteiligung von Laien⁸¹² an der Strafrechtspflege und die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens vorgesehen. Durch eine neue Gerichtsverfassung⁸¹³ und die von *Joseph von Würth*, Referent im Justizministerium, ausgearbeitete provisorische StrafprozeÙordnung 1850 (StPO 1850)⁸¹⁴ erfolgte die nähere

806 Vgl. *Leonhard Otto*, Aus der Geschichte des österreichischen Obersten Gerichtshofes, in FS Hundertjahrfeier 163 f.

807 Ministerial-Erlass vom 17. März 1848, an sämtliche Landesstellen (JGS 1127).

808 Justiz-Ministerial-Erlass vom 21. August 1848, sämtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hofdecret vom 31. August 1848 (JGS 1176).

809 Dazu *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 14; *Ullmann Emmanuel von*, Das österreichische Strafprozessrecht (1879) 15.

810 Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848, Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bauerlichen Besitzes, PGS 112.

811 Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich enthaltend, RGBL 1849/150.

812 Erstmals wurden in Österreich die – bereits im Allerhöchsten Patent vom 25. April 1848, Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, PGS 1848/49, der so genannten Pillersdorfschen Verfassung, in Art 29 angekündigten – Geschworenengerichte durch Provisorische Verordnung über das Verfahren in Preßsachen, PGS 1848/67, eingeführt.

813 Kaiserliche EntschlieÙung vom 14. Juni 1849, womit die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung genehmigt werden, RGBL 1849/278.

814 Kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850, giltig für diejenigen Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Wirksamkeit steht; wodurch eine neue provisorische StrafproceÙ-Ordnung mit der Bestimmung kundgemacht wird, daß der Tag, an welchem sie in Wirksamkeit zu treten hat, erst nachträglich bekannt gegeben wird, RGBL 1850/25. *Würth* orientierte sich an der badischen Strafprozessordnung von 1845 und an dem Thüringischen Entwurf von 1849, der im We-

Ausgestaltung dieser Grundsätze. Die *Würth*sche Strafprozessordnung markierte einen wichtigen Wendepunkt in der Entwicklung des Strafverfahrensrechts im 19. Jahrhundert: Sie »war die erste moderne, liberal-demokratischen Grundsätzen verpflichtete Strafprozessordnung Österreichs.«⁸¹⁵ Das Hauptverfahren stand auf der Grundlage des Anklageprozesses und war beherrscht von den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sowie der freien Beweiswürdigung.⁸¹⁶ Nur ausnahmsweise erlaubte § 261 StPO 1850 den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung, um eine Verletzung der Sittlichkeit zu vermeiden. Bei der Beurteilung, ob durch die Öffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit gefährdet wurde, kam dem Gericht freies Ermessen zu.⁸¹⁷ Alle schweren Verbrechen, Pressedelikte und politischen Straftaten verwies Art VII StPO 1850 in die Zuständigkeit von Geschworenengerichten.⁸¹⁸ Für das Delikt der Unzucht wider die Natur waren gem Art IX lit A Z 5 StPO 1850 die Bezirks-Collegialgerichte zuständig, denen sowohl die Voruntersuchung, als auch die Hauptverhandlung und die Entscheidung in erster Instanz oblag (§ 11 StPO 1850). Die Bezirks-Collegialgerichte stellten einen neuen Gerichtstypus dar. Errichtet wurden sie an den Sitzen größerer Bezirksgerichte, wobei sich ihre Jurisdiktion auch auf die Sprengel kleinerer Bezirksgerichte erstreckte.⁸¹⁹ Am Sitz der Landesgerichte gab es keine Bezirks-Collegialgerichte, stattdessen fungierten die Landesgerichte gem § 15 StPO 1850 für den Umfang eines bestimmten Bezirks durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Senat als Bezirks-Collegialgerichte. In Österreich ob der Enns

sentlichen auf dem französischen Recht fußte, vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 15; *Rulf Friedrich/Gleispach Wenzeslaus*, Strafprozeß⁴ 11.

- 815 *Hautmann Hans*, Der Kampf um die Geschwornengerichtsbarkeit 1848–1873, in *Weinzierl Erika/Stadler Karl R.* (hg), Justiz VI 231 (244). Vgl dazu auch *Steininger Einhard*, Die Gerichtsorganisation im Strafverfahren seit dem Jahr 1848 und der Zusammenhang zwischen den erstinstanzlichen Garantien und dem Rechtsschutz in der Tatfrage, in *Weinzierl Erika/Ardelt Rudolf* (hg), Justiz und Zeitgeschichte VII. Geschichte der Strafprozessordnung 1760–1987 (1989) 15 (18 ff).
- 816 Vgl *Würth Joseph von*, Strafprozessordnung 15 ff; *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 15.
- 817 Das von *Würth* als Beispiel für die Zulässigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit angeführte Erkenntnis begründete den Ausschluss damit, »daß die bei der Verhandlung über diese Anklage zur Sprache kommenden Einzelheiten von solcher Art sind, daß die öffentliche Verhandlung derselben das sittliche Gefühl tief verletzen würde«, *Würth Joseph von*, Strafprozessordnung 428.
- 818 Unter den Sittlichkeitsdelikten war davon ausschließlich die Notzucht (§§ 110–112 StG 1803) betroffen.
- 819 Vgl *Laich Mario*, Entwicklung der Strafrechtspflege in Tirol und Vorarlberg, in FS Hundert Jahre österreichische Strafprozessordnung 1873–1973 (1973) 73 (83).

wurden neben dem Landesgericht Linz die Bezirksgerichte Freistadt, Rohrbach, Wels, Vöcklabruck, Gmunden, Ried, Schärding, Braunau und Kirchdorf als Bezirks-Collegialgerichte eingerichtet.⁸²⁰

Die Rechtsprechung der Bezirks-Collegialgerichte erfolgte durch Senate aus drei Richtern. Gegen Endurteile der Bezirks-Collegialgerichte konnte gem § 375 StPO 1850 nur das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden. Sie war an jenes Landesgericht zu richten, in dessen Sprengel sich das Bezirks-Collegialgericht befand, dessen Urteil angefochten wurde. Hatte das Landesgericht selbst als Bezirks-Collegialgericht das angefochtene Urteil gefällt, so fand die Berufung an einen Senat von fünf Mitgliedern desselben Landesgerichtes statt. Bei sonstiger Nichtigkeit durfte diesem Senat kein Richter angehören, der an der Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz teilgenommen hatte.⁸²¹ Gegen zweitinstanzliche Urteile des Landesgerichtes konnte die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof⁸²² nur erhoben werden, wenn im zweitinstanzlichen Verfahren wesentliche Formvorschriften verletzt oder durch das Urteil des Landesgerichtes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden war (§ 388 StPO 1850). Die Umsetzung des Anklagegrundsatzes durch die Strafprozessordnung 1850 machte auch die Einrichtung von Staatsanwaltschaften notwendig. Für das Oberlandesgericht Linz⁸²³ wurde ein »General-Procurator«, für das

820 Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1849, womit die Organisirung der Gerichte in den Kronländern Oesterreich ob der Enns und Salzburg genehmigt wird, RGBl 1849/289, 1. Beilage zu Nr 289, Pkt 5.

821 Vgl *Würth Joseph von*, Strafprozessordnung 651.

822 Die Strafprozessordnung 1850 übernahm für die höchste Instanz das französische System der Kassation und bezeichnete daher den in der Gerichtsverfassung 1849 als »Obersten Gerichts- und Kassationshof« benannten obersten Gerichtshof ausschließlich als Kassationshof. Mit Inkrafttreten der Strafprozessordnung 1850 trug er die amtliche Bezeichnung »Oberster Gerichts- und Kassationshof«, vgl *Leonhard Otto* in FS Hundertjahrfeier 166 f. 1850 erfolgte die nähere Organisation des Obersten Gerichts- und Kassationshofes durch Kaiserliches Patent vom 7. August 1850, wodurch die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien festgesetzt wird, RGBl 1850/325.

823 Die Verordnung des Ministers der Justiz vom 6. April 1850, mit der Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die für die Kronländer Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz, Istrien und Triest, Tirol und Vorarlberg a.h. genehmigten Oberlandesgerichte und der oberlandesgerichtliche Senat zu Trient ihre Wirksamkeit zu beginnen und sämmtliche l.f. Gerichte in diesen Kronländern nach der allerhöchst genehmigten Gerichtsverfassung in Amtsthätigkeit zu treten haben; RGBl 1850/138, legte den Beginn der Amtstätigkeit der Oberlandesgerichte mit 1. Mai 1850 fest.

Landesgericht Linz und die Bezirks-Collegialgerichte wurden Staatsanwälte bestellt.

Die konstitutionelle Phase währte jedoch nur kurz. Die so genannten »Silvesterpatente« vom 31. Dezember 1851⁸²⁴ hoben die Märzverfassung auf und leiteten die Ära des Neoabsolutismus ein. Gleichzeitig wurden mit allerhöchstem Kabinettschreiben »Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates«⁸²⁵ erlassen. Das Kabinettschreiben stellte Vorgaben auf, nach denen das Strafrecht und das Strafverfahren für die gesamte Monarchie geregelt und mit denen zum Inquisitionsprozess zurückgekehrt werden sollte. Der neoabsolutistische Ausschluss des Volkes von der Staatswillensbildung bedeutete im Strafverfahren das Ende der Laienbeteiligung.⁸²⁶

Die Geschworenengerichte wurden beseitigt, an ihre Stelle trat ein Sechsrichter-Kollegium, dessen Entscheidung inappellabel war.⁸²⁷ Eine

824 Kaiserliches Patent, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 (Nr. 150 des Reichsgesetzblattes) außer Gesetzeskraft erklärt, jedoch die Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bauerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätigt, ferner für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Gesetze aber die Beobachtung der demal in Wirksamkeit bestehenden Gesetze angeordnet wird, RGBl 1852/2. Das zweite Patent setzte die Grundrechte – mit Ausnahme der religiösen Grundrechte – außer Kraft, Kaiserliches Patent, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien, wodurch das Patent vom 4. März 1849 (Nr. 151 des Reichsgesetzblattes) und die darin für die genannten Kronländer verkündeten Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt, jedoch jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird, RGBl 1852/3.

825 Allerhöchstes Cabinetschreiben Seiner Majestät des Kaisers an den Minister-Präsidenten, wodurch die für die organische Gesetzgebung des Reiches festgestellten Grundsätze mit dem Auftrage mitgetheilt werden, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien zu den Arbeiten der Ausführung geschritten und die Resultate sofort Seiner Majestät vorgelegt werden sollen, RGBl 1852/4.

826 Vgl. *Steininger Einhard* in *Weinzierl Erika/Ardelt Rudolf* (Hg), Justiz VII 21.

827 Kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1852, gültig für jene Kronländer, in welchen derzeit noch die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, über das Verfahren vor den Landesgerichten, welches provisorisch

Verordnung des Justizministers vom Jänner 1852 beseitigte schließlich die Öffentlichkeit des Strafverfahrens.⁸²⁸

Im Juli 1853 wurde für den gesamten Umfang des Reiches eine neue Strafprozeßordnung (StPO 1853)⁸²⁹ kundgemacht. Gemeinsam mit einer neuen Gerichtsorganisation⁸³⁰ trat sie in den Jahren 1854 und 1855 in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit. Für die Erzherzogtümer Österreich unter und ob der Enns sowie das Herzogtum Salzburg wurde der Wirksamkeitsbeginn der Strafprozeßordnung 1853 mit dem 30. September 1854 festgelegt.⁸³¹ Verfasser der Strafprozeßordnung 1853, mit der die neoabsolutistische Umgestaltung des Strafverfahrens ihren Abschluss erlangte, war *Hye*, der schon an der Entstehung des Strafgesetzes 1852 maßgeblich beteiligt gewesen war. Die Strafprozeßordnung 1853 knüpfte in vielem an das Strafgesetz 1803 an und bedeutete eine neuerliche Hinwendung zum Inquisitionsprozess mit seinem Streben nach einem Geständnis. Die Staatsanwaltschaften wurden zwar beibehalten, aber die Initiative des Verfahrens lag bei den Gerichten. Den

bis zur Einführung eines neuen Gesetzes über das Strafverfahren überhaupt, an die Stelle des Verfahrens vor den Schwurgerichten zu treten hat, RGBL 1852/5.

- 828 Verordnung des Justizministers vom 12. Jänner 1852, wirksam für jene Kronländer, in welchen dermal noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Giltigkeit steht, wornach in Folge einer Allerhöchsten Weisung vom 11. Jänner 1852 mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung die Oeffentlichkeit der strafgerichtlichen Verhandlungen auf das Maß der im 27. Absatze der mit dem Allerhöchsten Cabinetschreiben von 31. December 1851 (Nr. 4 vom Jahrgange 1852 des Reichsgesetzblattes) vorgezeichneten Grundsätze einzuschränken ist, RGBL 1852/6.
- 829 Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853, womit für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, eine neue Strafprocess-Ordnung erlassen, und bestimmt wird, daß der Tag, an welchem dieselbe in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit zu treten hat, nachträglich festgesetzt werden wird, RGBL 1853/151.
- 830 Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, womit die allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenklassen, sowie über die Ausführung der Organisation für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschafft mit dem Banate, kundgemacht werden, RGBL 1853/10.
- 831 Verordnung des Justizministeriums vom 28. August 1854, womit der Zeitpunkt der Activirung der reinen Justizbehörden in den Erzherogthümern Oesterreich unter und ob der Enns und im Herzogthume Salzburg, und zum Beginne der Wirksamkeit der mit der neuen Gerichts-Organisation in Verbindung stehenden Gesetze in diesen Kronländern bestimmt wird, RGBL 1854/218.

Schwerpunkt des Verfahrens stellte die geheime Untersuchung dar, die in Voruntersuchung und Spezialuntersuchung zerfiel. Einige Härten des Strafgesetzes 1803 waren durch die Überwachung des Untersuchungsrichters durch den Staatsanwalt, die gänzliche Beseitigung der Ungehorsamsstrafen und ein Beschwerderecht aller Beteiligten gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters gemildert.⁸³² Die Öffentlichkeit war in beschränktem Ausmaß bei der Schlussverhandlung zugelassen, allerdings konnte der Gerichtshof gem § 224 StPO 1853 aus »Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit« die Öffentlichkeit ausschließen. Diese Voraussetzungen galten vor allem bei Verhandlungen über Sittlichkeitsverbrechen als gegeben.⁸³³

Die Gerichtsbarkeit wurde hinsichtlich der Strafsachen bei Verbrechen und Vergehen in § 7 lit b StPO 1853 den Gerichtshöfen erster Instanz, den Landes-, Kreis- und Comitatsgerichten, übertragen. Das Untersuchungsverfahren bei Verbrechen und Vergehen nahmen die Gerichtshöfe erster Instanz gem § 10 lit b iVm § 11 StPO 1853 für einen eigens zu bestimmenden Umkreis durch einen Einzelrichter als Untersuchungsrichter wahr. Bei der Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen agierten sie nach § 16 iVm § 17 StPO 1853 als Kollegialgerichte bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer. Bei schweren Verbrechen, bei denen eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe oder die Todesstrafe drohte, entschieden Fünfrichterseenate. Gegen die Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz konnte die Berufung an das Oberlandesgericht erhoben werden. Seine Urteile unterlagen gem § 295 iVm § 301 StPO 1853 – außer im Fall der Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils⁸³⁴ – der Berufung an den Obersten Gerichtshof.

832 Vgl *Rulf Friedrich/Gleispach Wenzeslaus*, Strafprozeß⁴ 12. Es entsprach der neoabsolutistischen Geisteshaltung, demokratische und konstitutionelle Einrichtungen formal in Geltung zu belassen, ihren Gehalt aber faktisch zu beseitigen, vgl *Steininger Einhard* in *Weinzierl Erika/Ardelt Rudolf* (Hg), Justiz VII 36.

833 Vgl *Frühwald Wilhelm Theodor*, Handbuch des österreichischen allgemeinen Straf-Prozesses. Enthaltend die Straf-Prozess-Ordnung vom 29. Juli 1853, und alle darauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, eine ausführliche Erklärung derselben, mit zahlreichen Rechtsfällen und Mustern, eine kurze Belehrung über die Geschäftsordnung der Strafgerichte, und ein alphabetisches Sachregister (1854) 258.

834 Die angeklagte Person sowie deren Ehegattin beziehungsweise Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie und der Vormund der angeklagten Person konnten gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts, mit denen das erstins-

Österreich ob der Enns wurde mit Verordnung vom 25. November 1853⁸³⁵ dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien zugewiesen.⁸³⁶ Als Gerichtshöfe erster Instanz wurden das Landesgericht Linz und die Kreisgerichte Ried, Steyr und Wels eingerichtet. Der Sprengel des Landesgerichtes Linz umfasste neben der Landeshauptstadt Linz auch den so genannten Mühlkreis.⁸³⁷ Im Jahr 1853 waren dies insgesamt 221 Gemeinden in 15 Bezirken mit einer Bevölkerung von 223 261 Personen.⁸³⁸

Örtlich zuständig in Verfahren wegen des Verbrechens der gleichgeschlechtlichen Unzucht war gem § 38 StPO 1853 grundsätzlich jenes Untersuchungsgericht beziehungsweise jener Gerichtshof, in dessen Sprengel die Unzucht verübt wurde. Wurde die Tathandlung an der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke begangen, war jenes Gericht für das Untersuchungsverfahren zuständig, das zuerst eine Untersuchungshandlung setzte. Die Schlussverhandlung und Entscheidung oblag in diesem Fall dem Gerichtshof, dem das Untersuchungsgericht unterstand. Die Schlussverhandlung vor dem Gerichtshof erster Instanz war öffentlich und mündlich, allerdings diente sie kaum einer wirklich unmittelbaren Beweisaufnahme: Das Schwergewicht lag auf der geheimen Untersuchung, deren Ergebnisse in der Schlussverhandlung erörtert und überprüft wurden. Der Staatsanwalt vertrat die Anklage. Anders als während der Voruntersuchung war die formelle Verteidigung in der Schlussverhandlung zugelassen. Im Unterschied zur Strafprozeßordnung 1850 kam nun auch der Verteidigung das direkte Fragerecht zu.⁸³⁹ An die Stelle der freien Beweiswürdigung trat erneut die negative Beweistheorie des Strafgesetzes 1803. In § 95 StPO 1853 fand sich erstmalig eine genaue Regelung des Verfahrens, das bei Zweifeln über den Geistes-

tanzliche Urteil zugunsten der angeklagten Person abgeändert wurde, keine Berufung erheben (§ 301 StPO 1853).

- 835 Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 25. November 1853, betreffend die politische und gerichtliche Organisirung des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns, RGBl 1853/250.
- 836 Mit 30. August 1854 wurde das Oberlandesgericht Linz aufgelöst, Verordnung des Justizministeriums vom 14. August 1854, über die Auflösung des Oberlandesgerichtes zu Linz, und die Activirung des vereinigten Oberlandesgerichtes zu Wien für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg, RGBl 1854/206.
- 837 Der Mühlkreis umfasste die Bezirke Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Linz Umgebung, Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Pregarten, Rohrbach, Urfahr und Weißenbach.
- 838 Siehe die »Summarische Darstellung der Eintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns in Kreise und Bezirke«, RGBl 1853/250.
- 839 Vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 16.

oder Gemütszustand oder über die Zurechnungsfähigkeit der Beschuldigten einzuhalten war.⁸⁴⁰ Eine Laienbeteiligung in Form von Schwurgerichten kannte das Strafverfahren nicht mehr.⁸⁴¹ Im Jahr 1854 erfuhr die Gerichtsorganisation eine neuerliche Umgestaltung: Den auf unterster Behördenebene eingerichteten gemischten Bezirksämtern wurden sowohl Angelegenheiten der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit übertragen. Auf den übergeordneten Ebenen blieb der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung dagegen bestehen.⁸⁴²

Nach teilweisen konstitutionellen Zugeständnissen⁸⁴³ und einem neuerlichen Bruch des Verfassungsversprechens sowie der Rückkehr zur absolutistischen Regierungsform⁸⁴⁴ wurde die endgültige Wende zum Konstitutionalismus im Kaisertum Österreich im Jahr 1867 vollzogen. Die Reichsverfassung der ungarischen Reichshälfte der durch den »Ausgleich« entstandenen österreichisch-ungarischen Monarchie beruhte im Wesentlichen auf den Verfassungsbestimmungen des Jahres 1848, die eine Modifikation zugunsten des Monarchen erfahren hatten.⁸⁴⁵ Die als Dezemberverfassung bezeichneten Staatsgrundgesetze von 1867⁸⁴⁶ für den cisleithanischen Teil der Monarchie gaben der

840 Ausführlich dazu Kapitel III.

841 Vgl. *Vargha Julius*, Strafprozessrecht³ 16; *Rulf Friedrich/Gleispach Wenzeslaus*, Strafprozeß⁴ 12.

842 Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, womit die Allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Stathaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenklassen, sowie über die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschafft mit dem Banate, kundgemacht werden, RGBl 1853/10.

843 Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, RGBl 1860/226; Grundgesetz über die Reichsvertretung, RGBl 1861/20.

844 Kaiserliches Manifest vom 20. September 1865, RGBl 1865/88.

845 Vgl. *Brauneder Wilhelm*, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹ (2009) 181 ff.

846 Zur Dezemberverfassung zählen das Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/101; das Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBl 1867/141; das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142; das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBl 1867/143; das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die

Herrschaftsausübung in der Habsburgermonarchie eine neue Grundlage. Die liberalen Kräfte waren dabei vorrangig um die Durchsetzung des Rechtsstaates bemüht, ihr Streben nach Verrechtlichung der staatlichen Gewalt blieb nicht ohne Einfluss auf das Strafverfahrensrecht.⁸⁴⁷ Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt enthielt die Grundsätze für die Gerichtsbarkeit. Auf verfassungsrechtlicher Ebene garantierte es die richterliche Unabhängigkeit (Art 6), die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens (Art 10) und die Einrichtung von Schwurgerichten für schwere, durch das Gesetz zu bezeichnende Verbrechen sowie alle politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen (Art 11). In Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgte 1869 zunächst die Einrichtung von Schwurgerichten für Pressevergehen.⁸⁴⁸ Im Mai 1873 wurde schließlich eine neue Strafprozessordnung (StPO 1873)⁸⁴⁹ samt einem Einführungsgesetz erlassen, die mit 1. Jänner 1874 in Kraft trat.

Das neue österreichische Strafprozessrecht unterzog den Inquisitionsprozess einer tief greifenden Umgestaltung. Für die Hauptverhandlung galten die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung. Der Strafprozess basierte auf dem Anklagegrundsatz, dem die Trennung der Funktionen des Richteramts, der Anklage und der Verteidigung entsprach.⁸⁵⁰ Das Vorverfahren sollte lediglich der Vorbereitung der Hauptverhandlung dienen, die der Gesetzgeber als eigentlichen Schwerpunkt des Verfahrens entworfen hatte.⁸⁵¹ Das Prinzip der materiellen Wahrheit verpflichtete die am Strafverfahren beteiligten Behörden, die zur Belastung und zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen

richterliche Gewalt, RGBl 1867/144, und das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl 1867/145.

847 Vgl. *Czech Philip*, Kaiser 91 f.

848 Gesetz vom 9. März 1869, betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, RGBl 1869/32.

849 Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung, RGBl 1873/119.

850 Die Bedeutung des Anklageprinzips betraf allerdings nur die Frage, ob eine gerichtliche Untersuchung stattfinden sollte. Eine umfassende Stoffsammlung durch die Parteien war dagegen nicht vorgesehen, vgl. *Moos Reinhard*, Grundlinien und Standortbestimmung des österreichischen Strafprozeßrechts, in *Jung Heike* (Hg.), *Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen* (1989) 47 (66 f).

851 Gesetz und Wirklichkeit wichen in diesem Punkt allerdings erheblich voneinander ab. Vgl. dazu Kapitel VII und VIII.

(§ 3 StPO 1873). In der Hauptverhandlung hatte der Vorsitzende die Ermittlung der Wahrheit zu befördern (§ 232 StPO 1873), auch bei einem Geständnis sollte der Tatbestand daher soweit als möglich erhoben werden (§ 206 StPO 1873). Die Hauptverhandlung musste öffentlich sein, andernfalls lag ein Nichtigkeitsgrund vor. Lediglich aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung konnte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§§ 228, 229 StPO 1873).

Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen berief § 8 StPO 1873 die Bezirksgerichte⁸⁵², die Gerichtshöfe erster Instanz, die Geschworenengerichte, die Gerichtshöfe zweiter Instanz und den obersten Gerichtshof »als Cassationshof«. Die Gerichtshöfe erster Instanz (Landes- oder Kreisgerichte) übten ihre Gerichtsbarkeit gem § 10 StPO 1873 als Untersuchungsgerichte und Ratskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen sowie als Erkenntnisgerichte hinsichtlich aller nicht vor die Geschworenengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen aus. Darüber hinaus fungierten sie als Berufungsgericht in Übertretungsfällen. Für die Untersuchungsgerichtsbarkeit waren ein oder mehrere Mitglieder jedes Gerichtshofes erster Instanz zu Untersuchungsrichtern zu bestellen. Ihnen oblag die Voruntersuchung wegen aller Verbrechen und Vergehen. Der Ratskammer oblag gem § 12 StPO 1873 die Aufsicht über alle in den Gerichtssprengel fallenden Voruntersuchungen und Vorerhebungen. Ihre Beschlüsse fasste sie in Versammlungen von drei Richtern.

Gem § 13 Z 1 StPO 1873 waren zur Verhandlung über das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht die Gerichtshöfe erster Instanz zuständig. Als Erkenntnisgerichte übten sie ihre Tätigkeit als Kollegialgerichte in Versammlungen von vier Richtern aus. Lag die Qualifikation des § 130 Abs 2 StG 1852 vor,⁸⁵³ waren gem Art VI lit B Z 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung 1873 die Geschworenengerichte⁸⁵⁴ zu-

852 Bereits 1868 waren die Bezirksgerichte wieder ins Leben gerufen und ihnen die bis dahin von den gemischten Bezirksämtern versehenen Justizgeschäfte übertragen worden, Gesetz vom 11. Juni 1868, betreffend die Organisation der Bezirksgerichte, RGBl 1868/59.

853 Dies war dann der Fall, wenn die Tat durch Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit des »Opfers« durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder arglistige Betäubung der Sinne ausgeführt worden war oder einen wichtigen Nachteil an der Gesundheit oder dem Leben des Opfers zur Folge hatte.

854 Gleichzeitig mit der StPO 1873 wurde das Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, RGBl 1873/121, erlassen. Das Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte, RGBl 1873/120, ermächtigte die Regierung nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes

ständig. Gegen erstinstanzliche Urteile und gegen Urteile der Schwurgerichte konnte Berufung an den Gerichtshof zweiter Instanz sowie Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden (§§ 280, 343 StPO 1873). Die Berufung war nur gegen den Ausspruch über die Strafe⁸⁵⁵ und zum Nachteil des Angeklagten nur dann zulässig, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung (§§ 54, 55, 260, 261 StG 1852; § 338 StPO 1873) erfolgt war. Die Nichtigkeitsgründe wurden in §§ 281 und 344 StPO 1873 abschließend geregelt und mit Gesetz vom 31. Dezember 1877⁸⁵⁶ ergänzt.⁸⁵⁷

C. Das österreichische Strafverfahrensrecht in der Zwischenkriegszeit

1. Einleitung

Das Ende der Habsburgermonarchie berührte die Weitergeltung der Strafprozessordnung ebenso wenig wie die des materiellen Strafrechts. Bereits mit dem Beschluss vom 30. Oktober 1918⁸⁵⁸, der so genannten »Oktoberverfassung«, wurde die prinzipielle Weitergeltung der Gesetze und Einrichtungen des cisleithanischen Teils der Monarchie angeordnet (§ 16). An die Stelle des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt trat das Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt⁸⁵⁹. Es garantierte die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und grundsätzliche Unabsetzbarkeit⁸⁶⁰ der Richter, die Trennung der Justiz von der Verwaltung und die das Strafverfahren beherrschenden

durch Verordnung die Tätigkeit der Geschworenengerichte für die Dauer eines Jahres in einem bestimmten Gebiet einzustellen, falls dies »zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung« notwendig erschien. Eingehend zur Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich vgl. *Sadoghi Alice*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007).

855 Sofern nicht der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z 11 StPO 1873 vorlag.

856 Gesetz vom 31. Dezember 1877, womit die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden, RGBl 1878/3.

857 Ausführlich dazu Kapitel IX.

858 Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1.

859 StGBI 1918/38.

860 Eine Absetzbarkeit war nur unter den engen, in § 7 Abs 2 Grundgesetz über die richterliche Gewalt normierten Voraussetzungen zulässig.

Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und des Anklageprozesses. Die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit (Art 90 Abs 1), das Anklageprinzip (Art 90 Abs 2) und das Prinzip der Laienbeteiligung (Art 91) wurden schließlich auch im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (B-VG)⁸⁶¹ verankert. Zur Erfüllung der ehemals dem Obersten Gerichts- und Kassationshof zugewiesenen Aufgaben war bereits 1919 ein Oberster Gerichtshof errichtet worden.⁸⁶²

Für die vom Landesgericht Linz in der Zwischenkriegszeit verhandelten Verfahren wegen Unzucht wider die Natur wurden vor allem drei Neuerungen im Strafprozessrecht bedeutsam:⁸⁶³ Es wurde die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens vor dem Einzelrichter geschaffen; durch die Einrichtung von Schöffengerichten wurde ein neuer Typus der Laienbeteiligung im Strafprozess eingeführt und mit dem Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher von 1928 wurde schließlich eine spezielle Jugendgerichtsbarkeit etabliert.⁸⁶⁴

2. Das vereinfachte Verfahren vor dem Einzelrichter

Die kriegs- und nachkriegsbedingte Überlastung der Strafgerichte führte 1918 zu einer Strafprozeßnovelle⁸⁶⁵, mit der eine Vereinfachung der Strafrechtspflege bewirkt werden sollte. Zum ersten Mal seit 1873 wurde die Kollegialgerichtsbarkeit im Gerichtshofverfahren durchbrochen

861 Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl 1920/450.

862 Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes, StGBI 2929/41. Die den ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshof betreffenden Normen wurden im Wesentlichen beibehalten und an die Gegebenheiten der Republik angepasst.

863 Hinsichtlich der Voraussetzungen der Gewährung eines bedingten Strafnachlasses sowie des Widerrufs desselben enthielt das Gesetz vom 23. Juli 1920 über die bedingte Verurteilung, StGBI 1920/373, materiellrechtliche Bestimmungen. Mit Blick auf das Strafverfahrensrecht bedeutsam war das Erfordernis der Bestimmung einer Probezeit zwischen einem und drei Jahren durch das Gericht im Falle eines bedingten Strafnachlasses sowie die Möglichkeit, bedingt Verurteilten für diese Zeit Weisungen zu erteilen oder sie unter Schutzaufsicht zu stellen. Vgl dazu *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 549 f.

864 Zur zahlenmäßigen Verteilung der Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vor dem Landesgericht Linz auf Einzelrichter, Schöffengerichten oder Jugendsenate siehe Anhang 3.

865 Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918), StGBI 1918/93. Die Regelungen über das vereinfachte Verfahren traten mit 1. März 1919 in Kraft.

und ein vereinfachtes Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen in erster Instanz vor dem Einzelrichter ermöglicht.⁸⁶⁶ Das vereinfachte Verfahren vor dem Einzelrichter war ursprünglich lediglich als Provisorium gedacht, das den Übergang zu normalen Verhältnissen erleichtern und mit Ablauf des Jahres 1921 außer Kraft treten sollte.⁸⁶⁷ Tatsächlich wurde seine Geltungsdauer allerdings mehrfach verlängert und lief erst 1926 aus.⁸⁶⁸

Die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens beschränkte sich auf jene Verbrechen und Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit der Schwurgerichte fielen. War aufgrund der Umstände des Falles anzunehmen, dass die zu verhängende Strafe nicht strenger als eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von ursprünglich höchstens einem Jahr, später höchstens sechs Monaten⁸⁶⁹ sein würde,⁸⁷⁰ konnte der Staatsanwalt gem § 495 StPO 1873 idF der Strafprozessnovelle 1918 die Bestrafung im vereinfachten Verfahren beantragen. Sowohl der Einzelrichter als auch das Berufungsgericht waren im vereinfachten Verfahren an dieses

866 Vgl *Steininger Einhard* in *Weinzierl Erika/Ardelt Rudolf* (Hg), Justiz VII 60.

867 Vgl *Löffler Alexander*, Die Strafprozessnovelle vom Jahre 1918 (1919) 2.

868 Durch das Bundesgesetz vom 20. Oktober 1921, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozessnovelle vom Jahre 1921), BGBl 1921/580; das Bundesgesetz vom 27. November 1922 über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Maßnahmen (Wiederaufbaugesetz), BGBl 1922/843, iVm der Verordnung der Bundesregierung vom 14. Dezember 1922, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen, BGBl 1922/916, und das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1924, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen (Strafprozessnovelle vom Jahre 1924), BGBl 1924/459. Die Strafprozessnovelle 1918 hatte als weitere Vereinfachungen die Einschränkung des Legalitätsprinzips, die Verminderung der Schreibarbeiten im Übertretungsverfahren sowie die Erweiterung des Mandatsverfahrens vorgesehen. Diese waren im Unterschied zum vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter als dauernde Einrichtungen gedacht. Vgl dazu sowie im Detail zu den jeweiligen Bestimmungen *Löffler Alexander*, Strafprozessnovelle 3 ff. Die Regierungsvorlage (577 BlgStenProtNR II. GP), mit der das Gesetz über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen bis zum Ende des Jahres 1931 verlängert werden sollte, wurde vom Nationalrat nicht verabschiedet, vgl *Lißbauer Karl*, Die strafrechtliche Gesetzgebung Österreichs seit dem Jahre 1925, ZStW 1930, 716 (726).

869 Die Strafprozessnovelle 1924 senkte die höchste zu erwartende beziehungsweise zulässige Freiheitsstrafe auf sechs Monate (Art I Z 1).

870 Nebenstrafen, insbesondere Geldstrafen als Nebenstrafen, waren dabei nicht in Betracht zu ziehen (§ 495 StPO 1873 idF der Strafprozessnovelle 1918).

Höchstmaß gebunden.⁸⁷¹ Im vereinfachten Verfahren trat an die Stelle der Anklageschrift der Strafantrag des Staatsanwalts. Dieser enthielt weder eine Begründung noch wurde er den Beschuldigten zugestellt,⁸⁷² musste aber die den Beschuldigten zur Last gelegte Tat deutlich und individualisierend bezeichnen.⁸⁷³ Hatte eine Voruntersuchung stattgefunden, war der Antrag beim Untersuchungsrichter einzubringen, sonst unmittelbar beim Einzelrichter. Die Möglichkeit des Einspruches an das Oberlandesgericht wie gegen die Anklage im ordentlichen Verfahren gab es nicht, auch der Einzelrichter konnte den Inhalt des Strafantrages vor und außerhalb der Hauptverhandlung keiner Überprüfung unterziehen. Von Amts wegen war eine Prüfung des Antrages durch den Untersuchungsrichter und die Ratskammer vorzunehmen.⁸⁷⁴

Um das Fehlen erstinstanzlicher Garantien wie des Einspruches auszugleichen, sollten nur besonders qualifizierte Richter zu Einzelrichtern in Verbrechen- und Vergehensfällen berufen werden (Art II Strafprozeßnovelle 1918). Außerdem war gem § 500 Z 1 StPO 1873 idF der Strafprozeßnovelle 1918 für das vereinfachte Verfahren eine Pflichtverteidigung vorgesehen. Hatten Beschuldigte nicht schon im Vorverfahren einen Verteidiger bestellt oder dem Gericht innerhalb angemessener Frist nach der Vorladung zur Hauptverhandlung namhaft gemacht, so musste von Amts wegen ein Verteidiger für das ganze Verfahren bestellt werden.⁸⁷⁵ Die Strafprozeßnovelle 1924 erlaubte Beschuldigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, die Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers (Art I Z 2). Gegen Urteile im vereinfachten Verfahren war die »volle« Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe, wegen des Ausspruchs über die Schuld, die Strafe und wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche das allein zulässige

871 Hielt der Einzelrichter eine strengere Strafe für angemessen, hatte er die Hauptverhandlung (und damit das Verfahren) gem § 500 Z 8 StPO 1873 idF der Strafprozessnovelle 1918 abzubrechen. Diesfalls hatte der Staatsanwalt binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens einzubringen, vgl *Kastner Oswald*, Aus der Werkstatt des vereinfachten Verfahrens, Gerichts-Zeitung 1919, 145 (216).

872 Vgl *Steininger Einhard* in *Weinzierl Erika/Ardelt Rudolf* (Hg), Justiz VII 60; sowie *Löffler Alexander*, Strafprozeßnovelle 84.

873 Ausführlich dazu *Kastner Oswald*, Gerichts-Zeitung 1919, 145 f. Siehe auch *Gleispach Wenzeslaus*, Das österreichische Strafverfahren. Systematisch dargestellt² (1924) 335.

874 Vgl *Löffler Alexander*, Strafprozeßnovelle 84.

875 Eingehend dazu sowie insbesondere zur Abgrenzung vom so genannten Armenverteidiger vgl *Kastner Oswald*, Gerichts-Zeitung 1919, 148 f.

ordentliche Rechtsmittel (§ 501 StPO 1873 idF der Strafprozeßnovelle 1918).⁸⁷⁶ Über die Berufung entschied der Gerichtshof erster Instanz in einem Senat aus vier Richtern, dem entweder der Präsident, oder der Vizepräsident oder eines der rangältesten Mitglieder des Gerichtshofs anzugehören hatten.⁸⁷⁷

Das vereinfachte Verfahren bedeutete in der Praxis vor allem eine Entlastung der Untersuchungsrichter. Viele Anträge auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren wurden von den Staatsanwälten unmittelbar gestellt, Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter sowie Voruntersuchungen entfielen, das Schwergewicht des Verfahrens lag in der Hauptverhandlung.⁸⁷⁸ Dies spiegelt sich auch in den erhaltenen Akten des Landesgerichtes Linz wieder, deren Umfang im Regelfall deutlich geringer ist, wenn im vereinfachten Verfahren verhandelt wurde. Die verhängten Strafen bewegten sich weit unterhalb der zulässigen Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe. Bei 55 von 58 Beschuldigten,⁸⁷⁹ die bis Jahresende 1926 im vereinfachten Verfahren verurteilt wurden, wurde vom außerordentlichen Milderungsrecht nach § 54 StG 1852 Gebrauch gemacht und eine Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten verhängt.⁸⁸⁰

876 Ausführlich dazu *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 340 ff; *Lohsing Ernst*, Österreichisches Strafprozessrecht in systematischer Darstellung² (1920) 666 ff. Für den Fall des Ausbleibens des oder der Angeklagten von der Hauptverhandlung sah § 503 StPO idF der Strafprozeßnovelle 1918 auch im einzelrichterlichen Verfahren die Anwendung der Vorschriften der §§ 427, 428 StPO 1873 und somit die Möglichkeit eines Einspruchs gegen ein in Abwesenheit gefälltes Urteil vor.

877 Vgl *Steininger Einhard* in *Weinzierl Erika/Ardelt Rudolf* (Hg), Justiz VII 61 f.

878 Vgl *Lißbauer Karl*, ZStW 1930, 729.

879 Im Fall von Gustav K. ist lediglich das Urteil des Landesgerichtes Linz erhalten, mit dem die gegen das Urteil des Einzelrichters erhobene Berufung zurückgewiesen wird. Daraus lässt sich zwar schließen, dass Gustav K. im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter verurteilt wurde, das verhängte Strafmaß ist jedoch nicht ersichtlich. Siehe OÖLA, BG/LG Linz, Sch 301, Vr II E 1042/23, Berufungsurteil des Landesgerichtes Linz vom 17. Dezember 1923.

880 § 54 StG 1852 lautete: »Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.«

	Häufigkeit	Häufigkeit in Prozent	kumulierte Prozent
eine Woche	1	1,0	1,8
drei Wochen	1	1,0	3,5
vier Wochen	13	13,3	26,3
sechs Wochen	2	2,0	29,8
zwei Monate	19	19,4	63,2
drei Monate	9	9,2	78,9
vier Monate	8	8,2	93,0
fünf Monate	2	2,0	96,5
sieben Monate	1	1,0	98,2
acht Monate	1	1,0	100,0
Gesamt	57	58,2	
Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder unbekannt	41	41,8	
	98	100,0	

Tabelle 2: Verhängtes Strafmaß im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter 1918–1926, Quelle: ÖOLA, BG/LG Linz Sch 282–319

Lediglich in zwei Fällen näherte sich das Strafmaß dem zulässigen Höchstmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe an. Mit Urteil vom 11. November 1921 wurde der 31-jährige Ingenieur Ludwig A. zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von acht Monaten verurteilt. Erschwerend wirkte sich dabei »die Wiederholung der unzüchtigen Angriffe und die Verführung der jugentlichen [sic!] Personen«⁸⁸¹ aus; als mildernd wurde gewertet, dass ein ärztliches Sachverständigengutachten Ludwig A.

881 ÖOLA, BG/LG Linz, Sch 286, Vr VI 57/21, Urteil vom 11. November 1921. Die vier weiteren Beschuldigten waren zwischen sechzehn und achtzehn Jahren alt.

eine »pathologische Erscheinung im Triebleben« attestierte, »die in Verbindung mit einem gesteigerten Sexualempfinden das sittliche Hemmungsvermögen herabzumindern vermag.«⁸⁸² Aus diesem Grund wandte das Gericht Art VI der Strafprozessnovelle 1918 an. Diese Bestimmung erlaubte es bei Vorliegen mildernder Umstände, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe kamen, statt auf Kerker auf strengen Arrest zu erkennen. Darüber hinaus wurde die Vollstreckung der Strafe gem §§ 1 und 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung vorläufig aufgeschoben und für Ludwig A. eine dreijährige Probezeit bestimmt. Der 38-jährige Knecht Ignaz M. wurde dagegen am 22. September 1923 im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter zur unbedingten Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sieben Monaten, verschärft durch einen Fasttag monatlich, verurteilt. Er hatte gestanden, in den zwei Monaten vor seiner Verhaftung wiederholt mit den noch nicht vierzehn Jahre alten Söhnen seines Dienstgebers unsittliche Handlungen begangen zu haben.⁸⁸³

Nachdem die Geltungsdauer der Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren 1926 zunächst nicht mehr verlängert worden war, führte die 2. Strafprozessnovelle 1934⁸⁸⁴ abermals als temporär gedachte Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen ein.⁸⁸⁵ Bei Delikten, die nicht dem Geschworenengericht zugewiesen waren und bei denen das Strafgesetz keine mindestens fünfjährige Kerkerstrafe androhte, konnte der Staatsanwalt Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren stellen, wenn anzunehmen war, dass die zu verhängende Strafe ein Jahr Freiheitsstrafe nicht übersteigen oder eine Geldstrafe sein würde. § 483 StPO 1873 idF 2. Strafprozessnovelle 1934 schränkte den Strafantrag des Staatsanwaltes auf Fälle mit leichter

882 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 286, Vr VI 57/21, Urteil vom 11. November 1921. Zu diesem Fall ist lediglich das Urteil erhalten.

883 Vgl OÖLA, BG/LG Linz, Sch 301, Vr XII E 1062/23, Urteil vom 22. September 1923.

884 Verordnung der Bundesregierung vom 9. Februar 1934 über die Einführung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen (2. Strafprozessnovelle vom Jahre 1934), BGBl II 1934/82.

885 Die Geltung der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren war zunächst in Art IV 2. Strafprozessnovelle 1934 auf die Zeit vom 5. März 1934 bis zum Ende des Jahres 1935 festgelegt. Durch das Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen verlängert wird, BGBl 1935/428, wurde sie auf unbestimmte Zeit verlängert. Ihr Außerkrafttreten sollte durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt werden.

Beweisbarkeit ein.⁸⁸⁶ In Jugendsachen⁸⁸⁷ durfte kein vereinfachtes Verfahren stattfinden. Im Unterschied zur Strafprozessnovelle 1918 war im vereinfachten Verfahren keine obligatorische Verteidigung mehr vorgesehen, nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 41 StPO 1873 hatten Beschuldigte Anspruch auf einen Armenverteidiger.⁸⁸⁸ Die volle Berufung wurde beseitigt, auch im vereinfachten Verfahren standen nun mit der Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof und der Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe an den Gerichtshof zweiter Instanz grundsätzlich dieselben Rechtsmittel wie im schöffengerichtlichen Verfahren offen.⁸⁸⁹

3. Die Einführung von Schöffengerichten

Eine weitere durch die hohe Belastung der Gerichte und die Unzufriedenheit mit den Geschworenengerichten bedingte Maßnahme sah die Strafprozessnovelle vom Jahr 1920⁸⁹⁰ vor: Sie ersetzte die viergliedrigen Erkenntnisenate durch Schöffengerichte, die nach deutschem Vorbild gebildet wurden und aus je zwei Berufsrichtern und zwei Laien bestanden, die gemeinsam über Beweiswürdigung, Schuld und Strafe befanden.⁸⁹¹ Die Zuständigkeit der Geschworenengerichte wurde auf Pressedelikte⁸⁹² und politische Delikte sowie die Schwerstkriminalität

886 § 483 StPO idF 2. Strafprozessnovelle 1934 lautete: »Der Staatsanwalt soll den Antrag nur stellen, wenn der Beschuldigte von einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihr abgelegten Geständnisses angezeigt oder mit Gegenständen, die auf seine Teilnahme an der strafbaren Handlung hinweisen, betreten worden ist oder sonst der Beweis seiner Schuld voraussichtlich leicht erbracht werden kann.«

887 Siehe dazu unten.

888 Vgl *Lohsing Ernst*, Das vereinfachte Verfahren nach der 2. Strafprozessnovelle vom Jahre 1934, JBl 1934, 91 (93).

889 Vgl *Lohsing Ernst*, JBl 1934, 91 (96).

890 Gesetz vom 15. Juni 1920, womit die Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl.Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenlisten vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St.G.Bl.Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozessnovelle vom Jahre 1920), BGBl 1920/279.

891 Dazu sowie zu Bestrebungen der Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Strafprozessrechtes vgl *Brauneder Wilhelm* (Hg), Rechtsbeziehungen 202 f. Dass die Einführung der Schöffengerichte zu einer Gerichtsentlastung führen würde, wurde jedoch durchaus angezweifelt, vgl *Scharfmesser Heinrich*, Schöffengerichte, JBl 1920, 114 (115).

892 1929 wurde die Zuständigkeit der Geschworenengerichte bei Pressevergehen beseitigt, Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929, womit einige Bestimmungen des Straf-

beschränkt. Bei Delikten der mittleren und Schwerekriminalität waren die Schöffengerichte zuständig. Zum Schöffen- und Geschworenenamt konnten nunmehr Männer wie Frauen berufen werden. Das Gesetz über die Bildung der Geschworen- und Schöffnenlisten (GeschworenenlistenG)⁸⁹³ erlaubte es Frauen jedoch in § 4 Z 6 GeschworenenlistenG⁸⁹⁴ die Tätigkeit als Schöffin oder Geschworene abzulehnen.⁸⁹⁵

Berufsrichter und Schöffen sowie Schöffinnen waren im Rahmen der Kollegialgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz in gleicher Zahl vertreten. Innerhalb der Schöffensenate fungierte einer der Berufsrichter als Vorsitzender (§ 13 Z 2 StPO 1873). Die Beschlussfassung erfolgte durch mündliche Abstimmung, die Schöffen und Schöffinnen stimmten vor den Berufsrichtern ab. Für eine einfache Mehrheit bedurfte es drei der vier Stimmen, somit konnte weder durch die Schöffen und Schöffinnen noch durch die Berufsrichter allein eine Verurteilung erfolgen. Bei Stimmgleichheit gab die dem oder der Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag (§ 20 StPO 1873).⁸⁹⁶

Durch die Zuständigkeit für die mittleren und schweren Delikte war der tatsächliche Umfang der Schöffengerichtsbarkeit wesentlich größer als jener der Geschworenengerichte. Umgekehrt schränkte allerdings die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens vor dem Einzelrichter den Umfang des Schöffengerichts wesentlich ein.⁸⁹⁷ Im Landesgerichtssprengel

gesetzes, des Preßgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung abgeändert werden (Strafgesetznovelle 1929), BGBl 1929/440. Zu den politischen Hintergründen dieser Entwicklung vgl *Sadoghi Alice*, Thesen 82 ff.

893 IdF der Strafprozeßnovelle vom Jahr 1920.

894 Eingeführt durch Gesetz vom 23. Jänner 1919 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, StGBI 1919/37.

895 *Gleispach* hielt die unterschiedslose Befreiung der Frauen für verfehlt, es handle sich bei der Tätigkeit als Laienrichterin nicht um ein »Frauenrecht« sondern um eine soziale Pflicht, vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren³ 94. *Mittermaier* schloss aus der Bestimmung des § 4 Z 6, dass Frauen »also wohl praktisch nie berufen« würden, vgl *Mittermaier Wolfgang*, Das österreichische Strafverfahren (1933) 9. Tatsächlich wurden in Verfahren wegen § 129 I b StG 1852 beim Landesgericht Linz in den Jahren 1928 bis 1937 auch Frauen zu Schöffinnen bestellt, siehe etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1309/28, Urteil vom 29. Jänner 1929; OÖLA, BG/LG Linz Sch 384, 6 Vr 220/32, Urteil vom 25. Februar 1932. Allerdings erfolgte die Bestellung von Frauen zum Schöffnenamt in einem weitaus geringeren Maß als bei Männern. In jenen Fällen, in denen Frauen als Schöffinnen tätig waren, bekleideten sie jeweils nur eine der beiden Laienrichterpositionen.

896 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 84 f.

897 Siehe auch *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren³ 62.

Linz wurde in Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht die Schöffengerichtsbarkeit bis 1926 vollständig vom vereinfachten Verfahren verdrängt. Alle Fälle gleichgeschlechtlicher Unzucht, die zwischen 1920 und 1926 zur Kenntnis des Gerichts gelangten, wurden als wenig strafwürdig eingestuft und vor dem Einzelrichter verhandelt.⁸⁹⁸ Als 1934 das vereinfachte Verfahren neuerlich eingeführt wurde, trat die Schöffengerichtsbarkeit nicht im gleichen Maße in den Hintergrund. Lediglich im Jahr seiner Einführung überstieg die Anzahl der einzelrichterlichen Verfahren wegen § 129 I b StG 1852 beim Landesgericht Linz jene vor dem Schöffensenat: 1934 endeten elf Verfahren mit einem Urteil im vereinfachten Verfahren, sieben mit einem Urteil des Schöffengerichts.

	1934	1935	1936	1937	1938 ⁸⁹⁹	Gesamt
Vereinfachtes Verfahren	11	2	16	11	2	42
Schöffengericht	7	3	24	12	7	53

Tabelle 3: Verhältnis Vereinfachtes Verfahren (Einzelrichter) – Schöffengericht, Quelle: ÖOLA, BG/LG Linz Sch 425–516

Die politischen und sozialen Veränderungen der Dollfuß-Schuschnigg-Ära machten sich ab 1934 jedoch nicht nur im vereinfachten Verfahren bemerkbar. Im Februar 1934 wurde die richterliche Unabhängigkeit durch Regierungsverordnung⁹⁰⁰ eingeschränkt und Justizminister *Schuschnigg* »direkte[r] Zugriff auf politisch unbequeme Richter«⁹⁰¹ ein-

898 Von den insgesamt 80 einzelrichterlichen Verfahren aus diesem Zeitraum sind allerdings nur in drei Fällen die Strafanträge erhalten geblieben. ÖOLA, BG/LG Linz Sch 330, Vr VI E 410/23, Strafantrag vom 5. Juli 1923; ÖOLA, BG/LG Linz Sch 311, Vr E 787/25, Strafantrag vom 16. Juni 1925; ÖOLA, BG/LG Linz Sch 314, Vr VI E 792/26, Strafantrag vom 19. Juni 1926.

899 Für das Jahr 1938 wurden nur die Verfahren erfasst, die bereits vor dem »Anschluss« Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 eingeleitet worden waren. Siehe dazu auch Kapitel I. Zu den unmittelbar danach in Oberösterreich eingeleiteten Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vgl. *Knoll Albert/Brüstle Thomas* in *Oberösterreichisches Landesarchiv* (Hg), *Reichsgau Oberdonau II* 149 sowie *Knoll Albert/Brüstle Thomas* in *Gehmacher Johanna/Hauch Gabriella* (Hg), *Frauen- und Geschlechtergeschichte* 114.

900 Verordnung der Bundesregierung vom 9. Februar 1934, betreffend Änderungen der Gerichtsverfassung, BGBl I 1934/83.

901 *Holtmann Everhard*, *Zwischen Unterdrückung und Befriedung: sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938* (1978) 63.

geräumt. Im August 1934 wurde das Bundesgesetz über die Bildung der Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz)⁹⁰² erlassen, das in § 1 das Schöffnenamt »vaterlandstreuen österreichischen Bundesbürgern« vorbehielt. Frauen konnten gem § 4 Z 1 SchöffnenlistenG auf Ansuchen »für immer« vom Schöffnenamt befreit werden.

4. Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher

Von besonderer Bedeutung für die Verfahren wegen Unzucht wider die Natur mit Personen des gleichen Geschlechts war die Entwicklung einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit während der Zwischenkriegszeit. Der Anteil an jugendlichen Beschuldigten lag beim Delikt der gleichgeschlechtlichen Unzucht traditionell hoch.⁹⁰³ Auch im Landesgerichtssprengel Linz hatten 22,46 Prozent der wegen § 129 I b StG Beschuldigten das achtzehnte Lebensjahr noch nicht oder gerade erst vollendet, als das erstinstanzliche Urteil gefällt wurde. Besonders stark betroffen waren männliche Jugendliche, die hundert der insgesamt 104 noch nicht oder gerade erst achtzehnjährigen Beschuldigten ausmachten, und hier vor allem die Gruppe der Vierzehn- bis Siebzehnjährigen mit 77 Beschuldigten. 23 Beschuldigte waren im Urteilszeitpunkt gerade achtzehn Jahre alt.⁹⁰⁴

Geschlecht	Alter in Jahren								Gesamt
	11	12	13	14	15	16	17	18	
männlich	-	-	2	9	19	16	31	23	100
weiblich	1	-	-	-	-	-	3	-	4
Gesamt	1	-	2	9	19	16	34	23	104

Tabelle 4: Jugendliche Beschuldigte nach Alter und Geschlecht, Quelle: ÖOLA, BG/LG Linz Sch 425–516

902 Bundesgesetz vom 28. August 1934 über die Bildung der Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz), BGBl II 1934/212. Siehe auch *Talós Emmerich*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933–1938² (2013) 275.

903 Vgl *Weingand Hans-Peter*, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2011, 52 f. Zur Altersstruktur der vom Landesgericht Linz wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten siehe Anhang 5.

904 ÖOLA, BG/LG Linz Sch 425–516.

Das Strafgesetz 1852 ließ die gerichtliche Strafmündigkeit noch mit dem vollendeten zehnten Lebensjahr beginnen. Bis dahin sollten strafbare Handlungen »bloß [durch] häusliche[.] Züchtigung« geahndet werden (§ 237 StG 1852). Strafbare Handlungen von Elf- bis Dreizehnjährigen, die ihrer Eigenschaft nach Verbrechen waren, wurden bei der Begehung durch Unmündige gem § 237 StG 1852 lediglich als Übertretungen bestraft. Sie zogen gem § 270 StG 1852 »Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten« nach sich. Handelte es sich bei der strafbaren Handlung Unmündiger dagegen um ein Vergehen, so blieb dies gem § 273 StG 1852 grundsätzlich der häuslichen Züchtigung und nur in Ausnahmefällen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen. Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatten, wurden wie Erwachsene behandelt. Für sie galten dieselben Strafdrohungen wie für erwachsene Täter und Täterinnen, das geringe Alter fand gem § 46 lit a StG 1852 lediglich als Milderungsgrund Berücksichtigung.⁹⁰⁵

Gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die strenge Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen durch das Strafgesetz 1852 längst nicht mehr unumstritten.⁹⁰⁶ Vielmehr war man sich einig, dass Jugendliche bei einem Rechtsbruch anders zu behandeln seien wie Erwachsene. Diskutiert wurden sowohl ein eigenständiges materielles Jugendstrafrecht als auch spezielle verfahrensrechtliche Bestimmungen für Jugendliche. In den zahlreichen Entwürfen zu einer Novellierung des Strafgesetzes 1852 fehlte es auch nicht an Vorschlägen zur Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze sowie zur Einführung einer »Übergangsphase«, während der dann Strafflosigkeit eintreten sollte, wenn den jugendlichen Tätern oder Täterinnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht fehlte.⁹⁰⁷ Die vor dem Ersten Weltkrieg eingebrachten Entwürfe fanden allerdings keine Behandlung mehr.⁹⁰⁸

905 Siehe dazu auch *Ackermann Leonie*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz (2008) 78.

906 Zur Entwicklung des österreichischen Jugendstrafrechts vgl. *Neumair Michael*, Jugendliche Starftäter in den österreichischen Strafgesetzen und Reformentwürfen von 1803 bis 1928, in *Mathé Gábor/Ogris Werner* (Hg.), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.-XX. Jahrhundert (1996) 143.

907 Siehe die Darstellung in 8 BlgStenProtNR III. GP 10.

908 Vgl. *Ackermann Leonie*, Altersgrenzen 79.

Ein Jahr nach Kriegsende wurde der Bundesminister für Justiz zur Einrichtung von Jugendgerichten und zur Bestellung von Jugendrichtern ermächtigt.⁹⁰⁹ Die Jugendgerichte hatten die Strafrichtbarkeit grundsätzlich nur in »Jugendsachen«⁹¹⁰ auszuüben. Mit Vollzugsanweisung vom 23. September 1920⁹¹¹ wurde ein Jugendgericht für das Gebiet der einundzwanzig Wiener Gemeindebezirke errichtet. Für alle Bezirksgerichte außerhalb Wiens, die mit der Pflugschaftsgerichtsbarkeit betraut waren, ordnete die Vollzugsanweisung die Bestellung von Jugendrichtern an. Im Bereich des Jugendgerichts Wien fand wegen Verbrechen und Vergehen Jugendlicher auch das vereinfachte Verfahren statt,⁹¹² das allerdings gewissen Einschränkungen⁹¹³ unterlag: So galten als Jugendsachen im vereinfachten Verfahren nur Strafsachen, an denen ausschließlich Jugendliche beteiligt waren. Die Strafsache konnte an das für Erwachsene zuständige Gericht abgetreten werden, wenn der oder die Beschuldigte vor Fällung des erstinstanzlichen Urteils das einundzwanzigste Lebensjahr erreichte. Die Strafprozessnovelle 1924 hob außerdem das zulässige Höchstmaß der Freiheitsstrafe im vereinfachten Verfahren vor einem Jugendgericht oder Jugendrichter auf zwei Jahre an.⁹¹⁴ Aufgrund der geringen Anzahl an Jugendgerichten und Jugendrichtern wurde jedoch auch gegen Jugendliche meist im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter verhandelt. In diesen Fällen waren die besonderen Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Jugendsachen nicht anwendbar.⁹¹⁵

909 Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten, StGBI 1919/46.

910 Dazu zählten gem § 1 Z 1 Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten insbesondere alle Übertretungen unmündiger oder jugendlicher (vierzehn- bis achtzehnjähriger) Personen (eigentliche Jugendsachen). Zum weiteren Anwendungsbereich vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 108 f.

911 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vom 23. September 1920 zu dem Gesetze über die Errichtung von Jugendgerichten, StGB 1920/439.

912 Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 2. März 1923 über die Übertragung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehenssachen jugendlicher Personen an das Jugendgericht in Wien, BGBl 1923/119 sowie Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 3. Jänner 1925, womit die Verordnung vom 2. März 1923, B.G.Bl. 119, über die Übertragung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehenssachen jugendlicher Personen an das Jugendgericht in Wien abgeändert wird, BGBl 1925/24.

913 Siehe bereits § 4 Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten.

914 Art II der Strafprozessnovelle 1924.

915 Eine Abgrenzung, die *Gleispach* für »ganz ungerechtfertigt« hielt, vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 111.

Mangels eines eigenen Jugendgerichts beziehungsweise eigener Jugendrichter fand daher auch die Verhandlung über die drei jüngsten Beschuldigten im gesamten Untersuchungszeitraum, die dreizehnjährigen Franz M. und Ignaz I. sowie die elfjährige Maria D. beim Landesgericht Linz im vereinfachten Verfahren statt. Gegen die nach Strafgesetz 1852 jeweils strafmündigen Mitbeschuldigten wurde im selben Strafverfahren verhandelt. Alle drei Verfahren endeten 1925 mit einem Freispruch für die Unmündigen. Im Fall von Franz M. erfolgte der Freispruch wegen des Rücktritts des Staatsanwalts von der Anklage,⁹¹⁶ hinsichtlich des Ignaz I. wurde er damit begründet, dass »der Unmündige den Eindruck eines körperlich zurückgebliebenen Jungen machte, der infolge seiner vernachlässigten Erziehung auch nicht die geistige Reife vorweist, um überhaupt das Verbrecherische seiner Handlungsweise begreifen zu können.«⁹¹⁷ Dagegen wurde die elfjährige Maria D. freigesprochen, weil ihr 1925 keine strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte: Jene Handlungen, die im März 1924 stattgefunden hatten und in denen das Gericht »zweifelloos schwere Unzüchtigkeiten erblickt[e]«⁹¹⁸, waren aber bereits verjährt: Da Maria D. zum Tatzeitpunkt das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, galt die Tathandlung, die nach Ansicht des Gerichts den Tatbestand des § 129 I b StG 1852 erfüllte, gem § 237 StG 1852 als Übertretung. Als solche unterlag sie gem § 532 StG 1852 einer dreimonatigen Verjährungsfrist, die bereits verfließen war.⁹¹⁹

Nachdem der Strafrechtsausschuss den Umgang mit straffälligen Jugendlichen in Österreich als »so ziemlich [den] rückständigste[n] in der ganzen zivilisierten Welt«⁹²⁰ eingestuft hatte, wurde 1928 schließlich das Gesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz – JGG 1928)⁹²¹ erlassen. Es stellte eine Abkehr vom Vergeltungsstrafrecht und eine Hinwendung zu einem pädagogisch orientierten Zweckstrafrecht dar.⁹²² Die Sonderbestimmungen über das Strafverfahren in

916 Vgl OÖLA, BG/LG Linz, Sch 312, Vr VI E 1214/25, Urteil vom 30. September 1925.

917 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 310, Vr VI E 523/25, Urteil vom 28. April 1925.

918 OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 429/25, Urteil vom 20. Mai 1925.

919 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 310, Vr VI E 429/25, Urteil vom 20. Mai 1925.

920 163 BlgStenProtNR III. GP 1.

921 Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), BGBl 1928/234.

922 Vgl *Kadečka Ferdinand*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz mit den Motiven und der Durchführungsverordnung (1929) III ff.

Jugendsachen kamen zur Anwendung, wenn der oder die Beschuldigte bei Einleitung des Verfahrens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.⁹²³ Das Jugendgerichtsgesetz legte die Strafmündigkeitsgrenze bei vierzehn Jahren fest (§ 1 iVm § 9 JGG 1928). Personen unter vierzehn Jahren (Unmündige) waren für ihre Handlungen nicht strafbar. Bei Personen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren (Jugendliche) trat zu den die Zurechnungsfähigkeit allgemein ausschließenden Gründen des § 2 lit a bis c StG 1852 als besonderer Grund noch die Unreife des Verstandes oder Charakters hinzu: Konnten sie das Unrecht ihrer Tat noch nicht einsehen, so waren Jugendliche gem § 10 JGG 1928 nicht zu bestrafen.⁹²⁴

Im Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen war in § 34 Abs 1 Z 1 JGG 1928 für das ganze Verfahren die notwendige Verteidigung vorgesehen. Hatten weder der oder die Jugendliche noch der gesetzliche Vertreter einen Verteidiger gewählt, musste ein solcher von Amts wegen bestellt werden. Wenn der oder die Jugendliche nicht in der Lage war, die Verteidigungskosten zu tragen, war ein Armenverteidiger zu bestellen. Die Zuständigkeit der Geschworenengerichte beschränkte sich in Jugendsachen auf politische Verbrechen und Vergehen.⁹²⁵ Den in Jugendsachen entscheidenden Schöffengerichten⁹²⁶ musste gem § 22 JGG 1928 eine im Lehrberuf tätige Person angehören,⁹²⁷ ferner sollte ihnen eine in der Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Person angehören. War eine weibliche Jugendliche angeklagt, sollte eine Frau zur Schöffin bestellt werden. Erstmals sah das Jugendgerichtsgesetz 1928 auch in der Berufungsinstanz die Beteiligung von Schöffen und Schöffinnen

923 Von allen Jugendlichen, über die im Untersuchungszeitraum vor dem Jugendsenat verhandelt wurde, hatten fünf im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Urteils das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

924 Siehe dazu *Kadečka Ferdinand*, Jugendgerichtsgesetz 77f. Die Einschätzung von *Butschek*, dass § 10 JGG 1928 »eine dem Gesetze voll entsprechend strenge Auslegung« erfuhr, ist zu teilen. In keinem einzigen der hier analysierten Fälle gelangte das Gericht wegen mangelnder Reife der beschuldigten Jugendlichen zu einem Freispruch. Vgl *Butschek Franz*, Zwei Jahre österreichisches Jugendgerichtsgesetz, ZStW 1931, 983 (989).

925 Die vollständige Ausschaltung der Geschworenengerichte in Jugendsachen scheiterte an den verfassungsrechtlichen Vorgaben, vgl *Lißbauer Karl*, Das Österreichische Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1928, ZStW 1930, 265 (277).

926 Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 5. Oktober 1928 über die Bildung der besonderen Schöffenhjahreslisten für Jugendsachen, BGBl 1928/276.

927 Der Ausschluss der Volksschullehrer vom Schöffenamts nach § 3 Z 4 GeschworenenenlistenG galt somit nicht im Strafverfahren gegen Jugendliche.

vor: Das Oberlandesgericht entschied über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile in Jugendsachen gem § 21 Abs 3 JGG 1928 in Versammlungen von zwei Richtern und drei Jugendschöffen beziehungsweise Jugendschöffinnen.

Waren sowohl jugendliche als auch erwachsene Personen an einer strafbaren Handlung beteiligt, so musste das Strafverfahren gegen Jugendliche gem § 31 JGG 1928 abgesondert geführt werden.⁹²⁸ Im Verfahren gegen Jugendliche waren erwachsene Mitbeschuldigte allenfalls als Zeugen und Zeuginnen zu vernehmen, durften dann nicht vereidigt werden und konnten sich unter Umständen des Zeugnisses ent schlagen. Dasselbe galt für Jugendliche im Hauptverfahren gegen die erwachsenen Beschuldigten.⁹²⁹ Mitunter wurde jedoch jegliches Zusammentreffen zwischen jugendlichen und erwachsenen Mitbeschuldigten als nachteilig angesehen. Im Fall von Margarethe H., der die Anklage Unzucht wider die Natur mit den Erwachsenen Anna S., Leopoldine S., Franziska F. und Anna M. sowie Unzucht mit einem Hund vorwarf, fand das Verfahren gegen die jugendliche Margarethe H. vor dem Landesgericht Linz statt, um »diesselbe überhaupt nicht mehr, auch nicht aus Anlass der Verhandlung, mit ihrem seinerzeitigen Wiener Milieu in Berührung zu bringen.«⁹³⁰ Über die anderen Angeklagten wurde entsprechend der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts in Wien verhandelt.

§ 32 JGG 1928 verpflichtete das Gericht, in Strafverfahren gegen Jugendliche deren Lebensverhältnisse sowie all jene Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart der Beschuldigten dienen konnten. Zu diesem Zweck holten die Gerichte standardisierte Schulauskunftsbögen ein, die über den schulischen Fortschritt der jugendlichen Beschuldigten und das Verhalten in der Schule sowie den körperlichen und geistigen Zustand der Jugendlichen und Eltern Aufschluss geben sollten.⁹³¹ Darüber hinaus konnten die Jugendämter und die Jugendgerichtshilfe zur Mitwirkung bei den Ermitt-

928 Dazu auch *Donath Rudolf*, Die prozessualen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, *Gerichts-Zeitung* 1929, 4 (9).

929 Diese Regelung wurde teilweise für die Rechtsfindung als nachteilig angesehen, vgl *Butschek Franz*, *ZStW* 1931, 990.

930 OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 810/29, Schreiben an den Jugendgerichtshof Wien (undatiert).

931 Zu den Fragebögen und deren Bedeutung vgl auch Kapitel VII.

lungen herangezogen werden.⁹³² Diesen oblag es vor allem festzustellen, »inwieweit Anlage und Vererbung, inwieweit das Milieu auf den Entwicklungsgang des Jugendlichen Einfluß genommen haben.«⁹³³ Die Erhebungsberichte der Jugendämter und Jugendgerichtshilfe widmeten sich regelmäßig den Bereichen Erziehung und Familienverhältnisse, Schulverhältnisse, Vermögenslage und Erwerbsverhältnisse, körperliche und geistige Reife. Mitunter enthielten sie ergänzende Bemerkungen oder erstatteten Vorschläge über die künftige Behandlung der Jugendlichen.⁹³⁴

Für Jugendliche waren nicht dieselben Strafen vorgesehen wie für Erwachsene. An die Stelle einer schweren oder einfachen Kerkerstrafe trat nach § 11 JGG 1928 strenger Arrest. Statt auf lebenslange Freiheitsstrafe war auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen, das Höchstmaß aller zeitigen Freiheitsstrafen wurde auf die Hälfte herabgesetzt. Die gewöhnlich mit einer Verurteilung verbundenen nachteiligen Folgen traten bei Jugendlichen nicht ein. Neben der Verhängung von Strafen, aber auch unabhängig davon, ob eine jugendliche Person tatsächlich bestraft wurde, konnte das Gericht gem § 2 Abs 1 JGG 1928 vormundschaftsbehördliche Verfügungen treffen. Insbesondere war die Stellung Jugendlicher unter Erziehungsaufsicht oder die Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige möglich. Derartige Maßnahmen setzten voraus, dass der jugendliche Täter oder die jugendliche Täterin eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatte und dies mit dem Fehlen der »nötigen Erziehung« zusammenhing.⁹³⁵ Die Entscheidung des Gerichts galt grundsätzlich bis zur Volljährigkeit, konnte aber auch vorher vom Gericht geändert werden (§ 2 Abs 3 JGG 1928). Von dieser Möglichkeit wurde im Untersuchungszeit-

932 Nähere Vorschriften darüber enthielt die Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Unterricht vom 12. Dezember 1928 zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes, BGBl 1928/339.

933 *Suchanek Viktor/Löhr Grete*, Die Jugendgerichtshilfe und ihre praktische Arbeit (1930) 34.

934 Siehe statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 752/29, Fragebogen vom 29. Mai 1929. Die Erhebungsberichte waren weniger formalistisch als die gerichtlich eingeholten Schulauskünftsbögen und unterschieden sich stark im Hinblick auf Umfang und Tiefe.

935 Eingehend dazu *Kadečka Ferdinand*, Jugendgerichtsgesetz 55 ff. Auf die Voraussetzungen einer Einweisung wies auch der Erlass vom 21. März 1929 über die Einweisung junger Rechtsbrecher in die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige, JABl 1929/13, hin.

raum vier Mal Gebrauch gemacht und eine Einweisung in die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf ausgesprochen.⁹³⁶ Einem besonderen Risiko der Einweisung waren jene jugendlichen Rechtsbrecher ausgesetzt, die ohne Vater⁹³⁷ oder aber mit einem Vater aufwuchsen, der den gängigen Erwartungen an männliche Autorität nicht entsprach.⁹³⁸

War gegen eine jugendliche Person auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen, so erlaubte § 12 Abs 1 JGG 1928 eine unbestimmte Verurteilung: Innerhalb eines zu bestimmenden Mindest- und Höchstmaßes hatte die Strafe so lange zu dauern, bis der Strafzweck – die Erziehung der jugendlichen Gefangenen »zu Selbstbeherrschung, Arbeitsamkeit und gesetzmäßigem Verhalten« (§ 46 Abs 1 JGG 1928) – erreicht war. Eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe konnte durch die Überweisung in die häusliche Zucht gem § 12 Abs 2 JGG 1928 ersetzt werden. In besonders leichten Fällen kam die Erteilung einer Ermahnung durch das Gericht in Betracht. Konnten der Ausspruch und die Vollstreckung der über einen Jugendlichen oder eine Jugendliche zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung sowie für ihn oder sie selbst unterbleiben, hatte das Gericht gem § 13 JGG 1928 den Ausspruch über die Strafe vorläufig für eine von ihm zu bestimmende Probezeit von einem bis zu fünf Jahren aufzuschieben. Bei 23 von insgesamt 53 Beschuldigten, über die beim Landesgericht Linz wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vor dem Jugendsenat verhandelt wurde, wurde von der Möglichkeit nach § 13 JGG 1928 Gebrauch gemacht und unterblieb der Ausspruch über die Strafe. In 21 Fällen wurde dabei eine Probezeit von nicht mehr als drei Jahren ausgesprochen, lediglich in zwei Fällen betrug die Probezeit fünf Jahre: Bei der oben erwähnten

936 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 346, 13 Vr 1117/29, Beschluss vom 25. Oktober 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 350, 13 Vr 1639/29, Beschluss vom 14. Dezember 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 9 Vr 316/31, Beschluss vom 10. Juli 1931; OÖLA, BG/LG Linz Sch 389, 9 Vr 804/32, Beschluss vom 25. Juni 1932.

937 Zwei der eingewiesenen Jugendlichen, der fünfzehnjährige Karl W. und der gleichaltrige Kellnerlehrling Bruno M. waren Halbweise, der fünfzehnjährige landwirtschaftliche Hilfsarbeiter Anton R. war ein »lediges Kind«.

938 So vermerkten die Erhebungen des Jugendamtes über den Vater des sechzehnjährigen Handelsschülers Alfred V., dass er »zu hause gar nichts bedeutete. Er musste die Hausarbeiten verrichten, während die Frau in den Tag hinein schlief und d[ie] Kinder nichts taten, dafür wurde er von Frau u. Kinder [sic!] mit Ausdrücken, wie »böhmischer Depp« u. dergl[eichen] belegt.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 9 Vr 316/31, Fragebogen vom 20. März 1931.

siebzehnjährigen Margarethe H.⁹³⁹ und bei dem siebzehnjährigen Franz H.⁹⁴⁰ Ob insbesondere im Fall von Margarethe H. das Urteil der in der Regierungsvorlage zum Jugendgerichtsgesetz 1928 geäußerten Vorstellung, »[d]em besonderen Verständnis der Frauen für das Seelenleben der Mädchen [trage] die Vorschrift Rechnung, daß dem Schöffengericht eine Frau angehören soll, wenn ein Mädchen angeklagt ist«,⁹⁴¹ gerecht wurde, lässt sich kaum beurteilen. Da Margarethe H. die einzige weibliche Beschuldigte war, über die im Untersuchungszeitraum vor einem Jugendsenat verhandelt wurde, fehlt es an vergleichbaren Fällen. Die verhängte Probezeit scheint im Vergleich hoch, allerdings näherte sich Margarethe H. mit siebzehn Jahren bereits dem Erwachsenenalter und wurde wegen zweier Verbrechen verurteilt, die sie zum Teil durch längere Zeit hindurch begangen hatte.

Eine Ermahnung nach § 12 Abs 3 JGG 1928 wurde nur in einem einzigen Fall vom Erstgericht ausgesprochen.⁹⁴² Der dagegen vom Staatsanwalt erhobenen Berufung leistete das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht allerdings Folge. Es änderte das Urteil des Landesgerichtes Linz dahingehend ab, dass der Ausspruch über die Strafe gem § 13 JGG 1928 für eine Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wurde.⁹⁴³

D. Zusammenfassung

Mit der *Constitutio Criminalis Theresiana* begann sowohl auf materiell-rechtlichem Gebiet als auch im Bereich des Strafverfahrensrechts in den österreichischen Erbländern eine einheitliche Gesetzgebung. Die verfahrensrechtlichen Regelungen der *Theresiana* waren ganz dem Inquisitionsprozess verpflichtet. Eine Trennung von Justiz und Verwaltung existierte nur auf oberster Ebene, erstmals wurde ein gemeinsames oberstes Gericht für alle österreichischen Länder geschaffen. Die

939 OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 810/29, Urteil vom 15. Juni 1929.

940 OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 13 Vr 450/29, Urteil vom 6. Juli 1929.

941 8 BlgStenProtNR III. GP 21.

942 OÖLA, BG/LG Linz Sch 415, 9 Vr 1653/33, Urteil vom 11. November 1933. Zur geringeren Anzahl der Ermahnungen nach § 12 Abs 3 JGG 1928 im Verhältnis zum Aufschub des Ausspruchs über die Strafe nach § 13 JGG 1928 vgl auch *Butschek Franz*, ZStW 1931, 984.

943 OÖLA, BG/LG Linz Sch 415, 9 Vr 1653/33, Oberlandesgericht Wien vom 13. Jänner 1934.

Kriminalgerichtsordnung Joseph II. beseitigte 1788 zwar den strafprozessualen Teil der Theresiana, sie hielt jedoch weiter am Inquisitionsprinzip fest. Ihre Bestimmungen gelangten über das westgalizische Strafgesetzbuch in das Strafgesetz 1803, das sowohl das materielle Strafrecht als auch das Strafverfahrensrecht in einem einzigen Gesetzeswerk regelte.

Wesentliche Änderungen erfuhr das österreichische Strafprozessrecht durch die im Gefolge der 1848er Revolution erlassene provisorische *Würth'sche* Strafprozeßordnung 1850. Anklageprozess, Öffentlichkeit und Mündlichkeit bestimmten nun das Verfahren, schwere Verbrechen, Pressedelikte und politische Straftaten fielen in die Zuständigkeit der Geschworenengerichte. Zur Umsetzung des Anklagegrundsatzes wurden Staatsanwaltschaften geschaffen. Die Rückkehr zur absolutistischen Herrschaftsform bedeutete auch für die Entwicklung des Strafverfahrens eine Zäsur: Die Strafprozessordnung aus dem Jahr 1853 orientierte sich wieder stark am Strafgesetz 1803 und dem dort verankerten Inquisitionsprozess. Noch im selben Jahr erfolgte die Auflösung des Oberlandesgerichtes Linz und die Zuweisung von Österreich ob der Enns an den Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien sowie die Festlegung des Landesgerichtssprengels Linz mit der Landeshauptstadt Linz und dem Mühlkreis. An ihr sollte sich auch nach dem Untergang der Monarchie nichts ändern.

Die Wende zum Konstitutionalismus 1867 schuf schließlich die Grundlage für ein vom Liberalismus des 19. Jahrhunderts geprägtes Strafverfahrensrecht, das für den Abschnitt des Hauptverfahrens den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens verpflichtet war. Seine Umsetzung fand es in der 1873 erlassenen Strafprozessordnung. Dem Anklagegrundsatz entsprach die gänzliche Trennung von Richteramt, Anklage und Verteidigung. Das Strafverfahren selbst wurde vom Prinzip der materiellen Wahrheit beherrscht. Es zerfiel in das Vorverfahren, das der Vorbereitung der Hauptverhandlung diente, und in die Hauptverhandlung, die den Schwerpunkt des Verfahrens ausmachen sollte. Zur Verhandlung über das Verbrechen der Unzucht wider die Natur waren die Gerichtshöfe erster Instanz berufen. Nach dem Untergang der Monarchie übernahm die Republik sowohl deren materielles Strafrecht als auch das Strafverfahrensrecht. Die in weiterer Folge erlassenen Änderungen der Strafprozeßordnung 1873 waren wesentlich von zwei Grundsätzen beherrscht: Der Entlastung der Gerichte, der die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens

vor dem Einzelrichter in bestimmten Fällen und die Einführung der Schöffengerichte dienen sollte, und der unterschiedlichen Behandlung von jugendlichen und erwachsenen Rechtsbrechern, die im Jugendgerichtsgesetz 1928 umgesetzt wurde. Vor allem die Etablierung eines jugendgerichtlichen Verfahrens, das an das Gericht erhöhte Anforderungen im Hinblick auf die Erforschung der Lebensverhältnisse und Lebensumstände jugendlicher Beschuldigter stellte, wirkte sich auf Umfang und Inhalt der untersuchten Gerichtsakten maßgeblich aus.

VI. Veranlassungsgründe der Strafverfahren

A. Einleitung

Im Sommer 1930 verbreitete sich in einer kleinen Landgemeinde des oberen Mühlviertels das Gerücht, der 34-jährige Malergehilfe Josef P. habe die heranwachsende männliche Jugend zu unzüchtigen Handlungen verleitet. Die Gendarmerie ermittelte, dass Josef P. »im Laufe der letzten Zeit wiederholt mit verschiedenen 17-jährigen Burschen [...] Unzucht wider die Natur getrieben«⁹⁴⁴ habe. Dennoch hatten sich weder die beteiligten Jugendlichen noch deren Eltern an die Sicherheitsbehörden gewandt: »Eine Anzeige in der ganzen Angelegenheit wurde am Posten überhaupt nicht erstattet und nur durch die in letzter Zeit ab und zu auftauchenden Gerüchte war es schließlich möglich, gegen P. einzuschreiten.«⁹⁴⁵

Die Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts war als Offizialdelikt ausgestaltet. Damit es zur gerichtlichen Verfolgung wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht kam, bedurfte es daher der Erhebung einer öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Die Anklageerhebung setzte freilich zunächst Kenntnis von unzüchtigen Handlungen voraus: Diese erlangte die Anklagebehörde im Regelfall durch eine »unaufgefordert erfolgende Mitteilung«⁹⁴⁶ in Form einer Strafanzeige. Die Anzeige stellte somit nicht nur das auslösende Moment für eine strafrechtliche Verfolgung »unzüchtig Handelnder« dar, sie eröffnete auch die Sprechsituation »Strafverfahren«. Die Erstattung einer Anzeige setzte voraus, dass Personen entweder aufgrund einer Verpflich-

944 OÖLA, BG/LG Linz Sch 362, 11 Vr 996/30, Stellungsanzeige (undatiert).

945 OÖLA, BG/LG Linz Sch 362, 11 Vr 996/30, Anzeige vom 9. Juli 1930.

946 *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 295. Der Staatsanwalt konnte auch durch Gerüchte von begangenen Taten, unmittelbare eigene Wahrnehmungen oder durch Weisungen seitens vorgesetzter Behörden von Delikten Kenntnis erlangen. Diese Veranlassungsgründe für ein Strafverfahren spielten in den hier untersuchten Fällen allerdings keine Rolle. Siehe auch *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 210, der nur zwischen Kenntniserlangung durch Anzeige oder eigene Wahrnehmung unterscheidet.

tung oder aus eigenen Motiven ein Interesse daran hatten, unzüchtige Handlungen zum Thema einer strafgerichtlichen Auseinandersetzung zu machen. Es ließ sich folglich zwischen »notwendigen« behördlichen Anzeigen und Anzeigen durch Privatpersonen unterscheiden: § 84 StPO 1873 verpflichtete alle öffentlichen Behörden und Ämter, eine strafbare Handlung, die sie selbst wahrgenommen oder von der sie sonst erfahren hatten, zur Anzeige zu bringen. Eine an Privatpersonen gerichtete allgemeine Verpflichtung zur Anzeige von Straftaten war dem österreichischen Recht dagegen fremd.⁹⁴⁷ Zeigte eine private Person eine strafbare Handlung allerdings freiwillig an, so hatten sowohl Staatsanwalt wie auch Untersuchungsrichter, Bezirksrichter und Sicherheitsbehörden diese freiwilligen Anzeigen entgegenzunehmen.⁹⁴⁸

Die Wahrscheinlichkeit der Anzeige und Strafverfolgung hing bei Sittlichkeitsdelikten stärker als bei anderen Delikten davon ab, ob das gesellschaftliche Umfeld der »unzüchtig Handelnden« die inkriminierten Handlungen als strafwürdig erachtete oder gar ein Interesse an der Strafverfolgung hatte.⁹⁴⁹ Beeinflussten schon bei jenen Straftaten gegen die Sittlichkeit, durch die Individualrechtsgüter des Opfers beeinträchtigt wurden, Empfindungen wie Scham und Furcht, aber auch familiäre Bindungen oder die soziale Stellung des Täters die Anzeigebereitschaft,⁹⁵⁰ so stellte sich bei der gleichgeschlechtlichen Unzucht umso mehr die Frage, wie derlei Fälle zur Gerichtskenntnis gelangten. § 129 I b StG 1852 pönalisierte qua Deliktskonstruktion vornehmlich einvernehmliche geschlechtliche Handlungen. Zur Tatbestandsverwirklichung bedurfte es keiner Verletzung eines Individualrechtsgutes, es existierte daher in den meisten Fällen kein »Opfer«, dem an einer Strafverfolgung gelegen sein konnte.⁹⁵¹ Dessen ungeachtet lagen die Verfolgungszahlen bei gleichgeschlechtlicher Unzucht in Österreich in der Zwischenkriegs-

947 Vgl. *Finger August*, Strafrecht I³ 566.

948 Untersuchungs- und Bezirksrichter sowie Sicherheitsbehörden mussten die Anzeigen gem § 86 StPO 1873 an die Staatsanwaltschaft übermitteln.

949 Vgl. *Filasiewicz Elisabeth*, Die Kriminalität in Österreich seit dem 19. Jahrhundert, in *Österreichisches Statistisches Zentralamt* (Hg), Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979 (1980) 545 (555).

950 Vgl. *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich (1999) 123 ff, 170 ff. Zu den Schwierigkeiten, denen Frauen begegneten, die eine Vergewaltigung anzeigen wollten vgl. auch *Oberländer Alexandra*, Unerhörte Subjekte. Die Wahrnehmung sexueller Gewalt in Russland 1880–1910 (2013) 59 ff.

951 Zu den Ausnahmen bei Fällen sexueller Gewalt und Verführung siehe unten.

zeit im europäischen Vergleich im Spitzenfeld.⁹⁵² Die Strafverfolgungsbehörden waren bei der »Entdeckung« gleichgeschlechtlicher Unzucht auf zwei Faktoren angewiesen: Zum einen auf die Überwachungsarbeit der Sicherheitsbehörden und zum anderen auf Informationen aus der Bevölkerung. Wer von etablierten sexuellen Normen abwich, stand somit unter doppelter Kontrolle.⁹⁵³

B. Anzeigen durch Sicherheitsbehörden

1. Einleitung

Unter den öffentlichen Behörden, die das Gesetz zur Anzeigeerstattung verpflichtete, waren im Hinblick auf die Entdeckung gleichgeschlechtlicher Unzucht die Polizei und die Gendarmerie am bedeutsamsten. Häufig setzte erst ihre Nachforschungstätigkeit das gerichtliche Verfahren in Gang.⁹⁵⁴ Anzeigen von Polizei und Gendarmerie nahmen auch deshalb eine besondere Stellung ein, weil § 24 StPO 1873 den Sicherheitsbehörden⁹⁵⁵ die Nachforschung in allen Verbrechensfällen vorschrieb. Daraus hatte sich eine gewisse Vorrangstellung der Sicherheitsbehörden bei den Vorerhebungen entwickelt.⁹⁵⁶ Zwar erklärte § 34 StPO 1873 grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zur Untersuchung und Verfolgung strafbarer Handlungen für zuständig und verpflichtete § 36 StPO 1873 die Sicherheitsbehörden diesbezüglich lediglich zur Beistandsleistung. In der Regel übermittelten die Sicherheitsbehörden allerdings nicht nur eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Bezirksgericht⁹⁵⁷, sondern einen ausführlichen Akt, dem mehr oder minder ein-

952 Vgl. *Weingand Hans-Peter*, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2011, 53 f., mit weiteren Nachweisen.

953 Vgl. den Befund bei *Frank Michael*, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800* (1995) 326.

954 Dazu auch *Graßberger Roland*, *Psychologie des Strafverfahrens*² (1968) 71.

955 Die StPO 1873 zählte zu den Sicherheitsbehörden in § 24 insbesondere auch noch die Gemeindevorsteher.

956 Eingehend dazu *Szirba Rudolf*, *Die Tätigkeit der Polizei im Dienste der Strafjustiz vor und nach der Strafprozeßordnung 1873*, in *Weinzierl Erika/Rathkolb Oliver/Arndt Rudolf G./Mattl Siegfried* (Hg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 II* (1995) 355 (359 ff.).

957 § 84 StPO 1873 verpflichtete die öffentlichen Behörden zur Anzeigeerstattung bei der Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Die Dienstinstruktion für die k.k. Gendarmerie, genehmigt mit Kaiserlicher Entschließung vom 3. März 1895

gehende Ermittlungen zu Grunde lagen.⁹⁵⁸ Vor allem die Polizei tendierte in ihrem Wirkungsbereich dazu, in ihren Erörterungen die Inhalte der Voruntersuchung bereits vorwegzunehmen. Während § 109 der Gendarmerieinstruktion vom 3. März 1895⁹⁵⁹ den Gendarmeriebeamten untersagte, über Anzeigen, die ihnen gemacht wurden, Protokolle aufzunehmen, war die Polizei durch keine derartige Vorschrift gebunden. Anders als die Gendarmerie, die häufig tatsächlich nur eine Anzeige mit knapper Schilderung des Sachverhaltes und verhältnismäßig kurzer Darstellung der Beweismittel an die Staatsanwaltschaft übermittelte, waren die polizeilichen Anzeigen meist das Ergebnis umfangreicher Nachforschungen und durch entsprechende Beweisaufnahmen gestützt.⁹⁶⁰ Ergaben die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen hinlänglichen Grund für die Annahme, dass der Tatbestand des § 129 I b StG 1852 erfüllt war, bildete die Anzeige an die zuständige Behörde den Schlusspunkt der Ausforschungstätigkeit von Polizei oder Gendarmerie.⁹⁶¹

Für »Species facti«⁹⁶² und Anzeigen durch die Sicherheitsbehörden existierten Formulare⁹⁶³, die Aufbau und Inhalt dieser Schriftstücke

[abgedruckt bei *Dehmal Heinrich*, Die österreichische Polizeigesetzgebung (1926) 285], verpflichtete Gendarmen an jenen Orten zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, wo sich ein Gerichtshof befand, sonst zur Anzeige beim Bezirksgericht. Mit Erlass des Bundeskanzleramtes vom 11. August 1927, Z. 172.063, mitgeteilt im JABl 1927, 39, wurde diese Regelung dahingehend modifiziert, dass die Gendarmerie Verbrechen, Vergehen und Übertretungen grundsätzlich bei jenem Bezirksgericht anzuzeigen hatte, in dessen Sprengel das Gendarmeriepostenkommando lag und die Anzeige nur in Ausnahmefällen an die Staatsanwaltschaft zu richten hatte.

958 Die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise wurde durchaus unterschiedlich gesehen, ablehnend *Kafka Gustav*, Sicherheitsbehörde und Justiz im Vorverfahren, ÖJZ 1947, 137; bejahend *Reidinger Karl*, Die Stellung der Sicherheitsbehörden im gerichtlichen Vorverfahren, in FS Hundert Jahre österreichische Strafprozeßordnung 1873–1973 (1973) 185 (188).

959 Dienstinstruktion für die k.k. Gendarmerie, genehmigt mit Kais. Entschließung vom 3. März 1895, abgedruckt bei *Dehmal Heinrich*, Polizeigesetzgebung 285.

960 Vgl *Reidinger Karl* in FS Hundert Jahre österreichische Strafprozeßordnung 187; *Kafka Gustav*, ÖJZ 1947, 138.

961 Siehe dazu auch Kapitel VII.

962 Für diese Tatberichte hatte sich mit dem Wechsel der juristischen Fachsprache von Latein zu Deutsch zunächst die Bezeichnung »Geschichtserzählung«, später »Sachverhalt« eingebürgert, vgl *Meyer-Krentler Eckhardt*, »Geschichtserzählungen«. Zur »Poetik des Sachverhalts« im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in *Schönert Jörg* (Hg), Kriminalität 117 f. In den Anzeigen der Gendarmerie hatte sich der lateinische Begriff »Species facti« erhalten.

963 Diese sind abgedruckt in *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst. Zum Gebrauche für die österreichische Bundesgendarmerie (1923) 259 ff.

wesentlich vorbestimmten. Zunächst war das »Nationale«⁹⁶⁴ der verdächtigen Person anzugeben. Daran schloss sich die Tatgeschichte an, die in einzelne Abschnitte zu gliedern war. Insbesondere jungen und unerfahrenen Beamten wurde angeraten, die einzelnen Punkte »Darstellung der Tat«, »Beweismittel«, »Angaben des Beschuldigten« und – sofern dies in Betracht kam – »Begründung der Verhaftung« deutlich voneinander abzugrenzen, um Unvollständigkeiten zu vermeiden. In »gedrängter Form« sollte hier die »ganze Ausforschungstätigkeit« wiedergeben werden.⁹⁶⁵ Die in den Species facti und Anzeigen enthaltenen Schilderungen lassen Rückschlüsse darauf zu, was sich für die Sicherheitsbehörden als unzüchtige Handlungen darstellte, wie sie von ihnen Kenntnis erlangten und welchen Veränderungen diese Vorgänge im Untersuchungszeitraum unterlagen.

Sowohl für die österreichische Polizei als auch für die Gendarmerie stellte die Zeit nach 1918 eine Periode großer Umwälzungen und wesentlicher Reorganisierung und Reformen dar. Diese Entwicklungen beeinflussten die sicherheitsbehördliche Arbeit und damit nicht zuletzt die Ausforschungstätigkeit und Anzeigehäufigkeit. Nach der Auflösung eines Großteils der staatlichen Polizeidirektionen im Jahr 1866 lag das Sicherheitswesen bis zum Ende des ersten Weltkrieges in den meisten Provinzstädten⁹⁶⁶ der Habsburgermonarchie in den Händen der Stadtverwaltungen.⁹⁶⁷ Bei diesen städtischen Sicherheitswachen herrschten sehr unterschiedliche, durch die lokale Politik beeinflusste Verhältnisse. Wie die Sicherheitswache personell ausgestattet war, über welche Ausrüstung

964 Dazu zählten Zu- und Vorname; bei Frauen der Zuname vor der Verhehlung; Rufname, Spitzname, Gaunername oder Hausname; Tag, Monat und Jahr der Geburt; Ort, Bezirk und Land der Geburt; Heimatgemeinde, Bezirk, Land; Staatsangehörigkeit; Glaubensbekenntnis; Familienstand; Beruf und Stellung im Berufe; letzter Aufenthaltsort; Schulbildung; Vermögensverhältnisse; Pflichten, für andere zu sorgen; Namen der Eltern; nur bei Frauen Name des Gatten; Vorstrafen; Tag und Stunde der Einlieferung in das Polizeigefängnis oder den Gemeindefesthaftort sowie im Falle der Entlassung durch die Sicherheitsbehörde Tag und Stunde der Entlassung. Siehe dazu auch Anhang 6 bis 9.

965 Vgl. *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 6.

966 Nur in den größten Städten der Monarchie blieben staatliche Polizeibehörden erhalten, vgl. *Gebhardt Helmut*, Die Rolle der Polizisten und Gendarmen im Wandel der österreichischen Staatssysteme des 19. und 20. Jahrhunderts, in *Lüdtke Alf/Reinke Herbert/Sturm Michael* (Hg), Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert (2011) 45 (50).

967 Vgl. *Dehmal Heinrich*, Geschichte des Kriminalbeamteninstitutes, in *Dehmal Heinrich et al* (Hg), Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreich² (1934) 1 (18).

und Ausbildung ihre Angehörigen verfügten, hing von der jeweiligen städtischen Finanzgebarung ab. Auch hinsichtlich der konkreten Überwachungsaufgaben und des Umganges mit der Bevölkerung bestanden lokale Unterschiede. Im Allgemeinen bewährten sich die städtischen Sicherheitswachen nicht und genossen kein hohes Ansehen.⁹⁶⁸ Die ersten Nachkriegsjahre brachten zunächst im Bereich des polizeilichen Dienstrechtes Veränderungen,⁹⁶⁹ wenig später erfolgte die Eingliederung der Polizei in den Kompetenzbereich des Bundes.⁹⁷⁰ In einer Reihe von Städten kam es im Laufe der 1920er Jahre zur Neuerrichtung von Bundespolizeibehörden. 1927 wurde auch in Linz, wo es seit 1866 eine dem Magistrat unterstehende Gemeindepolizei gab,⁹⁷¹ eine Bundespolizeidirektion eingerichtet. Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckte sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt mit ihrer Bevölkerungsdichte von knapp 110 000 Personen.⁹⁷² Zur Erfüllung der polizeilich-exekutiven Aufgaben verfügte die Bundespolizeidirektion Linz über ein uniformiertes Sicherheitswachkorps mit 233 Wachebeamten sowie über ein Kriminalbeamtenkorps mit 39 Beamten.⁹⁷³ Bereits ein Jahr nach Einrichtung der Polizeidirektion war ein leichter Anstieg von sicherheitsbehördlichen Anzeigen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht in Linz zu verzeichnen.

Die Gendarmerie, die ab 1849/50 die staatliche Autorität auf dem Lande verkörperte, war bis zum Ende des Ersten Weltkrieges dem k.k. Ministerium für Landesverteidigung unterstellt.⁹⁷⁴ In jeder Provinz war

968 Gebhardt Helmut in Lüdtko Alf/Reinke Herbert/Sturm Michael (hg), Polizei 53.

969 Durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps (Polizeidienstgesetz), RGBl 1919/517, wurden die aktiv dienenden Organe der öffentlichen Sicherheit von »Staatsdienern« und »Unterbeamten« zu Beamten.

970 Ausführlich Szirba Rudolf in Weinzierl Erika/Rathkolb Oliver/Ardelt Rudolf G./Mattl Siegfried (hg), Justiz 367.

971 Siehe auch Hesztera Franz, Die Kommandostrukturen der Gendarmerie von 1850 bis 1993 (1994) 101.

972 Verordnung des Bundeskanzlers vom 25. März 1927, betreffend die Einrichtung einer Bundespolizeibehörde in der Landeshauptstadt Linz, BGBl 1927/96; Gesetz vom 23. Februar 1927, mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Landeshauptstadt Linz behufs Zuweisung an eine dort zu errichtende Bundespolizeibehörde aus dem Wirkungsbereiche der Stadtgemeinde ausgeschieden werden.

973 Vgl Jäger Friedrich, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie in Österreich (1990) 143.

974 Die Gendarmen lebten in eigenen Kasernen, eine Eheschließung war ihnen in der Regel nicht möglich, der Schwerpunkt ihrer Ausbildung lag auf der Vermittlung von militärischem Wissen und militärischen Fähigkeiten; vgl Gebhardt Helmut in Lüdtko Alf/Reinke Herbert/Sturm Michael (hg), Polizei 51.

ein Landesgendarmeriekommando eingerichtet, dem mehrere Abteilungscommandos untergeordnet waren, denen ihrerseits die Bezirksgendarmeriecommandos in den einzelnen Bezirken unterstanden. Diesen waren wiederum die einzelnen Gendarmerieposten unterstellt, die die unterste Stufe in der inneren Organisation der Gendarmerie bildeten.⁹⁷⁵ Nach Kriegsende 1918 erfolgte die Eingliederung der Gendarmerie unter das Staatsamt für Inneres im Bundeskanzleramt⁹⁷⁶ als ziviler, aber nach militärischem Muster organisierter Wachkörper.⁹⁷⁷ Auf Länderebene war das staatliche Sicherheitswesen gem Art 102 Abs 1 B-VG dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden in mittelbarer Bundesverwaltung übertragen. Die schwierigen Sicherheitsverhältnisse der Nachkriegszeit sowie die zunehmende politische Radikalisierung von Teilen der Gesellschaft ließen eine Aufstockung der Gendarmerie dringend notwendig erscheinen.⁹⁷⁸ Die Zahl der Gendarmerie-Dienststellen wurde vermehrt und es wurden Kriminalabteilungen eingerichtet.⁹⁷⁹ Das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich, das bei seiner Errichtung im Jahr 1874 einen Personalstand von sechs Offizieren und etwa 300 Mann aufgewiesen hatte, wurde mit 1. Jänner 1919 auf 800 Mann aufgerüstet.⁹⁸⁰ Das Jahr 1922 bedeutete allerdings bereits wieder das Ende für den Ausbau der Gendarmerie: Der Sicherheitszustand hatte sich verbessert und die Kriminalitätsraten waren gesunken.⁹⁸¹ Vor allem aber zwangen die Maßnahmen zur Stabilisierung des Staatshaushaltes, die Österreich vom Völkerbund im Gegenzug für eine Anleihe von 650 Millionen Goldkronen auferlegt worden waren, zum Abbau von etwa 100.000 Staatsbeamten.⁹⁸² Die Anzahl der Gendarmen,

975 Vgl *Gebhardt Helmut*, Die Österreichische Gendarmerie 1918–1938 – Zwischen politischer Gewalt und Reform, Archiv für Polizeigeschichte 1995/3, 38.

976 Die Gendarmerie wurde dem Innenministerium unterstellt, dieses allerdings 1923 aus Einsparungsgründen aufgelöst. Bis 1938 wurden die inneren Angelegenheiten der Gendarmerie daher im Rahmen des Bundeskanzleramtes administriert, vgl *Gebhardt Helmut*, Archiv für Polizeigeschichte 1995/3, 39.

977 Gesetz vom 27. November 1918, betreffend die Gendarmerie des Deutsch-österreichischen Staates, StGBI 1918/75.

978 Vgl insbesondere auch *Gebhardt Helmut*, Archiv für Polizeigeschichte 1995/3, 39 f.

979 Vgl *Gebhardt Helmut* in *Lüdtko Alf/Reinke Herbert/Sturm Michael* (hg), Polizei 53.

980 Vgl *Ahrer Michael*, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich, in *Hörmann Fritz/Hesztera Gerald* (hg), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (1999) 400.

981 Mit dem Jahr 1923 galt die kriegs- und nachkriegsbedingte hohe Kriminalität als überwunden, vgl *Exner Franz*, Krieg und Kriminalität in Österreich (1927) insb 23.

982 Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922, BGBl 1922/842.

die 1922 noch 9.500 betrug, wurde bis 1928 auf 5900 gesenkt. Nach der Schließung zahlreicher Dienststellen bestanden im selben Jahr in Österreich rund 1.300 Gendarmerieposten.⁹⁸³ Gesellschaftliche und politische Verhältnisse beeinflussten somit die jeweilige Verfolgungsintensität in nicht unerheblichem Maße. Neben diesen strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen hingen Art und Umfang der sicherheitsbehördlichen Überwachung allerdings auch ganz wesentlich von der Frage ab, was die Sicherheitsorgane als unzüchtige Handlung »erkannten« und daher zur Anzeige brachten.⁹⁸⁴

2. »Dieselben wurden von dem Wachorgan in liegender Stellung angetroffen« – Betretungen auf frischer Tat

Zum Paradefall einer Anzeige durch die Sicherheitsbehörden kam es, wenn deren Organe Verdächtige auf frischer Tat betreten hatten. Vor allem im städtischen Raum war die Gefahr der Entdeckung während oder unmittelbar nach Unzuchtshandlungen groß. Die Kontaktaufnahme sowie auch der gleichgeschlechtliche Verkehr ereigneten sich häufig im Freien. Personen, die sich nachts an schwer einsehbaren, kaum verbauten Orten aufhielten – wie im Dunkeln unter einer Brücke⁹⁸⁵ oder hinter einer Bauhütte⁹⁸⁶, im Gebüsch oder Gesträuch von Parkanlagen⁹⁸⁷ – erregten den Verdacht der patrouillierenden Sicherheitsbeamten. Die ausgedehnten Grünanlagen der Stadt dienten mit ihren dicht gepflanzten Büschen, den Parkbänken und den Bedürfnisanstalten nicht nur als Erholungsraum für die städtische Bevölkerung, sondern gleichzeitig auch als Freiraum und »privater« Raum, in dem gleichgeschlechtliche Handlungen stattfinden konnten.⁹⁸⁸ Dass es sich bei den städtischen

983 Vgl. *Gebhardt Helmut*, Archiv für Polizeigeschichte 3/1995, 38 (41).

984 Siehe auch *Weingand Hans-Peter*, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2011, 48f. Für eine Darstellung der Zahlen der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten nach den einzelnen zum Landesgerichtssprengel Linz gehörenden Bezirken siehe Anhang 2.

985 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 405, 6 Vr 606/33, Niederschrift vom 15. Februar 1933.

986 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 503, 6 E Vr 1244/37, Meldung unter Diensteid vom 4. April 1937.

987 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 302, Vr XI 1343/23, Anzeige an die Staatsanwaltschaft Linz vom 17. September 1923.

988 Vgl. *Ernst Waltraud*, *Umkämpfte Räume: Die Stadt als Ort der Instanzierung und Infragestellung von Geschlechterordnungen*, in *Kuhlmann Dörte* (Hg.), *Building Power. Architektur, Macht, Geschlecht* (2003) 234 (246).

Parkanlagen um bekannte Treffpunkte handelte, legt die 1934 bei der Bundespolizeidirektion Linz aufgenommene Schilderung des landwirtschaftlichen Arbeiters Josef L. nahe:

»Ich habe seit den vergangenen 2 Jahren insgesamt mit ca 15 [...] Männern, hauptsächlich mit jungen Burschen und zwar zumeist in den Parkanlagen der Promenade und im Volksgarten mich geschlechtlich vergangen. Teils gingen mir diese Männer nach, teils ich ihnen, teils wurde ich angesprochen, teils sprach ich an.«⁹⁸⁹

Die genannten Orte tauchen in den untersuchten Akten allerdings nicht so häufig auf, dass angenommen werden könnte, die Sicherheitsorgane wären gezielt vorgegangen oder hätten dort richtiggehende »Razzien« veranstaltet wie etwa in den öffentlichen Toilettenanlagen in Wien⁹⁹⁰ oder Graz⁹⁹¹. »Stigmatisierende Orte«⁹⁹², bei deren Besuch man sich dem Verdacht konträrsexueller »Veranlagung« aussetzte, lassen sich im Linz der Zwischenkriegszeit nicht nachweisen. Ebenso wenig existierten Lokale oder Gaststätten, die als »einschlägig« zu bezeichnen gewesen wären, dazu war die Stadt nicht groß und vor allem nicht großstädtisch genug. Es fehlte an kaufkräftiger Kundschaft und es überwog die Notwendigkeit, unentdeckt zu bleiben.⁹⁹³

Welche Park- oder Toilettenanlagen regelmäßig als Treffpunkte genutzt wurden, blieb den Linzer Sicherheitsbehörden zwar bis in die 1940er Jahre unbekannt,⁹⁹⁴ dennoch war der städtische Außenraum ein durchaus prekärer »Rückzugsort«. Nicht nur ein allzu enges Nebeneinandersitzen zweier Männer auf einer Parkbank konnte Anlass für Nachforschungen durch Exekutivorgane geben,⁹⁹⁵ auch ein rasches sich Entfernen beim Ansichtigwerden eines Sicherheitsbeamten erschien

989 OÖLA, BG/LG Linz Sch 427, 8a Vr Vr 431/34, Niederschrift vom 18. März 1934.

990 Vgl *Weingand Hans-Peter*, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 2011*, 51.

991 Vgl *Korom Philipp in Froihofer Maria/Murlasits Elke/Taxacher Eva* (Hg), *Geschlecht 98* (106).

992 Vgl dazu *Müller Albert/Fleck Christian*, *ÖZG 1998*, 415.

993 Ähnlich der Befund bei *Nilsson Arne*, *Creating Their Own Private and Public: The Male Homosexual Life Space in a Nordic City During High Modernity*, *Journal of Homosexuality 1998*, 81 (87).

994 Vgl *Knoll Albert/Brüstle Thomas* in *Oberösterreichisches Landesarchiv* (Hg), *Reichsgau Oberdonau II* 174.

995 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 371, 6 Vr 329/31, Meldung unter Dienstgelöbnis vom 28. Februar 1931.

verdächtig, vor allem, wenn die Betroffenen bereits einschlägig »bekannt« waren. Als ein Wachebeamter anlässlich seines Rayonsdienstes an einem Nachmittag im September in der Linzer Hofgasse auf den landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter Johann O. und den Bäckergehilfen Josef N. traf und diese zur Ausweisleistung aufforderte, ging Josef N. eilig Richtung Franz Josefsplatz⁹⁹⁶ davon. Der Beamte, der Josef N. von einer früheren Verhaftung und gerichtlichen Untersuchung wegen § 129 I b StG 1852 her kannte,⁹⁹⁷ schöpfte sofort »Verdacht [.], dass er mit O. Unzucht wider die Natur getrieben haben dürfte«⁹⁹⁸.

Der Anfangsverdacht der Sicherheitsbehörden ging bei solchen Gelegenheiten zwar häufig, aber nicht immer in Richtung unzüchtiger Handlungen. Revierinspektor Georg M. bemerkte im April 1929 spät abends auf einem Feld⁹⁹⁹ in der Hamerlingstraße zwei verdächtige Männer. Mit seiner Taschenlampe leuchtete er die beiden an, um sie in der Dunkelheit besser sehen zu können, vermutete vorerst jedoch bloß ein Vergehen oder eine Verwaltungsübertretung: »Im ersten Augenblick war ich der Meinung, der unbekannte Mann sei von mir beim Notdurftverrichten überrascht worden und wolle sich soeben seine Beinkleider in Ordnung bringen.«¹⁰⁰⁰ Dieser erste Eindruck wich alsbald der Annahme, dass zwischen den beiden Männern etwas »Schwerwiegenderes« vorgefallen sein musste: »Als ich aber K. mit geöffnetem Hosenschlitz und seinen Geschlechtsteil versorgen sah, vermutete ich, daß hier soeben ein Unzuchtsakt im Zuge war, was sich später durch das Geständnis K.s bestätigte.«¹⁰⁰¹ Revierinspektor Josef O., den sein Dienstgang im Winter 1931 über den Jahrmarktplatz in Urfahr führte, schöpfte zunächst gar keinen Verdacht, als er zwei Personen »eng aneinandergedrückt« auf einer Parkbank sitzen sah:

996 Der Franz Josefsplatz trägt heute die Bezeichnung Hauptplatz.

997 Dieser Akt gegen Josef N. und Ludwig L., der sich im Jahr 1928 unter der Zahl 1879 im Vr-Register findet, ist nicht erhalten geblieben. Laut Vr-Register wurde die Voruntersuchung gegen Josef N. gem § 109 StPO 1873 eingestellt. Das Verfahren gegen den jugendlichen Ludwig L. wurde gem § 31 JGG 1928 ausgeschieden und endete mit einem Schuldspruch, gem § 13 JGG 1928 wurde der Ausspruch über die Strafe für eine Probezeit von drei Jahren aufgeschoben, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 338, 13 Vr 37/29, Urteil vom 16. Februar 1929.

998 OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 E Vr 1606/34, Meldung vom 21. September 1934.

999 Zwischen dem ehemaligen Stadtkern und den Vorstädten existierten in der Zwischenkriegszeit zahlreiche Baulücken, vgl *Constantini Otto*, Die bauliche Entwicklung der Stadt Linz im 20. Jahrhundert, Jahrbuch der Stadt Linz 1949 (1950) 65 (74).

1000 OÖLA, BG/LG Linz Sch 342, 12 Vr 650/29, Anzeige vom 26. April 1929.

1001 OÖLA, BG/LG Linz Sch 342, 12 Vr 650/29, Anzeige vom 26. April 1929.

»Die beiden wurden von mir anfangs für ein Liebespaar gehalten, als sie sich jedoch beim Herannahen einiger Passanten erhoben, konnte ich von meinem Standorte aus konstatieren, daß es nicht Mann und Frau sind, sondern zwei Männer, wovon sich einer seinen Hosenschlitz zuknöpfte.«¹⁰⁰²

Dem Revierinspektor erschien es bedenklich, dass die beiden Männer nun zu einer anderen Parkbank gingen und sich dort erneut niederließen. Er beobachtete sie weiter und sah, »wie sich einer ständig zu dem anderen hinüber bückte.«¹⁰⁰³

Die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung durch Sicherheitsbeamte war bei Begegnungen im öffentlichen Raum naturgemäß hoch, aber selbst eine eigene Wohnung vermochte nicht jede Form polizeilicher Kontrolle auszuschließen. Der Sicherheitswachmann Karl K. bemerkte anlässlich seines Rayonsdienstes am Linzer Pfarrplatz zwei Männer, deren Verhalten auf der Straße seine Aufmerksamkeit erregte.¹⁰⁰⁴ Er folgte den beiden und beobachtete sie, nachdem sie gemeinsam ein am Pfarrplatz gelegenes Haus betreten hatten:

»Durch das vor diesem Zimmer auf den Pfarrplatz mündende Zimmerfenster, an dem der Vorhang mangelhaft zugezogen war, konnte ich bemerken, wie Beide sich auszogen und sich gemeinsam in das Bett begaben. Nachdem sie im Bett lagen, umfasste P. den H. am Halse und küßte ihn fortwährend, wobei H. immer wohlüstige [sic!] Laute ausgestoßen hat.

Außerdem bemerkte ich auch, daß P. das Glied des H. ergriff und mit diesem onanierte, wobei die beiden in wohlüstiges [sic!] Stöhnen verfielen.«¹⁰⁰⁵

Dass einer der beiden Beteiligten, nämlich der 22-jährige Schankbursche Johann H. überhaupt über eine Wohnung verfügte, in die er sich zurück-

1002 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 371, 6 Vr 329/31, Meldung unter Dienstgelöbnis vom 28. Februar 1931.

1003 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 371, 6 Vr 329/31, Meldung unter Dienstgelöbnis vom 28. Februar 1931.

1004 Anlässlich seiner Vernehmung als Zeuge durch den Untersuchungsrichter gab Karl K. an, dass vor allem die Tatsache, dass die Männer an der Wand entlang gingen, zu Boden sahen und ihre Schritte beschleunigten, als sie ihn bemerkten, ihm verdächtig vorkam, vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 387, 6 Vr 378/32, Zeugenvernehmung vom 16. März 1932.

1005 OÖLA, BG/LG Linz Sch 387, 6 Vr 378/32, Meldung unter Dienstgelöbnis vom 10. März 1932.

ziehen konnte, war keineswegs selbstverständlich.¹⁰⁰⁶ Insbesondere während der ersten Nachkriegsjahre prägte eine große Wohnungsnot die Stadt Linz, die sich durch das Anwachsen der städtischen Bevölkerung stetig verschärfte. Von 1910 bis 1923 war die Bevölkerungszahl in Linz von 97.852 auf 107.463 gestiegen, bis zum Jahr 1934 wuchs sie auf 115.338 Personen an¹⁰⁰⁷ und blieb dann schließlich annähernd konstant.¹⁰⁰⁸ Vor allem in den ersten Nachkriegsjahren war der steigende Wohnbedarf der Bevölkerung in Linz nicht zu decken: Es fehlte an gut 5.000 Wohnungen. Bei den vorhandenen Wohnmöglichkeiten handelte es sich zum größten Teil um Zweizimmerwohnungen – bestehend aus einer Wohnküche und einer Stube.¹⁰⁰⁹ Obwohl der Anteil der bewohnten Häuser im Stadtgebiet bis 1934 stetig anstieg, blieben zwei- und dreiräumige Wohnungen vorherrschend.¹⁰¹⁰ In den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten lebten im Durchschnitt drei bis vier Personen.¹⁰¹¹ Die meisten der neu geschaffenen Kleinwohnungen verfügten über keine eigenen Sanitär- und Wasseranlagen, diese befanden sich am Gang und wurden von allen Bewohnerinnen und Bewohnern eines Hauses gemeinschaftlich genutzt.¹⁰¹²

1006 Vgl auch *Nilsson Arne*, Journal of Homosexuality 1998, 81.

1007 Vgl STATISTIK Austria, Bevölkerung seit 1869 nach politischen Bezirken, <http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerungsstand/index.html> [20.2.2014]. Für das Ansteigen der Bevölkerungszahlen in der Stadt Linz waren in den ersten Nachkriegsjahren insbesondere auch Eingemeindungen – wie jene von Urfahr, Pöstlingberg und St. Peter im Jahr 1919 – verantwortlich, vgl *Straßmayr Eduard*, Das Linzer Stadtbild in seiner geschichtlichen Entwicklung, Heimatgaue 1922, 65 (90).

1008 Vgl *Zöhrer August*, Die Bevölkerung von Linz und ihr Wohnraum, Jahrbuch der Stadt Linz 1936 (1937) 55.

1009 Vgl *Constantini Otto*, Jahrbuch der Stadt Linz 1949 (1950) 73.

1010 Siehe auch die Darstellung bei *Scherleitner Josef*, Wohnungswesen und Wohnungspolitik, in *Stein Erwin* (Hg), Städte 272. Daneben verzeichnete die Stadt 233 »sonstige Wohnstätten«: Dazu zählten beispielsweise Baracken, in denen ab der Weltwirtschaftskrise vornehmlich Arbeits- und Obdachlose aufgenommen wurden, und die etwa im Linzer Bezirk Wegscheid bestanden, vgl *Mörth Ingo*, Linz Kultur Regionen. Entwurf einer Broschüre (1994) 86.

1011 Vgl *Zöhrer August*, Jahrbuch der Stadt Linz 1936 (1937) 72. Von 32 032 Wohnungen im Jahr 1935 in Linz waren 24 161 Kleinwohnungen mit 1,5 Wohneinheiten, die von durchschnittlich 2,9 Personen bewohnt wurden; 6 741 waren Mittelwohnungen bis einschließlich 3,5 Wohneinheiten, die von durchschnittlich 3,6 Personen bewohnt wurden und 1 130 waren Großwohnungen mit über 3,5 Wohneinheiten, die von durchschnittlich 5,6 Personen bewohnt wurden, vgl *Statistische Zentralkommission* (Hg), Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich (1937) 42.

1012 Vgl *Kohl Walter*, Über das Verschwundene, in *Bina Andrea/Potocnik Lorenz* (Hg), Architektur in Linz 1900–2011 (2012) 11 (66). Dies ermöglichte es etwa den Bewohnerinnen und Bewohnern eines im Stadtteil Lustenau gelegenen Hauses, den Ver-

Der ohnehin schon spärliche Wohnraum wurde nicht selten auch noch mit Untermietern oder Schlafgängern geteilt, die der Masse der jungen, meist männlichen Arbeiterschaft entstammten. »Der Schutz des Schlafbereichs als Arkanum der bürgerlichen Familie war in den unteren gesellschaftlichen Schichten unbekannt.«¹⁰¹³ Rückzugsmöglichkeiten existierten für die ökonomisch und sozial schwachen Bevölkerungsschichten innerhalb des knapp bemessenen Wohnbereiches kaum.¹⁰¹⁴

Der Mangel an Privatsphäre gemeinsam mit der höheren Kontrollichte durch Sicherheitswachebeamte ließen es im städtischen Raum sehr viel wahrscheinlicher erscheinen, dass unzüchtige Handlungen durch Sicherheitsorgane entdeckt wurden, als auf dem Land. Hier spielten Anzeigen durch Gendarmeriebeamte, die Unzuchtsakte selbst beobachtet hatten, kaum eine Rolle.¹⁰¹⁵ Dazu kam, dass Oberösterreich zu den städteärmsten Bundesländern der jungen Republik zählte. Die Urbanisierung hatte hier vergleichsweise spät eingesetzt.¹⁰¹⁶ Annähernd die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner lebte in Gemeinden mit weniger als 2.000 Personen. Die Gemeinden selbst bestanden aus mehreren kleinen Ortschaften, die in großer Entfernung voneinander lagen und eine ländliche Struktur aufwiesen.¹⁰¹⁷ Im städtischen Raum sollten die Rayons der Sicherheitswache nur so groß sein, dass ein Wachebeamter das ganze Gebiet in weniger als einer halben Stunde abgehen konnte.¹⁰¹⁸ Auch auf dem Land galt das Abpatrouillieren des Rayons als

treter Franz W. und den Schüler Johann R. mehrmals dabei zu beobachten, wie sie gemeinsam den Abort aufsuchten, sich dort einschlossen und längere Zeit darin blieben, was zu der Vermutung Anlass gab, »daß möglich zwischen den beiden ein Sittlichkeitsdelikt stattfand.«, OÖLA, BG/LG Linz, Sch 383, 8b Vr 184/32, Niederschrift vom 15. November 1931.

1013 *Becher Ursula A.J.*, Geschichte des modernen Lebensstils (1990) 127.

1014 Vgl *Becher Ursula A.J.*, Geschichte 126 f, 131 f. Zu der durch die Wohnsituation bedingten Häufigkeit sexueller Kontakte im Freien vgl auch *Dobler Jens*, Duldungspolitik 355.

1015 Allgemein zu den Unterschieden der Verfolgung gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Stadt und Land vgl *Müller Albert/Fleck Christian*, ÖZG 1998, 418; zum Mühlviertel als Verfolgungsraum während der NS-Zeit vgl *Knoll Albert/Brüstle Thomas* in *Oberösterreichisches Landesarchiv* (hg), Reichsgau Oberdonau II 177 f.

1016 Vgl *John Michael*, Land in Veränderung: Oberösterreich zur Zeit der Industrialisierung. Zu Aspekten der Wirtschaftsentwicklung, Migration und Urbanisierung im 19. Jahrhundert, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs (1990) 313 (324 f).

1017 Vgl *Hecke Wilhelm*, Die ersten Ergebnisse der außerordentlichen Volkszählung vom 31. Jänner 1920, Statistische Monatsschrift 1920, 95 (96).

1018 Vgl Allgemeine Grundsätze über die Ausübung des Dienstes, genehmigt mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1892, Z. 24863, abgedruckt in *Dehmal Heinrich*, Polizeigesetzgebung 397 (404).

das »wirksamste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit«¹⁰¹⁹, die spärliche Besiedelung des ländlichen Raums brachte es jedoch mit sich, dass die einzelnen Ortschaften nur von Zeit zu Zeit von Gendarmeriebeamten aufgesucht werden konnten.¹⁰²⁰ Anlässlich eines solchen Patrouillenganges von Mauthausen nach St. Georgen an der Gusen im Herbst 1934 überraschte der Rayonsinspektors Franz P. den neunzehn Jahre alten Schmiedegehilfen Franz H. und den Jugendlichen Heinrich E. dabei, wie sie auf einer Straßenböschung liegend gegenseitig onanierten.¹⁰²¹ Derlei Entdeckungen blieben im ländlichen Gebiet allerdings Einzelfälle.

3. »Ein Damenschneider [...] aus der Kapuzinerstraße ist auch homosexuell veranlagt« – Belastung durch bereits Verdächtige

Von »Unzuchtshandlungen« und von »unzüchtig Handelnden« erfuhren die Exekutivorgane nicht nur durch Betreten auf frischer Tat, sondern auch anlässlich der Nachforschungen gegen bereits Verdächtige.¹⁰²² Intensive Erhebungstätigkeit konnten weitere Tatverdächtige zu Tage treten lassen, wie etwa bei der Einvernahme des vierzigjährigen Hilfsarbeiters Ignaz E. Laut Bericht des Kriminalbeamten Franz K. »verwickelte sich [Ignaz E.] während der Einvernahme in Widersprüche und gestand auch schliesslich ein, dass er auch mit einem gewissen S. und einem noch unbekanntem Schuhmachergehilfen Unzuchtsakte betrieb-

1019 *Neubauer Franz*, Die Gendarmerie in Österreich 1849–1924 (1925) 309 (Hervorhebung im Original).

1020 Die Gendarmen legten die Strecken zwischen den einzelnen Orten zu Fuß zurück, erst 1926 wurden amtlich Fahrräder als dienstliche Fortbewegungsmittel zugewiesen, vgl *Perfler Arnold*, Soziale Entwicklung, Dienstzeit, Unterkünfte, von 1919–1971, in *Hörmann Fritz/Hesztera Gerald* (Hg), Gefahr 48 (65).

1021 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 437, 6 E Vr 1506/34. Die Entdeckung wurde dadurch begünstigt, dass »der Lichtschein der am Ortsausgange angebrachten Strassenlampe auf diese Stelle leuchtete« (Anzeige vom 4. September 1934). Im ländlichen Raum herrschte in kleineren Orten und außerhalb von besiedeltem Gebiet nachts Dunkelheit, in der Stadt Linz lässt sich die Geschichte der öffentlichen Beleuchtung dagegen bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen, vgl *Kutschera Richard*, 200 Jahre öffentliche Straßenbeleuchtung in Linz, Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1964 (1965) 347. Auch dies erleichterte die Entdeckung unzüchtiger Begegnungen im städtischen öffentlichen Raum durch polizeiliche Patrouillen.

1022 Vgl auch *Rydström Jens*, Sinners and Citizens. Bestiality and Homosexuality in Sweden, 1880–1950 (2003) 265.

ben habe.«¹⁰²³ Damit war der Kreis der Verdächtigen aber noch nicht erschöpft: »Wie im Laufe der Erhebungen ermittelt werden konnte, hat auch der in beiliegender Leumundsnote beschriebene August K. mit E. Unzucht betrieben.«¹⁰²⁴

Am 13. Jänner 1937 zeigte die Bundesbahnersgattin Maria W. einem Sicherheitswacheposten an, dass der sechzehnjährige, im selben Hause wohnende landwirtschaftliche Hilfsarbeiter Johann Sch. ihren vierjährigen Sohn »geschändet« habe. Damit setzte sie zunächst nur Nachforschungen gegen Johann Sch. und den 47-jährigen Maschinenarbeiter Anton W. in Gang. Über Anton W. gab Johann Sch. an, dass er von ihm zur Tat »angeeifert worden sei und daß dieser seit längerer Zeit sein Glied angreife und mit diesem Spiele [sic!], wobei das Glied des W. sehr steif werde.«¹⁰²⁵ Der Jugendliche berichtete sodann weiter, dass Anton W. gleiches auch mit dem berufslosen Jugendlichen Karl W. und mit dem vierzehnjährigen Bruder von Johann Sch. – Franz Sch. – getan habe. Der Unzuchtsverkehr mit den beiden Brüdern Sch. führte schließlich zu einem weiteren Tatverdächtigen: »Ferner wurde ermittelt, daß der hier [...] wohnhafte stellenlose Drehergehilfe Ignaz R. [...] sich in unsittlicher Weise an den Brüdern Sch. vergangen haben sollte.«¹⁰²⁶ Ob einer der beiden Brüder oder der inkriminierte Anton W. den Verdacht auf Ignaz R. lenkte oder ob die Sicherheitsorgane ihn aufgrund eigener Ermittlungstätigkeit als verdächtig erachteten, lässt sich dem Akt nicht entnehmen.¹⁰²⁷

Der 65-jährige Schuhmacher Johann Sch. machte gezielt Angaben über weitere verdächtige Personen. Er war am 17. Jänner 1927 von dem Geschäftsdienner Johann H. zum Sicherheitswacheposten Gärtnerstraße gebracht und wegen versuchter Verleitung zur Unzucht wider die Natur angezeigt worden. In einer späteren Aussage gab Johann Sch. im Wesentlichen den von Johann H. behaupteten Sachverhalt zu, belastete aber vor allem auch – scheinbar ohne Zusammenhang mit den ihm vorgeworfenen Handlungen – einen Damenschneider namens Josef K. und einen »gewissen F., Hutgeschäftsinhaber«. Josef K. sei homosexuell veranlagt

1023 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 396, 6 Vr 1444/32, Bericht vom 15. September 1932.

1024 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 396, 6 Vr 1444/32, Bericht vom 15. September 1932.

1025 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 493, 6 Vr 110/37, Meldung unter Diensteid vom 13. Jänner 1937.

1026 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 493, 6 Vr 110/37, Bericht vom 14. Jänner 1937.

1027 Das Verfahren gegen Ignaz R. wurde gem § 57 StPO 1873 aus dem Strafverfahren gegen Anton W. ausgeschieden und »zur Vermeidung von Verzögerungen und Erschwerungen« abgesondert geführt, vgl OÖLA, BG/LG Linz, Sch 494, 6 E Vr 196/37, Beschluss vom 31. Jänner 1937.

und habe ihm erzählt, »dass er mit F. geschlechtlich sich unterhielt.«¹⁰²⁸ Der daraufhin befragte K. stellte zunächst jegliche Unzuchtshandlung in Abrede, gab allerdings selbst an, dass er wisse, »wer von Linzern homosexuell veranlagt ist.«¹⁰²⁹ Namen nannte Josef K. hingegen keine.

Weshalb Johann Sch. den Schneider Josef K., der ihm bekannt war und mit dem ihn auch eine wirtschaftliche Beziehung verband, unzüchtiger Handlungen beschuldigte, kann aus dem Strafakt gegen Johann Sch., Josef K. und den »Hutappreteur« Albert F. nicht geschlossen werden.¹⁰³⁰ Dagegen lässt sich das Geständnis früherer Unzuchtshandlungen durch den im März 1930 wegen des Verdachts der Unzucht wider die Natur als Beschuldigten vernommenen achtzehnjährigen Knecht Karl M. als Versuch lesen, sich selbst zu entlasten und eine Erklärung für die ihm zur Last gelegten Taten zu liefern: Er habe »[d]iese Art der geschlechtlichen Befriedigung«¹⁰³¹ erst durch Josef B. kennengelernt, der seinerzeit bei seinem Dienstherrn als Hüterbub beschäftigt gewesen war. Karl M. selbst »würde aber dies aus eigenem Antrieb nie getan haben, wenn [er] nicht hiezu von B. verleitet worden wäre.«¹⁰³²

Anders stellten sich die Motive des arbeitslosen achtzehnjährigen Hilfsarbeiters Walter S. dar, der im November 1936 in Begleitung seines Stiefvaters am Wachposten Derfflingerstraße erschien und dort gegen zwei unbekannte Männer Anzeige erstattete. S. bemühte sich zunächst, etwaige unzüchtige Handlungen sowie die daran Beteiligten zu verheimlichen. Eine Anzeige erstattete er nur, weil sein Stiefvater Verletzungen an seinen Oberschenkeln bemerkt hatte und deswegen

1028 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 323, Vr VI 1022/27, Aussage vom 27. Juni 1927.

1029 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 323, Vr VI 1022/27, Aussage vom 27. Juni 1927.

1030 *Jens Rydström* führt die höhere Bereitschaft Verdächtiger, von sich aus weitere Unzuchtshandlungen zu gestehen, darauf zurück, dass die Vorstellung, bei Homosexualität handle es sich um eine innere Anlage zu einer stärkeren Selbstreflexion geführt habe. Auch der Umstand, dass Homosexualität in der Gesellschaft stärker thematisiert wurde und Betroffene teilweise mit Verständnis oder mit »Heilungsangeboten« rechnen konnten, habe sie eher geneigt gemacht, ihre Gefühle und Handlungen zuzugeben, vgl *Rydström Jens*, Sinners 223.

1031 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 388, 6 Vr 628/32, Vernehmung des Beschuldigten vom 30. März 1932. Zum Rückgriff auf die Verführungstheorie vgl auch *Müller Albert/Fleck Christian*, ÖZG 1998, 410.

1032 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 388, 6 Vr 628/32, Vernehmung des Beschuldigten vom 30. März 1932. Drei Tage nach seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter gab Karl M. auf Vorhalt der Angaben des Josef B. allerdings an, dass nicht B., sondern er selbst mit den inkriminierten Handlungen begonnen habe, OÖLA, BG/LG Linz, Sch 388, 6 Vr 628/32, Vernehmung des Beschuldigten vom 2. April 1932.

mit ihm zur Polizei gegangen war. Um den Namen jenes Mannes nicht nennen zu müssen, von dem Walter S. sich – wiewohl selbst nach eigenen Angaben nicht »abnormal veranlagt« – für gleichgeschlechtliche Handlungen bezahlen ließ und von dem er weiterhin Geld zu erlangen erhoffte, erzählte er zunächst folgendes: Zwei unbekannte Männer hätten ihn abends am Fußballplatz des Sportvereins Urfahr auf eine Bank gelegt, entkleidet und ihm »gegen 60 bis 80 Schnitte, vermutlich mit einem Taschenmesser an den beiden Oberschenkeln beigebracht«¹⁰³³. Anschließend hätte einer der Männer das aus den Wunden sickernde Blut aufgesaugt. Danach seien die beiden geflohen, wohin, könne er nicht angeben. Den Beamten erschienen diese Angaben nicht glaubwürdig. An den angeblichen Tatort geführt und mit der Unwahrscheinlichkeit seiner Schilderung konfrontiert, widerrief Walter S. seine Erzählung teilweise: Es habe sich lediglich um einen Mann gehandelt, der ihm die Schnittwunden zugefügt habe. Nachdem man Walter S. mit einem möglichen Verdächtigen konfrontierte, änderte er seine Schilderung abermals. Er berichtete nun, wie er etwa drei Monate zuvor einen Mann kennengelernt und sich, da er arbeitslos war, in der Hoffnung auf Geldleistungen auf unzüchtige Handlungen eingelassen habe. Er habe diesen Mann dann noch wiederholt getroffen, mit ihm geschlechtlich verkehrt und dafür Geldbeträge erhalten. Anlässlich ihres letzten Zusammentreffens habe ihn der Mann mit einer Rasierklinge an beiden Oberschenkeln geritzt und anschließend das Blut abgeleckt. Diese Verletzung habe sein Stiefvater entdeckt und daraufhin Anzeige erstattet.¹⁰³⁴ Nun konnte der von Walter S. erwähnte Mann als der 46-jährige Geschäftsführer Karl M. ausgeforscht werden. Nachdem sich Walter S.' Hoffnungen, »dass [er] in Zukunft noch hie und da finanziell von ihm [Karl M.] unterstützt werde«¹⁰³⁵, zerschlagen hatten, nannte er noch eine verdächtige Person: »S. gab weiters an, dass ein gewisser ›ARSCHI‹, welcher in der Römerstrasse, Nummer unbekannt wohnhaft ist, mit M. ebenfalls geschlechtlich verkehrte.«¹⁰³⁶ Hinter diesem Spitznamen verbarg sich der sechzehnjährige Hilfsarbeiter Siegfried W., gegen den nun gleichfalls ermittelt wurde.

1033 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 490, 6 E Vr 2218/36, Meldung vom 23. November 1936.

1034 Vgl OÖLA, BG/LG Linz, Sch 490, 6 E Vr 2218/36, Bericht vom 25. November 1936.

1035 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 490, 6 E Vr 2218/36, Niederschrift vom 26. November 1936.

1036 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 490, 6 E Vr 2218/36, Bericht vom 25. November 1936 (Her vorhebung im Original).

4. »Im Zuge der Erhebungen wegen Verdachts einer verbotenen politischen Betätigung« – Entdeckungen anlässlich anderer Ermittlungen

Nicht nur Verhaltensweisen, die für die Sicherheitsbehörden auf den ersten Blick als »unzüchtig« erkennbar waren, auch andere soziale Konflikte vermochten Ermittlungen auszulösen, in deren Verlauf Unzüchtiges zu Tage trat. In einigen der untersuchten Fälle kamen die polizeilichen Nachforschungen ursprünglich wegen einer anderen Straftat in Gang. Erst während der Erhebungen tauchte plötzlich der Verdacht der gleichgeschlechtlichen Unzucht auf oder berichteten Beschuldigte von unzüchtigen Handlungen.

So gab der vierundzwanzigjährige Hilfsarbeiter Karl St. »[g]elegentlich einer Befragung in einer Diebstahlsangelegenheit«¹⁰³⁷ an, wiederholt mit dem Tischlergehilfen Matthias M. widernatürliche Unzucht durch gegenseitiges Onanieren getrieben zu haben. Zwischen dem von Karl St. in Linz verübten »Kakaodiebstahl« und den unzüchtigen Handlungen bestand keinerlei Zusammenhang.

Anders gelagert war der Fall des neunzehnjährigen Handelsangestellten Johann K.: Hier bildete der »widernatürliche Verkehr« zwischen Johann K. und dem 47-jährigen Trödler Richard M. die Voraussetzung für den späteren Diebstahl und dieser wiederum war Grund für die Entdeckung der Unzucht. Johann K.

»hat nach eigener Angabe vor ca 3 Monaten mit den Diebstählen begonnen und seinem Dienstgeber W.G. angeblich 2 Taschenmesser, einen Franzosen [verstellbarer Schraubenschlüssel], 2 bis 3 Feuerzeuge und 20 bis 30 Rasierklingen gestohlen und diese Gegenstände dem Trödler M. gegen geringe Beträge verkauft. Er liess sich zu den Diebstählen von Seite des M. aneifern und zwar deshalb, weil er zu M. [...] in widernatürliche Beziehungen getreten ist.«¹⁰³⁸

1037 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 366, 12 Vr 1550/30, Anzeige vom 14. Oktober 1930. Auch in OÖLA, BG/LG Linz, Sch 371, 6 Vr 344/31 traten unzüchtige Handlungen von insgesamt sechs Personen anlässlich der Ermittlungen wegen Diebstahls gegen den Kammerdiener Johann L. zu Tage.

1038 OÖLA, BG/LG Linz, Sch 489, 6 E Vr 2097/36, Bericht vom 7. November 1936.

Der Diebstahl war vom Dienstgeber des Johann K. angezeigt worden. Im Zuge der Befragung durch den Kriminalbeamten berichtete nun Johann K. seinerseits von den Unzuchtsfällen.¹⁰³⁹

Eine Besonderheit stellten jene Verfahren dar, in denen sich der Anfangsverdacht der Sicherheitsbehörden auf illegale politische Tätigkeiten richtete, tatsächlich aber nicht solche, sondern unzüchtige Handlungen »entdeckt« wurden. Schon seit Herbst 1932 sah sich die politische Opposition immer stärker werdenden Repressionen durch die österreichische Regierung unter Bundeskanzler *Engelbert Dollfuß* ausgesetzt. Diese traten vor allem auch auf polizeilichem Gebiet zu Tage.¹⁰⁴⁰ Im Juni 1933 kam es zur Errichtung von Sicherheitsdirektionen in den Bundesländern.¹⁰⁴¹ Als Bundesbehörden waren sie direkt dem Bundeskanzleramt unterstellt. Die Zuständigkeit der Landeshauptleute, denen das Sicherheitswesen bis dahin im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung zugefallen war, wurde damit beseitigt. Sicherheitswesen und Exekutive standen nun ganz zur Verfügung der austrofaschistischen Regierung.¹⁰⁴²

Nachdem 1933 mittels »Notverordnung« der Bundesregierung zuerst die Betätigung der Kommunistischen Partei in Österreich, dann jene der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sowie schließlich im Februar 1934 auch der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Öster-

1039 Kam es in derartigen Fällen zu einer Verurteilung, so bestand zwischen den einzelnen Delikten Realkonkurrenz, die gem § 34 StG 1852 bei der Strafbemessung dahingehend zu berücksichtigen war, dass nach jenem Verbrechen gestraft werden musste, dass die strengste Strafdrohung aufwies. Die übrigen Gesetzesverstöße waren zu berücksichtigen (Absorptionsprinzip mit Straferhöhung), vgl *Lammasch Heinrich/Rittler Theodor*, Grundriß⁵ 206.

1040 Vgl *Reiter-Zatloukal Ilse*, Repressivpolitik und Vermögenskonfiskation 1933–1938, in *Reiter-Zatloukal Ilse/Rothländer Christiane/Schölnberger Pia* (Hg), Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-Schuschnigg-Regime (2012) 61; *Reiter-Zatloukal Ilse*, Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und »innere Sicherheit« in Österreich 1933–1938. Strafrecht, Polizei und Justiz als Instrumente des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes, in *Härter Karl/de Graaf Beatrice* (Hg), Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (2012) 271 (286 ff).

1041 Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juni 1933 über die Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern, BGBl 1933/226.

1042 Vgl *Neugebauer Wolfgang*, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938, in *Tálos Emmerich/Neugebauer Wolfgang* (Hg), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938⁵ (2005) 298 (311 f); *Schmidl Erwin A.*, Zwischen Bürgerkrieg und »Anschluß«: Die Österreichische Gendarmerie 1934 bis 1938, in *Hörmann Fritz/Hesztera Gerald* (Hg), Gefahr 148.

reichs verboten worden war,¹⁰⁴³ stellte das Aufspüren illegaler politischer Tätigkeiten eine wichtige polizeiliche Maßnahme dar.

Als Beamte der Bundespolizeidirektion Linz bei dem 33-jährigen Lehramtsanwärter Dr. Franz G. eine Wohnungsdurchsuchung durchführten, stießen sie statt des erwarteten illegalen politischen Materials auf Aufzeichnungen und Briefabschriften, die die Beamten auf eine homosexuelle Veranlagung des G. schließen ließen.¹⁰⁴⁴ Franz G. hatte Zeichnungen des männlichen Gliedes von einigen seiner Schüler angefertigt. Die Zeichnungen waren mit dem Namen und dem Alter der betreffenden Knaben sowie mit Kürzeln wie »beh.« für »behaart« oder »gegr.« für »gewöhnliche Größe« versehen.¹⁰⁴⁵ Während die Ermittlungen gegen Dr. Franz G. nur einen einzigen Verdächtigen zu Tage förderten, führte der Verdacht einer illegalen politischen Betätigung, den die Bundespolizeidirektion Linz 1935 gegen den im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern beschäftigten 45-jährigen Ferdinand P. hegte, hingegen zur Entdeckung einer weit verzweigten Gruppe von Männern, die in weiterer Folge der Unzucht wider die Natur beschuldigt wurden.¹⁰⁴⁶ Dieser Fall macht nicht nur deutlich, dass ein an sich unbedenkliches Verhalten wie ein umfangreicher Briefwechsel bereits genügen konnte, um von den Sicherheitsbehörden des austrofaschistischen Regimes als »politisch verdächtig« eingestuft zu werden: Er offenbart auch die kommunikativen Nöte »homosexuell Veranlagter«. Aufgrund der ausgedehnten Korrespondenz zwischen Ferdinand P. und dem in Kärnten lebenden Johann M. teilte der Gendarmerieposten Greifenburg der Linzer Polizeidirektion mit, es bestehe der Verdacht, P. würde sich in verbotener Weise politisch betätigen. Tatsächlich konnte statt politischer Umtriebe »[b]ei der Durchsicht seiner Effekten [...] festgestellt werden, dass er mit mehreren Männern in geschlechtlichen Verbindungen

1043 Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, womit der Kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird, BGBl 1933/200; Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird, BGBl 1933/240; Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird, BGBl 1934 I/78.

1044 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 423, 6 Vr 165/34, Meldung vom 27. Jänner 1934.

1045 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 423, 6 Vr 165/34, Vernehmung des Beschuldigten vom 3. Februar 1934.

1046 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35. Siehe auch Kapitel I.

stehe.«¹⁰⁴⁷ P. hatte bereits geahnt, dass der rege Briefwechsel zu Schwierigkeiten führen könnte und seinen Briefpartner darauf aufmerksam gemacht. Dieser äußerte zwar die Hoffnung, »daß Dir meine Post keine Unannehmlichkeiten bisher gemacht hat!«, wies aber gleichzeitig darauf hin, welche Bedeutung die Korrespondenz vor allem für ihn selbst hatte:

»Du hast es in Linz ja nicht so schwer etwas zu finden, wenn Du was brauchst. Brauchst also nicht viel korrespondieren, Du hast alles am Orte selbst. Und so wirst Du Dich während Deiner Arbeitstage gewiß schon immer auf Samstag oder Sonntag freuen, welche Feiertage Dir sicher manchmal schöne Erholung bringen werden. Hier bei mir in dem kleinen Orte geht das alles nicht.«¹⁰⁴⁸

Trotz der damit verbundenen Gefahr der »Entdeckung« machte das Fehlen realer Orte – als Orte des Kennenlernens aber auch des Rückzugs – insbesondere für die in ländlichen Gebieten Lebenden die briefliche Kommunikation zu einem wichtigen Mittel des Austauschs und des Kontaktes.

Tatsächlich in verbotene politische Umtriebe involviert, aber auch geübt im Verschlüsseln bedenklicher Mitteilungen, war der Kreis um den 34-jährigen Verkäufer und Fotografen Wilhelm G. aus Traun. Ihm gehörten mit dem Maturanten Friedrich H., dem Mechaniker Karl J. und dem Vertreter und früheren Magistratsangehörigen Karl E. »fanatische und radikale Anhänger der NSDAP [an], die zum Teile schon wiederholt abgestraft wurden.«¹⁰⁴⁹ Nachdem die ab dem Frühjahr 1934 verstärkten terroristischen Aktivitäten der österreichischen Nationalsozialisten in dem missglückten »Juliputsch« gegipfelt hatten, fanden nationalsozialistische Aktivitäten in Oberösterreich ein vorläufiges Ende.¹⁰⁵⁰ Im September wurde zwar mit der Reorganisation der Partei begonnen, durch die Entdeckung und Verhaftung eines Großteils der oberösterreichischen SA-Führung zu Jahresbeginn 1935 war es damit jedoch zunächst vorbei: Die Zusicherung von Straffreiheit sollte die Funktionäre der nationalsozialistischen Bewegung in Oberösterreich zur Stellung und freiwilligen

1047 OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Meldung vom 6. September 1935.

1048 OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Brief vom 5. September 1935.

1049 OÖLA, BG/LG Linz Sch 451, 8 Vr 809/35, Vermerk vom 15. März 1935.

1050 Vgl. *Dostal Thomas*, Das »braune« Netzwerk in Linz 1933–1938, in *Mayrhofer Fritz/Schuster Walter* (Hg), Nationalsozialismus in Linz I (2001) 21 (66 ff).

»Selbstauflösung« der Parteiorganisation bewegen. Während die Führungsschicht zumindest dem Anschein nach auf dieses Angebot einging, stieß ein derartiges Vorgehen bei weiten Teilen der Parteibasis auf Ablehnung. Die illegalen Tätigkeiten wurden fortgesetzt und bereits im Frühjahr 1935 erfolgte die Neuorganisation der NSDAP in Linz und Oberösterreich.¹⁰⁵¹ Karl J., über den der polizeiliche Bericht vermerkt, dass er »Sprengeleiter der NSDAP in Linz« war, hatte nationalsozialistische Flugblätter hergestellt. Das dazu notwendige Material hatte Karl E. in seiner Wohnung verborgen, der die Flugblätter auch an die einzelnen Sektionsleiter der NSDAP verteilt hatte. Nach Entdeckung dieser illegalen Betätigung flüchtete Karl E. ins Ausland – wie die Linzer Behörden vermuteten zunächst in die Tschechoslowakei und von dort zur »Österreichischen Legion«¹⁰⁵² in Sulz am Neckar. An diesen Karl E. hatte nun Wilhelm G. einen stark verschlüsselten Brief geschrieben, der von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beschlagnahmt wurde. Gemeinsam mit »der ganzen Sachlage«¹⁰⁵³ gab der Brief Anlass zu der Vermutung, dass »G. sowohl mit dem nach Deutschland geflüchteten Karl E., als auch mit anderen Personen unzüchtigen Verkehr unterhalten (§ 129 StG)«¹⁰⁵⁴ hatte.

C. Anzeigen durch Privatpersonen

1. Einleitung

Während Polizei und Gendarmerie verpflichtet waren, nach Gesetzesverstößen zu forschen und wahrgenommene Straftaten zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Gerichte zu bringen, lag es bei Privatpersonen gänzlich in deren Belieben, ob sie eine strafbare Handlung zur Anzeige bringen wollten oder nicht. Die Sicherheitsbehörden waren bei ihren Ermittlungen auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen: Trotz Wohnungsnot und sicherheitspolizeilicher Kontrolle lassen sich die hohen Verfolgungszahlen bei gleichgeschlechtlicher Un-

1051 Vgl. *Dostal Thomas* in *Mayrhofer Fritz/Schuster Walter* (Hg), *Nationalsozialismus* 75 ff.

1052 Zur »Österreichischen Legion« zählten etwa zehntausend militärisch geschulte und bewaffnete SA-Männer unter der Führung des Österreicher Hermann Reschny, vgl. *Garscha Winfried R.*, *Nationalsozialisten in Österreich 1933–1938*, in *Tálos Emmerich/Neugebauer Wolfgang* (Hg), *Austrofaschismus*⁵ 101 Fn 5.

1053 Bei Wilhelm G. waren des Weiteren auch pornographische Fotografien gefunden worden.

1054 OÖLA, BG/LG Linz Sch 451, 8 Vr 809/35, Niederschrift vom 14. März 1935.

zucht in Österreich nicht allein durch behördliche Entdeckungen und Ausforschungen erklären. Wo es möglich war, spielten sich unzüchtige Handlungen im Privatbereich ab und traten nach außen nicht in Erscheinung. Meist fehlte es außerdem an einem »Opfer«¹⁰⁵⁵, dem an einer Strafverfolgung gelegen sein konnte und das sich mit einem entsprechenden Begehren an die Strafverfolgungsbehörden wandte. Nur etwa ein Drittel der Anzeigen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht war im Landesgerichtssprengel Linz in den Jahren 1918 bis 1938 auf sicherheitsbehördliche Wahrnehmungen zurückzuführen.¹⁰⁵⁶ Den Anzeigen durch Privatpersonen kam folglich bei der Verfolgung unzüchtiger Handlungen eine große Bedeutung zu. Wie bei den behördlichen Anzeigen lassen sich auch hierbei Unterschiede zwischen dem städtischen und dem ländlichen Verfolgungsraum feststellen. Während in Linz immerhin die Hälfte der Verdächtigen aufgrund sicherheitsbehördlicher Wahrnehmungen angezeigt wurde, machten Anzeigen durch die Gendarmerie im ländlichen Raum gerade einmal ein Viertel aller Anzeigen aus. Dafür war neben der bereits beschriebenen höheren Entdeckungsgefahr durch Sicherheitsbeamte in der Stadt auch die städtische Lebensweise selbst ausschlaggebend: Die Stadt als Sozialraum war in geringerem Maße von gemeinsamen moralischen Ordnungsvorstellungen geprägt, die Sozialbeziehungen weniger eng als in dörflichen Gesellschaften.¹⁰⁵⁷ In den bevölkerungsarmen Gegenden des Mühlviertels fehlte es hingegen an einem engmaschigen polizeilichen Kontrollapparat. Hier waren Mitteilungen und Hinweise durch die Bevölkerung umso bedeutsamer, wenn es galt, »verpönte« Handlungen zu entdecken.

2. »Gebe bekant, daß beim Sch. ein junger Bursche wohnt« – Anonyme Anzeigen und vertrauliche Mitteilungen

Eine einzige Form der Privatanzeige trat in den untersuchten Akten fast ausschließlich in der Stadt auf: die anonyme Anzeige.¹⁰⁵⁸ Namen-

1055 Zur Unzucht wider die Natur als »Straftat ohne Opfer« siehe Kapitel I.

1056 Allgemein zum Verhältnis zwischen Anzeigen aufgrund eigener Wahrnehmung der Strafverfolgungsorgane und Privatanzeigen *Kürzinger Josef*, Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion (1978) 14 ff.

1057 Vgl. *Pilgram Arno*, Ansätze zu einer historischen Phänomenologie der Kriminalanzeige, in *Hanak Gerhard/Pilgram Arno* (Hg), Phänomen Strafanzeige (2004) 109 (120).

1058 Eine einzige Ausnahme findet sich in OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 635/28, Species facti vom 4. Februar 1928. Die im Akt erwähnte, nicht erhaltene anonyme An-

losen Anzeigen sollte gem § 87 StPO 1873 zwar nachgegangen werden, allerdings nur, wenn sie ausreichende Hinweise enthielten, um die Tat genau zu bezeichnen. Bei den Erhebungen war zudem jegliches Aufsehen zu vermeiden und die Ehre der angezeigten Person möglichst zu schonen.¹⁰⁵⁹ Wie viele anonyme Anzeigen unzuchtiger Handlungen während des Untersuchungszeitraums tatsächlich die Sicherheitsbehörden erreichten, lässt sich dem untersuchten Aktenbestand nicht entnehmen.¹⁰⁶⁰ Polizeiliche Erhebungen und ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft wurden durch namenlose Anzeigen nur in vier Fällen veranlasst. In all diesen Fällen richtete sich die anonyme Anzeige gegen bereits einschlägig vorbestrafte Personen, außerdem gelang es den Sicherheitsbehörden im Laufe ihrer Ermittlungen, die Identität der Anzeigenden festzustellen.¹⁰⁶¹ Die Gründe, die eine Person dazu bewogen, ohne Angabe ihres Namens und mitunter durch bloße Andeutungen eine andere Person der gleichgeschlechtlichen Unzucht wider die Natur zu beschuldigen, konnten vielfältig sein¹⁰⁶² und blieben bisweilen unklar.¹⁰⁶³

zeige stellt noch in einer weiteren Hinsicht eine Besonderheit dar, da sie nicht an die Sicherheitsbehörde, sondern an die Staatsanwaltschaft in Linz gerichtet war. Unmittelbar an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ergehende Anzeigen von Privatpersonen sind im Allgemeinen äußerst selten, vgl *Kürzinger Josef*, Strafanzeige 15 f.

- 1059 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 297; *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 211.
- 1060 Führte schon nicht jede namentliche Anzeige zur Veranlassung eines Strafverfahrens, so galt dies nicht minder für anonyme Hinweise.
- 1061 Auch diesbezüglich stellt die oben erwähnte Anzeige eine Ausnahme dar: Weder gelang es, die Identität der anonym anzeigenden Person auszuforschen, noch waren die Beschuldigten vorbestraft. Allerdings lag in diesem Fall neben der anonymen Anzeige eine Anzeige des Kleinhäuslers Michael K. gegen einen unbekanntenen Täter vor, die sich mit den in der anonymen Anzeige berichteten Vorgängen zumindest teilweise deckte, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 635/28, Species facti vom 4. Februar 1928.
- 1062 So schienen hinter jenem anonymen Schreiben, das den im Jahr 1911 bereits einmal wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht zu einer dreimonatigen schweren Kerkerstrafe verurteilten Gasthauspächter Martin J. beschuldigte, sich erneut mit jungen Burschen abzugeben, vor allem wirtschaftliche Motive zu stehen, worauf der Umstand hinweist, dass sich die Anzeige an die Gewerbebehörde und nicht etwa an die Polizeidirektion oder die Staatsanwaltschaft richtete, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 8a Vr 193/31, Anonyme Anzeige (undatiert). Zu möglichen Hintergründen anonymen Anzeigen vgl auch *Schmeickert Hans*, Kriminalcharakterologische Studien. III. Der Denunziant, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 25, 1906, 264 (267f).
- 1063 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 391, 6 Vr 915/32, Anonyme Anzeige (undatiert). Die 66-jährige Offizialswitwe Aloisia Kr., die als Urheberin der anonymen Anzeige aus-

Auf ein ganzes Geflecht an unterschiedlichen Motiven lassen die Ereignisse schließen, die am 4. Juli 1934 zu der anonymen Anzeige gegen den neunzehnjährigen Friseurgehilfen Franz Z. und den 56-jährigen Karl H. führten.¹⁰⁶⁴ Von Herbst 1933 an hatte Franz Z. ein »Liebesverhältnis« mit der gleichaltrigen Marie S. unterhalten. Marie S. war die Tochter der geschiedenen Bundesbahnereheleute Franz und Johanna S. Ab April 1934 wohnte Franz Z. als Untermieter bei Johanna S. und ihrer Tochter Marie S.¹⁰⁶⁵ Nachdem Franz Z. der Marie S. die Ehe versprochen hatte, kam es wiederholt zu sexuellem Verkehr, doch schließlich hatte Franz Z. an Marie S. »kein Interesse mehr«¹⁰⁶⁶. Er beendete die Beziehung brieflich mit den Worten: »Es muß leider Schluß sein Mitzi, also behüt dich Gott.«¹⁰⁶⁷ Marie S. reagierte auf diesen Brief verzweifelt, so dass sich ihre Mutter außer Stande sah, sie zu trösten. Die zu Hilfe gerufene Nachbarin klärte Mutter und Tochter darüber auf, »dass man Z. keine Träne nachzuweinen brauche«¹⁰⁶⁸. Sie äußerte ihr Erstaunen darüber, dass Johanna S. nicht wisse, »in welchen Beziehungen Z. zu Karl H. [...] stehe. Sie wisse dies von ihrer Schwester, welche es wieder von einer gewissen Frieda B. [...] erfahren habe.«¹⁰⁶⁹ Johanna S. und Marie S. konfrontierten Franz Z. nun mit der unerlaubten Beziehung und drohten ihm, Anzeige zu erstatten. Franz Z. gab den widernatürlichen Verkehr mit Karl H. zwar zu, bat aber die Frauen, »davon [von der Anzeige] Abstand zu nehmen, die Sache lasse sich vielleicht in Güte regeln.« Der Versuch einer außergerichtlichen Konfliktregelung scheiterte jedoch: Karl H. bestritt die Richtigkeit von Franz Z. Angaben und drohte seinerseits mit Verleumdungsklage. Einen Monat später wurde die anonyme Anzeige erstattet, vermutlich durch den Vater von Marie S.¹⁰⁷⁰

geforscht werden konnte, gab lediglich an, »[s]ie wisse schon seit Jahren, dass Sch. ein homosexueller Mensch sei und sich jüngere Burschen nur zu diesem Zwecke in seine Wohnung nehme.«, Bericht vom 16. Juni 1932.

1064 Eingehend zu diesem Fall und zum Umgang mit normwidrigem Sexualverhalten während des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes *Greif Elisabeth*, »Es muß leider Schluß sein Mitzi, also behüt dich Gott.« Normwidriges Sexualverhalten in der austrofaschistischen Diktatur, *ÖZG* 2016/3, 71.

1065 Im selben Haushalt lebte auch noch Maries Schwester und der drei Monate alte Kurt S., ein Ziehkind von Maries Mutter.

1066 OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Niederschrift vom 13. Juli 1934.

1067 OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Brief vom 1. Juni 1934.

1068 OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Niederschrift vom 12. Juli 1934.

1069 OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Niederschrift vom 12. Juli 1934.

1070 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Niederschrift vom 12. Juli 1934.

An diesem Beispiel lassen sich zwei Aspekte privater Strafanzeigen verdeutlichen: Zum einen ging der eigentlichen Anzeige ein längerer Prozess voraus, innerhalb dessen die Möglichkeit einer Strafanzeige zwar im Raum stand, zunächst jedoch andere Wege der Konfliktlösung erwogen wurden.¹⁰⁷¹ Erst als diese nicht zum Ziel führten, wurde die »[i] öbliche Polizei-Direktion [...] [i]m Interesse der Moral und des Rechtes« angerufen. Die private Anzeige stellte hier also einen »Akt des Konflikts« dar: Der bis zu diesem Zeitpunkt private Konflikt verlagerte sich auf eine andere Ebene. Damit verbunden war die Hoffnung, durch die Strafjustiz möglicherweise dort Genugtuung zu erlangen, wo man innerhalb sozialer Verhältnisse gescheitert war.¹⁰⁷² Zum anderen fungierte die Anzeige als Mittel sozialer Wirklichkeitsrekonstruktion.¹⁰⁷³ Durch den Geschlechtsverkehr, zu dem sich Marie S., die nach eigener Aussage noch Jungfrau gewesen war, dem Franz Z. »nur unter der Bedingung hingeben habe, dass er [sie] heiratet«¹⁰⁷⁴, war ihre Ehre bedroht. Das gebrochene Eheversprechen führte schließlich zu ihrer Entehrung.¹⁰⁷⁵ Für diese Ehrverletzung bot das Strafrecht zwar einen Rechtsbehelf, indem es in § 506 StG 1852 die »Entehrung unter der Zusage der Ehe« als Offizialdelikt mit Arreststrafe bedrohte.¹⁰⁷⁶ Die von Marie S. und ihrer Mutter verfolgte Strategie richtete sich zunächst jedoch darauf, die Ehre von Marie S. zu retten oder wenigstens gleiches mit gleichem zu vergelten: Die Geschlechtsehre des Mannes, die nach herrschender Auffassung anders als jene der Frau allein durch Unzucht wider die Natur gefährdet

1071 Durch Konfrontation der Verdächtigen konnte man sich einer Straftat, die man bis dahin nur vermutet hatte, auch noch einmal vergewissern: Als der Schuhmacher Anton E. erfuhr, dass sein Sohn vom ehemaligen Ortspfarrer Karl K. verführt worden war, schrieb er zunächst persönlich an K., der in seinem Antwortschreiben um Verschwiegenheit ersuchte und auf seine schlechte Gesundheit hinwies. Erst nach Erhalt dieses Schreibens erstattete E. die Anzeige, OÖLA, BG/LG Linz Sch 356, 6 Vr 312/30, Anzeige vom 20. Februar 1930. Im darauffolgenden Strafverfahren diente der Brief des Pfarrers als Beweismittel.

1072 Dazu *Ortmann Alexandra*, *Machtvolle Verhandlungen. Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz 1879–1924* (2014) 244 ff.

1073 Vgl. *Kürzinger Josef*, *Strafanzeige* 12.

1074 OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Niederschrift vom 13. Juli 1934.

1075 Vgl. *Frevert Ute*, *Ehre – männlich/weiblich. Zu einem Identitätsbegriff des 19. Jahrhunderts*, in *Volkov Shulamit/Stern Frank* (Hg), *Neuere Frauengeschichte*. Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte Band XXI (1992) 21 (54 f).

1076 Zivilrechtliche Ansprüche der »Entehrten« auf Entschädigung ließ § 506 StG 1852 unberührt. Ob Marie S. die Möglichkeit bewusst war, Franz Z. wegen des Vergehens nach § 506 StG 1852 anzuzeigen oder ob sie erst anlässlich ihrer Vernehmung durch die Polizei darüber aufgeklärt wurde, lässt sich aus dem Akt nicht schließen.

wurde, musste bei einer Verurteilung nach § 129 I b StG 1852 als zerstört gelten.¹⁰⁷⁷ Zunächst hatte es den Anschein, als wäre der diesbezüglichen Drohung von Johanna S. und Marie S. kein Erfolg beschieden. Franz Z. stellte die Ehre von Marie S. nicht etwa durch Ehe wieder her, und Karl H. verteidigte – der Logik des Ehrbegriffs folgend – seine bedrohte männliche Geschlechtsehre mit der Androhung einer Verleumdungsklage. Doch die Gerüchte um Franz Z. und Karl H. hatten sich verdichtet.¹⁰⁷⁸ Karl H. befand sich außerdem in einer geschwächten Position: Finanziell hatte er sich für Franz Z. ruiniert, als Sozialdemokrat hatte er nach den Ereignissen des 12. Februar 1934 seine Stelle verloren.¹⁰⁷⁹ Als die anonyme Anzeige die Sicherheitsbehörden erreichte, setzte sie intensive Nachforschungen gegen Franz Z. und Karl H. in Gang.

Eine Mittelstellung zwischen namenlosen und namentlichen Anzeigen nahmen die »vertraulichen Mitteilungen« über unzüchtige Handlungen ein, die an Polizei- oder Gendarmeriebeamte ergingen. Anders als bei anonymen Hinweisen waren bei vertraulichen Mitteilungen die Namen der anzeigenden Personen den Sicherheitsbehörden im Regelfall bekannt, die Anzeigenden selbst gehörten allerdings nicht der Polizei oder Gendarmerie an. Vielmehr handelte es sich um als »vertrauenswürdig« eingestufte Privatpersonen, die nur dann bereit waren, den Sicherheitsbehörden dienliche Hinweise zur Strafverfolgung zu liefern, wenn ihnen die vertrauliche Behandlung ihrer Angaben zugesichert wurde.¹⁰⁸⁰ Der Wunsch nach Vertraulichkeit mochte der Furcht vor mög-

1077 Vgl Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwurfe des Einführungsgesetzes (1910) 232. Dagegen ging noch *Kraus Joseph*, Das Rechtsgut der Ehre, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1905, 107 (120), davon aus, dass es »eine männliche Sexuallehre bei richtiger Erfassung des Ehrenlebens nicht gibt«.

1078 Eine weitere Nachbarin hatte Johanna S. inzwischen erzählt, »dass Z. schon in der Gewerbeschule als Geliebter des H. gegolten hat.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Niederschrift vom 12. Juli 1934. Ferner erinnerte sich Marie daran, dass Franz Z. ihr erzählt hatte, seine frühere Geliebte habe ein Kind von ihm erwartet, mit finanzieller Unterstützung durch Karl H. sei eine Abtreibung vorgenommen worden, OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Niederschrift vom 13. Juli 1934.

1079 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 436, 6 E Vr 1346/34, Niederschrift vom 18. Juli 1934.

1080 Vgl *Wetterich Paul*, Verwertung vertraulicher Informationen – Einige forensisch-kriminalistische Bemerkungen, in FS Middendorff (1986) 273 (275). Nach der Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1855, RGBl 1855/194, waren die Sicherheitsbehörden nicht verpflichtet den Strafgerichten die Namen derjenigen Vertrauten mitzuteilen, die wegen einer strafbaren Handlung eine Anzeige erstattet oder eine andere Entdeckung zum Zweck der strafgerichtlichen Verfolgung mitgeteilt hatten.

lichen nachteiligen Folgen geschuldet sein, die durch die Anzeige und die damit normalerweise verbundene Zeugenrolle im Strafverfahren drohten.¹⁰⁸¹ Insbesondere soziale Hierarchien oder wirtschaftliche Abhängigkeiten innerhalb der ländlichen oder städtischen Gemeinschaft waren geeignet, namentliche Anzeigen zu verhindern.¹⁰⁸² Wollten an unzüchtigen Handlungen Beteiligte diese anzeigen, gingen sie außerdem ein Risiko ein: Selbst wenn die unzüchtigen Handlungen nicht in beiderseitigem Einvernehmen stattgefunden hatten, gelang nur selten der Nachweis, zu den inkriminierten Akten gezwungen worden zu sein. Der Grazer Kriminalist *Arnold Lichem* vertrat in seiner für die Gendarmerie verfassten Schrift »Ausforschungsdienst« die Ansicht, dass Zwang oder Gewaltanwendung bei erwachsenen Personen, die sich bei Bewusstsein befanden, kaum vorkomme: »In weitaus den meisten Fällen handelt es sich um Einwilligung des anderen Teiles und sind bei Strafmündigkeit beide Teile strafbar.«¹⁰⁸³ War der gleichgeschlechtliche Kontakt erst einmal ruchbar geworden, konnte die Berufung auf Stellung und Autorität des »Täters« lediglich als Entschuldigung oder als Erklärung sowohl für eigenes Verhalten als auch für das Unterbleiben der Anzeige dienen.¹⁰⁸⁴

Aber nicht nur eine soziale Besser-, auch eine soziale Schlechterstellung der angezeigten Person ließ es mitunter für Anzeigerinnen oder Anzeiger wünschenswert erscheinen, dass ihre Identität unentdeckt blieb. Im Frühjahr 1928 wurde dem Kriminalrayonsinspektor Ludwig Sch. vertraulich mitgeteilt, dass zu der 23-jährigen Linzer Prostituierten Hilda K. ein »Mädchen öfters auf Besuch kommen soll und dass die Bei-

1081 Vgl. *Geerds Friedrich*, Zum Zusichern von Vertraulichkeit bei Anzeigen und Hinweisen, in FS Krause (1990) 451 (459).

1082 So hatte sich im Juni 1926 unter der Bevölkerung einer oberösterreichischen Landgemeinde das Gerücht verbreitet, dass der 56-jährige Josef F. mit mehreren Personen männlichen Geschlechts Unzucht wider die Natur begangen habe. F. war nicht nur wesentlich älter als fast alle mitverdächtigen Männer, er war zugleich auch Wirtschaftsbesitzer und Bürgermeister der Gemeinde und stellte damit eine wichtige Autorität dar. Erst, nachdem sich das Gerücht durch eine Woche hindurch hartnäckig gehalten hatte, wurden die Verdächtigungen dem Gendarmeriepatrouillenleiter Johann P. »von vertrauenswürdiger Seite« zur Kenntnis gebracht, OÖLA, BG/LG Linz Sch 314, Vr VI E 832/26, Anzeige vom 15. Juni 1926 sowie Anzeige vom 16. Juni 1926.

1083 *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 258.

1084 Der 23-jährige Häuslersohn Joseph P. gab an, »daß er sich da F. das Amt eines Bürgermeisters bekleidete zu ihm nichts zu sagen getraute um von ihm Ruhe zu bekommen.« Der 25-jährige Bauersohn Franz B. suchte seine Beteiligung an den unzüchtigen Handlungen damit zu entschuldigen, »daß er gegen F., welcher Bürgermeister [...] ist, nicht grob sein dürfe, sich daher hingeeben habe.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 314, Vr VI E 832/26, Anzeige vom 15. Juni 1926.

den unzüchtige Handlungen begehen sollen.«¹⁰⁸⁵ Durch die Vertraulichkeit der Anzeige ließ es sich vermeiden, anlässlich eines Strafverfahrens mit Hilda K. in Verbindung gebracht zu werden, die als Prostituierte als sozial stigmatisiert gelten musste. Auch die unangenehme Frage, wie der Anzeiger oder die Anzeigerin überhaupt von den Unzuchtsakten Kenntnis erlangt hatte, konnte auf diese Weise unterbleiben.¹⁰⁸⁶

3. »Das allgemeine Krankenhaus Linz teilte mit [...], daß sich dort ein Fall von lesbischer Liebe ereignet habe« – Anzeigen durch unbeteiligte Dritte

Private Strafanzeigen durch unbeteiligte Dritte, die unter Offenlegung des eigenen Namens erstattet wurden, ergingen vor allem dort, wo zwei Bedingungen zusammentrafen: Die Möglichkeit, unzüchtige Handlungen wahrzunehmen und die Bereitschaft, sich dem staatlichen Rechtsregime und der staatlichen Disziplinierung unterzuordnen und sich an staatlich-rechtlicher Herrschaft und Kontrolle zu beteiligen.¹⁰⁸⁷ Diese Voraussetzungen waren vor allem an solchen Orten erfüllt, an denen Personen unter besonderer Beobachtung standen. Dazu zählten neben Herbergen, Nachtquartieren oder Schulen jene Institutionen, die ein hohes Maß an sozialer Kontrolle aufwiesen und in denen sich bereits als deviant eingestufte Personen befanden, wie Krankenhäuser oder Gefängnisse. Gleichzeitig schienen die genannten Orte prädestiniert für unzüchtige Handlungen: Dass »perverse Akte« in »Gefängnissen, Schiffen, Kasernen, Pensionaten, Internaten«¹⁰⁸⁸ gehäuft vorkamen, galt auch in der Sexualwissenschaft als gesichertes Wissen.

Das Gefängnis stellte zwar öfter den Ort männlicher Unzuchtshandlungen dar,¹⁰⁸⁹ im Winter 1924 konnte der Gefangenenaufseher Franz St.

1085 OÖLA, BG/LG Linz Sch 337, 6 Vr 489/28, Meldung vom 4. April 1928.

1086 Zur Stigmatisierung von Prostituierten und ihrer »Aussperrung« aus der bürgerlichen Welt vgl. *Becker Peter*, *Verderbnis* 117 ff.

1087 Vgl. *Pilgram Arno* in *Hanak Gerhard/Pilgram Arno* (Hg), *Phänomen* 122.

1088 *Gräf Heinrich*, Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstrieb, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 34, 1909, 34 (66). Für *Hirschfeld* handelte es sich dabei häufig um »homosexuelle Betätigung als Surrogatbehandlung, »faute de mieux« und als solche um »pseudohomosexuelle Akte«, *Hirschfeld Magnus*, *Homosexualität* 193. Siehe auch *Krafft-Ebing Richard von*, *Psychopathia*¹² 210 sowie 415.

1089 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 305, Vr VI E 693/24; OÖLA, BG/LG Linz Sch 333, 6 Vr 37/28; OÖLA, BG/LG Linz Sch 468, 6 Vr 2665/35.

jedoch bei der nächtlichen Visite durch das Guckloch in der Zellentür beobachten, wie die Inhaftierten Paula K. und Anna P. »Brust auf Brust, mit der Bettdecke zugedeckt, im Bette lagen«¹⁰⁹⁰. Paula K. wurde daraufhin von Urfahr in das Gefangenenhaus Linz verlegt, erwies sich aber den obrigkeitlichen Disziplinierungsversuchen gegenüber als widerständig: Als ihre neue Zellengenossin »um ihre Verlegung auf eine andere Zelle bittlich wurde, weil sie in der Nacht von ihrer Zellengenossin Paula K. keine Ruhe hat, nachdem diese immer versucht, sie durch Berührung ihres Körpers geschlechtlich zu reizen«¹⁰⁹¹, erstattete die Gefängnisverwaltung schließlich die Anzeige.

Nicht nur im Gefängnis wurden unzüchtige Handlungen zwischen Frauen entdeckt. Unverheiratete Frauen, bei denen die private soziale Kontrolle durch einen (Ehe-)Mann entfiel, waren in besonderem Maße der Repression und Kriminalisierung durch Institutionen sozialer Kontrolle unterworfen.¹⁰⁹² Dies traf auch auf jene Patientinnen zu, die im »Bau XIII«, im so genannten »großen Saal« des Linzer Allgemeinen Krankenhauses untergebracht waren, der die Abteilung für Geschlechtskrankheiten beherbergte.¹⁰⁹³ Die 25-jährige Prostituierte Felizitas W. und die noch jugendliche Schneiderin Marie Ö. waren von mehreren Mitpatientinnen dabei beobachtet worden, wie sie sich küsst, »ganz aneinandergedrückt zusammen im Bette lagen« und »wie bei sinnlicher Erregung seufzten und sich im Bette bewegten.«¹⁰⁹⁴ Außerdem habe Felizitas W. einmal abends einen Nackttanz aufgeführt. Die anderen Patientinnen fühlten sich durch dieses Verhalten »in ihrer Sittlichkeit verletzt«, mehr aber noch in ihrer Nachtruhe gestört, und machten Meldung.¹⁰⁹⁵ Die Krankenhausleitung zeigte diesen »Fall von lesbischer Liebe« umgehend an und »ersuchte um sogleiche Intervention durch einen Kriminalbeamten.«¹⁰⁹⁶

Fürsorge, Jugendamt und Schulen erstatteten die Anzeige, wenn sie argwöhnten, dass an den ihnen Anbefohlenen unzüchtige Hand-

1090 OÖLA, BG/LG Linz Sch 304, Vr XI 347/24, Anzeige vom 8. März 1924.

1091 OÖLA, BG/LG Linz Sch 304, Vr XI 347/24, Anzeige vom 8. März 1924.

1092 Vgl *Bei Neda in Froihofers Maria/Murlasits Elke/Taxacher Eva* (Hg), Geschlecht 123.

1093 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 324, Vr VI 1635/27; OÖLA, BG/LG Linz Sch 353, 12 Vr 1963/29.

1094 OÖLA, BG/LG Linz Sch 353, 12 Vr 1963/29, Bericht vom 23. Dezember 1929.

1095 Auch *Hartl* beschreibt, dass die Störung der im Zimmer Anwesenden häufig weniger in den unsittlichen Handlungen, als in dem dadurch verursachten Lärm lag, vgl *Hartl Friedrich*, Kriminalgericht 355.

1096 OÖLA, BG/LG Linz Sch 353, 12 Vr 1963/29, Amtsvermerk vom 23. Dezember 1929.

lungen begangen worden waren¹⁰⁹⁷ oder sie an solchen teilgenommen hatten.¹⁰⁹⁸ Sexuell »verführte« Kinder galten in moralischer Hinsicht als besonders gefährdet, leicht konnten sie selbst auf die schiefe Bahn geraten.¹⁰⁹⁹ Standen daher Kinder oder Jugendliche im Verdacht, Gleichaltrige oder Jüngere zu sexuellen Akten missbraucht zu haben, versuchte man zu ergründen, wer sie ursprünglich zu den Unzuchtigkeiten »verleitet und unterrichtet« hatte.¹¹⁰⁰ An diesen Nachforschungen beteiligten sich häufig die Lehrpersonen der verdächtigten Minderjährigen. Erschienen ihnen die Taten als wahrscheinlich, erstattete die Schulleitung die Anzeige.¹¹⁰¹

Unbeteiligte Personen zeigten wahrgenommene Unzuchtshandlungen vor allem dann an, wenn sie als besonders dreist¹¹⁰² oder verwerflich¹¹⁰³ eingestuft wurden oder sich in ihrer unmittelbaren Nähe ereigneten. Insbesondere die durch Wohnungsnot und Armut während der Zwischenkriegszeit verursachte Knappheit an Wohnraum und daraus resultierende räumliche Enge galten als Auslöser unsittlichen Verhaltens.¹¹⁰⁴ Der Mangel an Privatsphäre führte zwar zur Wahrnehmung se-

1097 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 304, Vr VI E 88/24; OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1431/28.

1098 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 504, 9 Vr 1349/37.

1099 Vgl *Hommen Tanja*, Körperdefinition und Körpererfahrung. »Notzucht« und »unzüchtige Handlungen an Kindern« im Kaiserreich, Geschichte und Gesellschaft 2000, 577 (insb 589).

1100 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 523/25; OÖLA, BG/LG Linz Sch 491, 6 Vr 2316/36.

1101 Vgl dazu auch *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen 172. Auch andere Autoritätspersonen erstatteten Anzeige, wenn unzüchtige Handlungen an Jugendlichen vermutet wurden, so zeigte etwa der Feldkirchner Pfarrer an, dass der bei ihm bedienstete Knecht Karl K. mit seinem fünfzehnjährigen Mitknecht Johann P. unzüchtige Handlungen begangen hatte, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 363, 12 Vr 1049/30, Anzeige vom 17. April 1930.

1102 Der – wegen einer geistigen Erkrankung – pensionierte 39jährige »Postoberoffizial« Albert M. wurde im Juli 1929 nach dem Baden in der Donau nackt hinter einem Gebüsch mit einem achtjährigen Knaben angetroffen. Passanten hielten Albert M. fest, der den Knaben seinen Geschlechtsteil hatte angreifen und in den Mund nehmen lassen, und übergaben ihn einem herbeigeholten Wachebeamten, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 11 Vr 1095/29, Anzeige vom 23. Juli 1929.

1103 Der Hilfsarbeiter Karl K. zeigte im September 1937 seinen Vermieter, den landwirtschaftlichen Pächter Adalbert G. an. Er hatte nicht nur den Verdacht, dass G. mit einem seiner Schlafgeher widernatürlichen Geschlechtsverkehr treibe, sondern auch wiederholt beobachtet, »daß der Sohn des G. [...] mit seinem Vater im gleichen Bette gelegen ist.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 510, 6 E Vr 2123/37.

1104 Vgl *Exner Franz*, Krieg 105. Vgl auch *Hartinger Walter*, Schlafgänger und Schnapstrinker. Bürgerliche Klischees vom Arbeiter und was dahinter steckt, in *Gerndt Helge* (Hg),

xueller Handlungen; damit gegen Personen, denen man täglich auf engstem Raum begegnete, tatsächlich Anzeige erstattet wurde, mussten aber häufig neben die beobachteten Unzüchtigkeiten noch weitere Gründe treten. Im Winter 1926 wurde der Privatier Heinrich Sch. von seinem Aftermieter Franz H. angezeigt, mit dem stellenlosen Eisendreher Alfred P. »Unsittlichkeiten« getrieben zu haben. Die drei Männer hatten in einem einzigen Zimmer geschlafen. Franz H. war durch die Handlungen zwischen Sch. und P. und »durch ein starkes Pfauchen und Seufzen« geweckt worden. Zunächst verließ H. den Schlafrum, kehrte dann aber wieder und bedeutete Sch. und P. »[v]on mir aus könnt's schon wieder weiter machen.« Als ihm die beiden daraufhin erbost Ohrfeigen versetzten, erstattete Franz H. die Anzeige.¹¹⁰⁵ Die Hilfsarbeiterin Amalia St. zeigte am 9. August 1927 den Marktfahrer Georg G. wegen leichter Körperverletzung und »Verdachts des Verkehrs mit einem homosexuellen Mann« an. G. hatte sich in der Barackensiedlung in Wegscheid, wo sowohl er als auch Amalia St. und ihre Mutter lebten, wiederholt damit gebrüstet, »daß er einen ›männlichen Verehrer‹, den Sohn des Besitzers des Schlosses [...] habe«¹¹⁰⁶. Die auffallend gute und elegante Kleidung des Georg G. erregte in den ärmlichen Baracken Verdacht und wohl auch Neid. Eine Nachbarin warf Georg G. vor, »daß er mit homosexuellen Männern verkehre«¹¹⁰⁷, worüber es zum Streit zwischen G. und mehreren Frauen kam. Auf gegenseitige Beschimpfungen folgten Handgreiflichkeiten, bei denen G. die Mutter von Amalia St. am Fuß verletzte.

Nicht nur persönliche Auseinandersetzungen, auch das zunehmende »Wissen« der Öffentlichkeit über sexuelle »Psychopathologien« begünstigte Anzeigen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht. Um die Jahrhundertwende hatte der Diskurs über die konträre Sexualempfindung aufgehört sich auf Fachkreise zu beschränken. Vertreter der Sexualwissenschaft publizierten nicht mehr ausschließlich in wissenschaftlichen Organen, sondern auch in Zeitschriften für das breitere Publikum. Sittengeschichten und Handbücher richteten sich an interessierte Laiinnen und Laien. Medien wie etwa die »Illustrierte Oester-

Stereotypvorstellungen im Alltagsleben. Beiträge zum Themenkreis Fremdbilder – Selbstbilder – Identität (1989) 90.

1105 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 303, Vr XI 1716/23, Anzeige vom 26. November 1923. Heinrich Sch. stuft die Anzeige dagegen als Racheakt ein, weil er Franz H. die Wohnung gekündigt hatte.

1106 OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Anzeige vom 9. August 1927.

1107 OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Anzeige vom 9. August 1927.

reichische Kriminal-Zeitung«, die sich des Themas gleichgeschlechtlicher Sexualität annahm, suchten die Sensationslust ihrer Leserschaft zu befriedigen.¹¹⁰⁸ Man wusste nicht nur, durch welche Handlungen der unzüchtige Verkehr vollzogen wurde,¹¹⁰⁹ sondern lernte auch, Konträrsexuelle in der eigenen Umgebung zu »erkennen«.¹¹¹⁰ »Mir war bekannt, daß Besch[uldigter] Sch. ein ›Warmer‹ ist«¹¹¹¹, gab der achtzehnjährige Hilfsarbeiter Ludwig B. anlässlich seiner Einvernahme als Zeuge an. Als er Sch. am 15. April 1929 im Cafe Humer mit zwei anderen »Herren« am Nebentisch bemerkte, beobachtete er sie aufmerksam und folgte ihnen schließlich, als sie das Lokal verließen, »weil [er sich] interessierte.« Nachdem Otto Sch. sich mit Hermann K. in einen Hauseingang begeben hatte, informierte Ludwig B. die Polizei.¹¹¹²

4. »[D]a ich als Vater nicht dulden kann, daß mein Sohn zu solchen Sachen mißbraucht wird« – Anzeigen durch Familienangehörige

Auch Familienangehörige brachten unzüchtige Handlungen zur Anzeige. Meist handelte es sich hierbei um Fälle, die aus heutiger Sicht als sexueller Missbrauch beziehungsweise sexualisierte Gewalt verstanden würden.¹¹¹³ In der Logik des § 129 I b StG 1852 stellten sie insofern eine Abweichung dar, als es durchaus ein Opfer der Straftat gab – ein Kind, das sexualisierte Gewalt erfahren hatte, oder einen »verführten« Jugendlichen. Die Grenze zwischen Missbrauch und Verführung zogen die Strafverfolgungsbehörden meist mit Erreichen des vollen Strafmündigkeitsalters: Waren die »beteiligten« Kinder unter vierzehn Jahre alt, wurde für gewöhnlich,¹¹¹⁴ waren sie unter zehn Jahre alt, wurde stets

1108 Vgl *Spector Scott* in *Bischof Günter/Pelinka Anton/Herzog Dagmar* (hg), *Sexuality* 31.

1109 Vgl *Haldy Wilhelm*, *Zur Psychologie der Strafanzeige*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 47, 1912, 340.

1110 Hinweise darauf gab etwa *Moll Albert*, *Über die Erkennungszeichen der Homosexuellen*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 9, 1902, 157. Vgl auch *Müller Klaus*, *Herzen* 316 ff.

1111 OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 12 Vr 606/29, *Zeugenvernehmung* vom 29. April 1929.

1112 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 12 Vr 606/29, *Meldung* vom 15. April 1929.

1113 Zum (historischen) Verständnis sexueller Gewalt vgl *Künzel Christine* (hg), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute* (2003).

1114 Dazu auch *Lichem Arnold*, *Ausforschungsdienst* 258. Anders OÖLA, BG/LG Linz, Sch 310, Vr VI E 429/25; OÖLA, BG/LG Linz, Sch 310, Vr VI E 523/25; OÖLA, BG/LG Linz, Sch 312, Vr VI E 1214/25. Siehe dazu auch Kapitel III.

von ihrer Unschuld ausgegangen. Bei mündigen Minderjährigen war der Nachweis der Schuldlosigkeit dagegen schwieriger zu erbringen.¹¹¹⁵

Abgrenzungsschwierigkeiten bestanden bei den angezeigten Taten zwischen dem Straftatbestand der Schändung und jenem der gleichgeschlechtlichen Unzucht.¹¹¹⁶ Die extensive Auslegung des § 129 I b StG 1852 durch den Obersten Gerichtshof engte allerdings bei sexuellen Übergriffen von Männern an Knaben den Anwendungsbereich für § 128 StG 1852 zunehmend ein.¹¹¹⁷ Dies trug ab der Jahrhundertwende wesentlich zur Etablierung der Figur des – homosexuellen – »Knabenschänders« bei, der in den Debatten um die Beseitigung oder Novellierung des § 129 I b StG 1852 immer wieder zitiert und dazu herangezogen wurde, die Forderung nach speziellen Jugendschutzbestimmungen zu bekräftigen.¹¹¹⁸

Wurden sexuelle Übergriffe an Kindern bekannt, erfolgte die Anzeige meist durch den Vater des Opfers, seltener waren Anzeigen durch Mütter¹¹¹⁹ oder Geschwister¹¹²⁰. Die Geschlechterverteilung bei den

1115 Zur zunehmenden Bedeutung des Alters im Hinblick auf die Opfer sexueller Gewalt siehe insb auch *Robertson Stephen*, »Boys, of Course, Cannot be Raped«: Age, Homosexuality and the Redefinition of Sexual Violence in New York City, 1880–1955, *Gender & History* 2006, 357.

1116 Von »geschlechtlichem Mißbrauch« wurde tatsächlich nur gesprochen, wenn das Gericht letztendlich zu dem Schluss kam, dass der Tatbestand der Schändung nach § 128 StG 1852 erfüllt war. Ausnahmen finden sich nur in OÖLA, BG/LG Linz Sch 304, Vr VI E 88/24 sowie in OÖLA, BG/LG Linz Sch 306, Vr VI E 827/24 (hier erfolgte die Anzeige ursprünglich wegen unsittlicher Handlungen nach § 516 StG 1852). Nach *Altmann/Jacob* sollten allerdings die Begriffe »geschlechtlicher Mißbrauch« und »Unzucht« gleichbedeutend sein, vgl *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 340.

1117 § 128 StG 1852 war nur anzuwenden, wenn die Handlung nicht das in § 129 I b StG 1852 bezeichnete Verbrechen bildete, vgl Kapitel II.

1118 Vgl Kapitel IV. Da das Bild des »homosexuellen Kinderschänders« den rechtlichen Diskurs entscheidend prägte, wurden Fälle, die sich nach heutigem Verständnis als sexuelle Gewalt an Unmündigen darstellen, aber im Untersuchungszeitraum als Fälle gleichgeschlechtlicher Unzucht verhandelt wurden, nicht ausgeschieden. Zur Wirkmächtigkeit der Figur des »Kinderschänders« in der Zweiten Republik vgl *Weingand Hans-Peter*, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2011, 63 f. Zur Figur des Knabenschänders außerdem *Kerchner Brigitte* in *Hardtwig Wolfgang* (Hg), *Kulturgeschichte* 241.

1119 Vor allem – aber nicht nur – bei vaterlosen oder unehelichen Kindern, vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 383, 6 Vr 220/32; OÖLA, BG/LG Linz Sch 493/37.

1120 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1309/28. 1930 zeigte die Schwester des zwanzig Jahre alten, geistig beeinträchtigten Franz W. an, dass sich der bereits einschlägig vorbestrafte Engelbert E. an ihm vergangen hatte; OÖLA, BG/LG Linz Sch 355, 12 Vr 142/30.

Tatverdächtigen war eindeutig: Sie waren bis auf zwei Ausnahmen¹¹²¹ männlich und gehörten häufig einer sozial niedrigeren Schicht an als die Eltern des Opfers.¹¹²² Fast immer waren es Personen, die sowohl die Eltern als auch die missbrauchten Kinder selbst kannten und mit denen sie in einem gewissen Naheverhältnis standen, wie ein auf dem Hof des Vaters untergebrachter Schlafgeher¹¹²³ oder ein Nachbar¹¹²⁴. In mehreren Fällen wurden Knechte angezeigt, sich an den unmündigen Söhnen ihrer Dienstherrn oder anderer Gemeindemitglieder unsittlich vergangen zu haben.¹¹²⁵ Fielen Anzeiger und Dienstgeber in eins zusammen, wurden die Verdächtigen meist sofort entlassen, erst danach verständigte man die Sicherheitsbehörden.¹¹²⁶ Der 39-jährige Landwirt Johann Sp. griff zunächst zu anderen Mitteln, bevor er Anzeige gegen seinen sechzehnjährigen Hüteknaben Ernst St. erstattete: Als die achtjährige Tochter des Landwirts im Frühjahr 1933 erzählte, Ernst St. habe versucht, ihr die Hose auszuziehen, stellte Johann Sp. den Jugendlichen zur Rede und versetzte ihm ein paar Ohrfeigen. Eine Woche später begab sich Johann Sp. zur Erziehungsanstalt »Zum Guten Hirten«, von der er Ernst St. übernommen hatte. Er erklärte dort, Ernst St. nicht länger behalten zu wollen, ließ sich aber überreden, ihn »bis Lichtmeß«¹¹²⁷ in

-
- 1121 Hierbei handelte es sich jeweils um jugendliche Täterinnen: Die zum Tatzeitpunkt siebzehnjährige Maria H. wurde vom Ziehvater der elfjährigen Maria D. angezeigt, mit seiner Ziehtochter Unzucht wider die Natur getrieben zu haben, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 429/25, Anzeige vom 27. März 1925. Die neunzehnjährige Dienstmagd Anna B. wurde wegen Schändung an dem Volksschüler Engelbert K. und wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht an der zehnjährigen Volksschülerin Anna K. angezeigt. Die Unzuchtshandlungen traten anlässlich der Ermittlungen wegen Schändung zu Tage, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 395, 6 Vr 1378/32, Anzeige vom 7. Juli 1932.
- 1122 Zum Zusammenhang zwischen Anzeigeverhalten der Eltern von Opfern sexueller Gewalt und Schichtzugehörigkeit des Täters vgl *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen 170 f.
- 1123 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1608/28.
- 1124 Vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 364, 11 Vr 1197/30.
- 1125 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 301, Vr XII E 1062/23; OÖLA, BG/LG Linz Sch 379, 6 Vr 1422/31; OÖLA, BG/LG Linz Sch 479, 8a Vr 1096/36.
- 1126 Auch Dienstgeber, die nicht selbst betroffen waren, entließen Verdächtige, wenn die Tat bekannt wurde und sie mit den Eltern des Opfers in einer wirtschaftlichen Beziehung standen, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 307, Vr VI E 1226/24.
- 1127 Der Dienstbotenwechsel folgte im landwirtschaftlichen Bereich einer bestimmten Ordnung. Der 2. Februar – »Maria Lichtmeß« – war der Termin, an dem ein Wechsel des Arbeitsplatzes vorgenommen wurde. Ein Stellenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt deutete auf einen Konflikt hin, vgl *Ortmayr Norbert*, Ländliches Gesinde

seiner Stellung zu belassen. Erst als Ernst St. am 15. Oktober 1933 an dem vierjährigen Sohn des Landwirts unzüchtige Handlungen verübte, erstattete Johann Sp. die Anzeige.¹¹²⁸

Unbekannte Täter bildeten dagegen die Ausnahme. Auf sie trafen Kinder am ehesten an öffentlichen Orten wie zum Beispiel an Badeplätzen und in Badeanstalten oder in Gasthäusern.¹¹²⁹ Während eines Gartenkonzertes im Gasthaus Urban in Traun lockte der 33-jährige Hilfsarbeiter Engelbert E. den neunjährigen Karl K. in den Abort »in der Absicht an dem angeführten Knaben eine unsittliche Handlung zu begehen.«¹¹³⁰ Karl K. lief jedoch davon und erzählte seinem Bruder von dem Vorfall. Dieser erstattete die Anzeige.¹¹³¹ Am 12. Juni 1925 sprach der 49-jährige stellenlose Tischlergehilfe Josef Sl. den elfjährigen Volksschüler Josef G. an, der sich gerade auf dem Heimweg von Dornach nach Heilham befand. Er lud den Knaben ein, mit ihm spazieren zu gehen, was dieser jedoch ablehnte. Josef Sl. schenkte dem Buben 4.000 Kronen und versprach ihm weitere Geschenke, wenn er am nächsten Tag am »Brunnenwaldeingang« auf ihn warte. Josef G. berichtete davon seinen Eltern, denen »die Sache bedenklich vorkam«¹¹³², weshalb sie am nächsten Vormittag beim Sicherheitswacheposten Urfahr Anzeige erstatteten. Nicht nur die Eltern des Knaben, auch die Sicherheitsbeamten vermuteten einen »Knabenschänder«.

in Oberösterreich 1918–1938, in *Ehmer Josef/Mitterauer Michael* (Hg), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften (1986) 325 (405 f).

1128 Allerdings nicht ohne dem Jugendlichen neuerlich ein paar Ohrfeigen zu versetzen, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 420, 6 Vr 2073/33, Zeugenvernehmung vom 14. November 1933. Zu elterlichen Versuchen, Fälle sexueller Gewalt an Kindern selbst zu »regeln«, siehe *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen 171 f.

1129 Während Kinder Gaststätten in der Regel mit ihren Eltern oder anderen Familienangehörigen aufsuchten, waren sie zum Beispiel beim Baden an der Donau nicht unbedingt in Begleitung von Verwandten. Ereigneten sich hierbei Unzuchts-handlungen, wurden mitunter auch unbeteiligte Dritte darauf aufmerksam und erstatteten Anzeige, siehe oben. Zum Misstrauen, das Fremden entgegengebracht wurde, die sich Kindern näherten oder diese ansprachen vgl *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen 143 f.

1130 OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1309/28, Anzeige vom 7. September 1928.

1131 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1309/28, Anzeige vom 7. September 1928. Ein weiterer Fall mit einem zunächst unbekanntem Täter ereignete sich im Sommer 1928 im Gasthaus »Zur ewigen Ruh«. Der elfjährige Konrad Sch. wurde von einem Unbekanntem am Geschlechtsteil betastet, während er in einem Extrazimmer des Gasthauses schlief. Als angeblicher Täter wurde der arbeitslose 24-jährige Karl L. ausgeforscht, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1158/28.

1132 OÖLA, BG/LG Linz Sch 311, Vr VI E 787/25, Anzeige vom 15. Juni 1925.

Auch in Fällen, in denen sich die Unterscheidung zwischen Täter und Opfer für die Strafverfolgungsbehörden nicht so eindeutig darstellte, kam es zu Anzeigen durch Familienangehörige. Bei Jugendlichen, die zu den Tathandlungen »verführt« worden waren, löste die Angabe der Eltern bei den Sicherheitsbehörden allerdings häufig auch ein Strafverfahren gegen das eigene Kind aus. Im Herbst 1929 hatte die Witwe Anna Sch. bemerkt, dass ihr Sohn, der fünfzehnjährige Kellnerlehrling Bruno Sch., an einer Geschlechtskrankheit litt. Bruno Sch. erzählte ihr daraufhin, dass ihn sein Arbeitskollege, der Portier Peter D. »2mal in den Abort gelockt habe, und dort mit ihm Unsittlichkeiten getrieben hat.«¹¹³³ Als Anna Sch. gegen Peter D. die Anzeige erstattete, setzte sie damit auch sicherheitsbehördliche Erhebungen gegen ihren Sohn und den sechzehnjährigen Kellnerlehrling Johann M. in Gang.¹¹³⁴ Der Bauer Anton Gr. erfuhr durch seine Gattin, dass sich in der Gemeinde Hofkirchen das Gerücht verbreitet hatte, sein Sohn Josef Gr. sei durch den Bauern Franz P. zu unzüchtigen Handlungen verleitet worden. Anton Gr. stellte beide zur Rede und zeigte den »Verführer« schließlich an, »da [er] als Vater nicht dulden kann, daß [s]ein Sohn zu solchen Sachen mißbraucht wird.«¹¹³⁵ Damit lenkte er den Blick der Strafverfolgungsbehörden freilich auch auf Josef Gr.¹¹³⁶

5. »Ich hatte auch nie die Absicht, A. dieserwegen zur Anzeige zu bringen« – Anzeigen durch an der Tat Beteiligte

Personen, die unmittelbar in die unzüchtigen Akte involviert waren, erstatteten vor allem dann Anzeige, wenn die Handlungen als unwillkommen oder als Übergriffe erlebt wurden. War es lediglich bei Annäherungen oder einer Aufforderung zur Unzucht geblieben, konnte auch die Gefahr, sich selbst Verdächtigungen auszusetzen, als gering eingeschätzt werden. Der sechzehnjährige Handlungsgehilfe Maximilian L. zeigte bei der Bundes-Polizeidirektion Linz einen unbekanntem Mann an, der ihn seit längerer Zeit verfolgte: »Wenn ich mittags aus dem Geschäft [...] nach Hause gehen möchte, erwartet mich öfter jener Mann,

1133 OÖLA, BG/LG Linz Sch 350, 12 Vr 1640/29, Niederschrift vom 26. Oktober 1929.

1134 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 350, 13 Vr 1639/29.

1135 OÖLA, BG/LG Linz Sch 472, 9 Vr 442/36.

1136 Zur Bereitschaft innerhalb des Familienverbandes Straftaten anzuzeigen vgl *Ortmann Alexandra*, *Jenseits von Klassenjustiz. Ein Blick in die ländliche Gesellschaft des deutschen Kaiserreichs, Geschichte und Gesellschaft* 2009, 629 (634).

begleitet mich und betastet während des Gehens meinen Geschlechtsteil. [...] Da ich fürchte, er könnte mir einmal ein Leid zufügen, gehe ich ihm stets aus dem Wege.«¹¹³⁷ Der Jugendliche Franz Sch. wurde im April 1932 auf dem Weg von seiner Wohnung in den Konsumverein in der Wiener Reichsstraße von einem ihm unbekanntem Mann in unsittlicher Weise belästigt. Sch. erstattete sofort einem patrouillierenden Sicherheitswachebeamten die Anzeige.¹¹³⁸ Den selben Unbekannten, der als der 40-jährige Hilfsarbeiter Ignaz E. ausgeforscht wurde, zeigten die Gymnasiasten Edmund H. und Leopold B. bereits im Herbst 1932 erneut an. Ignaz E. hatte die beiden Jugendlichen auf dem Linzer Freinberg angesprochen, zu einer Besichtigung des Aussichtsturms eingeladen und gefragt, »ob [sie] in der Schule über Geschlechtskrankheiten schon etwas gelernt hätten, ob [sie] Damenbekanntschaften hätten etc.«¹¹³⁹ Ludwig N., der dem Gasthausbesitzer Josef A. vorwarf, ihm »mit beiden Händen von oben unter die Hose« gegriffen zu haben, wollte zunächst nicht an eine Anzeige gedacht haben: »Ich hatte auch nie die Absicht, A. dieserwegen zur Anzeige zu bringen, sondern erzählte diesen Vorfall nur meinem Bruder Max N. und der Rosa Pl. [der Verlobten des Bruders].«¹¹⁴⁰ Über die Angaben von Ludwig N. gerieten die drei, die im Gasthaus des A. wohnten, in einen lautstarken und handgreiflichen Streit. Als Josef A. deswegen die Gendarmerie verständigte, erstattete Ludwig N. die Anzeige.

Ein hohes Risiko gingen Personen ein, die versuchten, andere zur Vornahme oder Duldung geschlechtlicher Handlungen gegen Entgelt zu verleiten.¹¹⁴¹ Der Automechaniker Alfred B. zeigte einen Mann an, den er zuvor im Gasthaus »Zur Kanone« kennen gelernt hatte und der ihm auf offener Straße vorschlug, »gegen den Betrag von S 2,- gegenseitig zu onanieren.«¹¹⁴² Der Rauchfangkehrergehilfe Josef St. erstattete gegen den Brauereibeamten Franz G. die Anzeige. G. hatte ihn aufgefordert, mit ihm in die Reservegleisanlagen beim alten Frachtenmagazin zu gehen, um dort zu »spielen«: »Es gibt ja viele solche Burschen, die sich auf

1137 OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 10 Vr 868/29, Niederschrift vom 6. Juni 1929. Dass bereits Kindern die Gefährlichkeit bestimmter Situationen bewusst war, belegt *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen 143.

1138 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 388, 6 Vr 633/32, Niederschrift vom 14. April 1932.

1139 OÖLA, BG/LG Linz Sch 396, 6 Vr 1444/32.

1140 OÖLA, BG/LG Linz Sch 333, 6 Vr 255/28, Nachtragsanzeige vom 2. November 1927.

1141 Vgl *Unterkircher Alois in Rebitsch Robert/Taddei Elena* (Hg), Politik 76.

1142 OÖLA, BG/LG Linz Sch 323, Vr VI 1272/27, Anzeige vom 17. August 1927.

diese Weise Geld verdienen.«¹¹⁴³ Den neunzehnjährigen Landarbeiter Josef H. störte dagegen nicht, dass ihm ein »angebliche[r] Max B.«¹¹⁴⁴ für unsittliche Handlungen Geld angeboten hatte, sondern dass die Bezahlung nach dem »Unzuchtsverkehr« nicht vereinbarungsgemäß erfolgt war. Josef H. begab sich daher zur Polizei, wo er »die Adresse des B. eruiieren [wollte] und da B. ihm die versprochenen 50 S nicht gegeben habe, habe er eben bei der Polizei aus Rache alles zugegeben.«¹¹⁴⁵ Rache sowie ein missglückter Erpressungsversuch bewogen auch den sechzehnjährigen Handelsschüler Alfred V., gegen den 28-jährigen Beamten Johann B. Anzeige zu erstatten: Dieser habe an ihm Unzuchtsakte vorgenommen, während er schlief. Als Alfred V. dies anzeigen wollte, habe ihn B. gebeten, davon Abstand zu nehmen.¹¹⁴⁶ Alfred V. schrieb Johann B. daraufhin einen Brief, in dem er anbot, von der Anzeige zurückzustehen, wenn B. ihm seine Münzsammlung überließ.¹¹⁴⁷ Nun drohte Johann B. seinerseits mit Anzeige wegen Erpressung.¹¹⁴⁸ Alfred V. erstattete Anzeige – genau wie der um seine »Bezahlung« geprellte Josef H. setzte er sich damit auch selbst der Strafverfolgung aus.

Erpressungen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen stellten ein vornehmlich städtisches Phänomen dar.¹¹⁴⁹ Die Nöte, denen »Konträrsexuelle« ausgesetzt waren, die erpresserischen Personen in die Hände fielen, wurden nicht nur von Sexualwissenschaftlern beschrieben, sie galten auch als Argument im Kampf gegen die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht.¹¹⁵⁰ In den untersuchten Fällen handelte es sich vornehmlich um Gelegenheitserpressungen, die wohl nicht von langer Hand geplant waren.¹¹⁵¹ Sie mündeten sowohl in Anzeigen durch die Erpresser, die kein Geld oder nicht die geforderte Summe

1143 OÖLA, BG/LG Linz Sch 368, 6 Vr 1852/30, Anzeige vom 6. Dezember 1930. Die Zahl »professioneller« männlicher Prostituierten reichte in Österreich allerdings keineswegs an die in Deutschland heran, siehe auch *Unterkircher Alois in Rebitsch Robert/Taddei Elena* (hg), Politik 76.

1144 OÖLA, BG/LG Linz Sch 480, 6 E Vr 1160/36, Niederschrift vom 25. Juni 1936.

1145 OÖLA, BG/LG Linz Sch 480, 6 E Vr 1160/36, Niederschrift vom 25. Juni 1936.

1146 OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 6 Vr 319/31, Anzeige vom 17. Februar 1931.

1147 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 6 Vr 319/31, Brief vom 16. Februar 1931.

1148 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 6 Vr 319/31, Brief vom 16. Februar 1931.

1149 Vgl *Unterkircher Alois in Rebitsch Robert/Taddei Elena* (hg), Politik 71 ff.

1150 Vgl *Hirschfeld Magnus*, Homosexualität 873 ff; *Krafft-Ebing Richard von*, Psychopathia¹² 411.

1151 Nach *Hirschfelds* Schätzungen waren ungefähr drei Viertel aller Erpressungen homosexueller Männer auf Gelegenheitserpresser zurückzuführen, vgl *Hirschfeld Magnus*, Homosexualität 876.

erhielten,¹¹⁵² als auch durch die Erpressten, die nicht bereit oder imstande waren, das Geforderte zu leisten.¹¹⁵³ So erstattete der Kaufmann Ernst Sch. auf Anraten seines Anwalts die Anzeige: Er hatte mit dem zwanzigjährigen Dreher Adolf Gr. einmal auf einer Parkbank gegenseitig onaniert, ein weiteres Mal war es im Geschäft des Sch. »nur zu Zärtlichkeiten« gekommen. Im Anschluss an die unzüchtigen Handlungen »kehrte Gr. auf einmal ein herrisches Wesen zu Tage, entnahm aus der Kassa ca S 30 Bargeld mit dem Bemerkten, daß es jetzt ihm gehöre, daß das Geschäft jetzt auch ihm gehöre«.¹¹⁵⁴ Der 40-jährige Diener Karl K. sah sich im Jänner 1934 zu der Anzeige gegen den zwanzigjährigen Hilfsarbeiter Johann D. gezwungen, der ihn erpresste, seit sie sich im Oktober 1933 gegenseitig befriedigt hatten, »[d]a [er] nicht in der Lage [sei] und auch annehme, dass D. noch oft um Geld kommen werde«¹¹⁵⁵.

D. Zusammenfassung

Um ein Tätigwerden durch die Strafverfolgungsorgane auszulösen, mussten gleichgeschlechtliche Handlungen durch anzeigepflichtige Sicherheitsbehörden oder anzeigewillige Personen wahrgenommen und als unzüchtig erkannt werden. Polizei und Gendarmerie bemerkten Unzuchtshandlungen etwa im Rahmen ihrer dienstlichen Patrouillentätigkeit, wobei hier das Schwergewicht im städtischen Verfolgungsraum lag. Wohnungs- und materielle Not und das darauf zurückzuführende Fehlen einer Privatsphäre sowie ein dichtmaschiges Netz an sicherheitsbehördlicher Kontrolle machten eine Entdeckung der häufig im Freien stattfindenden Unzuchtsakte in der Stadt wahrscheinlicher als im dünner besiedelten ländlichen Raum. Soziale Stigmatisierung und Kriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht schränkten reale Räume der Begegnung empfindlich ein. Hatte die sicherheitspolizeiliche Nachforschungstätigkeit erst einmal eingesetzt, belasteten bereits Verdächtige häufig noch weitere Personen. Aber auch bei Ermittlungen, die keinerlei Zusammenhang mit unsittlichen Handlungen aufwiesen, erfuhren Polizei oder Gendarmerie mitunter von gleichgeschlechtlicher

1152 Vgl OÖLA BG/LG Linz Sch Vr II E 1617/23, OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 491/25.

1153 Vgl OÖLA BG/LG Linz Sch 388, 6 Vr 619/32.

1154 OÖLA, BG/LG Linz Sch 391, 6 Vr 925/32, Anzeige vom 18. Juni 1932.

1155 OÖLA, BG/LG Linz Sch 424, 6 Vr 193/34, Anzeige vom 27. Jänner 1934.

Unzucht. Im autoritären politischen Klima des Austrofaschismus gerieten schließlich auch bis dahin mögliche und unverfängliche Kommunikationsformen unter Verdacht. Personen, die eine weit reichende Korrespondenz unterhielten, wurde etwa nur allzu leicht eine verbotene politische Betätigung unterstellt. In einigen Fällen lagen dem ausgedehnten Briefwechsel allerdings keine politischen Motive zugrunde, sondern die Sehnsucht nach Intimität und Austausch.

Während im städtischen Raum die Hälfte aller Anzeigen auf Wahrnehmungen der Sicherheitsbehörden zurückging, war die Gendarmerie auf dem Land ganz wesentlich auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen, um gleichgeschlechtliche Unzucht zu »entdecken«. Die Motive, die Privatpersonen dazu bewogen, unzüchtige Handlungen anzuzeigen, waren vielschichtig. Durch den Zuwachs an populärwissenschaftlichem Wissen über sexuelle »Abweichungen« lernte eine breite Schicht, nicht nur unzüchtige Handlungen, sondern auch entsprechend Veranlagte zu erkennen. Damit es tatsächlich zu einer Anzeige kam, musste jedoch – insbesondere wenn es sich um Anzeigen durch an der Tat unbeteiligte Personen handelte – häufig noch ein privater Konflikt hinzutreten oder das unzüchtige Verhalten als besonders verwerflich eingestuft werden, etwa weil es sich in der Öffentlichkeit abspielte oder gegen Kinder richtete. Naturgemäß hoch war die soziale Kontrolle in Institutionen wie Schulen, Gefängnissen oder Krankenhäusern. Wurden unzüchtige Handlungen innerhalb dieser Einrichtungen bekannt, informierte man im Regelfall umgehend die Behörden. Dieser Kontrolle unterlagen vor allem Frauen dann in besonderem Maße, wenn sie unverheiratet waren und somit der privaten Sozialkontrolle durch den Ehemann »entbehrten«.

Durch die weite Auslegungspraxis des Obersten Gerichtshofs im Hinblick auf den Tatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht fielen ab der Jahrhundertwende auch Fälle sexueller Gewalt an Kindern unter § 129 I b StG 1852. Sie wurden häufig durch Familienangehörige zur Kenntnis der Behörden gebracht. Während Minderjährige, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, meist als schuldlos angesehen wurden, setzten Anzeigen gegen die »Verführer« Jugendlicher häufig auch Strafverfahren gegen die beteiligten Jugendlichen in Gang. Einer geringeren Gefahr verdächtigt zu werden setzten sich »Opfer« unerwünschter sexueller Annäherungen oder sexueller Übergriffe aus, wenn sie unmittelbar nach der Tat selbst Anzeige erstatteten. Wer unbekanntem Personen Geld für sexuelle Handlungen bot,

musste dagegen mit einem hohen Anzeigerisiko rechnen. Aber auch ohne entsprechende Angebote versuchten manche, aus erfolgten Unzuchtshandlungen Gewinn zu schlagen: Blieben derartige Erpressungen erfolglos, wurde bisweilen aus Rache Anzeige erstattet. Waren die Erpressten nicht in der Lage oder nicht Willens, den geforderten Geldbetrag zu leisten, erstatteten sie mitunter selbst die Anzeige.

VII. Von der Anzeige zur Anklage – Vorerhebungen und Voruntersuchung

A. Einleitung

Obwohl die Erstattung einer Anzeige das wichtigste auslösende Moment strafverfolgenden Handelns darstellte, fungierten Anzeigerinnen und Anzeiger nur als eine erste Schranke im Hinblick auf die Frage, wer wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht strafrechtlich verfolgt wurde.¹¹⁵⁶ Maßgebliche Bedeutung dafür, ob es als Folge einer Anzeige tatsächlich zur Stellung eines Strafantrages oder zur Erhebung einer Anklage kam, hatten die Sicherheitsbehörden. Sie »übersetzten«¹¹⁵⁷ die in den einlangenden Anzeigen enthaltenen komplexen mündlichen Erzählungen in schriftliche »Tatgeschichten«, die den juristischen Tatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht erfüllen konnten. Entsprechende Anleitung, nach welchen Techniken diese Übersetzungen zu erfolgen hatten, fanden Polizei- und Gendarmeriebeamte in Instruktionen über die Anfertigung von Protokollen¹¹⁵⁸, Formularsammlungen¹¹⁵⁹ und Handbüchern. Speziell für den Gebrauch durch die Sicherheitsorgane verfasste Lehrbücher des materiellen Strafrechts¹¹⁶⁰ und des Strafverfahrensrechts¹¹⁶¹ klärten die Beamten darüber auf, in welchem Umfang und in welcher Gestalt die durch Anzeigerinnen und Anzeiger geschilderten

1156 Zur Bedeutung von Strafanzeigen für die Initiierung von Strafverfahren siehe *Hanak Gerhard/Pilgram Arno*, Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung (1991) 22.

1157 Der Begriff der »Übersetzungsproblematik« von Anzeigen findet sich bei *Habermas Rebekka*, Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert (2008) 75 ff. Zu einem ähnlichen Schluss gelangt auch *Hannken-Illjes Kati*, Mit Geschichten argumentieren – Argumentation und Narration im Strafverfahren, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2006, 211 (217).

1158 Vgl. *Seefeld Carl*, Das Protokoll im österreichischen Strafprozesse. Anleitung zur Protokollführung und Urteilsausfertigung im Strafprozesse⁴ (1925).

1159 Vgl. *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 259 ff (Beilage 1–9).

1160 Vgl. *Gampp Friedrich*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes (zum Gebrauche für Sicherheitsorgane bearbeitet) (1905).

1161 Vgl. *Gampp Friedrich*, Lehrbuch des österreichischen Strafprozesses (für Sicherheitsorgane) (1904).

»Fakten« für das Strafverfahren von Bedeutung waren.¹¹⁶² Die über Strafanzeigen schlussendlich angefertigten sicherheitsbehördlichen »Protokolle« sollten »eine möglichst präzise Darstellung des Sachverhaltes unter Rücksichtnahme auf die gesetzlichen Merkmale der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Angabe der Beweismittel, auf welche sich die Anzeige stützt«¹¹⁶³ enthalten. Mehrere mögliche Erzählvarianten verengten sich durch die sicherheitsbehördliche Darstellung auf eine einzige Schilderung, die den Erfordernissen entsprechen musste, die das Strafverfahren an einen »wahren« und glaubwürdigen Sachverhalt stellte.¹¹⁶⁴ Vom Erfolg dieser Übersetzungsleistung hing es im Einzelnen ab, ob eine Anzeige ausreichend plausibel war, um in der Einleitung eines Strafverfahrens zu münden.¹¹⁶⁵

Der im August 1927 gegen den Marktfahrer Georg G.¹¹⁶⁶ erstatteten Anzeige wegen Verdachts der gleichgeschlechtlichen Unzucht etwa fehlte es letztendlich an der nötigen Plausibilität. Gegenüber der Anzeigerin Amalia St. sollte Georg G. zwar geäußert haben, dass er mit »Warmen«¹¹⁶⁷ verkehre, auch die Mutter von Amalia St. und deren Untermieterin wollten dies gehört haben, »irgendetwas gesehen oder bemerkt«¹¹⁶⁸ hatte aber keine der Frauen. Georg G. bestritt vor der Polizei sowohl den unzüchtigen Verkehr, als auch darüber angeblich gemachte Aussagen. Da sich der Verdacht auch durch weitere sicherheitsbehördliche Nachforschungen nicht erhärten ließ, wurde die Anzeige gar nicht erst an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.¹¹⁶⁹ Im Juli 1928 wurden die

1162 Vgl *Naucke Wolfgang* in *Schönert Jörg* (hg), *Kriminalität* 60.

1163 *Seefeld Carl*, *Protokoll*⁴ 38.

1164 Vgl *Habermas Rebekka*, *Diebe* 78; *Naucke Wolfgang* in *Schönert Jörg* (hg), *Kriminalität* 60. Über die Glaubwürdigkeit von Anzeigen sollte auch die Ausführlichkeit ihres Inhaltes Aufschluss geben, vgl *Lohsing Ernst*, *Strafprozessrecht*³ 298.

1165 Zur Notwendigkeit der Plausibilität von Anzeigen sowie der Herstellung dieser Plausibilität vgl *Habermas Rebekka*, *Diebe* 78.

1166 Siehe Kapitel VI.

1167 Zum Begriff »Warmer« als Bezeichnung für Homosexuelle vgl *Skinner Jody*, *Warme Brüder, Kesse Väter*. Bezeichnungen für das Homosexuelle im Deutschen, in *Ferdinand Ursula/Pretzel Andreas/Seeck Andreas* (hg), *Wissenschaft* 113.

1168 OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Niederschrift (undatiert).

1169 Zur Polizei als Schranke der Strafverfolgung vgl *Hanak Gerhard/Pilgram Arno*, *Sicherheitsbericht* 22 sowie auch *Kürzinger Josef*, *Strafanzeige* 11. Wie häufig Anzeigen nicht einmal die Staatsanwaltschaft erreichten, lässt sich aus dem hier untersuchten Aktenmaterial nicht schließen. Die Ermittlungen gegen Georg G. aus den Jahren 1927 und 1928 waren dem Akt gegen den neunzehnjährigen Gärtner Adolf H. beigeschlossen, der Georg G. beschuldigte, an ihm unsittliche Handlungen begangen zu haben, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Niederschrift vom 19. September 1930.

Ermittlungen gegen Georg G. aufgrund von Gerüchten erneut aufgenommenen. Sie erstreckten sich diesmal sogar bis nach Steyr und Wien, führten aber wieder nicht zu ausreichenden Anhaltspunkten für ein Strafverfahren. Schließlich legte die Sicherheitsbehörde die Ergebnisse der Ermittlungen »vorläufig bis zum Aufscheinen konkreter Verdachtsgründe«¹¹⁷⁰ ad acta.

Obwohl beide Untersuchungen gegen Georg G. aus sicherheitsbehördlicher Sicht »erfolglos« verliefen, gaben hier wie auch in »erfolgreichen« Fällen Aufbau und Inhalt der Anzeige die Richtung und die Struktur vor, die die weiteren Erhebungen annahmen.¹¹⁷¹ Die Personen, die von vermeintlichen Unzuchtsakten erzählten, und die Beamten, die diese Erzählungen in schriftliche Anzeigen übersetzten, nahmen als »unterste Kriminalisierungsinstanzen«¹¹⁷² eine erste Weichenstellung für den Verlauf des weiteren Strafverfahrens vor: Die Anzeigen bezeichneten das Delikt, wiesen darauf hin, ob die Tat vollendet worden oder es beim Versuch geblieben war,¹¹⁷³ und nannten – soweit bekannt – die Namen der Tatverdächtigen und ihre jeweilige Position im Hinblick auf die Tat. Der ermittelnde Blick erhielt dadurch eine erste Zielrichtung und ein einmal geäußerter Verdacht konnte sich als äußerst hartnäckig erweisen.¹¹⁷⁴ Die Sicherheitsbehörden ließen es meist nicht bei der schlichten Weitergabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft bewenden, sondern setzten in unterschiedlichem Umfang Ermittlungshandlungen, deren Ergebnis sie im Anschluss dem Staatsanwalt weiterleiteten. Allerdings stellte eine Einbringung der Anklageschrift oder ein Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren allein aufgrund der Anzeige die Ausnahme dar und erforderte eine besondere Beweislage. Einem vermeintlichen »Knabenschänder« in Dornach beispielsweise hatten die Sicherheitsbeamten gemeinsam mit dem Buben Josef

1170 OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Aktenvermerk (undatiert).

1171 Vgl *Habermas Rebekka*, Diebe 77.

1172 *Hanak Gerhard/Pilgram Arno*, Sicherheitsbericht 22.

1173 Auch die »versuchte Verleitung zur Unzucht« wurde strafrechtlich geahndet, siehe zB OÖLA, BG/LG Linz Sch 388, 6 Vr 633/32, Anzeige vom 14. April 1932; OÖLA, BG/LG Linz Sch 476, 6 Vr 716/36, Anzeige vom 21. März 1936.

1174 Der Schlossbesitzer, den Georg G. angeblich als seinen Verehrer bezeichnet hatte, wurde noch ein Jahr nach den sicherheitsbehördlichen Erhebungen »bei jeder sich bietenden Gelegenheit, namentlich beim Baden in der Feldaist in unauffälliger Weise beobachtet, wobei festgestellt werden konnte, daß er keinesfalls mit Herren besonders liebenswürdig und zärtlich wäre.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Mitteilung vom 16. August 1928.

G. eine Falle gestellt.¹¹⁷⁵ Zwei Wachmännern hielten »in Zivil gekleidet zur angegebenen Zeit im Gesträuche beim Brunnenwaldeingang nach diesem Mann Vorpaß.«¹¹⁷⁶ Der verdächtige Josef Sl. erschien und verschwand mit Josef G. zwischen zwei Kornfeldern. Als der Knabe wenig später um Hilfe schrie, eilten die Wachebeamten dorthin, nahmen Josef Sl. fest und erstatteten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Bereits am nächsten Tag beantragte der Staatsanwalt die Bestrafung des Josef Sl. wegen versuchter Unzucht wider die Natur.¹¹⁷⁷

Für gewöhnlich löste eine hinlänglich plausible und glaubwürdige Anzeige jedoch zunächst eine Reihe weiterer Verfahrensschritte aus, bevor es zur Anklageerhebung, zum Strafantrag oder aber zur Zurücklegung der Anzeige beziehungsweise zur Einstellung des Verfahrens kam. Vorerhebung und Voruntersuchung, die gemeinsam das so genannte »Vorverfahren« bildeten, sollten dazu dienen, den Inhalt der Strafanzeige zu prüfen und zu ergänzen, den Verdacht gegen eine bestimmte Person zu erhärten, Beweismittel zu sammeln, Gutachten über eine allfällige Unzurechnungsfähigkeit der Beschuldigten anzufordern. Sie sollten den öffentlichen Ankläger in die Lage versetzen, sich für oder gegen eine Anklage oder einen Strafantrag zu entscheiden.

B. Vorerhebungen und Voruntersuchung

Um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erhalten, konnte der Staatsanwalt gem § 88 StPO 1873 durch den Untersuchungsrichter, die Bezirksgerichte oder die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen führen lassen. »[O]b der einer bestimmten Person zur Last gelegte Sachverhalt einer strafbaren Handlung zum Gegenstand der Anklage zu machen sei«¹¹⁷⁸, war in der Voruntersuchung gem

1175 Zu diesem Fall auch Kapitel VI.

1176 OÖLA, BG/LG Linz Sch 311, Vr VI E 787/25, Anzeige vom 15. Juni 1925.

1177 Auch hinsichtlich des 42-jährigen Knechtes Ignaz M., dem vorgeworfen wurde, den zwölfjährigen Hauptschüler Gottfried B. »wiederholt in der niederträchtigsten Art und Weise geschändet« zu haben, beantragte der Staatsanwalt schon am Tag nach der Anzeige die Bestrafung im vereinfachten Verfahren. Ignaz M. hatte die Tat bereits bei seiner Befragung durch die Gendarmerie zugegeben, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 511, 6 E Vr 2393/37.

1178 *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 302.

§ 91 StPO 1873 auf Antrag des Staatsanwaltes durch den Untersuchungsrichter zu prüfen. Während die Strafprozeßordnung 1873 für das Hauptverfahren Öffentlichkeit und Mündlichkeit vorsah, blieb das Vorverfahren weitestgehend dem Prinzip der Geheimhaltung verhaftet und trug nach wie vor inquisitorische Züge.¹¹⁷⁹ Die Beschuldigten sollten zwar im Anklageprozess nicht länger als »Untersuchungsobjekte«, sondern als »Subjekte« angesehen werden, mit entsprechenden Parteirechten wurden sie allerdings erst ab dem Zeitpunkt der Versetzung in den Anklagestand ausgestattet. Im Vorverfahren blieben Verdächtige und Beschuldigte dagegen in ihren Beteiligungs- und Verteidigungsmöglichkeiten gegenüber dem Staatsanwalt deutlich eingeschränkt.¹¹⁸⁰

Die Leitung der Vorerhebungen oblag dem Staatsanwalt. Ohne seinen Antrag konnte der Untersuchungsrichter gem § 89 StPO 1873 lediglich unaufschiebbare Handlungen vornehmen. Dahingegen waren die Bezirksgerichte ermächtigt, ab dem Zeitpunkt, an dem sie dem Staatsanwalt eine strafbare Handlung angezeigt hatten, Vorerhebungen durchzuführen, ohne entsprechende Anträge abwarten zu müssen. Die Sicherheitsbehörden wiederum waren bei den Vorerhebungen gänzlich unselbständig, ihr Tätigwerden war nur aufgrund eines staatsanwaltlichen Antrages vorgesehen. Der Strafprozeßordnung 1873 lag damit im Prinzip ein »Untersuchungsrichterkonzept« zugrunde, das allerdings durch ministerielle Vollzugsvorschriften und Vollzugsanweisung bereits im Jahr der Erlassung des Gesetzes unterlaufen wurde: Sie wiesen die Staatsanwälte an, zu Vorerhebungen zunächst die Polizeibehörden heranzuziehen,¹¹⁸¹ da

1179 Eine eindrucksvolle Schilderung findet sich bei *Kittler Wolf*, *Heimlichkeit und Schriftlichkeit: Das österreichische Strafprozessrecht in Franz Kafkas Roman Der Proceß*, *The Germanic Review* 2003, 194 (195 ff). Aus strafrechtlicher Sicht vgl *Triffterer Otto*, Soll die Voruntersuchung im österreichischen Strafverfahren beibehalten, reformiert oder abgeschafft werden? in *GedS Rödiger* (1978) 349 (353). Die inquisitorischen Züge des Vorverfahrens wurden auch im zeitgenössischen Schrifttum kritisiert, siehe etwa *Zucker Alois*, *Aprise und loial enquete*. Ein Beitrag zur Feststellung der historischen Basis der modernen Voruntersuchung (1887) 1 ff; *Amschl Alfred*, Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens I² (1911) 27 f; *Vargha Julius*, *Strafprozessrecht*² 239; *Mittermaier Wolfgang*, Die strafrechtliche Gesetzgebung Österreichs von 1929 bis 1931, *ZStW* 1932, 272 (283); *Lohsing Ernst*, *Strafprozessrecht*³ 151 (mit Einschränkungen).

1180 Vgl *Vargha Julius*, *Strafprozessrecht*² 35 f; umfassend *Seiler Stefan*, Die Stellung des Beschuldigten im Anklageprozess (1996) 24 ff, 140 ff. *Triffterer* spricht diesbezüglich vom »Grundsatz der weitgehenden Geheimhaltung des Ermittlungsverfahrens«, vgl *Triffterer Otto* in *GedS Rödiger* 353.

1181 § 70 Verordnung des Justizministers vom 19. November 1873, Nr. 152 R.G.B., womit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Vollzugsvorschrift zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R.G.B., erlassen wird, *RGBL* 1873/152.

diese »[d]urch ihre Organisation vorzugsweise geeignet [seien], die Zwecke der Vorerhebungen zu erreichen«¹¹⁸². Die Verständigung zwischen dem Staatsanwalt und den Polizeibehörden sollte vor allem mündlich erfolgen, der Staatsanwalt gab im Regelfall lediglich die Richtung vor, in der die Vorerhebungen zu pflegen waren und konnte die Aufnahme von Protokollen begehren.¹¹⁸³ Mit dem Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung leitete der Staatsanwalt schließlich den Strafprozess ein¹¹⁸⁴ und gab die Ermittlungen an den Untersuchungsrichter ab, der sie gem § 93 StPO 1873 unmittelbar und persönlich zu führen hatte. Er konnte die Bezirksgerichte allerdings um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen.¹¹⁸⁵ Obligatorisch war eine Voruntersuchung nur bei jenen Verbrechen, deren Aburteilung dem Geschworenengericht zukam, sowie bei der Einleitung des Strafverfahrens gegen abwesende Personen. In allen anderen Fällen stand es im Ermessen des Staatsanwaltes, ob er die Einleitung der Voruntersuchung beantragte oder sogleich die Anklage erhob beziehungsweise den Strafantrag stellte.¹¹⁸⁶

Im Anklageprozess sollte das Hauptgewicht auf der öffentlichen, mündlichen Hauptverhandlung liegen. Dort würden »die Parteien in kontradiktorischer Diskussion ihre Beweise dem Richter unmittelbar vorführen, welcher letztere nötigenfalls zu ergänzen und auf ihrer

1182 JME vom 25. November 1873, Z. 14956, Abs III, abgedruckt bei *Lißbauer Karl/Suchmel Hugo*, Die österreichischen Strafprozeßgesetze. Mit einer Übersicht über die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes¹ (1929) 1059 ff. Zur Jahrhundertwende ordnete das Justizministerium erneut an, richterliche Beweisaufnahmen zu unterlassen, wenn der Sachverhalt bereits durch behördliche Anzeige oder behördliche Erhebungen soweit aufgeklärt war, dass mit Einstellung oder Anklage vorgegangen werden konnte, oder sich die notwendigen Erhebungen und Ergänzungen durch die Sicherheitsbehörden vornehmen ließen, vgl Verordnung des Justizministeriums vom 12. December 1900, betreffend den Gang des Strafverfahrens und die Anwendung der Haftvorschriften, JMVB 1900/45.

1183 § 70 Verordnung des Justizministers vom 19. November 1873, Nr. 152 R.G.B., womit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Vollzugsvorschrift zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R.G.B., erlassen wird, RGBl 1873/152.

1184 Die Voruntersuchung gehörte folglich zum Strafprozess, vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 302.

1185 In der Praxis kam es wohl auch im Rahmen der Voruntersuchung vereinzelt zu Erhebungen durch die Sicherheitsbehörden, vgl die entsprechenden Hinweise bei *Zucker Alois*, Einige Bemerkungen über die Reformbedürftigkeit der heutigen Voruntersuchung mit besonderer Berücksichtigung des geltenden österreichischen Strafproceßrechtes, Der Gerichtssaal 1892, 436 (450 f).

1186 Scharfe Kritik daran, dass die Einleitung einer Voruntersuchung in den weitaus überwiegenden Fällen vom Ermessen des Staatsanwaltes abhing, äußerte *Zucker Alois*, Der Gerichtssaal 1892, 442, 447 f.

Grundlage das Urteil zu fällen hat.«¹¹⁸⁷ Das Vorverfahren sollte dagegen nur als Vorbereitung dienen. In der Praxis stellte sich das Verhältnis jedoch umgekehrt dar: Das Vorverfahren erlangte einen Umfang, der mit den Vorstellungen der Strafprozessordnung keineswegs im Einklang stand. Vorerhebungen und Voruntersuchung erschöpften sich mitnichten in der Überprüfung, ob überhaupt und gegen wen allenfalls ein Strafverfahren einzuleiten sei, sondern nahmen die Ergebnisse der Hauptverhandlung vielfach bereits vorweg.¹¹⁸⁸ Gleichzeitig verlagerte sich die ursprünglich dem Untersuchungsrichter zugeordnete Rolle des »Kriminalkommissars« auf Polizei und Gendarmerie, die sich immer weitreichendere kriminalistische Kenntnisse anzueignen hatten.¹¹⁸⁹ Es kam zu einer schrittweisen Verschiebung der Verfahrensmacht von Staatsanwalt und Untersuchungsrichter hin zu den Sicherheitsbehörden, für deren Vorgehen im Rahmen der Vorerhebungen es allerdings weitgehend an rechtlichen Vorschriften fehlte.¹¹⁹⁰ Die Vorverlagerung von Verfahrensschritten bedeutete außerdem nicht nur eine Machtverschiebung, sie zwang dem Strafverfahren auch permanente Wiederholungen auf: Ereignisse, die Personen bereits der Gendarmerie oder Polizei geschildert

1187 *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 274 f.

1188 Vgl dazu auch *Moos Reinhard* in *Jung Heike* (Hg), Strafprozeß 52 ff. Zu einem ähnlichen Befund im Hinblick auf den reformierten Strafprozess in Deutschland gelangt *Habermas Rebekka*, Diebe 279 Anm 2 mit weiteren Nachweisen. Diese Entwicklung wurde auch in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft immer wieder kritisiert, vgl *Helwig Albert*, Zur Psychologie des polizeilichen Verhörs, MSchrKrim 1913, 241; *Katz Heinrich*, Gedanken über die Reform des Strafprozesses, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1911, 123 (127). Hellsichtig zum Verhältnis zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlung bereits *Mayer Salomon*, Handbuch des österreichischen Strafproceßrechtes. II. Band: Commentar zu der Oesterreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 (1881) 283.

1189 Vgl *Moos Reinhard* in *Jung Heike* (Hg), Strafprozeß 56. Der Umstand, dass die sicherheitsbehördliche Ermittlungstätigkeit zunehmend zu anklagereifen Ergebnissen der Vorerhebungen führte, ließ die Bedeutung der Voruntersuchung schließlich zurücktreten. In den 1970er Jahren wurde nur mehr in weniger als der Hälfte der Fälle ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt, 1930 waren dagegen nur 9 Prozent der Anklagen ohne Voruntersuchung erhoben worden, vgl *Driendl Johannes*, Verfahrensökonomie und Strafprozeßreform: ein praktischer Gang durch das österreichische Strafverfahren (1984) 12.

1190 Vgl *Moos Reinhard* in *Jung Heike* (Hg), Strafprozeß 56. Die in Art 5 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) angeordnete sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes für Amtshandlungen von Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz (BGBl 1925/273) erwies sich als wenig praxistauglich, vgl *Weiß Wolfgang*, Grundzüge der Reform des Vorverfahrens in Strafsachen, ÖJZ 1993, 368.

hatten, mussten vor dem vorerhebenden Bezirksgericht oder dem ermittelnden Untersuchungsrichter erneut berichtet werden.¹¹⁹¹

C. »Ob damals im Bette des Gasthofes Spuren von Samenerguss bemerkt wurden« – Das Suchen und Finden von Beweisen

1. Einleitung

Ein wesentlicher Aspekt der Vorerhebungen und der Voruntersuchung war das Sammeln von Beweisen. Während sich das Inquisitionsverfahren auf das Geständnis als »das vollkommenste Beweismittel«¹¹⁹² konzentriert hatte,¹¹⁹³ galt dieses dem reformierten Strafprozess dem Gesetzeswortlaut nach nur als einfaches Indiz. Erst im Zusammenspiel mit weiteren Beweisen sollte das Geständnis umfassende Beweiskraft erlangen.¹¹⁹⁴ Damit gewann die Suche nach anderen Beweismitteln erheblich an Bedeutung. Es entstanden neue Beweistypen und mit ihnen neue Textsorten, wie etwa die »Augenscheinsprotokolle«, die »Tatortskizzen« und die »Hausdurchsuchungsprotokolle«, die das Strafverfahren prägten.¹¹⁹⁵ Die Strafprozeßordnung 1873 kannte keine rechtlichen Beweisregeln¹¹⁹⁶ und unterwarf sämtliche Beweise der freien richterlichen Beweiswürdigung. Dadurch kam es zu einer Subjektivierung der Entscheidungsfindung: Über den Beweiswert bestimmten nicht länger formale Kriterien, denen die Beweismittel zu genügen hatten, sondern die richterliche Überzeugung, die in der Beweiswürdigung zum Ausdruck gelangte.¹¹⁹⁷ Die Lücke, die der Abbau der gesetzlichen Beweisregeln

1191 Vgl auch die entsprechenden Beispiele bei *Zucker Alois*, *Der Gerichtssaal* 1892, 452.

1192 *Vargha Julius*, *Strafprozessrecht*² 236.

1193 So noch §§ 265, 269 IV StPO 1853 sowie *Frühwald Wilhelm Theodor*, *Alphabetisches Handbuch zu der österreichischen Strafprozessordnung* (1854) 138.

1194 Vgl *Vargha Julius*, *Strafprozessrecht*² 236 f.

1195 Vgl die Darstellung bei *Habermas Rebekka*, *Diebe* 94 f.; ähnlich *Becker Peter*, *Verderbnis* 348 ff.

1196 Zu den Beweisregeln im österreichischen Strafverfahren vgl auch *Gschwend Lukas*, *Griff* 16 ff.; *Kocher Gernot*, *Von der Theresiana bis Hans Gross. Zum Methodenwandel in der Beweisführung*, in *Dienes Gerhard/Rother Ralf* (Hg), *Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche* (2003) 60 (65 f.).

1197 Siehe *Vargha Julius*, *Strafprozessrecht*² 208. Zu dieser Entwicklung insgesamt *Stichweh Rudolf*, *Zur Subjektivierung der Entscheidungsfindung im deutschen Strafprozess des 19. Jahrhunderts*, in *Gouron André/Mayali Laurent/Schioppa Antonia Padoa/*

hinterlassen hatte, füllten nun Wissenssysteme anderer Art in Form von Techniken des Bestimmens, Sicherns und Messens von Spuren und des Vernehmens von Zeugen und Zeuginnen und Beschuldigten. Diese vor allem durch Kriminologie und Kriminalistik vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse sollten es bereits den am Vorverfahren beteiligten Organen ermöglichen, Beweise zu finden und im Hinblick auf ein allfälliges späteres Strafverfahren darzustellen.¹¹⁹⁸ Neben Geständnissen und Zeugenaussagen begannen weitere Formen der Beweisproduktion nun verstärkt eine Rolle zu spielen: Material, das sich aus Wissen speiste, das von den Strafverfolgungsbehörden oder von Verwaltungsorganen selbst hervorgebracht wurde, wie etwa Strafkarten, Leumundszeugnisse oder Jugenderhebungen; Protokolle, die als Ergebnis von Hausdurchsuchungen und Tatortbegehungen angefertigt wurden; Gegenstände, die die Sicherheitsbehörden anlässlich solcher Augenscheinnahmen beschlagnahmten und gutachterliche Stellungnahmen.¹¹⁹⁹ Je nach Art des untersuchten Delikts spielten diese Beweismittel eine unterschiedliche Rolle. Bei gleichgeschlechtlicher Unzucht stand nur sehr selten die Suche nach einem unbekanntem Täter oder einer unbekanntem Täterin im Mittelpunkt.¹²⁰⁰ Stattdessen versuchten die Strafverfolgungsbehörden, eine Handlung nachzuweisen, von der die Medizin mittlerweile überzeugt war, dass sie keinerlei körperliche Spuren hinterlasse¹²⁰¹ und bei der in der überwiegenden Zahl der Fälle keine der beteiligten Personen ein Interesse an der strafrechtlichen Ahndung hatte.¹²⁰² Die Beweisproduktion

Simon Dieter (Hg), Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.–20. Jahrhundert) (1994) 265.

1198 Die Strafverfolgungsorgane konnten sich in dem von *Hans Gross* 1893 erstmals herausgegebenen und in mehreren Auflagen erschienenen »Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w.« eingehend über die Techniken der Beweisfindung informieren. Auch *Arnold Lichems* an Gendarmeriebeamte gerichtete Schrift »Ausforschungsdienst. Zum Gebrauche für die österreichische Bundesgendarmerie« (1923) basierte im Wesentlichen auf *Gross'* Darstellung. Zu den Anfängen der Literatur über die Durchführung von Strafuntersuchungen vgl *Gschwend Lukas*, Griff 19 ff mit zahlreichen Nachweisen.

1199 Vgl *Habermas Rebekka*, Diebe 99.

1200 Vgl dazu auch Kapitel VI.

1201 Zur veränderten Auffassung der Gerichtsmedizin im Hinblick auf »körperliche« Spuren gleichgeschlechtlicher Unzucht vgl Kapitel II. Dessen ungeachtet wurden die Strafverfolgungsbehörden zum Nachweis gleichgeschlechtlicher Unzucht – zumindest am »passiven Teil« – in der einschlägigen Literatur nach wie vor auf »Körperbefunde« verwiesen, vgl *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 257.

1202 Zu dieser Problematik auch *Niehaus Michael/Lück Christian*, Konfrontationen und Lügenstrafen. Akten zur Geständnisarbeit um 1800, in *Reichertz Jo/Schneider*

beim Verbrechen der gleichgeschlechtlichen Unzucht unterschied sich daher von jener bei Delikten gegen Leib und Leben oder gegen das Vermögen. Außerdem wichen die Nachweise, mit deren Hilfe ein Verhalten im Strafverfahren als widernatürliche Unzucht dargestellt werden konnte, auch von Beweisen für andere Sexualdelikte ab: Hier galten Körperbefunde weiterhin als die wichtigsten Hinweise.¹²⁰³

2. Blut und Samen, Briefe und Bilder

Besondere Bedeutung maß die »moderne Auffassung der Beweisführung« dem Augenschein zu, durch den »die erheblichsten und am meisten überzeugenden Beweismittel geschaffen werden können.«¹²⁰⁴ Beim Augenschein waren die Strafverfolgungsorgane auf ihre sinnliche Wahrnehmung angewiesen. Die gemachten Beobachtungen sollten neben der Beschreibung des Tatortes vor allem auch dem Auffinden und der Konservierung von Spuren dienen. Die einzelnen Beweismittel verlangten dementsprechend nach unterschiedlichen Techniken ihrer Verfertigung, die die Sicherheitsbehörden und Untersuchungsrichter zu erlernen hatten. Anleitungen für den sicherheitsbehördlichen Ausforschungsdienst betonten insbesondere die Bedeutung des Erkennens und Lesens von Spuren und empfahlen Gendarmeriebeamten, sich während »einer recht langweiligen Patrouille« in dieser Kunst zu üben.¹²⁰⁵ Auch Untersuchungsrichter sollten niemals zum bloßen Vergnügen spazieren gehen, sondern immer mit Blick auf den Gewinn von Kenntnissen, die ihrer Tätigkeit nützlich sein konnten.¹²⁰⁶ Der Erfolg der Beweissuche hing in entscheidender Weise davon ab, wie sehr es den Strafverfolgungsorganen gelungen war, ihre Fähigkeit zum Auffinden von Spuren zu vervollkommenen.

Manfred (Hg), Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständnis-
kultur (2007) 115 (118).

1203 Nach *Emmert* sollten »Verletzungen am Scheideneingang resp. am Hymen« als Nachweis einer »stattgehabten Beischlafshandlung« dienen, *Emmert Carl*, Lehrbuch 464 f (Hervorhebung im Original), *Kratter* war der Ansicht, dass sich ein vollzogener oder »unternommener« Beischlaf durch Defloration, den Nachweis von Samen oder das Vorliegen einer Geschlechtskrankheit nachweisen lasse, vgl *Kratter Julius*, Lehrbuch 158. Zum Beweis bei Notzuchtsdelikten vgl auch *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen 64 ff.

1204 *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik I⁷ (1922) 162.

1205 *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 27.

1206 Vgl *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch I⁷ 49 ff.

Tatortskizzen, Fußspuren und Fingerabdrücke, deren Nachweis die entsprechenden Abhandlungen breiten Raum widmeten,¹²⁰⁷ spielten als Beweismittel bei gleichgeschlechtlicher Unzucht allerdings nur eine sehr geringe Rolle.¹²⁰⁸ Auch der menschliche Körper selbst schied als Beweismittel weitestgehend aus, da sich der Unzuchtsverkehr nicht – wie früher angenommen – in ihn einschrieb. Doch gab es immerhin Spuren körperlicher Herkunft, die auf unzüchtige Handlungen verwiesen: Blut und Samen galten als körperliche Substanzen, die auch oder gerade mit Sittlichkeitsdelikten in Verbindung gebracht wurden, wobei es sich freilich vorrangig um Spuren männlicher Sexualdelinquenz handelte.¹²⁰⁹ Blut und Samen waren außerdem flüchtige Zeichen. Wurden sie nicht »dringlich behandelt«¹²¹⁰, gingen sie als Beweismittel verloren. Fanden Erhebungen erst geraume Zeit nach den angeblichen Unzuchtshandlungen statt, entdeckten die Sicherheitsbehörden daher nur selten sichtbare Spuren gleichgeschlechtlicher Unzucht.¹²¹¹ Als Gendarmerie und Bezirksgericht Engelhartzell über zwei Jahre nach der Anzeige gegen

-
- 1207 Hinweise zum Verfertigen von Tatortskizzen finden sich etwa bei *Bauer Richard*, Einige Worte über die Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im strafgerichtlichen Vorverfahren, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 15, 1904, 343; zur Sicherung von Fußspuren *Anuschat Erich*, Die Photographie von Fußspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 16, 1904, 73; zu Fingerabdrücken *Heindl Robert*, Die Fixierung von Fingerabdruckspuren am Tatort, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 46, 1912, 220 sowie *Rubner Josef*, Ein neues Verfahren zur Aufnahme von Fingerabdrücken am Tatort, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 49, 1912, 258.
- 1208 Eine ausführlichere Beschreibung des »Tatortes« sowie der dort aufgefundenen Spuren (Fußspuren, niedergedrücktes Gras) findet sich etwa in OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Anzeige vom 4. Juni 1929.
- 1209 Eine Ausnahme stellte der Fall der zwölfjährigen Maria D. und der 17-jährigen Maria H. dar. Hier handelte es nicht um durch (gewaltsame) sexuelle Handlungen vergossenes Blut, sondern um Menstruationsblut, das Maria D. anlässlich eines Unzuchtsaktes mit Maria H. gesehen haben wollte, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 429/25, Vernehmung der Beschuldigten vom 2. April 1925. Vgl dazu *Greif Elisabeth*, »Unzüchtige Umarmungen« – Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht in der Zwischenkriegszeit, *juridikum* 2014, 291 ff.
- 1210 *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik II⁷ (1922) 735.
- 1211 Franziska W., die den Hilfsarbeiter Engelbert E. beschuldigte, sich an ihrem geistig beeinträchtigten Bruder Franz W. vergangen und ihn auch zu Analverkehr missbraucht zu haben, hatte nach eigener Aussage fünf Wochen vor der Anzeige auf dem Leintuch im Bett ihres Bruders Blutstropfen entdeckt, deren Herkunft sie sich damals nicht erklären konnte. Die Spuren hatten sich freilich nicht erhalten, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 355, 12 Vr 142/30, Zeugenvernehmung vom 31. Jänner 1930.

den zum Zeitpunkt der vermeintlichen Tat 33-jährigen Josef Sch. in Erfahrung zu bringen suchten, »ob damals [...] im Bette des Gasthofes Spuren von Samenerguss bemerkt wurden«¹²¹², fehlte es nicht nur an allenfalls einmal vorhanden gewesenen Spuren, auch jede mögliche Erinnerung daran war geschwunden. Der als Zeuge befragte Revierinspektor Johann L. gab an, »er wisse sich an nichts sonst mehr zu erinnern, als was in der Anzeige steht«¹²¹³. Rascher und aus sicherheitsbehördlicher Sicht erfolgreicher verliefen die Ermittlungen gegen den 32-jährigen Schuhmacher Josef Zw., der verdächtigt wurde, den Gemeindearmen Franz S. zu widernatürlicher Unzucht missbraucht zu haben. Die Anzeige führte die Gendarmeriebeamten zunächst zum vermeintlichen Schauplatz der Vorfälle: »Auf der von S. als den letzten Unzuchtsplatz bezeichneten Stelle konnte man beobachten, dass vom Fußsteige durch das ca. 10 m breite Haferfeld Fußspuren zweier Personen hinter die dort stehenden Bäume (Jugend) führten. Hinter dieser sah man zusammengelegenes Gras.«¹²¹⁴ Einen Tag nach der Anzeige wurde gemeldet, dass die von Josef Zw. am kritischen Tag getragene Kleidung beschlagnahmt worden war. Sie wies Grasreste und Grasflecken auf, außerdem fanden sich auf der »Unterhose [...] beim Schlitz Flecken vom Geschlechtsteil, am unteren Rande des Hemdes vorne Flecken vom Geschlechtsteile.«¹²¹⁵ Sowohl die Eile, mit der die Gendarmen zum Augenschein schritten, als auch die Beschlagnahme sämtlicher von Josef Zw. getragenen Kleidungsstücke entsprachen ganz der in der kriminalistischen Literatur empfohlenen Vorgehensweise, die dazu riet, »bezüglich des Mitnehmens nicht wählerisch«¹²¹⁶ zu sein. So nahm denn auch der Kriminalbeamte, der den 38-jährigen stellenlosen Schauspieler Franz Pr. und den 26-jährigen Schneidergehilfen Max Sch. wegen angeblich in einem Fremdenzimmer des Gasthauses »Zur goldenen Sense« in Linz

1212 OÖLA, BG/LG Linz Sch 285, Vr II E 3007/20, Schreiben vom 27. Juni 1922.

1213 OÖLA, BG/LG Linz Sch 285, Vr II E 3007/20, Schreiben vom 12. Juli 1922. Josef Sch., der als Kontrollorgan bei der öö. Landesregierung tätig war, hatte gemeinsam mit zwei Gendarmen und zwei weiteren Kontrollorganen im Frühjahr 1920 Franz E. wegen Lebensmittelschmuggels festgenommen. Im Sommer 1920 beschuldigte Franz E. den Josef Sch., an ihm Analverkehr verübt zu haben. Weshalb zwischen der Anzeige und dem Vorverfahren schließlich über zwei Jahre vergingen, lässt sich dem Akt nicht entnehmen.

1214 OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Anzeige vom 4. Juni 1929.

1215 OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Nachtragsanzeige vom 5. Juni 1929.

1216 *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch I⁷ 263f. Vgl auch *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 61.

verübter gleichgeschlechtlicher Unzucht zur Anzeige aufs Wachzimmer brachte, ein »Leintuch mit Samenflecken«¹²¹⁷ als »corpus delicti« gleich mit.

Dauerhaftere Beweise unzüchtiger Verhältnisse stellten schriftliche Quellen dar. Nicht nur Briefe mit inkriminierendem Inhalt, sondern schon die aller kürzesten Textsorten konnten Verdächtigungen hervorrufen. Kriminalistische Publikationen druckten Beispiele von Zeitungsanzeigen ab, die der Anbahnung gleichgeschlechtlicher Kontakte dienen sollten, und erläuterten den Strafverfolgungsorganen anhand dieser Beispiele eingehend, auf welche Formulierungen zu achten war, um »homosexuelle Annoncen« als solche zu erkennen.¹²¹⁸ Diese neuen Kenntnisse wurden dem 34-jährigen Landwirt Heinrich N. zum Verhängnis, der im Oktober 1923 in der Linzer Tagespost »für zirka zwei Tage im Monat November einen Reisebegleiter nach Wien mit guten Kenntnissen der verschiedensten Vergnügungsortlichkeiten«¹²¹⁹ gesucht hatte. Zuschriften waren unter dem Kennwort »Lebenslustig« erbeten. Während das Suchen einer Reisebegleitung für sich allein noch nicht als bedenklich gelten sollte,¹²²⁰ ließ »das Schlagwort ›lebenslustig‹ in der Annonce, sowie die darin geforderte [sic!] guten Kenntnisse der verschiedensten Vergnügungsortlichkeiten [...] keinen Zweifel an der perversen Veranlagung«¹²²¹ aufkommen. Dass die Anzeige in der Linzer Tagespost, einer seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Linz erscheinenden, bürgerlich-deutschliberalen Tageszeitung abgedruckt gewesen war, schien die Behörden nicht zu verwundern. Auch die Kontaktanzeigen, über die in kriminalistischen Zeitschriften berichtet wurden, entstammten durchwegs städtischen Tagesblättern.¹²²² Nach Ende des Ers-

1217 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 11 Vr 473/30, Anzeige vom 4. April 1930.

1218 Vgl *Näcke Paul*, Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 8, 1901/02, 339; *Näcke Paul*, Homosexuelle Annonce, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 9, 1902, 217; *Näcke Paul*, Zeitungsannoncen von weiblichen Homosexuellen, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 10, 1902, 225. Zu Zeitungsannoncen als Mittel der Anbahnung gleichgeschlechtlicher Kontakte auch *Eder Franz X.*, Homosexualitäten 53.

1219 OÖLA, BG/LG Linz Sch 305, Vr VI E 460/24, Anzeige aus der Tagespost vom 26. Oktober 1923.

1220 Vgl auch *Näcke Paul*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 8, 1901/02, 341: Es komme diesbezüglich auf »die näheren Umstände« an.

1221 OÖLA, BG/LG Linz Sch 305, Vr VI E 460/24, Urteil vom 19. April 1924.

1222 Vgl *Näcke Paul*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 8 1901/02, 339.

ten Weltkrieges entstanden in Deutschland allerdings auch vermehrt spezielle Zeitschriften für ein gleichgeschlechtlich begehrendes Publikum.¹²²³ Anders als die von *Hirschfelds* wissenschaftlich-humanitärem Komitee herausgegebenen Mitteilungen und Journale richteten sich diese neuen Zeitschriften nicht an ein gebildetes oder Fachpublikum, sondern an einen breiten Kreis von Adressaten und Adressatinnen.¹²²⁴ Vor allem Angehörige des Mittelstandes erwarben die Zeitschriften, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie einfache Angestellte konnten sich derartige Ausgaben hingegen kaum leisten.¹²²⁵ Interessentinnen und Interessenten in Österreich mussten sich entsprechende Zeitschriften aus Deutschland schicken lassen,¹²²⁶ bereits gelesene Exemplare wurden an Gleichgesinnte weitergegeben.¹²²⁷ Diese Art der Zirkulation entzog inkriminierende Zeitschriften vielfach dem Zugriff der Sicherheitsbehörden, wurden sie ihrer doch einmal habhaft, galten sie als »Korp[ora] delicti«.¹²²⁸ Allerdings konnten weder der Besitz einschlägiger Zeitschriften, noch innig formulierte Glückwünsche zum Namens- tag¹²²⁹ oder brieflich zugestandene Liebe¹²³⁰ als Beweis einer unzüchtigen *Handlung*, sondern allenfalls zum Nachweis einer bestimmten

-
- 1223 *Micheler Stefan*, Kampf, Kontakt, Kultur. Die Freundschaftsverbände gleichgeschlechtlich begehrender Männer und Frauen in der Weimarer Republik in Norddeutschland. Ein Werkstattbericht, in *Hahlbohm Paul M./Hurlin Till* (hg), Querschnitt – Gender Studies. Ein interdisziplinärer Blick nicht nur auf Homosexualität (2001) 42 (45 f).
- 1224 Hinsichtlich der Ausrichtung der einzelnen Zeitschriften vgl *Micheler Stefan* in *Hahlbohm Paul M./Hurlin Till* (hg), Querschnitt 45 sowie 67.
- 1225 Vgl *Micheler Stefan*, »Männer« und »Tanten«. Identitätsmodelle und Geschlechterkonzepte in den Zeitschriften Männer begehrender Männer der Weimarer Republik, in *Tuider Elisabeth* (hg), QuerVerbindungen. Interdisziplinäre Annäherungen an Geschlecht, Sexualität, Ethnizität (2008) 203 (208).
- 1226 Namentlich genannt wurde in den untersuchten Akten die Zeitschrift »Die Freundschaft«, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Vernehmung des Beschuldigten vom 21. September 1935; OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 230/26, Vernehmung des Beschuldigten vom 9. Februar 1926. Hinweise auf einen Bezug aus Deutschland finden sich in OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 29. Oktober 1930.
- 1227 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 230/26, Vernehmung des Beschuldigten vom 9. Februar 1926. Zur Weitergabe gelesener Ausgaben wurde in den Zeitschriften explizit aufgefordert, vgl *Micheler Stefan* in *Tuider Elisabeth* (hg), QuerVerbindungen 208.
- 1228 OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Nachtragsanzeige vom 20. September 1935.
- 1229 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 338, 9 Vr 157/29, Abschrift eines Billets vom 19. März 1928 (undatiert).
- 1230 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr XI E 230/26, Befund und Gutachten vom 25. März 1926.

Neigung dienen. Durch Briefe erhärtete sich ein Anfangsverdacht nur dann, wenn sie einigermaßen offen Auskunft über unzüchtige Begegnungen gaben. Belastendes Briefmaterial wurde deswegen häufig vernichtet, bevor es in die Hände der Sicherheitsbehörden fallen konnte.¹²³¹ Funde, wie jene Briefe, in denen der Kellner Johann M. dem Hausdiener Ferdinand P. und dem pensionierten Oberlehrer Leopold B. unverhohlen seine erotischen Wünsche und Nöte schilderte, waren selten.¹²³² Die Schlüsse, die sich aus aufgefundenen Schriftstücken ziehen ließen, blieben in den meisten Fällen vage. »Dieser M. ist wie aus früher vorgefundenen Briefen ersichtlich ist auch ein Homosexueller, der es auf rotblonde Männer abgesehen hat. Nachdem S. u. Str. vor kurzem in Wien waren, dürften sie mit diesem dort Verkehr gepflogen haben«¹²³³, vermerkte etwa das Protokoll über die Durchsuchung der Wohnung des 55-jährigen Notariatskandidaten Richard S. über den Absender eines dort sichergestellten Briefes.

Als wenig aussagekräftig erwies sich die Mehrzahl der Photographien, die bei Verdächtigen aufgefunden wurden.¹²³⁴ Zwar handelte es sich zum Teil um Aufnahmen, die von den Sicherheitsorganen als »pornographisch«¹²³⁵ eingestuft wurden, im Regelfall waren aber nicht die Verdächtigen selbst abgebildet. Bei Wilhelm G. fanden die Polizeibeamten insgesamt vierundzwanzig Photographien. Die einzigen

1231 Vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 394, 6 Vr 1174/32, Bericht vom 16. Juli 1932; OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Nachtragsanzeige vom 25. Oktober 1935. Für einen vorsichtigen Umgang mit möglicherweise belastenden Aufzeichnungen war nicht zuletzt die Zunahme an populärwissenschaftlichem Wissen über »konträrsexuelle Veranlagung« verantwortlich, das es immer weiteren Bevölkerungsteilen erlaubte, die solchermaßen Veranlagten zu »erkennen«, siehe dazu auch *Auchmuty Rosemary*, Du bist eine Lesbe, Angela! Elsie J. Oxenham und der Aufstieg und Fall der Internatgeschichte, in *Lesbian History Group* (hg), ... und sie liebten sich doch! Lesbische Frauen in der Geschichte 1840–1985 (1991) 124 (insb 140).

1232 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, dem Akt liegt ein Brief von Johann M. an Ferdinand P. vom 5. September 1935 bei, sowie insgesamt fünfzehn zwischen dem 16. Mai und dem 7. September 1935 von Johann M. an Leopold B. gerichtete Briefe. Der Akt enthält noch weitere Briefe, die einzelnen Beteiligten hatten sich in Linzer Parkanlagen, in Umlandgemeinden oder über Zeitungsannoncen kennengelernt und auch untereinander Bekanntschaften vermittelt.

1233 OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Bericht vom 7. Oktober 1935.

1234 Auch photographische Aufnahmen wurden vernichtet, wenn sie belastend sein konnten, vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 400, 6 Vr 1928/32, Anzeige vom 27. August 1932.

1235 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Nachtragsanzeige vom 20. September 1935; OÖLA, BG/LG Linz Sch 451, 8 Vr 809/35, Niederschrift vom 14. März 1935; OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 810/29, Protokoll vom 15. Oktober 1928.

»pornographischen« Aufnahmen, die sich darunter befanden, zeigten zwei unbekleidete Frauen in unterschiedlichen Posen.¹²³⁶ Nur bei dem Oberlehrer Leopold B. wurde »eine größere Anzahl pornographischer Bilder vorgefunden, die zum Großteil Aufnahmen des Geschlechtsteiles des [Leopold] B. darstellen.«¹²³⁷ Gelegentlich förderten Haus- oder Personendurchsuchungen Gegenstände zu Tage, die selbst keinerlei Bezug zu gleichgeschlechtlicher Unzucht aufwiesen, aber als vermeintliche Unterpfänder für unzüchtige Handlungen Verdacht erregten. Im Winter 1937 erstattete »eine Person, deren Name nicht genannt sein will«¹²³⁸, dem Revierinspektor Karl H. und dem Gendarm Josef B. gegen den 37-jährigen Sparkassebeamten Karl W. Anzeige wegen Unzucht wider die Natur. Karl W. hatte einem dreizehnjährigen Burschen einen Selbstbinder geschenkt, den der Anzeiger der Gendarmerie gleich mit übergab, »um einen Beweis gegen [Karl] W. zu haben, der schon lange derartige Sachen macht und sich mit Burschen abgibt.«¹²³⁹ Der 44-jährige Vertreter Guido C. schenkte dem fünfzehnjährigen Schüler Franz Z., den er im Hallenbad des Linzer Parkbades getroffen hatte, zwei Schilling, »er soll sich dafür etwas kaufen oder morgen in das Kino gehen.«¹²⁴⁰ Die Strafverfolgungsorgane sahen unter anderem in dem Geldgeschenk einen Hinweis darauf, dass Guido C. versucht hatte, Franz Z. zu gleichgeschlechtlicher Unzucht zu verleiten.

3. Zeugenaussagen und Geständnisse

Die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden förderte zwar mitunter Samenreste, inkriminierende Schriften oder Bilder zu Tage, insgesamt existierten bei Verdacht der gleichgeschlechtlichen Unzucht jedoch nur wenige Sachbeweise. Die aufgefundenen Spuren und Gegenstände waren noch dazu häufig von geringer Aussagekraft und taugten allenfalls als »Indizienbeweis« dafür, dass eine bestimmte Tat stattgefunden hatte. Mehr noch als bei anderen Delikten blieben die Strafverfolgungsorgane daher auf Aussagen von Zeugen und Zeuginnen und auf Geständnisse der Verdächtigen angewiesen, wenn sie vor Gericht den

1236 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 451, 8 Vr 809/35, Niederschrift vom 14. März 1935.

1237 OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Nachtragsanzeige vom 20. September 1935.

1238 OÖLA, BG/LG Linz Sch 494, 6 E Vr 160/37, Anzeige vom 22. Jänner 1937.

1239 OÖLA, BG/LG Linz Sch 494, 6 E Vr 160/37, Anzeige vom 22. Jänner 1937.

1240 OÖLA, BG/LG Linz Sch 440, 6 Vr 1744/35, Anzeige vom 13. Oktober 1935.

Beweis erbringen wollten, dass eine Unzuchtshandlung stattgefunden hatte oder zumindest versucht worden war. Die Protokolle über Zeugenaussagen und Beschuldigtenvernehmung bildeten daher regelmäßig den Großteil des Aktenmaterials in Unzuchtsverfahren.¹²⁴¹

Neben den unterschiedlichsten Sachbeweisen galt der Zeugenbeweis als Hauptelement des Beweises im modernen Strafprozess.¹²⁴² Die Zeugenschaft einer Person bestand in ihrer mündlichen Aussage über Tatsachen, die sie selbst wahrgenommen hatte. Allerdings schloss das österreichische Strafverfahrensrecht auch bloße Zeugnisse vom »Hörensagen« nicht aus.¹²⁴³ Jede Person, die zu einer vernünftigen Äußerung imstande und damit zeugnisfähig war – dazu zählten auch Kinder –, traf gem § 150 StPO 1973 grundsätzlich die Zeugnispflicht.¹²⁴⁴ Sie umfasste das Erscheinen bei Gericht, das wahrheitsgemäße Ablegen des Zeugnisses, die Mitwirkung bei der Identifizierung von Personen und Gegenständen sowie bei Gegenüberstellungen und schließlich das Beschwören des abgelegten Zeugnisses durch einen Eid.¹²⁴⁵ Die Erfüllung der Zeugnispflicht konnte durch Zwangsmaßnahmen wie Geldstrafen, zwangsweise Vorführung oder Arrest durchgesetzt werden.¹²⁴⁶ Nicht von der *Erscheinungs-*, aber von der *Aussagepflicht* waren Personen befreit, die aufgrund einer »Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit« nicht in der Lage waren, die Wahrheit zu sagen. Sie galten gem § 151 Z 3 StPO 1873 als absolut zeugnisunfähig. Eine bloß relative Zeugnisunfähigkeit bestand gem § 151 Z 1 StPO 1873 bei Geistlichen, die über jene Dinge, die ihnen während der Beichte oder sonst unter dem Siegel der geistli-

1241 Das Ausmaß, in dem Vernehmungen im Vorverfahren protokolliert wurden, resultierte nicht zuletzt daraus, dass die Praxis das Schwergewicht auf das Vorverfahren und nicht auf die Hauptverhandlung legte. Kritisch dazu *Amschl Alfred*, Beiträge I² 28.

1242 Vgl *Glaser Julius*, Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafproceß, Der Gerichtssaal 1881, 1. Zur Bedeutung des Zeugenbeweises auch *Glaser Julius*, Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess (1883) 194 ff.

1243 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 239 ff. Kritisch dazu *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 244.

1244 Nach dem Verständnis der österreichischen Strafprozeßordnung 1873 kamen als Zeuginnen und Zeugen nur Personen in Betracht, die sowohl von dem oder der Beschuldigten als auch vom zuständigen Gericht verschieden waren, vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 243.

1245 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 241 f.

1246 Es kam in den hier untersuchten Fällen allerdings nur zweimal vor, dass Zeugen einer Vorladung nicht Folge leisteten, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 388, 6 Vr 573/32, Protokoll der Hauptverhandlung sowie OÖLA, BG/LG Linz Sch 468, 6 Vr 2665/35, Protokoll der Hauptverhandlung. In beiden Fällen hatten die Zeugen bereits im Vorverfahren ausgesagt.

chen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurden, nicht aussagen durften. Gleiches galt gem Z 2 leg cit bei Staatsbeamten, falls ihre Zeugenaussage eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bedeutet hätte.¹²⁴⁷ Für Verwandte und Verschwägere der Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten von Beschuldigten und deren Geschwister, Geschwister der Beschuldigten und deren Ehegatten, Geschwister der Eltern und Großeltern der Beschuldigten, Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, Vormund und Mündel der Beschuldigten bestand gem § 151 Z 1 StPO 1873 eine Befreiung von der Zeugnispflicht. Über dieses Recht, sich der Zeugenaussage zu entschlagen, mussten die Begünstigten ausdrücklich belehrt werden. Machten sie von ihrem Entschlagungsrecht keinen Gebrauch, bestand die Zeugnispflicht im gleichen Umfang wie für jede andere Person.¹²⁴⁸ Verteidiger waren vom Zeugnis lediglich im Hinblick darauf befreit, was ihnen von den Beschuldigten in ihrer Funktion als Verteidiger anvertraut worden war (§ 152 Z 2 StPO 1873).

Nach der Strafprozeßordnung 1873 unterlagen die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen wie alle anderen Beweismittel der freien richterlichen Beweiswürdigung. blieb schon der Wert der Sachbeweise mitunter begrenzt oder beschränkte sich auf bloßen Indizienbeweis, so galt dies umso mehr für die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen: Mit ihrer »Unvollkommenheit« sahen sich sowohl Strafverfolgungsbehörden als auch Verteidiger nur allzu oft konfrontiert.¹²⁴⁹ Suggestionen,¹²⁵⁰ optische Täuschungen,¹²⁵¹ Emotionen, aber auch mangelnde (Fach-)Kenntnisse – etwa über räumliche Verhältnisse und Entfernungen, Größe oder Richtung¹²⁵² – beeinflussten den »Wahrheitsgehalt« von Zeugenaussagen.

1247 Allerdings konnten Staatsbeamte durch ihren Vorgesetzten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

1248 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 246.

1249 Vgl *Moravcsik Ernst Emil*, Über die Zeugnisfähigkeit, *MSchrKrim* 1908, 401 (402). Vgl auch den Befund bei *Bachhiesl Christian*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung (2012) insb 340; *Vec Miloš*, Die Spur des Täters. Bertillonage, Daktyloskopie und Jodogramm: Fortschritte und Versprechungen der naturwissenschaftlichen Kriminalistik um 1900, *juridikum* 2001, 89.

1250 Vgl *Schneickert Hans*, Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Beitrag zur psychologischen Analyse der Stimmung, insbesondere der Suggestion in ihrer forensischen Bedeutung, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 13, 1903, 193.

1251 Vgl *Cuny*, Ein Beispiel von optischer Täuschung eines Zeugen, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 3, 1900, 337.

1252 Vgl *Gross Hans/Höpler Erwein*, *Handbuch für Untersuchungsrichter II* 7 80 ff.

Das Fehlen gesetzlicher Beweisregeln und der Umstand, dass die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen den Juristen und Kriminalisten vielfach als »unzuverlässig« galten, trugen zu Beginn des 20. Jahrhunderts dazu bei, dass die so genannte »Aussagepsychologie« zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen verstärkt an Bedeutung gewann. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Wahrnehmungen von Zeugen und Zeuginnen hatte »Anleitung für die Lösung concreter Aufgaben zu geben« und »Regeln aufzustellen, deren Anwendung individueller Beurteilung weiten Spielraum lassen muß«. ¹²⁵³ Durch die Verwissenschaftlichung von Zeugenaussagen versuchte man Anhaltspunkte für ihre Glaubwürdigkeit zu gewinnen. ¹²⁵⁴ Forensische Psychologen und Gerichtsmediziner entwickelten in der Folge Kriterien, die der Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen dienen sollten und bei denen individuelle Charaktermerkmale, Aussagemotiv und Aussageverhalten der Zeuginnen und Zeugen ebenso eine Rolle spielten, wie Inhalt und Struktur der Aussage selbst. ¹²⁵⁵

Um die Beweiskraft einer Zeugenaussage beurteilen zu können, sollten also nicht länger die »überaus trügerischen äußerlichen Veränderungen« ¹²⁵⁶ – das Zittern, Erbleichen oder Erröten der Vernommenen etwa – herangezogen werden, die in den »Gebärdenprotokollen« ¹²⁵⁷ des schriftlichen Inquisitionsprozesses eine wichtige Rolle gespielt hatten. Von diesen »für die Beurteilung der Aussage in der Regel gleichgültigen Konstatierungen« ¹²⁵⁸ galt es die Vernehmungsprotokolle frei zu halten. ¹²⁵⁹

1253 *Glaser Julius*, Der Gerichtssaal 1881, 10.

1254 Vgl auch *Vec Miloš*, *juridikum* 2001, 89.

1255 Vgl *Koch Elisabeth*, Der Zeugenbeweis in der deutschen Strafprozessrechtsreform des 19. Jahrhunderts, in *Gouron André/Mayali Laurent/Schioppa Antonio Padoa-Simon Dieter* (Hg), *Subjektivierung* 245 (250 f). Zu den historischen Wurzeln der Aussagepsychologie vgl auch *Moll Albert*, Die forensische Bedeutung der modernen Forschungen über die Aussagepsychologie, *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene* 1907, 417.

1256 *Seefeld Carl*, *Protokoll*⁴ 1 Fn 2.

1257 Vgl *Neumeyer Harald*, Unkalkulierbar unbewußt. Zur Seele des Verbrechers um 1800, in *Brandstetter Gabriele/Neumann Gerhard* (Hg), *Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800* (2004) 151 (169 ff) sowie *Greve Ylva*, *Verbrechen* 401 ff. Beispiele solcher Protokolle finden sich etwa bei *Jagemann Ludwig von*, *Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde II* (1841) insb 873.

1258 *Seefeld Carl*, *Protokoll*⁴ 1 Fn 2.

1259 Tatsächlich fanden sich entsprechende Anmerkungen durchaus noch vereinzelt in den Vernehmungsprotokollen, betrafen aber häufiger Beschuldigtenaussagen (so wurde zum Beispiel festgehalten, dass der Beschuldigte »in seinem ganzen Gebaren u. in seiner Redeweise u. Stimme einen femininen Eindruck« mache, OÖLA,

Stattdessen empfahlen kriminalpsychologische Schriften den Vernehmenden vor allem Geschlecht und Alter der aussagenden Person, ihr Erinnerungsvermögen und ihre Charaktereigenschaften sowie besondere Umstände zur Zeit der Wahrnehmung zu berücksichtigen.¹²⁶⁰ Die Bedeutung der einzelnen Kriterien blieb freilich umstritten. Im Hinblick auf das Lebensalter galten sowohl die Aussagen besonders alter, als auch besonders junger Menschen als bedenklich. Kinder hätten nur einen begrenzten Erfahrungshorizont und könnten keine objektiv richtigen Darstellungen abgeben. Sie würden sich außerdem in hohem Maße durch Erwachsene beeinflussen lassen.¹²⁶¹ Durch Autoritätspersonen würde mehr in die Kinder »hineingefragt«, als sie aus eigener Wahrnehmung aussagen könnten. Dies träfe besonders »auf dem Gebiet von sexuellen Anschuldigungen halbwüchsiger Kinder gegen Erwachsene«¹²⁶² zu. *Gross*, der Begründer der österreichischen Kriminalistik, wandte sich allerdings gegen eine pauschale Ablehnung kindlicher Zeugenaussagen: Zwar sei bei der Vernehmung von Kindern zu Vorsicht geraten, doch handle es sich bei Kinderaussagen meist um »wertvolles Material«. ¹²⁶³ Von geringerer Beweiskraft erschienen *Gross* dagegen die Aussagen alter Menschen: Da bei ihnen »die geistige Organisation [...] wesentlich vereinfacht« sei,

BG/LG Linz Sch 373, 8a Vr 731/31, Vernehmung des Beschuldigten vom 25. Mai 1931. Über einen anderen Beschuldigten befand der Untersuchungsrichter, dass er den Eindruck eines geistesschwachen Menschen mache: »Auch zeigt er ständig einen zumindest sehr merkwürdigen Gesichtsausdruck.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 427, 8a Vr 431/34, Vernehmung des Beschuldigten vom 20. März 1934). Hinweise auf das Verhalten von Zeuginnen und Zeugen finden sich dagegen nur ganz vereinzelt (siehe etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 510, 6 Vr 2215/37, Zeugenvernehmung vom 26. Oktober 1937).

- 1260 *Wulffen* beschränkt sich dabei auf die Psychologie des Täters, vgl *Wulffen Erich*, Kriminalpsychologie. Psychologie des Täters (1926); andere nahmen explizit auch auf Zeugenaussagen Bezug, vgl *Gross Hans*, Kriminal-Psychologie² (1905) 387 ff; darauf aufbauend die Ratschläge bei *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 132 ff. Ähnlich schon *Glaser Julius*, Der Gerichtssaal 1881, 12 ff.
- 1261 Vgl *Moravcsik Ernst Emil*, MSchrKrim 1908, 401 (421). Siehe auch die Darstellung des Meinungsstandes bei *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch I⁷ 122 Fn 1 sowie bei *Moll Albert*, Zeitschrift für Pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene 1907, 425 ff.
- 1262 *Siemens Fritz*, Zur Psychologie der Aussage, insbesondere von Kindern, MSchrKrim 1905, 698 (702). Dazu auch *Näcke Paul*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 32, 1908/09, 149.
- 1263 Vgl *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch I⁷ 124. Bereits wenige Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen seines »Handbuchs für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen usw« (1893) hatte *Hans Gross* auch eine »Criminalpsychologie« (1898) veröffentlicht.

würde ihnen »[d]as objektive Hinstellen von Tatsachen [...] selten gelingen«¹²⁶⁴. Auch auf das Geschlecht der aussagenden Person gelte es Bedacht zu nehmen. Die Aussagen von Frauen durften nach *Gross'* Ansicht nicht nach den gleichen Maßstäben beurteilt werden wie jene von Männern, da dies unweigerlich zu Fehlern im Strafprozess führe.¹²⁶⁵ Schon bei der Befragung von Zeuginnen sei darauf Rücksicht zu nehmen, dass Frauen die Einvernahme als Zeugin vielfach als »Schande« empfinden und daher nur zurückhaltend aussagen.¹²⁶⁶ Eingehendes Studium und die Erfahrung, die aus der sorgfältigen Beobachtung der Vernommenen sowie ihrer Umgebung resultierte, sollten die Vernehmenden in die Lage versetzen, die jeweiligen Aussagen richtig einzuschätzen.¹²⁶⁷

Über die Angaben der Zeuginnen und Zeugen waren Vernehmungsprotokolle aufzunehmen. Diese mussten den Ort, das Jahr und den Tag bezeichnen, an dem sie aufgenommen worden waren und die Personen, die bei ihrer Aufnahme zugegen gewesen waren. Bei Zeugenvernehmungen wurde außerdem regelmäßig der Name, das Alter, der Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, der Familienstand, der Beruf und der Wohnort der vernommenen Person vermerkt.¹²⁶⁸ Der Vernehmung hatte die Ermahnung voranzugehen, alle Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Diese Wahrheitserinnerung war gleichfalls im Protokoll zu vermerken.¹²⁶⁹ Daran schloss sich der eigentliche Inhalt der Zeugenaussage an. Die Niederschrift hatte die Aussagen der Vernommenen »mit möglichster Treue und Vollständigkeit, jedoch in der Regel bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach«¹²⁷⁰ wiederzugeben. Die vom Unter-

1264 *Gross Hans*, *Kriminal-Psychologie*² 489. Zu den Zeugenaussagen alter Menschen vgl. auch *Hellwig Albert*, *Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen*. Eine Einführung in die forensische Psychologie für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Sachverständige und Laienrichter (1927) 212 ff.

1265 Vgl. *Gross Hans*, *Kriminal-Psychologie*² 387 ff.

1266 Vgl. *Heilberg Adolf*, *Zum Aussagestudium*. Beobachtungen aus der gerichtlichen Praxis, *Beiträge zur Psychologie der Aussage* 1903/04, 100 (105). Auch *Ortmann* gelang in ihrer Fallstudie zu dem Ergebnis, dass Frauen zu gerichtlichen Aussagen insgesamt weniger bereit waren, vgl. *Ortmann Alexandra*, *Geschichte und Gesellschaft* 2009, 641 f.

1267 Vgl. *Gross Hans/Höpler Erwein*, *Handbuch I* 44 ff.

1268 Waren diese Angaben schon durch die Sicherheitsbehörden erhoben worden, gab das Protokoll meist nur den Namen der oder des Vernommenen wieder und verwies bezüglich des »Nationale« auf den Akt.

1269 Vgl. § 165 StPO 1873. Die Unterlassung der Wahrheitserinnerung begründete jedoch weder Nichtigkeit noch eine Befreiung von der Verantwortung für den Inhalt der Aussage, vgl. *Lohsing Ernst*, *Strafprozessrecht*³ 252 f.

1270 *Seefeld Carl*, *Protokoll*⁴ 16. Siehe auch § 104 StPO 1873.

suchungsrichter gestellten Fragen sollten nur dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn sie zum Verständnis der Antwort erforderlich waren.¹²⁷¹ In den Vernehmungsprotokollen wurden die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen also nicht wortwörtlich niedergeschrieben. Auch das Frage- und Antwortschema der Voruntersuchung bildeten sie gemeinhin nicht ab. Nur wenn zu erwarten war, dass ein Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen werden musste oder es für die Beurteilung der Sache wichtig war, waren die Ausdrücke des oder der Vernommenen wörtlich anzuführen.¹²⁷² In allen anderen Fällen sollten die Antworten der vernommenen Personen »erzählungsweise« aufgenommen und bei der Darstellung die »historische Ordnung«¹²⁷³ eingehalten, die festzustellenden Vorgänge also in chronologischer Reihenfolge angegeben werden. Allerdings nahm man an, dass die Mehrzahl der zu vernehmenden Personen gar nicht in der Lage war, »einen Hergang in klarer Weise und die Begebenheiten in geordneter Reihenfolge zu erzählen, sondern sich in verworrener, widerspruchsvoller und unzusammenhängender Rede ergehen«¹²⁷⁴ würden. Daher empfahlen die Instruktionen über die Abfassung von Vernehmungsprotokollen, das Protokoll erst dann zu diktieren, wenn der Gegenstand der Vernehmung »durchgesprochen und möglichst klargestellt ist.«¹²⁷⁵ Um Missverständnisse und Zweideutigkeiten zu vermeiden, sollten die Aussagen in direkter Rede wiedergegeben werden.¹²⁷⁶ Die Verwendung der ersten Person Singular erleichterte freilich nicht nur die Lesbarkeit der Vernehmungsprotokolle: Sie suggerierte auch, dass es sich um eine wörtliche Wiedergabe des Gehörten

1271 Fragen, durch die den Zeugen und Zeuginnen Tatumstände vorgehalten wurden, die erst durch ihre Antwort festgestellt werden sollten (Suggestivfragen), galt es zu vermeiden. Mussten sie gestellt werden, so waren sie im Protokoll ersichtlich zu machen, vgl § 167 beziehungsweise § 200 StPO 1873.

1272 Vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 282.

1273 Vgl *Seefeld Carl*, Protokoll⁴ 17.

1274 *Seefeld Carl*, Protokoll⁴ 13.

1275 *Seefeld Carl*, Protokoll⁴ 13. Siehe auch *Höpler Erwein*, Die Protokollierung im Verfahren, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 67, 1916, 198 (207f). *Habermas* weist nach, dass das Wissen um die Konstruiertheit von Vernehmungsprotokollen nicht erst Ergebnis der neueren Forschung ist, sondern bereits den zeitgenössischen Juristen bewusst war, mit welchem Konstruktionsaufwand Protokolle hergestellt wurden, vgl *Habermas Rebekka*, Diebe 156 ff.

1276 Vgl *Seefeld Carl*, Protokoll⁴ 17. *Höpler Erwein*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 67, 1916, 213. Siehe auch die Instruktionen bei *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 8. Es handelte sich allerdings bei den in den Anzeigen der Gendarmerie aufgenommenen Zeugenaussagen nicht um »Protokolle« im juristischen Sinn. Diese mussten unterfertigt sein, ihre Aufnahme war der Gendarmerie untersagt.

handelte. Bei der Lektüre der protokollierten Zeugenvernehmungen musste außerdem der Eindruck entstehen, es habe sich ausschließlich juristisch Bedeutsames abgespielt.¹²⁷⁷ Es handelte sich bei den auf diese Weise zustande gekommenen Protokollen um eine spezifische Textsorte. Die Protokolle gaben nicht das tatsächlich Gesprochene wieder, dennoch erlaubte ihr hoher Grad an Formalisierung Rückschlüsse auf die Sprechsituation von Zeuginnen und Zeugen. Darüber hinaus wurden durch die Aussageprotokolle komplexe reale Vorgänge für ein juristisches Deutungsschema überhaupt erst lesbar gemacht.¹²⁷⁸

Zeugenaussagen wurden in Unzuchtsverfahren über unterschiedliche Beweisthemen eingeholt. Die Strafverfolgungsorgane versuchten zum Beispiel in Erfahrung zu bringen, ob eine verdächtige Person zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort gesehen worden war,¹²⁷⁹ ob jemand zum Zeitpunkt der angeblichen Tat alkoholisiert gewesen war¹²⁸⁰ oder wie der Charakter einer Person eingeschätzt wurde.¹²⁸¹ Den Kernbereich der Zeugenaussagen in Verfahren wegen widernatürlicher Unzucht bildeten freilich Aussagen über die Wahrnehmung unzüchtiger Handlungen. Dabei handelte es sich einmal um Wahrnehmungen von Personen, die mehr oder minder zufällig Zeugin oder Zeuge von Handlungen geworden waren, die sie als Unzuchtshandlungen verstanden. Die Beobachtungen, die die Protokolle über diese Zeugenvernehmungen wiedergaben, waren im Einzelnen recht unterschiedlich. Der 26-jährige Schleifer Johann R. und sein siebzehnjähriger Schwager, der Hilfsarbeiter Anton Sp. hatten etwa lediglich gesehen, wie der Beschuldigte Josef Zw. »auf einmal auf [Franz] S. losgegangen ist und hatte es den Anschein als wollte er ihm auf den Rücken hinaufspringen.«¹²⁸² Wohl angesichts der mehrfachen Vorstrafen des Josef Zw. wegen verschie-

1277 Vgl. *Habermas Rebekka*, Diebe 157. Zur Konstruktion der Antworten durch und im Protokoll vgl. *Niehaus Michael*, Epochen des Protokolls, Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 2011, 141 (155).

1278 *Naucke* spricht diesbezüglich von »strafprozessuale[m] Handeln in Redeform«, *Naucke Wolfgang* in *Schönert Jörg* (Hg), Kriminalität 67.

1279 Vgl. etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Zeugenvernehmung vom 10. Juni 1929.

1280 Vgl. etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 9 Vr 439/29, Zeugenvernehmung vom 2. April 1929; OÖLA/BG/LG Linz Sch 480, 6 E Vr 1160/36, Zeugenvernehmung vom 7. Juli 1936.

1281 Vgl. etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 405, 9 Vr 605/33, Zeugenvernehmung vom 2. Mai 1933.

1282 OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Zeugenvernehmung vom 12. Juni 1929.

denster Sittlichkeitsdelikte schlossen die Zeugen daraus, Josef Zw. beabsichtige Franz S. zu »notzüchtigen«¹²⁸³. Die 66-jährige Offizialswitwe Aloisia Kr.¹²⁸⁴ hatte den von ihr anonym wegen unzüchtiger Handlungen angezeigten 69-jährigen Schuhmachergehilfen Johann Sch. dabei überrascht, »wie er einen jungen Burschen am Schoß hatte.«¹²⁸⁵ In anderen Fällen hatten Zeuginnen und Zeugen Küsse beobachtet, oder dass die verdächtigten Personen gemeinsam im Bett lagen,¹²⁸⁶ sich »miteinander zuschaffen machten«¹²⁸⁷ und dabei stöhnten.¹²⁸⁸ Im Gasthaus »Zur Goldenen Sense« belauschte das Zimmermädchen Johanna H. durch die Zimmertür, wie der 38-jährige Franz Pr. zu dem 26-jährigen Max Sch., mit dem er sich ein Zimmer teilte, sagte: »Tu nur ein bißchen zu, aber schön langsam.«¹²⁸⁹ Als Johanna H. daraufhin durch das Schlüsselloch spähte, sah sie, »wie Sch. sich auf Pr. bewegte, wie es bei einem normalen Beischlaf üblich ist.«¹²⁹⁰

Zum anderen sagten die Adressatinnen und Adressaten beziehungsweise die Opfer unerwünschter sexueller Handlungen als Zeuginnen und Zeugen über ihre Wahrnehmungen aus. Die Protokolle über ihre Vernehmungen berichteten von Handlungen, die als gewalttätig¹²⁹¹ und schmerzhaft¹²⁹², demütigend¹²⁹³ oder verstörend¹²⁹⁴, mindestens

1283 Nach dem Begriffsverständnis des Strafgesetzes 1852 konnte »Notzucht« freilich nur an einer Person weiblichen Geschlechts verübt werden. Zur historischen Entwicklung vgl *Reiter Ilse*, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung, in *Künzel Christine* (Hg), Unzucht 21.

1284 Der Vorname ist im Polizeibericht vom 6. Juni 1932 mit »Aloisia«, in der Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsrichter vom 24. Juni 1932 mit »Luise« wiedergegeben, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 391, 6 Vr 915/32.

1285 OÖLA, BG/LG Linz Sch 391, 6 Vr 915/32, Zeugenvernehmung vom 24. Juni 1932.

1286 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 415, 6 Vr 1645/33, Zeugenvernehmung vom 18. Oktober 1933; OÖLA, BG/LG Linz Sch 477, 8c 896/36, Zeugenvernehmung vom 2. Juni 1936.

1287 OÖLA, BG/LG Linz Sch 353, 12 Vr 1963/29, Zeugenvernehmung vom 3. Jänner 1930.

1288 Die Mitknechte von Franz Pr. und Max L. wollten etwa »an ihrem Schnaufen« bemerkt haben, dass die beiden miteinander in der gemeinsamen Schlafkammer Unzucht trieben, OÖLA, BG/LG Linz Sch 453, 6 E Vr 1080/35, Zeugenvernehmung vom 9. Mai 1935.

1289 OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 11 Vr 473/30, Zeugenvernehmung vom 2. April 1930.

1290 OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 11 Vr 473/30, Zeugenvernehmung vom 2. April 1930.

1291 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 392, 6 Vr 1066/32, Zeugenvernehmung vom 23. Juli 1932;

OÖLA, BG/LG Linz Sch 510, 6 Vr 2215/37, Zeugenvernehmung vom 26. Oktober 1937.

1292 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Zeugenvernehmung vom 13. Juni 1929.

1293 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1309/28, Nachtragsanzeige vom 14. September 1928.

1294 So gab der zum Tatzeitpunkt vierzehnjährige Stallbub Rudolf Fl. an, dass er gar nicht verstanden habe, was der Beschuldigte von ihm wollte, als er versuchte, dem

aber als unwillkommen¹²⁹⁵ geschildert wurden. Da sich vor allem bei Sittlichkeitsdelikten der Verdacht in einem gewissen Ausmaß häufig auch auf die Opfer erstreckte,¹²⁹⁶ hing es neben deren Alter¹²⁹⁷ vor allem auch von ihrer Erzählleistung ab, ob sie im weiteren Verfahren als Zeuginnen und Zeugen oder als Mittäterinnen und Mittäter angesehen und vernommen wurden. Wie fließend die Grenzen zwischen Opfer und Mittäter sein konnten, zeigt der Fall des im Mai 1915 geborenen Stallbuben Alois Kl.¹²⁹⁸ Im Juni 1929 wurde Alois Kl. zum ersten Mal von Rayonsinspektor F. über Unzuchtsakte vernommen, die im Mai desselben Jahres angeblich zwischen ihm und Michael M. stattgefunden hatten, dem 28-jährigen Sohn des Bauern, bei dem Alois Kl. bedienstet gewesen war. Die in der Gendarmerieanzeige wiedergegebene Aussage des Buben erweckt weniger den Eindruck eines handelnden Subjekts, als den einer Person, an der andere handelten: »Er [Michael M.] verlangte von mir, ich soll mich zu ihm legen, welches Begehren ich mit den Worten, daß ich arbeiten müsse, verneinte. Hierauf erfaßte er mich mit beiden Händen, warf mich in das Heu und fing an, meinen Geschlechtsteil zu betasten.«¹²⁹⁹ Die ablehnende Haltung, die Alois Kl. daraufhin einnahm – »Ich drehte mich um und bemerkte, daß ich solche Sachen nicht dulde«¹³⁰⁰ – genügte nach der zeitgenössischen Logik nicht, um ihn von jeglichem Verdacht zu befreien.¹³⁰¹ Hinzu kam, dass Alois Kl. nur wenige Tage »zu jung« war, um als strafmündig zu gelten

schlafenden Rudolf Fl. das Glied in den After einzuführen, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 482, 9 Vr 1369/36, Zeugenvernehmung vom 24. August 1936.

1295 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 356, 12 Vr 324/30, Zeugenvernehmung vom 6. Februar 1930.

1296 Vgl *Loetz Francisca*, Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung (2012) 89f; *Niehaus Michael/Lück Christian* in *Reichert Jo/Schneider Manfred* (Hg), Sozialgeschichte 127f. So wurde etwa auch über den vierzehnjährigen Handelslehrling Friedrich P., den der 56jährige Gustav K. angeblich zu unzüchtigen Handlungen verleiten wollte, vermerkt, dass er »bei seinen Aussagen sehr vorsichtig und zurückhaltend war« und »allem Anschein nach noch viel mehr wissen dürfte«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 490, 8d Vr 2193/36, Meldung vom 10. November 1936.

1297 Vgl Kapitel VI.

1298 Hier wird auch deutlich, wie ungeübt die Strafverfolgungsbehörden ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1928 noch im Umgang mit der neuen Bedeutung waren, die dem Alter der Opfer von Sittlichkeitsdelikten nunmehr zu zumessen war. Siehe dazu auch *Robertson Stephen*, *Gender & History* 2006, 357.

1299 OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 12 Vr 983/29, Anzeige vom 26. Juni 1929.

1300 OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 12 Vr 983/29, Anzeige vom 26. Juni 1929.

1301 Siehe etwa *Näcke Paul*, *Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 32, 1908/09, 149.

und die erste Aussage des Michael M. vor der Gendarmerie von dem Buben das Bild eines Mitschuldigen entstehen ließ. Anlässlich seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Bezirksgericht Mauthausen musste Alois Kl. seine Angaben dahingehend berichtigen, dass »[er] bei dem Vorfall am Heuboden den Geschlechtsteil M.s selber aus dessen Hose nahm und dass [er] bei dem Vorfall im Stall freiwillig [s]ich zu M. in dessen Bett legte.«¹³⁰² Nur aufgrund des Alters von Alois Kl. wurde das Verfahren gegen ihn als »Mittäter« gem § 9 JGG eingestellt.¹³⁰³

Ob eine Person als Zeugin oder Zeuge, oder aber als Beschuldigte oder Beschuldigter vernommen wurde, machte nicht nur für sie selbst, sondern auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht einen Unterschied. War das Geständnis im akkusatorischen Prozess zur Verurteilung zwar nicht mehr notwendig und damit auch nicht länger »Hauptzweck«¹³⁰⁴ der ganzen Untersuchung, so behielt es doch für die Strafverfolgungsbehörden eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.¹³⁰⁵ Es »vereinfachte« das Verfahren, weshalb es vor allem im Rahmen polizeilicher und untersuchungsrichterlicher Vernehmungen als wünschenswert erscheinen musste, und verlieh ihm – da es regelmäßig unwidersprochen blieb – »Gewissheit«.¹³⁰⁶ Für die Beschuldigten sollte das Geständnis »reinigenden Einfluß« entfalten und sei deshalb »von großem ethischen Wert«.¹³⁰⁷

1302 OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 12 Vr 983/29, Zeugenvernehmung vom 23. Juli 1929.

1303 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 12 Vr 983/29, Anklageschrift vom 30. Juli 1929. Ähnlich erging es dem zum Tatzeitpunkt gerade erst vierzehnjährigen Karl G., über den der Untersuchungsrichter vermerkte, es handle sich bei ihm um einen »verschüchterten, geistig u. körperlich zurückgebliebenen Knaben, der in der Duldung der unzüchtigen Handlung wohl kaum erkennen konnte, daß er sich selbst dadurch straffällig machen könnte.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 9 Vr 633/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 30. April 1929. Das Verfahren gegen Karl G. wurde gem § 10 JGG 1928 eingestellt.

1304 *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 238.

1305 Vgl *Horn Fritz*, Das Geständnis des Verfolgten vor der gerichtlichen Polizei und seine Stellung im österreichischen Strafprozessrecht, JBl 1927, 259; *Henschel Arthur*, Die Vernehmung des Beschuldigten. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses (1909) 33. Siehe auch die Einschätzung bei *Schramm Edward*, Das Geständnis im deutschen Strafprozess, in *Engberg-Pedersen Anders/Huffmaster Michael/Nordhausen Eric/Öhner Vräth* (Hg), Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverchiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne (2011) 33 (34f); *Hartl Friedrich*, Kriminalgericht 182.

1306 Vgl *Amschl Alfred*, Beiträge I² 30; *Henschel Arthur*, Vernehmung 77; *Lohsing Ernst*, Das Geständnis in Strafsachen (1905) 64. Siehe auch *Lück Christian/Niehaus Michael*, Pathologie des Geständnisses. Zum Stellenwert von Selbstaussagen um 1900, in *Reichertz Jo/Schneider Manfred* (Hg), Sozialgeschichte 143 (143, 145).

1307 *Amschl Alfred*, Beiträge I² 30.

Gross erblickte den wesentlichen Unterschied zwischen Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung darin, dass sich bei ersterer der Wahrheitsgehalt unmittelbar aus der Aussage, bei letzterer aus der Art der Beschuldigtenverantwortung in Verbindung mit den restlichen Erhebungen erschließen sollte.¹³⁰⁸ Während das *Erscheinen* von Beschuldigten im Rahmen der Voruntersuchung durch Vorladung beziehungsweise Vorführung von in Haft befindlichen Personen erzwungen werden konnte, war die *Beschuldigtenaussage* nicht erzwingbar. § 202 StPO 1873 untersagte es dem Untersuchungsrichter, Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwangsmittel einzusetzen, um Beschuldigte zu einem Geständnis oder anderen Angaben zu bewegen.¹³⁰⁹ Die Beschuldigtenvernehmung sollte vielmehr dem Grundsatz des beiderseitigen Gehörs dienen. Den Beschuldigten waren die gegen sie sprechenden Verdachtsgründe zur Kenntnis zu bringen, und es war ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen.¹³¹⁰ Von »Waffengleichheit« zwischen den Parteien des Strafverfahrens konnte im Vorverfahren allerdings nicht die Rede sein: Die Vernehmung erfolgte zwar ohne Beisein des öffentlichen Anklägers, jedoch auch ohne Beisein eines allfälligen Verteidigers der Beschuldigten. Sogar die Akteneinsicht konnte der Untersuchungsrichter gem § 45 StPO 1873 dem Verteidiger im Vorverfahren verweigern, wenn er sie für »mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar« hielt.¹³¹¹ Dagegen hatte jedes Verhör gem § 199 Abs 1 StPO 1873 mit der an die Beschuldigten gerichteten Ermahnung zu beginnen, die gestellten Fragen »bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß« zu beantworten. Die juristische Lehre zeigte sich nur zögerlich bereit anzuerkennen, dass das reformierte Strafverfahren Beschuldigten weder die »sittliche«¹³¹² noch die rechtliche Pflicht aufer-

1308 Vgl. Gross Hans/Höpler Erwein, Handbuch I⁷ 78.

1309 Das polizeiliche Verfahren war dagegen weitestgehend formlos, ein »energisches« Anstreben des Geständnisses daher viel eher möglich, vgl. Horn Fritz, JBl 1927, 259.

1310 Vgl. Rulf Friedrich, Der österreichische Strafprozess unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Cassationshofes³ (1895) 116. Desgleichen Henschel Arthur, Vernehmung 18 ff.

1311 In der ursprünglichen Fassung der Strafprozessordnung 1873 hatte die Gewährung der Akteneinsicht die Ausnahme dargestellt. Die Strafprozessnovelle 1918 versuchte, die Akteneinsicht durch den Verteidiger zur Regel zu machen und ihre Verweigerung zur Ausnahme, siehe dazu Foregger Egmont, Die Grundrechte in der Strafprozessordnung 1873 und heute. Ein Überblick, in FS Hundert Jahre österreichische Strafprozessordnung 1873–1973 (1973) 1 (13). Tatsächlich gewährt wurde die Akteneinsicht selten, vgl. Moos Reinhard in Jung Heike (Hg), Strafprozess 59.

1312 So aber Rulf Friedrich, Strafprozess³ 116; Brunnenmeister Emil, Grundriß zur Vorlesung über österreichisches Strafprozessrecht mit Beilagen (1893) 46.

legte, der Wahrheit entsprechend auszusagen.¹³¹³ Tatsächlich konnte die »Wahrheitserinnerung« bei rechtsunkundigen Beschuldigten durchaus den Anschein einer gesetzlichen Obliegenheit zur wahrheitsgemäßen Aussage erwecken:¹³¹⁴ Die Beschuldigten auch über ihr Schweigerecht zu belehren, verlangte die Strafprozeßordnung 1873 nämlich nicht.¹³¹⁵ § 3 StPO 1873 enthielt zwar eine allgemeine Pflicht, Beschuldigte dort, wo es das Gesetz nicht ausdrücklich verlangte, über ihre Rechte zu belehren. Hinsichtlich der Selbstbelastungsfreiheit wurde dies allerdings weitestgehend ignoriert.¹³¹⁶ Die Beschuldigtenvernehmung blieb daher zu einem wesentlichen Teil strafprozessuales Beweismittel und hatte den Zweck, »die Wahrheit über die in Frage stehende Strafsache von dem Beschuldigten zu erfahren«¹³¹⁷.

Nach der Ermahnung zur wahrheitsgemäßen Aussage wurden die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten, die für gewöhnlich schon durch die Sicherheitsbehörden ermittelt worden waren und sich bereits im Akt befanden, erneut aufgenommen.¹³¹⁸ Daran anschließend hatte der Untersuchungsrichter den Beschuldigten die ihnen zur Last gelegte strafbare Handlung »ohne allzuweit gehende Anführung der Einzelheiten«¹³¹⁹ zu bezeichnen und sie aufzufordern, sich dazu in einer »zusammenhängenden, umständlichen Erzählung«¹³²⁰ zu äußern. Die Protokolle über Beschuldigtenvernehmungen ähnelten somit jenen

1313 Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 206 f; *Henschel Arthur*, Vernehmung 20 f. *Henschel* vertrat die Ansicht, dass den Beschuldigten sogar ein »doppeltes Recht« zustehe, nämlich einerseits jegliche Aussage zu verweigern und andererseits eine etwaige Schuld auch wider besseres Wissen zu bestreiten.

1314 Vgl *Moos Reinhard* in *Jung Heike* (Hg), Strafprozeß 59 f.

1315 Vgl *Henschel Arthur*, Vernehmung 28.

1316 Dazu *Fasching Martina*, Die historische und aktuelle Bedeutung des Geständnisses im Zivil- und Strafprozess. Eine rechtsvergleichende Untersuchung (2013) 128 f mit weiteren Nachweisen.

1317 *Rulf Friedrich*, Strafprozess³ 116 f.

1318 *Gross* empfahl den Untersuchungsrichtern, das im Akt angegebene »Vorleben« der Beschuldigten mit dem anlässlich der Vernehmung in der Voruntersuchung berichteten zu vergleichen, um festzustellen, ob »der Inquisit« die Wahrheit sagt oder »in welcher Weise er zu lügen pflegt.«, *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch I⁷ 148 (Hervorhebung im Original). Dagegen schien *Höpler* die Erforschung des Vorlebens von Beschuldigten nur insoweit als notwendig, als daraus auf ein Tatmotiv beziehungsweise auf die Fähigkeit der Beschuldigten zur angelasteten Handlung geschlossen werden konnte, vgl *Höpler Erwein*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 67, 1916, 219.

1319 *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 273.

1320 *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 273.

über die Aussagen von Zeugen und Zeuginnen. Es handelte sich gleichfalls um bloße Resümeeprotokolle, die die gemachten Aussagen nur ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergaben.¹³²¹ Während Fragen und Antworten weitestgehend fehlten¹³²² beziehungsweise in eine fortlaufende Erzählung »übersetzt« wurden, hatten die Protokolle sämtliche Förmlichkeiten des Verfahrens aufzunehmen. Dazu zählten bei der Vernehmung von Beschuldigten auch der Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Verhörs sowie entsprechende Hinweise, ob das Verhör unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt worden war.¹³²³

Die meisten der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht beschuldigten Personen wurden im Rahmen der Voruntersuchung nur einmal durch den Untersuchungsrichter vernommen. Viele Beschuldigte hatten die ihnen zur Last gelegten Handlungen bereits vor den Sicherheitsbehörden zugegeben und bestätigten diese Aussage später auch vor dem Untersuchungsrichter. Nicht nur der Umstand, dass die Beschuldigtenrechte im Vorverfahren »von einer bedrohlichen Dürftigkeit«¹³²⁴ waren, begünstigte die Geständnisbereitschaft. Dazu kam noch, dass sich etwa die Hälfte der Beschuldigten zur Zeit der Vernehmung in Verwahrung- oder Untersuchungshaft befand.¹³²⁵ Bei der vorläufigen Verwahrung handelte es sich um eine provisorische Freiheitsbeschränkung zu Sicherungszwecken, zu deren Verhängung gem § 175 StPO 1873 bereits der *Verdacht* eines Verbrechens oder Vergehens genügte, wenn der oder die Verdächtige auf frischer Tat betreten worden war oder entweder Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsfahr bestand. Gem § 177 StPO 1873 konnten auch Organe der Sicherheitsbehörden in Ausnahmefällen Verdächtige in Verwahrungshaft nehmen. Bei Betreten auf frischer Tat war dies immer, in den anderen Fällen nur dann zulässig, wenn die Einho-

1321 So kritisierte *Henschel*, dass die Protokolle des Vorverfahrens »von dem tatsächlichen Verlaufe der Vernehmung [...] nur ein unvollkommenes Bild gewähren«, *Henschel Arthur*, Vernehmung 51.

1322 Einzig die Vernehmung des 24-jährigen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiters Leopold Sch., der nach Ansicht des Untersuchungsrichters »zweifelloso an Geisteschwäche« litt, wurde zur Gänze wörtlich protokolliert, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 482, 6 Vr 1302/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 31. Juli 1936.

1323 Vgl *Seefeld Carl*, Protokoll⁴ 18.

1324 *Merkel Reinhard*, Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus (1998) 104.

1325 132 Beschuldigte befanden sich bei Beginn der Vernehmung in Haft, davon war ein Viertel in Verwahrungshaft, der Rest in Untersuchungshaft. 124 Beschuldigte waren während der Vernehmung auf freiem Fuß.

lung eines richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich war.¹³²⁶ In Verwahrung Genommene mussten vernommen und entweder mangels Verwahrungsgrund freigelassen oder binnen 48 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden. Dieser hatte die Beschuldigten gem § 179 StPO 1873 längstens innerhalb von drei Tagen zu vernehmen und danach sofort entweder ihre Freilassung oder aber die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft zu beschließen. Während die Verwahrungshaft gesetzlich auf eine kurze Frist beschränkt war, konnte die Untersuchungshaft während des ganzen auf ihre Verhängung folgenden Verfahrens hindurch fort dauern. Sie war nur aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verhängung entfiel.¹³²⁷ In der Praxis bediente man sich der Untersuchungshaft freilich auch als Instrument zur Erleichterung der Ermittlungstätigkeit, um »den Beschuldigten [...] in die Gewalt des Untersuchungsrichters zu bringen, um ihn als Object der Untersuchung ungestört behandeln [...] zu können.«¹³²⁸ Ein Geständnis konnte die Wahrscheinlichkeit erhöhen, aus der vorläufigen Verwahrung freigelassen oder gegen Leistung des Gelöbnisses¹³²⁹ enthaftet zu werden.¹³³⁰ Dennoch kam es nicht nur auf den Umstand an, dass gestanden wurde, sondern auch auf die Glaubhaftigkeit der Beschuldigtenaussagen.¹³³¹ Der 46-jährige Bauer Josef H. legte zunächst ein umfassendes Geständnis ab, das er jedoch in Teilen widerrief, als man die Voruntersuchung einleitete und über ihn die Untersuchungshaft verhängte. Zur Begründung des Widerrufs gab er an, dass er das Geständnis »nur in dem Bestreben

1326 In der Praxis bildete diese Ausnahme die Regel, vgl die Kritik bei *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 171.

1327 Die Betretung auf frischer Tat stellte keinen Grund für die Verhängung der Untersuchungshaft dar, vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 204.

1328 *Waser Joseph von*, Zur Anwendung der Strafproceßordnung, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1882, 289.

1329 Nach § 191 StPO 1873 konnte der Untersuchungsrichter aus der Haft entlassenen Beschuldigten das Gelöbniß abfordern, sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens nicht ohne Genehmigung von ihrem Aufenthaltsort zu entfernen, sich nicht verborgen zu halten oder zu versuchen, die Untersuchung zu vereiteln. Ein Bruch dieses Gelöbnisses stellte einen Grund für die Verhängung der Untersuchungshaft dar.

1330 Vgl *Horn Fritz*, JBl 1927, 259. Mitunter nahmen Beschuldigte bereits anlässlich polizeilicher Vernehmungen Zugestandenes wieder zurück mit dem Verweis, sie hätten die zur Last gelegten Handlungen nur zugegeben, »um in Freiheit gesetzt zu werden«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 399, 6 Vr 1803/32, Vernehmung des Beschuldigten vom 29. November 1932. Siehe auch OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 29. Oktober 1930.

1331 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 275 f; *Lohsing Ernst*, Geständnis 66.

[gemacht habe], wieder freizukommen«¹³³². Nun wandte sich Josef H. an den Untersuchungsrichter mit der Frage, was er denn tun solle, »damit die Sache so rasch wie möglich beendet ist«¹³³³ und erhielt von diesem zur Antwort, es sei allein seine Aufgabe, »die Wahrheit aufzudecken; ein falsches Geständnis ist daher ohne jeden Wert.«¹³³⁴ Mit Fortdauer des autoritären Ständestaates wurde die Aufhebung einer einmal verhängten Untersuchungshaft allerdings auch bei Vorliegen eines glaubhaften Geständnisses immer unwahrscheinlicher. In den Unzuchtsverfahren vor dem Landesgericht Linz war der 69-jährige Tagelöhner Georg M. der letzte Beschuldigte, der gegen Gelöbnis enthaftet wurde, nachdem er die ihm zur Last gelegten Handlungen gestanden hatte.¹³³⁵ Ab der zweiten Hälfte des Jahres 1936 erfolgte auch bei umfassendem Geständnis keine Enthaftung gegen Gelöbnis mehr.

In diesen Rahmen aus Erscheinungspflichten, richterlichen Ermahnungen, Formalien, Belehrungen, Freiheitsentzug und zunehmend schwindenden Möglichkeiten der Enthaftung hatten sich die Beschuldigtenaussagen einzufügen.¹³³⁶ Die Vernehmungsprotokolle begnügten sich nicht mit pauschalen Schuldeingeständnissen: Die Beschuldigten mussten berichten, welche Handlungen stattgefunden hatten, wer wessen Geschlechtsteile ergriffen hatte, wie oft dies vorgefallen war, ob Samen vergossen worden war und ob diese Handlungen zur Befriedigung der Geschlechtslust vorgenommen worden waren. In der Form, in der sie in das Protokoll aufgenommen wurden, enthielten die Beschuldigtenaussagen freilich kaum mehr unmittelbare Äußerungen. Sie waren durch wiederholte Vernehmungen – durch Sicherheitsbehörden, Bezirksgerichte und schließlich Untersuchungsrichter¹³³⁷ – gefiltert. In den Vernehmungsprotokollen wurden die Aussagen der Beschuldigten

1332 OÖLA, BG/LG Linz Sch 482, 6 Vr 1302/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 16. Juli 1936, fortgesetzt am 22. Juli 1936.

1333 OÖLA, BG/LG Linz Sch 482, 6 Vr 1302/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 16. Juli 1936, fortgesetzt am 22. Juli 1936.

1334 OÖLA, BG/LG Linz Sch 482, 6 Vr 1302/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 16. Juli 1936, fortgesetzt am 22. Juli 1936.

1335 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 478, 6 Vr 980/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 3. Juni 1936, fortgesetzt am 6. Juni 1936.

1336 Dazu auch *Naucke Wolfgang* in *Schönert Jörg* (Hg), *Kriminalität* 67 f.

1337 Im Regelfall hatten Zeuginnen und Zeugen wenigstens drei Aussagen abzulegen: Vor dem Gendarmen oder Polizeibeamten, dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung. Dies ließ sich gleichfalls auf die meisten Beschuldigten übertragen, vgl *Lohsing Ernst*, *Geständnis* 84.

schließlich in eine Sprache »übersetzt«, die es den Gerichten ermöglichte, das Ergebnis des Verhörs mit den Tatbestandsmerkmalen der gleichgeschlechtlichen Unzucht in Verbindung zu bringen.

»In Linz hat sich K. zunächst selbst einen heruntergerissen, dann hat er ihn mir ausgezuzelt und schließlich hat er sich wieder einen heruntergerissen. Damit er einen Genuß hat, habe ich ihn der mir die Hand dazu führte, am Hodensack gekitzelt«¹³³⁸, lautete die Aussage des 23-jährigen Bäckergehilfen Karl H. noch im Vernehmungsprotokoll des Bezirksgerichtes. Im zwei Tage später aufgenommenen landesgerichtlichen Protokoll fand sich derselbe Sachverhalt schließlich jeglicher sprachlichen Unmittelbarkeit entkleidet:

»K. befriedigte sich, als er bei mir im Bette lag, zuerst einmal selbst, hierauf bat er mich, ob er mein Glied in den Mund nehmen dürfe, was ich ihm schließlich erlaubte. Er saugte so lange an meinem Glied, bis es zu einem Samenerguß kam, zugleich erfaßte er meine Hand, die er an seinen Hodensack drückte. Hernach befriedigte sich K. noch einmal. Ich selbst habe an K. keine unsittliche Handlung vorgenommen.«¹³³⁹

Von der Alltagssprache der Beschuldigten hatten sich die zu Protokoll gebrachten Aussagen weit entfernt. Sie beschrieben die inkriminierten Handlungen als »Spielen am Geschlechtsteil«¹³⁴⁰, Betastungen¹³⁴¹, Manipulationen¹³⁴², Reiben¹³⁴³ oder Hin- und Herfahren¹³⁴⁴, gegensei-

1338 OÖLA, BG/LG Linz Sch 420, 6 Vr 2082/33, Vernehmung des Beschuldigten vom 24. September 1933. Vereinzelt enthalten auch andere bezirksgerichtliche Vernehmungsprotokolle ähnlich plastische Schilderungen, vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 491, 6 E Vr 2336/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 12. Dezember 1936.

1339 OÖLA, BG/LG Linz Sch 420, 6 Vr 2082/33, Vernehmung des Beschuldigten vom 26. September 1933.

1340 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 6 Vr 634/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 25. April 1929; 345, 12 Vr 983/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 23. Juli 1929 uam.

1341 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 11 Vr 1062/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 18. Juli 1929; OÖLA, BG/LG Linz Sch 360, 12 Vr 768/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 3. Juni 1930 uam.

1342 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 2. April 1929; OÖLA, BG/LG Linz Sch 434, 6 E Vr 1088/34, Vernehmung des Beschuldigten vom 8. Juli 1934; OÖLA, BG/LG Linz Sch 497, 6 Vr 458/37, Vernehmung des Beschuldigten vom 3. März 1937.

1343 Vgl statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Vernehmung des Beschuldigten vom 14. Juli 1922.

1344 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 491, 6 E Vr 2336/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 12. Dezember 1936.

tiges Onanieren¹³⁴⁵, Saugen¹³⁴⁶, »Kitzeln«¹³⁴⁷, »im After gebrauchen«¹³⁴⁸ aber auch als beischlafähnliche Bewegungen¹³⁴⁹ oder »Verkehr auf homosexuelle Art«¹³⁵⁰. Diese Versachlichung der Beschuldigtenaussagen stieß bereits in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft auf Kritik. Der Staatsanwalt und spätere Generalprokurator *Erwein Höpler* warnte davor, in das Protokoll Ausdrücke – wie etwa »lateinische Worte« zur Beschreibung von Unzuchtsdelikten – aufzunehmen.¹³⁵¹ Solche Begrifflichkeiten konnten den Vernommenen kaum bekannt sein, da sie fast durchwegs ökonomisch schwachen Bevölkerungsschichten entstammten und nur in seltenen Fällen eine über den Besuch der Hauptschule hinausgehende Bildung aufwiesen.¹³⁵² Durch die Verwendung derartiger Ausdrücke leide die »Wahrheit des Protokolls«. Auch der Jurist *Carl Seefeld* bemängelte die Verwendung von »Redewendungen [...] abstrakter Natur« als »völlig unstatthaft und noch dazu ganz überflüssig.«¹³⁵³ Stärker an einer wörtlichen Wiedergabe des Gesagten orientierten sich die Vernehmungsprotokolle zumeist dann, wenn es sich um die Aussagen von minderjährigen Beschuldigten handelte.¹³⁵⁴ Bei Jugendlichen wurde außerdem auch der Frage nachgegangen, ob ihnen bewusst ge-

-
- 1345 Vgl statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 338, 11 Vr 6/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 1. Jänner 1929.
- 1346 Vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 356, 11 Vr 302/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 22. Februar 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 382, 6 Vr 1805/31, Vernehmung des Beschuldigten vom 30. Dezember 1931; OÖLA, BG/LG Linz Sch 384, 9 Vr 211/32, Vernehmung des Beschuldigten vom 25. Jänner 1932.
- 1347 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 400, 6 Vr 1928/32, Vernehmung des Beschuldigten vom 1. September 1932.
- 1348 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 29. Oktober 1930.
- 1349 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 356, 11 Vr 302/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 22. Februar 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 11 Vr 473/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 28. März 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 415, 9 Vr 1653/33, Vernehmung des Beschuldigten vom 16. Oktober 1933.
- 1350 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 483, 9 Vr 1498/36, Vernehmung des Beschuldigten vom 22. August 1936.
- 1351 Vgl *Höpler Erwein*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 67, 1916, 211 f.
- 1352 Zum Bildungsgrad der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten siehe Anhang 7.
- 1353 *Seefeld Carl*, Protokoll⁴ 16 Fn 48.
- 1354 So im Fall des 14-jährigen Karl G., vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 9 Vr 633/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 30. April 1929, oder des 18-jährigen Knechtes Karl K., vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 363, 12 Vr 1049/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 28. April 1930.

wesen war, dass sie sich durch die Unzuchtshandlungen strafbar machen konnten.¹³⁵⁵

Die Beschuldigten wurden darüber befragt, ob es bei ihnen zum Samenerguss gekommen war, ob ihnen der Verkehr »wohlgethan«¹³⁵⁶ hatte, ob sie geschlechtliche Befriedigung erlangt hatten oder ihr Vorhaben schlussendlich gar nicht ausführen konnten. Nicht nur die unzüchtigen Handlungen selbst interessierten: Um das Vorliegen eines entsprechenden Vorsatzes nachzuweisen, wurde auch nach Hinweisen darauf geforscht, dass sich Beschuldigte »mit diesem Tun geschlechtlich erregen«¹³⁵⁷ wollten, Handlungen »zur Befriedigung [der] Lüste«¹³⁵⁸ vornahmen oder hofften, sich durch ihr Tun »geschlechtlich zu befriedigen«¹³⁵⁹. Der 39-jährige Schneidermeister Josef St. äußerte sich schlicht, er habe sich schon lange zu dem 27-jährigen Knecht Alois V. hingezogen gefühlt. Anlässlich einer gemeinsamen Heimfahrt »wurde [s]ein Verlangen nach Befriedigung [s]einer Geschlechtslust mit V. übermächtig«¹³⁶⁰. Den Strafverfolgungsbehörden ging es bei derlei Aussagen nicht nur um die geschlechtliche Erregung der jeweiligen Befragten, sondern auch um die etwaiger Mitbeteiligter. Dem 20-jährigen Bauerssohn Johann M. wurde die Duldung unzüchtiger Handlungen des 35-jährigen Lehrers Johann P. vorgeworfen. Johann M. sagte aus, nicht nur er habe »infolge der Manipulationen P.s«¹³⁶¹ Samenerguss gehabt, auch Johann P. sei »sinnlich erregt«¹³⁶² gewesen. Dagegen gab der 34-jährige Meßner und Hausdiener Rudolf K. an, er selbst habe zwar das Glied des 25-jährigen Hilfsarbeiters

1355 So gab etwa der 15-jährige Knecht Josef B., dem Unzucht mit seinem 18-jährigen Mitknecht Karl M. vorgeworfen wurde an, er habe »eine derartige geschlechtliche Befriedigung« zwar für »unsittlich«, nicht jedoch für strafbar gehalten, vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 388, 9 Vr 627/32, Vernehmung des Beschuldigten vom 11. April 1932.

1356 OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 810/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 24. Oktober 1928.

1357 OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 6 Vr 634/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 25. April 1929.

1358 OÖLA, BG/LG Linz Sch 356, 6 Vr 312/30, Vernehmung des Beschuldigten vom 17. März 1930.

1359 OÖLA, BG/LG Linz Sch 504, 6 Vr 1348/37, Vernehmung des Beschuldigten vom 15. Juni 1937.

1360 OÖLA, BG/LG Linz Sch 512, 6 Vr 1595/37, Vernehmung des Beschuldigten vom 27. November 1937.

1361 OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 2. April 1929.

1362 OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 2. April 1929. Siehe auch OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 13 Vr 450/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 2. April 1929.

Johann Br. berührt, »um geschlechtliche Befriedigung zu finden.«¹³⁶³ Johann Br. hingegen habe sich »diese Manipulationen an sich nicht zur geschlechtl. Befriedigung geschehen«¹³⁶⁴ lassen.

Im Rahmen der Vernehmung bot sich den Beschuldigten auch die Möglichkeit, »Erklärungen« für ihre Handlungsweisen anzuführen, wie »krankhafte«¹³⁶⁵ beziehungsweise »homosexuelle«¹³⁶⁶ Veranlagung, oder sich auf Umstände zu berufen, die ihren Willen beeinflusst hatten. Der 60-jährige Altersrentner Anton K. befand sich bereits wegen Verdachts der Unzucht in Verwahrungshaft, als ihm vorgeworfen wurde, auch den Geschlechtsteil eines Mitgefangenen berührt zu haben. Anton K. gab dazu an, er wisse selbst nicht, warum er es getan habe. Die Handlungen seien wohl auf seine »homosexuelle Veranlagung«¹³⁶⁷ sowie auf Alkoholeinfluss zurückzuführen. Auch der 34-jährige, bereits zweimal einschlägig vorbestrafte Hilfsarbeiter Engelbert E., der wegen versuchter Verleitung zur Unzucht vernommen wurde, verantwortete sich mit Alkoholisierung und »großer geschlechtlicher Gereiztheit [sic!].«¹³⁶⁸ Der Beamte Johann B. erklärte, er sei durch Alkoholgenuß geschlechtlich erregt worden, obwohl »sonst nicht homosexuell [sic!] veranlagt«¹³⁶⁹.

Wichen die Angaben von Belastungszeugen oder Mitbeteiligten von denen der Vernommenen in erheblichen Punkten ab, erlaubte die Strafprozeßordnung 1873 eine Gegenüberstellung der Beschuldigten mit jenen Personen.¹³⁷⁰ Außerdem konnte die Beschuldigtenvernehmung un-

1363 OÖLA, BG/LG Linz Sch 434, 6 E Vr 1088/34, Vernehmung des Beschuldigten vom 20. Juli 1934.

1364 OÖLA, BG/LG Linz Sch 434, 6 E Vr 1088/34, Vernehmung des Beschuldigten vom 20. Juli 1934. Darauf deutete auch der Umstand hin, dass Rudolf K. von Johann Br. nach den unzüchtigen Handlungen erpresst worden war, weshalb Rudolf K. schließlich Anzeige erstattet hatte.

1365 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 508, 6 Vr 1959/37, Vernehmung des Beschuldigten vom 28. August 1937.

1366 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 230/26, Vernehmung des Beschuldigten vom 9. Februar 1926, fortgesetzt am 10. Februar 1926.

1367 OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 6 Vr 1057/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 16. Juli 1929.

1368 OÖLA, BG/LG Linz Sch 369, 6 Vr 136/31, Vernehmung des Beschuldigten vom 28. Jänner 1931.

1369 OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 6 Vr 319/31, Vernehmung des Beschuldigten vom 7. März 1931.

1370 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 274. Nach *Vargha* diene die Gegenüberstellung mit Zeuginnen, Zeugen oder Mitbeschuldigten – wie überhaupt die gesamte Beschuldigtenvernehmung – vornehmlich dem Zweck, den Beschuldigten alle gegen

terbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden, wenn die Ereignisse, die es aufzuklären galt, besonders umfangreich waren oder sich die Vernommenen nicht schuldig bekannten, obwohl sie durch Zeuginnen und Zeugen oder Mitbeschuldigte belastet wurden. Am 23. Oktober 1930 wurde der 25-jährige Gefreite Anton St. erstmalig beim Bezirksgericht Leonfelden vernommen: Man warf ihm unzüchtige Handlungen mit mehreren Burschen vor, darunter mindestens einem Jugendlichen. Während die Mitbeschuldigten aussagten, Anton St. habe an ihnen »Unzuchtsakte« begangen, bekannte sich Anton St. der ihm zur Last gelegten Handlungen nicht schuldig. Noch am selben Tag wurde er wegen Verabredungsgefahr in Verwahrungshaft genommen und am darauf folgenden Tag abermals verhört. Am 29. und 30. Oktober wurde Anton St. erneut einvernommen, außerdem wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt. Zwei Wochen später legte Anton St. schließlich ein volles Geständnis ab, lediglich den Vorwurf, er habe sich die Burschen durch »Betäubungsmittel« gefügig gemacht, bestritt er weiterhin. Daraufhin wurde Anton St. gegen Gelöbnis enthaftet.¹³⁷¹ Auch der Lehramtsanwärter Dr. Franz G. gab – nachdem er zwischen 29. Jänner und 10. Februar 1934 insgesamt sechs Mal durch den Untersuchungsrichter vernommen worden war – zu, ihm anvertraute Burschen am Geschlechtsteil berührt zu haben. Sein Antrag auf Enthaftung wurde allerdings abgelehnt.¹³⁷²

4. Strafkarten, Leumundszeugnisse und Jugenderhebungen

Die Beweiskraft, die den Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie von Beschuldigten beigemessen wurde, stand in engem Zusammenhang mit

sie vorliegenden Verdachtsgründe zur Kenntnis zu bringen und ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 238.

1371 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1576/1930, Vernehmung des Beschuldigten vom 23. Oktober 1930. In weiterer Folge erhob St. Einspruch gegen die Anklageschrift, in der er darauf verwies, das Geständnis nur abgelegt zu haben, um enthaftet zu werden, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1576/1930, Einspruch gegen die Anklageschrift vom 27. Dezember 1930.

1372 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 423, 6 Vr 165/34, Vernehmung des Beschuldigten vom 29. Jänner 1934. Auch fortgesetzte Vernehmungen endeten freilich nicht immer mit einem Geständnis. Der 53-jährige Schneidermeister Karl Sch., dem unzüchtige Handlungen mit mindestens sechs verschiedenen Männern vorgeworfen wurden, wurde insgesamt sechs Mal vernommen und den Mitbeschuldigten gegenübergestellt. Schließlich wurde er gegen Gelöbnis enthaftet, ein Geständnis hatte Karl Sch. nicht abgelegt, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Vernehmung des Beschuldigten vom 12. Juli 1922.

Beweismaterial, das direkt von den Strafverfolgungsbehörden oder von Verwaltungsbehörden produziert wurde: Der Beweis über etwaige Vorstrafen und den Leumund der Beschuldigten war in erster Linie durch Urkunden wie Vorstrafenverzeichnisse – die so genannten Strafkarten –, Leumundszeugnisse¹³⁷³ und »Jugenderhebungen« zu erbringen. Diese Schriftstücke galten als voller Beweis für den darin erklärten Inhalt, wenn sie von einem Amt innerhalb der Grenzen seines Wirkungskreises ausgestellt worden waren und keine Formfehler aufwiesen.¹³⁷⁴

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren von den Gerichten »Criminal-Auskunfts-Tabellen« angefertigt worden.¹³⁷⁵ Diese enthielten neben den Personalien jener Personen, die zu einer Kerkerstrafe verurteilt worden waren, auch Anmerkungen über den »früheren Lebenswandel«, »zuletzt untersuchte Verbrechen«, die letzte Verurteilung sowie die »körperliche und sittliche Beschaffenheit«. Nach der Entlassung der jeweiligen Person aus der Haft wurde die Auskunftstabelle der »Polizei- oder politischen Behörde« übergeben. Diese Aufzeichnungen verfolgten einen doppelten Zweck: Zum einen setzten sie die Kerkerverwaltung über die verhängte Strafe in Kenntnis und darüber, wie der Verurteilte »zum Zwecke seiner Besserung, nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffenheit zu behandeln sey«¹³⁷⁶. Zum anderen sollten sie es nach der Entlassung aus der Kerkerhaft den Polizeibehörden und den politischen Behörden ermöglichen, die Entlassenen »erfolgreich« zu beaufsichtigen. Mit Verordnung des k.k. Justizministeriums von 1853¹³⁷⁷ wurde den Gerichten erneut die Mitteilung der Auskunftstabellen an die Polizei- und die politischen Behörden aufgetragen. Gleichzeitig

1373 Der Leumund einer Person spielte insbesondere auch für die Frage einer allfälligen Verlängerung der Untersuchungshaft eine Rolle, vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 279.

1374 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 279. Anders dagegen etwa ein vom Ortspfarrer ausgestellt Leumundszeugnis, E vom 9. November 1885, KH 839.

1375 Als Grundlage dieser Aufzeichnungen wurde § 435 StG 1803 angesehen, vgl *Anonym*, Unsere Strafkarten. Von einem Richter, *Das Recht* 1904/05, 341.

1376 Hofdecret vom 30. November 1821, an sämtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, JGS 1818.

1377 Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 5. März 1853, gültig für alle Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, wodurch im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde für die genannten Kronländer, die mit Hofdecret vom 30. November 1821, N4. 1818 der Justiz-Gesetzsammlung, ertheilte Vorschrift wegen Ausfertigung der strafgerichtlichen Auskunftstabellen und weiterer Behandlung derselben mit mehreren Abänderungen neuerlich kundgemacht wird, RGBl 1853/44.

wurden diese angewiesen, die Tabellen zu sammeln und fortlaufend zu nummerieren, sowie einen alphabetischen Index der beschriebenen Personen anzulegen. Neu war außerdem, dass Polizei und politische Behörde den Sicherheitsbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften auf »Anfragen« Auskünfte aus darin enthaltenen Aufzeichnungen erteilen mussten.¹³⁷⁸ 1897 wurden die Auskunftstabellen durch Strafkarten ersetzt.¹³⁷⁹ Sie enthielten Rubriken für die Personalien der Verurteilten, die um die berufliche Stellung, Schulbildung und Vermögensverhältnisse sowie eine genaue Auflistung allfälliger Vorstrafen ergänzt wurden. Anmerkungen über den Lebenswandel, die körperliche oder sittliche Beschaffenheit entfielen dagegen. Die nach den Namen der Verurteilten geordneten Strafkarten bildeten das Strafregister, dessen Führung der Staatsanwaltschaft übertragen wurde. Die Zuständigkeit des Strafregisteramtes richtete sich grundsätzlich nach dem Heimatort der Verurteilten. Nach dem Ende der Monarchie wurde bei der Polizeidirektion Wien ein Strafregisteramt eingerichtet.¹³⁸⁰ Die erstinstanzlichen Gerichte hatten ihm alle rechtskräftigen Verurteilungen durch Übersendung einer Strafkarte mitzuteilen.¹³⁸¹ Das Strafregisteramt legte für jede verurteilte Person eine Strafliste an, zusammengenommen bildeten die Straflisten das Strafregister. Inländischen Staats- und Sicherheitsbehörden hatte das Strafregisteramt kostenfrei Auskunft über die eine bestimmte Person betreffenden Eintragungen im Strafregister zu erteilen.¹³⁸²

Häufig gaben bereits die Anzeigen der Sicherheitsbehörden Aufschluss über etwaige Vorstrafen.¹³⁸³ Fehlten diesbezügliche Erhebungen,

1378 Zur Veränderung der Bedeutung der Strafkarten auch *Anonym*, Das Recht 1904/05, 342.

1379 Verordnung des Justizministeriums vom 8. December 1897, Z. 27904, betreffend Einführung von Strafkarten und Strafregistern, JVB1 1897/47.

1380 Verordnung der Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Justiz vom 10. Dezember 1920 über das Strafregister und die Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden von strafgerichtlichen Verurteilungen (Strafregisterverordnung), BGBl 1920/39.

1381 Um die statistische Erfassung zu erleichtern, wurden für die Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen bei Männern weiße und bei Frauen blaue Strafkarten verwendet, bei Verurteilung wegen einer Übertretung verwendete man bei Männern gelbe und bei Frauen grüne Strafkarten, siehe Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Dezember 1920, zur Strafregisterverordnung, JAB1 1920/17.

1382 Privatpersonen war dagegen keine Auskunft zu erteilen.

1383 Siehe etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 331, 6 Vr 508/28, Niederschrift vom 3. April 1928; OÖLA, BG/LG Linz Sch 342, 9 Vr 649/29, Anzeige vom 25. April 1929.

so wurde die »Beischaffung« der Strafkarte regelmäßig vom Staatsanwalt beantragt.¹³⁸⁴ Die Führung der Strafkarten selbst stieß in der Praxis allerdings immer wieder auf Kritik. In Zweifel gezogen wurde vor allem der Wahrheitsgehalt der allgemeinen Aufzeichnungen, bei denen »die Daten überhaupt wohl nur in einer kleinen Zahl der Fälle richtige«¹³⁸⁵ seien. Vor allem die Angaben der Beschuldigten seien zu beanstanden, da diese »aus den verschiedensten Gründen«¹³⁸⁶ Ursache hätten, falsche Daten anzugeben. Weniger Bedenken begegneten dagegen die Angaben über frühere Verurteilungen, die im Vorverfahren routinemäßig durch Einholung der Strafkarten erhoben wurden.¹³⁸⁷

Noch umstrittener als die Verlässlichkeit der Strafkarten war der Beweisgehalt der Leumundsnoten. Das österreichische Strafverfahren räumte der »Würdigung des Vorlebens des Beschuldigten« einen »hervorragende[n] Platz« ein.¹³⁸⁸ Der Rechtslehre schienen jedoch die – im Regelfall durch die Heimatgemeinde der Beschuldigten ausgestellten¹³⁸⁹ – Leumundsnoten nur schlecht geeignet, diesen Platz auszufüllen. Den von der Gemeindevorstellung abgegebenen Leumundszeugnissen wurden »unpassende Abstractionen«¹³⁹⁰ sowie »stylistische, sprachliche und logische Monstruositäten«¹³⁹¹ vorgeworfen. Tatsächlich fielen die Beurteilungen der Beschuldigten in der Praxis im Allgemeinen eher kurz aus und beschränkten sich etwa auf die Feststellung, dass über sie »nichts Nachteiliges« bekannt sei.¹³⁹² Das Fehlen von Vorstrafen machte für sich allein noch keinen »guten« Leumund aus: Ein solcher erforderte zusätzlich besondere charakterliche Eigenschaften die den

1384 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Antrag vom 25. März 1929; OÖLA, BG/LG Linz Sch 346, 13 Vr 1117/29, Antrag vom 10. Juli 1929.

1385 Paul Friedrich, Strafkarten und Strafregister, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 3, 1900, 208 (212). Ähnlich auch *Anonym*, Das Recht 1904/05, 342.

1386 Paul Friedrich, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 3, 1900, 212.

1387 Vgl auch den Befund bei *Habermas Rebekka*, Diebe 100.

1388 Vgl Steger Heinrich, Leumundsnoten, Conduitelisten und Auskunftstabellen, JBl 1880, 407. *Lohsing* zeigte sich dagegen verwundert, dass den Leumundszeugnissen in der Praxis immer noch so großes Gewicht beigemessen wurde, vgl *Lohsing Ernst*, Strafzumessung und Versuchsstrafe, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 24, 1906, 1 (7).

1389 Vgl B. A., Auch ein Wort über die Leumundszeugnisse, JBl 1880, 433. Neben den Gemeindevorstellungen wurden in der Praxis auch Gendarmeriebeamte um Leumundsankünfte ersucht, siehe *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 141.

1390 Steger Heinrich, JBl 1880, 407.

1391 B. A., JBl 1880, 433.

1392 Vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 13 Vr 450/29 Leumundschreiben (undatiert); OÖLA, BG/LG Linz Sch 349, 11 Vr 1469/29, Leumundschreiben (undatiert).

»klassischen« bürgerlichen Tugenden¹³⁹³ wie Arbeitseifer, Sparsamkeit und Bescheidenheit¹³⁹⁴ entsprachen oder ein hohes Ansehen in der Gemeinde¹³⁹⁵. Fehlender »Wille zur Arbeit«¹³⁹⁶, schlechter Umgang¹³⁹⁷, häufige Ortswechsel¹³⁹⁸ waren einem guten Leumund ebenso abträglich wie frühere Verurteilungen¹³⁹⁹. Der bereits mehrfach wegen unterschiedlicher Sittlichkeitsdelikte verurteilte Schuhmacher Josef Zw. wurde als »pervers veranlagte Natur, leicht erregbar und zur Renitenz geneigt«¹⁴⁰⁰ beschrieben. Auch der zweimal wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vorbestraften 35-jährigen Hilfsarbeiterin Franziska K. stellte die Heimatgemeinde einen schlechten Leumund aus. Bei dieser Beurteilung spielte es auch eine Rolle, dass Franziska K. von der Gemeinde fallweise finanziell unterstützt werden musste.¹⁴⁰¹ Das Leumundsschreiben attestierte ihr »unsteten Lebenswandel« und mangelnden »Wille[n] zur Arbeit«. ¹⁴⁰² Über den 68-jährigen Altersrentner Martin F., der einmal wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilt worden war, wusste man da-

- 1393 Dazu vgl *Münch Paul* (Hg), *Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit: Texte und Dokumente zur Entstehung der »bürgerlichen« Tugenden* (1984).
- 1394 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 478, 6 E Vr 980/36, Leumundsschreiben (undatiert). Dass der als »arbeitsam [sic!], sparsam und bescheiden« geschilderte Beschuldigte bereits seit längerer Zeit arbeitslos war, tat seinem Leumund keinen Abbruch.
- 1395 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 12 Vr 983/29, Leumundsschreiben (undatiert).
- 1396 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 476, 6 Vr 716/36, Leumund (undatiert).
- 1397 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1550/30, Leumundsschreiben (undatiert); OÖLA, BG/LG Linz Sch 338, 13 Vr 37/29, Bericht vom 3. März 1932.
- 1398 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 428, 6 E Vr 520/34, Leumund (undatiert); OÖLA, BG/LG Linz Sch 476, 6 Vr 716/36, Leumund (undatiert).
- 1399 Allerdings konnte auch im Falle früherer Verurteilungen der Leumund »wieder gut« werden, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 6 Vr 868/29, Leumundsschreiben (undatiert). In der Beurteilung erschien hierbei die Sicherheitsbehörden mitunter »großzügiger« als die Gemeindevorstellungen und beschrieben auch bei mehrfach (teilweise auch einschlägig) vorbestraften Personen den Leumund als »gut« oder »nicht schlecht«, siehe etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 415, 6 Vr 1645/33, Schreiben vom 29. September 1933.
- 1400 OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Leumundsschreiben (undatiert).
- 1401 Die Armenfürsorge oblag den Gemeinden, sie war an das Heimatrecht in einer Gemeinde geknüpft, §§ 22 ff Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl 1863/105. Vgl dazu auch *Senghaas Monika*, *Die Territorialisierung sozialer Sicherung. Raum, Identität und Sozialpolitik in der Habsburgermonarchie* (2013) 156 ff. Die Gemeinde, in der Franziska K. zuständig war und Unterstützung erhielt, sprach sich gar für die Unterbringung in einem Arbeitshaus aus, OÖLA, BG/LG Linz Sch 476, 6 Vr 716/36, Leumund (undatiert). Zum negativen Einfluss empfangener Armenunterstützung auf das Ansehen in der Gemeinde siehe auch den Befund bei *Hommen Tanja*, *Sittlichkeitsverbrechen* 130.
- 1402 OÖLA, BG/LG Linz Sch 476, 6 Vr 716/36, Leumund (undatiert).

gegen – »[a]bgesehen von seinem Hang zur Unsittlichkeit«¹⁴⁰³ – nichts Nachteiliges anzugeben.

Die an die Gemeindevorsteherung der jeweiligen Heimatgemeinde gerichteten Ansuchen um Auskunft über den Leumund konnten nur dann belangvolle Informationen enthalten, wenn sich die Beschuldigten auch tatsächlich in der Gemeinde aufhielten, in der sie »zuständig« waren. Vor allem jene Personen, die über wenig bis keine berufliche Ausbildung verfügten, wechselten aber häufig ihren Arbeitsplatz und damit auch den Aufenthaltsort.¹⁴⁰⁴ Der zwanzigjährige landwirtschaftliche Hilfsarbeiter Johann R. etwa, der der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit einem Arbeitskollegen verdächtigt wurde, war überhaupt nie in seiner Heimatgemeinde wohnhaft gewesen. Die Gemeindevorsteherung konnte daher, als sie um ein Leumundsschreiben ersucht wurde, nichts Nachteiliges angeben, weshalb »anzunehmen [ist], daß er sich bislang der Ordnung gemäß betragen hat.«¹⁴⁰⁵ In der Stadt fielen die Leumundsschreiben, für die zum Teil Nachbarn oder Hausbesorger befragt wurden, mitunter noch vager aus.¹⁴⁰⁶ Statt »Hausbesorger« und »Zahlkellner« um Auskunft zu ersuchen, empfahl daher der Wiener Rechtsanwalt *Ernst Lohsing*, sich an Lehrpersonen, Seelsorger, frühere Mitschülerinnen und Mitschüler oder Berufsgenossen der Beschuldigten zu halten. Von ihnen seien die Charaktereigenschaften der betroffenen Personen verlässlicher zu eruieren als durch »leeres Gerede« der Leute.¹⁴⁰⁷

Die in Strafverfahren gegen Jugendliche vorgeschriebene Erforschung der Lebensverhältnisse und aller Umstände zur Beurteilung ihrer »körperlichen und geistigen Eigenart« (§ 32 JGG 1928) nahmen

1403 OÖLA, BG/LG Linz Sch 468, 6 E Vr 2606/35, Leumund (undatiert).

1404 Zum Bildungsgrad und zur Beschäftigungsstruktur der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten siehe Anhang 7 und 9.

1405 OÖLA, BG/LG Linz Sch 473, 6 Vr 500/36, Leumund (undatiert). Möglicherweise um diesen Mangel an Information auszugleichen, äußerte sich die Leumundsnote auch über die Mutter von Johann R., die »zwar nicht gerade übel beleumundet ist, aber infolge ihrer boshaften Veranlagung von niemand geachtet oder geliebt wird.« Ob Johann R. ähnliche Eigenschaften besitze, vermochte man allerdings nicht anzugeben. Siehe auch die Ausführungen über den – ebenfalls in seiner Heimatgemeinde nicht wohnhaften – Josef P., OÖLA, BG/LG Linz Sch 349, 11 Vr 1469/29, Leumundsschreiben (undatiert).

1406 Nachforschungen über den 42-jährigen, nach Wien zuständigen Diener Franz Z. ergaben weder den Wohnort seiner von ihm getrennt lebenden Gattin, noch ob Franz Z. die Familie, zu der angeblich auch zwei Kinder gehörten, finanziell unterstützte, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 389, 6 Vr 803/32, Leumund vom 4. Juni 1932.

1407 *Lohsing Ernst*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 24, 1906, 1 (8).

etwas von diesem Gedanken in sich auf. Mit der Erhebung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen konnte das Gericht gem § 33 Abs 2 JGG 1928 die Jugendämter sowie die Jugendgerichtshilfe betrauen. Auskünfte der Schule hatten die Gerichte dagegen selbst einzuholen.¹⁴⁰⁸ Während Strafkarten und Leumundsnoten in der Regel nur bei erwachsenen Tatverdächtigen erhoben wurden, spielten die so genannten Jugenderhebungen nicht nur bei minderjährigen Beschuldigten eine Rolle. Sie wurden mitunter auch dazu herangezogen, die Glaubwürdigkeit der Aussagen jugendlicher Zeuginnen und Zeugen zu beurteilen.¹⁴⁰⁹ Die Auskünfte über Jugendliche, die von den Jugendämtern im Rahmen strafprozessualer Voruntersuchungen eingeholt wurden, betrafen »Erziehung und Familienverhältnisse«, »Schulverhältnisse«, »Vermögenslage und Erwerbsverhältnisse«, »körperliche und geistige Reife«, aber auch »Ursachen, die zur Begehung der strafbaren Handlung Anlaß gaben« und »Vorschläge«.¹⁴¹⁰ In den Erhebungen finden sich keine Aussagen dazu, dass die Beurteilung der letzten beiden Aspekte als problematisch empfunden worden wäre: Immerhin entstanden sie zu einem Zeitpunkt, da die Schuld der betreffenden Jugendlichen noch gar nicht feststand, ja noch nicht einmal Anklage gegen sie erhoben worden war. Lediglich die Generalvormundschaft Perg äußerte sich in ihren Erhebungen über den siebzehnjährigen Karl E., die Vorschläge seien davon abhängig, »welche Strafe über den Jugendlichen verhängt wird«¹⁴¹¹. Bei der Einschätzung, die das städtische Jugendamt Linz über den der gleichgeschlechtlichen Unzucht und der Erpressung beschuldigten Handelsschüler Alfred V. traf, handelte es sich dagegen kaum mehr um eine bloße Erhebung der Lebensverhältnisse beziehungsweise der körperlichen und geistigen Reife:

1408 § 5 Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Unterricht vom 12. Dezember 1928 zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes, BGBl 1928/339.

1409 So etwa, als die neunjährige Schülerin Stephanie Fr. anzeigte, sie sei von den Eheleuten Franz und Elisabeth F. im Herbst 1935 auf einem Kartoffelacker geschlechtlich missbraucht worden. Nicht nur die Schulbeschreibungen zeichneten ein überwiegend negatives Bild von Stephanie Fr., der diesbezüglich als Zeuge befragte Oberlehrer Josef B. beschrieb die Neunjährige als »erfahren und raffiniert« (OÖLA, BG/LG Linz Sch 486, 8c Vr 1723/36, Zeugenvernehmung vom 21. Dezember 1936). Das Verfahren gegen Franz und Elisabeth F. wurde daraufhin gem § 90 StPO 1873 eingestellt.

1410 Siehe etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 752/29, Fragebogen vom 29. Mai 1929.

1411 OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 752/29, Fragebogen vom 29. Mai 1929. Dass Karl E. schuldig gesprochen würde, zog die Generalvormundschaft offenkundig nicht in Zweifel.

»Bei seinem Mangel an ethischen Begriffen war ihm die Gelegenheit willkommen, auf eine billige Art zu Wertgegenständen zu kommen. Es erscheint seinem [des Alfred V.] ganzen Wesen nach durchaus nicht ausgeschlossen, dass er von vornherein wusste, es mit einem Homosexuellen zu tun zu haben. Besonders unter ständigen Bäderbesuchern sind ja diese Leute bekannt.«¹⁴¹²

Im Fall des fünfzehnjährigen Schlosserlehrlings Anton H. gelangte das Jugendamt Linz zu dem Schluss: »dass kleine Zuwendungen eine Rolle spielten, dürfte ja erwiesen sein.«¹⁴¹³ Auch dort, wo die Beurteilung der Jugendlichen nicht negativ ausfiel, wurde kaum daran gezweifelt, dass es zu einer Anklageerhebung kommen würde:

»Das Jugendamt wird daher höflichst ersucht, sich des Jugendlichen insbesondere bei der zu gewärtigenden Verhandlung wärmstens anzunehmen, damit ihm sein fernerer Lebensweg u. sein Fortkommen durch seine unüberlegte Hanlung [sic!] u. eventuelle Abstrafung nicht allzusehr erschwert oder unmöglich gemacht wird.«¹⁴¹⁴

Bei den Fragen, um deren Beantwortung die Gerichte die von den Jugendlichen besuchten Schulen unmittelbar zu ersuchen hatten, handelte es sich um standardisierte, stets gleichbleibende Fragebögen. Sie waren nicht auf einzelne, bestimmte Delikte zugeschnitten.¹⁴¹⁵ Die ange-

1412 OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 9 Vr 316/31, Fragebogen vom 20. März 1931.

1413 OÖLA, BG/LG Linz Sch 383, 9 Vr 104/32, Fragebogen (undatiert).

1414 OÖLA, BG/LG Linz Sch 405, 9 Vr 605/33, Jugenderhebungen vom 31. März 1933.

1415 Die – immer gleich bleibenden – Fragen an die jeweilige Schule lauteten: »1. Hatte der Schüler im Laufe des Schulbesuches einen guten oder schlechten Fortgang? 2. War (ist) das geistige Auffassungsvermögen ein normales oder haben sich Anzeichen dargeboten, daß die geistigen Eigenschaften hinter den der anderen Schüler zurückstanden? 3. War (ist) der Schüler wahrheitsliebend oder verlogen; hat sonst sein Verhalten in sittlicher Richtung Anlaß zur Klage gegeben? 4. Hat er sich in der Schule strafbarer Handlungen, wie kleinerer Diebstähle schuldig gemacht? 5. Wie verhielt er sich gegen erhaltene Strafen und Zurechtweisungen? 6. Ist (war) der Schüler seinem Alter entsprechend körperlich normal entwickelt? Ist er mit auffallenden Gebrechen behaftet? 7. Hat der Schüler schwere Krankheiten wie Typhus, Fraisen durchgemacht oder schwere Verletzungen erlitten? 8. Leben die Eltern in guten oder schlechten Verhältnissen; erziehen sie ihre Kinder gut oder schlecht oder verleiten sie die Kinder etwa zu strafbaren Handlungen? 9. Sind (waren) seine Eltern, Geschwister oder andere nahe Verwandte geisteskrank (epileptisch, hysterisch) oder trunksüchtig?«, siehe statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 338, 13 Vr 37/29, Fragebogen vom 3. Jänner 1929.

fürten Fragen erlaubten kurze, mitunter nur aus einem oder wenigen Worten bestehende Antworten. Wurden mehrere Schulen um Auskunft über ein und dieselbe Person ersucht, so fielen die Ergebnisse bisweilen sehr unterschiedlich aus.¹⁴¹⁶

Jugendliche begegneten ähnlichen Anforderungen an charakterlich »einwandfreies« Verhalten wie Erwachsene: Wahrheitsliebe, Fleiß, geduldiges Entgegennehmen von Strafen und Zurechtweisungen und eine mäßige Lebensweise.¹⁴¹⁷ Beiden Gruppen bescheinigte man vor allem dann einen »guten Leumund«, wenn sie derlei traditionelle Pflichtwerte verwirklichten, einer geregelten Arbeit nachgingen und fest in ihrem sozialen Umfeld verankert waren. Die diesbezüglich im Vorverfahren in Form von Strafkarten, Leumundszeugnissen und Jugenderhebungen erhobenen Beweismittel dienten zum einen dazu, die Glaubwürdigkeit von Aussagen zu beurteilen, zum anderen zog man sie aber auch zur Beantwortung der Frage heran, ob Beschuldigte als zur Tat fähig erachtet wurden.¹⁴¹⁸ Bei der Beurteilung dieser Frage erlangte schließlich auch der professionelle Blick gerichtssärztlicher Sachverständiger zunehmend an Bedeutung.

5. Psychiatrische Befunde und Gutachten

Psychiatrische Befunde und Gutachten unterschieden sich von den anderen im Rahmen der Unzuchtsverfahren erhobenen Beweismitteln insofern, als sie nicht als Beweis oder Indiz dafür dienten, dass eine bestimmte Tat stattgefunden hatte oder möglich war.¹⁴¹⁹ Beweisthema der

1416 So gab eine Volksschule den schulischen Fortgang von Stephanie Fr. mit »mittel«, eine andere mit »recht schwach« und zwei weitere mit »schlecht« beziehungsweise »minder« an. Das Verhalten des Mädchens gegenüber Strafen wurde zweimal als »gleichgültig«, einmal als »empfänglich für Lob« und schließlich als »scheinbar sich alles zu Herzen nehmend doch längere Zeit nicht anhaltend« beschrieben. Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 486, 8c Vr 1723/36, Fragebögen (undatiert).

1417 Allerdings stellte man bei Jugendlichen eine höhere Beeinflussbarkeit in Rechnung. Auch beim Fehlen eines Elternteils fielen die Beurteilungen nachsichtiger aus, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 13 Vr 1575/30, Schreiben vom 17. November 1930.

1418 Vgl auch *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen 180 f. Eine bedeutende Rolle spielten Auskünfte über Vorstrafen und Leumund beziehungsweise Lebensverhältnisse und charakterliche Eigenschaften bei Jugendlichen auch bei der Frage der Strafzumessung.

1419 Fast alle Beschuldigten, die einer gerichtssärztlichen Untersuchung unterzogen wurden, hatten bereits vor der Begutachtung die vorgeworfenen Handlungen der Sache nach zugegeben.

Sachverständigenexpertisen war die Frage der Verantwortlichkeit der Beschuldigten für die jeweilige Tat: Die Sachverständigen¹⁴²⁰ untersuchten, ob die Beschuldigten »konträrsexuell veranlagt« waren, und welchen Einfluss eine solche Veranlagung zum Tatzeitpunkt allenfalls auf die »Vorstellungen, Triebe und Handlungen« der Beschuldigten gehabt haben mochte.¹⁴²¹ Im Unterschied zu Zeuginnen und Zeugen äußerten sich die gerichtsärztlichen Sachverständigen also über Wahrnehmungen, die sie erst im Auftrag des Gerichts gemacht hatten.¹⁴²² In Unzuchtsfällen spielten »psychiatrische Befunde und Gutachten« an zwei Stellen eine Rolle: Von den insgesamt 29 »psychiatrischen Befunden und Gutachten«, die in den Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht erstellt wurden, gab das Landesgericht Linz siebzehn bereits im Laufe des Vorverfahrens, also vor Erhebung der Anklage in Auftrag.¹⁴²³ Zehn Gutachten wurden erst nach der Anklageerhebung auf Antrag des Beschuldigten oder seines Verteidigers erstellt. In der Hälfte dieser Fälle erfolgte der Antrag auf gerichtsärztliche Untersuchung erst im Rahmen der Hauptverhandlung.¹⁴²⁴ In zwei Fällen ließ sich nicht mehr eruieren, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens die Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben wurden.¹⁴²⁵

Anlass zur Anordnung einer gerichtsärztlichen Begutachtung boten etwa die medizinische Vorgeschichte¹⁴²⁶ der Beschuldigten oder

1420 Bei den Sachverständigen handelte es sich um Personen, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse beauftragt wurden, für den Prozess erhebliche Umstände unter Wahrheitspflicht zu bekunden und darüber ein Gutachten zu erstellen. Sie mussten von den Prozesssubjekten verschieden sein, vgl *Lohsing Ernst*, Strafrecht³ 258.

1421 Siehe dazu auch Kapitel III.

1422 Vgl *Vargha Julius*, Strafrecht³ 221. In diesem Punkt bestand eine Parallele zu den Jugenderhebungen.

1423 Die meisten Gutachten wurden in der Zeit vor 1933 erstellt. Während der austrofaschistischen Ära ließ das Landesgericht Linz nur in sechs Fällen ein psychiatrisches Gutachten anfertigen.

1424 Da hinsichtlich des Aufbaus und des Inhalts der Gutachten im Hinblick auf ihren Erstellungszeitpunkt kein Unterschied besteht, werden auch jene Gutachten, die erst nach Erhebung der Anklage erstellt wurden, schon hier in die Analyse miteinbezogen.

1425 Die Gutachten werden im Urteil erwähnt, sind aber selbst nicht erhalten geblieben; vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 286, Vr VI 57/21, Urteil vom 11. November 1921; OÖLA, BG/LG Linz Sch 301, Vr II E 1042/23, Urteil vom 17. Dezember 1923.

1426 Die beschränkte Entmündigung des 56-jährigen pensionierten Oberbauers Gustav K. ließ Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstehen. Er selbst berief sich auf eine Geisteskrankheit, die sich »in dem Sinne aus[drückt], daß die Hemmungen auf dem Gebiete der Sittlichkeit fehlen« und beantragte die Untersuchung seines Geisteszustandes, OÖLA, BG/LG Linz Sch 490, 8d Vr 2193/36, Vernehmung

die besonderen Umstände des Falles¹⁴²⁷. Beriefen sich Beschuldigte auf »Gedächtnisschwäche«¹⁴²⁸, »Nervenleiden«¹⁴²⁹, »krankhafte«¹⁴³⁰ oder »schwere«¹⁴³¹ Veranlagung, konnten gleichfalls Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit entstehen. Andere Tatverdächtige verantworteten sich ganz konkret mit »homosexuelle[r] Veranlagung«¹⁴³² oder einem unwiderstehlichen Trieb¹⁴³³ und ersuchten um ihre »Psychiatriierung«. Neben dem Geständnis, bei dem es den Beschuldigten zumindest dem Prinzip nach offen stand, ob sie sich überhaupt, und wenn ja, ob sie sich wahrheitsgemäß äußern wollten, stellten die Sachverständigengutachten damit eines der wenigen Beweismittel dar, auf dessen Erhebung die Beschuldigten einen gewissen Einfluss hatten.¹⁴³⁴ Kam es zur Begutachtung, ging es für die Exploranden freilich nicht nur darum, ihre »vita sexualis« einem gerichtsarztlichen Experten anzuvertrauen. Nur wenn sich die autobiographischen Erzählungen und der gerichtsarztliche Befund mit bestimmten pathologischen Erwartungen in Deckung

des Beschuldigten vom 28. November 1936. Die Entmündigung des 39-jährigen pensionierten Postoberoffizials Alfred M. war bereits aufgehoben, anlässlich der Voruntersuchung wegen Verdachts der gleichgeschlechtlichen Unzucht ergaben sich erneut Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 11 Vr 1095/29.

- 1427 Der Lehramtsanwärter Dr. Franz G. gab an, er habe »nicht sexuelle, sondern nur sozialpädagogische Gründe« gehabt, um die ihm vorgeworfenen Unzuchtshandlungen zu begehen, OÖLA, BG/LG Linz Sch 423, 6 Vr 165/34, Niederschrift vom 5. Februar 1934. Der 27-jährige Beamte Franz B., der anlässlich eines Strafverfahrens im Jahr 1929 begutachtet wurde, war angeblich ein Jahr davor in den Selbstmord eines Schülers verwickelt gewesen, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 338, 11 Vr 6/29, Niederschrift vom 30. Dezember 1928.
- 1428 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Vernehmung des Beschuldigten vom 15. Juli 1922.
- 1429 OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1309/28, Anzeige vom 7. September 1928.
- 1430 OÖLA, BG/LG Linz Sch 332, 6 Vr 1619/28, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 28. November 1928; OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 12 Vr 606/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 15. April 1929, fortgesetzt am 19. April 1929.
- 1431 OÖLA, BG/LG Linz Sch 357, 11 Vr 396/30, Niederschrift vom 24. Jänner 1930.
- 1432 OÖLA, BG/LG Linz Sch 369, 6 Vr 162/31, Vernehmung des Beschuldigten vom 28. Februar 1931.
- 1433 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 396, 6 Vr 1444/32, Vernehmung des Beschuldigten vom 16. September 1932, fortgesetzt am 19. September 1932.
- 1434 Im Hinblick auf die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen kam es sowohl im Vorverfahren als auch nach Anklageerhebung kaum zu Anträgen oder Anregungen durch Beschuldigte, zu den wenigen Ausnahmen vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Vernehmung des Beschuldigten vom 10. Juni 1929; OÖLA, BG/LG Linz Sch 346, 10 Vr 1108/29, Beweisanträge vom 13. August 1929; OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Vernehmung des Beschuldigten vom 19. Juli 1934 (diesem Beweisantrag wurde nicht entsprochen).

bringen ließen, konnten sich die Gutachten dem Beweisthema »Zurechnungsunfähigkeit« annähern. Dieses Spannungsverhältnis prägte die Erzählsituation: Das in den institutionellen Rahmen der psychiatrischen Untersuchung eingebettete Sprechen der Beschuldigten geriet damit zu einer auf ein bestimmtes Ziel ausgerichteten »erzählenden Darstellung« ihrer sexuellen Entwicklung.¹⁴³⁵

Die psychiatrischen Gutachten selbst umfassten in der Regel an die zwanzig maschineschriebene Seiten. Sie zerfielen in den Befund, bestehend aus der Vorgeschichte und der psychiatrischen Untersuchung, und das eigentliche Gutachten über den Geisteszustand zur Zeit der Tat. Beide Teile waren auch äußerlich voneinander zu trennen.¹⁴³⁶ Die Vorgeschichte gab in gedrängter Form den aus den Akten ersichtlichen Sachverhalt wieder, ergänzte ihn allenfalls um bereits früher angestellte psychiatrische Beobachtungen und um die aus den Erzählungen der Beschuldigten selbst gewonnene Familien- und Lebensgeschichte. Entsprechend dem Rat anerkannter Psychiater und Sexualwissenschaftler zeigten die Sachverständigen großes Interesse an »erblichen« Belastungen.¹⁴³⁷ Sie widmeten sich nicht nur der Kindheit und Jugend der Untersuchten, sondern gingen auch auf körperliche und psychische Besonderheiten der Elterngeneration und weiterer naher Verwandter ein.¹⁴³⁸ Der gerichtsärztliche Blick war im Erkennen von Krankheiten geschult und suchte unweigerlich nach Verbindungen zwischen »Degeneration« und »Perversion«. Gleichzeitig sollten autobiographische Schilderungen familiärer Belastung und erblich bedingte »Nervosität« von persönlicher Schuld entlasten.¹⁴³⁹ Es galt dabei nicht nur, »Perversion« von »Perversität« abzu-

1435 Zum Begriff der »erzählenden Darstellung«, vgl. *Hoffmann Ludger*, Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht, in *Schönert Jörg* (Hg), Kriminalität 100.

1436 Vgl. *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 263.

1437 Dazu etwa *Krafft-Ebing Richard von*, Psychopathia¹² 309. *Müller* führt die Vorliebe der gerichtsärztlichen Sachverständigen für »Heredität« auf das hohe Maß an Plausibilität zurück, mit dem sich annehmen ließ, dass ein »angeborener« geistiger Defekt auch zum Tatzeitpunkt bestanden habe, vgl. *Müller Christian*, Verbrechensbekämpfung 39.

1438 So wurden etwa auch Krankenakten von Tante und Onkel des Beschuldigten eingeholt, vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 324, Vr VI 1530/27. Dazu auch *Becker Peter*, Verderbnis 341.

1439 Vgl. *Müller Klaus*, Herzen 212. Hinsichtlich des familiären Hintergrundes wurde etwa das hohe Alter der Mutter bei der Geburt und Alkoholismus eines Elternteils (vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 20. Juli 1922) oder geistige Erkrankungen naher Verwandter angegeben

die gerichtsmedizinischen Befunde des 19. Jahrhunderts diente die Beschäftigung mit der Physis der Beschuldigten nicht dem Nachweis des gleichgeschlechtlichen Verkehrs, sondern ebenfalls der Untersuchung, ob sich eine »weibliche Seele« im männlichen Körper manifestiert habe.¹⁴⁴⁷ Obwohl diese Suche meist ergebnislos verlief, bildete das Forschen nach femininen Zügen bei Männern einen fixen und wesentlichen Bestandteil des psychiatrischen Befundes. Besonderer Stellenwert kam hierbei der Größe der Genitalien und der Schambehaarung zu. Endete die Schambehaarung in einer horizontalen Linie, galt dies als »weiblich«, verlief sie in einem vertikalen Strang zum Nabel hin, wurde sie als »männlich« eingestuft.¹⁴⁴⁸ Die Befunde beschränkten sich allerdings nicht nur auf die Genitalien. Erwähnt wurden etwa auch, »die weichen, weiblichen Züge, der geringe Bartwuchs, die Stimme, die wie die eines mutierenden Burschen klingt, die weichen, kleinen Hände, die er mit Weiberringen schmückt, überhaupt die Neigung, weiblichen Schmuck zu tragen«¹⁴⁴⁹.

Den Abschluss der Ausführungen stellte das eigentliche psychiatrische Gutachten dar, das die ärztliche Schlussfolgerung enthielt. Entsprechend der gängigen gerichtspsychiatrischen Praxis wurde auf ausdrückliche Nachweise der jeweils vertretenen psychiatrischen beziehungsweise sexualwissenschaftlichen Ansichten zur Gänze verzichtet:

»Man hüte sich [...] im Gutachten vor allem unnötigen Beiwerk wie Literaturangaben, Schulstreitereien, diagnostischen Spitzfindigkeiten. Stets bedenke man, dass ein solches Gutachten keine blosse wissenschaftliche Arbeit darstellt und sich nicht auf ein theoretisches Für und Wider zu beschränken hat, sondern für einen ganz bestimmten praktischen Zweck, nämlich die Urteilsfindung im speziellen Falle, dem Richter die geeigneten Handhaben zu bieten hat.«¹⁴⁵⁰

lichem Untersuchungsbefund vertauscht wurde, vgl *Raecke Julius*, Kurzgefasstes Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie für Mediziner und Juristen (1919) 10 f.

1447 Vgl *Schlatter Christoph*, Neigung 144.

1448 »Der Körper ist auf Bauch und Brust ziemlich behaart, doch ist die Behaarung der Schamgegend typisch weiblich«, lautete das Ergebnis einer Untersuchung (OÖLA, BG/LG Linz Sch 348, 12 Vr 1335/29, Befund und Gutachten vom 14. Oktober 1929). Auch *Hirschfeld Magnus* nahm entsprechende Deutungen aufgrund der Schambehaarung vor, siehe *Hirschfeld Magnus*, Homosexualität 224, 227. Vgl dazu auch *Rydström Jens*, Sinners 280; *Schlatter Christoph*, Neigung 144; *Müller Klaus*, Herzen 212.

1449 OÖLA, BG/LG Linz Sch 493, 6 Vr 92/37, Befund und Gutachten (undatiert).

1450 *Raecke Julius*, Lehrbuch 10. Auch in den von *Schlatter* untersuchten Gutachten fehlen direkte Zitate und Verweise, vgl *Schlatter Christoph*, Neigung 139. Diese Praxis

Die Sachverständigen hielten zunächst fest, ob bei den Beschuldigten eine erbliche Belastung vorlag. Ihre Einschätzungen orientierten sich dabei an einem pathologischen Bezugssystem, das die Begutachteten entsubjektivierte. Es wies ihnen den Platz wissenschaftlicher Untersuchungsobjekte zu, deren Biographien sich in die Tradition psychiatrisch-medizinischer Fallgeschichten einreihen ließen.¹⁴⁵¹ Geistige Störungen¹⁴⁵², »Nervenkrankheit«¹⁴⁵³ und »Nervosität«¹⁴⁵⁴ wurden als hereditär betrachtet, Alkoholismus eines¹⁴⁵⁵ oder beider¹⁴⁵⁶ Elternteile galt als »keimschädigend«¹⁴⁵⁷ und damit als Ursache einer erblichen Belastung der Nachkommen. Bei »echten Urningen«¹⁴⁵⁸ und – seltener – »echten Homosexuellen«¹⁴⁵⁹ oder »bi-sexuellen Persönlichkeiten«¹⁴⁶⁰ wurde dagegen in der Regel keine erbliche Belastung konstatiert. Die meisten von ihnen zeigten einen »Lebenslauf und [...] Leidensweg«, der den aus der sexualwissenschaftlichen Fachliteratur bekannten Schilderungen in Fällen konträrer Sexualempfindung soweit ähnelte, dass sich selbst gehäuft auftretende geistige Erkrankungen innerhalb der Familie des

hielt sich bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts, wo sie allerdings zunehmend auf Kritik stieß, vgl. *Knauth Bettina/Wolff Stephan*, Realität für alle praktischen Zwecke: Die Sicherstellung von Tatsächlichkeit in psychiatrischen Gerichtsgutachten, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1990, 211 (213 f).

1451 Vgl. *Becker Peter*, *Verderbnis* 337 ff.

1452 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 22. Juli 1922; OÖLA, BG/LG Linz Sch 324, Vr VI 1530/27, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 15. Dezember 1927; OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 11 Vr 1095/29, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 23. September 1929.

1453 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 22. Juli 1922.

1454 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1309/28, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 5. November 1928.

1455 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 20. Juli 1922; OÖLA, BG/LG Linz Sch 307, Vr VI E 1226/24, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 23. Oktober 1924; OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 230/26, Befund und Gutachten vom 25. März 1926.

1456 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 357, 11 Vr 396/30, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 1. April 1930.

1457 Vgl. *Becker Peter*, *Verderbnis* 352.

1458 Vgl. etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 310, Vr VI E 472/25, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 17. Juli 1925; OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 230/26, Befund und Gutachten vom 25. März 1926; OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 12 Vr 606/29, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 8. Mai 1929.

1459 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 992/28, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 16. August 1928.

1460 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 332, 6 Vr 1619/28, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 28. November 1928.

Begutachteten als »nicht im Sinne erblicher Belastung zu verwerten«¹⁴⁶¹ einstufen ließen.¹⁴⁶²

Das eigentliche Beweisthema der Gutachten – die Frage, ob eine geistige Erkrankung oder geistige Störung vorlag, die geeignet war, die strafrechtliche Verantwortung der Beschuldigten auszuschließen – beantworteten die gerichtsärztlichen Sachverständigen fast ausnahmslos negativ.¹⁴⁶³ Während die Untersuchten als »von Jugend an [...] neurasthenisch veranlagt«¹⁴⁶⁴, »geschlechtlich konträr veranlagter Psychopath«¹⁴⁶⁵, »sexuell abnorm veranlagter Mensch«¹⁴⁶⁶ oder »psychopathisch veranlagte Persönlichkeit mit einer angeborenen perversen und abwegigen Anlage des Geschlechtstriebes«¹⁴⁶⁷ pathologisiert wurden, mahnten die Gutachter allerdings auch immer wieder eine »milde Beurteilung«¹⁴⁶⁸ der Begutachteten ein. Die inkriminierten Handlungen wurden für »zum Teile [...] entschuldbar«¹⁴⁶⁹ erachtet, insbesondere dann, wenn es sich bei den Adressaten der Unzuchtshandlungen weder um Jugendliche noch um Kinder gehandelt hatte¹⁴⁷⁰ und die öffentliche »Sicherheit« nicht gefährdet worden war.

1461 OÖLA, BG/LG Linz Sch 348, 12 Vr 1335/29, Befund und Gutachten vom 14. Oktober 1929.

1462 Ob hier die Erwartungshaltung der gerichtsärztlichen Sachverständigen entsprechende Erzählungen der Begutachteten produzierte oder biographische Ähnlichkeiten den sexualwissenschaftlichen Diskurs speisten, lässt sich freilich nicht feststellen.

1463 Dazu sowie zu den wenigen Ausnahmen vgl Kapitel III.

1464 OÖLA, BG/LG Linz Sch 324, Vr VI 1530/27, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 15. Dezember 1927.

1465 OÖLA, BG/LG Linz Sch 338, 11 Vr 6/29, Befund und Gutachten (undatiert).

1466 OÖLA, BG/LG Linz Sch 377, 6 Vr 1207/31, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 15. September 1931.

1467 OÖLA, BG/LG Linz Sch 493, 6 Vr 92/37, Befund und Gutachten (undatiert).

1468 OÖLA, BG/LG Linz Sch 357, 11 Vr 396/30, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 1. April 1930.

1469 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 20. Juli 1922.

1470 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 635/28, Befund und Gutachten (undatiert); OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 992/28, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 16. August 1928; OÖLA, BG/LG Linz Sch 348, 12 Vr 1335/29, Befund und Gutachten vom 14. Oktober 1929.

D. »Er wird aber durch die beantragten Beweise überwiesen werden« – Anklageschrift, Strafantrag und Einstellung der Vorerhebungen und Voruntersuchung

Nach der Durchführung der Vorerhebungen, jedenfalls aber nachdem der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung geschlossen und dem Staatsanwalt die Akten übersandt hatte, musste dieser entscheiden, ob seiner Ansicht nach ausreichend Gründe vorlagen, um gegen eine oder mehrere bestimmte Personen die Anklage zu erheben.¹⁴⁷¹ In der Anklageschrift, die der Jurist und Oberstaatsanwalt *Alfred Amschl* als »vornehmste[.] und schwierigste[.] Aufgabe«¹⁴⁷² des Staatsanwaltes bezeichnete, manifestierte sich der Anklagegrundsatz: Sie war Voraussetzung und Grundlage der Hauptverhandlung. § 207 StPO 1873 verlangte, die Anklage schriftlich auszufertigen, unter Angabe des Namens des oder der Beschuldigten; der strafbaren Handlungen, die den Beschuldigten zur Last gelegt wurden; der Bestimmungen des Strafgesetzes, die die Handlung unter Strafe stellten und des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden sollte. Ferner hatte die Anklage eine kurze Sachverhaltsdarstellung basierend auf den Ergebnissen der Vorerhebungen und Voruntersuchung sowie eine Angabe der Beweismittel zu enthalten, deren sich der öffentliche Ankläger im Hauptverfahren bedienen wollte.¹⁴⁷³ Die Anklageschriften mussten, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hatte, bei dem Richter, der die Voruntersuchung geführt hatte, andernfalls beim Vorsitzenden der Ratskammer eingebracht werden. Sie sollten dem Wunsch nach »nüchterner, geschäftsmännischer, vor allen Dingen leidenschaftsloser«¹⁴⁷⁴ Darstellung entsprechen und sich im Regelfall »alle[r] Wendungen, welche die Schuld vorwegnehmen«¹⁴⁷⁵ enthalten. Die Anklageschrift reduzierte die Fülle der Ereig-

1471 Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 214, 218 ff. In dem Falle, dass eine Voruntersuchung stattgefunden hatte, stand dem Staatsanwalt nach Einlangen der Akten des Untersuchungsrichters eine Frist von acht Tagen offen, innerhalb derer über die Anklageerhebung zu entscheiden war.

1472 *Amschl Alfred*, Beiträge I² 93.

1473 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 309 f.

1474 *Glaser Julius*, Handbuch des Strafprozesses II (1885) 472.

1475 *Amschl Alfred*, Beiträge I² 93. Ausnahmen finden sich in OÖLA, BG/LG Linz Sch 342, 12 Vr 650/29, Anklageschrift vom 11. Mai 1929: »Aus dem Verhalten des Angeklagten bei der Betretung durch das Polizeiorgan und insbesondere durch die Zg. Aussage des Rev. Insp. M. selbst ist die Schuld des Angeklagten im Sinne der Anklage erweislich.« und OÖLA, BG/LG Linz Sch 476, 6 Vr 716/36, Anklageschrift

nisse, die im vorangegangenen Ermittlungsverfahren als *möglich* verhandelt worden war. Was als *beweisbar* gelten konnte, wurde in der Begründung der Anklage als jene historische Realität dargestellt, über die in weiterer Folge verhandelt wurde.¹⁴⁷⁶ In den meisten untersuchten Unzuchtsfällen konnte sich der Staatsanwalt zur Begründung der Anklage auf das Geständnis aller oder einiger Beschuldigter berufen.¹⁴⁷⁷ Lag kein Geständnis vor, ließ sich eine Anklage durch ein vor der Polizei abgelegtes und später widerrufenes Geständnis oder die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen begründen. Mitunter verwies die Anklageschrift auch nur pauschal darauf, dass der oder die Beschuldigte »durch die beantragten Beweise überwiesen werden«¹⁴⁷⁸ würde. Die Anklageschrift musste in so vielen Ausfertigungen überreicht werden, dass sämtlichen Beschuldigten ein Exemplar zugestellt und eines beim Untersuchungsrichter zurückbehalten werden konnte. Nicht nur hinsichtlich der inkriminierten Handlungen, auch in anderer Richtung konnte die Anklage folglich Engführungen nach sich ziehen: Einzelne Personen blieben Teil des Strafverfahrens oder schieden aus diesem aus, je nachdem, ob sich die Anklageschrift auf sie erstreckte oder nicht. Im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter hatte der Staatsanwalt an Stelle der Anklageschrift den Strafantrag einzubringen. Der Antrag diente als vereinfachte Anklageschrift, enthielt das Begehren nach einer Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter und die Behauptung, dass die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben waren.¹⁴⁷⁹

Kam der Staatsanwalt dagegen bereits aufgrund der Vorerhebungen zu dem Schluss, dass nicht genügend Gründe vorlagen, um gegen eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so hatte er

vom 15. Mai 1936: »Die Schuld der Kr. im Sinne der Anklage wird aber durch die Zeugenaussagen erwiesen werden, wobei auch die gleichgearteten Vorstraftaten ein hinweisendes Indiz abgeben.«

1476 *Naucke* bezeichnet die Anklageschrift als »juristisches Stilmittel ersten Ranges«. »Wahrheit« und »Tatsachen«, die sich in ihr darstellten, orientierten sich stets an ihrer Bedeutung für das materielle Recht, vgl. *Naucke Wolfgang* in *Schönert Jörg* (Hg), *Kriminalität* 69.

1477 So führte die Anklageschrift gegen den Lehrer Johann P. und zwei weitere Beschuldigte aus, dass Johann P. zwar die ihm vorgeworfenen Handlungen in Abrede stellte, jedoch »die Mitbeschuldigten diesbzgl. vollkommen geständig sind«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 8 Vr 449/29.

1478 OÖLA, BG/LG Linz Sch 493, 6 Vr 92/37, Anklageschrift vom 14. Jänner 1937.

1479 Vgl. *Gleispach Wenzeslaus*, *Strafverfahren*² 334.

die Anzeige gem § 90 StPO 1873 zurückzulegen.¹⁴⁸⁰ Wenn die Vorerhebungen durch ein Gericht gepflogen worden waren, musste der Staatsanwalt diesem die Akten mit dem Hinweis übersenden, dass er keinen Grund zu einer weiteren Verfolgung finde. Das Gericht hatte daraufhin die Vorerhebungen einzustellen. Verhaftete Beschuldigte waren sofort frei zu lassen.¹⁴⁸¹ Wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hatte, konnte der Staatsanwalt sowohl vor als auch nach deren Schluss die Einstellung beantragen beziehungsweise die Erklärung abgeben, dass er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde (§ 109 beziehungsweise § 112 StPO 1873). Der Untersuchungsrichter musste daraufhin die Voruntersuchung einstellen. Das Klagerecht war damit erloschen und das Prozessverhältnis aufgelöst. Lediglich bei 64 Beschuldigten entschied der Staatsanwalt, die Vorerhebungen oder die Voruntersuchung wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht einzustellen.¹⁴⁸² In einigen dieser Fälle war die Strafverfolgung durch ein Gerücht in Gang gesetzt worden, das sich nicht erhärtete,¹⁴⁸³ oder eine anonyme Anzeige, deren Urheberin oder Urheber sich nicht ermitteln ließ.¹⁴⁸⁴ In anderen Fällen erschien die weitere Verfolgung aussichtslos, weil die Beschuldigten wegen geistiger Erkrankung voraussichtlich nicht verurteilt werden konnten,¹⁴⁸⁵ unbekanntem Aufenthalts¹⁴⁸⁶, zum Tatzeitpunkt noch nicht strafmündig¹⁴⁸⁷ oder reif¹⁴⁸⁸ genug gewesen waren, das »Unrechtmäßige« der Tat

1480 Die Gründe für die Zurücklegung waren in das über jeden Straffall zu führende Tagebuch einzutragen, siehe § 6 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit ergänzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften getroffen werden, RGBI 1897, 114.

1481 Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 214. Grundsätzlich war die »Einstellung« der Vorerhebungen lediglich ein Akt der Geschäftsordnung und erwuchs nicht in Rechtskraft. Waren allerdings »Verdächtige« vom Gericht vorgeladen, vernommen oder in Haft genommen worden, erlosch mit der Einstellung das Klagerecht des Staatsanwaltes.

1482 Zur Verteilung der Einstellungen des Verfahrens nach Jahren siehe Anhang 4.

1483 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 312, Vr IX 1013/25; OÖLA, BG/LG Linz Sch 383, 8b Vr 184/32, Erklärung vom 13. Februar 1932.

1484 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 368, 9 Vr 1750/30, Erklärung vom 15. Dezember 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 8a Vr 193/31, Erklärung vom 20. Februar 1930.

1485 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Erklärung vom 2. September 1922; OÖLA, BG/LG Linz Sch 490, 8d Vr 2139/36, Erklärung vom 22. Dezember 1936.

1486 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Erklärung vom 2. September 1922.

1487 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 396, 9 Vr 1446/32, Erklärung vom 5. November 1932.

1488 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 9 Vr 633/29, Erklärung vom 6. Juni 1929. Gleichzeitig mit der Zurücklegung der Anzeige wurde beantragt, den Akt dem Landesjugendamt zu übermitteln, damit dieses allenfalls weitere Vorkehrungen treffen konnte.

einzusehen. Auch wenn Zeuginnen oder Zeugen, auf deren Aussage die Vorwürfe in der Hauptsache zurückzuführen waren, weniger glaubwürdig erschienen als die Beschuldigten, trat der Staatsanwalt von der Strafverfolgung zurück.¹⁴⁸⁹ Eine Entschädigung für die Dauer der Untersuchungshaft wurde allerdings keinem der Beschuldigten bewilligt, da ihr Verhalten – wenn schon nicht als »unzüchtig« – doch zumindest als »grob unsittlich«¹⁴⁹⁰ oder der Verdacht als »nicht beseitigt«¹⁴⁹¹ eingestuft wurde.

Gegen alle übrigen Beschuldigten wurde entweder unmittelbar aufgrund der Anzeige, nach Durchführung von Vorerhebungen oder nach Schluss der Voruntersuchung Anklage erhoben oder Strafantrag gestellt. Nur sechs der nunmehr in den Anklagestand versetzten Beschuldigten machten von ihrer Möglichkeit Gebrauch, Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben.¹⁴⁹² In keinem einzigen Fall leistete das Oberlandesgericht Wien dem Einspruch Folge.

E. Zusammenfassung

Strafanzeigen konnten zwar Ermittlungen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht in Gang setzen, sie alleine führten allerdings nur selten dazu, dass der Staatsanwalt eine Anklageschrift einbrachte oder Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren stellte. In den meisten Fällen wurden Vorerhebungen durchgeführt beziehungsweise eine Voruntersuchung eröffnet, um den Verdacht unzüchtiger Handlungen zu erhärten oder zu entkräften. Anders als die Hauptverhandlung, die nach der Strafprozeßordnung 1873 an den Maximen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit orientiert war, wurde das Vorverfahren in Österreich nach wie vor von inquisitorischen Grundsätzen beherrscht. Im Verhältnis zum Staatsanwalt kamen den Beschuldigten nur geminderte Partei-

1489 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 303, Vr XI 1716/23; OÖLA, BG/LG Linz Sch 395, 6 Vr 1378/32, Erklärung vom 6. September 1932.

1490 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 342, 8 Vr 639/29, Beschluß vom 15. Juni 1929.

1491 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 391, 6 Vr 973/32, Erklärung vom 5. Juli 1932.

1492 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 353, 11 Vr 1923/29, Einspruch vom 24. Jänner 1930 sowie vom 2. Februar 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1550/30, Einspruch vom 5. Dezember 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1575/30, Einspruch vom 27. Dezember 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 400, 6 Vr 1928/32, Einspruch (undatiert); OÖLA, BG/LG Linz Sch 477, 6 Vr 816/36, Einspruch (undatiert).

rechte zu. Darüber hinaus erfuhr die Konzeption der Strafprozessordnung 1873 in der Praxis insofern wesentliche Veränderungen, als der Umfang des Vorverfahrens regelmäßig das ihm durch das Gesetz zugedachte Ausmaß um ein Vielfaches überstieg und die ermittelnde Funktion, die ursprünglich dem Untersuchungsrichter hatte zufallen sollen, sich immer stärker auf die Sicherheitsbehörden verlagerte.

Die Ablösung des Inquisitionsprozesses durch den Anklageprozess, der nicht notwendigerweise eines Geständnisses des Beschuldigten bedurfte, brachte gemeinsam mit neuartigen Techniken und Verfahren des Ausforschens, Messens und Bestimmens neue Beweismittel hervor, in deren Erhebung sich die Strafverfolgungsorgane zu schulen hatten. Obwohl auch in Unzuchtverfahren nach manifesten Spuren gleichgeschlechtlichen sexuellen Verhaltens gesucht wurde und das Auffinden von Samenspuren, inkriminierenden Briefen oder Bildern protokollarisch festgehalten wurde, blieben die Behörden stärker als bei anderen Delikten und »Sittlichkeitsverbrechen« auf die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen und auf Geständnisse der Beschuldigten angewiesen. Dabei war die Bandbreite dessen, was Zeuginnen und Zeugen gesehen hatten und für »unzüchtig« befanden groß: Die Wahrnehmungen reichten von »verdächtigen« Unterhaltungen und Küssen bis hin zu Handlungen wie »bei einem normalen Beischlaf«. Als prekär erwies sich die Lage jener Zeuginnen und Zeugen, die selbst Opfer unerwünschter sexueller Handlungen geworden waren: Hatten sie eine gewisse Altersgrenze überschritten, stuften die Behörden sie häufig als Mittäter oder Mittäterinnen ein. Wer als mögliche Täterin oder möglicher Täter vernommen wurde, sah sich häufig zu einem Geständnis gedrängt, obwohl die gesetzlichen Vorschriften Beschuldigte weder zur Aussage zwangen noch mit Wahrheitspflicht belegten. Unzüchtige Handlungen waren vielfach bereits vor den vernehmenden Sicherheitsbehörden zugegeben worden, meist wurden die Aussagen vor dem Untersuchungsrichter dann nur mehr bestätigt. Etwas mehr als die Hälfte der Beschuldigten befand sich zum Zeitpunkt der Vernehmung in Haft und mochte wohl mit einem Geständnis die Hoffnung auf Freilassung verbinden. Sowohl für die Protokolle der Zeugenaussagen als auch für die der Beschuldigtenvernehmung galt, dass sie nicht das tatsächlich Gesprochene wiedergaben, sondern bloße Resümeeprotokolle darstellten. Sie orientierten sich an den einzelnen Tatbestandserfordernissen der gleichgeschlechtlichen Unzucht und gossen die Aussagen in eine Form, die es erlaubte, das Geschehene an die strafrechtliche Norm anzunähern. Dass die

Strafverfolgungsbehörden nicht nur Beweise erhoben, sondern auch selbst an der Produktion von Beweismitteln beteiligt waren, zeigen die Strafkarten und Leumundsnoten. Obwohl die zeitgenössische Praxis sich über den »Wahrheitsgehalt« dieser Beweise immer wieder kritisch äußerte, wurde ihre Beischaffung regelmäßig gefordert. Gleiches galt für die Jugenderhebungen. Ihr Inhalt konnte den Juristen als unbedenklicher gelten, manifestierte sich in ihnen wie auch in den gerichtsarztlichen Gutachten doch gewissermaßen der »sachverständige Blick«.

Psychiatrische Gutachten wurden erstellt, wenn entweder den Untersuchungsbehörden selbst Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Beschuldigten kamen oder diese sich im Verhör auf eine »krankhafte Veranlagung« beriefen. Damit unterschied sich das Beweisthema der Gutachten grundlegend von dem der übrigen Beweismittel: Es ging nicht um den Nachweis der Tat, sondern um die Frage, ob den Beschuldigten eine unzüchtige Handlung vorgeworfen werden konnte. Die in den psychiatrischen Gutachten enthaltenen Lebensschilderungen der Beschuldigten orientierten sich an dominanten sexualwissenschaftlichen Erzählmustern konträrsexueller Veranlagung. Die Praxis kannte neben Erzählungen über eine naturhaft-angeborene konträrsexuelle Veranlagung freilich auch Schilderungen einer erst zu einem späteren Zeitpunkt erworbenen »Neigung«: In den wenigen Fällen, die keine »stimmige« konträrsexuelle Biographie erlaubten, sollten traumatische Ereignisse das inkriminierte Verhalten plausibel erscheinen lassen. Auch hinsichtlich der Körperbefunde verblieben die Befunde in gängigen Deutungsmustern von Weiblichkeit und Männlichkeit. Die eigentlichen, abschließenden und weitgehend pathologisierenden Gutachten schlossen in sämtlichen Fällen eine Unzurechnungsfähigkeit aus, wenngleich sie sich durchwegs für eine »milde« Bestrafung aussprachen.

Ob das Vorverfahren mit einer Zurücklegung der Anzeige oder einer Einstellung der Voruntersuchung endete, oder ob der Staatsanwalt entschied, Anklage zu erheben beziehungsweise Strafantrag zu stellen, hing wesentlich von den Ergebnissen der Vorerhebungen und Voruntersuchung ab. Nur wenn es gelang, ausreichend Beweismittel zu sammeln, durch die sich in einer anschließenden Hauptverhandlung der Tatbestand der Unzucht rekonstruieren ließ, kam es zu einer Fortsetzung des Strafverfahrens. Anklageschrift und Strafantrag legten sodann das Thema der Hauptverhandlung und auch die wesentlichen an ihr beteiligten Personen fest.

VIII. Hauptverhandlung und Urteil

A. Einleitung

Im Mai 1936 wurde gegen den Schuhmacher Josef Zw. wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Anklage beim Landesgericht Linz erhoben. In einem Brief wandte sich der in Untersuchungshaft befindliche Josef Z. an seine Mutter:

»Gebe Dir bekannt dass ich wahrscheinlich noch vor Pfingsten Verhandlung haben werde und Du gleichfalls als Zeuge vorgelesen wirst um Deine Aussagen zu machen. [...] habe mit meinem Rechtsanwalt bereits über meine Angelegenheit besprochen [sic!] der nur erwähnte das [sic!] ich ganz unbesorgt sein kann wenn es so ist dass die Gehässigkeit von denen ausgeht und ich der Gerechtigkeit vertrauend meine Freiheit bei der Verhandlung zu erhalten. Liebe gute Mutter warum schreibst Du mir nicht [...].«¹⁴⁹³

Josef Zw. waren die Abläufe eines Strafverfahrens keineswegs unbekannt: Seit 1916 war er bereits sechs Mal wegen Sittlichkeitsdelikten verurteilt worden, darunter zwei Mal wegen Unzucht mit Personen desselben Geschlechts.¹⁴⁹⁴ Besser als viele Beschuldigte musste er daher um die Bedeutung der einzelnen prozessualen Handlungen Bescheid wissen und konnte sich dementsprechend verhalten. Die Tat, die Josef Zw. im Frühjahr 1936 zur Last gelegt wurde, hatte er während zweier bezirksgerichtlicher Vernehmungen bestritten und gegen die anschließende Anklage Einspruch erhoben.¹⁴⁹⁵ Darüber hinaus machte Josef Zw. Zeu-

1493 OÖLA, BG/LG Linz Sch 477, 6 Vr 816/36, Brief von Josef Zw. an Katharina Zw. (undatiert).

1494 Siehe auch OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, sowie Kapitel IX. Der Akt über das zweite einschlägige Strafverfahren, das ebenfalls vor dem Landesgericht Linz stattfand, ist nicht mehr erhalten.

1495 Rosa K., eine Nachbarin des Josef Zw., warf ihm vor, er hätte sich an ihrem zweieinhalbjährigen Sohn vergangen. Nach Aussage des Josef Zw. stellte diese Anschuldigung einen Racheakt dar.

ginnen und Zeugen namhaft, die seine Unschuld beweisen sollten.¹⁴⁹⁶ Da das Oberlandesgericht Wien dem Einspruch keine Folge leistete, erwuchs die Anklage gegen Josef Zw. in Rechtskraft.¹⁴⁹⁷ Das Strafverfahren näherte sich damit seinem Höhepunkt, der Hauptverhandlung. Sie galt als Kernstück des Verfahrens. Sämtliche Verfahrensstadien, die der Hauptverhandlung vorgelagert waren, sollten sich zu ihr lediglich »wie Mittel zum Zweck, wie das Nebensächliche zur Hauptsache«¹⁴⁹⁸ verhalten. Ziel der Hauptverhandlung selbst war das Urteil, das das erkennende Gericht zu fällen hatte: War erst einmal die Hauptverhandlung eröffnet worden, so musste die erhobene Anklage durch ein Urteil erledigt werden. Eine Einstellung des Verfahrens kam nach Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr in Betracht.¹⁴⁹⁹ Das Hauptverfahren diente jedoch nicht nur dazu, zu einem verurteilenden oder freisprechenden Urteil zu gelangen, sondern auch die verfahrensrechtlichen Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zu verwirklichen. Dieses Programm drückte sich bereits in der Bezeichnung als »Hauptverhandlung« aus: »Prozeßgesetze, welche jene Grundsätze möglichst beschränken wollten, zogen, wenn sie überhaupt noch eine ›Verhandlung‹ zuließen, den Namen: ›Schlußverhandlung‹ vor.«¹⁵⁰⁰ Gleichzeitig machten die gesetzlichen Grundlagen des Strafprozesses die Hauptverhandlung zu einem anschaulichen und bemerkenswerten Beispiel für die Inszenierung von Rechtsnormen.¹⁵⁰¹

1496 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 477, 6 Vr 816/36, Brief vom 16. Mai 1936. In einem früheren Verfahren hatte Josef Zw. dagegen ein gänzlich anderes Verhalten an den Tag gelegt. Laut Anzeige setzte sich Zw. bereits gegen seine Festnahme zur Wehr, beschimpfte die Beamten »und mußte mittels eines Handwagens, auf den er gebunden werden mußte«, zum Landesgendarmariekommando gebracht werden, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 344, 11 Vr 858/29, Anzeige vom 4. Juni 1929.

1497 Eine Anklage wurde rechtskräftig, wenn gegen sie entweder kein Einspruch erhoben oder diesem vom Oberlandesgericht keine Folge gegeben wurde. Die Folge war die rechtskräftige Versetzung der Beschuldigten in den Anklagestand sowie die grundsätzliche Zuständigkeit desjenigen Gerichts, das nach der Anklageschrift zur Hauptverhandlung berufen war, vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 320 f.

1498 *Glaser Julius*, Hauptverhandlung, in *Holtendorff Franz von* (hg), Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung. Zweiter Theil. Rechtslexikon II³ (1881) 272.

1499 Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 244.

1500 *Glaser Julius* in *Holtendorff Franz von* (hg), Encyclopädie 272 (Hervorhebung im Original).

1501 Vgl *Boehme-Neßler Volker*, BilderRecht. Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts (2010) 171.

B. Würde, Ernst und Öffentlichkeit – Darstellungen vor Gericht

Unter »Öffentlichkeit« des Strafverfahrens verstanden die prozessrechtlichen Vorschriften sowohl das Recht der Parteien, bei den Prozesshandlungen des Gerichts anwesend zu sein (*Parteiöffentlichkeit* oder Öffentlichkeit im engeren Sinn), als auch die jeder unbeteiligten Person offenstehende Möglichkeit, Gerichtsverfahren beizuwohnen (*Volksöffentlichkeit* oder Öffentlichkeit im weiteren Sinn).¹⁵⁰² Während das österreichische Strafverfahrensrecht die Parteiöffentlichkeit im Vorverfahren kategorisch ausschloss, galt sie in der Hauptverhandlung als Ausdruck der Prinzipien des beiderseitigen Gehörs, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit. Allerdings war die Parteiöffentlichkeit auch in der Hauptverhandlung nicht uneingeschränkt gewährt: Aus Gründen der Wahrheitsermittlung durfte Angeklagten ausnahmsweise das Verlassen des Saales aufgetragen werden. Sie mussten aber gem § 250 StPO 1873 bei ihrer Rückkehr über alle Aussagen in Kenntnis gesetzt werden, die in der Zwischenzeit gemacht worden waren. Unmündige und jugendliche Angeklagte konnten aus dem Saal gewiesen werden, wenn durch die Vornahme gewisser Erörterungen in der Verhandlung ein nachteiliger Einfluss auf sie befürchtet wurde (§ 3 Z 2 JGG 1928). Legten Angeklagte ein ordnungswidriges Verhalten an den Tag, konnten sie gem § 234 StPO 1873 entweder für einige Zeit oder für die Dauer der gesamten Verhandlung entfernt werden.¹⁵⁰³ Bei Verbrechen, die mit keiner höheren als einer fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht waren, gestattete § 427 StPO 1873 sogar die Vornahme der Hauptverhandlung in Abwesenheit der angeklagten Person. Dies setzte allerdings voraus, dass der oder die Angeklagte bereits während der Voruntersuchung vernommen und ihm oder ihr die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt worden war. Ein Verfahren gegen abwesende Angeklagte war nur zulässig, wenn der Gerichtshof ihre Anwesenheit zur »vollkommen beruhigenden Aufklärung« (§ 427 StPO 1873) des Sachverhalts nicht als notwendig erachtete.¹⁵⁰⁴ Abgesehen davon war die Anwesenheit bei der

1502 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 179.

1503 Dem hatte eine Ermahnung durch den Vorsitzenden sowie die Androhung der Entfernung aus der Verhandlung voranzugehen.

1504 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 285, Vr II E 3007/20. Die Hauptverhandlung am 13. Dezember 1922 fand in Abwesenheit des Angeklagten Josef Schw. statt. Desgleichen OÖLA, BG/LG Linz Sch 475, 6 E Vr 699/36, Hauptverhandlung vom 2. Novem-

Hauptverhandlung für Angeklagte nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht, der sie während der gesamten Dauer des Verfahrens ununterbrochen zu entsprechen hatten.¹⁵⁰⁵

Die Volksöffentlichkeit des Strafprozesses verlangte, dass sowohl die Feststellung der prozessualen Streitpunkte, als auch die Beweisführung und die Urteilsfällung öffentlich geschehen sollten. Sie war ein zentrales Anliegen freiheitlicher Reformbestrebungen gewesen und verband mit dem Anliegen der Kontrolle der Justiz durch Bürgerinnen und Bürger die Hoffnung, dass durch die Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren »das Volk rechtskundig, [und] das Recht volkstümlich«¹⁵⁰⁶ würde. *Julius Vargha*, Professor für Strafrecht an der Universität Graz, nahm weiter an, das Wissen um die Volksöffentlichkeit der Prozesse werde alle an einem Strafverfahren beteiligten Personen dazu bewegen, »sich größerer Wahrheitsliebe [zu] befleißigen.«¹⁵⁰⁷ Der Kriminalist *Gross* bezweifelte dagegen, dass die Volksöffentlichkeit geeignet sei, die mit ihr verbundenen Erwartungen zu erfüllen. Erst recht sei es nicht wünschenswert, dass »[d]as Publikum unserer Gerichtssäle als Kontrollogan [sic!] unserer Richter«¹⁵⁰⁸ fungiere. Auch sei zu befürchten, »dass gerade die allergefährlichsten Dinge vor Leuten enthüllt und erörtert werden, denen sie sorgfältigst verborgen werden sollten.«¹⁵⁰⁹ Anlass zur Sorge gab freilich nicht nur der Umstand, dass sich die Bevölkerung in öffentlichen Verfahren über die Begehung strafbarer Handlungen und geschicktes Auftreten vor Gericht unterrichten könnte: Allzu leicht könne der Strafprozess durch ein stärker an Sensationen und Skandalen, am Sehen und Gesehen werden im Verhandlungssaal, als an dem »Walten des Rechts« interessiertes Publikum zum »theatralischen Schauspiel« verkommen.¹⁵¹⁰ Diese Befürchtung wurde auch von den Gerichten selbst geäußert. Der Wiener Strafrechtsprofessor *Otto*

ber 1936. Anders im Fall des 69-jährigen Tagelöhners Georg M.: Zur Hauptverhandlung im Juni 1936 war Georg M. nicht erschienen, dass die Ladung zugestellt worden war, konnte nicht nachgewiesen werden, das Verfahren gegen Georg M. wurde daher gem § 57 StPO 1873 ausgeschieden, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 478, 6 E Vr 980/36, Hauptverhandlung vom 30. Juni 1936.

1505 Abwesenheit des Angeklagten begründete gem § 281 Z 3 StPO 1873 Nichtigkeit.

1506 *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 51 (Hervorhebungen im Original).

1507 *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 51.

1508 *Gross Hans*, Gesammelte Kriminalistische Aufsätze I (1902) 309.

1509 *Gross Hans*, Aufsätze I 311.

1510 Vgl *Frydmann Marcell*, Kartenausgaben zu öffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, JBl 1878, 161.

Friedmann setzte ihr entgegen, dass es vor allem die Öffentlichkeit des Verfahrens sei, die dazu beitrage, die Würde der Rechtsprechung zu wahren.¹⁵¹¹ Gleichzeitig schuf der volksöffentliche Prozess eine Verbindung zwischen dem Recht und den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sollte verhindern, dass die Gerichtsbarkeit als »dunkle, in ihren Auswirkungen nicht zu bestimmende, unberechenbare, unheilvollen Einflüssen unterliegende Sphinx«¹⁵¹² wahrgenommen wurde. Öffentliche Verfahren ließen das Rechtssystem »sichtbar« werden und unterstrichen damit seinen Geltungsanspruch.¹⁵¹³ Trotzdem gegen die Volksöffentlichkeit immer wieder Bedenken geäußert wurden, ermöglichte gerade sie dem Strafverfahren ein Publikum, vor dem sich die sinnlich wahrnehmbare Darstellung abstrakter Rechtsnormen vollziehen konnte.

Würde und Ansehen des Rechts wie auch des Gerichts entstanden tatsächlich nämlich nicht von selbst – gleichsam aus sich heraus – oder waren dem Recht immanent. Sie mussten durch entsprechende Inszenierungen erst hervorgebracht werden. Daran beteiligt waren die unterschiedlichsten Akteure und Akteurinnen des Strafverfahrens. So beeinflusste die Volksöffentlichkeit des Prozesses nicht nur die innere, sondern auch die äußere Gestalt der Strafverfahren. Sie verlangte nach Gerichtsgebäuden, in denen ein entsprechendes Publikum überhaupt Platz finden konnte. Die architektonische Gestaltung dieser eigens zum Zweck der Rechtsprechung errichteten Gebäude diente dazu, Macht und Bedeutung des Rechts zu versinnbildlichen.¹⁵¹⁴ Dem Landesgericht Linz stand ab Mitte des 19. Jahrhunderts ein ursprünglich frei stehender, langgestreckter, dreigeschossiger Bau mit vier Flügeln und zwei Innenhöfen zur Verfügung.¹⁵¹⁵ Der Gebäudekomplex bot neben den Ver-

1511 *Friedmann Otto*, Geheime Verhandlungen und Wahrung von Geheimnissen im gerichtlichen Verfahren (1895) 2.

1512 *Malaniuk Wilhelm*, Strafprozessreform und Kabinettsjustiz, *Gerichts-Zeitung* 1930, 198 (201).

1513 Zur Inszenierung juristischer Prozesse vgl. *Boehme-Neßler Volker*, *BilderRecht* 171 ff mit weiteren Nachweisen.

1514 Vgl. *Boehme-Neßler Volker*, *BilderRecht* 177; *Wulf Christoph*, Ritual und Recht. Performatives Handeln und mimetisches Wissen, in *Schwarte Ludger/Wulf Christoph* (Hg), *Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie* (2003) 29 (31).

1515 Vgl. *Thaler Herfried/Steiner Ulrike*, Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Linz. Die Landstrasse – Obere und Untere Vorstadt (1986) 218. Zur Architektur von Gerichtsgebäuden siehe auch *Gephart Werner*, *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts* (2006) 238 ff.

handlungssälen auch Platz für das landesgerichtliche Archiv¹⁵¹⁶ sowie »die hinlänglichen Räume für Gefängnisse.«¹⁵¹⁷ War das Landesgericht bis dahin im Land- und Rathaus untergebracht gewesen, vollzog dieses »großartige Gerichtsgebäude«¹⁵¹⁸ nun auch eine räumliche Trennung zwischen Justiz und Verwaltung. Mit seiner klaren, strengen Bauweise versinnbildlichte es den Anspruch der Rechtsprechung auf Objektivität und Authentizität.¹⁵¹⁹ Doch nicht nur in der äußeren Gestaltung neu geschaffener Justizbauten trat die »Stein gewordene Rechtskultur«¹⁵²⁰ zu Tage: Sie äußerte sich ebenso in der Gestaltung der Verhandlungsräume, die das erkennende Gericht den Angeklagten gegenüberstellte. Gleichzeitig wurde die dominierende Stellung der Richter, insbesondere des Vorsitzenden der Hauptverhandlung, durch die – häufig erhöhte – Position des Richtertisches betont und Parteiöffentlichkeit und Volksöffentlichkeit streng voneinander getrennt.¹⁵²¹ Am Verfahren unbeteiligte Personen blieben auf passives Zuhören und Zusehen be-

1516 Vgl. *Zibermayr Ignaz*, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte (1950) 159.

1517 *Donau-Zeitung* vom 31. Juli 1859. Die Gefängnisse wurden durch die in den Jahren 1861–64 erbaute Justizanstalt ergänzt, die unmittelbar an das Landesgericht anschloss und als modernstes Gefängnis der österreichisch-ungarischen Monarchie galt. Auch für die in der Dezemberverfassung 1867 garantierten »Schwurgerichts-Verhandlungen« wurde die räumliche Ausstattung des Gerichtsgebäudes als »vorläufig zureichend« erachtet und »auf die Benutzung der Prunnerstifts-Lokalitäten zu dem angedeuteten Zweck nicht weiter reflektirt«, *Tagespost* vom 13. Mai 1868.

1518 *Donau-Zeitung* vom 31. Juli 1859. Die oberösterreichische Handels- und Gewerbekammer zeigte sich dagegen von dem neuen Gerichtsgebäude weniger beeindruckt. In ihrem Hauptbericht verwies sie darauf, das Bauwerk sei »ohne Einvernehmung von Privat-Sachverständigen« zustande gekommen, darüber hinaus erübrige sich ein weiteres Eingehen auf die Gestaltung des Bauwerks, »nachdem es sich Jedermann besehen kann.«, Hauptbericht der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns für die Jahre 1857, 1858 und 1859 (1860) 131 f (Hervorhebung im Original). Die *Tages-Post* zählte den »Justizpalast in der Welsergasse« zu jenen Gebäuden, die »nur der äußersten Nothwendigkeit abgerungen« worden waren, *Tagespost* vom 24. April 1868.

1519 Zur Architektur von Gerichtsgebäuden siehe *Gephart Werner*, *Recht* 238 ff.

1520 Vgl. *Gephart Werner*, *Recht* 241, der von »versteinerter Rechtskultur« spricht.

1521 Ab 1930 bestimmte die Geschäftsordnung für erst- und zweitinstanzliche Gerichte, dass bei der Einrichtung von Verhandlungssälen und -zimmern »auf die Würde des Gerichts und die den Parteien zukommende Stellung Bedacht zu nehmen« sei, § 59 Abs 1 Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 1. März 1930, womit im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und dem Rechnungshofe eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) erlassen wird, BGBl 1930/74.

schränkt, ihr Platz war außerhalb der Gerichtsschranken.¹⁵²² Ihre Zahl wurde durch die räumlichen Verhältnisse der Gerichtsgebäude notwendigerweise limitiert: Kein Verhandlungssaal vermochte, eine unbegrenzte Menge an Zuseherinnen und Zusehern aufzunehmen.¹⁵²³ Die strafprozessualen Vorschriften grenzten den Kreis jener, denen Zutritt zum Verhandlungssaal gewährt wurde, überdies auf erwachsene, unbewaffnete Personen ein.¹⁵²⁴ Personen, die angetrunken oder anstößig gekleidet waren, sollten nicht zugelassen werden.¹⁵²⁵ Die sitzungspolizeiliche Gewalt des Vorsitzenden verhielt die Zuhörerinnen und Zuhörer der Hauptverhandlung zu Ruhe, Ordnung und »anständigem« Verhalten. Sie untersagte vor allem Beifalls- und Missbilligungskundgebungen durch das Publikum, die weder dem Ernst noch der Würde eines Strafverfahrens angemessen erschienen.¹⁵²⁶

Die Erhabenheit des Rechts wurde jedoch nicht nur durch ein Publikum versinnbildlicht, das den Gang der Rechtsprechung mit gemessener Zurückhaltung verfolgte. Sie kam auch in dem Amtskleid zum Ausdruck, das die Richter und Staatsanwälte seit 1897¹⁵²⁷ bei allen Verhandlungen an Stelle der zuvor üblichen Beamtenuniform¹⁵²⁸ anzulegen

1522 *Bausinger* verweist auf die doppelte Funktion der Gerichtsschranken, die einerseits die rechtsprechenden von den übrigen im Verhandlungssaal anwesenden Personen trennten, andererseits Herrschaft symbolisierten, vgl. *Bausinger Hermann*, Sprachschranken vor Gericht, in *Köstlin Konrad* (Hg), Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde (1976) 12 (13).

1523 Vgl. *Kleinfellner Georg*, Die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, Der Gerichtssaal 1887, 417 (420). In diesem Zusammenhang wurde auch die Ausgabe von – für jede Person in gleicher Weise zu erlangenden – Einlasskarten für das Publikum von Strafprozessen diskutiert, vgl. *Mayer Salomon*, Handbuch II 123; *Frydmann Marcell*, JBl 1878, 161.

1524 Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit zum Tragen einer Waffe verpflichtet waren, durfte der Zutritt zur Hauptverhandlung gem § 228 StPO 1873 nicht verweigert werden.

1525 Vgl. *Mayer Salomon*, Handbuch II 123.

1526 *Wulf* beschreibt die vom Publikum erwartete Haltung als »achtungsvolle Distanz«, vgl. *Wulf Christoph* in *Schwarte Ludger/Wulf Christoph* (Hg), Körper 34.

1527 Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, womit für richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte, sowie für die fachmännischen Laienrichter ein Amtskleid eingeführt, beziehungsweise für die Justizbeamten das Tragen der Uniform geregelt wird, RGBl 1897/187.

1528 Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 24. August 1849, an sämtliche Länderchefs, die mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August 1849 genehmigte Uniformierungs-Vorschrift für k.k. Staatsbeamte kundgemacht wird, RGBl 1849/377, geändert durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Jänner 1885, betreffend einige Änderungen der bestehenden Uniformierungsvorschrift für Staatsbeamte, RGBl 1885/5, sowie Verordnung des Gesamtministeriums

hatten. Es bestand aus einem schwarzen Talar, der dem Träger fast bis zum Knöchel reichte und den Körper »faltenreich« umhüllte, und einem Barett.¹⁵²⁹ Das richterliche Amtskleid, als »Stück mit der Form des Rechts bekleidete[r] Sitte«¹⁵³⁰, symbolisierte nicht nur den Herrschaftsanspruch des Rechts,¹⁵³¹ es entpersonalisierte seinen Träger auch:

»Der Richter, der den Talar anlegt, ist [...] Träger und Vertreter der staatlichen Macht, der persönlich der Partei ebenso fremd gegenübersteht, wie ein völlig Unbekannter, und diese Tatsache soll die Tracht ihr und ihm unausgesetzt gegenwärtig erhalten.«¹⁵³²

Das Amtskleid betonte, »daß die Richter bei Ausübung ihres Amtes den Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten des öffentlichen Lebens entrückt sind und unvoreingenommen ihres Amtes walten.«¹⁵³³ Bei den Berufsrichtern hoffte man, dass sie diese Haltung verinnerlicht hatten und als »selbstverständlich« ansahen. Die »erhabene Stellung des Gerichtes und die Gleichheit aller vor dem Gericht«¹⁵³⁴ hing allerdings

vom 20. October 1889, womit eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k.k. Staatsbeamten erlassen wird, RGBl 1889/176. Vgl auch *Hülle Werner*, Richterkleidung, HRG, 1046. Zur Entwicklung des juristischen Gewandes in Österreich im 19. Jahrhundert vgl *Beilhack Antonia*, Bekleidung als Element der Rechtsikonographischen Aussage und ihre Implikation ins Recht bis zur heutigen Zeit (2012) 145 ff.

1529 Je nachdem, zu welcher von insgesamt sechs richterlichen Kategorien der Träger gezählt wurde, waren der kragenartige Besatz des Talars und das Barett unterschiedlich ausgestaltet. Die Richter des Landesgerichtes gehörten zur sechsten Kategorie, ihr Talar hatte einen kragenartigen Besatz aus Talarstoff mit einem an beiden Rändern mit violetterm Samt passepolierten, sechs Zentimeter breiten schwarzen Samtstreifen am unteren Rand; der Rand ihres Barett wies einen ebensolchen, drei Zentimeter breiten schwarzen Samtstreifen auf. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft trugen das gleiche Amtskleid.

1530 *Jhering Rudolph von*, *Der Zweck im Recht* II⁵ (1916) 254.

1531 Im richterlichen Talar spiegelte sich aber auch die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung. So wurde mit der Einführung des Talars die Hoffnung verbunden, dieses Kleidungsstück werde anders als die zuvor getragene Uniform »auch beim gewöhnlichen Manne die Empfindung [wecken], daß der Richter nicht ein Organ der Regierung, daß er Träger einer ganz anderen Organisation ist«, JBl 1897, 338.

1532 *Jhering Rudolph von*, *Zweck* II⁵ 255. Siehe dazu auch *Legnaro Aldo/Aengenheister Astrid*, *Die Aufführung von Strafrecht. Kleine Ethnographie gerichtlichen Verhandeln* (1999) 9.

1533 JABl 1923, 17. Abzeichen durften von Richtern und Beamten (wie etwa den Schriftführern) im Dienst nicht getragen werden, davon war allerdings ab 1936 das Abzeichen der »Vaterländischen Front« ausgenommen. Nur am Amtskleid durfte auch dieses Abzeichen nicht getragen werden, vgl *Bundesministerium für Justiz* (hg), *Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)*² (1937) 59.

1534 JABl 1923, 17.

nicht nur von dem Auftreten der Berufsrichter, sondern auch von dem Gebaren der Laienrichterinnen und Laienrichter ab. Die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen der Zwischenkriegszeit verlangten somit, diese Auffassung den übrigen bei Verhandlungen mitwirkenden Organen entsprechend zur Kenntnis zu bringen. Dazu gehörten vor allem die Schöffinnen und Schöffen sowie die Geschworenen, die als Laienrichterinnen und -richter kein Amtskleid trugen¹⁵³⁵.

Das Amtskleid zog eine deutlich wahrnehmbare Trennlinie zwischen Rechtskundigen¹⁵³⁶ und juristischen Laien. Ebenso wie die architektonische Gestaltung der Verhandlungssäle wies es den Strafverfolgungsbehörden, den Verteidigern und Angeklagten und auch dem Publikum einen bestimmten Platz zu. Gleichzeitig verlieh der schwarze Talar der Richter und Staatsanwälte den Prozesshandlungen sakralen Charakter.¹⁵³⁷ Rituelle Handlungen, wie sie etwa bei der Beeidigung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen gesetzlich vorgesehen waren, verstärkten diesen Eindruck: Die Eidesformel war vorgeschrieben, sie wurde vom Richter vorgesprochen und musste von den Schwörenden Wort für Wort nachgesprochen werden.¹⁵³⁸ Personen, die der christlichen Religion angehörten oder konfessionslos waren, hatten »den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben und den Eid vor einem Crucifixe und zwei brennenden Kerzen abzulegen.«¹⁵³⁹ Bei Protestanten helvetischer Konfession wurde auf Kruzifix und Kerzen verzichtet,¹⁵⁴⁰ die Gerichtspraxis dehnte diese Ausnahme vielfach auch auf Konfessionslose aus.¹⁵⁴¹ Angehörige des mosaischen

1535 Vgl. *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 118 Fn 32.

1536 Die Verteidiger waren allerdings nach österreichischem Recht nicht zum Tragen eines Amtskleides verpflichtet, vielmehr war ihnen dies erst seit den Anfangsjahren des 20. Jahrhunderts gestattet. Siehe dazu unten.

1537 Siehe auch *Wulf Christoph* in *Schwarte Ludger/Wulf Christoph* (Hg), Körper 32. *Gephart* verweist auf die Ähnlichkeit der richterlichen Robe mit dem Gewand des Priesters, vgl. *Gephart Werner*, Rituale der Ritualbeobachtung. Von Émile Durkheims »effervescence« über Marcel Mauss' »fait total« zu Pierre Bordieus »acte d'institution«, Forum Ritualdynamik 2004/6, 20, <<https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/ritualdynamik/article/view/347/331>> [10. Februar 2015].

1538 Hierbei handelte es sich um einen so genannten »gestabten Eid«, vgl. *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 214.

1539 Gesetz vom 3. Mai 1868, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, RGBL 1868/33.

1540 Vgl. Hofdekret vom 21. Dezember 1832, JGS 2582.

1541 Dagegen *Brüller Arthur*, Die Beeidigung Konfessionsloser in Österreich, JBl 1931, 113 und 137: Eine Beeidigung Konfessionsloser sei nach österreichischem Recht unzulässig.

Bekanntnisses hatten zur Vereidigung ihr Haupt zu bedecken und eine Hand auf die Thora zu legen. Für Angehörige des Islam waren eigene Eidesformeln vorgesehen.¹⁵⁴² Personen, denen das Religionsbekenntnis das Ablegen eines Eides untersagte, hatten die Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, mittels Handschlag zu bekräftigen.¹⁵⁴³ »Daß sich bei einer Vereidigung alle Anwesenden erheben,« hielt *Lohsing*, wenngleich es sich dabei zunächst nicht um ein gesetzliches Erfordernis handelte, für eine »schöne Sitte, gegen die nicht verstoßen werden soll.«¹⁵⁴⁴ Die 1930 erlassene Geschäftsordnung für erst- und zweitinstanzliche Gerichte sah schließlich in § 59 Abs 4 vor, dass sich sowohl zur Verkündung des Urteils als auch zur Eidesabnahme die Mitglieder des Gerichtes und alle anwesenden Personen zu erheben hatten. Träger des Amtskleides mussten ihr Haupt bedecken.¹⁵⁴⁵

Weder durch die sitzungspolizeiliche Gewalt des Vorsitzenden noch durch die starke Ritualisierung einzelner Verfahrenshandlungen ließ sich die Gefahr gänzlich ausschließen, dass das Publikum die ihm durch die Verfahrensordnung zugewiesene Rolle missachten und Würde und Ernst des Gerichts sowie das Zeremoniell eines Strafverfahrens beeinträchtigen konnte. Dennoch galt die Volksöffentlichkeit als so bedeutsam für den modernen Strafprozess, dass ein genereller Ausschluss von Zuseherinnen und Zusehern von der Hauptverhandlung gem § 229 StPO 1873 nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung erfolgen durfte. »Sittlichkeit« sollte dabei nicht mit »Moral« gleichgesetzt, sondern im engeren Sinne von »Sexualsittlichkeit« verstanden werden.¹⁵⁴⁶ Als zulässig galt die Beschränkung der Öffentlichkeit, wenn das Sittlichkeitsgefühl durch die vorzunehmenden Erörterungen beeinträchtigt werden konnte. Diese Gefahr bestand etwa, wenn »in der Verhandlung ›unzüchtige Handlungen zur Sprache kommen«¹⁵⁴⁷ oder das Schamgefühl einer der beteiligten Personen gefährdet schien.¹⁵⁴⁸ Im Jugendgerichtsverfahren war die Öffentlich-

1542 Vgl Hofdekret vom 26. August 1826, JGS 2217.

1543 Vgl Hofdekret vom 10. Januar 1816, JGS 1201.

1544 *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht² 342 Fn 3.

1545 Vgl den entsprechenden Hinweis bei *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 254 Fn 26.

1546 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 180. Auch *Friedmann* nahm als unbestritten an, dass Sittlichkeit »nur in geschlechtlicher Beziehung zu verstehen« sei, *Friedmann Otto*, Verhandlungen 8 (Hervorhebung im Original).

1547 *Friedmann Otto*, Verhandlungen 9 (Hervorhebung im Original).

1548 Vgl *Friedmann Otto*, Verhandlungen 9; *Mayer Salomon*, Handbuch II 130.

keit der Verhandlung gem § 40 JGG 1928 immer dann auszuschließen, wenn dies durch das Interesse der Beschuldigten geboten war. Hatten im vereinfachten Verfahren weder eine Voruntersuchung noch Vorerhebungen stattgefunden, erlaubte § 500 Z 1 StPO 1873 außerdem den Ausschluss der Öffentlichkeit auf Verlangen der Beschuldigten. Allfällige Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus Gründen der Sittlichkeit wurden damit gerechtfertigt, dass der moralische Schaden, der der Allgemeinheit durch die Darstellung von Unsittlichkeiten drohe, den Ausschluss von »dem Schauspiel, das gerade solche Verhandlungen oft bieten«¹⁵⁴⁹ aufwiege. Ob hinreichende Gründe für einen Ausschluss der Volksöffentlichkeit vorlagen, beurteilte das erkennende Gericht. Ihm kam dabei ein weiter Ermessensspielraum zu.¹⁵⁵⁰

Den Ausschluss der Öffentlichkeit aus Sittlichkeitsgründen konnte sowohl der Staatsanwalt als auch der oder die Angeklagte beziehungsweise der Verteidiger beantragen. Er konnte sich auf einen Teil des Verfahrens oder auf die gesamte Verhandlung erstrecken. Eine entsprechende Entscheidung war schriftlich abzufassen und zu begründen.¹⁵⁵¹ Den Schilderungen gleichgeschlechtlicher Unzuchtshandlungen maß man in der Zwischenkriegszeit augenscheinlich keinen allzu »entsittlichenden« Einfluss auf das Gerichtspublikum bei: Lediglich in zwei vor dem Landesgericht Linz verhandelten Fällen wurde ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt.¹⁵⁵²

1549 *Malaniuk Wilhelm*, Gerichts-Zeitung 1930, 203.

1550 Vgl *Mitterbacher Julius*, Die Strafproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz (1882) 349 f.

1551 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 180.

1552 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 300, Vr XII E 502/23, Protokoll der Hauptverhandlung vom 17. Mai 1923 sowie OÖLA, BG/LG Linz Sch 301, Vr XII E 1062/23, Protokoll der Hauptverhandlung vom 22. September 1923. In der Hauptverhandlung gegen den fünfzehnjährigen Kellnerlehrling Bruno Sch. verfügte der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwalts, dass sich die Mutter des Angeklagten während seiner Vernehmung aus dem Gerichtssaal zu entfernen habe, »da Gefahr besteht, dass der A[ngeschuldigte] aus Angst vor derselben nicht die Wahrheit sagen will.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 350, 13 Vr 1639/29, Hauptverhandlung vom 25. Jänner 1930. Diese Verfügung stellte allerdings keine Einschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens dar, sondern war Ausfluss der sitzungspolizeilichen Gewalt des Vorsitzenden nach § 233 StPO 1873. Vgl dazu auch *Mayer Salomon*, Handbuch II 124.

C. Mündlichkeit und Unmittelbarkeit – Sprechen vor Gericht

Das Mündlichkeitsprinzip verlangte, dass die Hauptverhandlung mündlich zu geschehen und das Gericht nur aufgrund dieser mündlichen Verhandlung sein Urteil zu fällen hatte. Was in der Verhandlung nicht zur Sprache gekommen war, durfte dem Urteil auch nicht zu Grunde gelegt werden. Unmittelbarkeit des Verfahrens bedeutete, dass die erkennenden Richter die Grundlagen für ihre Entscheidung durch eigene Wahrnehmung gewinnen sollten.¹⁵⁵³ Was mündlich vorgebracht wurde, musste auch allen Richtern zugänglich sein. Die Verwendung von Aktenstücken als Beweismittel war nur insofern erlaubt, als sie während der Hauptverhandlung verlesen worden waren.¹⁵⁵⁴

Dem Sprechen vor Gericht wurde damit eine besondere Bedeutung beigemessen. Gleichzeitig handelte es sich bei der Hauptverhandlung um eine Sprechsituation, die in besonderem Maße formalisiert war: Ebenso wie die Architektur der Gerichtsgebäude, die Ausstattung der Verhandlungssäle, die langen schwarzen Talare der Richter und Staatsanwälte und die Verteilung von Prozessparteien und Publikum im Gerichtssaal verliehen Mündlichkeit und Unmittelbarkeit dem Strafverfahren rituellen Charakter.¹⁵⁵⁵ Die Dramaturgie der Hauptverhandlung war in den wesentlichen Zügen durch die Strafprozeßordnung 1873 vorgegeben. Der Gerichtshof erster Instanz setzte sich als Erkenntnisgericht aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zusammen. Einer der beiden Berufsrichter fungierte als Vorsitzender, im vereinfachten Verfahren trat an die Stelle des Vorsitzenden der Einzelrichter.¹⁵⁵⁶ Der Vorsitzende dominierte die Hauptverhandlung. Er legte den Tag der Verhandlung fest und leitete das Verfahren. Den angeklagten Personen musste eine wenigstens dreitägige Frist zwischen Zustellung der Vorladung und dem Verhandlungstermin eingeräumt werden, damit sie ihre Verteidigung vorbereiten konnten.¹⁵⁵⁷ Die Vorladung hatte die Androhung zu enthalten, dass bei

1553 Vgl. *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 48.

1554 Vgl. *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 49 f.

1555 Vgl. *Boehme-Neßler Volker*, BilderRecht 171 ff.

1556 Vgl. *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 102, 338.

1557 Mit Zustimmung der oder des Angeklagten konnte diese Frist allerdings verkürzt werden. So fand etwa die Hauptverhandlung gegen den in Untersuchungshaft befindlichen 27-jährigen Beamten Franz B. bereits am Tag nach der Anklageerhebung statt, vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 338, 11 Vr 6/29.

Fernbleiben der oder des Angeklagten die Hauptverhandlung entweder in Abwesenheit vorgenommen oder die nicht Erschienenen vorgeführt würden. Verhaftete Angeklagte waren in das Gefängnis des Gerichtshofs zu überstellen, bei dem die Hauptverhandlung stattfand. Im vereinfachten Verfahren, das keine Anklageschrift kannte, war die den Beschuldigten zur Last gelegte Tat in der Vorladung deutlich zu bezeichnen. Die Beschuldigten wurden aufgefordert, Beweismittel für ihre Verteidigung entweder zur Verhandlung mitzubringen oder dem Gericht so rechtzeitig anzuzeigen, dass dieses ihre Herbeischaffung veranlassen konnte. Außerdem war im vereinfachten Verfahren ein Verteidiger namhaft zu machen. Anträge auf Vorladung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen stellte der Ankläger in der Anklageschrift, den Beschuldigten stand dafür der Einspruch zur Verfügung. Über den Einspruch hatte das Oberlandesgericht zu entscheiden.¹⁵⁵⁸ Nach Überreichung der Anklageschrift und allfälliger Entscheidung über einen Einspruch konnten sowohl Ankläger als auch Angeklagte die Vorladung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen beim Vorsitzenden des Verfahrens beantragen.

Obwohl die Hauptverhandlung eigentlich erst durch das Zusammenwirken von Gericht und Parteien ihre Gestalt finden sollte,¹⁵⁵⁹ legte das Prozessrecht die Sprechkonstellationen während des Verfahrens weitgehend fest: Sowohl die Mindestanzahl der Anwesenden¹⁵⁶⁰ als auch gewisse Redeabfolgen waren gesetzlich vorgegeben.¹⁵⁶¹ Darüber hinaus lag es am Vorsitzenden zu bestimmen, welchen Gang die Hauptverhandlung nahm.¹⁵⁶² Er eröffnete und schloss das Verfahren, traf kraft seiner diskretionären Gewalt die konkreten Anordnungen, welche Personen und wann sie zu sprechen hatten und verkündete die gerichtlichen Entschei-

1558 Im gesamten Untersuchungszeitraum erhoben lediglich sechs Beschuldigte Einspruch gegen die Anklage, siehe vorne. In zwei Fällen wurde gleichzeitig die Einnahme von Zeuginnen oder Zeugen beantragt (vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 477, 6 Vr 816/36; OÖLA, BG/LG Linz Sch 353, 11 Vr 1923/29, Einspruch vom 24. Jänner 1930).

1559 Vgl. *Glaser Julius*, Handbuch II 498.

1560 So hatte bei einer Hauptverhandlung jedenfalls die erforderliche Anzahl an Richtern, der Ankläger, ein Schriftführer und der oder die Angeklagte anwesend zu sein. Die Abwesenheit eines Richters oder Angeklagten begründete gem. § 281 Z 1 und 3 StPO 1873 Nichtigkeit des Verfahrens.

1561 Vgl. *Morlok Martin/Köbel Ralf*, Zur Herstellung von Recht: Forschungsstand und rechtstheoretische Implikationen ethnomethodologischer (Straf-)Rechtssoziologie, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2000, 387 (394).

1562 Vgl. dazu *Caspari Rolf*, Beobachtungen zur Thematisierung der Kommunikation in deutschen Strafprozeßordnungen des 19. und 20. Jahrhunderts, in *Moser Hugo* (Hg.), *Sprachwandel und Sprachgeschichtsschreibung (1977)* 205 (209).

dungen.¹⁵⁶³ Den Beginn der Hauptverhandlung markierte der »Aufruf der Sache« durch den Schriftführer.¹⁵⁶⁴ Dabei handelte es sich um eine rein formelle Angelegenheit, »welche die Bereitschaft des versammelten Gerichtes konstatiert, eine bestimmte Strafsache verhandeln zu wollen.«¹⁵⁶⁵ Die Angeklagten sollten ungefesselt erscheinen, da die Fesselung des »ohnedies des Gebrauches seiner Freiheit beraubten Angeklagten«¹⁵⁶⁶ einen entwürdigenden Anblick darstellen würde. Außerdem sollte der Anschein vermieden werden, die Freiheit der Verteidigung der Angeklagten werde nicht gewährt.¹⁵⁶⁷ Befanden sich Angeklagte zum Zeitpunkt der Verhandlung in Untersuchungshaft, waren sie allerdings gem § 239 StPO 1873 von einer Wache zu begleiten. Die nächsten Handlungen waren rein formaler Natur. Sie umfassten die Befragung der Angeklagten durch den Vorsitzenden nach Namen, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand, Beschäftigung und Wohnort sowie die Ermahnung der Angeklagten, der Anklage und dem Gang der Verhandlung aufmerksam zu folgen.¹⁵⁶⁸ Nach allfälligen Vorstrafen sollten die Angeklagten nicht befragt werden, da diese gem § 252 StPO 1873 ohnehin verlesen werden mussten.¹⁵⁶⁹ Zu den weiteren »prozeßrechtlich notwendigen, aber sehr irritierenden juristischen Eröffnungszügen«¹⁵⁷⁰ der Hauptverhandlung zählte die Beeidigung jener Schöffinnen und Schöffen, die in demselben Jahr noch nicht vereidigt worden waren. Darauf folgte der Aufruf der vor-

-
- 1563 *Vargha* kritisierte diese »schwierige[...] und schief[...] Stellung« des Vorsitzenden, die ihn in eine »inquisitorische Rolle« dränge. Ob die Grundsätze des modernen Strafprozesses dabei tatsächlich verwirklicht würden, hinge weitestgehend vom Vorgehen des Vorsitzenden ab, vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 302. Zu diesem »Ausdruck des Inquisitionsprinzips auch in der Hauptverhandlung« vgl auch *Moos Reinhard* in *Jung Heike* (hg), Strafprozeß 53 f.
- 1564 *Mittermaier* empfand die Hauptverhandlung – verglichen etwa mit deutschen Strafverfahren – als »oft recht unfeierlich«, vgl *Mittermaier Wolfgang*, Strafverfahren 32.
- 1565 *Mayer Salomon*, Handbuch II 179. In welcher Form der Aufruf der Sache stattfinden sollte, schrieb die Strafprozeßordnung 1873 nicht vor. Der Aufruf der Sache dient auch dazu, die Kommunikation vor Gericht von der Alltagskommunikation abzuheben, indem er laufende Gespräche zwischen den im Verhandlungsraum anwesenden Personen unterbricht und die Aufmerksamkeit auf die zu verhandelnde Strafsache lenkt, siehe dazu *Morlok Martin/Köbel Ralf*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2000, 394 Fn 15.
- 1566 *Mayer Salomon*, Handbuch II 181.
- 1567 Vgl *Würth Josef von*, Strafprozessordnung 438. *Glaser* betrachtete diese Bestimmung als »äusserlichen Ausdruck« für die Stellung der Angeklagten als freier Prozesspartei, vgl *Glaser Julius*, Handbuch II 499.
- 1568 Eine »sacramentale Formel«, vermittelt derer die Angeklagten ermahnt werden sollten, war nicht vorgeschrieben, vgl *Mayer Salomon*, Handbuch II 185.
- 1569 Vgl auch *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 458.
- 1570 *Naucke Wolfgang* in *Schönert Jörg* (hg), Kriminalität 68.

geladenen Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen und deren Erinnerung an die »Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides« (§ 241 StPO 1873) und schließlich, nachdem sich Zeuginnen und Zeugen in das für sie bestimmte Zimmer begeben hatten, die Verlesung der Anklageschrift beziehungsweise des Antrags auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren.¹⁵⁷¹ Mit der Anklageverlesung, die gem § 243 StPO 1873 bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben war, endeten die Einleitungshandlungen und der Strafprozess trat in das eigentliche Verhandlungsstadium: Die Vernehmung der Angeklagten und die Durchführung des Beweisverfahrens.¹⁵⁷²

Wer vor Gericht vernommen wurde, hatte stehend zu sprechen. Bereits *Würth* hatte es »als der Würde des Gerichts weit entsprechender erachtet«, wenn Angeklagte und andere Personen, die vor Gericht vernommen wurden oder sich an dieses wandten, dies im Stehen taten. Er empfahl daher, »diese Sitte der französischen Rechtsausübung« auch in das österreichische Strafverfahren zu übernehmen.¹⁵⁷³ In der Strafprozessordnung 1873 war die Vernehmung im Stehen schließlich in § 233 gesetzlich angeordnet. Im Hinblick auf Körperbeschaffenheit oder Dauer der Vernehmung konnte der Vorsitzende den Sprechenden allerdings einen Sitz gestatten. Der Vorsitzende hatte die Vernehmung mit der Frage an den Angeklagten oder die Angeklagte zu eröffnen, ob er oder sie sich gemäß der Anklage schuldig bekenne. Wurde die Frage verneint, so waren die Angeklagten über ihr gem § 245 StPO 1873 bestehendes Recht zu belehren, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Vorführung jedes Beweismittels Bemerkungen darüber vorzubringen. Während in der Voruntersuchung gem § 198 StPO 1873 ausnahmsweise auch eine schriftliche Beantwortung der Fragen zulässig war, hatte die Vernehmung der Angeklagten in der Hauptverhandlung jedenfalls mündlich »in der feierlichen Form der Oeffentlichkeit«¹⁵⁷⁴ zu erfolgen. Diese verlangte nicht nur von den Angeklagten, sondern auch von den Richtern, allen voran vom Vorsitzenden

1571 Das Erfordernis, die Anklageschrift zu verlesen, stieß auf Kritik, da die »Verlesung der oft sehr einseitig und romantisch, manchesmal sogar leidenschaftlich verfaßten Begründung [...] auf jeden Zuhörer – er sei Berufsrichter oder einfacher Volksrichter – einen präokkupierenden Eindruck machen wird.«, *Krenn Theodor*, »Die Verlesung der Anklageschrift« zu Beginn der Hauptverhandlung gem §§ 244 und 314 St.P.O., *JBl* 1911, 457 (458).

1572 Vgl *Lohsing Ernst*, *Strafprozessrecht*³ 334.

1573 Vgl *Würth Joseph von*, *Strafprozessordnung* 439.

1574 *Mayer Salomon*, *Handbuch* II 215 f.

»feierlichen Ernst und Vermeidung jeder Leidenschaftlichkeit in der Form der Fragestellung«¹⁵⁷⁵. Unziemliches Verhalten seitens der Angeklagten stellte eine Gefahr für das Ansehen des Gerichts dar, auf das der Vorsitzende gem § 234 StPO 1873 mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen reagieren sollte. Allerdings schien die Würde des Gerichts nicht minder durch Richter gefährdet, die die ihnen übertragene staatliche Macht missbrauchten oder bei Vernehmungen »nach äußerlichem Effecte«¹⁵⁷⁶ strebten. Wiederholt ermahnte das Justizministerium die Richterschaft, »unpassende Witzeleien« zu unterlassen, die Angeklagten nicht zu verhöhnern oder bereits als der Tat überwiesen zu betrachten,¹⁵⁷⁷ und die Verhandlung weder als Bühne für den eigenen Scharfsinn noch die eigene Gewandtheit zu missbrauchen. Den Angeklagten – insbesondere den weiblichen – sollte anständig begegnet und »nur solche Formen der Ansprache und des Benehmens gewählt werden [...], die dem Ernste des Gerichtssaales angemessen sind«¹⁵⁷⁸. Vor allem sollte der Vorsitzende seine Überlegenheit gegenüber dem »in der Regel unerfahrenen, des Rechts nicht kundigen und nicht selten physisch wie psychisch vernichteten Angeklagten«¹⁵⁷⁹ nicht ausnutzen.

Die Vernehmung der Angeklagten sollte den Richtern ein Bild ihrer Persönlichkeit vermitteln und die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Waffengleichheit verwirklichen.¹⁵⁸⁰ Hatten Angeklagte einen Verteidiger, so war dieser in der Hauptverhandlung ohne Beschränkung zugelassen. Den Angeklagten war während der Hauptverhandlung die Besprechung mit dem Verteidiger zu gestatten, allein eine unmittelbare

1575 Mayer Salomon, Handbuch II 216.

1576 Mayer Salomon, Handbuch II 216.

1577 JME vom 3. November 1892, Z. 22082. Der Inhalt des Erlasses findet sich wiedergegeben in JABl 1907, 105 f.

1578 JME vom 12. April 1907, Z. 9282, JABl 1907, 105 f. Die österreichische Richterschaft zeigte sich über den Erlass nicht sehr erfreut, musste aber zugeben, »daß in den letzten Jahren Prozesse, die in der Öffentlichkeit Sensation hervorgerufen haben, nicht in einwandfreier Weise geleitet wurden«, Rapp Leander, Kritisch Bemerkungen zum Justizministerialerlasse über die Leitung der Verhandlungen im Strafverfahren, Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter 1907/3, 5. Allerdings wurde betont, dass es sich dabei um Einzelfälle gehandelt habe. Auch in der Ersten Republik schien es notwendig, an den der Würde des Gerichts und dem bei mündlichen Verhandlungen gebotenen Anstand zu erinnern und etwa darauf hinzuweisen, dass es während mündlicher Verhandlungen nicht angebracht war, »zu rauchen oder das Rauchen zu gestatten.«, Bundesministerium für Justiz (hg), Geschäftsordnung 58.

1579 Mayer Salomon, Handbuch II 216.

1580 Vgl Lohsing Ernst, Strafprozeßrecht³ 344; Vargha Julius, Das Strafprozessrecht² (1907) 42 ff.

Beratung über die Beantwortung einzelner Fragen schloss § 245 StPO 1873 aus. Auch in der Hauptverhandlung waren die Angeklagten nicht verpflichtet, die an sie gerichteten Fragen zu beantworten. Bereits Mayer hatte betont, dass das Aussageverweigerungsrecht des Angeklagten »in seinen äußersten Konsequenzen« bedeuten müsse, »daß aus seinem Schweigen keinerlei Folgerungen zu seinem Nachteile abgeleitet werden.«¹⁵⁸¹ In der Praxis gestaltete sich das Vorgehen freilich häufig anders.¹⁵⁸² Ferner gestattete die Strafprozeßordnung 1873 für den Fall, dass Angeklagte von früheren Aussagen abwichen oder die Antwort auf eine bestimmte Frage verweigerten, sowohl die Frage nach dem Grund der Abweichung als auch die Verlesung von Protokollen, die über die frühere Aussage aufgenommen worden waren. Immer wieder wurde kritisiert, dass damit der Voruntersuchung weit mehr Bedeutung zuerkannt wurde als bloße Antwort auf die Frage zu geben, ob Anklage erhoben werden sollte: Durch die Verlesung von Aussagen aus der Voruntersuchung würde die Hauptverhandlung zu einer, an das inquisitorische Verfahren gemahnenden »formellen Schlußverhandlung«¹⁵⁸³ umgestaltet.¹⁵⁸⁴

Aber auch Angeklagte, die sich auf die Verhandlung einließen und aussagten, waren in ihrer Rede keineswegs frei: Stellung und Funktion, die der Aussage Angeklagter nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften zukamen, verliehen ihr den Charakter einer Antwort auf den in der Anklageschrift geäußerten Vorwurf.¹⁵⁸⁵ Außerdem handelte es sich bei diesen Aussagen auch nicht um erstmaliges, spontanes Erzählen, sondern um die Wiedergabe einer Geschichte, die in wiederholten Vernehmungen während des Vorverfahrens eingeübt worden war.¹⁵⁸⁶ An die Aus-

1581 Mayer Salomon, Handbuch II 220 (Hervorhebungen im Original).

1582 So weist etwa Vargha darauf hin, dass der Vorsitzende schon durch die strafverfahrensrechtliche Ausgestaltung seiner Position den Angeklagten gegenüber in die Stellung »eines im Sinne der Anklage wirkenden Inquirenten« versetzt würde. Angeklagte würden unter diesem Eindruck nur selten von ihrem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch machen, vgl. Vargha Julius, Strafprozessrecht² 304, insb auch Fn 1.

1583 Waser Joseph von, Die Anwendung der Strafprozeß-Ordnung, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1876, 61 (62).

1584 Siehe insbesondere Horn Fritz, JBl 1927, 259 mit ausführlichen Nachweisen. Zur festlegenden Wirkung von Protokollen im Strafprozess vgl. auch Capus Nadja/Stoll Mirjam/Vieth Manuela, Protokolle von Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen im Strafverfahren, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2014, 225.

1585 Vgl. Seibert Thomas-Michael, Erzählen als gesellschaftliche Konstruktion von Kriminalität, in Schönert Jörg (Hg), Kriminalität 75.

1586 Zum biographischen Erzählen im Rahmen eines Strafverfahrens vgl. Legnaro Aldo/Aengenheister Astrid, Aufführung 24 ff.

sagen der Angeklagten wurden bestimmte der Logik des Strafverfahrens entspringende Erwartungshaltungen herangetragen: Angeklagte sollten sich nicht nur einsichtig zeigen, sondern dieser Einsicht im Rahmen der mündlichen Hauptverhandlung auch sprachlichen Ausdruck verleihen. Wenn sie aussagten, die ihnen zur Last gelegte Handlung nicht begangen zu haben, hatten sie dies nachvollziehbar zu schildern.¹⁵⁸⁷ Die geforderte »Einsicht« in ihr »Fehlverhalten« konnten Angeklagte artikulieren, indem sie aussagten, ihre Tat zu bereuen.¹⁵⁸⁸ Jugendliche Angeklagte wurden daraufhin befragt, ob ihnen bekannt gewesen war, dass ihre Handlungen strafrechtlich verboten waren.¹⁵⁸⁹ Mitunter gaben auch erwachsene Angeklagte an, das »Unrecht«¹⁵⁹⁰ oder das »Strafbare«¹⁵⁹¹ ihrer Handlungen nun erst zu erkennen und bekräftigten ein Schuldeingeständnis durch das Versprechen, »nie mehr etwas derartiges zu tun.«¹⁵⁹²

Die Volksöffentlichkeit, die Erwartungshaltungen der Richter und des Publikums sowie die Einbettung in einen institutionellen und rituellen Rahmen schränkten die Redemöglichkeiten der Angeklagten von vornherein ein.¹⁵⁹³ Die räumliche Szenerie des Gerichts¹⁵⁹⁴ verlangte

1587 Dazu auch *Leodolter Ruth*, Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung (1975) 231.

1588 Vgl. statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 6 Vr 634/29, Hauptverhandlung vom 15. Juni 1929.

1589 Die Antworten zeigen ein sehr unterschiedliches Bild sexueller Aufklärung. Während der sechzehnjährige Knecht Johann S. aussagte, er »habe gewußt daß [er] damit etwas Schlechtes tue«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 479, 9 Vr 1066/36, Hauptverhandlung vom 26. September 1936, gab der siebzehnjährige Kellnerlehrling Johann M. an, er habe nicht nur nicht gewusst, »worin der normale Geschlechtsverkehr besteht«, sondern es sei ihm auch nicht bekannt gewesen, »daß das, was D. tut, nicht sein soll«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 350, 13 Vr 1639/29, Hauptverhandlung vom 25. Jänner 1930.

1590 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 371, 6 Vr 336/31, Hauptverhandlung vom 29. Mai 1931.

1591 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 384, 9 Vr 211/32, Hauptverhandlung vom 5. März 1932.

1592 OÖLA, BG/LG Linz Sch 360, 12 Vr 768/30, Hauptverhandlung vom 15. Juli 1930. Siehe auch OÖLA, BG/LG Linz Sch 371, 6 Vr 336/31, Hauptverhandlung vom 29. Mai 1931; OÖLA, BG/LG Linz Sch 462, 6 Vr 1954/35, Hauptverhandlung vom 23. April 1935.

1593 Vgl. *Wulf Christoph* in *Schwarte Ludger/Wulf Christoph* (Hg), Körper 36. Eine anschauliche Schilderung der Umstände, die auf die Aussage von Angeklagten einwirken, findet sich bereits bei *Glaser Julius*, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Civil- und Strafprocessrecht I (1868) 256.

1594 Die räumliche Gestaltung des Verhandlungssaales bedingt auch gewisse Erwartungen an die Lautstärke und Artikulation von Aussagen, vgl. *Legnaro Aldo/Aengenheister Astrid*, Aufführung 23. Die Darstellungen bei *Laage* vermitteln einen Eindruck davon, in welcher Entfernung sich Angeklagte, Richter, Schöffinnen und Schöffen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils zueinander befanden, vgl. *Laage Gerhart*, Gerichtsbauten – Bollwerke der Einschüchterung, in *Wassermann Rudolf* (Hg), Menschen vor Gericht (1979) 169 (175 ff).

schließlich von aussagewilligen Angeklagten, sich über eine Distanz von mehreren Metern hinweg darüber zu äußern, ob ihnen das Glied »steif« geworden war,¹⁵⁹⁵ ob es zum Samenerguss gekommen war,¹⁵⁹⁶ ob die Unzuchtshandlungen sie befriedigt¹⁵⁹⁷ oder ihnen »wohlgetan« hatten¹⁵⁹⁸ oder ob sie »homosexuell veranlagt« waren.¹⁵⁹⁹ Bei der für die Aussage von Angeklagten notwendigen Versprachlichung des Geschehenen traten außerdem noch weitere, ganz grundsätzliche Schwierigkeiten auf: So konnten die unterschiedlichen »Sprachwelten«, denen Richter und Angeklagte angehörten, dazu führen, dass Angeklagte eine vom Vorsitzenden erwartete Antwort gar nicht zu treffen vermochten.¹⁶⁰⁰ Der 38-jährige Hausdiener Josef P., dem unzüchtige Handlungen an seinen schlafenden Zimmerkameraden zur Last gelegt wurden, entgegnete etwa auf die Frage des Vorsitzenden, ob er »abnorm veranlagt« sei: »Ich kann mich nicht erinnern.«¹⁶⁰¹

Außerdem war die Bedeutung einzelner Vorgänge im Verlauf einer strafrechtlichen Untersuchung, vor allem eines während des Vorverfahrens abgelegten Geständnisses, den Angeklagten nicht immer hinreichend klar. Der 26-jährige Gefreite Anton St. bekannte sich in der Hauptverhandlung »nicht schuldig«. Als ihm daraufhin sein vor dem Untersuchungsrichter abgelegtes Geständnis vorgehalten wurde, gab er an, dieses nur abgelegt zu haben, um enthaftet zu werden.¹⁶⁰² Dem 33-jährigen Kammerdiener Johann L. wurde gleichgeschlechtliche Unzucht in mehreren Fällen zur Last gelegt. Hinsichtlich seines in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses äußerte sich Johann L.: »Es ist möglich, ich hab dort auch gesagt, dass ich mich nicht erinnern könne.«¹⁶⁰³

Nicht nur eine fehlerhafte Einschätzung einzelner Vorgänge des Strafverfahrens, auch allzu forsches und »wissendes« Auftreten konnte

-
- 1595 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 340, 6 Vr 634/29, Hauptverhandlung vom 15. Juni 1929.
 1596 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 304, Vr VI E 88/24, Hauptverhandlung vom 29. Jänner 1924.
 1597 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 343, 13 Vr 810/29, Hauptverhandlung vom 15. Juni 1929.
 1598 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 319, Vr VI E 1561/26, Hauptverhandlung vom 21. Dezember 1926.
 1599 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 371, 6 Vr 329/31, Hauptverhandlung vom 10. März 1931.
 1600 Vgl *Bausinger Hermann in Köstlin Konrad* (Hg), Recht 15.
 1601 OÖLA, BG/LG Linz Sch 349, 11 Vr 1469/29, Hauptverhandlung vom 29. November 1929.
 1602 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1576/30, Hauptverhandlung vom 17. Februar 1930.
 1603 OÖLA, BG/LG Linz Sch 371, 6 Vr 344/31, Hauptverhandlung vom 15. Mai 1931.

sich für Angeklagte nachteilig auswirken. Der achtzehnjährige arbeitslose Hilfsarbeiter Walter K. erklärte sein Geständnis vor der Polizei und während der Voruntersuchung damit, dass »[d]as Flohbeißen im Gefängnis« ihn nicht interessiere, weswegen ihn der Vorsitzende mehrmals »wegen seines frechen Benehmens und der schnippischen Antworten«¹⁶⁰⁴ rügte. Dagegen hatte der zu Beginn des Kapitels erwähnte Schuhmacher Josef Zw. anlässlich seines letzten Strafverfahrens 1936 zu keinem Zeitpunkt ein Geständnis abgelegt und war bis zum Verhandlungsbeginn in Untersuchungshaft verblieben. Dass er sich in der Hauptverhandlung »nicht schuldig« bekannte, erschien im Hinblick auf sein Verhalten während der Voruntersuchung kohärent. Josef Zw. gelang es außerdem, dem Gericht als wahrscheinlich darzulegen, dass die Anzeige gegen ihn einer »feindseligen Einstellung« entsprungen war: Als nachvollziehbaren Grund für diese feindliche Einstellung konnte Josef Zw. ein wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis zwischen ihm und dem Schwager der Anzeigerin angeben.¹⁶⁰⁵

Eine Aussage während der Hauptverhandlung konnte von geständigen Angeklagten aber auch genutzt werden, um Motive für ihre Handlungen anzuführen und durch eine Berufung auf Trunkenheit¹⁶⁰⁶ oder »krankhafte Veranlagung« allenfalls eine mildere Behandlung zu erwirken. Der 40-jährige arbeitslose Hilfsarbeiter Ignaz E. war bereits wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vorbestraft. Anlässlich der gegen ihn im Juni 1932 stattfindenden Hauptverhandlung gab er an, er sei »etwas homosexuell veranlagt«¹⁶⁰⁷. Im November desselben Jahres wurde Ignaz E. erneut wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht unter Anklage gestellt. Nunmehr verantwortete er sich dahingehend, dass er krank sei und sich nicht helfen könne, wenn er solche Handlungen begehe.¹⁶⁰⁸ Andere Angeklagte sprachen von »unglücklicher«¹⁶⁰⁹, »krankhafter«¹⁶¹⁰ oder »ab-

1604 OÖLA, BG/LG Linz Sch 492, 6 Vr 2348/36, Hauptverhandlung vom 16. Februar 1937.

1605 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 477, 6 Vr 816/36, Hauptverhandlung vom 28. Mai 1936.

1606 Statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 300, Vr VII E 502/23, Hauptverhandlung vom 7. Mai 1923. Angeklagte, die sich nicht auf eine Aussage einließen, begaben sich der Möglichkeit, strafmildernde Umstände anzuführen, vgl auch *Legnaro Aldo/Aegenheister Astrid*, Aufführung 23.

1607 OÖLA, BG/LG Linz Sch 388, 6 Vr 633/32, Hauptverhandlung vom 9. Juni 1932.

1608 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 396, 6 Vr 1444/32, Hauptverhandlung vom 10. November 1932.

1609 OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 11 Vr 1062/29, Hauptverhandlung vom 4. Dezember 1929.

1610 OÖLA, BG/LG Linz Sch 375, 6 Vr 926/31, Hauptverhandlung vom 22. Juli 1931.

normaler«¹⁶¹¹ Veranlagung oder »Willensschwäche«¹⁶¹². Das öffentliche Sprechen über Intimitäten war für die meisten Angeklagten ungewohnt und irritierend. Die Sprachlosigkeit erstreckte sich freilich, wenn es um Sexuelles ging, auch auf die Organe der Strafverfolgungsbehörden. In den Protokollen finden sich daher dialektgefärbte Derbheiten neben sexualwissenschaftlichem »Fachvokabular«.¹⁶¹³

Die Hauptverhandlungsprotokolle ließen die Antworten der Angeklagten vielfach widersprüchlich, ziellos oder eigentümlich distanziert erscheinen.¹⁶¹⁴ Dies hatte seinen Grund in der Art des Protokollierens und den dafür bestehenden Vorschriften: Anders als bei den während des Vorverfahrens angefertigten Protokollen handelte es sich beim Hauptverhandlungsprotokoll nicht um ein *Inhalts-*, sondern um ein *Förmlichkeitsprotokoll*.¹⁶¹⁵ Es hatte die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter zu enthalten und alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens¹⁶¹⁶ zu beurkunden. Fragen des

1611 OÖLA, BG/LG Linz Sch 508, 6 Vr 1959/37, Hauptverhandlung vom 23. September 1937.

1612 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 493, 6 Vr 110/37, Hauptverhandlung vom 9. Februar 1937.

1613 Vor allem jugendlichen Angeklagten standen zur Benennung intimer Handlungen hauptsächlich derbe Ausdrücke zur Verfügung, siehe etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 319, Vr VI E 1561/26, Hauptverhandlung vom 21. Dezember 1926: Die Befragung durch den Vorsitzenden drehte sich auch darum, ob der fünfzehnjährige Angeklagte Johann Sch. an dem fünfeinhalbjährigen Ludwig R. unzüchtige Handlungen begangen und dabei den Ausdruck »pudern« gebraucht hatte. Zu sprachlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Sexualdelikten vgl *Bausinger Hermann in Köstlin Konrad* (Hg), Recht 17.

1614 So etwa die im Hauptverfahren protokollierten Antworten des 42-jährigen Knechtes Karl Br.: »Ich bekenne mich der mir in der Anklage zur Last gelegten Tat schuldig. Ich gehe nicht zu einem Mädal, weil ich krank bin, ich will aber schon zu einem Mädal gehen. Ich habe das Hosentürl aufgemacht und mein Glied herausgenommen, weil ich ein bisserl eine Unterhaltung haben wollte. Ich habe den Franz W. deshalb abgeküsst, weil er mir wegen einem Posten behilflich gewesen war. Ich war dabei nicht erregt. Es ist nicht richtig, dass ich die in der Anklage mir zur Last gelegten Handlungen sieben Mal versuchte. Ich gehe schon manchmal zu einem Mädal um zu verkehren.«, OÖLA, BG/LG Linz Sch 514, 6 E Vr 82/38, Hauptverhandlung vom 7. Februar 1938.

1615 § 271 StPO 1873 verlangte bei sonstiger Nichtigkeit die Anfertigung eines Protokolls der Hauptverhandlung.

1616 Dazu zählten insbesondere die Beeidigung der Schöffinnen und Schöffen; welche Zeuginnen und Zeugen beziehungsweise Sachverständige vernommen, ob sie beeidigt worden waren oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieben ist; welche Aktenstücke verlesen worden waren; alle Anträge der Parteien sowie die Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Gerichtes über diese Anträge und die Gründe dafür, vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 243. Wiederholt rügten Erlässe die »Willkürlichkeit, Omnipotenz und [den] Schlendrian« bei der Proto-

Vorsitzenden, des Staatsanwalts oder Verteidigers waren nur niederzuschreiben, soweit sie zum Verständnis der Antworten notwendig waren. Die Antworten der Angeklagten sowie die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen wiederum wurden nur dann ins Protokoll aufgenommen, wenn sie von den bereits in den Akten enthaltenen Aussagen abwichen oder diese ergänzten; wie auch im Vorverfahren wurde hierbei keineswegs wörtlich protokolliert.¹⁶¹⁷ Diese Art der Protokollierung verlangte »genaueste Kenntnis der Akten des Vorverfahrens«¹⁶¹⁸ und war schon allein dadurch nicht unproblematisch: Bereits drei Jahre nach Inkrafttreten der Strafprozeßordnung 1873 wies *Waser* darauf hin, dass »durch diese processuale Behandlung des Angeklagten [...] die unmittelbare Beweisführung vor dem erkennenden Richter [...] zur Bestätigung oder Berichtigung der mittelbaren herabgedrückt«¹⁶¹⁹ würde.

Im Anschluss an die Vernehmung der Angeklagten setzte das eigentliche Beweisverfahren ein. Die Aufnahme der Beweise erfolgte in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge. Auch hier war die in § 252 StPO 1873 in sehr weitreichendem Umfang eingeräumte Möglichkeit, Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeuginnen und Zeugen zu verlesen, nur schwer mit den Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung in Einklang zu bringen.¹⁶²⁰ Außerdem war trotz der Prinzipien des beiderseitigen Gehörs und der Waffengleichheit die Staatsanwaltschaft gegenüber der Verteidigung klar bevorzugt. Zwar hatten sowohl der Staatsanwalt als Ankläger als auch die Angeklagten beziehungsweise ihre Verteidiger das Recht, während der Hauptverhandlung (neue) Beweisanträge zu stellen, tatsächlich zeigten sich die Gerichte jedoch den Anträgen der Verteidigung gegenüber »aus sogenannten praktischen Rücksichten, in sonderheit [sic!] aus denen der Ersparnis«¹⁶²¹ zurückhaltend. Während Beweisanträgen des Staatsanwaltes stets stattgegeben wurde, ließ das Gericht

kollierung im Strafverfahren und suchten, die häufigsten Gebrechen abzustellen, siehe den in Gerichtshalle 1906, 486 abgedruckten Erlass des Justizministeriums vom 25. April 1906 sowie den Erlaß vom 27. Juni 1928 zur Abstellung häufig wiederkehrender Formverstöße, JABL 1928, 9.

1617 Auf Anordnung des Vorsitzenden oder Verlangen einer Partei war eine wörtliche Feststellung des Gesagten gem § 271 StPO 1873 allerdings möglich.

1618 *Seefeld Carl*, Protokoll⁴ 27.

1619 *Waser Joseph von*, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1876, 62.

1620 Vgl etwa die Kritik von *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 305; ähnlich *Gernerth Franz von*, Aus der Strafgerichtspraxis, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1880, 117.

1621 Vgl *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 142.

Anträge der Verteidiger in den Unzuchtsverfahren wesentlich seltener¹⁶²² und die wenigen von Angeklagten selbst gestellten Beweisanträge nie zu.¹⁶²³ Seinen äußeren Ausdruck fand dieses Ungleichgewicht zwischen Staatsanwalt und Verteidiger in dem Umstand, dass nur ersterer am Richtertisch saß¹⁶²⁴ und qua Gesetz einen, dem richterlichen Amtskleid entsprechenden Talar trug. »Advokaten«, »Advokaturskandidaten« und Verteidigern war seit 1904 das Tragen eines, dem richterlichen Talar nachgebildeten Amtskleides zwar gestattet, aber nicht zwingend vorgeschrieben.¹⁶²⁵ Innerhalb der räumlichen Szenerie des Gerichtssaals war dem Verteidiger ein Platz in der Nähe des Angeklagten zugewiesen.

Nach der Erklärung des Vorsitzenden, dass das Beweisverfahren geschlossen sei, hatte gem § 255 StPO 1873 zunächst der Staatsanwalt die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen, Anträge hinsichtlich der Schuld des Angeklagten und der anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Es stand dem Staatsanwalt allerdings nicht zu, eine bestimmte Strafe innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens zu beantragen. Entsprechend der Stellung, die den Angeklagten nach dem Verständnis des Anklageprozesses zukommen sollte, hatten sie und ihre Verteidiger in jedem Fall das Recht der Schlussrede. Nach den Vorträgen der Parteien erklärte der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Der Gerichtshof zog sich zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer zurück.

1622 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 359, 11 Vr 639/30, Hauptverhandlung vom 31. Juli 1930 sowie OÖLA, BG/LG Linz Sch 493, 6 Vr 92/37, Hauptverhandlung vom 17. Juni 1937. Dem vom Verteidiger gestellten Antrag auf »Psychiatrierung« des Angeklagten wurde vom Gericht trotz Protest des Angeklagten stattgegeben.

1623 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Hauptverhandlung vom 24. November 1934 sowie OÖLA, BG/LG Linz Sch 509, 6 E Vr 2033/37, Hauptverhandlung vom 8. Oktober 1937. Die Begründung für die Abweisung der jeweiligen Beweisanträge legt nahe, dass es den Angeklagten nicht gelungen war, das vom Gericht für relevant erachtete Beweisthema zu »treffen«.

1624 Vgl *Alexander Rudolf*, Die Stellung des Verteidigers, ZStW 1931, 54 (56).

1625 Den Verteidigern wurde 1904 das Recht eingeräumt, sich ebenfalls eines Amtskleides zu bedienen, das dem der Richter und Staatsanwälte ähnlich war. Eine Pflicht zum Tragen des Amtskleides bestand für sie nicht, Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1904, womit den Advokaten, Advokaturskandidaten und Verteidigern das Tragen eines Amtskleides gestattet wird, RGBL 1904/59. *Julius Vargha* sah in der Einführung einer Amtstracht für die Verteidiger ein »nicht zu unterschätzendes Mittel zur Verbreitung einer richtigeren Auffassung der amtlichen Stellung der Anwälte«, *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 143. Die österreichische Anwaltschaft stand der »Talarfrage« dagegen teilweise ablehnend gegenüber; so etwa bereits JBl 1897, 424, 511 und 547, desgleichen JBl 1904, 39.

D. Urteil

1. Formalitäten und Freisprüche

Für den Schluss der Verhandlung war keine besondere Form vorgesehen. Allerdings handelte es sich bei dem obligatorischen »Sich-Zurückziehen« des Gerichts zur nichtöffentlichen Beratung »um den relativ wichtigsten und dazu noch inappellablen Act der richterlichen Thätigkeit.«¹⁶²⁶ War das Gericht zu einem Beschluss gekommen, hatte es unverzüglich die Verkündung des Urteils vorzunehmen. Dabei war eine Reihe von Förmlichkeiten einzuhalten. Die Urteilsverkündung hatte öffentlich zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn die Verhandlung selbst ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hatte. Einzig im Verfahren vor dem Jugendgericht konnte die Öffentlichkeit gem § 40 Abs 1 JGG 1928 auch während der Urteilsverkündung ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Angeklagten lag. Sämtliche Richter, der Ankläger, die Angeklagten und ihre Verteidiger hatten bei der Verkündung des Urteils anwesend zu sein. Verhaftete Angeklagte, die für die Dauer der Beratung des Gerichts aus dem Verhandlungssaal abgeführt worden waren, mussten zur Urteilsverkündung vorgeführt werden.¹⁶²⁷ Vor den Versammelten verkündete der vorsitzende Richter beziehungsweise der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren das Urteil und belehrte die Angeklagten über die ihnen allenfalls zustehenden Rechtsmittel. Während der Urteilsverkündung hatten sich alle Anwesenden zu erheben, Träger des Amtskleides mussten außerdem das Haupt bedecken.¹⁶²⁸ Erst durch die förmliche Verkündung wurde das Urteil existent, beendete in inhaltlicher Hinsicht den Prozess und war für das Gericht bindend.

Seit dem Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie 1918 wurden die Urteile »Im Namen der deutschösterreichischen Republik« ver-

¹⁶²⁶ Mayer Salomon, Handbuch II 352.

¹⁶²⁷ Nach Mayer sollte durch die Entfernung der Angeklagten aus dem Sitzungssaal eine »zwecklose Schaustellung« vermieden werden, vgl Mayer Salomon, Handbuch II 353. In der Praxis wurde bei kurzer Beratung jedoch weitgehend darauf verzichtet, Angeklagte abzuführen, vgl Lohsing Ernst, Strafprozessrecht² 350 Fn 3.

¹⁶²⁸ Eine rechtliche Grundlage erhielt diese Übung erst durch § 59 Abs 4 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), Verordnung für Justiz und für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom 29. Dezember 1930, betreffend die Abänderung des § 265, Absatz 3, der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl 1930/374. Davor war sie für »eine Sitte« angesehen worden, »die als solche beibehalten zu werden verdient«, Lohsing Ernst, Strafprozessrecht² 529 Fn 1.

kündet.¹⁶²⁹ Mit Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 lautete die Urteilsformel nur mehr »Im Namen der Republik«¹⁶³⁰ und ab 1934 schließlich »Im Namen des Bundesstaates Österreich«¹⁶³¹. Mit dieser Wendung sollte der Urteilsverkündung nicht nur eine besonders feierliche Form verliehen werden,¹⁶³² sie brachte gleichfalls die Rückführbarkeit der Gerichtsbarkeit auf das Volk zum Ausdruck.¹⁶³³ Der Vorsitzende sprach bei der Urteilsverkündung folglich nicht für sich selbst und auch nicht nur für das Gericht: Die im Ritual der Urteilsverkündung und dem kollektiven Stehen erzeugte Gemeinsamkeit zwischen den Prozessbeteiligten und der Volksöffentlichkeit diente zum einen dazu, die Würde des Rechts darzustellen, zum anderen versinnbildlichte sie die Rechtsgemeinschaft, der die Anwesenden sämtlich zugehörten.¹⁶³⁴ Vom Gedanken der Demokratisierung der Rechtspflege waren auch die 1920 eingeführten Schöffengerichte getragen.¹⁶³⁵ Durch die Beiziehung von Schöffen sollte »die Erfahrung des Laien, seine Empfänglichkeit für den vorgeführten Straffall, seine rein menschliche, durch die tägliche berufsmäßige Übung nicht abgestumpfte Auffassung«¹⁶³⁶ Eingang in die Rechtsprechung finden. Ob sich dieses Ziel tatsächlich durch Senate, die aus zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern oder Laienrichterinnen bestanden, erreichen ließ, galt in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft allerdings als umstritten. Vor allem wurde befürchtet, »daß das Laienelement vom Berufsrichtertum an die Wand gedrückt werden wird«¹⁶³⁷ und Schöffinnen und Schöffen in ihrer Beurteilung einfach den Berufsrichtern folgen würden.

1629 § 1 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38, sowie Erlaß des Staatsamtes für Justiz vom 27. November 1918 über einige Änderungen in der Geschäftsbehandlung der Gerichte, JABl 1918, 2. Diese Formel ersetzte die früher übliche Verkündung der Urteile »Im Namen Seiner Majestät des Kaisers«, zu deren Bedeutung vgl *Müller-Graff Peter-Christian*, Zur Geschichte der Formel »Im Namen des Volkes«, ZZP 1975, 442 (450).

1630 Art 82 Abs 2 B-VG. Siehe auch *Seefeld Carl*, Protokoll⁴ 43.

1631 § 4 Bundesverfassungsgesetz vom 19. Juni 1934 betreffend den Übergang zur ständischen Verfassung (Verfassungsübergangsgesetz 1934), BGBl II 1934/75.

1632 Vgl *Walter Robert*, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960) 172.

1633 Vgl auch *Khakzadeh-Leiler Lamiss* in *Kneihs Benjamin/Lienbacher Georg* (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht III, 12 Lfg (2013) Art 82 B-VG Rz 23 ff.

1634 Vgl *Wulf Christoph* in *Schwarte Ludger/Wulf Christoph* (Hg), Körper 39; *Legnaro Aldo/Aengenheister Astrid*, Aufführung 18.

1635 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 47 ff; *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 17; *Scharfmesser Heinrich*, JBl 1920, 114.

1636 *Scharfmesser Heinrich*, JBl 1920, 114.

1637 *Lohsing Ernst*, Die Strafprozeßnovelle im Jahre 1920, JBl 1920, 177.

Tatsächlich lassen sich in den beim Landesgericht Linz verhandelten Unzuchtsverfahren Unterschiede zwischen Einzelrichterverfahren und Schöffengerichtverfahren feststellen. Einzelrichter gelangten häufiger zu einem freisprechenden Urteil als Schöffensenate.¹⁶³⁸ Die Freisprüche der Schöffensenate bezogen sich außerdem häufig nicht auf alle Angeklagten oder aber nur auf einen Teil der vorgeworfenen Handlungen.¹⁶³⁹ Auch hinsichtlich der Begründung unterschieden sich Freisprüche durch Einzelrichter von jenen durch das Schöffengericht. Einzelrichter stellten fest, dass »der subjektive Dolus fehle«¹⁶⁴⁰ oder »der Angekl. [...] mangels obj. Tatbestandes«¹⁶⁴¹ freizusprechen war. Hinsichtlich des 37-jährigen technischen Beamten Wilhelm P., dem vorgeworfen wurde, den Schüler August M. in einer Kabine der städtischen Schwimmschule unzüchtig betastet zu haben, gelangte der Richter zu dem Schluss, dass Wilhelm P. die »Handbewegungen u. Handgriffe auf den Körper des Knaben besser unbelassen hätte [...] Doch konnte [...] daraus noch nicht zweifellos auf ein erotisches Moment, daß [sic!] doch zum Tatbestande notwendig ist, geschlossen werden.«¹⁶⁴²

Schöffengerichte konstatierten dagegen seltener, dass ein subjektives oder objektives Tatbestandsmerkmal nicht vorlag. Sie fällten ihre Freisprüche *in dubio pro reo*. In den Urteilsbegründungen führte der Gerichtshof etwa aus, dass die Aussage des einzigen Zeugen, der zum

-
- 1638 Der Wiener Staatsanwalt *Herrdegen* führte die höhere Zahl an Freisprüchen im einzelrichterlichen Verfahren darauf zurück, dass der Hauptverhandlung vielfach keine Vorerhebungen vorangingen, die seiner Ansicht nach in den meisten Fällen bereits zur Einstellung des Verfahrens geführt hätten, vgl *Herrdegen*, Beiträge zur Kritik über das vereinfachte Verfahren der Strafprozessnovelle vom 5. Dezember 1918 Nr. 93 St.G.Bl., JBl 1920, 81. Diese Einschätzung wurde von seinem Wiener Neustädter Amtskollegen *Langer* scharf zurückgewiesen, vgl *Langer A.*, Beiträge zur Kritik des »Vereinfachten Verfahrens«, JBl 1920, 196 (insb 197).
- 1639 Vgl etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1523/30, Urteil vom 16. Dezember 1930. Der Freispruch der Angeklagten Adalbert P. und Georg G. erfolgte wegen Rücktritts des Staatsanwaltes von der Anklage, die beiden weiteren Angeklagten Adolf H. und Josef B. wurden dagegen verurteilt.
- 1640 OÖLA, BG/LG Linz Sch 290, Vr VI E 1672/21, Urteil vom 13. Dezember 1921. Der Angeklagte hatte im betrunkenen Zustand im Café »Juwel« den dort als Klavierspieler beschäftigten und ihm als »Päderast« bekannten Franz B. »als Spaß« aufgefordert, mit ihm Analverkehr zu haben.
- 1641 OÖLA, BG/LG Linz Sch 285, Vr II E 3007/20, Urteil vom 13. Dezember 1922.
- 1642 OÖLA, BG/LG Linz Sch 306, Vr VI E 827/24, Urteil vom 1. Juli 1924. Wilhelm P. hatte sich damit verantwortet, sich dem Knaben gegenüber deswegen »etwas lieber« verhalten zu haben, damit er dessen Personalien erfahre, da er einen größeren Geldbetrag bei sich gehabt habe.

Zeitpunkt der angeblichen Tat stark alkoholisiert gewesen war »und der auch auf den Gerichtshof einen etwas beschränkten und marastischen Eindruck machte«¹⁶⁴³ für einen Schuldspruch nicht ausreichte oder wies darauf hin, dass die Aussage des Angeklagten, es handle sich bei dem Tatvorwurf um einen Racheakt, nicht widerlegt werden konnte.¹⁶⁴⁴ Insgesamt endeten allerdings nur etwas mehr als ein Zehntel der Anklagen mit einem Freispruch.¹⁶⁴⁵

	Gericht			Gesamt
	Einzelrichter	Schöffensenat	Jugendsenat	
Freispruch	26	16	2	44
Verurteilung	96	200	51	347
	122	216	53	391

Tabelle 5: Freisprüche und Verurteilungen nach Gericht, Quelle: ÖOLA, BG/LG Linz Sch 425–516

Kaum Freisprüche erfolgten in Verfahren vor dem Jugendgericht. Zu den wenigen Ausnahmen zählten der siebzehnjährige Bauernknecht Rupert E. und der gleichaltrige Bauernsohn Josef M. denen vorgeworfen worden war, sie hätten während der Jahre 1927 und 1928 unzüchtige Handlungen durch den damals 63-jährigen Ortspfarrer Karl K. geduldet. Beide Jugendlichen, die damals als Ministranten tätig gewesen waren, hatten die Unzuchtshandlungen zugegeben, der Gerichtshof nahm allerdings an,

»daß die Angeklagten unter dem unmittelbaren Einflusse des Pfarrers standen, der auf dem Lande ein so mächtiger ist, daß angenommen werden muß, daß sie es gar nicht wagten, sich seinem Wunsch zu widersetzen u. daß sie deshalb unter dem Zwang nach § 2 lit g StG gestanden seien.«¹⁶⁴⁶

1643 OÖLA, BG/LG Linz Sch 456, 6 Vr 1302/35, Urteil vom 18. Juni 1935.

1644 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 463, 6 Vr 2099/35, Urteil vom 5. November 1935.

1645 Zur Verteilung von Einstellungen, Freisprüchen und Verurteilungen nach Jahren siehe Anhang 4.

1646 OÖLA, BG/LG Linz Sch 357, 13 Vr 370/30, Urteil vom 31. Mai 1930. Josef M. wurde allerdings in einem weiteren Anklagepunkt schuldig gesprochen. Im gesamten Untersuchungszeitraum kam es lediglich in einem weiteren Verfahren vor dem

2. Schuldspüche und Strafbemessungen

Der überwiegende Teil der Anklagen endete bei erwachsenen wie auch bei jugendlichen Angeklagten mit einer Verurteilung. Auch bei Jugendlichen wertete das erkennende Gericht weder Drohungen noch physische Übermacht¹⁶⁴⁷ als Schuldausschließungsgrund. Der achtzehnjährige Johann M. und der sechzehnjährige Bruno Sch. waren der ihnen zur Last gelegten unzüchtigen Handlungen mit dem 31-jährigen Peter D. im Wesentlichen geständig. Allerdings verantworteten sich die beiden Kellnerlehrlinge damit, der im selben Hotel beschäftigte Portier Peter D. habe gedroht, Bruno Sch. »mit dem Revolver [zu] erschießen«¹⁶⁴⁸ und Johann M. »beim Chef und bei [seinem] Vater so an[zu]schwärzen«¹⁶⁴⁹, dass man ihn entlassen würde. Dem hielt der Gerichtshof entgegen,

»daß es ja richtig sein mag, das [sic!] die beiden Angeklagten durch D. bearbeitet wurden, daß es aber nicht unter dem Zwange von Drohungen allein zu den inkriminierten Tathandlungen gekommen sei, sondern daß auch die Angeklagten dazu ihre Zustimmungen gegeben haben. Dafür spricht nicht nur die Wiederholung der Tat, sondern auch ihr Zugeständnis, daß sie geschlechtlich erregt wurden, was bei einem Zustande der Todesangst, so wie es Sch. angibt, wohl nicht leicht möglich sein dürfte.«¹⁶⁵⁰

Auch dass die unzüchtigen Handlungen durch den Dienstgeber des Jugendlichen begangen worden waren, gegen den dieser sich nicht wehren wollte, um den Dienstposten nicht zu verlieren, schloss nach Ansicht des Gerichts die Verantwortlichkeit des »Opfers« nicht aus: »[D]urch einen energischen Widerstand«, hätte der Angeklagte »die Angriffe des P. gegen seine Person [...] abwehren können«.¹⁶⁵¹ Den Schuld-

Jugendgericht zum Freispruch eines Angeklagten, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 362, 13 Vr 991/30, Urteil vom 4. Oktober 1930.

1647 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 383, 9 Vr 104/32, Hauptverhandlung vom 5. März 1932. Der fünfzehnjährige Schlosserlehrling Anton H. sagte aus, der etwa 22-jährige Anton Pr. habe ihn bedroht, »er steche mich nieder« und sei außerdem stärker gewesen.

1648 OÖLA, BG/LG Linz Sch 350, 13 Vr 1639/29, Urteil vom 25. Jänner 1930.

1649 OÖLA, BG/LG Linz Sch 350, 13 Vr 1639/29, Hauptverhandlung vom 25. Jänner 1930.

1650 OÖLA, BG/LG Linz Sch 350, 13 Vr 1639/29, Urteil vom 25. Jänner 1930. Ganz ähnlich auch OÖLA, BG/LG Linz Sch 357, 13 Vr 397/30, Hauptverhandlung und Urteil vom 10. Mai 1930.

1651 OÖLA, BG/LG Linz Sch 359, 13 Vr 638/30, Urteil vom 26. Juli 1932.

spruch gegen den fünfzehnjährigen Knecht Johann P. gründete der Gerichtshof darauf, dass »Angeklagter für den Fall eines wirklich ernstgemeinten Widerstandes nur hätte schreien müssen um die unzüchtigen Angriffe des K. gegen seine Person abzuwehren«¹⁶⁵². Johann P. hatte ausgesagt, er habe geschrien, doch habe ihn niemand gehört. Dies erschien dem Gericht jedoch angesichts des Umstandes als unglaublich, dass »sich die Handlungen jedesmal im Hofe des Pfarrhauses abspielten, wo Angeklagter sofort gehört worden wäre«¹⁶⁵³. Das Gericht bediente sich in Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht einer bei Sexualdelikten generell weit verbreiteten Begründungslogik: Wer strafmündig war, wurde im Allgemeinen auch für fähig erachtet, sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr zu setzen.¹⁶⁵⁴ Fehlten hör- oder sichtbare Anzeichen für eine Gegenwehr, nahm das Gericht an, beide Teile seien – zumindest insgeheim – mit den unzüchtigen Handlungen einverstanden gewesen.¹⁶⁵⁵ Das Verhalten der Jugendlichen wurde daher prinzipiell als strafwürdig erachtet. Das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zu dem erwachsenen Mittäter beziehungsweise den Umstand, dass die Jugendlichen durch einen Erwachsenen zu den unzüchtigen Handlungen »verleitet« worden waren, wertete das Gericht lediglich als Strafmilderungsgrund. Auch das jugendliche Alter, eine vernachlässigte Erziehung oder dass der Verurteilte »offensichtlich unter dem Einfluss der Pubertät gehandelt hat«¹⁶⁵⁶, führten die Urteile als mildernde Umstände bei der Strafbemessung an.

Als weitere Milderungsgründe bei jugendlichen wie auch bei erwachsenen Verurteilten verzeichneten die Urteilsbegründungen »krankhafte Veranlagung«¹⁶⁵⁷, »Aufregung durch Alkohol«¹⁶⁵⁸, »geistige Minderwertigkeit«¹⁶⁵⁹, »Versuch«¹⁶⁶⁰ sowie in einigen wenigen Fällen »aufstoßende

1652 OÖLA, BG/LG Linz Sch 363, 13 Vr 1050/30, Urteil vom 30. August 1930.

1653 OÖLA, BG/LG Linz Sch 363, 13 Vr 1050/30, Urteil vom 30. August 1930.

1654 Der Gerichtsmediziner *Friedreich* sprach diesbezüglich gar von einem »allgemeinen Grundsatz«, der für Frauen wie für Männer galt, vgl. *Friedreich Johann Baptist*, Blätter für gerichtliche Anthropologie 1852/1, 64. Vgl. auch die Darstellung bei *Loetz Francisca*, Gewalt 30 f, 70 ff (mit weiteren Nachweisen).

1655 Siehe auch *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst 257 f.

1656 OÖLA, BG/LG Linz Sch 483, 9 Vr 1498/36, Urteil vom 10. Oktober 1936.

1657 Statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 307, Vr VI E 1226/24, Urteil vom 14. November 1924.

1658 Statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Urteil vom 10. Juli 1929.

1659 Statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 315, Vr VI E 24/26, Urteil vom 16. Jänner 1926.

1660 Statt vieler OÖLA, BG/LG Linz Sch 305, Vr VI E 693/24, Urteil vom 4. Juni 1924.

Gelegenheit«¹⁶⁶¹ oder »wirtschaftliche Notlage«¹⁶⁶². Die am weitaus häufigsten genannten Strafmilderungsgründe stellten allerdings ein vor Gericht abgelegtes Geständnis¹⁶⁶³ sowie ein strafrechtlich unbescholtener Lebenswandel dar.¹⁶⁶⁴ Während das österreichische Strafrecht keine speziell auf die Begehung durch Jugendliche zugeschnittenen erschwerenden Umstände bei der Strafzumessung kannte,¹⁶⁶⁵ wurde die Verführung eines Jugendlichen zur Tat und die Begehung unzüchtiger Handlungen mit Minderjährigen bei Erwachsenen jeweils als Erschwerungsumstand angeführt. Ferner galt es als straferschwerend, wenn die unzüchtigen Handlungen wiederholt ausgeführt worden waren; neben dem Verbrechen der Unzucht noch andere Verbrechen oder Vergehen begangen worden waren; die Verurteilten Vorstrafen aufwiesen oder rückfällig waren; oder die unzüchtigen Handlungen über einen längeren Zeitraum hinweg oder um eines materiellen Vorteiles willen begangen worden waren. Ähnliche Umstände konnten sich außerdem sowohl mildernd als auch erschwerend auswirken.¹⁶⁶⁶ So bezog sich der Strafmilderungsgrund »wirtschaftliche Notlage« in einigen Fällen auf mit den unzüchtigen Handlungen zusammentreffende, in der Regel als geringfügig eingestufte Eigentumsdelikte.¹⁶⁶⁷ Eine als mildernder Umstand genannte finanzielle Notlage konnte aber auch bedeuten, dass zumindest ein Beteiligter nur gegen Entgelt zu gleichgeschlechtlicher Unzucht bereit gewesen war.¹⁶⁶⁸ Im Fall des achtzehnjährigen Knechtes

1661 Etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 304, Vr IX 347/24, Urteil vom 26. März 1924.

1662 OÖLA, BG/LG Linz Sch 490, 9 Vr 2219/36, Urteil vom 19. Dezember 1936.

1663 Da für die Angeklagten keine Pflicht zur Aussage bestand, war die Wertung eines Geständnisses als strafmildernd weitreichender Kritik ausgesetzt, vgl *Wimmer August*, Gestehen und Leugnen im Strafprozeß. Seine Bedeutung für Strafzumessung und Anrechnung der Untersuchungshaft, ZStW 1930, 538 mit zahlreichen Nachweisen.

1664 Vgl *Korom Philipp/Fleck Christian*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2012, 769, die einen Einfluss von (einschlägigen) Vorstrafen auf das verhängte Strafmaß feststellen.

1665 Die in den §§ 43 ff und 263 f StG 1852 angeführten erschwerenden und mildernden Umstände stellten lediglich eine beispielsweise Aufzählung dar, vgl *Rittler Theodor*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil I (1933) 245; *Finger August*, Strafrecht I³ 820. Auch die Rechtspraxis hatte keine Erschwerungsgründe ausgebildet, die sich auf die Begehung von Straftaten durch Jugendliche bezogen.

1666 Vgl auch die Feststellung bei *Korom Philipp/Fleck Christian*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2012, 772.

1667 Etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 323, Vr VI 1325/27, Urteil vom 27. Jänner 1928.

1668 Während der Umstand, dass der achtzehnjährige Hilfsarbeiter Walter S. sich nur gegen Entgelt »zu einem homosexuellen Verkehr hergab« in der Urteilsbegründung als »verwerflich« gewertet wurde, verwiesen die angeführten Milderungs-

Franz A., der sich Geld »für eine Unterhaltung« erhoffte, wertete das Gericht es dagegen als erschwerenden Umstand, »dass der Angeklagte materieller Vorteile wegen ohne geschlechtliche Not sich von W. missbrauchen liess.«¹⁶⁶⁹

Insgesamt blieben die Strafen, die vom Landesgericht Linz wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verhängt wurden, weit unter dem vorgesehenen Strafraumen von ein bis fünf Jahren schwerem Kerker. Meist wurde vom außerordentlichen Strafmilderungsrecht nach § 54 StG 1852 Gebrauch gemacht, das eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Strafdauer auf unter sechs Monate erlaubte, wenn mehrere Milderungsgründe vorlagen, die »die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.«¹⁶⁷⁰ Die durchschnittliche Dauer der verhängten Strafen betrug etwa drei Monate in Verfahren vor dem Einzelrichter und vier Monate in Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz.¹⁶⁷¹ Von der durch die Strafgesetznovelle 1918¹⁶⁷² eingeräumten Möglichkeit, an Stelle einer Kerkerstrafe auf die Strafe des strengen Arrestes zu erkennen, wenn der Täter oder die Täterin zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, mildernde Umstände vorlagen, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekamen oder die Tat nur auf »Übermut, Unbesonnenheit oder besonders verlockende Gelegenheit« (Art VI Strafgesetznovelle 1918) zurückzuführen war, wurde in vierzig Prozent der Fälle Gebrauch gemacht. Bei etwas mehr als der Hälfte der verhängten Strafen handelte es sich außerdem um bedingte Verurteilungen.¹⁶⁷³ Abweichungen von den im Strafgesetz 1852 angedrohten Strafen waren auch im jugendgerichtlichen Verfahren vorgesehen.¹⁶⁷⁴ Die weitgehende Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes, die Umwandlung von Kerker- in Arreststrafen und die Verhängung bedingter Freiheits-

gründe doch auf eine »gewisse Notlage«, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 490, 6 E Vr 2218/36, Urteil vom 11. Dezember 1936.

1669 OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 13 Vr 471/30, Urteil vom 26. April 1930.

1670 Dagegen stellte die in § 55 StG 1852 vorgesehene Möglichkeit der Verhängung einer kürzeren, aber verschärften Strafe, wenn der Täter oder die Täterin für eine »schuldlose« Familie zu sorgen hatte, kein Milderungs-, sondern ein Strafumwandlungsrecht dar, vgl *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar 211 f.

1671 Dies entspricht dem gesamtösterreichischen Mittel auch noch in den 1930er Jahren, vgl *Müller Albert/Fleck Christian*, ÖZG 1998, 402.

1672 Gesetz vom 5. Dezember 1918, womit mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1918), StGBI 1918/92.

1673 Vgl Gesetz vom 23. Juli 1920 über die bedingte Verurteilung, StGBI 1920/373.

1674 Dazu und zu deren Anwendung siehe Kapitel V.

strafen war kein Spezifikum der in Unzuchtsverfahren ausgesprochenen Urteile, sondern stellte ein allgemeines Phänomen der österreichischen Rechtsprechung dar.¹⁶⁷⁵ »Das Gesetz«, so *Rittlers* diesbezüglicher Befund, habe »infolge seiner unerträglich gewordenen Strenge aufgehört, die Grundlage der Strafbemessung zu sein«¹⁶⁷⁶. Aus dieser Strafpraxis kann daher nicht geschlossen werden, dass unzüchtigem Verhalten nur ein geringer Unwert beigemessen wurde: Gleichgeschlechtliche Unzucht wurde in Österreich tatkräftig verfolgt. Sofern die Strafverfolgungsbehörden einer Anzeige wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht nachgingen, kam es in der Regel zu einer Anklage und auch zu einer Verurteilung.

Ab dem Jahr 1934 stieg die mittlere Dauer der im einzelrichterlichen Verfahren verhängten Freiheitsstrafen um etwa dreißig Tage, jener im schöffengerichtlichen Verfahren um etwa zwanzig Tage und im Verfahren vor dem Jugendgericht sogar um fast vierzig Tage an. Anstelle von Arrest- wurde wieder vermehrt auf Kerkerstrafen erkannt,¹⁶⁷⁷ die Zahl der bedingten Verurteilungen nahm ab. Auch hierbei handelte es sich um eine gesamtösterreichische Tendenz.¹⁶⁷⁸ Die Ursache lag nicht in personellen Veränderungen innerhalb der Rechtsprechung: Am Lan-

1675 Vgl *Exner Franz*, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte (1931) 41 ff. Eine weitreichende Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts stellt auch *Czech Philip*, Kaiser 102, 218 fest. Zu den Wurzeln dieser Tradition im 18. und 19. Jahrhundert vgl *Hartl Friedrich*, Kriminalgericht 414 sowie *Löffler Alexander*, Die Reform des österreichischen Strafgesetzes, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1910, 140 (150).

1676 *Rittler Theodor*, Lehrbuch I 247 f. Siehe auch *Löffler Alexander*, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1910, 143 f. *Flandrak* stellte fest, dass – entgegen der Intention des Gesetzgebers – die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zur Regel, seine Nichtanwendung zur – begründungsbedürftigen – Ausnahme geworden war, vgl *Flandrak Fritz*, Persönlichkeit und Strafzumessung, Gerichts-Zeitung 1931, 169 (172).

1677 Seit der Novelle vom 15. November 1867 (Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl 1867/131) war der Unterschied zwischen den beiden Strafformen fast nur mehr ein nomineller. Mit der Verurteilung zu einer Kerkerstrafe war allerdings ein stärkeres »Unwerturteil« verbunden.

1678 Vgl *Bundesamt für Statistik* (hg), Statistisches Handbuch für die Republik Österreich (1935) 203 f sowie *Bundesamt für Statistik* (hg), Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich (1937) 175 f und *Österreichisches Statistisches Landesamt* (hg), Statistisches Jahrbuch für Österreich 1938 (1938) 247 f. Im Hinblick auf die Verurteilungen nach § 129 I b StG 1852 ist ab 1936 ein leichter Anstieg zu verzeichnen, vgl *Grau Günter*, Homosexuellenverfolgung 226.

desgericht Linz fungierten vor und nach 1934 dieselben Personen als Berufsrichter im schöffengerichtlichen wie auch im vereinfachten Verfahren.¹⁶⁷⁹

Zeitraum		Mittlere Dauer des verhängten Strafmaßes gerundet auf ganze Tage		
		Einzelrichter	Schöffensenat	Jugendsenat
1918–1933		73	106	61
1934–1938		103	122 (160 ¹⁶⁸⁰)	101
Gesamt		85	110 (118)	73

Tabelle 6: *Mittleres Strafmaß in Tagen nach Gericht – Erste Republik und austrofaschistische Ära, Quelle: ÖOLA, BG/LG Linz Sch 425–516*

Der Anstieg des verhängten Strafmaßes und die Zunahme unbedingter Verurteilungen in Unzuchtsverfahren ist damit wohl auf das gesellschaftliche und politische Klima des Austrofaschismus und eine stärkere Orientierung an der Sexualmoral der katholischen Kirche zurückzuführen.¹⁶⁸¹ Wo Laienrichter an der Urteilsfindung beteiligt waren,

¹⁶⁷⁹ Welche Auswirkung die Veränderung des Gerichtsverfassungsrechts im Austrofaschismus (siehe Kapitel VI) allgemein auf die judizielle Praxis hatte, ist bislang noch unerforscht. Dazu auch *Reiter-Zatloukal Ilse*, Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933–1938, in *Wenninger Florian/Dreidemy Lucile* (Hg), *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes* (2013) 429 (440).

¹⁶⁸⁰ Dieser Wert ergibt sich bei Berücksichtigung des über Karl O. wegen Notzucht, begangen an einem noch nicht vierzehn Jahre alten Mädchen und gleichgeschlechtlicher Unzucht, begangen an ihrem zehnjährigen Bruder verhängten Strafmaßes von schwerem Kerker in der Dauer von fünf Jahren, vgl ÖOLA, BG/LG Linz Sch 496, 6 Vr 448/37, Urteil vom 24. März 1937. Ein derart hohes Strafmaß wurde im gesamten Untersuchungszeitraum allerdings nur ein einziges Mal verhängt. Es erklärt sich durch das Zusammentreffen von zwei »Sittlichkeitsverbrechen« und ist nicht charakteristisch für den generellen Anstieg des Strafmaßes bei gleichgeschlechtlicher Unzucht.

¹⁶⁸¹ Dies äußerte sich etwa in der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933 zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit, BGBl 1933/219 oder im drastischen Anstieg der Verurteilungen wegen »Abtreibung der Leibesfrucht« nach §§ 144 ff StG 1852: Die Zahl der Verurteilungen stieg von 681 im Jahr 1934 auf 1031 im Jahr 1936 an, vgl *Bundesamt für Statistik* (Hg), *Handbuch für den Bundesstaat*

mag auch eine Rolle gespielt haben, dass ab August 1934 zum Schöf-
fenam nur mehr »vaterlandstreue österreichische Bundesbürger« zu
bestellen waren.¹⁶⁸²

E. Zusammenfassung

Mit der Hauptverhandlung und dem daran anschließenden Urteil erreichte das Strafverfahren seinen Höhepunkt. Die Prozessgrundsätze der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit wurden durch die Hauptverhandlung verwirklicht, in der sich das »Finden des Rechts« auch äußerlich wahrnehmbar darstellte. Dabei wurde die »Inszenierung« des Strafverfahrens durch ein Zusammenspiel der verfahrensrechtlichen Vorschriften und der prozessleitenden Funktion des Vorsitzenden geprägt. Bei den Darstellungen vor Gericht ging es um mehr, als um die bloße Anwendung des materiellen Rechts und die öffentlich kontrollierbare Wahrheitsfindung. Dies verdeutlichen die im Verlauf des 19. Jahrhunderts entstandenen Gerichtsbauten und »Justizpaläste« ebenso wie die Einführung eines richterlichen Amtskleides. Beide Entwicklungen symbolisierten die nunmehrige Trennung von Justiz und Verwaltung und dienten der Herstellung von Würde und Erhabenheit des Gerichts. Da sich der Strafprozess nunmehr vor den Augen eines mitunter schwer einzuschätzenden Publikums vollzog, unterwarfen strafprozessuale Vorschriften, die Geschäftsordnung der Gerichte, justizministerielle Erlässe, aber auch »Sitte und Übung« das Verhalten der am Prozess beteiligten Personen bestimmten Regeln.

Innerhalb dieses Regelwerkes vollzog sich im Prozess das Sprechen über unzüchtige Handlungen. Ungeachtet der Prinzipien des reformierten Strafverfahrens handelte es sich bei den während einer Hauptverhandlung gemachten Aussagen der Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen in der Regel nicht um spontane Schilderungen, sondern um Erzählungen, die zum wiederholten Mal im Laufe eines Strafverfahrens wiedergegeben wurden. Wichen sie von früher gemachten Aussagen ab

Österreich 174; *Österreichisches Statistisches Landesamt* (hg), Jahrbuch 247. Dazu auch *Kreidl Waltraud*, Interessenshintergrund der Abtreibungsgesetzgebung am Beispiel der Zwischenkriegszeit in Österreich (1978) 110. Zur Rolle der Sexualwissenschaft im Austrofaschismus vgl. *Mildenberger Florian*, Richtung 291.

¹⁶⁸² Siehe Kapitel V.

oder verweigerten Angeklagte in der Hauptverhandlung die Aussage, so konnten die Protokolle des Vorverfahrens in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Aussagewillige Angeklagte sahen sich mit bestimmten Erwartungshaltungen sowohl an den Inhalt ihrer Schilderungen aber auch an ihre Sprechleistung konfrontiert. Nur wenn sich Prozesslogiken, richterliche Erwartungen und die unterschiedlichen Sprachwelten der am Prozess Beteiligten zur Deckung bringen ließen, konnten sich Aussagen vor Gericht für die Angeklagten günstig auswirken. Mit welchen Schwierigkeiten dabei nicht nur die Angeklagten, sondern auch die Organe der Strafverfolgungsbehörden konfrontiert waren, wenn es an die Darstellung und Einordnung unzüchtigen Verhaltens ging, belegen die erhalten gebliebenen Hauptverhandlungsprotokolle.

Das Ende der Hauptverhandlung bildete die Verkündung des gefällten Urteils durch den vorsitzenden Richter. Hier zeigte sich, dass zwischen den Entscheidungen im vereinfachten Verfahren und im Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz durchaus Unterschiede bestanden. Die Anzahl der Freisprüche war im einzelrichterlichen Verfahren höher, die bei Schuldsprüchen verhängte Strafdauer im Mittel etwas niedriger als im Verfahren vor dem Schöffensenat. Wie in der österreichischen Gerichtspraxis allgemein üblich wurden kurze, überwiegend bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen verhängt. Selbst im jugendgerichtlichen Verfahren kam es nur in Ausnahmefällen zu einem Freispruch. Wenn es zu gewaltsamen sexuellen Übergriffen kam, nahm das Gericht auch bei jugendlichen Beschuldigten an, dass die Strafmündigkeit mit der prinzipiellen Fähigkeit einherging, sich – erfolgreich – zur Wehr zu setzen. Die Periode des Austrofaschismus verzeichnete einen Anstieg der Dauer der verhängten Strafen. Auch die Zahl der bedingten Verurteilungen ging zurück, anstatt auf Arreststrafen wurde wieder vermehrt auf Kerkerstrafen erkannt. Dieser Tendenz folgten auch die Urteile in den untersuchten Unzuchtsverfahren.

IX. Rechtsmittel und Gnadengesuche

A. Einleitung

Am 26. April 1930 verurteilte das Landesgericht Linz den achtzehnjährigen Knecht Franz A. wegen wiederholter Unzucht wider die Natur mit dem 57-jährigen beschäftigungslosen Steinarbeiter Josef W. zu einer unbedingten Strafe von drei Monaten strengem Arrest. Als Strafmilderungsgründe führte das Urteil das jugendliche Alter des Angeklagten, sein Geständnis, die Verführung durch den älteren Josef W. und die bisherige Unbescholtenheit an. Dennoch erachtete es die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung als nicht gegeben: Schon in der Schule sei Franz A. lügenhaft und gleichgültig gegenüber Strafen gewesen, seine bisherigen Dienstgeber schilderten ihn als »frech, faul, roh und ungehorsam«. In der Hauptverhandlung habe er zwar gestanden, aber nur zurückhaltend und zögernd. Zu den unzüchtigen Akten selbst habe sich Franz A. schließlich »materieller Vorteile wegen« hergegeben.¹⁶⁸³ Der Bäckergehilfe Emil B. und der Knecht Karl H. waren gleichfalls wegen widernatürlicher Unzucht mit Josef W. angeklagt. Beide waren etwa zwei Jahre älter als Franz A., wurden aber jeweils nur zu einer bedingten Haftstrafe von drei Monaten verurteilt.¹⁶⁸⁴ Diesen Ausspruch des Gerichts, nach dem für ihn »das jugendliche Alter eigentlich [als] eine Strafverschärfung und nicht wie es das Jugendgerichtsgesetz will, die Jugend als besonderen Milderungsgrund anzunehmen«¹⁶⁸⁵ sei, wollte Franz A. nicht unwidersprochen hinnehmen. Er erhob gegen die Entscheidung des Landesgerichtes Linz ein Rechtsmittel. Dies ermöglichte es Franz A. nicht nur, das erstinstanzliche Urteil zu kritisieren und dem höherinstanzlichen Gericht eine eigene Darstellung der »Geschichte« vorzulegen: Durch die Berufung wurde auch die Rechtskraft und damit die Endgültigkeit des erstinstanzlichen Ausspruches hinausgeschoben.

1683 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 13 Vr 471/30, Urteil vom 26. April 1930.

1684 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 356, 11 Vr 302/30, Urteil vom 21. März 1930 sowie Urteil vom 11. April 1930.

1685 OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 13 Vr 471/30, Berufungsausführung (undatiert).

Der reformierte Strafprozess erreichte mit der Hauptverhandlung und der anschließenden Urteilsverkündung seinen Höhepunkt. Beide Vorgänge waren jedoch nicht mit dem juristischen Ende des »Falles« gleichzusetzen. Zwar war das Gericht mit der Verkündung des Urteils an seine Entscheidung gebunden, für die Parteien des Strafverfahrens bestand dagegen die Möglichkeit, den Urteilsspruch innerhalb einer bestimmten Frist durch Rechtsmittel zu bekämpfen. Erst wenn dieses Recht ausgeschöpft oder erloschen war, wurde das Urteil unanfechtbar und im formellen Sinne rechtskräftig.¹⁶⁸⁶ Zu den ordentlichen Rechtsmitteln zählte im schöffengerichtlichen Verfahren die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde.¹⁶⁸⁷ Das vereinfachte Verfahren vor dem Einzelrichter erlaubte hinsichtlich der Anfechtung richterlicher Entscheidungen bis 1926 die so genannte »volle Berufung« gegen den Ausspruch über die Schuld und die Strafe.¹⁶⁸⁸ Nach der Wiedereinführung des vereinfachten Verfahrens 1934 war eine volle Berufung gegen die einzelrichterliche Entscheidung nicht länger vorgesehen. Es standen nunmehr dieselben Rechtsmittel offen wie im Verfahren vor dem Schöffengericht.

Erhob eine Partei des Strafverfahrens ein Rechtsmittel, so tat sie dies mit dem Ziel, dass eine neue Entscheidung den bekämpften gerichtlichen Ausspruch entweder aufheben oder abändern möge.¹⁶⁸⁹ Hierbei ließen sich mit der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmte Formwidrigkeiten des Verfahrens oder eine unrichtige Gesetzesanwendung beim Obersten Gerichtshof bekämpfen. Mit der Berufung wurde der Ausspruch über die Strafe beim Gerichtshof zweiter Instanz moniert.¹⁶⁹⁰ Durch die Erhebung eines Rechtsmittels konnten Angeklagte eine neue Sprechsituation eröffnen und versuchen, Dinge zur Sprache zu bringen,

1686 Dazu trat die materielle Rechtskraft, die eine weitere Entscheidung in derselben Sache ausschloss, vgl. *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 392 f.

1687 Auch im geschworenengerichtlichen Verfahren waren Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung die ordentlichen Rechtsmittel. Die §§ 113, 114, 478 und 481 StPO 1873 verwendeten darüber hinaus auch für die Beschwerde gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Ratskammer, gegen Abwesenheitsurteile im bezirksgerichtlichen Verfahren sowie gegen Entscheidungen des Bezirksgerichtes, die nicht der Berufung unterlagen, die Bezeichnung »Rechtsmittel«. Vgl. auch *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 448.

1688 Damit war im vereinfachten Verfahren dasselbe Rechtsmittelverfahren vorgesehen wie im bezirksgerichtlichen Verfahren in Übertretungsfällen.

1689 Vgl. *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 394.

1690 Zu den weiterreichenden Anfechtungsmöglichkeiten durch eine volle Berufung während der erstmaligen Geltungsdauer des vereinfachten Verfahrens siehe unten.

die sich in der im Urteil enthaltenen Erzählung nicht in dieser Form fanden.¹⁶⁹¹ Die strafprozessuale Ausgestaltung der Rechtsmittel schränkte die Äußerungsmöglichkeiten der beschwerdeführenden Partei im Rechtsmittelverfahren allerdings erheblich ein. Tatfragen ließen sich im schöffengerichtlichen Verfahren gar nicht, im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter nur bis 1926 geltend machen. Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel erlaubten daher im Hinblick auf die im Urteil festgestellten »Tatsachen« nicht das Vorbringen einer *neuen*, sondern lediglich einer *Gegengeschichte*¹⁶⁹²: Mit ihr konnte der vom Erstgericht als »wahr« festgestellte Sachverhalt zwar neu erzählt werden, die Geschichte bezog sich aber stets auf die bereits bestehende und im Urteil zum Ausdruck gebrachte Erzählung und schilderte die gleichen Ereignisse. Gegengeschichten boten die Möglichkeit einer Umdeutung und Neubewertung des Sachverhalts. Im Rahmen der Berufung war mit ihnen die Hoffnung auf eine andere Ermessensausübung bei der Strafzumessung durch die höherinstanzlichen Richter verbunden. Der Umstand, dass gegen erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsmittel offenstanden, verlangte von den Richtern umgekehrt eine entsprechende Begründung ihrer Entscheidungen.¹⁶⁹³ In der Regel waren sie bestrebt, Rechtsmittel und die darin geäußerte Kritik an ihren Urteilen zu vermeiden. Die für den Urteilsspruch angeführten Gründe sollten folglich möglichst wenig andere Lesarten erlauben, als die vom Erstgericht gewählt.¹⁶⁹⁴

1691 Die Ausführung der Rechtsmittel selbst erfolgte allerdings schriftlich.

1692 Zum Begriff der »Gegenerzählung« vgl. *Hannken-Illjes Kati*, *Geschichten und Gegengeschichten – Erzählen im Strafrecht*, in *Aumüller Matthias* (Hg), *Narrativität als Begriff. Analysen und Anwendungsbeispiele zwischen philologischer und anthropologischer Orientierung* (2012) 281 (insb 287).

1693 Auf Ebene des Strafverfahrensrechts verlangte § 270 Z 7 StPO 1873 die Angabe der Entscheidungsgründe.

1694 Vgl. dazu *Lautmann Rüdiger*, *Justiz – Die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse* (2011) 92 ff.; *Blankenburg Erhard*, *Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie* (1995) 77 f.

B. Versuche der Umdeutung – Nichtigkeitsbeschwerden an den Obersten Gerichtshof

Mit dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde konnten Angeklagte neben einem Verstoß gegen Formvorschriften des Verfahrens auch eine unrichtige Gesetzesanwendung durch das Erstgericht bekämpfen. Dazu mussten sie dem höherinstanzlichen Gericht ein alternatives Deutungsangebot der Geschehnisse unterbreiten. Welche anderen Lesarten dem Gericht mittels Nichtigkeitsbeschwerde vorgelegt werden konnten, wurde durch das Strafverfahrensrecht genau geregelt. Solange es sich beim Strafverfahren um einen geheimen, schriftlichen, an gesetzlichen Beweisregeln orientierten Prozess gehandelt hatte, konnte dem höherinstanzlichen Richter mit der Vorlage der Akten der gesamte Prozesstoff unterbreitet werden. »Für das mündliche, von gesetzlichen Beweisregeln losgezählte Strafverfahren« stellte die Ausgestaltung der Rechtsmittel dagegen »die wichtigste, aber auch die schwierigste Aufgabe« dar.¹⁶⁹⁵ Ein Irrtum des erstinstanzlichen Gerichts konnte sich auf Vorschriften des Strafverfahrens oder auf Bestimmungen des Strafgesetzes beziehen. Es war aber auch möglich, dass die vorgelegten Beweise eine andere Interpretation zuließen, als jene, die die erste Instanz gewählt hatte. Dieser letztgenannte Umstand war jedoch in einem Strafverfahren nicht zu beheben, das sich den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung verschrieben hatte: Weder war es in jedem Fall möglich, dem höherinstanzlichen Gericht die Beweismittel im selben Umfang und mit demselben Inhalt vorzulegen wie der ersten Instanz, noch ließen sich die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen ein zweites Mal wortgleich wiederholen. Eine neuerliche Entscheidung in Fragen der Beweiswürdigung allein auf Grund der Akten hätte aber den Grundsatz der unmittelbaren Beweisaufnahme durch eine mittelbare Beweiswürdigung und das Prinzip der freien Beweiswürdigung durch den Vorrang der höheren Instanz beseitigt. Die Nichtigkeitsbeschwerde hatte daher nur *Rechtsfragen*, nicht aber *Tatfragen* zum Inhalt. Lediglich die Subsumtion der Tatsachen unter das Gesetz konnte durch den Obersten Gerichtshof einer Prüfung unterzogen werden.¹⁶⁹⁶ Ein Tatsachenirrtum der ersten Instanz ließ sich dagegen nur

1695 Glaser Julius, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Civil- und Strafprocess II (1868) 189.

1696 Vgl Mayer Salomon, Handbuch II 524.

mithilfe des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiederaufnahme des Verfahrens geltend machen.¹⁶⁹⁷

Nichtigkeitsbeschwerden konnten zum Vorteil aber auch zum Nachteil der Angeklagten erhoben werden. Zugunsten der Angeklagten stand die Erhebung eines Rechtsmittels den Angeklagten selbst, bestimmten ihnen nahestehenden Personen¹⁶⁹⁸ und dem Staatsanwalt offen. Wurde ein Rechtsmittel zum Vorteil der Angeklagten erhoben, untersagten die §§ 290 und 293 StPO 1873 eine *reformatio in peius*: Die Rechtsmittelinstanz durfte keine strengere Strafe verhängen, als sie für das angefochtene Urteil vorgesehen hatte. Zum Nachteil der Angeklagten war nur der Staatsanwalt anfechtungsberechtigt. Das Verschlechterungsverbot bestand hier nicht.¹⁶⁹⁹ Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde war an den Obersten Gerichtshof zu richten. Die Erhebung musste binnen drei Tagen ab Urteilsverkündung angemeldet werden. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung hatten die Angeklagten acht Tage Zeit, um die Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen. Die Beschwerde hatte die einzelnen Nichtigkeitsgründe, auf die sie sich stützte, genau zu bezeichnen und musste von einem Verteidiger unterfertigt werden.¹⁷⁰⁰ Die Nichtigkeitsgründe selbst waren in der Strafprozeßordnung 1873 taxativ aufgezählt. Sie betrafen entweder die Unzuständigkeit des Gerichtes oder eine Verletzung oder Nichtbeachtung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens (prozessuale Nichtigkeitsgründe) oder aber die unrichtige Anwendung des Gesetzes (materielle Nichtigkeitsgründe). Hinsichtlich der prozessualen Nichtigkeitsgründe unterschied die Strafprozeßordnung 1873

1697 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 459; *Vargha Julius*, Strafprozessrecht² 398.

1698 Dazu zählte § 282 StPO 1873 die Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie den Vormund. Waren Angeklagte noch minderjährig, konnte das Rechtsmittel von ihren Eltern beziehungsweise ihrem Vormund auch gegen ihren Willen erhoben werden.

1699 Soweit dies in Betracht kam, waren auch Privatanklägerinnen oder Privatankläger zuungunsten der Angeklagten anfechtungsberechtigt. Hatte das Verfahren in erster Instanz mit einem Freispruch geendet, konnte das Urteil nur zum Nachteil des beziehungsweise der Angeklagten angefochten werden. Dagegen *Kößler Maximilian*, Die Anfechtung des freisprechenden Urteils zugunsten des Angeklagten, Allgemein österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 121: Die Urteilsanfechtung solle auch dann zulässig sein, wenn die Begründung des Urteils ein schutzwürdiges rechtliches Interesse des Freigesprochenen verletzte oder gefährdete.

1700 § 1 Z 2 und 3 Gesetz vom 31. Dezember 1877, womit die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden, RGBl 1878/3. Grund für die Novelle war unter anderem der Wunsch gewesen, die Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden einzudämmen, vgl *Kosjek Julius*, Ueber das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in der Praxis, Gerichtshalle 1879, 255.

zwischen absoluten¹⁷⁰¹ und relativen¹⁷⁰² Nichtigkeitsgründen: Erstere führten bei Anfechtung jedenfalls zur Aufhebung des Urteils. Letztere dagegen bewirkten nur dann die Nichtigkeit des bekämpften Urteils, wenn im Einzelfall angenommen werden musste, dass die Nichtbeachtung der jeweiligen Vorschriften die Urteilsfällung beeinflusst hatte.¹⁷⁰³ Einzubringen war die Nichtigkeitsbeschwerde beim Gerichtshof erster Instanz. Er hatte das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, wenn es zu spät angemeldet worden war oder von einer Person eingebracht wurde, die zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht berechtigt war oder auf ihr diesbezügliches Recht verzichtet hatte. Außerdem war eine Beschwerde zurückzuweisen, wenn sie die Nichtigkeitsgründe nicht bezeichnete, auf die sie sich stützte, oder den Tatumstand nicht angab, der den Nichtigkeitsgrund bilden sollte.¹⁷⁰⁴

Von 1927 bis zum Beginn des Jahres 1938 erhoben in den Verfahren wegen widernatürlicher Unzucht vor dem Landesgericht Linz vierzehn Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof. Unter ihnen war keine einzige weibliche Beschwerdeführerin. Die meisten Beschwerdeführer machten den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z 9a

- 1701 Dazu zählte es gem § 281 StPO 1873 wenn der erstinstanzliche Gerichtshof nicht gehörig besetzt gewesen war; wenn gegen die Vorschriften über die notwendige Verteidigung verstoßen wurde; wenn der Ausspruch des Gerichtshofs im Urteilstenor oder den Entscheidungsgründen undeutlich oder unvollständig war; wenn der Ausspruch des Gerichtshofs widersprüchlich war oder einer Begründung entbehrte; wenn der Gerichtshof ungerechtfertigt seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen hatte und wenn das Urteil die Anklage nicht erledigte oder überschritt. Nach § 8 Gesetz vom 31. Dezember 1877, womit die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden, RGBl 1878/3, begründete auch die Unzuständigkeit des zweitinstanzlichen Gerichtshofs, der die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hatte, absolute Nichtigkeit.
- 1702 Bloß relative Nichtigkeit begründete es gem § 281 StPO 1873, wenn während der Hauptverhandlung ein Schriftstück über einen dem Gesetz nach nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsakt verlesen worden war, obwohl sich die beschwerdeführende Partei dagegen verwehrt hatte; wenn eine Vorschrift vernachlässigt oder verletzt worden war, deren Beachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit ausdrücklich vorsah oder wenn über einen Antrag der beschwerdeführenden Partei nicht erkannt oder durch ein gegen den Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntnis wesentliche Prinzipien des Strafverfahrens verletzt worden waren. Hierzu zählten vor allem die Grundsätze der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Beweiserhebung über alle wesentlichen Tatsachen, vgl *RulfFriedrich*, Strafprocess³ 204.
- 1703 Vgl *RulfFriedrich*, Strafprocess³ 200 ff.
- 1704 § 1 Gesetz vom 31. December 1877. Gegen den Zurückweisungsbeschluss konnte binnen drei Tagen Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden, der endgültig über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde entschied (§ 2 Gesetz vom 31. December 1877).

StPO 1873 geltend: Durch den Ausspruch des erstinstanzlichen Gerichts über die Frage, ob die dem oder der Angeklagten zur Last fallende Tat ein Verbrechen begründe, sei ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden. Die Nichtigkeitswerber versuchten nun, dem Obersten Gerichtshof eine andere Lesart der vom Erstgericht festgestellten Tatsachen zu entwerfen. Der 37-jährige Hausbesitzer Gustav H. rügte etwa, dass die subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale des § 129 I b StG 1852 in dem von ihm bekämpften Urteil keine Deckung fänden:

»Nach dem Wortlaute und Sinn des Gesetzes kann der Tatbestand der mir zur Last gelegten Handlung nur durch Beischlaf-ähnliche [sic!] Akte verwirklicht werden; in diesem Falle eine masturbatorische Handlung, die zur Befriedigung des Geschlechtstriebes hätte führen sollen. [...] Da nun das LG Linz gar nicht in der Lage war, festzustellen, in welcher Art die Verreibung [sic!] erfolgte und ob diese vermeintliche Verreibung [sic!] zum Zwecke der Befriedigung meiner Sinneslust geschah, so ist das subjektive Tatbestandsmerkmal nach § 129 A [sic!] b StG auch deshalb nicht gegeben, weil es gar nicht feststellt, ob die vom Zeugen B. erörterte Berührung des Gliedes nicht eine bloss vorübergehende zufällige oder ob diese Berührung nicht durch eine andere Handlungsart, nämlich Berührung mit einem Fuß, als die mir zur Last gelegte, unbeabsichtigt war.«¹⁷⁰⁵

Es sei dem Landesgericht Linz nicht gelungen zu beweisen, dass Gustav H. die Tathandlung in masturbatorischer Absicht vollzogen habe. Außerdem habe das Urteil in der von Gustav H. gegenüber dem Zeugen Friedrich B. gemachten Äußerung, »daß die verbotenen Früchte am besten seien«¹⁷⁰⁶, einen Beweis für die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten erblickt sowie für den Umstand, »dass er sich der Ungehörigkeit seines Vorgehens bewusst war.«¹⁷⁰⁷ Auch hierfür bot Gustav H. eine alternative Deutung: Es habe sich um die Aussage einer im Nachbarhaus bediensteten Frau namens »Katharina« gehandelt, die eine »Liebeleie« mit Gustav H. anstrebte. Als Gustav H. mit der Begründung ablehnte, er sei verlobt, hätte »Katharina« die Bemerkung mit den »ver-

1705 OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufungsausführung (undatiert).

1706 OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Urteil vom 24. November 1934.

1707 OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Urteil vom 24. November 1934.

botenen Früchten« gemacht. H. habe seinerseits die Bemerkung gegenüber dem Zeugen Friedrich B. wiederholt.¹⁷⁰⁸ Der Oberste Gerichtshof wies die Nichtigkeitsbeschwerde des Gustav H. ebenso zurück wie jene des 44-jährigen Vertreters Guido C.¹⁷⁰⁹ Dieser war wegen versuchter Verleitung zur Unzucht wider die Natur nach §§ 9, 129 I b StG 1852 verurteilt worden. In seiner Nichtigkeitsbeschwerde führte Guido C. an, dass der Ausspruch des erstinstanzlichen Gerichts über seine Absicht, »einen gleichgeschlechtlichen Verkehr [...] zu erreichen«, unbegründet und daher der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z 5 StPO 1873 verwirklicht sei: »Mit demselben Rechte könnte man behaupten, ich hätte nur die Absicht haben wollen, ohne Berührung des [Franz] Z. vielleicht im Anblick des entblößten Gliedes des [Franz] Z. mich selbst zu befriedigen.«¹⁷¹⁰ Mit seinem Umdeutungsversuch konnte Guido C. jedoch nicht durchdringen, seine Gegenerzählung hatte sich zu weit von der im Urteil anerkannten Erzählung – nämlich »dass der Angeklagte Befriedigung durch gleichgeschlechtlichen Verkehr angestrebt hat«¹⁷¹¹ – entfernt. Der Oberste Gerichtshof erachtete die Nichtigkeitsbeschwerde daher als nicht gesetzmäßig ausgeführt, »weil sie bei ihren Rechtsausführungen von einem anderen als dem im Urteil festgestellten Sachverhalt ausgeht.«¹⁷¹²

Dem 24-jährigen Arbeitslosen Karl L. gelang es dagegen, den Obersten Gerichtshof von einer möglichen anderen Lesart der im erstinstanzlichen Urteil festgestellten Geschehnisse zu überzeugen. Karl L. war vom Landesgericht Linz wegen gleichgeschlechtlicher Unzuchtshandlungen an dem elfjährigen Konrad Sch. verurteilt worden. Der Oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde des Karl L. insofern recht, als »ein blosses Betasten der Geschlechtsteile eines Mannes durch einen anderen, ohne daß masturbatorische Absicht festgestellt wäre, den Tatbestand des Verbrechens nach § 129 I b StG noch nicht erschöpft.«¹⁷¹³

1708 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufungsausführung (undatiert).

1709 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 8. Jänner 1935 sowie OÖLA, BG/LG Linz Sch 440, 6 Vr 1744/34, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 1. März 1935.

1710 OÖLA, BG/LG Linz Sch 440, 6 Vr 1744/34, Nichtigkeitsbeschwerde (undatiert).

1711 OÖLA, BG/LG Linz Sch 440, 6 Vr 1744/34, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 1. März 1935.

1712 OÖLA, BG/LG Linz Sch 440, 6 Vr 1744/34, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 1. März 1935.

1713 OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1158/28, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 27. November 1928.

Allerdings sei damit nicht erwiesen, dass der Angeklagte überhaupt keine strafbare Handlung begangen habe. Die Tat könne das Verbrechen der versuchten Unzucht wider die Natur verwirklichen, wenn sie auf »Befriedigung der Sinneslust« gerichtet gewesen war. Hatte Karl L. jedoch nur eine vorübergehende Berührung des Geschlechtsteiles des Knaben beabsichtigt, so käme das Verbrechen der Schändung nach § 128 StG 1852 in Betracht. Da aber das erstinstanzliche Urteil die Absicht des Angeklagten nicht festgestellt hatte, hob der Oberste Gerichtshof das Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Linz.¹⁷¹⁴ Mit einem Freispruch endete freilich auch das neuerliche Verfahren nicht: Der Schöffensenat verurteilte Karl L. wegen Schändung erneut zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag monatlich.¹⁷¹⁵

Die einzige weitere Nichtigkeitsbeschwerde, der der Oberste Gerichtshof Folge leistete, wurde zum Nachteil des Angeklagten erhoben. Der Staatsanwalt rügte die seiner Ansicht nach gesetzwidrige Ausmessung der Strafe, durch die er den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z 11 StPO 1873 verwirklicht sah. Der achtzehnjährige Knecht Josef L. war wegen Unzucht wider die Natur verurteilt worden. Der Ausspruch über die Strafe war gem § 13 Abs 1 JGG 1928 unter Festsetzung einer dreijährigen Probezeit unterblieben. Dabei ging das erstinstanzliche Gericht davon aus, dass die Anwendung des § 13 JGG 1928 nicht davon abhängen könne, ob der Hauptverhandlungstermin durch Zufall auf einen Termin vor oder nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Angeklagten fiel.¹⁷¹⁶ Der Oberste Gerichtshof hielt die Anwendung von § 13 JGG 1928 auf Josef L. hingegen für unzulässig und verurteilte ihn zu einer bedingten strengen Arreststrafe in der Dauer von einem Monat.¹⁷¹⁷

Nicht nur die geringen Aussichten auf Erfolg, die die Nichtigkeitsbeschwerde bot, auch die hohen Anforderungen, die die schriftliche Ausführung und juristische Begründung des Rechtsmittels an die Kompetenz der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer stellten, trugen dazu bei, dass Nichtigkeitsbeschwerden nur selten ergriffen

1714 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1158/28, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 27. November 1928.

1715 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 335, 6 Vr 1158/28, Urteil vom 29. Jänner 1929.

1716 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 384, 9 Vr 211/32, Urteil vom 5. März 1932.

1717 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 384, 9 Vr 211/32, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 10. Juni 1932.

wurden. Für juristische Laiinnen und Laien waren diese Hürden nur schwer zu bewältigen: Die wenigen Personen, die in den Unzuchtsverfahren vor dem Landesgericht Linz eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, waren fast durchwegs bereits im erstinstanzlichen Verfahren durch einen Verteidiger vertreten gewesen.¹⁷¹⁸ Neben den inhaltlichen Anforderungen wirkte sich auch das finanzielle Risiko einer Nichtigkeitsbeschwerde hemmend aus. Gem § 288 StPO 1873 konnte der Oberste Gerichtshof eine Geldstrafe über Nichtigkeitswerberinnen und -werber verhängen, die eine Beschwerde »mutwillig« oder nur zur Verzögerung der Sache erhoben. Der damit drohende finanzielle Nachteil hinderte vor allem ökonomisch schwache Personen daran, das Rechtsmittel zu ergreifen.¹⁷¹⁹

C. Hoffnung auf besseres Ermessen – Berufungen an das Oberlandesgericht

Das von Franz A. gegen die Nichtanwendung der bedingten Verurteilung erhobene Rechtsmittel der Berufung im schöffengerichtlichen Verfahren gem § 294 StPO 1873 rügte im Unterschied zur Nichtigkeitsbeschwerde nicht, dass das Erstgericht ein Gesetz verletzt hatte. Franz A. strebte mit seiner Berufung vielmehr hinsichtlich des Strafausmaßes eine andere Strafzumessung durch den Gerichtshof zweiter Instanz an.¹⁷²⁰ Mittels Berufung ließ sich der Ausspruch über die Strafe allerdings nur dann bekämpfen, wenn das Gericht grundsätzlich vom richtigen Strafsatz ausgegangen war und lediglich innerhalb dessen Grenzen beziehungsweise der Grenzen der Befugnisse zur außerordentlichen Strafmilderung die Strafe zu hoch oder zu niedrig bemessen hatte.¹⁷²¹ Die Berufungsgründe waren daher entweder die Wahl der Straftat; der Umstand, dass eine nicht zwingend vorgeschriebene Neben- oder Ersatzstrafe angewendet oder nicht angewendet worden war; das Ausmaß

1718 Eine Ausnahme stellt der Hausbesitzer Gustav H. dar, der im erstinstanzlichen Verfahren keinen Verteidiger hatte, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Hauptverhandlung vom 24. November 1934. Für das Fehlen von Beschwerdeführerinnen scheint dieser Umstand im Übrigen nicht verantwortlich zu sein, lediglich zwei weibliche Angeklagte waren im Verfahren nicht anwaltlich vertreten, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 395, 6 Vr 1379/32, Urteil vom 4. Oktober 1932 sowie OÖLA, BG/LG Linz Sch 476, 6 Vr 716/36, Urteil vom 9. Juni 1936.

1719 Vgl auch *Kosjek Julius*, Gerichtshalle 1879, 256.

1720 Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 288.

1721 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 488.

der Hauptstrafe oder dass die Untersuchungshaft angerechnet oder nicht angerechnet worden beziehungsweise in welchem Umfang die Anrechnung erfolgt war.¹⁷²²

Die Berufung war an das Oberlandesgericht zu richten. Zur ihrer Erhebung waren all jene Personen berechtigt, die auch die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen konnten. Stand der beschwerdeführenden Person das Anfechtungsrecht nicht oder nicht mehr zu, oder fehlte in der Berufungsausführung die bestimmte Bezeichnung der Beschwerdepunkte, so hatte das Oberlandesgericht die Berufung sogleich als unzulässig zu verwerfen. Über zulässige Berufungen entschied das Oberlandesgericht in der Sache selbst, wobei es an sämtliche Tatsachenfeststellungen des Erstgerichtes gebunden war.¹⁷²³ Wurde gegen ein Urteil neben der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so entschied der Oberste Gerichtshof auch über die Berufung.¹⁷²⁴

Besondere Regelungen galten im Jugendstrafverfahren. Gem § 41 Abs 1 JGG 1928 war die Berufung gegen die Verhängung einer unbestimmten Strafe nach § 12 Abs 1 JGG 1928 zum Vorteil der Angeklagten in jedem Fall zulässig. Zum Nachteil der Angeklagten konnte dagegen nur dann Berufung erhoben werden, wenn das Mindestmaß der Strafe ein Jahr und das Höchstmaß die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht erreichte. Während die Nichtanwendung des § 12 Abs 1 JGG 1928 mittels Berufung nicht geltend gemacht werden konnte, stand gegen die Nichtanwendung des Aufschubs des Ausspruches über die Strafe nach § 13 JGG 1928 den Angeklagten und gegen die Anwendung dieser Bestimmung dem Staatsanwalt das Berufungsrecht zu.¹⁷²⁵

Obwohl das Rechtsmittel der Berufung die Angeklagten insgesamt vor geringere inhaltliche und formale Herausforderungen stellte als die Nichtigkeitsbeschwerde und weniger finanziellen Aufwand bedeutete, da die Mitwirkung eines Verteidigers bei der Berufung nicht zwingend vorgesehen war,¹⁷²⁶ ergriffen es nur zwölf der wegen gleichgeschlechtli-

1722 Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 288.

1723 Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 291.

1724 Verwarf der Oberste Gerichtshof allerdings die Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch das erstinstanzliche Gericht, erkannte er auch nicht über eine mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbundene Berufung, sondern übersandte die Akten an das zuständige Oberlandesgericht (§ 2 Gesetz vom 31. December 1877).

1725 Siehe dazu *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 491f; *Kadečka Ferdinand*, Jugendgerichtsgesetz 187 ff.

1726 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozessrecht³ 490.

cher Unzucht Angeklagten. Auch die Berufungswerber waren alle männlich und fast durchwegs bereits im erstinstanzlichen Verfahren von einem Verteidiger vertreten worden.¹⁷²⁷ In den Berufungsausführungen machten die Beschwerdeführer vor allem geltend, dass bei Bemessung der Strafe mildernde Umstände nicht ausreichend und erschwerende Umstände zu weitgehend berücksichtigt worden waren.¹⁷²⁸ Franz A. rügte etwa, dass das Erstgericht seiner Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt und dem Umstand, dass er durch den um vieles älteren Josef W. verführt worden war, nicht stärkeres Gewicht beigemessen hatte. Stattdessen habe es aus seiner Gleichgültigkeit gegenüber Schulstrafen und seinem angeblich frechen Benehmen bei früheren Dienstgebern darauf geschlossen, dass eine bloß bedingte Verurteilung nicht ausreichend sei. Außerdem habe das Erstgericht auch falsch beurteilt, dass Franz A. sich zu den unzüchtigen Handlungen bereit erklärt habe, um einen materiellen Vorteil zu erlangen: »[D]enn schliesslich und endlich kann eine Tasse Tee doch nicht als besonders materieller Vorteil bezeichnet werden, den [er sich] geben liess.«¹⁷²⁹ Auf diesen letzten Umstand ging das zweitinstanzliche Gericht in seiner Berufungsentscheidung gar nicht ein. Es erachtete die günstige Erhebung der Generalvormundschaft und die Auskünfte über das letzte Schuljahr des Angeklagten, die auf einen »genügenden Fortgang« und ein »normales Auffassungsvermögen« schließen ließen, sowie die bedingte Verurteilung des Emil B. und des Karl H. für hinlängliche Gründe, um der Berufung statt zu geben. Der Strafvollzug wurde durch die Berufungsentscheidung für eine Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.¹⁷³⁰ Auch die Berufung des neunzehnjährigen arbeitslosen Hilfsarbeiters Walter K. wegen Nichtanwendung der bedingten Verurteilung und jene des Hausbesitzers Gustav H. auf Umwandlung der Kerker- in eine Arreststrafe waren erfolgreich.¹⁷³¹ Die Bereitschaft des zweitinstanzlichen Gerichts, die erste Instanz im

1727 Eine Ausnahme stellte auch hier Gustav H. dar, vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Urteil vom 24. November 1934.

1728 Dazu auch *Mikinovic Stephan/Stangl Wolfgang*, Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen (1978) 122 f.

1729 OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 14 Vr 471/30, Berufungsausführung (undatiert).

1730 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 358, 14 Vr 471/30, Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28. Mai 1934.

1731 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 492, 6 Vr 2348/36, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs; OÖLA, BG/LG Linz Sch 438, 6 Vr 1638/34, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 8. Jänner 1935. In beiden Fällen war die Berufung jeweils mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden gewesen.

Hinblick auf die Strafbemessung zu korrigieren, war etwas größer als im Hinblick auf jene Umstände, die mit Hilfe der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden konnten. Trotzdem waren insgesamt auch nur wenige der von Angeklagten erhobenen Berufungen erfolgreich: In den neun weiteren Fällen, in denen Angeklagte Berufung einlegten, leistete der Gerichtshof zweiter Instanz dem Rechtsmittel keine Folge.

Während die Angeklagten ungefähr gleich oft zum Rechtsmittel der Berufung wie zu jenem der Nichtigkeitsbeschwerde griffen, lag die Anzahl der von der Staatsanwaltschaft gegen den Ausspruch über die Strafe erhobenen Berufungen mit dreizehn signifikant höher, als jene der Nichtigkeitsbeschwerden.¹⁷³² Mit Hilfe der Berufung monierte der Staatsanwalt zum Beispiel die Anwendung des § 13 JGG 1928 im Fall des fünfzehnjährigen Knechtes Josef B.: Von einer Verführung des Jugendlichen könne nur »das erstmal« gesprochen werden, weswegen dieser Milderungsgrund im Hinblick auf die übrigen Unzuchtstaten entfallen müsse.¹⁷³³ Hinsichtlich der Verurteilung des fünfzehnjährigen Hilfsarbeiters Franz M. und des siebzehnjährigen Hilfsarbeiters Otto N. wegen »gegenseitiger geschlechtlicher Befriedigung« in einer städtischen Badeanstalt brachte der Staatsanwalt vor, dass die »Meinung verbreitet [sei], dass bei Anwendung des § 13 JGG 1928 dem Täter »nichts geschehen sei«. Es ist daher die Wirkung in diesem Falle sowohl gegenüber dem Verurteilten, als auch gegenüber eventuellen zukünftigen Rechtsbrechern eine rein problematische.«¹⁷³⁴ Während das Oberlandesgericht der Berufung des Staatsanwaltes gegen das Urteil über Josef B. keine Folge leistete, verlängerte es die Probezeit für Franz M. und Otto N. von zwei auf drei Jahre.¹⁷³⁵

1732 Hinsichtlich des Urteils, mit dem der sechzehnjährige landwirtschaftliche Diensthilfe Ernst S. wegen Unzucht wider die Natur und Schändung zu einer fünfmonatigen bedingten Arreststrafe verurteilt wurde, meldete der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zwar das Rechtsmittel der Berufung an, vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 420, 6 Vr 2073/33, Hauptverhandlung vom 13. Jänner 1934, die Berufungsausführung ist im Akt jedoch nicht enthalten. Da sich aus dem Akt auch nicht erschließen lässt, ob es überhaupt zur Ausführung kam, ist die Berufungsanmeldung in dieser Zählung nicht enthalten. vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 420, 6 Vr 2073/33, Hauptverhandlung vom 13. Jänner 1934.

1733 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 388, 9 Vr 627/32, Berufungsausführung des Staatsanwaltes vom 6. Juni 1932.

1734 OÖLA, BG/LG Linz Sch 445, 9 Vr 246/35, Berufungsausführung des Staatsanwaltes vom 21. Februar 1935.

1735 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz Sch 445, 9 Vr 246/35, Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 13. April 1935.

Die in der Ära des Austrofaschismus erkennbare Tendenz zu längeren und strengeren Freiheitsstrafen spiegelte sich auch beim Rechtsmittel der Berufung wieder. Elf der dreizehn Berufungen seitens der Staatsanwaltschaft wurden nach dem Beginn des Jahres 1934 gegen als »zu milde« empfundene Urteilssprüche erhoben. Sie richteten sich nicht nur gegen die Anwendung von Sonderbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1928, sondern etwa auch gegen die Verurteilung zu bedingten Freiheitsstrafen¹⁷³⁶ oder gegen die Verhängung von Arrest- anstelle von Kerkerstrafen.¹⁷³⁷ Von den sieben Entscheidungen, in denen das Oberlandesgericht Wien der Berufung stattgab und eine strengere Strafe verhängte als das erstinstanzliche Gericht, entfielen fünf in die Zeit des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes.

D. Anfechtung von Verfahrensfehlern, Schuldspruch und Strafausmaß – Die volle Berufung im vereinfachten Verfahren 1918–1926

Von seiner Einführung durch die Strafprozessnovelle 1918 bis zu seinem Auslaufen 1926 folgte das vereinfachte Verfahren vor dem Einzelrichter hinsichtlich der Anfechtung richterlicher Entscheidungen dem bezirksgerichtlichen Verfahren in Übertretungsfällen. Als Rechtsmittel war nach § 501 idF Strafprozessnovelle 1918 die Berufung im weiteren Sinne vorgesehen, die sowohl die Möglichkeiten der Nichtigkeitsbeschwerde als auch der Berufung im kollegialrichterlichen Verfahren in sich aufnahm. Als so genannte »volle Berufung« umfasste sie neben der Anfechtung des Urteils wegen des Vorliegens von Nichtigkeitsgründen und wegen des Ausspruchs über die Strafe aber auch noch die Anfechtung im Hinblick auf die Tat- oder Beweisfrage.¹⁷³⁸ Wurde das Urteil rücksichtlich des Schuldspruchs angefochten, war keine nähere Ausführung nötig.¹⁷³⁹

1736 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 473, 6 Vr 500/36, Berufungsausführung des Staatsanwaltes; OÖLA, BG/LG Linz Sch 509, 6 E Vr 2033/37, Berufungsausführung des Staatsanwaltes vom 20. Oktober 1937.

1737 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 513, 6 Vr 2682/37, Berufungsausführung des Staatsanwaltes vom 8. Februar 1938.

1738 Vgl *Löffler Alexander*, Strafprozessnovelle 101.

1739 Vgl *Mayer Salomon*, Handbuch des österreichischen Strafproceßrechtes. III. Band: Commentar zu der Oesterreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873

Die Berufungsmöglichkeiten des Staatsanwaltes gegen das Strafausmaß zum Nachteil der Angeklagten waren im vereinfachten Verfahren eingeschränkt. Bei Verurteilungen wegen Unzucht wider die Natur, bei denen das Strafmaß mit fünf Jahren begrenzt war, konnte der Staatsanwalt nur dann Berufung einlegen, wenn die verhängte Strafe sechs Monate nicht überstieg. Wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruchs über die Strafe war der Staatsanwalt allerdings auch zugunsten der Angeklagten anfechtungsberechtigt.¹⁷⁴⁰ Über die Berufung hatte jener Gerichtshof in der Sache selbst zu erkennen, der bei Nichtanwendung des vereinfachten Verfahrens im ordentlichen Verfahren in erster Instanz entscheidungsbefugt gewesen wäre. Die Berufungsentscheidung erfolgte durch einen Vierrichterssenat und konnte durch ordentliches Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden.¹⁷⁴¹ Kritiker des vereinfachten Verfahrens befürchteten, dass der Ausschluss eines weiteren Rechtszuges an den Obersten Gerichtshof zu einer »Verlängerung« der Strafrechtspflege führen könnte und sahen dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet: Durch die Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens im vereinfachten Verfahren würde »[j]edes Landes- und Kreisgericht [...] Oberster Gerichtshof in Verbrechen- oder Vergehensfällen.«¹⁷⁴² Außerdem beeinträchtigte die Möglichkeit der vollen Berufung im vereinfachten Verfahren die freie Beweiswürdigung des Einzelrichters. Es stehe zu befürchten, dass sich Einzelrichter in Verbrechen- und Vergehensfällen über kurz oder lang an den »Beweisan-sichten« des Berufungssenates orientieren würden.¹⁷⁴³ Diese Bedenken schienen allerdings unbegründet. Zeitgenössischen Angaben zu Folge wurden nur etwas mehr als ein Zehntel der Urteile im vereinfachten Verfahren hinsichtlich der Schuld angefochten.¹⁷⁴⁴ Die gegen Verurteilungen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht im vereinfachten Verfahren an das Landesgericht Linz erhobenen Berufungen erreichten nicht einmal dieses Ausmaß: Von insgesamt 57 Verurteilungen in den Jahren

(1884) 673. Kritisch dazu im Hinblick auf das vereinfachte Verfahren *Herdegen*, JBl 1920, 82.

1740 Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 340.

1741 Kritisch dazu *Löffler Alexander*, Strafprozeßnovelle 102: Die »Vorteile der Berufung im Punkte der Schuld« schienen ihm »teuer erkaufte« durch den Verzicht auf einen Instanzenzug an den Gerichtshof zweiter Instanz und den Obersten Gerichtshof.

1742 *Herdegen*, JBl 1920, 81.

1743 Vgl *Herdegen*, JBl 1920, 82.

1744 Vgl *Langer A.*, JBl 1920, 197.

1918 bis 1926 wurden lediglich drei wegen des Ausspruchs über die Schuld bekämpft. Trotz voller Berufung blieben die Möglichkeiten für Berufungswerber äußerst gering, das zweitinstanzliche Gericht von ihrer gegen die vom Erstrichter als feststehend angenommenen »Tatsachen« gerichteten Erzählung zu überzeugen. In keinem der drei Fälle erachtete der Berufungssenat die erstrichterlichen Feststellungen als widerlegt.¹⁷⁴⁵ Aussichtsreicher waren Berufungen, die sich gegen den Ausspruch über die Strafe richteten. So gab das Landesgericht Linz einer Berufung wegen Nichtanwendung der bedingten Verurteilung und einer Berufung gegen die Strafbemessung statt. Der Umstand, dass der gerade neunzehnjährige Wehrmann Karl E. strafrechtlich unbescholten gewesen war, »geringe[.] Einsicht über die Tragweite seiner Handlung«¹⁷⁴⁶ hatte und außerdem zu den unzüchtigen Taten verleitet worden war, rechtfertigte nach Ansicht des Berufungssenats, die Vollziehung der durch den Einzelrichter verhängten Freiheitsstrafe für die Dauer eines Probejahres auszusetzen. Im Fall des Landwirts Heinrich N. gelangte der Berufungssenat zu dem Schluss, dass N. homosexuell veranlagt sei und diese Veranlagung einem Strafausschließungsgrund zumindest sehr nahe komme. Außerdem sei »an dem Objekte der Tat, dem stellenlosen Kellner Rudolf K., der sich offenbar nur in erpresserischer Absicht dem Angeklagten näherte, [...] sittlich nichts mehr zu verderben«¹⁷⁴⁷ gewesen. Die im vereinfachten Verfahren verhängte dreimonatige schwere Kerkerstrafe wurde daher in eine strenge Arreststrafe umgewandelt.

1745 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 301, Vr II E 1042/23, Berufungsentscheidung vom 17. Dezember 1923; OÖLA, BG/LG Linz Sch 305, Vr VI E 460/24, Berufungsentscheidung vom 14. Juli 1924; OÖLA, BG/LG Linz Sch 314, Vr VI E 832/26, Berufungsentscheidung vom 10. Jänner 1927.

1746 OÖLA, BG/LG Linz Sch 288, Vr II E 1045/21, Berufungsentscheidung vom 14. August 1922.

1747 OÖLA, BG/LG Linz Sch 305, Vr VI E 460/24, Berufungsentscheidung vom 14. Juli 1924. Die Berufung von Heinrich N. richtete sich gegen den Ausspruch über die Schuld und gegen die Strafbemessung.

	Rechtsmittelwerber		Mittels Rechtsmittel bekämpfte Urteile in Prozent	
	Ange- klagte	Staats- anwalt	Ange- klagte	Staats- anwalt
Nichtigkeits- beschwerde	14	1	4,84	0,35
<i>davon stattgegeben</i>	1	1		
Berufung	12	13	4,15	4,5
<i>davon stattgegeben</i>	3	7		
volle Berufung	4	1	7,02	1,75
<i>davon stattgegeben</i>	2	-		

Tabelle 7: Rechtsmittel nach Art und Rechtsmittelwerber, Quelle: ÖOLA, BG/LG Linz Sch 425–516

E. Gnadengesuche

Von der Erhebung eines ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittels war das Stellen eines Gnadengesuches zu unterscheiden. In einem Gnadengesuch wandten sich die Bittstellenden nicht an ein Gericht, sondern sie riefen eine Gnadeninstanz an. Ihr Ersuchen war darauf gerichtet, eine rechtskräftige richterliche Entscheidung möge »nicht vom Standpunkte des Rechts, sondern dem der Billigkeit und Gnade für unwirksam erklärt werden«. ¹⁷⁴⁸ Mit dem Ende der Monarchie war das ursprünglich dem Kaiser zustehende Begnadigungsrecht ¹⁷⁴⁹ zunächst auf die National-

¹⁷⁴⁸ Vargha Julius, Strafprozessrecht² 394 Fn 1.

¹⁷⁴⁹ Art 13 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die richterliche Gewalt, RGBl 1867/144.

versammlung¹⁷⁵⁰ und mit Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 schließlic auf den Bundespräsidenten übergegangen (Art 65 Abs 2 lit c).¹⁷⁵¹ Auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz konnte der Bundespräsident durch Verwaltungsakt nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils die Strafe teilweise oder zur Gänze erlassen. Durch die Ausübung des Begnadigungsrechtes verzichtete der Staat auf seine Strafbefugnis. Dieser Verzicht erlaubte es, Härten des Rechts auszugleichen und Umstände zu berücksichtigen, die erst während der Vollstreckung der Strafe zu Tage getreten waren und nachträglich eine mildere Beurteilung der Verurteilten rechtfertigten.¹⁷⁵² Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die bedingte Verurteilung wurde auch eine bedingte Begnadigung möglich.¹⁷⁵³

Die Begnadigung stellte eine Verwaltungsangelegenheit dar. Eine gerichtliche Mitwirkung war durch die Strafprozeßordnung 1873 in jenen Fällen vorgesehen, in denen eine verurteilte Person nach Strafantritt ein Gnadengesuch eingebracht hatte oder ein von jemand anderem eingebrachtes Gnadengesuch dem Gericht zur Begutachtung abgetreten wurde.¹⁷⁵⁴ Das Erkenntnisgericht erster Instanz hatte das Gnadengesuch zu prüfen und zurückzuweisen, wenn es keine hinlänglichen Gründe für eine Nachsicht oder Milderung der Strafe als gegeben erachtete. Andernfalls legte es das Gesuch dem Oberlandesgericht vor, das nach Anhörung des Oberstaatsanwalts einen Beschluss fasste: Dieser lautete meist auf Zurückweisung des Gesuchs. Nur in seltenen Fällen leitete das Oberlandesgericht ein Gnadengesuch mit seinem Antrag an das Bundesministerium für Justiz weiter.¹⁷⁵⁵

1750 Zunächst stand das Recht der provisorischen Nationalversammlung zu (§ 3 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutsch-Österreich, StGBI 1918/5), wurde dann auf den Staatsrat (§ 16 Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38) und schließlich auf die konstituierende Nationalversammlung übertragen (Art 7 Abs 4 Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGBI 1919/180).

1751 Vgl *Klecatsky Hans R.*, Die staatsrechtlichen Wurzeln des Gnadenrechtes, JBl 1967, 445 (447). Auch die 1934 erlassene »ständische Verfassung« sah in Art 78 Abs 2 lit d ein Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten vor, Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird, BGBl II 1934/1.

1752 Vgl *Finger August*, Begnadigung, in *Mischler Ernst/Ulbrich Josef* (hg), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts I² (1905) 432.

1753 Vgl Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 13. November 1920 über die bedingte Begnadigung, JMABl 1920, 34.

1754 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 566.

1755 Vgl *Lohsing Ernst*, Strafprozeßrecht³ 566.

Als »besondere Art« des Petitionsrechts stand das Einbringen von Gnadengesuchen nach Art 11 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 (StGG 1867)¹⁷⁵⁶ grundsätzlich jeder Person offen, einer besonderen Legitimation bedurfte es nicht. Fristen oder Formalvorschriften waren für die Einbringung eines Gnadengesuchs nicht vorgesehen. Aus dem Gnadengesuch sollte die Identität der Person, auf die sich der Gnadenakt beziehen sollte und auch die Identität des Gnadenwerbers oder der Gnadenwerberin ersichtlich werden, wenn es sich dabei um eine andere Person handelte.¹⁷⁵⁷ Außerdem hatte das Gesuch den Inhalt der Gnadenbitte deutlich zu machen, die »rechtlich zulässig und tatsächlich überhaupt möglich«¹⁷⁵⁸ sein musste. Zu den materiellen Voraussetzungen eines Gnadenaktes zählten die Gnadenwürdigkeit der betroffenen Person und das Vorliegen eines Gnadengrundes.¹⁷⁵⁹ Wodurch genau die Gnadenwürdigkeit einer Person begründet wurde und welche Gnadengründe in Betracht kamen, war nicht festgelegt.¹⁷⁶⁰ Auf die Begnadigung bestand allerdings kein Rechtsanspruch, sie war ausschließlich vom Ermessen des Gnadenberechtigten abhängig. Insofern bot das Gnadenrecht Raum für außerrechtliche Erwägungen.¹⁷⁶¹ Hinweise darauf, ob jemand den Gnadenakt »verdient« hatte, sollten die »frühere Unbescholtenheit, guter Leumund, arbeitssamer und ehrenhafter Lebenswandel, gute Führung in der Straftat, Bekundung von Reue über die Straftat«¹⁷⁶² geben. Die wenigen Verurteilten, die um gnadenweise Nachsicht oder Tilgung der durch das Landesgericht Linz verhängten Strafe baten, sprachen demgemäß davon, dass sie »die [...] verübten Handlungen [...] aufs Tiefste«¹⁷⁶³ und »auf

1756 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBL 1867/142, durch Art 149 Abs 1 B-VG auch Teil der Verfassungsordnung der Republik Österreich.

1757 Vgl *Ent Herbert*, Ein Beitrag zum österreichischen Gnadenrecht, ÖJZ 1956, 356 (359).

1758 *Ent Herbert*, ÖJZ 1956, 360.

1759 Vgl *Reiter-Zatloukal Ilse*, Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg. Von der Weihnachtsamnestie 1934 bis zur Februaramnestie 1938, BRGÖ 2012, 336 (338).

1760 Dazu ausführlich *Pröll Julia*, Gnade und Amnestie im Strafrecht: Störfaktoren oder notwendiges Korrektiv? Beantwortung der Frage unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gnadenpraxis (2002) 123 ff.

1761 Vgl *Olechowski Thomas*, »Iustitia regnorum fundamentum«. Ein Beitrag zum Ende der Kabinettsjustiz, RZ 2000, 132 (137). Eine Abschwächung erfuhr das Gnadenrecht des Staatsoberhauptes in der Republik dadurch, dass es nur mehr auf Vorschlag des gem Art 67 B-VG ermächtigten Justizministers ausgeübt werden konnte.

1762 *Ent Herbert*, ÖJZ 1956, 362.

1763 OÖLA, BG/LG Linz Sch 314, Vr VI E 832/26, Gnadengesuch vom 14. Februar 1927.

das schmerzlichste schamvoll«¹⁷⁶⁴ bereuten und versprachen, sich »der Gnade würdig [zu] erweisen.«¹⁷⁶⁵ Zum Teil führten die Gnadenswerber für ihre Taten Gründe an, die bereits bei der Strafbemessung durch das Erstgericht mildernd berücksichtigt worden waren: Der 56-jährige Wirtschaftsbesitzer Bürgermeister Josef F. machte für die Unzuchtshandlungen, die zu seiner Verurteilung geführt hatten, eine »durch den Alkoholgenuss hervorgerufene Willensschwäche«¹⁷⁶⁶ verantwortlich. »Vereinsamung« und »katastrophale[.] Depression«¹⁷⁶⁷ nannte der 35-jährige Lehrer Johann P. als Auslöser für die ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen. Der 39-jährige pensionierte Postoberoffizial Albert M. berief sich auf »[e]rerbte Krankheit«¹⁷⁶⁸.

Im Hinblick auf Umstände, die sich bei der Strafbemessung erschwerend ausgewirkt hatten, bot das Gnadengesuch ebenfalls die Möglichkeit, eine Gegengeschichte zu erzählen. Der 25-jährige Gefreite Anton St., dem das Urteil »wiederholte Angriffe zum Teil an Jugendlichen« erschwerend zur Last gelegt hatte, nahm in seinem Gnadengesuch eine radikale Umdeutung der Ereignisse vor:

»Berücksichtigt muss wohl auch werden, dass die Burschen mir dadurch Gelegenheit geboten haben, dass sie ohne weiters zu mir auf mein Zimmer kamen, sich zu mir in das Bett legten, obwohl jeder in Leonfelden ein eigenes Heim hatte und dort hätte schlafen können.«¹⁷⁶⁹

Auch der Beamte Johann B. versuchte, eine Gegenerzählung für die »Verführung eines Jugendlichen« anzubieten, die bei der Strafbemessung als Erschwerungsgrund angenommen worden war. Dies tat er, indem er die im Urteil angeführten Positionen von »Verführer« und »Verführtem« vertauschte: Johann B. war wegen gegenseitiger Onanie mit dem sechzehnjährigen Alfred V. zu einer zweimonatigen Haftstrafe verurteilt worden. Nach den Unzuchtshandlungen hatte Alfred V. von Johann B. verlangt, er solle ihm seine Münzsammlung geben »aus Dankbarkeit für das was geschen [sic!] ist.«¹⁷⁷⁰ Dementsprechend hatte

1764 OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Gnadengesuch vom 19. November 1929.

1765 OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 6 Vr 319/31, Gnadengesuch vom 4. Juli 1934.

1766 OÖLA, BG/LG Linz Sch 314, Vr VI E 832/26, Gnadengesuch vom 14. Februar 1927.

1767 OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Gnadengesuch vom 19. November 1929.

1768 OÖLA, BG/LG Linz Sch 345, 11 Vr 1095/29, Gnadengesuch vom 10. Dezember 1932.

1769 OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1576/30, Gnadengesuch vom 11. Mai 1931.

1770 OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 9 Vr 316/31, Brief vom 16. Februar 1931.

lautete der Schuldspruch im Fall von Alfred V. neben gleichgeschlechtlicher Unzucht nach § 129 I b StG 1852 auch noch auf Erpressung nach § 98 b StG 1852. Dies deutete Johann B. in seinem Gnadengesuch nun dahingehend, dass er mit Alfred V. das Unglück gehabt habe, »einem homosexuell veranlagten Menschen in die Hände zu fallen«¹⁷⁷¹. Alfred V. habe ihn »zu dem Zweck verführt, um an [ihm] Erpressungen üben zu können.«¹⁷⁷²

Anders als die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung konnten Gnadengesuche aber auch Erzählungen in sich aufnehmen, die während der Hauptverhandlung und im Urteil nicht zur Sprache gekommen waren. Der Inhalt von Gnadengesuchen ging damit über bloße Gegengeschichten hinaus. So entwarf Johann P. von sich ein Bild als »geborener Städter«, der an seinen bisherigen Lehrstätten »bildendes Theater, wissenschaftliche Vorträge, Konzerte, Kunst- und Sammelausstellungen« genossen hatte. Seine Anstellung »in einem Dorfe«, in dem sich die unzüchtigen Handlungen schließlich ereignet hatten, habe ihn »fast bis zum Lebensüberdruß« bedrückt.¹⁷⁷³ Ferner kamen in den Gnadengesuchen wirtschaftliche Nöte zur Sprache, denen sich die Angeklagten und ihre Angehörigen durch die Verurteilung oder durch den Strafvollzug ausgesetzt sahen.¹⁷⁷⁴

Gnadengesuche, die von Personen eingebracht wurden, die den Verurteilten nahe standen, wiesen nur selten Umdeutungsversuche der urteilsmäßig festgestellten »Tatsachen« auf. Sie äußerten sich stattdessen zum Leumund und bisherigen Lebenswandel der Angeklagten und stellten Vermutungen über die Hintergründe der inkriminierten Handlungen an, die die Gnadenwürdigkeit betonen sollten. Diese Schilderungen ließen erkennen, wie sexualwissenschaftliche »Versatzstücke« auch in die Vorstellungswelt medizinischer Laiinnen und Laien einfließen. Für das Gastwirtsehepaar Franz E. und Maria E. ersuchte der Vater von Franz E. um gnadenweise Strafnachsicht. Er führte die Hand-

1771 OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 6 Vr 319/31, Gnadengesuch vom 4. Juli 1934.

1772 OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 6 Vr 319/31, Gnadengesuch vom 4. Juli 1934.

1773 OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Gnadengesuch vom 19. November 1929.

1774 Etwa OÖLA, BG/LG Linz Sch 314, Vr VI E 832/26, Gnadengesuch vom 14. Februar 1927; OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Gnadengesuch vom 19. November 1929; OÖLA, BG/LG Linz Sch 347, 9 Vr 1242/29, Gnadengesuch vom 29. April 1930; OÖLA, BG/LG Linz Sch 348, 12 Ce 1335/29, Gnadengesuch vom 17. Februar 1931. Zu den angeführten Gründen siehe auch *Kesper-Biermann Sylvia*, Gerechtigkeit, Politik und Güte. Gnade im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in *Vormbaum Thomas* (Hg.), Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte. Band 13 (2012) 21 (39).

lungen, die Sohn und Schwiegertochter mit ihrer minderjährigen Angestellten begangen hatten, auf die »krankhafte Veranlagung« seines Sohnes zurück: Diese beherrsche »sein Sexualleben in masochistisch perverser Weise [...] gerade auf diesem Gebiete sind die Menschen oft willenlose Sklaven ihrer Leidenschaften und mehr unglückliche Objekte als Subjekte ihres Trieblebens.«¹⁷⁷⁵ Der Vater des in zweiter Instanz wegen Unzucht wider die Natur zu einer dreimonatigen Kerkerstrafe verurteilten 28-jährigen Privatbeamten Franz Br. entwarf in einer in seinem Gnadengesuch enthaltenen »Gedächtnisschrift« eine »konträrsexuelle Biographie« seines Sohnes. Bei diesem sei bereits als Säugling und noch einmal im Volksschulalter eine Operation am Geschlechtsteil notwendig gewesen. Erst im Erwachsenenalter sei bei ihm eine »Umwälzung« eingetreten und habe er eine Frauenbekanntschaft gehabt, »was er früher verabscheute«¹⁷⁷⁶. Auch Theorien einer hereditären Belastung waren Franz Br. senior nicht unbekannt und wurden von ihm herangezogen:

»Ich bin ein Laie, aber das eine fasse ich richtig auf, ist man sexuell veranlagt, also krank, so müsste man das genau so behandeln als wie Kurzsichtigkeit, Blindheit, Lahmheit usw. Es ist derselbe Körperfehler. Dass mein Sohn so krank war, schreibe ich auch meiner kurz verstorbenen Frau zu. [...] meine Frau [war] schon von Kindheit an krank, dies vererbte sich auch auf meinen Sohn, über all dies habe ich ärztlichen Beweis.«¹⁷⁷⁷

Wie von der zeitgenössischen Rechtswissenschaft ganz allgemein gefordert, blieb die Gewährung eines Gnadenaktes allerdings auch in Unzuchtverfahren die Ausnahme.¹⁷⁷⁸ In insgesamt elf Fällen richteten sieben Verurteilte und vier ihnen nahestehende Personen ein oder mehrere Ersuchen um Nachsicht der Strafe oder Tilgung¹⁷⁷⁹ der Verurteilung an den Bundespräsidenten. Dabei war der Strafnachsicht in

1775 OÖLA, BG/LG Linz Sch 347, 9 Vr 1242/29, Gnadengesuch vom 29. April 1930.

1776 OÖLA, BG/LG Linz Sch 513, 6 Vr 2682/37, Gnadengesuch vom April 1938.

1777 OÖLA, BG/LG Linz Sch 513, 6 Vr 2682/37, Gnadengesuch vom April 1938.

1778 Vgl *Rittler Theodor*, Lehrbuch I 276 Fn 5 mit weiteren Nachweisen. Dazu auch *Kesper-Biermann Sylvia* in *Vormbaum Thomas* (Hg), Jahrbuch 26.

1779 Eine getilgte Verurteilung schien weder auf einer Strafkarte, noch in einem Leumundszeugnis auf. § 6 Gesetz vom 21. März 1918 über die Tilgung der Verurteilung, RGBl 1918/108 iVm Art 65 Abs 2 lit c B-VG erlaubte eine gnadenweise Tilgung der Verurteilung in jenen Fällen, in denen kein Anspruch auf Tilgung bestand. Vgl *Gleispach Wenzeslaus*, Strafverfahren² 373.

der Regel »mangels berücksichtigungswürdiger Gründe« kein Erfolg beschieden. Vor allem hinsichtlich der Strafmilderungsgründe, deren Berücksichtigung §§ 46 f StG 1852 bereits bei der Strafbemessung im Urteil vorsahen, schien kaum Raum für die nachträgliche Gewährung eines Gnadenaktes zu bestehen.¹⁷⁸⁰ Ansuchen um gnadenweise Straftilgung wurden meist mit der Begründung abgelehnt, dass die im Urteil bestimmte Probezeit noch nicht abgelaufen war. Nur in einem einzigen Fall wurde eine bedingte Begnadigung,¹⁷⁸¹ in drei weiteren Fällen eine Tilgung der Verurteilung ausgesprochen.¹⁷⁸²

F. Zusammenfassung

Mit der Verkündung des Urteils konnte das Gericht seine einmal getroffene Entscheidung nicht mehr verändern. Angeklagten und Staatsanwalt stand es dagegen offen, durch das Erheben eines Rechtsmittels bis zum Eintritt der Rechtskraft zu versuchen, eine höhere Instanz durch das Erzählen einer Gegengeschichte zur Aufhebung oder Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zu bewegen. Worauf sich diese Gegenerzählungen beziehen konnten, war durch die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften von vorneherein eingeschränkt. Da der reformierte Strafprozess auf den Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens sowie der freien Beweiswürdigung beruhte, ließen sich mit dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nur Rechtsfragen, nicht aber Tatfragen zur Sprache bringen. Darüber hinaus ermöglichte es das Rechtsmittel der Berufung, das richterliche Ermessen bei der Strafbemessung einer höherinstanzlichen Kontrolle zu unterziehen. Lediglich die so genannte volle Berufung gegen Urteile im vereinfachten

1780 Vgl *Kesper-Biermann Sylvia* in *Vornbaum Thomas* (Hg), Jahrbuch 26. Johann P. führte auch selbst an, dass »[a]lle Gründe aus denen [s]ein Fehlen erwuchs, [...] von [s]einem Richter voll und ganz gewürdig« worden waren und zu einer bedingten Verurteilung geführt hatten, um deren gnadenweise Nachsicht er nun ersuchte, OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Gnadengesuch vom 19. November 1929.

1781 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 305, Vr VI E 460/24, Mitteilung vom 30. Oktober 1925.

1782 Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 339, 6 Vr 449/29, Mitteilung vom 13. Mai 1933; ein früheres Gesuch um gnadenweise Tilgung war offenbar abgewiesen worden, siehe den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 24. Februar 1930. Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 370, 6 Vr 319/31, Tilgung der Strafe am 26. April 1935. Vgl OÖLA, BG/LG Linz Sch 366, 12 Vr 1576/30, Mitteilung vom 17. Juli 1939; dagegen war einem früheren Gesuch um Strafnachsicht keine Folge gegeben worden, siehe Mitteilung vom 3. August 1931.

Verfahren erlaubte bis zu dessen Außerkrafttreten im Jahr 1926 eine Relativierung von Tatfragen. Nachdem das vereinfachte Verfahren 1934 erneut eingeführt worden war, galt allerdings auch hier das im schöffengerichtlichen Verfahren vorgesehene Rechtsmittelverfahren. Es beschränkte die Kritik auf Formwidrigkeiten des Verfahrens, unrichtige Gesetzesanwendung und den Ausspruch über die Strafe.

In den meisten Nichtigkeitsbeschwerden versuchten die Angeklagten, das höherinstanzliche Gericht durch eine Umdeutung des im Urteil als »wahr« festgestellten Sachverhalts davon zu überzeugen, dass die Feststellung, die ihnen zur Last gelegte Tat begründe ein Verbrechen, ein Gesetz verletze oder unrichtig anwende. Die von Angeklagten erhobenen Berufungen gegen das Strafmaß monierten dagegen eine unzureichende Berücksichtigung strafmildernder beziehungsweise eine zu weitreichende Berücksichtigung erschwerender Umstände durch das Erstgericht. Insgesamt wurde sowohl das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde als auch jenes der Berufung von den Angeklagten nur selten ergriffen. Mehrere Gründe waren dafür verantwortlich, dass die erstinstanzlichen Urteile kaum bekämpft wurden. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die die einzelnen Rechtsmittel – allen voran die Nichtigkeitsbeschwerde – an mögliche Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen stellten, waren hoch. Dazu kam, dass bei der Nichtigkeitsbeschwerde das Risiko einer Geldstrafe drohte, falls der Oberste Gerichtshof zu der Ansicht gelangte, die Beschwerde sei mutwillig erhoben worden oder diene alleine der Verzögerung der Sache. Außerdem waren die Erfolgsaussichten von Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gering, nur ganz vereinzelt gab das höherinstanzliche Gericht den in Unzuchtsverfahren gegen Urteile des Landesgerichtes Linz zu Gunsten der Angeklagten erhobenen Rechtsmitteln statt. Staatsanwälte griffen deutlich häufiger zum Rechtsmittel der Berufung als zu jenem der Nichtigkeitsbeschwerde. Vor allem in der Zeit der austrofaschistischen Diktatur monierten sie damit als zu »milde« empfundene Strafen. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle erreichten sie eine Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils.

Die volle Berufung, mit der die Parteien im vereinfachten Verfahren bis 1926 neben der Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen den Ausspruch über die Strafe und über die Schuld bekämpfen konnten, ermöglichte es, den im Urteil festgestellten Sachverhalt in Frage zu stellen. Von dieser Möglichkeit, an das höherinstanzliche Gericht eine über eine bloße Gegengeschichte hinausgehende Darstellung heranzu-

tragen, wurde allerdings noch seltener Gebrauch gemacht als von den Rechtsmitteln der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung. Jenen Berufungen, mit denen die Urteile des Landesgerichtes Linz im Hinblick auf die Schuld bekämpft wurden, war in den Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht sämtlich kein Erfolg beschieden.

Im Unterschied zur Erhebung eines Rechtsmittels eröffnete das Stellen eines Gnadengesuchs den Verurteilten und ihnen nahe stehenden Personen neben der Möglichkeit, für die urteilsmäßig festgestellten »Tatsachen« alternative Lesarten anzubieten auch die Gelegenheit, Umstände anzuführen, die bei der Urteilsfällung nicht berücksichtigt worden waren oder werden konnten. Dazu zählten neben Reuebekundungen, Erklärungsangeboten für die inkriminierten Handlungen und radikalen Umdeutungen der Vorfälle vor allem auch Hinweise auf durch das Urteil und den Strafvollzug hervorgerufene wirtschaftliche Notlagen sowie die Berufung auf sexualwissenschaftliche »Erkenntnisse«. Adressat des Gnadengesuchs war nicht ein höherinstanzliches Gericht, sondern der Bundespräsident als Gnadeninstanz. Die Gewährung eines Gnadenaktes hing von seinem Ermessen ab. Tatsächlich gewährt wurde eine gnadenweise Strafnachsicht oder Tilgung der Verurteilung freilich nur selten.

X. Schlussbetrachtung

A. Vom Wissen über Unzucht und Unzüchtige

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war aus einem Straftatbestand, bei dem noch fünfzig Jahre zuvor die »liberale Haltung der Strafrichter [...] nachhaltigsten Ausdruck«¹⁷⁸³ gefunden hatte, ein Verbrechen geworden, bei dessen Ahndung die österreichischen Sicherheitsbehörden und Gerichte im europäischen Spitzenfeld lagen.¹⁷⁸⁴ Diese Entwicklung vollzog sich vor dem Hintergrund vielfältiger Aushandlungs- und Verhandlungsprozesse des Straftatbestands der »widernatürlichen Unzucht«. Solange sich die Vertreter der gerichtlichen Medizin darauf beschränkt hatten, Staatsanwälte, Richter und Verteidiger über die verräterischen Zeichen zu belehren, die die »widernatürliche Geschlechtsbefriedigung« an den Körpern der »unzüchtig Handelnden« hinterließ, hatten sich Wissen und Sprechen über den Unzuchtsverkehr hauptsächlich auf die Frage des Nachweises der Tat konzentriert. Dies änderte sich mit dem Aufstieg der Sexualwissenschaft. Es schwand der Glaube, dass sich der Unzuchtsverkehr auf untrügliche Weise in die Körper der »Unzüchtigen« einschrieb. Stattdessen verlagerte sich das wissenschaftliche Interesse auf jenen »dunklen [...] eingeborenen Drang«¹⁷⁸⁵, der schließlich als »konträre Sexualempfindung« Bekanntheit erlangen sollte. Sexualwissenschaftler wie *Westphal*, *Krafft-Ebing* oder *Moll* richteten den Blick weniger auf körperliche Spuren des Unzuchtsverkehrs, als vielmehr auf körperliche Hinweise auf eine »perverse« Veranlagung, auf die psychische Verfassung der Konträrsexuellen und auf die Lust, die bei der widernatürlichen Unzucht gesucht und gefunden wurde. Dabei vermochten sich die sexualwissenschaftlichen Erkenntnisse von zeitgenössischen Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit allerdings nicht zu lösen: Das gleichgeschlechtliche Begehren war eben nur als »konträrsexuelles« versteh- und erklärbar und wurde auf eine seelisch-leibliche Geschlechtsverkehrung zurückgeführt.

1783 *Hartl Friedrich*, Kriminalgericht 357.

1784 Vgl *Weingand Hans-Peter*, *Invertito* Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 2011, 53.

1785 *Casper Johann Ludwig*, Novellen 34 (Hervorhebung im Original).

Die in den sexualwissenschaftlichen Schriften verfügbaren Wissensbestände erreichten nicht nur ein fachlich entsprechend gebildetes Publikum. Neben wissenschaftlichen Zeitschriften berichteten auch Periodika über die neuen Erkenntnisse, die breitere Bevölkerungsschichten ansprachen. Wer sich für sexuelle Fragen interessierte, konnte sich das ursprünglich an eine medizinische Fachwelt gerichtete Wissen dort in popularisierter Form aneignen.¹⁷⁸⁶ Einige Disziplinen wurden außerdem von den Sexualwissenschaftlern direkt angesprochen. So wurde etwa die Rechtswissenschaft darüber aufgeklärt, dass »[d]er Zweck aller sexuellen Acte«¹⁷⁸⁷ die Befriedigung sexueller Bedürfnisse sei. Verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Verkehr würden sich lediglich darin unterscheiden, *wie* diese Befriedigung erreicht wurde, nicht aber in den dadurch hervorgerufenen physiologischen Vorgängen. Ebenso wenig käme es auf die »Beischlafähnlichkeit« eines Aktes an. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sei die Beschränkung der Strafbarkeit auf bestimmte gleichgeschlechtliche Handlungen abzulehnen, da sie alle letztendlich dasselbe Ziel verfolgten. Während die Mehrheit der Sexualwissenschaftler dies als Argument für eine Entkriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht verstand, verkehrte es sich in den Händen der Justiz in sein Gegenteil. Ausgehend von der sexualwissenschaftlichen Prämisse, dass sämtlichen gleichgeschlechtlichen Handlungen dieselbe Qualität eigne, war es für die Richterschaft ein Leichtes, nicht länger die Beischlafähnlichkeit als Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit zu nehmen: Stattdessen sollte der Tatbestand der Unzucht wider die Natur durch jeden »der Sinnenlust dienenden geschlechtlichen Missbrauch des Körpers«¹⁷⁸⁸ erfüllt sein, wenn dieser mit oder an einer Person desselben Geschlechts stattfand. »Fleischeslust« wurde zur »Sinneslust« – wo ihre Erregung gesucht und dabei die »Grenzen der Sitte« überschritten wurden, lag strafbares Handeln vor. Der neue Bestand an Wissen über das menschliche Geschlechtsleben, das über die Sexualwissenschaft in die Rechtsprechung einfluss, trug so zu einer erheblichen Ausweitung des Straftatbestandes der gleichgeschlechtlichen Unzucht bei.

1786 So brachte etwa die Zeitschrift »Die Frau und Mutter. Zeitschrift für Kinderpflege und Erziehung sowie für Gesundheit in Haus und Familie« 1918 in Heft 9 den Beitrag eines »Dr. M.K.« mit dem Titel »Die konträre Sexualempfindung«.

1787 *Krafft-Ebing Richard von*, *Conträrsexuale* 71.

1788 E vom 15. Juni 1906, KH 3209.

Auch dort, wo die Sexualwissenschaft ganz explizit zur Frage der Strafbarkeit der Unzucht wider die Natur Stellung nahm und sich für eine Aufhebung des »Unzuchtsparagrafen« einsetzte, konnte sie das gewünschte Ergebnis nicht erzielen. Dabei wurden sexualwissenschaftliche Wissensbestände auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlicher Autorität in den Debatten um eine Strafrechtsreform zur Sprache gebracht: Der k.k. oberste Sanitätsrat in Österreich und die »Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Preussen« empfahlen in Gutachten die Streichung der widernatürlichen Unzucht aus den Strafgesetzentwürfen, *Krafft-Ebing* und *Hirschfeld* meldeten sich mit ausdrücklichen Appellen zu Wort und schließlich richteten auch Betroffene vereinzelt Petitionen an das Parlament. Sie alle beriefen sich darauf, »daß es sich bei der echten Homosexualität [...] um eine tiefinnerliche konstitutionelle Anlage handelt«¹⁷⁸⁹, für die niemand gestraft werden dürfe. Innerhalb der Gesetzgebung setzten sich vor allem sozialdemokratische Abgeordnete für eine Abschaffung des Straftatbestandes ein. Dagegen lehnten Christlichsoziale wie Großdeutsche die völlige Freigabe der gleichgeschlechtlichen Unzucht ab, da sie »den Charakter der Massen des Volkes«¹⁷⁹⁰ verderbe. Kein Einvernehmen herrschte zwischen den beiden Parteien allerdings über die Frage, ob die gänzliche Beibehaltung oder aber eine Einschränkung der Strafbarkeit besser geeignet wäre, die »Ausbreitung« der Konträrsexualität, ihr öffentliches In-Erscheinung-Treten und die Zunahme »homosexueller Propaganda« einzudämmen. Die jahrzehntelangen Bemühungen um eine Reform des Strafrechts scheiterten letzten Endes alle an den politischen Verhältnissen. Was die widernatürliche Unzucht betraf, hatte man sich auch im letzten, in deutsch-österreichischer Zusammenarbeit entstandenen Strafgesetzentwurf lediglich auf die Beschränkung der Strafbarkeit der mann-männlichen Unzucht auf qualifizierte Fälle und die Beseitigung der Strafbarkeit der Unzucht unter Frauen verständigen können.

Obwohl der Entwurf nicht mehr beschlossen wurde, zeigt sich an ihm deutlich, wie stark die Wahrnehmung gleichgeschlechtlicher Unzucht vergeschlechtlicht war und wie unterschiedlich sich dieses verge-

1789 *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf 49 (Hervorhebung im Original).

1790 StenProt 40. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 16. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

schlechtliche Verständnis männlicher und weiblicher Unzucht jeweils auswirkte. Männlichkeit und männliche Sexualität schienen in besonderem Ausmaß des Schutzes vor einer Beeinflussung durch Konträrsexuelle zu bedürfen. Der männliche (Sexual-)Körper galt durch gleichgeschlechtliche Handlungen in ungleich höherem Maße bedroht als der weibliche. Die zuvor bereits in der gerichtsmedizinischen Literatur vertretene Auffassung, dass sich der Unzuchtsverkehr tief in die beteiligten männlichen Körper einschrieb, während er am weiblichen Körper kaum Spuren hinterließ, setzte sich damit auf juristischer Ebene fort. Der weibliche Körper schien nicht nur unempfindlicher gegenüber unzüchtigen Handlungen – Unzucht zwischen Frauen blieb der öffentlichen Wahrnehmung auch weitestgehend entzogen. Dies drückte sich in einer traditionell niedrigeren Verfolgung weiblicher gleichgeschlechtlicher Sexualität aus. Ihr entsprach das geringere Augenmerk, das die Sexualwissenschaft der weiblichen Konträrsexualität schenkte. Es ließ den Eindruck entstehen, dass »[s]olche Sexualdelikte [...] bei Frauen auch nicht so ärgerniserregend [wären] wie bei Männern.«¹⁷⁹¹ Gleichgeschlechtliche weibliche Unzucht tauchte im juristischen und im sexualwissenschaftlichen Diskurs nur am Rande auf. Dem lag ein zeitgenössisches Verständnis von Weiblichkeit zugrunde, das Frauen als sexuell passiv einstufte und geschlechtliche Akte unter Frauen für unwahrscheinlich erachtete.

Die österreichische Rechtslage schien damit freilich im Widerspruch zu stehen: Während Frauen bei der überwiegenden Zahl der Delikte gegen die Sittlichkeit lediglich »Opfer« sein konnten, konstruierte das Strafgesetz Frauen beim Delikt der gleichgeschlechtlichen Unzucht als autonom handelnde Strafrechtssubjekte. Diese Gegensätze führten zu einem ambivalenten Umgang mit weiblicher sexueller Autonomie, den auch die Sexualwissenschaft nicht auflösen konnte. Sie blieb nicht nur selbst den Geschlechterbildern ihrer Zeit verhaftet: Wo sie sich der gleichgeschlechtlichen weiblichen Unzucht widmete, richtete sie ihren Blick häufig auf Frauen, die bereits a priori als deviant eingestuft waren, wie etwa Prostituierte. Bei »Prostituierte[n], die sich als Tribaden bemerklich machen«¹⁷⁹² nahmen die Sexualwissenschaftler aber mehrheitlich keine konträrsexuelle Veranlagung an, sondern gingen davon aus, sie seien

1791 StenProt 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930, Parlamentsarchiv Wien.

1792 *Krafft-Ebing Richard von, Psychopathia*¹² 429.

»infolge ihres Berufes pervers veranlagt.«¹⁷⁹³ Der Topos der »lesbischen Prostituierten« schien damit andere Deutungsmuster fast vollständig zu verdrängen. »Schamlosigkeit« und »Verdorbenheit« dienten Ärzten wie auch Juristen als Erklärung für gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlungen unter Frauen. Eine konträrsexuelle Veranlagung wurde selten für wahrscheinlich gehalten. »Unzüchtig handelnde« Frauen waren damit für einen Bereich, in dem das sexualwissenschaftliche Wissen auf ganz spezifische Weise Eingang in den juristischen Diskurs fand, weniger interessant: Die sachverständige Begutachtung »unzüchtig Handelnder« in Strafverfahren zur Beurteilung ihrer Zurechnungsfähigkeit.

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte die Sexualwissenschaft begonnen, die »konträre Sexualempfindung« nicht länger als Laster, sondern als ein eigenständiges, die gesamte Persönlichkeit prägendes Phänomen zu betrachten. Als Folge dieser Bedeutungsverschiebung wurde untersucht, ob sich ein Zusammenhang zwischen abweichendem Sexualverhalten und einer geistigen Erkrankung nachweisen ließ. Die Pathologisierung der konträren Sexualempfindung und das verstärkte Interesse für die Persönlichkeit der Konträrsexuellen machten aus einer forensisch-medizinischen Tatfrage ein Schuldproblem: Falls es sich bei der konträren Sexualempfindung um eine psychische Funktionsstörung, um ein »moralisches Irresein« handelte, wie manche Ärzte annahmen, stellte sich die Frage, ob konträrsexuell Veranlagte für unzüchtige Handlungen überhaupt verantwortliche gemacht werden konnten. Diese Debatte vollzog sich vor dem Hintergrund einer generellen Auseinandersetzung zwischen Medizin, forensischer Psychiatrie und Jurisprudenz um die Deutungshoheit hinsichtlich der Schuldfähigkeit. Sie wurde durch den Umstand befördert, dass der Rechtswissenschaft an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert die rechtsdogmatische Differenzierung jener Gründe gelungen war, die den »bösen Vorsatz« ausschlossen. Man wusste nunmehr zwischen Schuldaußschließungs-, Strafausschließungs-, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen zu unterscheiden. Fehlte es an der Zurechnungsfähigkeit, so lag ein zentrales Element der Schuld nicht vor. Nach Ansicht der Sexualwissenschaft wurde die freie Willensbestimmung eines Menschen durch eine konträrsexuelle Veranlagung zwar herabgesetzt, aber nicht gänzlich ausgeschaltet. Das österreichische Strafrecht wiederum erkannte nur die dauernde oder vorüberge-

1793 OÖLA, BG/LG Linz Sch 353, 12 Vr 1963/29, Bericht vom 23. Dezember 1929.

hende *gänzliche* Vernunftberaubung als Schuldausschließungsgrund an. Dementsprechend lehnte der Oberste Gerichtshof einen Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit allein aufgrund konträrsexueller Veranlagung ab.¹⁷⁹⁴ Ebenso wenig konnte sich die Auffassung durchsetzen, Konträrsexuelle würden dadurch in ihrer Willensfreiheit eingeschränkt, dass sie ein »unwiderstehlicher Zwang« zu Unzuchtshandlungen dränge. Die Annahme, unwiderstehlicher Zwang schließe die Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens aus, scheiterte vor allem am unterschiedlichen Begriffsverständnis in Rechtswissenschaft und Medizin: Während die Medizin den »Zwang« als psychologisch-psychiatrisches Problem innerhalb einer Person verortete, hatte die Rechtsprechung den unwiderstehlichen Zwang auf den Notstand verengt. Psychischer Zwang stellte nur dann einen Rechtfertigungsgrund dar, wenn er durch äußere Umstände veranlasst wurde. Im Ergebnis zeigten sich Psychiater wie Juristen vom Austausch zwischen den Disziplinen enttäuscht. Die Psychiatrie hatte den von ihr erhobenen Anspruch auf Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit gegenüber der Richterschaft letztendlich nicht durchsetzen können und blieb darauf verwiesen, in ihren Gutachten nur die Grundlage für richterliche Entscheidungen zu liefern. Die Juristen, die sich von der Sexualwissenschaft eine Antwort auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit Konträrsexueller erhofft hatten, die in das strafrechtliche Schema eines Entweder-Oder passte, konnten eine solche Eindeutigkeit in den psychiatrisch-sexualwissenschaftlichen Ausführungen nicht finden. Sexualwissenschaftliche Wissensbestände kamen im juristischen Diskurs über die Schuldfähigkeit zwar zur Sprache, sie vermochten jedoch kaum die von den Sexualwissenschaftlern gewünschte Wirkung zu entfalten.

B. Vom Sprechen über Unzucht und Unzüchtige und vom Sprechen durch Unzüchtige

Die Zunahme an sexualwissenschaftlichem Wissen innerhalb des Rechtsdiskurses trug allerdings dazu bei, dass in Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht von den Gerichten häufiger psychiatrische Gutachten und Befunde angefordert wurden. Damit eröffnete sich sowohl für die medizinischen Sachverständigen als auch für die

1794 Vgl KH 2840, 3458.

wegen Unzucht Beschuldigten eine Sprechsituation, die sich von den übrigen Sprechsituationen eines Strafverfahrens unterschied. Zwar hatten sich auch die Gutachten vorrangig zu Dingen zu äußern, die mit den vorgeworfenen Unzuchtshandlungen im Zusammenhang standen, dennoch konnten Sachverständige und Beschuldigte im Gutachten mehr und anderes zur Sprache bringen, als nur auf die angebliche Tat Bezogenes. Expertenwissen, popularisiertes Wissen und Alltagswissen traten hier in besonders augenfälliger Weise nebeneinander. Die sachverständigen Gutachter rekurrten vor allem auf Wissensbestände, mit denen sie aus der sexualwissenschaftlich-medizinischen Literatur vertraut waren. Sie suchten nach jenen Anzeichen einer konträren Sexualempfindung, die in den Fachbüchern so umfänglich dargestellt wurden und als Zeichen der Vermännlichung oder der Verweiblichung der Psyche Aufschluss über die Veranlagung der Untersuchten geben sollten. In die lebensgeschichtlichen Erzählungen der Beschuldigten flossen sexualwissenschaftliche Wissensbestände dagegen in popularisierter, abgewandelter, mitunter auch widerständiger Form ein. Die Begutachteten konnten sich essentialistische Vorstellungen einer angeborenen konträren Sexualempfindung aneignen und eine – mit entsprechenden Versatzstücken versehene – »*vita sexualis*« präsentieren. Sie konnten aber auch davon abweichende Geschichten erzählen, die höchst unterschiedliche Erlebnisse als »prägend« anführten und dabei einer mehr alltagsweltlichen Logik folgten. Im Rahmen einer Begutachtung vermochten sich die Beschuldigten freier zu äußern und mehr und andere Themen zur Sprache zu bringen, als ihnen das gegenüber ermittelnden Behörden, Untersuchungsrichtern oder dem erkennenden Gericht möglich war. Trotzdem blieben letztendlich auch die psychiatrischen Gutachten in das Strafverfahren und seine Logik eingebettet. Die erzählenden Darstellungen der Beschuldigten unterlagen nicht der Beurteilung durch Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte, wohl aber dem sachverständigen, diagnostizierenden Blick. Die medizinisch-psychiatrischen Experten sollten dem erkennenden Gericht zwar nur Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit liefern, in diesem Rahmen konnten sie hinsichtlich des Strafmaßes aber auch zu Strenge oder zu »weitgehende[r] Milde«¹⁷⁹⁵ raten. Wie gut es Beschuldigten gelang, eine durch Begutachtung und Befund eröff-

1795 OÖLA, BG/LG Linz Sch 348, 12 Vr 1335/29, Befund und Gutachten vom 14. Oktober 1929.

nete Sprechsituation für sich zu nutzen, zeigte damit durchaus handfeste Auswirkungen.

Jenes Sprechen, das in Gutachten und Befund münden sollte, hatte sich an den Anforderungen für eine ärztliche Diagnosestellung zu orientieren. Psychiatrisch-medizinische Vorgaben legten also fest, wonach gefragt wurde, welche Bedeutung den gemachten Aussagen und welche den ärztlichen Beobachtungen zukam. Die übrigen Sprechsituationen in Unzuchtsverfahren wurden dagegen vorwiegend durch rechtliche Vorgaben ausgestaltet. Dazu zählten insbesondere die verfassungsrechtlich verankerten leitenden Grundsätze des Strafverfahrens und deren nähere Konkretisierung durch das Strafprozessrecht. Sie bildeten die Folie, vor der die Aushandlungs- und Verhandlungsprozesse des Unzüchtigen in einem konkreten Strafprozess stattfanden. Die Strafprozessordnung bestimmte, wer in den einzelnen Abschnitten eines Strafverfahrens jeweils als Akteurin oder Akteur in Betracht kam, was von wem und unter welchen Bedingungen im jeweiligen Stadium des Prozesses zur Sprache gebracht werden konnte, welche Form strafprozessual bedeutsames Sprechen anzunehmen hatte und welche Bedeutung es entfaltete.

Auslösendes Moment jedes Strafverfahrens war die Anzeige. Sie gab nicht nur den Ausschlag dafür, dass die Sprechsituation »Strafverfahren« überhaupt eröffnet wurde – die Anzeige stellte auch ein erstes Einfallstor für sexualwissenschaftliche Wissensbestände dar. Die zunehmende Verbreitung sexualwissenschaftlichen Wissens beeinflusste, welche Handlungen als möglicherweise unzüchtige Handlungen »erkannt« und zur Anzeige gebracht wurden. Immer breitere Gesellschaftsschichten erfuhren nun »aus den Büchern, dass es solche Sachen gebe«¹⁷⁹⁶. Eigens für Juristen verfasste sexualwissenschaftliche Schriften und kriminologische Fachpublikationen klärten die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Richter außerdem darüber auf, wie sie Unzüchtiges selbst dann erkennen konnten, wenn es für Unkundige unverfänglich wirkte. Ob und von wem »Unzuchtshandlungen« und »unzüchtig Handelnde« entdeckt und ob diese in weiterer Folge angezeigt wurden, hing freilich nicht nur davon ab, ob die Strafverfolgungsbehörden, Laiinnen und Laien über ausreichend »Wissen« verfügten. Auch andere Faktoren spielten eine Rolle – wie etwa der Ort, an

1796 OÖLA, BG/LG Linz Sch 295, Vr IX 1098/22, Psychiatrischer Befund mit Gutachten vom 20. Juli 1922.

dem sich die Vorfälle ereignet hatten, das allgemeine Maß an (sicherheitsbehördlicher) Kontrolle der Gesellschaft und die konkreten Beziehungen zwischen jenen Personen, die angebliche Unzuchtshandlungen begangen und jenen, die sie wahrgenommen hatten.

War durch eine hinlänglich plausible Anzeige ein Strafverfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht initiiert worden, so ging es im weiteren Verlauf zunächst darum, den in der Anzeige zum Ausdruck gebrachten Verdacht entweder zu erhärten oder zu entkräften. Dazu diente das Vorverfahren, in welchem sich deutlich zeigte, dass der österreichische Strafprozess die Grundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens lediglich für die Hauptverhandlung umgesetzt hatte. Denn das Vorverfahren selbst trug immer noch inquisitorische Züge. Entsprechend eingeschränkt waren die Beteiligungs- und Verteidigungsmöglichkeiten der Verdächtigen und Beschuldigten. Zur »Partei« des Strafverfahrens wurden sie erst in der Hauptverhandlung. Ungeachtet dessen kam ihrem Sprechen während des Vorverfahrens große Bedeutung zu: Da der Unzuchtsverkehr kaum einmal wahrnehmbare Spuren hinterließ und gerichtsärztliche Untersuchungen zum Nachweis unzüchtiger Handlungen nur mehr stattfanden, wenn Kinder oder Personen betroffen waren, deren Zurechnungsfähigkeit fraglich war, stellten die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, vor allem aber jene der Beschuldigten ein besonders wichtiges Beweismittel dar. Die von den Strafverfolgungsbehörden selbst generierten Beweismittel – die Sachverständigengutachten, Strafkarten, Leumundzeugnisse und Jugenderhebungen – standen mit diesen Aussagen in einem engen Zusammenhang. Sie dienten in einem wesentlichen Ausmaß der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Sprechenden und des Gesprochenen.

Wie groß die Bedeutung war, die das Sprechen im Rahmen des Vorverfahrens für den Strafprozess entfaltete, trat in der Hauptverhandlung deutlich zu tage. Nach der gesetzlichen Konzeption sollte die Hauptverhandlung jene Sprechsituation darstellen, in der sich die Garantien des reformierten Prozesses entfalteten und damit dem Strafverfahren den Anschein einer »nicht zu bestimmende[n], unberechenbare[n], unheilvollen Einflüssen unterliegende[n] Sphinx«¹⁷⁹⁷ nahmen. Gleichzeitig diente die öffentliche, mündliche Hauptverhandlung der

1797 *Malaniuk Wilhelm*, Strafprozessreform und Kabinettsjustiz, *Gerichts-Zeitung* 1930, 198 (201).

Inszenierung von Rechtsnormen und der Herstellung von Würde und Ansehen des Rechts im Verfahren. Diesen Zielen hatte das »Sprechen vor Gericht« gerecht zu werden. Es war in eine Reihe prozessrechtlicher Formalia eingebettet und durch das Vorverfahren in gewisser Hinsicht auch inhaltlich determiniert: Durch die vor den Sicherheitsbehörden und dem Untersuchungsrichter gemachten Aussagen waren Beschuldigte bereits auf ein bestimmtes Sprechthema »festgelegt«. Ihre Erzählungen waren in mehrfachen Wiederholungen im Laufe des Vorverfahrens »eingeübt« und im Laufe dieses Prozesses immer stärker der Unmittelbarkeit entkleidet worden. Der Inhalt dieser Aussagen war dem erkennenden Gericht aus den Akten bekannt. Wichen Angeklagte während der Hauptverhandlung von früher gemachten Aussagen ab, wurden sie nach dem Grund der Abweichung befragt, die ursprünglich gemachten Angaben konnten außerdem verlesen werden. Ließen sich die Angeklagten überhaupt auf ein Sprechen vor Gericht ein, so konnten sie versuchen, ihre Aussage in der Hauptverhandlung zumindest punktuell zu nutzen, um strafmildernde Umstände zur Sprache zu bringen. Wie wahrscheinlich ein Freispruch oder eine Verurteilung war, welche Art der Strafe verhängt wurde und wie hoch das Strafmaß war, beeinflusste auch, ob die Hauptverhandlung im Rahmen eines einzelrichterlichen oder eines schöffengerichtlichen Verfahrens oder vor dem Jugendgericht stattfand und ob sie in den Zeitraum vor oder während des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes fiel.

Der Schluss der Hauptverhandlung und die Verkündung des Urteils beendete nicht notwendigerweise jedes strafverfahrenserhebliche Sprechen: Einige der am Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure – vor allem der Staatsanwalt und die Beschuldigten – hatten die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen und damit eine weitere Sprechsituation zu schaffen. Die diskursiven Grenzen, innerhalb derer in einem Rechtsmittel versucht werden konnte, ein höherinstanzliches Gericht von einer alternativen Erzählung des Tatherganges im Sinne einer »Gegengeschichte« zu überzeugen oder eine andere Strafbemessung zu erwirken, waren allerdings noch enger gezogen als während des Vorverfahrens und der Hauptverhandlung. Kaum Einschränkungen bestanden dagegen für das Verfassen von Gnadengesuchen. Sie bildeten keinen Teil des Strafverfahrens, ihr Adressat war nicht ein Gericht, sondern eine Gnadeninstanz. Gnadengesuche konnten vielfältige Erzählungen in sich aufnehmen. Sie enthielten Schilderungen der Reue über die Tat, erzählten gegen urteilsmäßig festgestellte Rollen von

»Verführer« und »Verführten« an, zeichneten Bilder jener ungünstigen Lebensumstände, die zu den unzüchtigen Handlungen geführt hatten, oder die die Folge einer Verurteilung wegen Unzuchtshandlungen waren. Auch sexualwissenschaftliche Wissensbestände flossen in Gnadengesuche ein. Da diese in der Regel von medizinischen und juristischen Laiinnen und Laien verfasst wurden, fanden sie sich dort meist in Form von popularisiertem Wissen oder von Alltagswissen.

C. Von der Bedeutung des Geschlechts der Unzüchtigen für Wissen und Sprechen

Im Verlauf eines Strafverfahrens eröffneten sich den einzelnen Akteurinnen und Akteuren verschiedene Sprechsituationen. Die konkreten Aushandlungs- und Verhandlungsprozesse darüber, wie »Unzüchtiges« innerhalb der einzelnen Sprechsituationen gedeutet wurde, wurden von unterschiedlichen Bedingungen bestimmt. Einfluss darauf, welche Sprechsituation von einer Akteurin oder von einem Akteur im Rahmen eines Unzuchtverfahrens konkret genutzt werden konnte, hatte nicht zuletzt das Geschlecht der betreffenden Person. Hegemoniale Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit prägten nicht nur die Strafrechtsreformdebatten und den sexualwissenschaftlichen Diskurs. Sie erwiesen sich auch für eine gutachterliche Praxis als bestimmend, die bei weiblichen »unzüchtig Handelnden« kaum je eine konträre Sexualempfindung annahm und ihnen daher selten – in den untersuchten Verfahren sogar nie – die Möglichkeit einräumte, sich im Rahmen einer sachverständigen Begutachtung zu äußern. Umgekehrt trugen die herrschenden Geschlechterverhältnisse und die darin eingeschriebenen unterschiedlichen ökonomischen Bedingungen und Machtstrukturen dazu bei, dass auch jene Sprechsituationen, die im Prinzip allen Beschuldigten offen standen, geschlechtsspezifisch unterschiedlich genutzt wurden. So machte etwa während des gesamten Untersuchungszeitraums keine einzige weibliche Beschuldigte von der Sprechsituation Gebrauch, die durch das Erheben eines Rechtsmittels oder durch das Stellen eines Gnadengesuchs eröffnet wurde.

Die einzelnen Sprechsituationen im Rahmen von Strafverfahren zu beleuchten erhellt nicht nur, wie sich materielles Strafrecht und Strafprozessrecht in konkreten Verfahren auswirkten, wie sie zur Inszenierung von Recht beitrugen und wie sie das Sprechen der Strafver-

folgungsbehörden wie auch jenes der Beschuldigten regulierten. Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Sprechsituationen gibt auch Aufschluss darüber, wie außerjuristisches Wissen in den Strafprozess einfließen konnte und welche Wirkung es dort entfaltete. Die Untersuchung der einzelnen Sprechsituationen im Rahmen von Unzuchtsverfahren macht außerdem deutlich, welche Diskrepanzen während des Untersuchungszeitraums hinsichtlich der Anerkennung weiblicher sexueller Autonomie bestanden. Das Strafrecht sah Frauen beim Delikt der gleichgeschlechtlichen Unzucht prinzipiell als mögliche Täterinnen an. Die Sexualwissenschaft erachtete Frauen untereinander zwar zu geschlechtlichen Handlungen für fähig, die bis zu einem »Äquivalent des Coitus«¹⁷⁹⁸ reichen sollten, allerdings führte man deren Auftreten weniger auf eine innere Veranlagung als vielmehr auf eine Enttäuschung durch männliche Sexualität und auf charakterliche Verdorbenheit zurück. Der diagnostische Blick richtete sich deshalb nur selten auf weibliche »unzüchtig Handelnde« – wo er es tat, traf er meist Frauen, die die gesellschaftlichen Geschlechtergrenzen bereits zuvor überschritten hatten. Vor diesem Hintergrund entspann sich die juristische Praxis, in der verschiedene, mitunter widersprüchliche Wissensbestände zusammenliefen. Sie orientierte sich weitgehend an konventionellen Verständnissen von Geschlecht, von sexueller Aktivität und Passivität, nahm Unzucht zwischen Frauen kaum wahr und stieß wenn, dann meist dort auf sie, wo von vorneherein mit weiblicher Devianz und Transgression zu rechnen war. Weibliche und männliche »unzüchtig Handelnde« fanden damit als soziale Akteurinnen und Akteure unterschiedliche diskursive Rahmenbedingungen vor. Diese beeinflussten ihre Möglichkeiten, als strafrechtliche Subjekte in einem konkreten Strafverfahren zu sprechen und vorhandenes Wissen über »unzüchtige Handlungen« in Aushandlungs- und Verhandlungsprozessen zu nutzen. Die unterschiedlichen Gegebenheiten, mit denen Akteurinnen und Akteure aufgrund von hegemonialen Geschlechterverständnissen konfrontiert waren, wirkten aber ihrerseits auch auf den juristischen und den sexualwissenschaftlichen Diskurs zurück und bestimmten die Art und Weise, wie über weibliche und männliche »unzüchtig Handelnde« gedacht und gesprochen wurde.

1798 *Krafft-Ebing Richard von* in *Wissenschaftlich-humanitäres Comté* (hg), Jahrbuch 23.

Verzeichnisse

Quellen- und Literaturverzeichnis

Zeitliche Übersicht

Abbildungsverzeichnis

Anhang

Stichwortverzeichnis

Personenverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Oberösterreichisches Landesarchiv:

- BG/LG Linz, Vr Register, Handschriften 350–365.
- BG/LG Linz, Vr-Akten, Schachteln 282–516.

Österreichisches Staatsarchiv:

- AVA, FHKA, Kt 985, Gr. Zl. 10.321 und 10.037, I/I-JI/14, Zahl 33220/22.

Parlamentsarchiv Wien:

- Nationalrat, IV. Gesetzgebungsperiode 1930–1934, Protokoll des Strafrechtsausschusses vom 19. Jänner 1932.
- Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode, Stenographisches Protokoll der 44. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 31. Jänner 1930.
- Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode, Stenographisches Protokoll der 42. Sitzung des Strafrechts-Ausschusses am 23. Jänner 1930.
- Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode, Stenographisches Protokoll der 40. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 16. Jänner 1930.
- Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode, Stenographisches Protokoll über die 7. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Strafgesetzbuches am 10. November 1927.
- Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode, Sonderausschuss zur Beratung des Strafgesetzentwurfes, 3. Sitzung. (Generaldebatte), 29. September 1927.
- Abgeordnetenhaus, VIII. Legislaturperiode, XI. Session, Permanenter Strafgesetz-Ausschuß, 1896.
- Abgeordnetenhaus, VII. Legislaturperiode, X. Session, Permanenter Strafgesetz-Ausschuss, Protokoll über die 10. Sitzung am 11. Juni 1889.

Gedruckte Quellen und Primärliteratur

- ▶ A.A., Die Reform des Österreichischen Strafrechts. Von Dr. Oskar von Sterneck. Pp. 196. Innsbruck: Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung, 1908, *Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology* 1911, 145.
- ▶ *Alexander Rudolf*, Die Stellung des Verteidigers, *ZStW* 1931, 54.
- ▶ *Alsberg Max*, Kritische Bemerkungen zum Sexualstrafrecht des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch, *MSchrKrim* 1925, 321.
- ▶ *Altmann Ludwig/Jacob Siegfried*, Kommentar zum Österreichischen Strafrecht I (1928).
- ▶ *Altmann Ludwig*, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen: nebst den hiezu erflossenen Nachtragsgesetzen² (1911).
- ▶ *Altmann Ludwig*, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in *Ehrenreich Max Leopold* (hg), *Oesterreichische Gesetzeskunde* II (1911).
- ▶ *Altmann Ludwig*, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nebst den hiezu erflossenen Nachtragsgesetzen (1911).
- ▶ *Amschl Alfred*, Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens I² (1911).
- ▶ *Anonym*, Unsere Strafkarten. Von einem Richter, *Das Recht* 1904/05, 341.
- ▶ *Anuschat Erich*, Die Photographie von Fußspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 16, 1904, 73.
- ▶ *Aschaffenburg Gustav*, Rezension: Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben im Namen des wissenschaftlich-humanitären Komitees von Dr. Magnus Hirschfeld. VI. Jahrg. Leipzig, Max Spohr 1904. 744 S, *MSchrKrim* 1904/05, 530.
- ▶ *Aschrott Paul Felix*, Der Besondere Teil des Entwurfs, in *Aschrott Paul Felix/Kohlrausch Eduard* (hg), *Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs* (1926) 213.
- ▶ *Aschrott Paul Felix/Kohlrausch Eduard* (hg), *Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs* (1926).
- ▶ *B. A.*, Auch ein Wort über die Leumundszeugnisse, *JBl* 1880, 433.
- ▶ *Bauer Richard*, Einige Worte über die Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im strafgerichtlichen Vorverfahren, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, Bd 15, 1904, 343.
- ▶ *Benda Richard/Lichem Arnold*, Die österreichische Strafgesetzgebung nach dem Stande bis Ende Dezember 1937⁴ (1938).
- ▶ *Bernt Joseph*, *Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde; zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen* (1834).

- ▶ *Berze Josef*, Rezension: Die Bedeutung der Homosexualität nach österreichischem Strafrecht, MSchrKrim 1906/07, 223.
- ▶ *Berze Josef*, Zur Frage der Subsumtion unter § 2 des Strafgesetzes, Wiener Medizinische Wochenschrift 1906, 662.
- ▶ *Binding Karl*, Der neue Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom Jahre 1874 in seinen Grundsätzen (1875).
- ▶ *Birkmeyer Karl* et al (hg), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. IV. Band (1906).
- ▶ *Bloch Iwan*, Das Sexualleben unserer Zeit in seiner Beziehung zur modernen Kultur (1908).
- ▶ *Blumenstock Leo*, Conträre Sexualempfindung, in *Eulenburg Albert* (hg), Real-Encyclopädie der gesammten Heilkunde. Medicinisch-chirurgisches Handwörterbuch für praktische Ärzte III (1880) 470.
- ▶ *Borschitzky Johann*, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803 mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden Verordnungen, Erläuterungen, und sonstigen Hilfsquellen versehen (1815).
- ▶ *Breitenstein Max*, Einige principielle Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf für Oesterreich (1890).
- ▶ *Brüller Arthur*, Die Beeidigung Konfessionsloser in Österreich, JBl 1931, 113.
- ▶ *Brunnenmeister Emil*, Grundriß zur Vorlesung über österreichisches Strafproceßrecht mit Beilagen (1893).
- ▶ *Brunner August*, Die Rechtsprechung des k.k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien, ZStW 1903, 803.
- ▶ *Brzobohaty Josef*, Der Entwurf des Strafgesetzes. Vom christlich-socialen Standpunkte kritisch beleuchtet (1890).
- ▶ *Bundesamt für Statistik* (hg), Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich (1937).
- ▶ *Bundesamt für Statistik* (hg), Statistisches Handbuch für die Republik Österreich (1935).
- ▶ *Bundesministerium für Justiz* (hg), Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)² (1937).
- ▶ *Butschek Franz*, Zwei Jahre österreichisches Jugendgerichtsgesetz, ZStW 1931, 983.
- ▶ *Casper Johann Ludwig*, Klinische Novellen zur gerichtlichen Medicin. Nach eignen Erfahrungen (1863).
- ▶ *Casper Johann Ludwig*, Practisches Handbuch der Gerichtlichen Medicin nach eignen Erfahrungen bearbeitet I³ (1860).
- ▶ *Casper Johann Ludwig*, Ueber Nothzucht und Päderastie und deren Ermittlung Seitens des Gerichtsarztes. Nach eignen Beobachtungen, Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, 1852, 21.
- ▶ *Cuny*, Ein Beispiel von optischer Täuschung eines Zeugen, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 3, 1900, 337.

- ▶ *Dehmal Heinrich* et al (hg), Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreich² (1934).
- ▶ *Dehmal Heinrich*, Geschichte des Kriminalbeamteninstitutes, in *Dehmal Heinrich* et al (hg), Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreich² (1934) 1.
- ▶ *Dehmal Heinrich*, Die österreichische Polizeigesetzgebung (1926).
- ▶ *Dehnow Fritz*, Strafbare geschlechtliche Handlungen – Ein Gegenentwurf, Archiv für Kriminologie (Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik), Bd 77, 1925, 23.
- ▶ *Dehnow Fritz*, Sittlichkeitsdelikte und Strafrechtsreform (1922).
- ▶ *Dittrich Paul* (hg), Forensische Psychiatrie I (1908).
- ▶ *Domin-Petrushevcez Alphons von*, Neuere österreichische Rechtsgeschichte (1869).
- ▶ *Donath Rudolf*, Die prozessualen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, Gerichts-Zeitung 1929, 4.
- ▶ *Egger Franz von*, Kurze Erklärung des Österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen I (1816).
- ▶ *Elvert Christian d'*, Weitere Beiträge zur österreichischen Rechtsgeschichte. Erster Theil. Beiträge zur Geschichte des österreichischen: a) Straf-, b) Polizei-, c) bürgerlichen Rechtes. (1888).
- ▶ *Emmert Carl*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Mit Berücksichtigung der deutschen, oesterreichischen und bernischen Gesetzgebung (1900).
- ▶ *Eulenburg Albert*, Sexuale Neuropathie. Genitale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen (1895).
- ▶ *Eulenburg Albert* (hg), Real-Encyclopädie der gesammten Heilkunde. Medicinisch-chirurgisches Handwörterbuch für praktische Ärzte III (1880).
- ▶ *Exner Franz*, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte (1931).
- ▶ *Exner Franz*, Krieg und Kriminalität in Österreich (1927).
- ▶ *Feuerbach Paul Johann Anselm von*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts¹⁴ (1847, 2. Neudruck der 14. Aufl 1986).
- ▶ *Finger August*, Das Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch II³ (1914).
- ▶ *Finger August*, Das Strafrecht: systematisch dargestellt. I³ (1912).
- ▶ *Finger August*, Das Strafrecht: systematisch dargestellt. II² (1910).
- ▶ *Finger August*, Begnadigung, in *Mischler Ernst/Ulbrich Josef* (hg), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts I² (1905) 432.
- ▶ *Finger August*, Das Strafrecht: systematisch dargestellt. II (1895).
- ▶ *Flandrak Fritz*, Persönlichkeit und Strafzumessung, Gerichts-Zeitung 1931, 169.

- ▶ *Foltin Edgar M.*, Der Gedanke der Zumutbarkeit im tschechoslowakischen österreichischen Strafrecht (1934).
- ▶ *Frank Reinhard*, Über den Aufbau des Schuldbegriffs (1907).
- ▶ *Freud Sigmund*, Eine Schwierigkeit der Psychoanalyse, *Imago – Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften* 1917, 1.
- ▶ *Friedmann Otto*, Das österreichische Strafgesetz: mit Berücksichtigung der strafrechtlichen Nebengesetze; systematische Darstellung (1905).
- ▶ *Friedmann Otto*, Geheime Verhandlungen und Wahrung von Geheimnissen im gerichtlichen Verfahren (1895).
- ▶ *Friedmann Otto*, Zur Reform des österreichischen Strafrechtes. Mit Berücksichtigung des Strafgesetzentwurfes vom 30. Juni 1891 (1891).
- ▶ *Friedreich Johann Baptist*, Compendium der gerichtlichen Anthropologie. Für Gerichtsärzte, Richter und Vertheidiger² (1853).
- ▶ *Friedreich Johann Baptist*, Blätter für gerichtliche Anthropologie 1852/1.
- ▶ *Fritsch Johann*, Über Sexualdelikte, *Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung* 1911, 217.
- ▶ *Fritsch Johann*, Über Sexualdelikte, in *Vorträge über den Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch gehalten in der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung (1911)* 205.
- ▶ *Frühwald Wilhelm Theodor*, Handbuch des österreichischen Strafrechtes. Erster Theil: Das Strafgesetz, die Pressordnung und die Gesetze über die anderen von den Gerichten zu strafenden Gesetzesübertretungen (1855).
- ▶ *Frühwald Wilhelm Theodor*, Alphabetisches Handbuch zu der österreichischen Strafprozessordnung (1854).
- ▶ *Frühwald Wilhelm Theodor*, Handbuch des österreichischen allgemeinen Straf-Prozesses. Enthaltend die Straf-Prozess-Ordnung vom 29. Juli 1853, und alle darauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, eine ausführliche Erklärung derselben, mit zahlreichen Rechtsfällen und Mustern, eine kurze Belehrung über die Geschäftsordnung der Strafgerichte, und ein alphabetisches Sachregister (1854).
- ▶ *Frühwald Wilhelm Theodor*, Entwurf eines Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung für das Kaiserthum Oesterreich auf Grundlage d. Strafgesetzbuches vom 3. Sept. 1803, der zu demselben erflossenen nachträgl. Verordnungen, und der neueren deutschen Strafgesetzbücher, zugl. als Beitrag zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuche (1849).
- ▶ *Frydmann Marcell*, Kartenausgaben zu öffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, *JBl* 1878, 161.
- ▶ *Gampp Friedrich*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes (zum Gebrauche für Sicherheitsorgane bearbeitet) (1905).
- ▶ *Gampp Friedrich*, Lehrbuch des österreichischen Strafprozesses (für Sicherheitsorgane) (1904).
- ▶ *Gaupp Robert Eugen*, Das Problem der Homosexualität, *Klinische Wochenschrift* 1922, 1033.

- ▶ Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von D.Dr. W. Kahl, Dr. K. v. Lilienthal, Dr. F. v. Liszt, Dr. J. Goldschmidt (1911).
- ▶ Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von D.Dr. W. Kahl, Dr. K. v. Lilienthal, Dr. F. v. Liszt, Dr. J. Goldschmidt. Begründung. (Nebst einer Denkschrift, betreffend die Einarbeitung der Nebengesetze, von Privatdozent Dr. N.H. Kriegsmann, Kiel) (1911).
- ▶ *Gernerth Franz von*, Verbrechen und Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit in Österreich-Ungarn, ZStW 1891, 315.
- ▶ *Gernerth Franz von*, Aus der Strafgerichtspraxis, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1880, 117.
- ▶ *Geyer August*, Besprechung des Entwurfs eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die nicht-ungarischen Länder Österreichs vom Jahre 1867 (1867).
- ▶ *Glaser Julius*, Handbuch des Strafprozesses II (1885).
- ▶ *Glaser Julius*, Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess (1883).
- ▶ *Glaser Julius*, Hauptverhandlung, in *Holtzendorff Franz von* (hg), Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung. Zweiter Theil. Rechtslexikon II³ (1881) 272.
- ▶ *Glaser Julius*, Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafproceß, Der Gerichtssaal 1881, 1.
- ▶ *Glaser Julius*, Studien zum Entwurf des österreichischen Strafgesetzes (1871).
- ▶ *Glaser Julius*, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Civil- und Strafprocess I (1868).
- ▶ *Glaser Julius*, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Civil- und Strafprocess II (1868).
- ▶ *Glaser Julius*, Bemerkungen über den von Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich (1867).
- ▶ *Glaser Julius*, Ueber den Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1867, 163.
- ▶ *Gleispach Wenzeslaus*, Das österreichische Strafverfahren. Systematisch dargestellt² (1924).
- ▶ *Gleispach Wenzeslaus* (hg), Der Deutsche Strafgesetz-Entwurf. Berichte und Abänderungsvorschläge, bei der 1. Tagung der Ö.K.V. vom 13. bis 15. Oktober 1921 erstattet (1921).
- ▶ *Gleispach Wenzeslaus*, Der Österreichische Strafgesetzentwurf (1910).
- ▶ *Gochnat Karl*, Das oesterreichische Strafgesetz und die Verordnungen über die Gerichtscompetenz (1852).
- ▶ *Goldschmidt James*, Der Notstand, ein Schuldproblem. Mit Rücksicht auf die Strafgesetzentwürfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1913, 129.
- ▶ *Gräf Heinrich*, Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstrieb, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 34, 1909, 34.

- ▶ *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik I⁷ (1922).
- ▶ *Gross Hans/Höpler Erwein*, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik II⁷ (1922).
- ▶ *Gross Hans*, Rezension: Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 26, 1906, 370.
- ▶ *Gross Hans*, Rezension: Dr. med. M. Hirschfeld. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 22, 1906, 291.
- ▶ *Gross Hans*, Kriminal-Psychologie² (1905).
- ▶ *Gross Hans*, Rezension: Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 18, 1904/05, 272.
- ▶ *Gross Hans*, Gesammelte Kriminalistische Aufsätze I (1902).
- ▶ *Gross Hans*, Rezension: »Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität«. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren vom Wissenschaftlich-humanitären Comité Leipzig und Berlin, Leipzig, Max Spohr, 1889; Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 2, 1899, 223.
- ▶ *Gross Hans*, Criminalpsychologie (1898).
- ▶ *Günther Louis*, Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter nebst Vergleichen mit unserer modernen kriminalpolitischen Reformbewegung, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1907, 112.
- ▶ *Güntner Franz Xaver*, Handbuch der gerichtlichen Medizin für Mediziner, Rechtsgelehrte und Gerichtsärzte mit Rücksichtnahme auf die Schwurgerichte (1851).
- ▶ *Haeberlin Carl F.*, Bemerkungen zu dem österreichischen Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Der Gerichtssaal 1875, 605.
- ▶ *Haldy Wilhelm*, Zur Psychologie der Strafanzeige, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 47, 1912, 340.
- ▶ *Hecke Wilhelm*, Die ersten Ergebnisse der außerordentlichen Volkszählung vom 31. Jänner 1920, Statistische Monatsschrift 1920, 95.
- ▶ *Heilberg Adolf*, Zum Aussagestudium. Beobachtungen aus der gerichtlichen Praxis, Beiträge zur Psychologie der Aussage 1903/04, 100.
- ▶ *Heindl Robert*, Die Fixierung von Fingerabdruckspuren am Tatort, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 46, 1912, 220.
- ▶ *Helwig Albert*, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestands-ermittlungen. Eine Einführung in die forensische Psychologie für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Sachverständige und Laienrichter (1927).

- ▶ *Henschel Arthur*, Die Vernehmung des Beschuldigten. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses (1909).
- ▶ *Herbst Eduard*, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung. Erster Band: Von den Verbrechen (1855).
- ▶ *Herrdegen*, Beiträge zur Kritik über das vereinfachte Verfahren der Strafprozessnovelle vom 5. Dezember 1918 Nr. 93 St.G.Bl., JBl 1920, 81.
- ▶ *Hirschfeld Magnus*, Sexualpathologie. Ein Lehrbuch für Ärzte und Studierende. II (1918).
- ▶ *Hirschfeld Magnus*, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes (1914).
- ▶ *Hoche Alfred* (hg), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (1901).
- ▶ *Hoche Alfred*, Grundzüge einer allgemeinen gerichtlichen Psychopathologie, in *Hoche Alfred* (hg), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (1901) 395.
- ▶ *Hoegel Hugo*, Die Reform des Strafrechts. VIII. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, DJZ 1908, 110.
- ▶ *Hoegel Hugo*, Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechtes (einschließlich des Preßrechtes) (1908).
- ▶ *Hoegel Hugo*, Geschichte des Österreichischen Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen (1904).
- ▶ *Hoegel Hugo*, Die »Verkehrtheit« des Geschlechtstriebes im Strafrechte, Der Gerichtssaal 1897, 103.
- ▶ *Hofmann Eduard*, Lehrbuch der Gerichtlichen Medicin. Mit gleichmässiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung⁹ (1909).
- ▶ *Hofmann Eduard*, Lehrbuch der Gerichtlichen Medicin. Mit gleichmässiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung⁷ (1895).
- ▶ *Hofmann Eduard*, Lehrbuch der Gerichtlichen Medicin. Mit gleichmässiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung (1878).
- ▶ *Holtendorff Franz von* (hg), Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung. Zweiter Theil. Rechtslexikon II³ (1881).
- ▶ *Holtendorff Franz von* (hg), Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung. Zweiter Theil. Rechtslexikon III³ (1881).
- ▶ *Höpler Erwein*, Die Protokollierung im Vorverfahren, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 67, 1916, 198.
- ▶ *Horn Fritz*, Das Geständnis des Verfolgten vor der gerichtlichen Polizei und seine Stellung im österreichischen Strafprozeßrechte, JBl 1927, 259.
- ▶ *Horrow Max*, Grundriß des Österreichischen Strafrechts mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung (1947).

- ▶ *Hüpeden Franz*, Bemerkungen zu v. Krafft-Ebing's »Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter«, Der Gerichtssaal 1895, 440.
- ▶ *Hye Anton*, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die Preßordnung vom 27. Mai 1852. Band I (1855).
- ▶ *Indermauer Carl von*, Handbuch des österreichischen Straf-Rechts Heft II (1850).
- ▶ *Jagemann Ludwig von*, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde II (1841).
- ▶ Jahresbericht der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung, Österreichische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (1906).
- ▶ *Janka Karl*, Das österreichische Strafrecht³ (1894).
- ▶ *Janka Karl*, Das österreichische Strafrecht (1884).
- ▶ *Jenull Sebastian*, Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt III (1837).
- ▶ *Jenull Sebastian*, Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste I² (1820).
- ▶ *Jenull Sebastian*, Das Oesterreichische Criminal-Recht II (1809).
- ▶ *Jhering Rudolph von*, Der Zweck im Recht II⁵ (1916).
- ▶ *Kadečka Ferdinand*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz mit den Motiven und der Durchführungsverordnung (1929).
- ▶ *Kadečka Ferdinand*, Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 mit Erläuterungen aus der Begründung und Anmerkungen (1927).
- ▶ *Kahl Wilhelm*, Das Strafrecht der Zukunft, DJZ 1931, 32.
- ▶ *Kahl Wilhelm*, Einheitliches Recht für Deutschland und Österreich, Jahrbuch für Auswärtige Politik 1929, 166.
- ▶ *Kant Immanuel*, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht² (1800).
- ▶ *Kartell für Reform des Sexualstrafrechts*, Gegen-Entwurf zu den Strafbestimmungen des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs über geschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben im Zusammenhang stehende Handlungen (Abschnitte 17, 18, 21, 22 und 23) nebst Begründung (1927).
- ▶ *Kastner Oswald*, Aus der Werkstatt des vereinfachten Verfahrens, Gerichts-Zeitung 1919, 145.
- ▶ *Kleinfellner Georg*, Die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, Der Gerichtssaal 1887, 417.
- ▶ *Kolmer Gustav*, Parlament und Verfassung in Österreich IV (1907).
- ▶ *Kosjek Julius*, Ueber das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in der Praxis, Gerichtshalle 1879, 255.
- ▶ *Kößler Maximilian*, Die Anfechtung des freisprechenden Urteils zugunsten des Angeklagten, Allgemein österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 121.

- ▶ *Krafft-Ebing Richard von*, Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung¹² (1903).
- ▶ *Krafft-Ebing Richard von*, Neue Studien auf dem Gebiet der Homosexualität, in *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen (1901) 1.
- ▶ *Krafft-Ebing Richard von*, Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter. De Sodomia ratione sexus punienda. De lege lata et de lege ferenda. Eine Denkschrift (1894).
- ▶ *Krafft-Ebing Richard von*, Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie mit Berücksichtigung der Gesetzgebung von Österreich, Deutschland und Frankreich² (1881).
- ▶ *Krahmer Ludwig*, Handbuch der gerichtlichen Medizin. Für Aerzte und Juristen² (1857).
- ▶ *Kratter Julius*, Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin (1912).
- ▶ *Kraus Joseph*, Das Rechtsgut der Ehre, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1905, 107.
- ▶ *Kraus Karl*, Sittlichkeit und Kriminalität. Ausgewählte Schriften I² (1908).
- ▶ *Krenn Theodor*, »Die Verlesung der Anklageschrift« zu Beginn der Hauptverhandlung gem §§ 244 und 314 St.P.O., JBl 1911, 457.
- ▶ *Kronecker Ernst*, Die Sittlichkeitsverbrechen im Amtlichen Strafgesetzentwurf, ZStW 1927, 568.
- ▶ *Kronecker Ernst*, Abschnitt 21 bis 25, in *Aschrott Paul Felix/Kohlrausch Eduard* (hg), Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs (1926) 325.
- ▶ *Kübl Fritz*, Der spezielle Teil des neuen Strafgesetzentwurfes, JBl 1913, 97.
- ▶ *Kwiatkowski Ernest von*, Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechtsgeschichte (1903).
- ▶ *Lammasch Heinrich/Rittler Theodor*, Grundriß des österreichischen Strafrechts³ (1926).
- ▶ *Lammasch Heinrich*, Grundriß des Strafrechts⁴ (1911).
- ▶ *Lammasch Heinrich*, Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechts von Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Hoegel, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1908, 325.
- ▶ *Lammasch Heinrich*, Grundriß des Strafrechts² (1902).
- ▶ *Lammasch Heinrich*, Grundriß des Strafrechts (1899).
- ▶ *Lammasch Heinrich*, Vorschläge zur Revision des Strafgesetzentwurfes, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1894, 345.
- ▶ *Langer A.*, Beiträge zur Kritik des »Vereinfachten Verfahrens«, JBl 1920, 196.
- ▶ *Lelewer Georg*, Der österreichisch-deutsche Entwurf eines Strafgesetzbuches und die neueste schweizerische Strafgesetzgebung, ZBl 1928, 485.
- ▶ *Lichem Arnold*, Ausforschungsdienst. Zum Gebrauche für die österreichische Bundesgendarmarie (1923).

- ▶ *Lilienthal Karl von*, Der Stoosssche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, ZStW 1895, 260.
- ▶ *Lißbauer Karl/Suchomel Hugo*, Die österreichischen Strafprozeßgesetze. Mit einer Übersicht über die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes⁴ (1929).
- ▶ *Lißbauer Karl*, Das Österreichische Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1928, ZStW 1930, 265.
- ▶ *Lißbauer Karl*, Die strafrechtliche Gesetzgebung Österreichs seit dem Jahre 1925, ZStW 1930, 716.
- ▶ *Liszt Eduard von*, Die »sexuellen« Delikte im österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1921, Zeitschrift für Sexualwissenschaft 1922/1923, 8.
- ▶ *Liszt Eduard von*, Österreichische Strafgesetzreform, ZStW 1922, 537.
- ▶ *Löffler Alexander*, Die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 (1919).
- ▶ *Löffler Alexander*, Die Reform des österreichischen Strafgesetzes, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1910, 140.
- ▶ *Lohsing Ernst*, Das vereinfachte Verfahren nach der 2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934, JBl 1934, 91.
- ▶ *Lohsing Ernst*, Österreichisches Strafprozeßrecht³ (1932).
- ▶ *Lohsing Ernst*, Die Strafprozeßnovelle im Jahre 1920, JBl 1920, 177.
- ▶ *Lohsing Ernst*, Österreichisches Strafprozessrecht in systematischer Darstellung² (1920).
- ▶ *Lohsing Ernst*, Strafzumessung und Versuchsstrafe, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 24, 1906, 1.
- ▶ *Lombroso Cesare/Ferrero Guglielmo*, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte (1894).
- ▶ *Mair Ignaz*, Juristisch-medicinischer Commentar der neuen kgl. Bayerischen, kgl. Preußischen und kais. kgl. Österreich. Strafgesetzgebung für Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger und Aerzte II (1862).
- ▶ *Malaniuk Wilhelm*, Strafprozeßreform und Kabinettsjustiz, Gerichts-Zeitung 1930, 198.
- ▶ *Maucher Ignaz*, Nachschlagebuch über das österreichische Strafgesetz vom 17. Mai 1852 mit Rücksicht auf die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (1853).
- ▶ *Maucher Ignaz*, Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen I (1844).
- ▶ *Mayer Salomon*, Handbuch des österreichischen Strafproceßrechtes. III. Band: Commentar zu der Oesterreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 (1884).
- ▶ *Mayer Salomon*, Handbuch des österreichischen Strafproceßrechtes. II. Band: Commentar zu der Oesterreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 (1881).

- ▶ *Mayer Salomon*, Handbuch des österreichischen Strafproceßrechtes. I. Band: Entstehungsgeschichte der österreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 (1876).
- ▶ *Merkel Adolf*, Bemerkungen über den speciellen Theil des österreichischen Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (1867).
- ▶ *Mischler Ernst/Ulbrich Josef* (hg), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts I² (1905).
- ▶ *Mitterbacher Julius*, Die Strafproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz (1882).
- ▶ *Mitterbacher Julius/Neumayer Vincenz*, Erläuterungen zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 sammt dem Gesetze vom 23. Mai 1873 betreffend die Bildung der Geschwornenlisten (1874).
- ▶ *Mittermaier Wolfgang*, Das österreichische Strafverfahren (1933).
- ▶ *Mittermaier Wolfgang*, Die strafrechtliche Gesetzgebung Österreichs von 1929 bis 1931, ZStW 1932, 272.
- ▶ *Mittermaier Wolfgang*, Sittlichkeit und Strafrecht, JW 1927, 2681.
- ▶ *Mittermaier Wolfgang*, Die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit im Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche von 1909, in Vorträge über den Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch gehalten in der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung (1911) 221.
- ▶ *Mittermaier Wolfgang*, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung. Gewerbsmäßige Unzucht, in *Birkmeyer Karl* et al (hg), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. IV. Band (1906) 1.
- ▶ *Moll Albert*, Die forensische Bedeutung der modernen Forschungen über die Aussagepsychologie, Zeitschrift für Pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene 1907, 417.
- ▶ *Moll Albert*, Über die Erkennungszeichen der Homosexuellen, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 9, 1902, 157.
- ▶ *Moll Albert*, Die konträre Sexualempfindung³ (1899).
- ▶ *Moravcsik Ernst Emil*, Über die Zeugnisfähigkeit, MSchrKrim 1908, 401.
- ▶ *Näcke Paul*, Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 32, 1908/09, 149.
- ▶ *Näcke Paul*, Zeitungsannoncen von weiblichen Homosexuellen, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 10, 1902, 225.
- ▶ *Näcke Paul*, Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 8, 1901/02, 339.
- ▶ *Näcke Paul*, Homosexuelle Annonce, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 9, 1902, 217.
- ▶ *Nagler Johannes*, Der Tatbestand der sog. widernatürlichen Unzucht unter Männern (§ 175 R.St.G.B.), Der Gerichtssaal 1914, 27.

- ▶ *Neubauer Franz*, Die Gendarmerie in Österreich 1849–1924 (1925).
- ▶ *Nicoladoni Alexander*, Der Verlust der politischen, bürgerlichen und Ehrenrechte infolge strafgerichtlicher Verurteilung und die Rehabilitation in Österreich, ZStW 1907, 677.
- ▶ *Numantius Numa*, »Memnon.« Die Geschlechtsnatur des mannliebenden Urnings. Eine naturwissenschaftliche Darstellung (1868).
- ▶ *Numantius Numa*, »Vindex.« Social-juristische Studien über mann männliche Geschlechtsliebe (1864).
- ▶ *Österreichisches Statistisches Landesamt* (hg), Statistisches Jahrbuch für Österreich 1938 (1938).
- ▶ *Paul Friedrich*, Strafkarten und Strafregister, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 3, 1900, 208.
- ▶ *Pichler Wilhelm*, Die gerichtliche Medizin. Nach dem heutigen Standpunkte der Medizin und der Gesetzgebung in ihren Umrissen dargestellt (1861).
- ▶ *Pilcz Alexander*, Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen und Mediziner (1908).
- ▶ *Plaseller Josef*, Gerichtlich-medizinische Memoranda aus dem k.k. österreichischen Strafgesetze. Zum Gebrauche für das Sanitäts- und Gerichtspersonale (1854).
- ▶ *Praetorius Numa*, Homosexualität und Strafgesetz von Dr. F. Wachenfeld, Professor der Rechte Rostock. Bericht und Widerlegung, in *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität (1908) 670.
- ▶ *Praetorius Numa*, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen, MSchrKrim 1906/07, 557.
- ▶ *Praetorius Numa*, Die strafrechtlichen Bestimmungen gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr historisch und kritisch dargestellt, in *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Band II (1899) 97.
- ▶ *Pratobevera Carl Joseph*, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten VIII (1824).
- ▶ *Radbruch Gustav*, Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924, ZStW 1925, 417.
- ▶ *Raecke Julius*, Kurzgefasstes Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie für Mediziner und Juristen (1919).
- ▶ *Raimann Emil*, Die krankhaften Triebe im neuen Strafgesetz, Wiener Medizinische Wochenschrift 1928, 930.
- ▶ *Raimann Emil*, Die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen (1922).
- ▶ *Rapp Leander*, Kritisch Bemerkungen zum Justizministerialerlasse über die Leitung der Verhandlungen im Strafverfahren, Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter 1907/3, 5.

- ▶ *Reuter Fritz*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Mit gleichmäßiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung und des gemeinsamen Entwurfes 1927 (1933).
- ▶ *Rittler Theodor*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil I² (1954).
- ▶ *Rittler Theodor*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil II (1938).
- ▶ *Rittler Theodor*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil I (1933).
- ▶ *Rittler Theodor*, Die Regierungsvorlagen zur Reform des Strafrechtes, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht, 1912, 326.
- ▶ *Rosenfeld Viktor*, § 129 I b StG. Eine Warnung anlässlich des Falles Redl, Neues Wiener Journal vom 3. Juni 1913, 6.
- ▶ *Rubner Josef*, Ein neues Verfahren zur Aufnahme von Fingerabdrücken am Tatort, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 49, 1912, 258.
- ▶ *Rulf Friedrich/Gleispach Wenzeslaus*, Der österreichische Strafprozeß mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofes⁴ (1913).
- ▶ *Rulf Friedrich*, Der österreichische Strafprocess unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Cassationshofes³ (1895).
- ▶ *Rulf Friedrich*, Die österreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (1874).
- ▶ *Scharfmesser Heinrich*, Schöffengerichte, JBl 1920, 114.
- ▶ *Schauenstein Adolf*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung Österreichs und deren Vergleichung mit den Gesetzgebungen Deutschlands, Frankreichs, Englands, Italiens und Russlands² (1875).
- ▶ *Schneickert Hans*, Kriminalcharakterologische Studien. III. Der Denunziant, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 25, 1906, 264.
- ▶ *Schneickert Hans*, Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Beitrag zur psychologischen Analyse der Stimmung, insbesondere der Suggestion in ihrer forensischen Bedeutung, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd 13, 1903, 193.
- ▶ *Schürmayer Ignaz Heinrich*, Theoretisch-practisches Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung des In- und Auslandes und des Verfahrens bei Schwurgerichten, für Ärzte und Juristen (1850).
- ▶ *Schütze Theodor Reinhold*, Zur Kritik des neuesten österreichischen Strafgesetzentwurfes, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1882, 205.
- ▶ *Schwarze Friedrich Oscar von*, Bemerkungen zu dem Entwurfe des Straf-Gesetzbuchs für das Kaiserthum Österreich (1875).
- ▶ *Seefeld Carl*, Das Protokoll im österreichischen Strafprozesse. Anleitung zur Protokollführung und Urteilsausfertigung im Strafprozesse⁴ (1925).

- ▶ *Senft Eduard*, Bemerkungen über das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, 1866, 195.
- ▶ *Siemens Fritz*, Zur Psychologie der Aussage, insbesondere von Kindern, MSchrKrim 1905, 698.
- ▶ *Sölder Friedrich von*, Aus dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht, in *Dittrich Paul* (hg), Forensische Psychiatrie I (1908) 79.
- ▶ *Statistische Zentralkommission* (hg), Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich (1937).
- ▶ *Steger Heinrich*, Leumundsnoten, Conduitelisten und Auskunftstabellen, JBl 1880, 407.
- ▶ *Stein Erwin* (hg), Die Städte Deutschösterreichs. Eine Sammlung von Darstellungen der deutschösterreichischen Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Band I: Linz (1927).
- ▶ *Steinach Eugen/Lichtenstern Robert*, Umstimmung der Homosexualität durch Austausch der Pubertätsdrüsen, Münchener medizinische Wochenschrift, 65/1918, 145.
- ▶ *Sternberg Moritz*, Zweierlei Recht, Gerichtshalle 1906, 293.
- ▶ *Sterneck Oskar von*, Die Reform des Österreichischen Strafrechtes (1908).
- ▶ *Stooss Carl*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts² (1913).
- ▶ *Stooss Carl*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts (1910).
- ▶ *Stooss Carl*, Criminalpolitische Gedanken österreichischer Strafgesetzgeber. Separatabdruck aus der »Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung« (1902).
- ▶ *Strassmann Fritz*, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (1895).
- ▶ *Straßmayr Eduard*, Das Linzer Stadtbild in seiner geschichtlichen Entwicklung, Heimatgaue 1922, 65.
- ▶ *Stricker Walter*, Der neue Strafgesetzentwurf, JBl 1927, 323.
- ▶ *Suchanek Viktor/Löhr Grete*, Die Jugendgerichtshilfe und ihre praktische Arbeit (1930).
- ▶ *Türkel Siegfried*, Sittlichkeitsverbrechen und Verwandtes, in *Gleispach Wenzeslaus* (hg), Der Deutsche Strafgesetz-Entwurf. Berichte und Abänderungsvorschläge, bei der 1. Tagung der Ö.K.V. vom 13. bis 15. Oktober 1921 erstattet (1921) 158.
- ▶ *Türkel Siegfried*, Psychiatrisch-kriminalistische Probleme (1905).
- ▶ *Ullmann Emanuel*, Lehrbuch des österreichischen Strafproceßrechts² (1882).
- ▶ *Ullmann Emmanuel von*, Das österreichische Strafprozessrecht (1879).
- ▶ *Vargha Julius*, Das Strafprozessrecht. Systematisch dargestellt² (1907).
- ▶ *Wachenfeld Friedrich*, Homosexualität und Strafgesetz. Ein Beitrag zur Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 St.G.B. (1901).

- ▶ *Wahlberg Wilhelm Emil*, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängnisskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich III (1882).
- ▶ *Wahlberg Wilhelm Emil*, Sodomie, in *Holtzendorff Franz von* (hg), Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung. Zweiter Theil. Rechtslexikon III³ (1881) 693.
- ▶ *Wahlberg Wilhelm Emil*, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängnisskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich I (1875).
- ▶ *Wahlberg Wilhelm Emil*, Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Ein Beitrag zur Reform des Strafsystems (1864).
- ▶ *Waser Joseph E.*, Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazugehörigen Verordnungen (1839).
- ▶ *Waser Joseph von*, Zur Anwendung der Strafproceßordnung, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1882, 289.
- ▶ *Waser Joseph von*, Die Anwendung der Strafproceß-Ordnung, Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1876, 61.
- ▶ *Westphal Carl*, Die conträre Sexualempfindung, Symptom eines neuropathischen (psychopathischen) Zustandes, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten 1869, 73.
- ▶ *Wimmer August*, Gestehen und Leugnen im Strafprozeß. Seine Bedeutung für Strafzumessung und Anrechnung der Untersuchungshaft, ZStW 1930, 538.
- ▶ *Winkler Maximilian*, Vergleichende Studie über den Strafrechtsbegriff der »Unzucht wider die Natur« und ähnlicher Sittlichkeitsdelicte nach den wichtigsten continentalen Strafgesetzen, JBl 1901, 49.
- ▶ *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität (1908).
- ▶ *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen (1901).
- ▶ *Wissenschaftlich-humanitäres Comitée* (hg), Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität, Band II (1899).
- ▶ *Wulffen Erich*, Kriminalpsychologie. Psychologie des Täters (1926).
- ▶ *Würth Joseph von*, Die österreichische Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850, erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes (1851).
- ▶ *Zeiller Franz von*, Vorbereitung zur neuesten Oesterreichischen Gesetzeskunde im Straf- und Civil-Justiz-Fache in vier jährlichen Beiträgen von 1806–1809 I (1810).
- ▶ *Zinner Julius*, Entspricht die Bestrafung der Homosexuellen unserem Rechtsempfinden? Österreichs erste Streitschrift eines Betroffenen. Kommentierte Neuauflage (2008).

- ▶ *Zöhrer August*, Die Bevölkerung von Linz und ihr Wohnraum, Jahrbuch der Stadt Linz 1936 (1937) 55.
- ▶ *Zucker Alois*, Einige Bemerkungen über die Reformbedürftigkeit der heutigen Voruntersuchung mit besonderer Berücksichtigung des geltenden österreichischen Strafproceßrechtes, Der Gerichtssaal 1892, 436.
- ▶ *Zucker Alois*, Aprise und loial enquete. Ein Beitrag zur Feststellung der historischen Basis der modernen Voruntersuchung (1887).

Sekundärliteratur

- ▶ *Achrainer Martin*, »...eine Art gefährlicher Volksseuche ...«. Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (hg), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich (2001) 189.
- ▶ *Ackermann Leonie*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz (2008).
- ▶ *Ahrer Michael*, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich, in *Hörmann Fritz/Hesztera Gerald* (hg), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (1999) 400.
- ▶ *Aichhorn Ulrike/Rinnerthaler Alfred* (hg), Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag II (2004).
- ▶ *Aldrich Robert* (hg), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität (2007).
- ▶ *Aldrich Robert*, Homosexuality and the City: An Historical Overview, in *Collins Alan* (ed), Cities of Pleasure. Sex and the Urban Socialscape (2006) 89.
- ▶ *Altenstraßer Christina*, Handlungsspielraum Denunziation. Alltag, Geschlecht und Denunziation im ländlichen Oberdonau 1938 bis 1945 (2005).
- ▶ *Althoff Martina/Leppelt Monika*, Feminismus & Foucault: eine Perspektive Kritischer Kriminologie, Kriminologisches Journal 1991, 97.
- ▶ *Auchmuty Rosemary*, Du bist eine Lesbe, Angela! Elsie J. Oenham und der Aufstieg und Fall der Internatsgeschichte, in *Lesbian History Group* (hg), ... und sie liebten sich doch! Lesbische Frauen in der Geschichte 1840–1985 (1991) 124.
- ▶ *Aumüller Matthias* (hg), Narrativität als Begriff. Analysen und Anwendungsbeispiele zwischen philologischer und anthropologischer Orientierung (2012).
- ▶ *Bachhiesl Christian*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung (2012).
- ▶ *Bachitsch Inge Nora*, Die Entwicklung der Sittlichkeitsdelikte in Österreich bis 1918 unter Berücksichtigung der wichtigsten Strafgesetzentwürfe (1997).

- ▶ *Bailer-Galanda Brigitte*, Wiedergutmachung kein Thema? Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus (1993).
- ▶ *Balthasar Susanne*, Die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung. Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und österreichischen Rechts mit Schwerpunkt im 20. Jahrhundert (2001).
- ▶ *Bartsch Cornelia/Grotjahn Rebecca/Unselde Melanie* (hg), Felsensprengerin, Brückenbauerin, Wegbereiterin. Die Komponistin Ethel Smyth (2010).
- ▶ *Bauer Heike*, »Not a translation but a mutilation«: The Limits of Translation and the Discipline of Sexology, *The Yale Journal of Criticism* 2003, 381.
- ▶ *Bauer Heike*, Theorizing Female Inversion: Sexology, Discipline and Gender at the Fin de Siècle, *Journal of the History of Sexuality* 2009, 84.
- ▶ *Baumann Immanuel*, Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980 (2006).
- ▶ *Bausinger Hermann*, Sprachschranken vor Gericht, in *Köstlin Konrad* (hg), Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde (1976) 12.
- ▶ *Beachy Robert*, The German Invention of Homosexuality, *The Journal of Modern History* 2010, 801.
- ▶ *Beccalossi Chiara*, The Origin of Italian Sexological Studies: Female Sexual Inversion, ca. 1870–1900, *Journal of the History of Sexuality* 2009, 103.
- ▶ *Becher Ursula A.J.*, Geschichte des modernen Lebensstils (1990) 127.
- ▶ *Becker Peter*, Zwischen Tradition und Neubeginn: Hans Gross und die Kriminologie und Kriminalistik der Jahrhundertwende, in *Heuer Gottfried/Götz von Olenhusen Albrecht* (hg), Die Gesetze des Vaters (2004) 290.
- ▶ *Becker Peter*, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (2002).
- ▶ *Bei Neda*, § 129 I b Strafgesetz in der Steiermark: 15 Fallfragmente zu Frauen, in *Froihofer Maria/Murlasits Elke/Taxacher Eva* (hg), l[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität (2010) 122.
- ▶ *Bei Neda*, Die sozial unschädliche Verbrecherin: Frauen und der § 129 I b StG, in *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (hg), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich (2001) 163.
- ▶ *Bei Neda*, Soziale Probleme sexueller Minderheiten – die Situation der männlichen und weiblichen Homosexuellen in Österreich (1986, unveröffentlichter Projektbericht).
- ▶ *Beilhack Antonia*, Bekleidung als Element der Rechtsikonographischen Aussage und ihre Implikation ins Recht bis zur heutigen Zeit (2012).
- ▶ *Berding Helmut/Klippel Diethelm/Lottes Günther* (hg), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert (1999).
- ▶ *Bina Andrea/Potocnik Lorenz* (hg), Architektur in Linz 1900–2011 (2012).
- ▶ *Bischof Günter/Pelinka Anton/Herzog Dagmar* (ed), Sexuality in Austria (2009).

- ▶ *Blankenburg Erhard*, Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie (1995).
- ▶ *Bock von Wülfigen Bettina*, Diverse Biologien – Schwindende Geschlechter? in *Greif Elisabeth* (hg), Körper que(e)r denken. Tagungsband des 11. AbsolventInnentages der Johannes Kepler Universität Linz (2006) 59.
- ▶ *Boehme-Neßler Volker*, BilderRecht. Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts (2010).
- ▶ *Brandstetter Gabriele/Neumann Gerhard* (hg), Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800 (2004).
- ▶ *Brauneder Wilhelm*, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹ (2009).
- ▶ *Brauneder Wilhelm* (hg), Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen I. Rechtsangleichung 1850–1938 (1996).
- ▶ *Brinkschröder Michael*, Sodom als Symptom. Gleichgeschlechtliche Sexualität im christlichen Imaginären – eine religionsgeschichtliche Anamnese (2006).
- ▶ *Brunner Andreas/Rieder Ines/Schefzig Nadja/Sulzenbacher Hannes/Wahl Niko*, geheimsache:leben. schwule und lesben im wien des 20. Jahrhunderts (2005).
- ▶ *Brunotte Ulrike/Herrn Rainer* (hg), Männlichkeit und Moderne. Geschlecht in den Wissenskulturen um 1900 (2008).
- ▶ *Bruns Claudia*, Skandale im Beraterkreis um Kaiser Wilhelm II. Die homosexuelle »Verbündelung« der »Liebenberger Tafelrunde« als Politikum, in *Nieden Susanne zur* (hg), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945 (2005) 52.
- ▶ *Bublitz Hannelore*, Judith Butler zur Einführung (2002).
- ▶ *Bundesministerium für Justiz* (hg), Beiträge zum Thema »Die Juristin in der Justiz«. Tagung des Bundesministeriums für Justiz am 29. und 30. Oktober 1968 in der Justizschule Schwechat (1968).
- ▶ *Butler Judith*, Das Unbehagen der Geschlechter (1991).
- ▶ *Capus Nadja/Stoll Mirjam/Vieth Manuela*, Protokolle von Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen im Strafverfahren, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2014, 225.
- ▶ *Caspari Rolf*, Beobachtungen zur Thematisierung der Kommunikation in deutschen Strafprozeßordnungen des 19. Und 20. Jahrhunderts, in *Moser Hugo* (hg), Sprachwandel und Sprachgeschichtsschreibung (1977) 205.
- ▶ *Chauncey George*, From Sexual Inversion To Homosexuality: Medicine And The Changing Conceptualization Of Female Deviance, *Salmagundi* 1982/1983, 114.
- ▶ *Collins Alan* (ed), Cities of Pleasure. Sex and the Urban Socialscape (2006).
- ▶ *Constantini Otto*, Die bauliche Entwicklung der Stadt Linz im 20. Jahrhundert, *Jahrbuch der Stadt Linz* 1949 (1950).
- ▶ *Czech Philip*, Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbube. Majestätsbeleidigung unter Kaiser Franz Joseph (2010).

- ▶ *Dienes Gerhard/Rother Ralf* (hg), Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche (2003).
- ▶ *Dinges Martin* (hg), Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute (2005).
- ▶ *Dobler Jens*, Hans Gross und sein Verhältnis zur Homosexualität, in *Frohofer Maria/Murlasits Elke/Taxacher Eva* (hg), *l[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität* (2010) 54.
- ▶ *Dobler Jens*, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung. Homosexuellenverfolgung durch die Berliner Polizei von 1848 bis 1933 (2008).
- ▶ *Dölling Irene*, ›Geschlechter-Wissen‹ – ein nützlicher Begriff für die ›verstehende‹ Analyse von Vergeschlechtlichungsprozessen? Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien 2005/1+2, 44.
- ▶ *Dostal Thomas*, Das »braune« Netzwerk in Linz 1933–1938, in *Mayrhofer Fritz/Schuster Walter* (hg), Nationalsozialismus in Linz I (2001) 21.
- ▶ *Driendl Johannes*, Verfahrensökonomie und Strafprozeßreform: ein praktischer Gang durch das österreichische Strafverfahren (1984).
- ▶ *Duss Vanessa/Lindner Nikolaus/Kastl Katrin/Börner Christina/Hirt Fabienne/Züsi Felix* (hg), Rechtstransfer in der Geschichte. Legal Transfer in History (2006).
- ▶ *Eder Franz X.*, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870–1970 (2011).
- ▶ *Eder Franz X.*, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität (2002).
- ▶ *Eder Franz X.*, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? Die Konstruktion der Homosexualität bei Richard von Krafft-Ebing und Sigmund Freud, in *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (hg), *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich* (2001) 155.
- ▶ *Eder Franz X.*, Durchtränktsein mit Geschlechtlichkeit. Zur Konstruktion der bürgerlichen Geschlechterdifferenz im wissenschaftlichen Diskurs über die »Sexualität« (18.–19. Jahrhundert), in *Friedrich Margret/Urbanitsch Peter* (hg), *Von Bürgern und ihren Frauen* (1996).
- ▶ *Engberg-Pedersen Anders/Huffmaster Michael/Nordhausen Eric/Öhner Vrääth* (hg), Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverschiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne (2011).
- ▶ *Engelstein Laura*, The Key to Happiness: Sex and Search for Modernity in Fin-de-siècle Russia (1992).
- ▶ *Engelstein Laura*, Gender and the Juridical Subject: Prostitution and Rape in Nineteenth-Century Russian Criminal Codes, *The Journal of Modern History* 1988, 458.
- ▶ *Ent Herbert*, Ein Beitrag zum österreichischen Gnadenrecht, *ÖJZ* 1956, 356.
- ▶ *Ernst Waltraud*, Umkämpfte Räume: Die Stadt als Ort der Instanzierung und Infragestellung von Geschlechterordnungen, in *Kuhlmann Dörte* (hg), *Building Power. Architektur, Macht, Geschlecht* (2003) 234.

- ▶ *Faderman Lillian*, Köstlicher als die Liebe der Männer. Romantische Freundschaft und Liebe zwischen Frauen von der Renaissance bis heute (1990).
- ▶ *Fasching Martina*, Die historische und aktuelle Bedeutung des Geständnisses im Zivil- und Strafprozess. Eine rechtsvergleichende Untersuchung (2013).
- ▶ *Ferdinand Ursula/Pretzel Andreas/Seeck Andreas* (hg), Verqueere Wissenschaft? Zum Verhältnis von Sexualwissenschaft und Sexualreformbewegung in Geschichte und Gegenwart (2005).
- ▶ *Filasiewicz Elisabeth*, Die Kriminalität in Österreich seit dem 19. Jahrhundert, in *Österreichisches Statistisches Zentralamt* (hg), Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979 (1980) 545.
- ▶ *Floßmann Ursula* (hg), Sexualstrafrecht. Beiträge zum historischen und aktuellen Reformprozeß (2000).
- ▶ *Floßmann Ursula*, Sibylle Bolla-Kotek, die erste Rechtsprofessorin an der Universität Wien, in *Heindl Waltraud/Tichy Marina* (hg), »Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück.« Frauen an der Universität Wien (ab 1897)² (1993) 247.
- ▶ *Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines* (hg), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich (2001).
- ▶ *Foregger Egmont*, Die Grundrechte in der Strafprozeßordnung 1873 und heute. Ein Überblick, in FS Hundert Jahre österreichische Strafprozeßordnung 1873–1973 (1973) 1.
- ▶ *Foucault Michel*, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1 (1977).
- ▶ *Frank Michael*, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800 (1995).
- ▶ *Frehsee Detlev/Löschper Gabi/Schumann Karl F.* (hg), Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung (1993).
- ▶ *Freis David*, Homosexualität und Männlichkeit im Spannungsfeld von Justiz, Psychiatrie, Militär und Adel. Ein Fall aus der forensischen Militärpsychiatrie des Ersten Weltkriegs, onlinejournal kultur & geschlecht # 7, 2001, 4, <http://www.ruhr-uni-bochum.de/genderstudies/kulturundgeschlecht/pdf/Freis_Homosexualitaet_und_Maennlichkeit.pdf> [4. August 2015].
- ▶ *Frevert Ute*, Ehre – männlich/weiblich. Zu einem Identitätsbegriff des 19. Jahrhunderts, in *Volkov Shulamit/Stern Frank* (hg), Neuere Frauengeschichte. Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte Band XXI (1992) 21.
- ▶ *Friedrich Margret/Urbanitsch Peter* (hg), Von Bürgern und ihren Frauen (1996).
- ▶ *Froihofer Maria/Murlasits Elke/Taxacher Eva* (hg), [i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität (2010).
- ▶ *Garscha Winfried R.*, Nationalsozialisten in Österreich 1933–1938, in *Tálos Emmerich/Neugebauer Wolfgang* (hg), *Tálos Emmerich/Neugebauer Wolfgang* (hg), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938⁵ (2005) 101.

- ▶ *Gebhardt Helmut*, Die Rolle der Polizisten und Gendarmen im Wandel der österreichischen Staatssysteme des 19. und 20. Jahrhunderts, in *Lüdtke Alf/Reinke Herbert/Sturm Michael* (hg), *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (2011) 45.
- ▶ *Gebhardt Helmut*, Die Österreichische Gendarmerie 1918–1938 – Zwischen politischer Gewalt und Reform, *Archiv für Polizeigeschichte* 1995/3, 38.
- ▶ *Geerds Friedrich*, Zum Zusichern von Vertraulichkeit bei Anzeigen und Hinweisen, in FS Krause (1990) 451.
- ▶ *Gehmacher Johanna/Hauch Gabriella* (hg), *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen* (2007).
- ▶ *Gephart Werner*, *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts* (2006).
- ▶ *Gephart Werner*, Rituale der Ritualbeobachtung. Von Émile Durkheims »effervescence« über Marcel Mauss' »fait total« zu Pierre Bordieus »acte d'institution«, *Forum Ritualdynamik* 2004/6, 20, <<https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/ritualdynamik/article/view/347/331>> [10. Februar 2015].
- ▶ *Gerhard Ute* (hg), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (1997).
- ▶ *Gerndt Helge* (hg), *Stereotypvorstellungen im Alltagsleben. Beiträge zum Themenkreis Fremdbilder – Selbstbilder – Identität* (1989).
- ▶ *Gollner Günther*, *Homosexualität. Ideologiekritik und Entmythologisierung einer Gesetzgebung* (1974).
- ▶ *Goltsche Friederike*, *Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Entwurf Radbruch)* (2010).
- ▶ *Gouron André/Mayali Laurent/Schioppa Antonia Padoa/Simon Dieter* (hg), *Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.–20. Jahrhundert)* (1994).
- ▶ *Graßberger Roland*, *Psychologie des Strafverfahrens²* (1968).
- ▶ *Grau Günther*, *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder* (2011).
- ▶ *Greif Elisabeth*, »Es muß leider Schluß sein Mitzi, also behüt dich Gott.« Normwidriges Sexualverhalten in der austrofaschistischen Diktatur, *ÖZG* 2016/3, 71.
- ▶ *Greif Elisabeth*, »Unzüchtige Umarmungen« – Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht in der Zwischenkriegszeit, *juridikum* 2014, 291.
- ▶ *Greif Elisabeth*, »„Mehr minder: homosexuelle Akte« – Gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen in Österreich 1918–1938, *JoJZG* 2014, 93.
- ▶ *Greif Elisabeth* (hg), *Körper que(e)r denken. Tagungsband des 11. Absolvent-Innentages der Johannes Kepler Universität Linz* (2006).
- ▶ *Greve Ylva*, *Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozeß des 19. Jahr-*

hundreds, in *Berding Helmut/Klippel Diethelm/Lottes Günther* (hg), *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert* (1999) 71.

- ▶ *Greve Ylva*, Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der »Criminalpsychologie« im 19. Jahrhundert (2004).
- ▶ *Gschwend Lukas*, Justitias Griff zur Lupe. Zur Verwissenschaftlichung der Kriminalistik im 19. Jahrhundert (2004).
- ▶ *Gschwend Lukas*, Zur Geschichte der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im Schweizerischen Strafrecht. Historisch-dogmatische Rhapsodien zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter Mitberücksichtigung medizinhistorischer und wissenschaftsgeschichtlicher Aspekte (1996).
- ▶ *Habermas Rebekka*, Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert (2008).
- ▶ *Hacker Hanna*, Zonen des Verbotenen: Die lesbische Codierung von Kriminalität und Feminismus um 1900, in *Hey Barbara* (hg), *Que(e)rdenken: weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft* (1997) 40.
- ▶ *Hacker Hanna*, Frauen und Freundinnen. Studien zur »weiblichen Homosexualität« am Beispiel Österreich 1870–1938 (1987).
- ▶ *Hahlbohm Paul M./Hurlin Till* (hg), *Querschnitt – Gender Studies*. Ein interdisziplinärer Blick nicht nur auf Homosexualität (2001).
- ▶ *Halperin David M.*, Ein Wegweiser zur Geschichtsschreibung der männlichen Homosexualität, in *Kraß Andreas* (hg), *Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität* (Queer Studies) (2003) 171.
- ▶ *Hanak Gerhard/Pilgram Arno* (hg), *Phänomen Strafanzeige* (2004).
- ▶ *Hanak Gerhard/Pilgram Arno*, *Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung* (1991).
- ▶ *Hannken-Iljes Kati*, Geschichten und Gegengeschichten – Erzählen im Strafrecht, in *Aumüller Matthias* (hg), *Narrativität als Begriff. Analysen und Anwendungsbeispiele zwischen philologischer und anthropologischer Orientierung* (2012) 281.
- ▶ *Hannken-Iljes Kati*, Mit Geschichten argumentieren – Argumentation und Narration im Strafverfahren, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2006, 211.
- ▶ *Hardtwig Wolfgang* (hg), *Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939* (2005).
- ▶ *Härter Karl/de Graaf Beatrice* (hg), *Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert* (2012).
- ▶ *Hartinger Walter*, Schlafgänger und Schnapstrinker. Bürgerliche Klischees vom Arbeiter und was dahinter steckt, in *Gerdts Helge* (hg), *Stereotypvorstellungen im Alltagsleben. Beiträge zum Themenkreis Fremdbilder – Selbstbilder – Identität* (1989) 90.

- ▶ *Hartl Friedrich*, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (1973).
- ▶ *Hatschek Christoph*, Von der »wehrhaften« Frau zum weiblichen Rekruten – Entwicklungshistorische Perspektiven der österreichischen Soldatinnen (2009).
- ▶ *Hauer Gudrun*, Weibliche Homosexualität in Österreich 1945–2004: Lesbengeschichte und Lesbenforschung im Überblick (2004).
- ▶ *Hauer Gudrun/Perchinig Elisabeth*, Homosexualitäten in Österreich: Über die Zusammenhänge von politischer Identität und Praxis. Pilotstudie. Endbericht (2000).
- ▶ *Hausen Karin* (hg), Frauen suchen ihre Geschichte (1983).
- ▶ *Hautmann Hans*, Der Kampf um die Geschwornengerichtsbarekeit 1848–1873, in *Weinzierl Erika/Stadler Karl R.* (hg), Justiz und Zeitgeschichte VI. Zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich (1987) 231.
- ▶ *Hegener Wolfgang*, Von der schwulen Identität, die nicht aufhört aufzuhören, in *Ferdinand Ursula/Pretzel Andreas/Seeck Andreas* (hg), Verqueere Wissenschaft? Zum Verhältnis von Sexualwissenschaft und Sexualreformbewegung in Geschichte und Gegenwart (2005) 51.
- ▶ *Heindl Waltraud/Tichy Marina* (hg), »Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück.« Frauen an der Universität Wien (ab 1897)² (1993).
- ▶ *Helige Barbara/Olechowski Thomas* (hg), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte (2007).
- ▶ *Hellbling Ernst Carl*, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich (1996).
- ▶ *Hergemöller Bernd-Ulrich*, Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten (1999).
- ▶ *Herrn Rainer*, Magnus Hirschfelds Geschlechterkosmos: Die Zwischenstufentheorie im Kontext hegemonialer Männlichkeiten, in *Brunotte Ulrike/Herrn Rainer* (hg), Männlichkeit und Moderne. Geschlecht in den Wissenskulturen um 1900 (2008) 173.
- ▶ *Herzer Manfred*, Magnus Hirschfeld, Leben und Werk eines jüdischen, schwulen und sozialistischen Sexologen (1998).
- ▶ *Hesztera Franz*, Die Kommandostrukturen der Gendarmerie von 1850 bis 1993 (1994).
- ▶ *Heuer Gottfried/Götz von Olenhusen Albrecht* (hg), Die Gesetze des Vaters (2004).
- ▶ *Hey Barbara* (hg), Que(e)rdenken: weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft (1997).
- ▶ *Hirschauer Stefan*, Die soziale Konstruktion der Transsexualität (1993).
- ▶ *Hoffmann Ludger*, Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht, in *Schönert Jörg* (hg),

Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920 (1991) 100.

- ▶ *Hoke Rudolf*, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte² (1992).
- ▶ *Holtmann Everhard*, Zwischen Unterdrückung und Befriedung: sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938 (1978).
- ▶ *Holzleithner Elisabeth*, Grenzziehungen. Pornographie, Recht und Moral (2001).
- ▶ *Hommen Tanja*, Körperdefinition und Körpererfahrung. »Notzucht« und »unzüchtige Handlungen an Kindern« im Kaiserreich, Geschichte und Gesellschaft 2000, 577.
- ▶ *Hommen Tanja*, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich (1999).
- ▶ *Hörmann Fritz/Hesztera Gerald* (hg), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (1999).
- ▶ *Hull Isabel*, Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in *Gerhard Ute* (hg), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (1997) 221.
- ▶ *Hull Isabel*, »Sexualität« und bürgerliche Gesellschaft, in *Frevert Ute* (hg), Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert (1988) 49.
- ▶ *Hülle Werner*, Richterkleidung, HRG, 1046.
- ▶ *Hutter Jörg*, Carl Friedrich Otto Westphal, in *Lautmann Rüdiger* (hg), Homosexualität. Handbuch der Theorie und Forschungsgeschichte (1993) 39.
- ▶ *Hutter Jörg*, Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert (1991).
- ▶ *Hutter Jörg*, Soziale Kontrolle der Homosexualität. Die höchstrichterliche Tatbestandsauslegung zur widernatürlichen Unzucht im Lichte sexualwissenschaftlicher Forschung, Soziale Probleme 1991, 60.
- ▶ *Jäger Friedrich*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie in Österreich (1990).
- ▶ *Jäger Herbert*, Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminalsoziologische Untersuchung (1957).
- ▶ *Jagose Annemarie*, Queer Theory. Eine Einführung (2001).
- ▶ *Jakobs Günther*, Das Schuldprinzip (1993).
- ▶ *Jeffrey Sheila*, The spinster and her enemies: feminism and sexualities, 1880–1930 (1997).
- ▶ *John Michael*, Land in Veränderung: Oberösterreich zur Zeit der Industrialisierung. Zu Aspekten der Wirtschaftsentwicklung, Migration

- und Urbanisierung im 19. Jahrhundert, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs (1990).
- ▶ *Jung Heike* (hg), Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen (1989).
 - ▶ *Kafka Gustav*, Sicherheitsbehörde und Justiz im Vorverfahren, ÖJZ 1947, 137.
 - ▶ *Kerchner Brigitte*, Körperpolitik. Die Konstruktion des Kinderschänders in der Zwischenkriegszeit, in *Hardtwig Wolfgang* (hg), Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939 (2005) 241.
 - ▶ *Kerchner Brigitte*, Die Sexualverbrecherin. Die paradoxe Konstruktion weiblicher Tätertypen in der historischen Kriminalpsychologie, *Querelles* 2000, 169.
 - ▶ *Kerchner Brigitte*, Rückzug als Verweigerung – Historische Perspektiven auf Sexualität und Staat, in *Kerchner Brigitte/Wilde Gabriele* (hg), Staat und Privatheit. Aktuelle Studien zu einem schwierigen Verhältnis (1997) 157.
 - ▶ *Kesper-Biermann Sylvia*, Gerechtigkeit, Politik und Güte. Gnade im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in *Vormbaum Thomas* (hg), Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte. Band 13 (2012) 21.
 - ▶ *Kessler Suzanne/McKenna Wendy*, Gender. An Ethnomethodological Approach (1978).
 - ▶ *Khakzadeh-Leiler Lamiss* in *Kneihs Benjamin/Lienbacher Georg* (hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht III, 12. Lfg, (2013) Art 82 B-VG.
 - ▶ *Kirchknopf Johann*, Ausmaß und Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven auf Dokumente der Verfolgungsbehörden, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2013, 75.
 - ▶ *Kittler Wolf*, Heimlichkeit und Schriftlichkeit: Das österreichische Strafprozessrecht in Franz Kafkas Roman *Der Prozeß*, *The Germanic Review* 2003, 194.
 - ▶ *Klabundt Per*, Psychopathia sexualis – die ärztliche Konstruktion der sexuellen Perversionen zwischen 1869 und 1914, *MedGG* 1994, 107.
 - ▶ *Klecatsky Hans R.*, Die staatsrechtlichen Wurzeln des Gnadenrechtes, *JBl* 1967, 445.
 - ▶ *Knapp Gudrun-Axeli*, Give Sex, Gender and Sexuality more of a Society: Zur Standortbestimmung feministischer Theorie, *Feministische Studien: Neuer Feminismus?* 2008, 208.
 - ▶ *Knaus Kordula*, Mere Mates or Mainly Monsters: Homoeroticism and Homosexuality in Operas Around 1900, in *Bartsch Cornelia/Grotjahn Rebecca/Unselde Melanie* (hg), Felsensprengerin, Brückenbauerin, Wegbereiterin. Die Komponistin Ethel Smyth (2010) 175.
 - ▶ *Knauth Bettina/Wolff Stephan*, Realität für alle praktischen Zwecke: Die Sicherstellung von Tatsächlichkeit in psychiatrischen Gerichtsgutachten, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1990, 211.

- ▶ *Knoll Albert/Brüstle Thomas*, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in *Gehmacher Johanna/Hauch Gabriella* (hg), Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen (2007) 114.
- ▶ *Knoll Albert/Brüstle Thomas*, Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit, in *Oberösterreichisches Landesarchiv* (hg), Reichsgau Oberdonau. Aspekte II (2005) 149.
- ▶ *Köbler Gerhard*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte⁵ (2009).
- ▶ *Koch Elisabeth*, Der Zeugenbeweis in der deutschen Strafprozeßrechtsreform des 19. Jahrhunderts, in *Gouron André/Mayali Laurent/Schioppa Antonio Padoa/Simon Dieter* (hg), Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.–20. Jahrhundert) 245.
- ▶ *Kocher Gernot*, Von der Theresiana bis Hans Gross. Zum Methodenwandel in der Beweisführung, in *Dienes Gerhard/Rother Ralf* (hg), Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche (2003) 60.
- ▶ *Kohl Walter*, Über das Verschwundene, in *Bina Andrea/Potocnik Lorenz* (hg), Architektur in Linz 1900–2011 (2012) 11.
- ▶ *Korom Philipp/Fleck Christian*, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republick, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 2012, 755.
- ▶ *Korom Philipp*, Strafrechtliche Homosexuellenverfolgung in der Steiermark (1920–1950), in *Froihofer Maria/Murlasits Elke/Taxacher Eva* (hg), *l[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität* (2010) 98.
- ▶ *Köstlin Konrad* (hg), Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde (1976).
- ▶ *Kraß Andreas* (hg), Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität (Queer Studies) (2003).
- ▶ *Krause Friedrich-Wilhelm*, Grenzen richterlicher Beweiswürdigung im Strafprozess, in *FS Peters* (1974) 323.
- ▶ *Kreidl Waltraud*, Interessenshintergrund der Abtreibungsgesetzgebung am Beispiel der Zwischenkriegszeit in Österreich (1978).
- ▶ *Kronebitter Günther*, »Krieg im Frieden«. Die Führung der k.u.k. Armee und die Großmachtpolitik Österreich-Ungarns 1906–1914 (2003).
- ▶ *Kuhlmann Dörte* (hg), Building Power. Architektur, Macht, Geschlecht (2003).
- ▶ *Kulke Lars*, Die Bemühungen um eine österreichische und deutsche Strafrechtsangleichung von 1918–1933 (2007).
- ▶ *Künzel Christine* (hg), Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute (2003).
- ▶ *Kürzinger Josef*, Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion (1978).

- ▶ *Kutschera Richard*, 200 Jahre öffentliche Straßenbeleuchtung in Linz, *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1964 (1965) 347.
- ▶ *Laage Gerhart*, Gerichtsbauten – Bollwerke der Einschüchterung, in *Wassermann Rudolf* (hg), *Menschen vor Gericht* (1979) 169.
- ▶ *Laich Mario*, Entwicklung der Strafrechtspflege in Tirol und Vorarlberg, in *FS Hundert Jahre österreichische Strafprozeßordnung 1873–1973* (1973) 73.
- ▶ *Lautmann Rüdiger*, *Justiz – Die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse* (2011).
- ▶ *Lautmann Rüdiger* (hg), *Homosexualität. Handbuch der Theorie und Forschungsgeschichte* (1993).
- ▶ *Lautmann Rüdiger*, *Moral, Wissenschaft und Strafrecht – am Beispiel der Begründungen zum Homosexuellenparagrafen im 19. Jahrhundert*, in *Frehsee Detlev/Löschper Gabi/Schumann Karl F.* (hg), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung* (1993) 258.
- ▶ *Lautmann Rüdiger*, *Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. Seine Grundlegung in der preußischen Gesetzesrevision des 19. Jahrhunderts*, in *Lautmann Rüdiger/Taeger Angela* (hg), *Männerliebe im alten Deutschland. Sozialgeschichtliche Abhandlungen* (1992) 141.
- ▶ *Lautmann Rüdiger*, *Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten* (1984).
- ▶ *Lautmann Rüdiger/Taeger Angela* (hg), *Männerliebe im alten Deutschland. Sozialgeschichtliche Abhandlungen* (1992).
- ▶ *Legnaro Aldo/Aengenheister Astrid*, *Die Aufführung von Strafrecht. Kleine Ethnographie gerichtlichen Verhandeln* (1999).
- ▶ *Lehner Oskar*, *Von der Kabinettsjustiz zur Unabhängigkeit der Richter – Die Stellung der österreichischen Justiz im 18. und 19. Jahrhundert*, in *Weinzierl Erika/Stadler Karl R.* (hg), *Justiz und Zeitgeschichte VI. Zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich* (1987) 1.
- ▶ *Leodolter Ruth*, *Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung* (1975).
- ▶ *Leonhard Otto*, *Aus der Geschichte des österreichischen Obersten Gerichtshofes*, in *Hundertjahrfeier des Österreichischen Obersten Gerichtshofes 1850–1950* (1950) 163.
- ▶ *Lesbian History Group* (hg), *... und sie liebten sich doch! Lesbische Frauen in der Geschichte 1840–1985* (1991).
- ▶ *Loebenstein Herbert*, *Strafrecht und Strafprozeßrecht*, in *Schambeck Herbert* (hg), *Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme II* (1993) 973.
- ▶ *Loetz Francisca*, *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung* (2012).
- ▶ *Löfström Jan*, *A Premodern Legacy: The »Easy« Criminalization of Homosexual Acts Between Women in the Finish Penal Code of 1889*, *Journal of Homosexuality* 1998, 53.

- ▶ *Lorber Judith/Farrell Susan A.* (ed), *The Social Construction of Gender* (1991).
- ▶ *Lück Christian/Niehaus Michael*, Pathologie des Geständnisses. Zum Stellenwert von Selbstaussagen um 1900, in *Reichert Jo/Schneider Manfred* (hg), *Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur* (2007) 143.
- ▶ *Lücke Martin*, Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik (2007).
- ▶ *Lücke Martin*, »Das ekle Geschmeiß«. Mann-männliche Prostitution und hegemoniale Männlichkeit im Kaiserreich, in *Dinges Martin* (hg), *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute* (2005) 157.
- ▶ *Lüdtke Alf/Reinke Herbert/Sturm Michael* (hg), *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (2011).
- ▶ *Lüdtke Alf*, Alltagsgeschichte: Aneignung und Akteure. Oder – es hat doch kaum begonnen! *Werkstattgeschichte* 17, 1997, 83.
- ▶ *Lutter Christina*, Geschlecht, Gefühl, Körper – Kategorien einer kulturwissenschaftlichen Mediävistik? *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft*, 2007, 9.
- ▶ *Mathé Gábor/Ogris Werner* (hg), *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.–XX. Jahrhundert* (1996).
- ▶ *Mattl Siegfried*, Zu Sozialgeschichte und Habitus österreichischer RichterInnen seit 1924, in *Helige Barbara/Olechowski Thomas* (hg), *100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte* (2007) 67.
- ▶ *Matysik Tracie*, In the Name of the Law: The »Female Homosexual« and the Criminal Code in Fin de Siècle Germany, *Journal of the History of Sexuality* 2004, 26.
- ▶ *Mayenburg David von*, Mitteleuropäische Strafrechtsvereinheitlichung – Internationale Zusammenarbeit versus Großraumkonzeption (1914–1933), in *Duss Vanessa/Lindner Nikolaus/Kastl Katrin/Börner Christina/Hirt Fabienne/Züsli Felix* (hg), *Rechtstransfer in der Geschichte. Legal Transfer in History* (2006) 135.
- ▶ *Mayrhofer Fritz/Schuster Walter* (hg), *Nationalsozialismus in Linz I* (2001).
- ▶ *Medick Hans/Trepp Anne-Charlott* (hg), *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven* (1998).
- ▶ *Mehlmann Sabine*, Sexualität und Geschlechtlichkeit. Vom Geschlechtscharakter zur Geschlechtsidentität, in *Ferdinand Ursula/Pretzel Andreas/Seeck Andreas* (hg), *Verqueere Wissenschaft? Zum Verhältnis von Sexualwissenschaft und Sexualreformbewegung in Geschichte und Gegenwart* (2005) 35.
- ▶ *Merkel Reinhard*, Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus (1998).
- ▶ *Meyer-Krentler Eckhardt*, »Geschichtserzählungen«. Zur ›Poetik des Sachverhalts‹ im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in *Schönert Jörg* (hg), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen*

- Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920 (1991) 117.
- ▶ *Micheler Stefan*, »Männer« und »Tanten«. Identitätsmodelle und Geschlechterkonzepte in den Zeitschriften Männer begehrender Männer der Weimarer Republik, in *Tuider Elisabeth* (hg), QuerVerbindungen. Interdisziplinäre Annäherungen an Geschlecht, Sexualität, Ethnizität (2008) 203.
 - ▶ *Micheler Stefan*, Kampf, Kontakt, Kultur. Die Freundschaftsverbände gleichgeschlechtlich begehrender Männer und Frauen in der Weimarer Republik in Norddeutschland. Ein Werkstattbericht, in *Hahlbohm Paul M./Hurlin Till* (hg), Querschnitt – Gender Studies. Ein interdisziplinärer Blick nicht nur auf Homosexualität (2001) 42.
 - ▶ *Mikinovic Stephan/Stangl Wolfgang*, Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen (1978).
 - ▶ *Mildenberger Florian*, »... als Conträrsexual und als Päderast verleumdet ...« – Der Prozess um den Naturforscher Theodor Beer (1866–1919) im Jahre 1905, Zeitschrift für Sexualforschung 2005, 332.
 - ▶ *Mildenberger Florian*, ... in Richtung der Homosexualität verdorben. Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850–1970 (2002).
 - ▶ *Moos Reinhard*, Grundlinien und Standortbestimmung des österreichischen Strafprozeßrechts, in *Jung Heike* (hg), Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen (1989) 47.
 - ▶ *Moos Reinhard*, Der Verbrechensbegriff in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Sinn- und Strukturwandel (1968).
 - ▶ *Morlok Martin/Köbel Ralf*, Zur Herstellung von Recht: Forschungsstand und rechtstheoretische Implikationen ethnomethodologischer (Straf-)Rechtssoziologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2000, 387.
 - ▶ *Mörth Ingo*, Linz Kultur Regionen. Entwurf einer Broschüre (1994).
 - ▶ *Moser Hugo* (hg), Sprachwandel und Sprachgeschichtsschreibung (1977).
 - ▶ *Müller Albert/Fleck Christian*, »Unzucht wider die Natur« – Gerichtliche Verfolgung der »Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts« in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, ÖZG 1998, 400.
 - ▶ *Müller Christian*, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933 (2004).
 - ▶ *Müller Klaus*, Aber in meinem Herzen sprach eine Stimme so laut. Homosexuelle Autobiographien und medizinische Pathographien im neunzehnten Jahrhundert (1991).
 - ▶ *Müller-Graff Peter-Christian*, Zur Geschichte der Formel »Im Namen des Volkes«, ZJP 1975, 442.
 - ▶ *Münch Paul* (hg), Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit: Texte und Dokumente zur Entstehung der »bürgerlichen« Tugenden (1984).
 - ▶ *Naucke Wolfgang*, Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht, in *Schönert Jörg* (hg), Erzählte

- Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920 (1991) 59.
- ▶ *Neschwara Christian*, Franz Zeiller und das Strafrecht: Seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803, *Revista Chilena de Historia del Derecho* 2010, 363.
 - ▶ *Neschwara Christian*, Pratobevera – Zeiller – Jenull: Eine »herrliche Trias ... unserer Gesetzgebung«. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in *Aichhorn Ulrike/Rinnerthaler Alfred* (hg), *Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag II* (2004) 579.
 - ▶ *Neugebauer Wolfgang*, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938, in *Tálos Emmerich/Neugebauer Wolfgang* (hg), *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938*⁵ (2005) 298.
 - ▶ *Neumair Michael*, Jugendliche Starttäter in den österreichischen Strafgesetzen und Reformentwürfen von 1803 bis 1928, in *Mathé Gábor/Ogris Werner* (hg), *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.–XX. Jahrhundert* (1996) 143.
 - ▶ *Neumeyer Harald*, Unkalkulierbar unbewußt. Zur Seele des Verbrechers um 1800, in *Brandstetter Gabriele/Neumann Gerhard* (hg), *Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800* (2004) 151.
 - ▶ *Nieden Susanne zur* (hg), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945 (2005).
 - ▶ *Nieden Susanne zur*, Homophobie und Staatsräson, in *Nieden Susanne zur* (hg), *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945* (2005) 17.
 - ▶ *Niehaus Michael*, Epochen des Protokolls, *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 2011, 141.
 - ▶ *Niehaus Michael/Lück Christian*, Konfrontationen und Lügenstrafen. Akten zur Geständnisarbeit um 1800, in *Reichertz Jo/Schneider Manfred* (hg), *Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur* (2007) 115.
 - ▶ *Nilsson Arne*, Creating Their Own Private and Public: The Male Homosexual Life Space in a Nordic City During High Modernity, *Journal of Homosexuality* 1998, 81.
 - ▶ *Nolte Karen*, Gelebte Hysterie. Erfahrung, Eigensinn und psychiatrische Diskurse im Anstaltsalltag um 1900 (2003).
 - ▶ *Oberländer Alexandra*, Unerhörte Subjekte. Die Wahrnehmung sexueller Gewalt in Russland 1880–1910 (2013).
 - ▶ *Oberösterreichisches Landesarchiv* (hg), *Reichsgau Oberdonau. Aspekte II* (2005).
 - ▶ *Olechowski Thomas*, »Iustitia regnorum fundamentum«. Ein Beitrag zum Ende der Kabinettsjustiz, *RZ* 2000, 132.
 - ▶ *Olechowski Thomas*, Zur Entstehung des Strafgesetzes 1852, in *Olechowski Thomas/Neschwara Christian/Lengauer Alina* (hg), *Grundlagen der*

- österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (2010) 319.
- ▶ *Olechowski Thomas/Neschwara Christian/Lengauer Alina* (hg), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (2010).
 - ▶ *Oosterhuis Harry*, Stepchildren of Nature. Krafft-Ebing, Psychiatry, and the Making of Sexual Identity (2000).
 - ▶ *Oosterhuis Harry*, »Plato war doch gewiss kein Schweinehund«. Richard von Krafft-Ebing und die homosexuelle Identität, ÖZG 1998, 358 (362).
 - ▶ *Ortmann Alexandra*, Machtvolle Verhandlungen. Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz 1879–1924 (2014).
 - ▶ *Ortmann Alexandra*, Jenseits von Klassenjustiz. Ein Blick in die ländliche Gesellschaft des deutschen Kaiserreichs, Geschichte und Gesellschaft 2009, 629.
 - ▶ *Ortmayr Norbert*, Ländliches Gesinde in Oberösterreich 1918–1938, in *Ehmer Josef/Mitterauer Michael* (hg), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften (1986) 325.
 - ▶ *Österreichisches Statistisches Zentralamt* (hg), Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979 (1980).
 - ▶ *Perfler Arnold*, Soziale Entwicklung, Dienstzeit, Unterkünfte, von 1919–1971, in *Hörmann Fritz/Hesztera Gerald* (hg), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (1999) 48.
 - ▶ *Pilgram Arno*, Ansätze zu einer historischen Phänomenologie der Kriminalanzeige, in *Hanak Gerhard/Pilgram Arno* (hg), Phänomen Strafanzeige (2004) 109.
 - ▶ *Plummer Kenneth* (ed), Modern Homosexualities. Fragments of lesbian and gay experience (1992).
 - ▶ *Plummer Kenneth*, Speaking It's Name: Inventioning a lesbian and gay studies, in *Plummer Kenneth* (ed), Modern Homosexualities. Fragments of lesbian and gay experience (1992) 3.
 - ▶ *Pröll Julia*, Gnade und Amnestie im Strafrecht: Störfaktoren oder notwendiges Korrektiv? Beantwortung der Frage unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gnadenpraxis (2002).
 - ▶ *Puff Helmut*, Weibliche Sodomie. Der Prozeß gegen Katherina Hetzeldorfer und die Rhetorik des Unaussprechlichen an der Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit, Historische Anthropologie 1999, 364.
 - ▶ *Puff Helmut*, Männergeschichten/Frauengeschichten. Über den Nutzen einer Geschichte der Homosexualitäten, in *Medick Hans/Trepp Anne-Charlott* (hg), Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven (1998) 127.
 - ▶ *Quindeau Ilka/Sigusch Volkmar* (hg), Freud und das Sexuelle. Neue psychoanalytische und sexualwissenschaftliche Perspektiven (2005).
 - ▶ *Raab Heike*, Foucault und der feministische Poststrukturalismus (1998).

- ▶ *Rabofsky Eduard/Oberkofler Gerhard*, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege (1985).
- ▶ *Rademacher Claudia*, Geschlechterrevolution – rein symbolisch? Judith Butlers Bourdieu-Lektüre und ihr Konzept einer ›subversiven Identitätspolitik‹, in *Rademacher Claudia/Wiechens Peter* (hg), Geschlecht – Ethnizität – Klasse. Zur sozialen Konstruktion von Hierarchie und Differenz (2001) 31.
- ▶ *Rademacher Claudia/Wiechens Peter* (hg), Geschlecht – Ethnizität – Klasse. Zur sozialen Konstruktion von Hierarchie und Differenz (2001).
- ▶ *Rebitsch Robert/Taddei Elena* (hg), Politik – Konflikt – Gewalt. Innsbrucker Historische Studien 25 (2007).
- ▶ *Reichertz Jo/Schneider Manfred* (hg), Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur (2007).
- ▶ *Reidinger Karl*, Die Stellung der Sicherheitsbehörden im gerichtlichen Vorverfahren, in FS Hundert Jahre österreichische Strafprozeßordnung 1873–1973 (1973) 185.
- ▶ *Reiter Ilse*, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung, in *Künzel Christine* (hg), Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute (2003) 21.
- ▶ *Reiter-Zatloukal Ilse*, Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933–1938, in *Wenninger Florian/Dreidemy Lucile* (hg), Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes (2013) 429.
- ▶ *Reiter-Zatloukal Ilse*, Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg. Von der Weihnachtsamnestie 1934 bis zur Februaramnestie 1938, BRGÖ 2012, 336.
- ▶ *Reiter-Zatloukal Ilse*, Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und »innere Sicherheit« in Österreich 1933–1938. Strafrecht, Polizei und Justiz als Instrumente des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes, in *Härter Karl/de Graaf Beatrice* (hg), Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (2012) 271.
- ▶ *Reiter-Zatloukal Ilse*, Repressivpolitik und Vermögenskonfiskation 1933–1938, in *Reiter-Zatloukal Ilse/Rothländer Christiane/Schönberger Pia* (hg), Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-Schuschnigg-Regime (2012) 61.
- ▶ *Reiter-Zatloukal Ilse/Rothländer Christiane/Schönberger Pia* (hg), Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-Schuschnigg-Regime (2012).
- ▶ *Repnik Ulrike*, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich (2006).
- ▶ *Rittler Theodor*, Der unwiderstehliche Zwang (§ 2 g StG) in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, in FS Hundertjahrfeier des Österreichischen Obersten Gerichtshofes 1850–1950 (1950) 221.

- ▶ *Robertson Stephen*, »Boys, of Course, Cannot be Raped«: Age, Homosexuality and the Redefinition of Sexual Violence in New York City, 1880–1955, *Gender & History* 2006, 357.
- ▶ *Robertson Stephen*, What's Law Gott o Do with It? Legal Records and Sexual Histories, *Journal of the History of Sexuality* 2005, 161.
- ▶ *Roth Andreas*, Fauler Kompromiss oder mutiges Reformwerk? Rechtsgeschichte – Legal History Rg 20 (2012) 450.
- ▶ *Rupp Leila J.*, Toward a Global History of Same-Sex Sexuality, *Journal of the History of Sexuality* 2001, 287.
- ▶ *Rydström Jens*, »Sodomitical Sins are Threefold«: Typologies of Bestiality, Masturbation, and Homosexuality in Sweden, 1880–1950, *Journal of the History of Sexuality* 2003, 240.
- ▶ *Rydström Jens*, Sinners and Citizens. Bestiality and Homosexuality in Sweden, 1880–1950 (2003).
- ▶ *Sadoghi Alice*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007).
- ▶ *Schäfer Christian*, »Widernatürliche Unzucht« (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F.StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945 (2006).
- ▶ *Schäffer-Ziegler Sabine*, Die Strafbarkeit »widernatürlicher« Unzucht. Ein Straftatbestand von der Constitutio Criminalis Theresiana bis zur kleinen Strafrechtsreform 1971, in *Floßmann Ursula* (hg), Sexualstrafrecht. Beiträge zum historischen und aktuellen Reformprozess (2000) 129.
- ▶ *Schambeck Herbert* (hg), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme II (1993).
- ▶ *Schlatter Christoph*, »Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen«. Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970 (2002).
- ▶ *Schmidl Erwin A.*, Zwischen Bürgerkrieg und »Anschluß«: Die Österreichische Gendarmerie 1934 bis 1938, in *Hörmann Fritz/Hesztera Gerald* (hg), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (1999) 148.
- ▶ *Schönert Jörg* (hg), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920 (1991).
- ▶ *Schoppmann Claudia*, Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945 (1999).
- ▶ *Schramm Edward*, Das Geständnis im deutschen Strafprozess, in *Engberg-Pedersen Anders/Huffmaster Michael/Nordhausen Eric/Öhner Vräth* (hg), Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverchiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne (2011) 33.
- ▶ *Schubert Werner* (hg), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung Weimarer Republik (1918–1932). Band 1. Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags (1995).

- ▶ *Schubert Werner* (hg), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918–1932). Band 3. Protokolle der Strafrechtausschüsse des Reichstags. 1. Teil (1995).
- ▶ *Schwarte Ludger/Wulf Christoph* (hg), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie (2003).
- ▶ *Schwarz Gudrun*, »Mannweiber« in Männertheorien, in *Hausen Karin* (hg), Frauen suchen ihre Geschichte (1983) 62.
- ▶ *Seibert Thomas-Michael*, Erzählen als gesellschaftliche Konstruktion von Kriminalität, in *Schönert Jörg* (hg), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920 (1991) 75.
- ▶ *Senghaas Monika*, Die Territorialisierung sozialer Sicherung. Raum, Identität und Sozialpolitik in der Habsburgermonarchie (2013).
- ▶ *Sigusch Volkmar*, Geschichte der Sexualwissenschaft (2008).
- ▶ *Sigusch Volkmar*, Freud und die Sexualwissenschaft seiner Zeit, in *Quinudeau Ilka/Sigusch Volkmar* (hg), Freud und das Sexuelle. Neue psychoanalytische und sexualwissenschaftliche Perspektiven (2005) 15.
- ▶ *Sked Alan*, Social Attitudes and Legal Constraints: Army Life in the Habsburg Monarchy 1890–1914, *Journal on European History of Law* 2012/2, 11.
- ▶ *Skinner Jody*, *Warme Brüder, Kesse Väter*. Bezeichnungen für das Homosexuelle im Deutschen, in *Ferdinand Ursula/Pretzel Andreas/Seeck Andreas* (hg), Verqueere Wissenschaft? Zum Verhältnis von Sexualwissenschaft und Sexualreformbewegung in Geschichte und Gegenwart (2005) 113.
- ▶ *Sommer Kai*, Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871–1945) (1998).
- ▶ *Soukup Rudolf Werner*, Die wissenschaftliche Welt von gestern. Die Preisträger des Ignaz L. Lieben-Preises 1865–1937 und des Richard Lieben-Preises 1912–1928 (2004).
- ▶ *Spector Scott*, The Wrath of the »Countess Merviola«: Tabloid Exposé and the Emergence of Homosexual Subjects in Vienna 1907, in *Bischof Günter/Pelinka Anton/Herzog Dagmar* (ed), *Sexuality in Austria* (2009) 31.
- ▶ *Spector Scott*, Where Personal Fate Turns to Public Affair: Homosexual Scandal and Social Order in Vienna, 1900–1910, *Austrian History Yearbook* 38 (2007) 15.
- ▶ *Steininger Einhard*, Die Gerichtsorganisation im Strafverfahren seit dem Jahr 1848 und der Zusammenhang zwischen den erstinstanzlichen Garantien und dem Rechtsschutz in der Tatfrage, in *Weinzierl Erika/Ardelt Rudolf* (hg), *Justiz und Zeitgeschichte VII. Geschichte der Strafprozessordnung 1760–1987* (1989) 15.
- ▶ *Stichweh Rudolf*, Zur Subjektivierung der Entscheidungsfindung im deutschen Strafprozess des 19. Jahrhunderts, in *Gouron André/Mayali Laurent*

- Schioppa Antonia Padoa/Simon Dieter* (hg), Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.–20. Jahrhundert) (1994) 265.
- ▶ *Szirba Rudolf*, Die Tätigkeit der Polizei im Dienste der Strafrechtspflege vor und nach der Strafprozessordnung 1873, in *Weinzierl Erika/Rathkolb Oliver/Ardelt Rudolf G./Mattl Siegfried* (hg), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 II (1995) 355.
 - ▶ *Talós Emmerich*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933–1938² (2013).
 - ▶ *Tálos Emmerich/Neugebauer Wolfgang* (hg), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938⁵ (2005).
 - ▶ *Tamagne Florence*, Das homosexuelle Zeitalter, 1870–1940, in *Aldrich Robert* (hg), Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität (2007) 167.
 - ▶ *Thaler Herfried/Steiner Ulrike*, Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Linz. Die Landstrasse – Obere und Untere Vorstadt (1986).
 - ▶ *Treiblmayr Christoph*, Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihre Stellungnahmen zur Homosexualität. Ein Werkstattbericht, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2014, 166.
 - ▶ *Triffterer Otto*, Soll die Voruntersuchung im österreichischen Strafverfahren beibehalten, reformiert oder abgeschafft werden? in *GedS Rödiger* (1978) 349.
 - ▶ *Trumbach Randolph*, London's Sodomites: Homosexual Behavior and Western Culture in the 18th Century, *Journal of Social History* 1977, 1.
 - ▶ *Tuider Elisabeth* (hg), QuerVerbindungen. Interdisziplinäre Annäherungen an Geschlecht, Sexualität, Ethnizität (2008).
 - ▶ *Unterkircher Alois*, »... dass ich sein Glied auch öfters angegriffen habe, gebe ich zu ...« – Begegnungsformen und Konflikte beim Aushandeln männlicher Sexualität im Tirol der 1930er Jahre, in *Rebitsch Robert/Taddei Elena* (hg), Politik – Konflikt – Gewalt. Innsbrucker Historische Studien 25 (2007) 59.
 - ▶ *Van der Meer Theo*, Tribades on Trial: Female Same-Sex Offenders in Late Eighteenth-Century Amsterdam, *Journal of the History of Sexuality* 1991, 424.
 - ▶ *Vec Miloš*, Die Spur des Täters. Bertillonage, Daktyloskopie und Jodogramm: Fortschritte und Versprechungen der naturwissenschaftlichen Kriminalistik um 1900, *juridikum* 2001, 89.
 - ▶ *Volkov Shulamit/Stern Frank* (hg), Neuere Frauengeschichte. Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte Band XXI (1992).
 - ▶ *Vormbaum Thomas* (hg), Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte. Band 13 (2012).
 - ▶ *Vormbaum Thomas*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte (2011).
 - ▶ *Wahl Niko*, »Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater«. Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen im Wien der Nazizeit,

- in Förster Wolfgang/Natter Tobias G./Rieder Ines (hg), *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich* (2001) 181.
- ▶ *Wahl Niko*, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (2004).
 - ▶ *Walter Robert*, *Verfassung und Gerichtsbarkeit* (1960).
 - ▶ *Wassermann Rudolf* (hg), *Menschen vor Gericht* (1979).
 - ▶ *Weingand Hans-Peter*, »... daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye.« Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1781–1852, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2014, 9.
 - ▶ *Weingand Hans-Peter*, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 2011, 40.
 - ▶ *Weingand Hans-Peter*, Urninge, Conträrsexuelle und warme Brüder. Homosexualität um 1900, Vorwort zu *Zimmer Julius*, Entspricht die Bestrafung der Homosexuellen unserem Rechtsempfinden? Österreichs erste Streitschrift eines Betroffenen. Kommentierte Neuauflage (2008).
 - ▶ *Weinzierl Erika/Rahtkolb Oliver/Ardelt Rudolf G./Mattl Siegfried* (hg), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 II* (1995).
 - ▶ *Weinzierl Erika/Ardelt Rudolf* (hg), *Justiz und Zeitgeschichte VII. Geschichte der Strafprozeßordnung 1760–1987* (1989).
 - ▶ *Weinzierl Erika/Stadler Karl R.* (hg), *Justiz und Zeitgeschichte VI. Zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich* (1987).
 - ▶ *Weiß Wolfgang*, Grundzüge der Reform des Vorverfahrens in Strafsachen, *ÖJZ* 1993, 368.
 - ▶ *Welzel Hans*, *Das Deutsche Strafrecht¹¹* (1969).
 - ▶ *Wenninger Florian/Dreidemy Lucile* (hg), *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes* (2013).
 - ▶ *West Candance/Zimmermann Don H.*, Doing gender, in *Lorber Judith/Farrell Susan A.* (ed), *The Social Construction of Gender* (1991) 13.
 - ▶ *Wetterich Paul*, Verwertung vertraulicher Informationen – Einige forensisch-kriminalistische Bemerkungen, in *FS Middendorff* (1986) 273.
 - ▶ *Wetzell Richard F.*, Psychiatry and criminal justice in modern Germany, 1880–1933, *Journal of European Studies* 2009, 270.
 - ▶ *Wulf Christoph*, Ritual und Recht. Performatives Handeln und mimetisches Wissen, in *Schwarte Ludger/Wulf Christoph* (hg), *Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie* (2003) 29.
 - ▶ *Zibermayr Ignaz*, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte (1950).

Zeitliche Übersicht über Strafgesetze, Strafprozessgesetze und Strafgesetzentwürfe

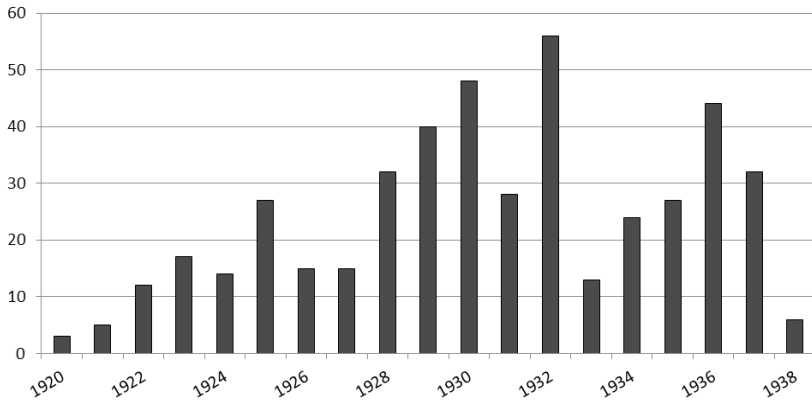
- 1770 Constitutio Criminalis Theresiana
- 1787 Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung (»Josephinisches Strafgesetz«)
- 1788 Kriminalgerichtsordnung
- 1797 Westgalizisches Strafgesetzbuch
- 1803 Strafgesetz
- 1850 Provisorische Strafprozeßordnung
- 1852 **Strafgesetz** (wiederverlautbart 1945, A.Slg. Nr. 2; mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft getreten)
- 1853 Strafprozeßordnung
- 1863 *Entwurf Hye*
- 1867 *Regierungsvorlage*
- 1870 *Ausschussentwurf*
- 1873 **Strafprozeßordnung** (wiederverlautbart BGBl 1945/133, 1960/98 und 1975/631; grundlegend reformiert mit 1. Jänner 2008)
- 1874 *Entwurf Glaser*
- 1877 *Ausschussentwurf*
- 1881 *Entwurf Pražak*
- 1889 *Entwurf Schönborn I*
- 1891 *Entwurf Schönborn II*
- 1902 *Referentenentwurf*
- 1909 *Vorentwurf*
- 1913 *Regierungsvorlage*
- 1919 *Deutscher Entwurf*
- 1922 *Österreichischer Gegenentwurf*
- 1925 *Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs*
- 1927 *Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs*

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Mittlere Dauer des verhängten Strafmaßes in Tagen bei Berücksichtigung von Vorstrafen, Gutachten und Milderungsgründen	111
Tabelle 2: Verhängtes Strafmaß im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter 1918–1926	195
Tabelle 3: Verhältnis Vereinfachtes Verfahren (Einzelrichter) – Schöffengericht	198
Tabelle 4: Jugendliche Beschuldigte nach Alter und Geschlecht	199
Tabelle 5: Freisprüche und Verurteilungen nach Gericht	315
Tabelle 6: Mittleres Strafmaß in Tagen nach Gericht – Erste Republik und austrofaschistische Ära	320
Tabelle 7: Rechtsmittel nach Art und Rechtsmittelwerber	336

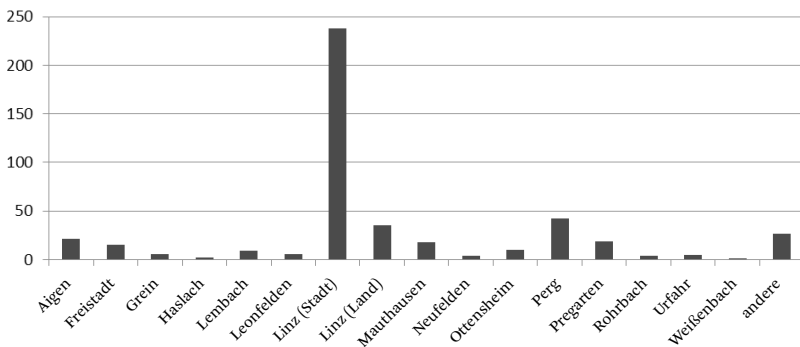
Anhang

Anhang 1: Anzahl der eröffneten Vorverfahren wegen § 129 I b StG 1852, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516

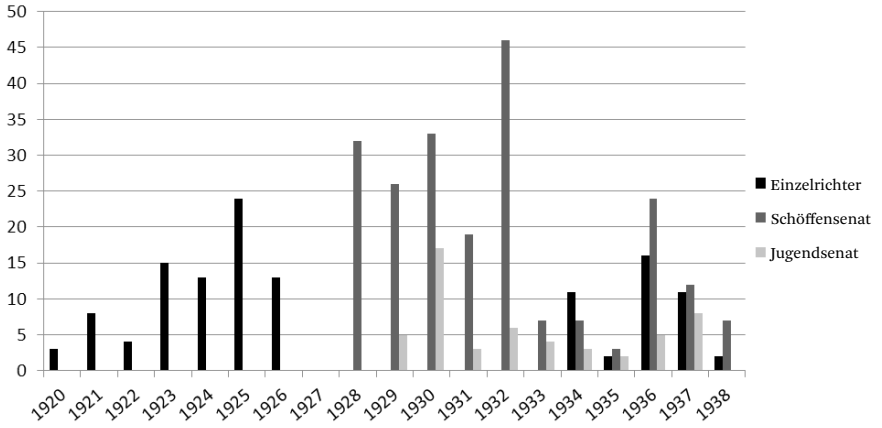


Vorverfahren aus dem Jahr 1938 wurden bis zum 13. März 1938 berücksichtigt.

Anhang 2: Verteilung der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten nach Bezirk, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516

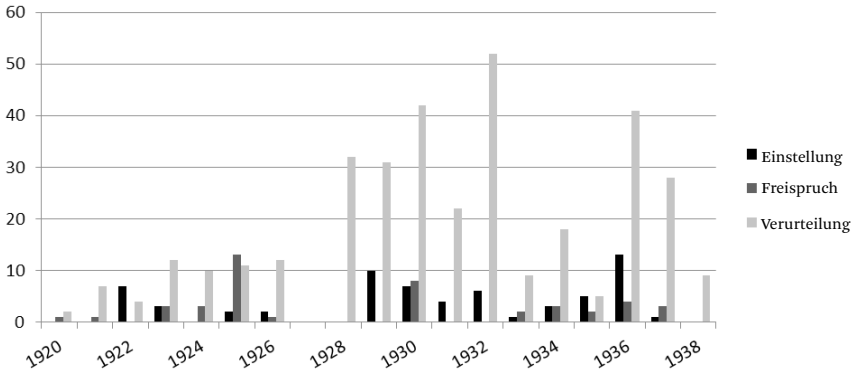


Anhang 3: Entscheidung durch Einzelrichter, Schöffsen- oder Jugend- senat im Jahresvergleich, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516

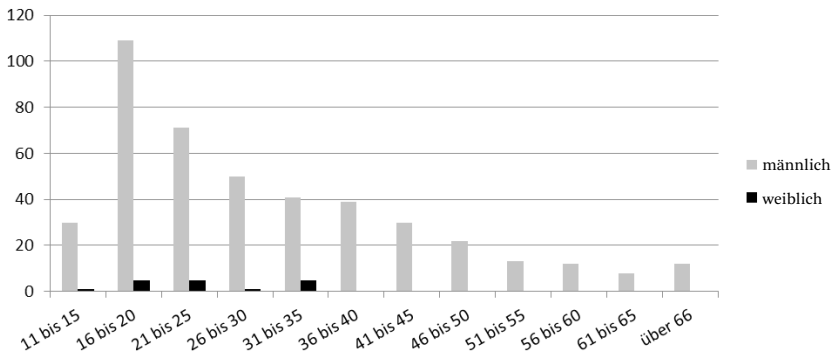


Das letzte für das Jahr 1938 erfasste Verfahren endete mit Urteil vom 30. März 1938.

Anhang 4: Verfahrensausgang im Jahresvergleich, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516



Anhang 5: Altersstruktur der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten nach Geschlecht, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516



Anhang 6: Nationalität und Religionszugehörigkeit der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516

Nationalität	Religion					Gesamt
	röm.kath.	evangel.	mosaisch	Alt kath.	andere	
österr.	367	4	1	2	1	375
deutsch	4	2				6
tschechisch	9					9
polnisch	2					2
bulgarisch					2	2
andere	1				1	2
Angaben fehlen	3					33
Gesamt	383	6	1	2	4	429

Anhang 7: Bildungsgrad der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten nach Geschlecht, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516

Bildungsgrad		männlich	weiblich
	kann lesen und schreiben	33	2
	Volksschule	169	7
	Hauptschule	12	
	Bürgerschule	46	1
	Handelsschule/gewerbliche Fortbildungsschule	20	
	Universität/Hochschule	5	
	andere	23	
	keine Angabe	111	7
Gesamt		429	

Anhang 8: Familienstand der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten nach Geschlecht, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516

Familienstand	männlich		weiblich	
	<i>kinderlos</i>	<i>Kinder</i>	<i>kinderlos</i>	<i>Kinder</i>
ledig	326	5	12	1
verheiratet	28	33	2	1
geschieden	6	6		1
verwitwet	1	1		
keine Angabe	40			
Gesamt	463*			

* Mehrfachnennungen enthalten.

Anhang 9: Beschäftigungsstruktur der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Verdächtigten nach Geschlecht, Quelle: OÖLA, BG/LG Linz Sch 282–516

männliche		weibliche	
landwirtschaftliche Berufe <i>davon Knechte und landwirtschaftliche Hilfskräfte</i>	105 64	(Dienst)Magd	3
Angestellte <i>davon Lehrlinge</i>	88 26	Hausgehilfin Dienstmädchen	2 2
handwerkliche Berufe	81		
Arbeiter <i>davon Hilfsarbeiter</i>	59 42	Hilfsarbeiterin	2
gastgewerbliche Berufe	17	Gastwirtin Kellnerin	1 1
Selbständige	12	Haushalt	2
Angestellte bei Behörden	10		
militärische Berufe	10		
künstlerische Berufe	3		
geistliche Berufe	3		
Schüler und Studenten	5	Schülerin	1
andere	10	Prostituierte	4
beschäftigungslos	29	beschäftigungslos	1
keine Angabe	9		
Gesamt	441*		19**

* Mehrfachnennungen enthalten. Beschäftigungslose Personen, deren eigentlicher Beruf genannt wird, sind sowohl unter der Rubrik »beschäftigungslos« als auch unter dem jeweiligen Beruf angeführt. Bei einigen Beschuldigten verzeichnen die Akten mehrere Berufe (beispielsweise Gasthausbesitzer und Bürgermeister). Mehrfach beschuldigte Personen wurden in die Übersicht nur einmal aufgenommen, wenn ihr beruflicher Status unverändert blieb.

** Zwei Mehrfachnennungen enthalten.

Stichwortverzeichnis

Analverkehr	62 f, 138, 176	<u>A</u>
Aussagepsychologie	291	
Austrofaschismus	218 f, 249	
Beischlafähnlichkeit	54, 60 ff, 71 ff, 78 ff, 84 ff, 153, 394	<u>B</u>
Beweismittel	280 ff	
—, ärztliche Gutachten	99 ff, 316 ff	
—, Augenschein	282 ff	
—, Beschuldigtenaussagen	298 ff, 347 ff	
—, Jugenderhebungen	314 ff, 329	
—, Leumundszeugnis	311 ff, 316	
—, Strafkarten	309 ff	
—, Zeugenaussagen	288 ff	
Dollfuß-Schuschnigg-Regime	siehe Austrofaschismus	<u>D</u>
Erschwernisgrund	360	<u>E</u>
Frauenfreundschaft	89, 186	<u>F</u>
Gegenerzählung	siehe Gegengeschichte	<u>G</u>
Gegengeschichte	369, 389	
Gerichtsgebäude	335 ff	
Gerichtsmedizin	43 ff, 62 f, 80 ff, 99 f, 321	
Geschlechtsehre	148, 256	
Harden-Eulenburg-Affäre	149	<u>H</u>
Homosexuelle Verbindung Wien	190	
Inszenierung von Recht	332, 335	<u>I</u>

454	Jugend	Strafmündigkeit
J	Jugend	
	—, Jugendgerichtsbarkeit	219 ff, 313 f, 340 f, 354, 357 f, 359 ff, 377
	—, Jugendschutz	140, 143, 150 f, 155, 162, 166, 168 f, 170 ff
K	Kartell für Reform des Sexualstrafrechts	175 ff
	Katholische Frauenbewegung	180
M	Milderungsgrund	48, 95, 117
	Mittäterschaft	77, 297, 328, 359
N	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)	249, 251 f
	Notstand	94, 96, 106 f
	Notwehr	94 ff
O	Onanie	36, 43, 59 f, 70 f, 74, 138
	Österreichische Kriminalistische Vereinigung	165
P	Päderastie	43 ff, 60 ff, 69 ff, 80 f, 102
	Prostitution	
	—, männliche	140, 143, 163, 172
	—, weibliche	89 ff, 180
	Protokoll	
	—, Hauptverhandlung	351 ff
	—, sicherheitsbehördliches	274
	—, Voruntersuchung	291, 293 ff, 300 ff
	Psychiatrie	67, 97
	—, forensische	100, 109
S	Sanitätsrat, k.k. oberster	137 ff, 142
	Schändung	51 ff, 59 f, 72, 132, 264
	Schöffengerichtsbarkeit	216 ff, 342, 355 ff, 368
	Schuld	88, 94 ff, 105 ff
	Schuldbegriff	106
	Selbstbefriedigung	siehe Onanie
	Sexualwissenschaft	5 f, 21 ff, 63 ff, 70 ff, 78 ff, 87 ff, 120 ff, 137 ff, 163 ff, 171 ff, 192 f, 319 ff
	Sodomie	35, 66, 152, 155 ff
	Sprechsituation	31 f, 195, 231, 295, 342, 368, 399 ff
	Strafmündigkeit	220 ff, 263, 359, 365

Vereinfachtes Verfahren	Zwang, unwiderstehlicher	455
<hr/>		
Vereinfachtes Verfahren	210 ff, 217 f, 221 f, 325, 343, 368 f, 380 ff	<u>V</u>
Versuch	37, 40 f, 48,	
—, Verleitung	78	
Vorverfahren		
—, Vorerhebungen	208, 213, 233, 276 ff, 324 ff	
—, Voruntersuchung	200, 204 f, 208, 212 f, 234, 276 ff, 294, 324 ff	
Wissenschaftlich-humanitäres Komitee	124 ff	<u>W</u>
Zeugnispflicht	289 f	<u>Z</u>
Zumutbarkeit	105 ff	
Zurechnungsfähigkeit	64, 68, 93 ff, 101 ff, 105 f, 108 ff, 139, 223	
Zwang, unwiderstehlicher	107 ff, 113 f, 139	

Personenverzeichnis

Altmann, Ludwig	53 ff, 79, 152, 173
Beer, Theodor	150 f
Casper, Johann Ludwig	45 f, 93
Dehnow, Fritz	155, 164, 172 f
Finger, August	53, 62, 78
Glaser, Julius	131, 133 ff
Gross, Hans	125 ff, 292 f, 334
Hirschfeld, Magnus	124 ff, 175
Hoegel, Hugo	61, 157 ff,
Hofmann, Eduard	63 f, 102
Hye, Anton	47, 97 f, 106, 128 ff, 203
Jenuß, Sebastian	42, 97
Kadivec, Ida Edith	56
Krafft-Ebing, Richard von	68 ff, 111 f, 139 ff
—, weibliche Konträrsexualität	11, 69, 73, 90 ff
Lammasch, Heinrich	53, 62, 78, 95 f
Mittermaier, Wolfgang	152 f, 161, 176
Moll, Albert	70 f, 101
Redl, Alfred	154 f
Senft, Eduard	43, 61, 75
Stooss, Carl	78, 156
Ulrichs, Karl Heinrich	64 ff
Wahlberg, Wilhelm Emil	36
Westphal, Carl	67, 93
Würth, Joseph von	98, 199 f

Hinweise des Verlags

Dieses Dokument ist die vollständige, unveränderte Fassung von Elisabeth Greif »Verkehrte Leidenschaft. Gleichgeschlechtliche Unzucht im Kontext von Strafrecht und Medizin«. Es ist kein E-book im technischen Sinn, sondern ein PDF. Denn auch wenn die für die Erstellung von E-books derzeit verfügbare Software für die Gestaltung von Romanen und damit idR glatten Satz völlig ausreicht, genügt sie nicht den Ansprüchen für die elektronische Veröffentlichung langer wissenschaftlicher Texte mit zahlreichen Überschriftsebenen und umfassendem Fußnotenapparat – zumindest nicht, wenn diese Tätigkeit auch nur annähernd adäquat entlohnt werden soll.

Wir haben uns daher entschieden, unser Drucklayout auch für die elektronische Ausgabe zu verwenden. Auch wenn es auf einem Smartphone mit einem 4.3-inch Display lesbar ist, komfortabel und ohne Ermüdungserscheinungen, hat es sich für uns erst ab einer Display-Größe von 9.7-inch erwiesen.

Das PDF ist zoombar und enthält einige Elemente zur Navigation – die Kapitelüberschriften im Inhaltsverzeichnis führen zum jeweiligen Kapitel und ein Klick auf das Alinea-Zeichen in der Fußzeile jeder Seite führt an den Beginn des Inhaltsverzeichnisses.

Abhängig vom Lesegerät und der verwendeten Software können leichte Unterschiede in Aussehen und dem Gebrauch der Navigationselemente auftreten.

PCs mit Adobe Acrobat X/Reader X:

Alle Navigationselemente sind schwarz. Wird der Mauszeiger über ein solches Element bewegt, wird er zu einer kleinen Hand und ein Linksklick mit der Maus aktiviert das Navigationselement.

iPad mit Adobe Acrobat X/Reader X:

Alle Navigationselemente sind blau. Ein Linksklick mit der Maus aktiviert dieses Element.

iBook Reader on an iPad:

Alle Navigationselemente sind schwarz. Ein kurzer Klick auf ein Element in der Fußzeile blättert zurück bzw vor. Ein längeres Drücken führt zum Inhaltsverzeichnis. Elemente im Inhaltsverzeichnis werden mit einem kurzen Klick aktiviert.

Andere Lesegeräte können andere Abweichungen zeigen.



Sie können dieses Dokument im Rahmen der open-source Lizenz nutzen. ([Details finden Sie hier](#)).

Technisch können Sie mit diesem PDF Folgendes tun:

- Speichern und Weiterleitung an Dritte ohne ein Passwort zu verwenden;
- Das PDF drucken, wobei Sie bei Aufforderung das Passwort »none« eingeben müssen (die Anführungszeichen sind nicht Teil des Passworts). Dies scheint ein integraler Bestandteil der Software zu sein, denn wir haben zu unserem Bedauern bislang keinen Weg gefunden, dies zu umgehen;
- Kommentare einfügen und abspeichern; sowie
- Inhalte für die Weiterverwendung kopieren (die korrekte Quellenangabe ist erforderlich).

Technisch ist es mit diesem PDF nicht möglich Änderungen am Text vorzunehmen oder Textteile im PDF zu löschen.

Gerne können Sie uns unter kontakt@jan-sramek-verlag.at Feedback auch zu unserem zweiten Schritt in die Welt des elektronischen Publizierens geben. Wir können nicht versprechen, dass wir alle Nachrichten beantworten oder jede Anregung aufgreifen, aber wir lesen jede Nachricht und beziehen sie gerne in unsere weiteren Überlegungen ein.

Um zur Titelei zurückzukehren, klicken Sie bitte [hier](#).